



## Beschlusskammer 3

Öffentliche Fassung

BK3e-15/011

# B e s c h l u s s

## 2. Teilentscheidung

In dem Verwaltungsverfahren

wegen der Überprüfung der Standardangebote im Zusammenhang mit der Zugangsgewährung zur Teilnehmeranschlussleitung,

betreffend:

die Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn, vertreten durch die Geschäftsführung,

Betroffene,

Beigeladene:

1. VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V., Frankenwerft 35, 50667 Köln, vertreten durch den Vorstand,
2. NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH, Am Coloneum 9, 50829 Köln, vertreten durch die Geschäftsführung,
3. M-Net Telekommunikations GmbH, Am Plärrer 35, 90443 Nürnberg, vertreten durch die Geschäftsführung,
4. 1 & 1 Versatel GmbH, Wanheimer Str. 90, 40468 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,
5. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München, vertreten durch die Telefónica Germany Management GmbH und die Telefónica Deutschland Holding AG, diese vertreten durch die Geschäftsführung bzw. den Vorstand,
6. wilhelm.tel GmbH, Heidbergstraße 101 – 111, 22846 Norderstedt, vertreten durch die Geschäftsführung
7. Thüringer Netkom GmbH, Schwanseestraße 13, 99423 Weimar, vertreten durch die Geschäftsführung,

8. bn:t Blatzheim Networks Telecom GmbH, Pennefeldsweg 12, 53177 Bonn, vertreten durch die Geschäftsführung,
9. EWE TEL GmbH, Cloppenburger Straße 310, 26133 Oldenburg, vertreten durch die Geschäftsführung,
10. vitroconnect GmbH, Hülsbrockstr. 21, 33334 Gütersloh, vertreten durch die Geschäftsführung,
11. Stadtnetz Bamberg Gesellschaft für Telekommunikation mbH, Margaretendamm 28, 96052 Bamberg, vertreten durch die Geschäftsführung,
12. desaNet Telekommunikation Sachsen Ost GmbH, Friedrich-List-Platz 2, 01069 Dresden, vertreten durch die Geschäftsführung,
13. Envia TEL GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 26, 04416 Markkleeberg, vertreten durch die Geschäftsführung,
14. Plusnet Infrastruktur GmbH & Co. KG, Mathias-Brüggen-Str. 55, 50829 Köln, vertreten durch die Plusnet Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführung,
15. BREKO Bundesverband Breitbandkommunikation e.V., Menuhinstraße 6, 53113 Bonn, vertreten durch den Vorstand,
16. Vodafone GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,
17. EFN eifel-net Internet Provider GmbH, Bendenstr. 31, 53879 Euskirchen, vertreten durch die Geschäftsführung,
18. BUGLAS - Bundesverband Glasfaseranschluss e.V., Eduard-Pflüger-Straße 58, 53113 Bonn, vertreten durch den Vorstand,
19. Stadtwerke Merseburg GmbH, Große Ritterstraße 9, 06217 Merseburg, vertreten durch die Geschäftsführung,
20. 1 & 1 Telecom GmbH, Elgendorfer Straße 57, 56410 Montabaur, vertreten durch die Geschäftsführung,
21. WiSo TEL GmbH, Kuchengrund 8, 71522 Backnang, vertreten durch die Geschäftsführung,
22. ACO Computerservice GmbH, Angersbachstr. 14, 34127 Kassel, vertreten durch die Geschäftsführung,
23. htp GmbH, Mailänder Straße 2, 30539 Hannover, vertreten durch die Geschäftsführung,
24. Glasfaser Bochum GmbH & Co. KG, Ostring 28, 44787 Bochum, vertreten durch die Glasfaser Bochum Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführung,
25. GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V., Klingelhöferstraße 5, 10785 Berlin, vertreten durch den Vorstand,
26. Vattenfall Bitstream Infrastructure GmbH, Chausseestraße 23, 11511 Berlin, vertreten durch die Geschäftsführung,
27. willy.tel GmbH, Hinschenfelder Stieg 6, 22041 Hamburg, vertreten durch die Geschäftsführung,
28. MDCC Magdeburg-City-Com GmbH, Weitlingstraße 22, 39104 Magdeburg, vertreten durch die Geschäftsführung,

– Verfahrensbevollmächtigte:

der Betroffenen: Deutsche Telekom AG  
Friedrich-Ebert-Allee 140  
53113 Bonn  
vertreten durch den Vorstand

von dieser bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Dolde Mayen & Partner  
Mildred-Scheel-Straße 1  
53175 Bonn

der Beigeladenen zu 6., 7., 8., 11., 12. und 13.:

Rechtsanwälte Etling Ernst,  
Geibelstraße 74,  
40235 Düsseldorf

der Beigeladenen zu 19.: Rechtsanwälte Becker Büttner Held  
Agrippinawerft 26-30  
50678 Köln –

hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Ernst Ferdinand Wilmsmann,  
den Beisitzer Matthias Wieners und  
die Beisitzerin Judith Schölzel

auf die mündliche Verhandlung vom 02.07.2019 beschlossen:

- A.** Die folgenden von der Betroffenen aufgrund der 1. Teilentscheidung vom 20.12.2018 überarbeiteten und am 30.04.2019 vorgelegten Entwürfe:
- *Standardvertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung,*
  - *Vertrag über den räumlichen Zugang (Kollokation) und Raumlufttechnik,*
  - *Änderungsvereinbarung zum Standardvertrag / Vertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung und zur Zusatzvereinbarung über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über Schaltverteiler auf dem Hauptkabel und Kabelverzweiger auf dem Verzweigerkabel / Zusatzvereinbarung über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über Schaltverteiler und neu zu errichtende Kabelverzweiger sowie über die Umlegung von APL auf einen anderen Kabelverzweiger innerhalb eines Anschlussbereiches über Vectoring außerhalb des Nahbereichs,*
  - *Zusatzvereinbarung zum Standardvertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über Schaltverteiler und neu zu errichtende Kabelverzweiger sowie über die Umlegung von APL auf einen anderen Kabelverzweiger innerhalb eines Anschlussbereiches und*
  - *Zusatzvereinbarung zum TAL-Vertrag über den Zugang zum Abschlusspunkt der Linientechnik bzw. Zwischenverteiler,*

jeweils Stand 30.04.2019 sowie

- Zusatzvereinbarung über die Nutzung der PreOrder Schnittstelle,  
Stand 27.01.2020

werden wie folgt geändert:

## I. STANDARDVERTRAG ÜBER DEN ZUGANG ZUR TEILNEHMERANSCHLUSSLEITUNG

### 1. Hauptteil

#### a. Ziffer 11 – Preise/Zahlungsmodalitäten

##### i. Ziffer 11.3 lit. f) wird wie folgt gefasst:

*„Gerät die Telekom mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so ist KUNDE nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Telekom eine von KUNDE gesetzte Nachfrist nicht einhält. Diese Frist beträgt*

- für die Entsperrung der Schnittstellen zur Abwicklung der Geschäftsprozesse gemäß lit. c) erster Spiegelstrich eine Woche,
- für die Entsperrung einer gesperrten Teilnehmeranschlussleitung und die Wiedereinschaltung von abgeschaltetem Kollokationsstrom zwei Wochen,
- in allen anderen Fällen einen je nach Inhalt angemessenen Zeitraum.“

##### ii. Ziffer 11.4 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

*„Die Telekom hat innerhalb der vier Wochen überprüft, ob die Unterlagen vollständig, die Rechnungseinwendung in der vorgelegten Form grundsätzlich prüfbar ist und ob bezüglich der von KUNDE angeführten Einwendungsgründe offensichtliche Unplausibilitäten bestehen. Aus diesen Gründen kann die Einwendung von der Telekom nach Ablauf der vier Wochen nicht mehr zurückgewiesen werden. Mit der Rückmeldung teilt die Telekom KUNDE eine eindeutige Vorgangsnummer mit, mit der er jederzeit den Bearbeitungsstatus seiner Rechnungseinwendungen bei der Telekom erfragen kann.“*

#### b. Ziffer 12 – Pflichten und Obliegenheiten

##### i. In Ziffer 12 werden die Worte: *„KUNDE hat insbesondere folgende Pflichten und Obliegenheiten:“* gestrichen.

##### ii. Ziffer 12.1 wird wie folgt neu gefasst:

*„KUNDE hält alle in diesem Vertrag (Hauptteil und Anlagen) explizit aufgeführten Pflichten und Obliegenheiten ein, unabhängig davon, ob sie ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Zu den Pflichten von KUNDE gehört auch, im Falle des Auszugs des Endkunden oder bei einer Beendigung des Vertrages mit einem Endkunden die aus diesem Grunde nicht mehr benötigte Teilnehmeranschlussleitung zu kündigen, sofern KUNDE die jeweilige Teilnehmeranschlussleitung nicht unmittelbar nach Ende der Überlassung an den ursprünglichen Endkunden einem anderen Endkunden vertragsgemäß überlässt.*

*Die Telekom ist berechtigt, in Bezug auf die nachstehend abschließend aufgezählten Pflichten nach Punkt 12.2 vorzugehen, sofern die dort genannten Voraussetzungen gegeben sind:*

- *KUNDE zahlt fristgerecht die vereinbarten Preise.*
  - *KUNDE nutzt die Teilnehmeranschlussleitung ausschließlich im Rahmen der in diesem Vertrag beschriebenen Art und Weise.*
  - *KUNDE stellt sicher, dass eine ggf. erforderliche schriftliche Kündigung des Telefonanschlussvertrages mit dem abgegebenen Teilnehmernetzbetreiber durch den Endkunden vorliegt.*
  - *KUNDE erteilt im Störfall Auskunft gemäß Punkt 7 Abs. 1 Satz 1.*
  - *Bei auftretenden technischen Schwierigkeiten unterstützt KUNDE, soweit es ihm technisch und betrieblich möglich ist, die Telekom bei der Entwicklung von Lösungen bereitwillig und trägt alles von KUNDE aus Mögliche zur Problembeseitigung bei. KUNDE wirkt bei einer Störungsbeseitigung im Sinne einer Schadensminderung aktiv mit.“*
- iii. Ziffer 12.2 wird wie folgt neu gefasst:

*„12.2 Rechtsfolgen bei Verletzung von Pflichten*

*Verletzt KUNDE die in Punkt 12.1 Abs. 2 genannten Pflichten erheblich oder nachhaltig und wiederholt KUNDE dieses vertragswidrige Verhalten trotz Abmahnung bzw. stellt dieses trotz Abmahnung nicht ab, so kann die Telekom jeweilige, von der Pflichtverletzung betroffene einzelne Teilnehmeranschlussleitungen vorübergehend solange sperren, wie KUNDE den pflichtwidrigen Zustand aufrechterhält. KUNDE bleibt in diesem Fall verpflichtet, die Preise zu zahlen.*

*Verletzt KUNDE die in Punkt 12.1 Abs. 2 genannten Pflichten in besonderem Maße und wiederholt KUNDE dieses vertragswidrige Verhalten trotz Abmahnung bzw. stellt dieses trotz Abmahnung nicht ab, so kann die Telekom das Vertragsverhältnis bezüglich der jeweiligen, von der Pflichtverletzung betroffenen Teilnehmeranschlussleitung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.*

*In besonders schweren Fällen, insbesondere bei einem Eingriff in den Netzbetrieb und die Netzsicherheit der Telekom, kann die Telekom vom Leistungseinstellungsrecht bzw. vom Recht zur fristlosen Kündigung auch ohne vorherige Abmahnung Gebrauch machen.“*

*Weitere Regelungen über den Verzug, über das Recht zur außerordentlichen Kündigung sowie gesetzliche Ansprüche der Telekom bleiben unberührt.“*

2. Anlage 1 – Begriffsbestimmungen

- a. Der Begriff „Neuschaltung“ wird wie folgt definiert:

*„Eine Neuschaltung ist eine Bereitstellung im Sinne von Anlage 4 – Bestellung, Bereitstellung, Kündigung, Punkt 4.2. Sie liegt grundsätzlich vor, wenn keine Beauftragung auf Grund eines von der Telekom koordinierten Anbieterwechsels des Endkunden von der Telekom zu KUNDE oder von einem anderen Anbieter zu KUNDE vorliegt. Bezüglich der Entgelte für diese Leistung gelten ausschließlich*

die Begriffsbestimmungen in Anlage 6 – Preise und Schadensersatzpauschalen, Punkt 1.1, lit. a) bis c).“

b. Der Begriff „Übernahme“ wird wie folgt definiert:

„Eine Übernahme ist eine Bereitstellung im Sinne von Anlage 4 – Bestellung, Bereitstellung, Kündigung, Punkt 4.2. Sie liegt vor, wenn entweder eine Beauftragung auf Grund eines von der Telekom koordinierten Anbieterwechsels des Endkunden von der Telekom zu KUNDE oder von einem anderen Anbieter zu KUNDE vorliegt und die Telekom anhand der vorliegenden Informationen (Endkundenstandort, Name des Endkunden etc.) eine durchgängige Leitungsführung bis zum APL finden kann, die am HVt (für HVt TAL) bzw. KVz (für KVz TAL) noch nicht aufgehoben wurde, oder wenn keine Beauftragung auf Grund eines von der Telekom koordinierten Anbieterwechsels vorliegt, aber die Telekom die Leitung buchen und daher nur mit Arbeiten an einem Schaltpunkt (HVt für HVt TAL bzw. KVz für KVz TAL) bereitstellen kann, weil sie anhand der mit dem Auftrag vorliegenden Vormieterdaten und der Rufnummer etc. oder anhand einer TAE-Recherche eine Leitung eines Telekom-Kunden, bei der die Kündigung vollzogen ist, in ihrem Bestandsystem findet, welche den gewünschten Endkundenstandort vormals versorgt hat. Bezüglich der Entgelte für diese Leistung gelten ausschließlich die Begriffsbestimmungen in Anlage 6 – Preise und Schadensersatzpauschalen, Punkt 1.1, lit. d).“

3. Anlage 2a - Produktvariante: Kupferdoppelader 2/4Dr (ohne ZWR) für HVt-TAL  
Ziffer 2.1 – Allgemeine Angaben

Ziffer 2.1, Allgemeine Angaben, wird wie folgt neu gefasst:

„Die Eigenschaften der CuDA, Abschnitt HVt bis APL, werden durch die nachfolgenden Parameter beschrieben:

- *Maximaler Schleifenwiderstand*

Der maximale Schleifenwiderstand zwischen HVt und APL kann 0 bis 1200  $\Omega$  betragen (in Ausnahmefällen auch > 1200  $\Omega$ ).

Der typische Schleifenwiderstand der eingesetzten Kabel ist der Tabelle zu entnehmen:

395,0 $\Omega$ /km	0,35 mm $\emptyset$
296,0 $\Omega$ /km	0,40 mm $\emptyset$
192,0 $\Omega$ /km	0,50 mm $\emptyset$
130,0 $\Omega$ /km	0,60 mm $\emptyset$
73,2 $\Omega$ /km	0,80 mm $\emptyset$
56,6 $\Omega$ /km	0,90 mm $\emptyset$
31,8 $\Omega$ /km	1,20 mm $\emptyset$
21,0 $\Omega$ /km	1,40 mm $\emptyset$

(Diese Werte sind keine Mittelwerte und dürfen nicht zur Fehlerortbestimmung herangezogen werden.)

- *Isolationswiderstand*

Aderisolierung Papier oder PE /Papier gemischt Kabeltyp A (mit Petrolat) Kabeltyp B (ohne Petrolat)	$\geq 300 \text{ M}\Omega$ (bei einem Wert von < 10 $\text{M}\Omega$ ist der Fehler einzumessen)
--	--

Aderisolierung PE Kabeltyp A (mit Petrolat)	$\geq 300 \text{ M}\Omega$ (bei einem Wert von $< 20 \text{ M}\Omega$ ist der Fehler einzumessen)
Aderisolierung PE Kabeltyp B (ohne Petrolat)	$\geq 1000 \text{ M}\Omega$ (bei einem Wert von $< 20 \text{ M}\Omega$ ist der Fehler einzumessen)

- Nebensprechdämpfung

(hier minimales NEXT) bei $f = 1 \text{ MHz}$	$> 40 \text{ dB}$ (PE-Kabel) $> 37 \text{ dB}$ (kombinierte PE/PA- Kabellinie)
--	--

(Abweichungen bis zu einem unteren Wert von  $37 \text{ dB}$  sind noch akzeptabel)

- Unsymmetriedämpfung

Unsymmetriedämpfung bei $f = 1 \text{ MHz}$	$> 40 \text{ dB}$
--	-------------------

- Maximale Betriebskapazität bei  $800 \text{ Hz}$  bzw.  $1,0 \text{ kHz}$

48 nF/km, nur Kabeltyp A (mit Petrolat)	0,35 mm $\emptyset$
44 nF/km, nur Kabeltyp B (ohne Petrolat)	0,35 mm $\emptyset$
49 nF/km	0,40 mm $\emptyset$
41 nF/km	0,50 mm $\emptyset$
41 nF/km	0,60 mm $\emptyset$
40 nF/km, nur Luftkabel	0,60 mm $\emptyset$
41 nF/km	0,80 mm $\emptyset$
38 nF/km	0,90 mm $\emptyset$

- Widerstandsunterschied WU

Der maximal zulässige WU hängt von Länge und Durch- messer der Kabelader ab. $RWU_{\text{max}} = 0,5^* \text{ —}$	Wird der maximal zulässige WU überschritten, ist die Ursa- che des WU zu beseitigen o- der die Leitung umzuschalten.  Bei einem $WU < 2 \Omega$ sind keine Störungen zu erwarten
--	--

- Kapazitive Unsymmetrie

maximal 1,0 % der gemesse- nen Kapazitäten.	Unterschied zwischen Kapazi- tät a/E und b/E. Mangel behe- ben HINWEIS: Entspricht ei- nem M – Wert ( $ x/l $ ) von 990 – 1010.
--	---

- Kapazitätsbelag  $30...55 \text{ nF/km}$  (Orientierungswert, der für hintereinander geschaltete Verseilelemente mehrerer Kabel insgesamt gilt),

- Durchmesser je Ader 0,35 mm; 0,4 mm; 0,5 mm; 0,6 mm; 0,8 mm; 0,9 mm; 1,2 mm in unterschiedlicher Länge (Stückelung),
- Verseilungsarten: Lagen- oder Bündelverseilung.“

#### 4. Anlage 4 - Bestellung, Bereitstellung, Kündigung

##### a. Ziffer 4.2 – Bestellung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung

- i. Ziffer 4.2 Abs. 4 6. Spiegelstrich wird gestrichen.
- ii. In Ziffer 4.2 Absatz 6 werden hinter die Wörter „*spätestens am fünften Werktag*“ die Wörter „*nach Zugang der vollständigen Bestellung*“ und hinter die Wörter „*oder einen Alternativtermin benennen*“ die Wörter „*welcher im Rahmen der verbindlichen Bereitstellungsfrist liegt*“ eingefügt.

##### b. Ziffer 5.3.1 – Bereitstellung Montag bis Freitag

Der vorletzte Absatz wird folgt gefasst: „*Sofern kein Endkundentermin notwendig ist, erfolgt die Schaltung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung bzw. der Nutzungsänderung ebenfalls in den Zeitfenstern nach Abs. 1.*“.

##### c. Ziffer 5.3.2 – Bereitstellung am Samstag

Der letzte Satz wird gestrichen.

##### d. Ziffer 5.3.3 – Zugang zu allen benötigten Einrichtungen

Der zweite Satz von Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„*KUNDE soll geeignete Maßnahmen (z.B. Info-Call, SMS) ergreifen, um den Endkunden zu informieren, dass seine Anwesenheit zur Auftragserledigung erforderlich ist.*“

##### e. Ziffer 5.4 – Terminanforderungsmeldung („TAM“)

- i. Der letzte Satz von Absatz 2 sowie die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.
- ii. In Absatz 5 hinter dem Satz: „*Für diesen neuen Endkundentermin gelten die gleichen Regelungen wie für den Bereitstellungstermin.*“ folgender Satz eingefügt: „*Der frühestmögliche Zweittermin ist der 4. Werktag nach Auftragseingang der Terminverschiebung.*“

##### f. Ziffer 5.5 - Nachschauphase, verzögerte Bereitstellung und pauschalierter Schadensersatz

- i. In Ziffer 5.5.2 werden in Absatz 1 die letzten beiden Sätze gestrichen und an Absatz 2 folgender Satz angefügt: „*Ein Vertretenmüssen der Telekom ist immer dann gegeben, wenn der Endkunde von KUNDE zum vereinbarten Bereitstellungstermin nicht angetroffen wird und zuvor ein beauftragter Service-Call von der Telekom nicht durchgeführt worden ist.*“
- ii. Ziffer 5.5.4 wird wie folgt neu gefasst:  

„*Sofern die Telekom einen vereinbarten Endkundentermin, der für eine Bereitstellung erforderlich ist, nicht eingehalten hat, fällt eine Vertragsstrafe in Höhe von 30 € an. Dies gilt nicht, wenn Telekom die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Soweit die Telekom einen beauftragten Service-Call nicht durchführt, kann sie sich nicht darauf berufen, den Endkunden nicht angetroffen zu haben.*“



*Die Vertragsstrafe fällt nicht an, wenn die Telekom nach Ablauf des vereinbarten Bereitstellungsstermins am gleichen Tag die Bereitstellung durchführt. Die Vertragsstrafe wird nicht auf den Schadenersatzanspruch nach Punkt 5.5.2 angerechnet.“*

- iii. Folgende Ziffer 5.5.5 wird angefügt:

*„KUNDE wird die Vertragsstrafen nach Punkt 5.5.3 und 5.5.4 in der gleichen Weise wie pauschalierten Schadenersatz gemäß Punkt 5.5.2 Abs. 6 geltend machen.*

*Bei der Vertragsstrafe nach Punkt 5.5.3 wird der Kunde anstelle der Dauer der Überschreitung der Bereitstellungsfrist aus seiner Sicht die Dauer der Überschreitung der Bestellbearbeitungsfrist angeben.*

*In beiden Fällen gibt der KUNDE anstelle der Höhe der Schadenersatzpauschale aus seiner Sicht die Höhe der Vertragsstrafe an.*

*Für die Zurücksendung der ergänzten Liste durch die Telekom an KUNDE gibt die Telekom anstelle der Dauer der Überschreitung der Bereitstellungsfrist aus ihrer Sicht die Dauer der Überschreitung der Bestellbearbeitungsfrist und anstelle der resultierenden Schadenersatzpauschalenhöhe die resultierende Vertragsstrafenhöhe an. Die ergänzte Liste enthält außerdem die Angaben zur Anzahl der richtig berechneten, reduzierten und zurückgewiesenen Vertragsstrafen.“*

- g. Ziffer 6.4 – Stornierung von bestätigten TAL-Aufträgen durch die Telekom

*Am Ende wird der folgende Satz eingefügt: „Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn KUNDE nach einer TAM und einer MahnTAM, keine Terminverschiebung auf einen neuen Termin einstellt und die vereinbarte Frist abgelaufen ist und wenn KUNDE die Betroffene über den Clearingvorgang beauftragt, den Auftrag zu stornieren.“*

## 5. Anlage 5 - Entstörung (Fax und ESEP)

- a. Ziffer 4.2 – Verfahren bei Störungen

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

*„Kann der Fehler von KUNDE im Rahmen der durchgeführten Vorprüfung nicht entsprechend eingegrenzt werden, soll KUNDE geeignete Maßnahmen (z.B. Info-Call, SMS) ergreifen, um den Endkunden zu informieren, dass für die Entstörung der Teilnehmeranschlussleitung der Besuch eines Servicetechnikers der Telekom notwendig sein kann und in diesem Fall seine Anwesenheit zur Auftragserledigung in dem nachfolgend beschriebenen Entstörungszeitraum erforderlich ist. Die Endkundeninformation kann entfallen, wenn KUNDE mit Hilfe seines technischen Equipments festgestellt hat, dass es sich um eine Bestandsstörung mit dem Fehlerbild „kurze Unterbrechung“ handelt, da in diesen Fällen kein Endkundentermin erforderlich ist.“*

- b. Ziffer 5.4 – Entstörungsfrist

Satz 1 und 2 von Ziffer 5.4 lit. c) werden wie folgt neu gefasst:

*„Die Telekom vereinbart mit KUNDE einen Termin für den Besuch eines Servicetechnikers der Telekom beim Endkunden. Dieser Termin wird mit einer maximalen Zeitspanne von zwei Stunden angegeben (z.B. „zwischen 10:00 und 12:00 Uhr“) und muss innerhalb der Entstörfrist von 6 Stunden liegen.“*

## 6. Anlage 5a – Entstörung ESS

## Ziffer 4.2 – Verfahren bei Störungen

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

*„Kann der Fehler von KUNDE im Rahmen der durchgeführten Vorprüfung nicht entsprechend eingegrenzt werden, soll KUNDE geeignete Maßnahmen (z.B. Info-Call, SMS) ergreifen, um den Endkunden zu informieren, dass für die Entstörung der Teilnehmeranschlussleitung der Besuch eines Servicetechnikers der Telekom notwendig sein kann und in diesem Fall seine Anwesenheit zur Auftragserledigung in dem nachfolgend beschriebenen Entstörungszeitraum erforderlich ist. Die Endkundeninformation kann entfallen, wenn KUNDE mit Hilfe seines technischen Equipments festgestellt hat, dass es sich um eine Bestandsstörung mit dem Fehlerbild „kurze Unterbrechung“ handelt, da in diesen Fällen kein Endkundentermin erforderlich ist.“*

## 7. Anlage 5c – Entstörung (Störungsabwicklung über ESS)

Ziffer 4 – Störung/Ausfall der Entstörungsschnittstelle/Wartungsfenster

Ziffer 4 Absatz 1 erster Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

*„- für die Standardentstörung (24 Stunden): gleich nach Bekanntwerden des Ausfalls der genutzten Entstörungsschnittstelle“*

## II. VERTRAG ÜBER DEN RÄUMLICHEN ZUGANG (KOLLOKATION) UND RAUMLUFTECHNIK

### 1. Hauptteil

#### a. Ziffer 3 – Vertragsgegenstand

Absatz 5 zweiter Spiegelstrich wird wie folgt neu gefasst:

*„Nahkollokation in Form der virtuellen Kollokation in bestehenden virtuellen Kollokationen oder wenn keine Nahkollokation in Form der physischen Kollokation angeboten werden kann,“.*

#### b. Ziffer 7 – Pflichten und Obliegenheiten von KUNDE

i. In Ziffer 7 werden die Worte: *„KUNDE hat insbesondere folgende Pflichten und Obliegenheiten:“* gestrichen.

ii. Ziffer 7.1 wird wie folgt gefasst:

*„KUNDE hält alle in diesem Vertrag (Hauptteil und Anlagen) explizit aufgeführten Pflichten und Obliegenheiten ein, unabhängig davon, ob sie ausdrücklich als solche bezeichnet sind.*

*Die Telekom ist berechtigt, in Bezug auf die nachstehend abschließend aufgezählten Pflichten nach Punkt 7.2 vorzugehen, sofern die dort genannten Voraussetzungen gegeben sind:*

- *KUNDE zahlt fristgerecht die vereinbarten Preise.*
- *KUNDE nutzt die Kollokation – auch hinsichtlich eigenrealisierter Stromversorgung und Raumluftechnik – ausschließlich im Rahmen der in diesem Vertrag beschriebenen Art und Weise und unter Einhaltung der in diesem Vertrag genannten Vorschriften und Spezifikationen sowie der Hausordnung.*
- *KUNDE beachtet die in diesem Vertrag genannten Regelungen zum Zutritt (einschließlich Überwachung) der Kollokation sowie den Umgang mit den ausgehändigten Schließmitteln.*

- KUNDE unterstützt die Verlegung des Hauptverteilers und/oder der Kollokation im Rahmen der in diesem Vertrag beschriebenen Art und Weise.
- Bei auftretenden technischen Schwierigkeiten unterstützt KUNDE die Telekom bei der Entwicklung von Lösungen bereitwillig und trägt alles von KUNDE aus Mögliche zur Problembeseitigung bei. KUNDE wirkt bei einer Störungsbeseitigung im Sinne einer Schadensminderung aktiv mit.

iii. Ziffer 7.2 wird wie folgt gefasst:

*Verletzt KUNDE die in Punkt 7.1 Absatz 2 genannten ihm obliegende Pflichten erheblich oder nachhaltig und wiederholt KUNDE dieses vertragswidrige Verhalten trotz Abmahnung bzw. stellt dieses trotz Abmahnung nicht ab, so kann die Telekom einzelne Kollokationsleistungen vorübergehend solange einstellen, wie KUNDE den pflichtwidrigen Zustand aufrechterhält. KUNDE bleibt in diesem Fall verpflichtet, die Preise zu zahlen.*

*Verletzt KUNDE die in Punkt 7.2 Absatz 2 genannten ihm obliegende Pflichten in besonderem Maße und wiederholt KUNDE dieses vertragswidrige Verhalten trotz Abmahnung bzw. stellt dieses trotz Abmahnung nicht ab, so kann die Telekom das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.*

*In besonders schweren Fällen, insbesondere bei einem Eingriff in den Netzbetrieb und die Netzsicherheit der Telekom, kann die Telekom vom Leistungseinstellungsrecht bzw. vom Recht zur fristlosen Kündigung auch ohne vorherige Abmahnung Gebrauch machen.*

*Weitere Regelungen über den Verzug, über das Recht zur außerordentlichen Kündigung sowie gesetzliche Ansprüche der Telekom bleiben unberührt.“*

c. Ziffer 10 – Laufzeit/Kündigung

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

*„Dieser Vertrag tritt mit dem Tag der beiderseitigen Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abweichend davon treten die Regelungen gemäß Anlage 2 – Produktbeschreibung, Punkt 4 und Punkt 6.1.2, Anlage 3 – Bestellung, Bereitstellung, Kündigung, Punkt 2.4.1 letzter Absatz sowie Punkt 4 und Anlage 5 – Preise, Punkt 2.2.3 des Anlagenteils für die Nahkollokation sowie Anlage 5 – Preise, Punkt 2.2.4 des Anlagenteils für den Zugang zum KVz zur Vermeidung von unlösbaren Konflikten zu bestehenden älteren Regelungen zum gleichen Vertragsgegenstand jedoch erst am ersten Werktag des übernächsten Kalendermonats nach demjenigen Monat in Kraft, in dem alle Carrier, mit denen ein Standardvertragsverhältnis über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung besteht, den Vertrag über den Räumlichen Zugang (Kollokation) und RLT in der Fassung des vorliegenden Standardangebotes unterzeichnet haben, spätestens jedoch zum 30.11.2021. Bis dahin gelten die zu den betroffenen Punkten formulierten Regelungen im bisher zwischen den Vertragspartnern bestehenden Vertrag.“*

2. Anlage 7 – Nachweisverfahren

a. Ziffer 1 – Grundsätze des Nachweisverfahrens Kollokation

Absatz 2 des Abschnitts über die Stufe 2 wird wie folgt gefasst:

*„Die Telekom wird KUNDE mit der Vorlage der Dokumentation bzw. der Angabe des Belegungsgrades im Nachweisverfahren der Stufe 1 nach Punkt 1 Abs. 2 Satz 2 auf die Möglichkeit der Einleitung eines Nachweisverfahrens der Stufe 2 innerhalb von zehn Werktagen nach Erhalt der Dokumentation bzw. der Angabe des Belegungsgrades hinweisen und KUNDE in dieser Mitteilung auch die zuständige Organisationseinheit bei der unabhängigen Stelle konkret benennen. KUNDE kann dann innerhalb der vorgenannten Frist ein Nachweisverfahren der Stufe 2 bei der unabhängigen Stelle beauftragen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist das Nachweisverfahren abgeschlossen.“*

### **III. ÄNDERUNGSVEREINBARUNG ZUM STANDARDVERTRAG / VERTRAG ÜBER DEN ZUGANG ZUR TEILNEHMERANSCHLUSSLEITUNG UND ZUR ZUSATZVEREINBARUNG ÜBER DEN ZUGANG ZUR TEILNEHMERANSCHLUSSLEITUNG ÜBER SCHALTVERTEILER AUF DEM HAUPTKABEL UND KABELVERZWEIGER AUF DEM VERZWEIGERKABEL ÜBER VECTORING**

Ziffer 10 – Nachweisverfahren

Ziffer 10.4 wird wie folgt gefasst:

*„Jeder Vertragspartner trägt die Kosten des Nachweisverfahrens der Stufe 1 und 2 selbst.“*

### **IV. ZUSATZVEREINBARUNG ZUM TAL-VERTRAG ÜBER DEN ZUGANG ZUM ABSCHLUSSPUNKT DER LINIENTECHNIK BZW. ZWISCHENVERTEILER**

#### **1. Hauptteil**

##### **a. Ziffer 6 – Schaltung der Endleitung**

Ziffer 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 5 wird hinter „KVz“ „bzw. HVT“ eingefügt.

Am Ende wird folgender neuer Absatz eingefügt:

*„Für die in den Zeilen 1- 4 der Tabelle 2, VDSL2 (H18#35MHz#) und Vectored VDSL2 Profil 35b (Supervectoring) (H21), aufgeführten Konstellationen ist für die Ermittlung von f.start mit der Einstellung der unteren Startfrequenz zu beginnen und erforderlichenfalls in näherungsweise 1 MHz-Schritten (wobei der Schrittabstand jeweils ein Vielfaches von 51,75 kHz beträgt) abgestimmt mit der Telekom bis zum Wegfall der Störung auf die maximale Startfrequenz anzuheben. Bei Erreichen des Wertes von 40002,75 kHz gilt die Vermutung aus Absatz 5. Es bleibt KUNDE unbenommen zuvor einen Versuch zu unternehmen, die erhebliche Störung durch Einstellung seiner Systeme auf einen niedrigeren Wert von f.start zu beseitigen.“*

In der Tabelle 2, VDSL2 (H18#35MHz#) und Vectored VDSL2 Profil 35b (Supervectoring) (H21), wird für die Leitungsdämpfungen 1 bis einschließlich 17 dB in der Spalte „fstart in kHz am APL“ vor dem Wert „40002,75“ „37001,25 bis“ und für die Leitungsdämpfung 18 dB in der Spalte „fstart in kHz am APL“ „35034,75 bis“ eingefügt.

##### **b. Ziffer 8 – Rückschaltung durch die Telekom aus wichtigem Grund**

In Ziffer 8 wird im ersten Satz nach den Wörtern „besonders schutzwürdige Interessen bzw. Anwendungen“ der folgende Klammerzusatz eingefügt:  
*„(d.h. lebens- und kapitalschützende Leistungen im öffentlichen Interesse*

*insbesondere Notrufannahmestellen, Ärzte im Notdienst, Arztpraxen, Kliniken, Geldinstitute, Geldautomaten und Alarmanlagen von Juwelieren)*“

**V. ZUSATZVEREINBARUNG ZUM STANDARDVERTRAG ÜBER DEN ZUGANG ZUR TEILNEHMERANSCHLUSSLEITUNG ÜBER DEN ZUGANG ZUR TEILNEHMERANSCHLUSSLEITUNG ÜBER SCHALTVERTEILER UND NEU ZU ERRICHTENDE KABELVERZWEIGERSOWIE ÜBER DIE UMLEGUNG VON APL AUF EINEN ANDEREN KABELVERZWEIGER INNERHALB EINES ANSCHLUSSBEREICHES**

1. Ziffer 8.2 – Fehler- oder lückenhaft gelieferte Informationen zur Voranfrage  
Der 3. und 4. Satz von Absatz 1 werden gestrichen.
2. Ziffer 13.4 – Laufzeit und Kündigung  
Ziffer 13.4 wird gestrichen.

**VI. ZUSATZVEREINBARUNG ÜBER DIE NUTZUNG DER PREORDER SCHNITTSTELLE**

1. Ziffer 3.1 - Recherche (Lokation, Produkt, Termin) sowie Termin- und Produkterservierung

In Ziffer 3.1 werden in Absatz 11 die Zahlen „36“ durch „48“ und „52“ durch „64“ ersetzt.

Im vorletzten Absatz wird der letzte Satz wie folgt neugefasst:

*„Soweit der Kunde die PreOrder Schnittstelle missbräuchlich nutzt, kann Telekom die Anzahl der Abfragen pro Minute je Transaktionstyp für drei Monate senken.“*

Der letzte Absatz wird ab den Worten „wird die Telekom ...“ gestrichen und wie folgt ersetzt: *„kann Telekom die Anzahl der Abfragen pro Minute je Transaktionstyp für drei Monate senken. Wiederholt Kunde während der drei Kalendermonate den Missbrauch, so verlängert sich die Sanktion je überschrittenen Kalendermonat um zwei weitere Kalendermonate.“*

2. Ziffer 3.3 - Terminverschiebung eines reservierten Termins

Die Überschrift der Ziffer 3.3 wird wie folgt neu gefasst:

*„Terminverschiebung, zweite Anfahrt und Entstörung“*

Der letzte Satz in Ziffer 3.3 wird wie folgt ersetzt:

*„Die Telekom wird zum 01.08.2021 über die Recherche hinaus auch die Reservierung dieser Zweittermine über die PreOrder Schnittstelle ermöglichen.“*

*Soweit bis zum 31.03.2021 mindestens drei KUNDEN die PreOrder Schnittstelle im Regelbetrieb nutzen, diese also die Mehrzahl Bereitstellungsaufträge mit einer PreOrder-ID erteilen, wird die Betroffene die PreOrder-Schnittstelle bis zum 01.04.2022 um die Möglichkeit der Terminreservierung oder -buchung für den Fall einer zweiten Anfahrt und die TAM im Rahmen der Entstörung erweitern.“*

**B. Die Mindestlaufzeit des Standardangebotes wird wie folgt geregelt:**

**I. Für die folgenden Standardverträge endet die Mindestlaufzeit am 31.12.2025:**

- *Standardvertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung, (Stand 30.04.2019), nebst Anlagen 1 bis 12 und Anhängen 1 bis 7, (Stand 30.04.2019),*
- *Vertrag über den räumlichen Zugang (Kollokation) und Raumlufttechnik, (Stand 30.04.2019), nebst Anlagen 1 bis 10 Nahkollokation, Fernkollokation und Zugang zum KVz, (Stand 30.04.2019),*

- *Änderungsvereinbarung zum Standardvertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung und zur Zusatzvereinbarung über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über Schaltverteiler auf dem Hauptkabel und Kabelverzweiger auf dem Verzweigerkabel über Vectoring außerhalb des Nahbereichs, (Stand 30.04.2019), nebst Anlage (Stand 30.04.2019),*
- *Zusatzvereinbarung zum Standardvertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über Schaltverteiler und neu zu errichtende Kabelverzweiger sowie über die Umlegung von APL auf einen anderen Kabelverzweiger innerhalb eines Anschlussbereiches, (Stand 30.04.2019), nebst Anlage, (Stand 30.04.2019),*
- *Zusatzvereinbarung zum TAL-Vertrag über Courtesy Call im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Teilnehmeranschlussleitung (TAL), (Stand 23.02.2016),*
- *Zusatzvereinbarung zum TAL-Vertrag über Search Call im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Teilnehmeranschlussleitung (TAL), (Stand 23.02.2016),*
- *Zusatzvereinbarung zum TAL-Vertrag über Courtesy / Info Call im Zusammenhang mit der Entstörung der Teilnehmeranschlussleitung (TAL), (Stand 01.03.2016),*
- *Zusatzvereinbarung zum TAL-Vertrag über Search Call im Zusammenhang mit der Entstörung der Teilnehmeranschlussleitung (TAL), (Stand 23.02.2016),*
- *Zusatzvereinbarung zum Standardvertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über Bau und Reparatur der Endleitung, (Stand 12.05.2011),*
- *Zusatzvereinbarung zum Standardvertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über Bereitstellungen im Projekt und zusätzliche Leistungen zu besonderen Zeiten, (Stand 28.09.2015)*

II. Für die folgenden Standardverträge endet die Mindestlaufzeit am 31.12.2021:

- *Zusatzvereinbarung zum TAL-Vertrag über den Zugang zum Abschlusspunkt Linientechnik bzw. Zwischenverteiler, (Stand 30.04.2019), nebst Anlagen 1 bis 9, (Stand 30.04.2019)*
- *Zusatzvereinbarung über die Nutzung der PreOrder Schnittstelle (Stand 27.01.2020).*

## I. Sachverhalt

Der vorliegende Beschluss ergeht im Anschluss an die 1. Teilentscheidung vom 20.12.2018 im Verfahren zur Überprüfung des Standardangebots der Telekom Deutschland GmbH („Betroffene“) im Zusammenhang mit der Zugangsgewährung zur Teilnehmeranschlussleitung (TAL).

Gemäß der aktuell geltenden TAL-Regulierungsverfügung BK 3g-15-004 vom 01.09.2016 ist die Betroffene, wie sie es bereits in den vorangegangenen TAL-Regulierungsverfügungen war, zur Veröffentlichung eines Standardangebotes für Zugangsleistungen im Zusammenhang mit der TAL, für die eine allgemeine Nachfrage besteht, verpflichtet.

Neben der Zugangsgewährung zur TAL bietet die Betroffene auf Basis der derzeit geltenden Regulierungsverfügung BK 3h-14/114 vom 28.10.2015 auch verschiedene Bitstrom-Vorleistungsprodukte auf Layer 2- sowie auf Layer 3-Basis an. Zudem ist mit der Regulierungsverfügung BK 2b-16/005 vom 19.12.2016 die der Betroffenen bereits in den vorangegangenen Regulierungsverfügungen auferlegte Verpflichtung zur PSTN- und IP-Netzzusammenschaltung und zur dafür erforderlichen Kollokationsgewährung beibehalten worden.

Aufgrund ihrer - beibehaltenen, s.o. - Verpflichtungen aus der damals noch geltenden TAL-Regulierungsverfügung BK3g-09/085 vom 21.03.2011 hat die Betroffene am 24.05.2015 den Entwurf eines Standardangebotes im Zusammenhang mit der Zugangsgewährung zur TAL vorgelegt. Auf dieser Grundlage hat die Beschlusskammer die erste Stufe des vorliegenden Verfahrens zur Überprüfung des TAL-Standardangebots eröffnet. Im Laufe dieser ersten Verfahrensstufe hat die Betroffene in den Jahren 2015 bis 2017 immer wieder überarbeitete Entwurfsfassungen des TAL- und des Kollokationsvertrags sowie diverser mit diesen Verträgen im Zusammenhang stehenden Zusatz- und Änderungsvereinbarungen vorgelegt.

Nach Überprüfung dieser Vertragsentwürfe ist der Betroffenen mit einer 1. Teilentscheidung vom 20.12.2018 aufgegeben worden, ein entsprechend den Vorgaben in dieser Entscheidung geändertes Standardangebot bis zum 30.04.2019 vorzulegen. Die Betroffene hat daraufhin fristgemäß ein geändertes Standardangebot mit einigen Erläuterungen zum Umfang der Umsetzung der Entscheidung vom 20.12.2018 vorgelegt.

Zudem hat die Betroffene im parallel laufenden Verfahren zur Überprüfung des Standardangebots für den Zugang Layer 3-Bitstrom (IP-BSA, Az.: BK3d-16/003) zur Umsetzung der Aufforderung der Beschlusskammer in der dortigen 1. Teilentscheidung vom 29.08.2018, ein Terminreservierungsrecht für den Bereitstellungstermin mit Schaltung bei Endkunden oder im Netz zu regeln, mit Schreiben vom 29.10.2018 den Entwurf einer produktübergreifenden Zusatzvereinbarung über die Nutzung der PreOrder Schnittstelle vorgelegt. Mit Blick auf die produktübergreifende Konzeption der Zusatzvereinbarung wurde den Beteiligten des vorliegenden Verfahrens die Gelegenheit gegeben, sich auch im Verfahren zur Überprüfung des IP-BSA-Standardangebots beiladen zu lassen und zu der Zusatzvereinbarung PreOrder Stellung zu nehmen.

Der Betroffenen und den Beigeladenen ist in den am 16.02.2019 (Zusatzvereinbarung PreOrder) und am 02.07.2019 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlungen Gelegenheit zur Stellungnahme zum überarbeiteten Standardangebot gegeben worden. Wegen der Einzelheiten wird auf die Protokolle der Verhandlungen Bezug genommen.

Am 24.04.2020 ist ein Entwurf der 2. Teilentscheidung (Konsultationsentwurf) auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht und den interessierten Parteien Gelegenheit gegeben worden, bis zum 25.05.2020 dazu Stellung zu nehmen. Auf die Veröffentlichung und die Stellungnahmefrist ist im Amtsblatt 07/2020 mit Mitteilung Nr. 26/2020 hingewiesen worden.

Gemäß § 132 Abs. 4 TKG sind die übrigen Beschlusskammern und die Abteilungen über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Dem Bundeskartellamt ist mit Schreiben vom 16.06.2020 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Mit Schreiben vom 18.06.2020 hat das Bundeskartellamt erklärt, es sei zu begrüßen, dass die Begründung des Konsolidierungsentwurfes unter Berücksichtigung auch einer Vorwirkung der Vorgaben des EKEK ausdrücklich die Möglichkeit einer dynamischen Auslegung des Regulierungsziels der Beschleunigung des Ausbaus von hochleistungsfähigen öffentlichen Telekommunikationsnetzen der nächsten Generation (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 TKG) anerkenne. Auf die Gesamtabwägung solle sich dies im Ergebnis zwar (noch) nicht auswirken müssen, doch solle der den "APL/EL-Vertrag" betreffende Teil der Entscheidung bis zum 31.12.2021 befristet werden. Die Befristung werde der Beschlusskammer zeitnah die Gelegenheit geben, der gegenwärtig sehr dynamischen Entwicklung der regulatorischen Rahmenbedingungen und der tatsächlichen Marktverhältnisse Rechnung zu tragen und in diesem Zusammenhang auch die Auswirkungen der beabsichtigten Regelung des Nutzungskonfliktes im "APL/EL-Vertrages" auf die Anreize, in Netze mit sehr hoher Kapazität zu investieren, neu zu gewichten. Bei der Betrachtung von Investitionsanreizen dürfe es dabei weniger darauf ankommen, ob die Regelung des Nutzungskonfliktes – gemessen an den aktuellen bzw. den der letzten Marktanalyse zu Grunde liegenden Wettbewerbsverhältnissen – ein nachfragegerechtes Angebot ermögliche. Entsprechend dem sehr langfristigen Planungshorizont der zu treffenden Investitionsentscheidungen dürfe es mehr auf eine Prognose der mittel- bis langfristig zu erwartenden Nachfrage ankommen.

Am 19.06.2020 hat die Bundesnetzagentur den Entwurf der endgültigen Entscheidung der EU-Kommission, dem GEREK und den nationalen Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt und diese davon unterrichtet.

Mit Schreiben vom 16.07.2020 (DE/2020/2258) hat die EU-Kommission zu dem Entwurf Stellung genommen. Sie weist darauf hin, dass sich Abhilfemaßnahmen auf die jüngste Marktüberprüfung stützen müssten. Nach Artikel 16 Absatz 2 der Rahmenrichtlinie müssten die nationalen Regulierungsbehörden entscheiden, ob die den Unternehmen aufgrund einer Marktanalyse auferlegten Verpflichtungen beibehalten, geändert oder aufgehoben werden sollten.

Die Kommission stellt fest, dass die Bundesnetzagentur ihre Marktüberprüfung im September 2019 notifiziert habe. Dennoch beruhen die derzeit vorgeschlagenen Änderungen des Standardangebots nach wie vor auf den Verpflichtungen die der Betroffenen im Jahr 2016 auferlegt worden seien und somit auf der Marktüberprüfung von 2015.

Die Kommission erkennt dabei an, dass sichergestellt werden müsse, dass die Koexistenz verschiedener Techniken den Endnutzern nicht schade, indem geeignete technische Vorschriften für die Beilegung von Konflikten zwischen Betreibern festgelegt werden, die auf die Inneverkabelung in denselben Gebäuden angewiesen sind. Angesichts der Auswirkungen der vorgeschlagenen Regelung auf die Leistungsfähigkeit des FTTB-Netzes und ihrer möglichen Auswirkungen auf die Anreize für Investitionen in Netze mit sehr hoher Kapazität ist die Kommission jedoch der Auffassung, dass sich eine solche Bewertung auf die Analyse der derzeitigen und künftigen Marktbedingungen und – dynamik stützen sollte.

In dieser Hinsicht weist die Kommission in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die nationalen Regulierungsbehörden nach Artikel 8 Absatz 5 der Rahmenrichtlinie verpflichtet sind, transparente Regulierungsgrundsätze anzuwenden, indem sie unter anderem die Vorhersehbarkeit der Regulierung fördern. Für Transparenz und Vorhersehbarkeit der Regulierung sei es erforderlich, dass alle Elemente eines Regulierungsansatzes der jüngsten Bewertung der ermittelten Wettbewerbsprobleme entsprächen.

Im Einklang mit ihren bereits in den Sachen DE/2016/1943, DE/2017/1989 und DE/2018/2133 vertretenen Standpunkten erinnert die Kommission die Bundesnetzagentur daran, dass die Auflegung geeigneter Abhilfemaßnahmen unverzüglich nach jeder neuen Marktanalyse erfolgen sollte, damit Abhilfemaßnahmen im derzeitigen Marktumfeld verhältnismäßig und gerechtfertigt seien und nicht auf veralteten historischen Daten beruhen. Die Kommission fordert die Bundesnetzagentur daher auf, dafür zu sorgen, dass künftige Verpflichtungen auf der Grundlage der entsprechenden Marktüberprüfung notifiziert würden, sodass eine umfassende und angemessene Bewertung aller relevanten Wettbewerbsbedingungen möglich sei. Insbesondere fordert die Kommission die Verpflichtungen, die der Betroffenen im Anschluss an die Marktanalyse vom September 2019 auferlegt werden sollten, unverzüglich zu notifizieren.

Wegen des Vortrags der Betroffenen und Beigeladenen zu den einzelnen Punkten sowie der weiteren Einzelheiten wird auf die jeweiligen Ausführungen unter II. verwiesen sowie auf die Akten Bezug genommen.

## II. Gründe

Die tenorierten Vorgaben an die Betroffene zur Änderung ihres Standardangebots gründen auf § 23 Abs. 4 S. 3 TKG i. V. m. § 23 Abs. 2 und 3 TKG.

### 1 Zuständigkeit und Verfahren

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung folgt aus den §§ 116, 132 Abs. 1 S. 1 TKG.

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden. Insbesondere ergeht die Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten (§ 135 Abs. 1 TKG) und aufgrund mündlicher Verhandlung (§ 135 Abs. 3 S. 1 TKG).



Das Verfahren zur Überprüfung des Standardangebotes ist in den Absätzen 2 bis 4 des § 23 TKG zweistufig angelegt, kann aber im Einzelfall auch einstufig durchgeführt werden.

Wird ein Standardangebot von der Betroffenen vorgelegt, so überprüft die Bundesnetzagentur dieses Angebot nach § 23 Abs. 3 S. 3 und 5 TKG darauf, ob es vollständig ist und den Vorgaben der Billigkeit, Rechtzeitigkeit und Chancengleichheit genügt.

Entspricht das Standardangebot insgesamt diesen Anforderungen, versieht die Bundesnetzagentur das Standardangebot gemäß § 23 Abs. 4 S. 3 i. V. m. S. 2 TKG in der Regel mit einer Mindestlaufzeit. Das Verfahren ist damit (einstufig) abgeschlossen.

Sind die genannten Anforderungen hingegen nicht erfüllt, fordert die Bundesnetzagentur die Betroffene - wie dies vorliegend mit der 1. Teilentscheidung vom 20.12.2018 geschehen ist - zu einer Änderung des Standardangebotes und seiner erneuten Vorlage auf, wobei die inhaltlichen Vorgaben der Betroffenen einen Spielraum für die Umsetzung belassen müssen.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 24.02.2016, Az. 6 C 62.14.

Sodann wird in einem zweiten Schritt das von der Betroffenen überarbeitete Standardangebot auf die Erfüllung der Vorgaben der Bundesnetzagentur hin überprüft. Sofern die von der Betroffenen überarbeitete Fassung des Standardangebotes diese Vorgaben nicht erfüllt, nimmt die Bundesnetzagentur Veränderungen am Standardangebot selbst vor und versieht es in der Regel wiederum mit einer Mindestlaufzeit.

## **2 Maßstab und Prüfungsumfang**

Gemäß § 23 Absatz 4 Satz 1 TKG ändert die Beschlusskammer das Standardangebot der Betroffenen ab, wenn das überarbeitete Standardangebot den Anforderungen von Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit weiterhin nicht genügt. Zum Inhalt dieser Anforderungen wird auf die 1. Teilentscheidung vom 20.12.2018 in diesem Verfahren verwiesen. Die Beschlusskammer beschränkt sich dabei auf diejenigen Punkte, zu deren Änderung die Betroffene im Beschluss zum ersten Verfahrensabschnitt verpflichtet wurde.

Im zweiten Verfahrensabschnitt darf die Betroffene das Standardangebot grundsätzlich nur insofern ändern, als dies zur Umsetzung von Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung dient. Die Änderungen sind aber nicht notwendig auf die ausdrücklich genannten Klauseln beschränkt, sondern können auch nicht beanstandete Klauseln erfassen, wenn diese Regelungen in einem unmittelbaren und engen Zusammenhang mit den beanstandeten Klauseln stehen, ihre Änderung also der inhaltlichen Ausgestaltung der umzusetzenden Vorgabe zuzurechnen ist. Weiter können reine Erweiterungen der Rechte der Zugangsnachfrager (im Vertragsentwurf und im Folgenden hier im Beschluss auch als „KUNDE(N)“ bezeichnet) durch Ergänzungen des Vertragstextes noch im zweiten Verfahrensabschnitt eingeführt werden.

Im zweiten Verfahrensabschnitt unterliegen vertragliche Regelungen, die im ersten Verfahrensabschnitt nicht beanstandet wurden, keiner erneuten Überprüfung, weil insofern schon über diese Regelungen durch die 1. Teilentscheidung entschieden ist.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 24. Februar 2016 – 6 C 62/14 –, Rn. 36.

Abweichend davon ist im Rahmen der 2. Teilentscheidung die 1. Teilentscheidung zu ändern, wenn analog §§ 48, 49 VwVfG die Voraussetzungen für eine Rücknahme oder einen Widerruf einer Regelung der 1. Teilentscheidung gegeben sind.

In den aktuellen Fassungen der von der Betroffenen vorgelegten Vertragsentwürfe sind folgende Änderungen zur Sicherstellung von Billigkeit, Chancengleichheit und Rechtzeitigkeit geboten:

## **3 STANDARDVERTRAG ÜBER DEN ZUGANG ZUR TEILNEHMERANSCHLUSSLEITUNG**

### **3.1 Hauptteil**

#### **3.1.1 Ziffer 7 – Auskunftspflicht bei Störungen im Netz**

### a) Vorgabe in der 1. Teilentscheidung

- *In Absatz 1 ist zusätzlich aufzunehmen, dass für den Fall, dass die Störung nach dem Abschalten einer TAL weiterbesteht, diese unverzüglich wieder in Betrieb genommen wird.*
- *In Absatz 2 ist klarzustellen, dass die Betroffene die Werte der Anbindungsdämpfung, auf welche die Schutzmaßnahmen einzustellen sind, dem KUNDEN zusammen mit der Anfrage stets zur Verfügung stellen muss.*
- *Der von der Betroffenen selbst vorgelegte Vorschlag einer „Härtefallklausel“ in Ziffer 7 Absatz 3 ist in den Vertrag aufzunehmen.*

### b) Vorschlag der Betroffenen

#### 7 Auskunftspflicht von KUNDE bei Störungen im Netz

KUNDE ist verpflichtet, auf Anfrage der Telekom per E-Mail auf gleichem Wege Auskunft über das von ihm eingesetzte Übertragungsverfahren, die genutzte Bandbreite bzw. die Bitrate des Übertragungssystems, die eingestellten Schutzmaßnahmen und deren Parameter sowie ggf. weitere einzelne Parameter auch außerhalb der Regelarbeitszeit sowie an Sonn- und Feiertagen innerhalb von drei Stunden zu erteilen, soweit die Information zur Störungseingrenzung benötigt wird. Die Telekom ist in diesem Fall berechtigt, bei fehlender Antwort nach nochmaliger Nachfrage per E-Mail bei KUNDE nach weiteren zwei Stunden ohne Antwort den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung bis zur Beseitigung der Störung zu unterbrechen. **Besteht die Störung auch nach der vorgenommenen Unterbrechung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung fort, nimmt die Telekom diesen unverzüglich wieder in Betrieb.<sup>1</sup>**

~~Soweit möglich, wird die~~ Die Telekom **wird** bei der Anfrage an KUNDE die Werte der Anbindungsdämpfungen, auf welche die Schutzmaßnahmen einzustellen sind, **stets** mitliefern. Die korrekte Einstellung der Schutzmaßnahmen unter Beachtung dieser Dämpfungs-Werte ist durch KUNDE verbindlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung verweigert oder KUNDE bestätigt die korrekte Einhaltung und bei der Nachprüfung stellt sich heraus, dass die Werte nicht eingehalten sind, ist die Telekom berechtigt, den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung bis zur tatsächlichen Beseitigung der Störung zu unterbrechen. Die Telekom wird bei ihrer Abfrage die festgestellte Fehlfunktion benennen und ein Messprotokoll beifügen. Wenn mehrere TAL Gegenstand der Anfrage sind, fügt die Telekom lediglich ein Messprotokoll einer dieser TAL bei, soweit die Fehlfunktion bei allen betroffenen TAL identisch ist.

Für den Fall, dass sich herausstellen sollte, dass eine Fehlkonfiguration der KUNDE-eigenen Technik auf einem fehlerhaften Messprotokoll der Telekom beruht, nimmt die Telekom die Unterbrechung des störenden Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung nur dann vor, wenn KUNDE innerhalb von 24 Stunden, nachdem ihm die Telekom ein korrigiertes Messprotokoll vorgelegt hat, die Konfiguration seiner eigenen Technik nicht entsprechend angepasst hat. **Die Telekom wird KUNDE vor der Unterbrechung nochmals unter Setzung einer Antwortfrist von zwei Stunden informieren.**

**Hat KUNDE nach Ablauf der Antwortfrist seine Technik nicht oder nicht in geeigneter Weise angepasst, so dass die Störung fortbesteht, schreibt die Telekom KUNDE erneut unter Setzung einer Nachfrist von drei Stunden an. Sollte KUNDE auch diese Nachfrist nicht einhalten, nimmt der zuständige Carrier-Manager unverzüglich telefonisch Kontakt zu KUNDE auf. Ist KUNDE innerhalb von 24 Stunden nach Ablauf dieser Nachfrist nicht erreichbar oder erfolgt keine Anpassung der Konfiguration der KUNDE-eigenen Technik, durch die die Störung beseitigt wird, schaltet die Telekom die TAL ab.**

### c) Bewertung

Die Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung sind von der Betroffenen umgesetzt worden.

## 3.1.2 Ziffer 9 – Entstörung

### a) Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene hat ohne Vorgabe folgende Änderung vorgelegt:

9 Entstörung

<sup>1</sup> Mit der Neuvorlage der Vertragsentwürfe am 30.04.2019 bzw. dem Schriftsatz vom 09.08.2019 von der Betroffenen vorgeschlagene Änderungen des Vertragstextes sind farblich gekennzeichnet.

Die Telekom entstört gemäß dem in Anlage 5 - Entstörung bzw. gemäß den Anlagen 5a, 5b und 5c - Entstörung vereinbarten Verfahren.

Die Telekom plant, das Verfahren gem. Anlage 5 – Entstörung frühestens zum ~~01.01.2020~~ ~~30.06.2017~~ außer Betrieb zu nehmen und vollständig durch das Verfahren gem. Anlagen 5a, 5b und 5c – Entstörung zu ersetzen. Die Telekom teilt KUNDE den Wegfall des Verfahrens nach Anlage 5 – Entstörung mit einer Vorlaufzeit von mindestens ~~zwölf-sechs~~ Monaten *in Textform schriftlich* mit. Punkt 17.2 findet in diesem Zusammenhang ausdrücklich keine Anwendung.

### c) Sachvortrag

Die Beigeladene zu 3. trägt vor, die Betroffene plane das Faxverfahren zum 01.01.2020 außer Betrieb zu nehmen. In Anlage 5b, Ziff. 5 werde das Faxverfahren bei Wartungsarbeiten bzw. Ausfällen der ESS weiterhin angeboten. Die Beigeladene fragt daher nach, ob das Faxverfahren hierfür über den 01.01.2020 bestehen bleiben werde.

### d) Bewertung

Die vorgelegte Regelung ist nicht zu beanstanden, weil die Änderung für die KUNDEN lediglich vorteilhaft ist. Die Möglichkeit, das Faxverfahren nach Anlage 5 außer Betrieb zu nehmen, steht auch nicht im Widerspruch zu der Regelung des Faxverfahrens als Rückfalloption in den Anlagen 5a bis c, weil diese auch bei vollständiger Umstellung auf ESS bestehen bleibt.

## 3.1.3 Ziffer 10 - Vectoring

### a) Vorgabe in der 1. Teilentscheidung

- *In Ziffer 10 ist eine Klarstellung aufzunehmen, nach der die zwischen den Parteien jeweils vereinbarten Änderungsvereinbarungen Bestandteil des Vertrages sind.*

### b) Vorschlag der Betroffenen

10 Vectoring

*Die jeweils zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Änderungsvereinbarungen - „Änderungsvereinbarung zum Standardvertrag / Vertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung und zur Zusatzvereinbarung über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über Schaltverteiler auf dem Hauptkabel und Kabelverzweiger auf dem Verzweigerkabel über Vectoring“ (Änderungsvereinbarung Vectoring) sowie die „Änderungsvereinbarung zum Standardvertrag / Vertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung und zur Zusatzvereinbarung über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über Schaltverteiler auf dem Hauptkabel und Kabelverzweiger auf dem Verzweigerkabel über Vectoring im Nahbereich“ (Änderungsvereinbarung Vectoring im Nahbereich) - sind Bestandteil dieses Vertrages. Wenn in der Änderungsvereinbarung Vectoring und/oder der Änderungsvereinbarung Vectoring im Nahbereich ein Verweis auf den TAL-Vertrag erfolgt, ist damit dieser Vertrag gemeint.*

### c) Bewertung

Die Betroffene hat die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung umgesetzt.

## 3.1.4 Ziffer 11 – Preise/Zahlungsmodalitäten

### a) Vorgabe in der 1. Teilentscheidung

- *Die Verträge „Elektronische Rechnung Format EDIFACT (ELFE)“ und „Nutzungsvereinbarung DMZ-Server“ sind in das Standardangebot einzubeziehen.*
- *In Ziffer 11.3 lit. b) 1. Spiegelstrich ist die Angabe „%“ durch „Prozentpunkte“ zu ersetzen.*
- *In Ziffer 11.3 lit. c) und d) ist klarzustellen, dass sich der Verzug nur auf unbestrittene Forderungen beziehen kann.*
- *Die Nachprüfungsfrist in Ziffer 11.3 lit. f) ist angemessen zu verkürzen.*

### b) Vorschlag der Betroffenen

11 Preise / Zahlungsmodalitäten

Die Telekom wird die Entgelte jeweils schriftlich per Post in Rechnung stellen. Abweichend hiervon kann KUNDE **entweder** die Übermittlung der Rechnung in elektronischer Form durch Abschluss der Vereinbarung zur Elektronischen Rechnung Format EDIFACT (ELFE) – **siehe Anhang 8 – Vereinbarung zur Elektronischen Rechnung Format EDIFACT – bzw. die Übermittlung der rechnungsbegleitenden Unterlagen oder** durch **Beauftragung Abschluss** der Nutzungs**vereinbarung** des DMZ-Servers – **siehe Anlage 13 – Nutzung DMZ-Server** - wählen.

(...)

### 11.3 Verzug

a) Der Verzug tritt, sofern er nicht bereits mit einer Mahnung oder kraft Gesetzes begründet wurde, 30 Kalendertage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung ein.

b) Kommt KUNDE mit den Zahlungen in Verzug, so wird folgender Schadenersatz berechnet:

- Verzugszinsen in Höhe von 9 **Prozentpunkten %** über dem im Verzugszeitraum geltenden Basiszinssatz gem. § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
- eine Kostenpauschale in Höhe von 40 EUR. Die vorgenannte Pauschale rechnet die Telekom auf einen geschuldeten Schadenersatz an, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.

**Der Verzug tritt hierbei nur in Bezug auf unbestrittene Forderungen ein. Dies gilt auch für die entsprechenden Folgemaßnahmen gemäß den nachfolgenden Buchstaben c) bis e).**

c) Bei Zahlungsverzug von KUNDE in nicht unerheblicher Höhe, insbesondere bei Verzug in Höhe von 30 % des Durchschnitts der Preise der jeweils letzten drei Monate, ist die Telekom zur Verweigerung der Leistung berechtigt. Diese erfolgt in zwei Stufen:

- Zunächst werden die Schnittstellen zur Abwicklung der Geschäftsprozesse zu einzelnen TAL-Leistungen geschlossen und die Annahme und Bearbeitung von Aufträgen gemäß diesem Vertrag für neue oder bereits überlassene Teilnehmeranschlussleitungen verweigert. Gleiches gilt für die übrigen Leistungen dieses Vertrages. Die beabsichtigte Schließung der Schnittstellen teilt die Telekom KUNDE spätestens fünf Werktagen im Voraus schriftlich mit.
- Nach weiteren fünf Werktagen nach Schließung der Schnittstellen ohne Zahlungseingang der Gesamtforderung ist die Telekom berechtigt, bereits überlassene Teilnehmeranschlussleitungen zu sperren. Gleiches gilt für die übrigen TAL-Leistungen dieses Vertrages. Die beabsichtigte Sperre teilt die Telekom KUNDE fünf Werktagen im Voraus schriftlich mit. Die Kosten für die Sperre und Aufhebung der Sperre trägt KUNDE. KUNDE bleibt im Fall der Sperre verpflichtet, die monatlichen Preise zu zahlen.

§ 321 BGB bleibt unberührt.

d) Kommt KUNDE

- für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der Preise bzw. eines nicht unerheblichen Teils dieser Preise oder
- in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Preise in Höhe eines Betrages, der das Doppelte des Durchschnitts der Preise der jeweils letzten drei Monate erreicht,

in Verzug, so kann die Telekom den Vertrag und die Einzelleistungen ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Vor Ausübung dieses Kündigungsrechts wird die Telekom KUNDE aber unter ausdrücklichem Hinweis auf die beabsichtigte, außerordentliche Kündigung letztmalig zur Zahlung binnen fünf Kalendertagen auffordern. Die Kündigung des Vertrages umfasst die Kündigung aller Einzelleistungen.

Punkt 16 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Regelungen gemäß Punkt 11.3 Buchstabe d) gelten unabhängig davon, ob die Telekom zuvor ihr Leistungsverweigerungsrecht gemäß Punkt 11.3 Buchstabe c) ausgeübt hat.

e) Die Geltendmachung weiterer gesetzlicher Ansprüche wegen Zahlungsverzugs bleibt der Telekom vorbehalten.

f) Gerät die Telekom mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so ist KUNDE nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Telekom eine von KUNDE gesetzte **angemessene**-Nachfrist nicht einhält. Diese Frist beträgt

- ~~die mindestens vier Wochen betragen muss. Für die Entsperrung der Schnittstellen zur Abwicklung der Geschäftsprozesse gemäß lit. c) erster Spiegelstrich beträgt diese Nachfrist lediglich eine Woche,~~
- ~~für die Entsperrung einer gesperrten Teilnehmeranschlussleitung und die Wiedereinschaltung von abgeschaltetem Kollokationsstrom vier Wochen,~~
- ~~in allen anderen Fällen einen je nach Inhalt angemessenen Zeitraum.~~

### c) Sachvortrag

Die Betroffene gibt an, eine Verkürzung der vierwöchigen Frist in Bezug auf Ziffer 11.3 lit. c) 2. Spielstrich sei nicht möglich, weil zur Entsperrung des Zugangs zur TAL verschiedene Unternehmenseinheiten herangezogen werden müssten, die nicht innerhalb von einer Woche tätig werden könnten. Die Regelung entspreche zudem den Regelungen im L2- und im IP-BSA-Standardangebot. Im Anschluss an die öffentlich-mündliche Verhandlung schlägt die Betroffene die unter b) aufgeführte geänderte Version von Ziffer 11.3 lit. f) vor.

Nach Ansicht der Beigeladenen zu 6., 7., 8., 11., 12. und 13. ist die Betroffene aufzufordern, die Worte „vier Wochen“ durch „eine Woche“ zu ersetzen und Satz 2 ersatzlos zu streichen.

Die Beigeladene zu 9. meint, die Betroffene habe die Verpflichtung aus der 1. Teilentscheidung, die Nachprüfungsfrist angemessen zu verkürzen, nicht vollständig umgesetzt. Sie habe die Nachprüfungsfrist nur für den Fall der Entsperrung der Schnittstellen zur Abwicklung der Geschäftsprozesse gemäß Ziffer 11.3 lit. c) TAL-Vertrag auf eine Woche verkürzt. Für alle anderen Fälle gelte weiterhin die nicht angemessene Nachprüfungsfrist von vier Wochen. Den von der Betroffenen vorgetragenen Hinweis, die Regelung entspreche den Regelungen im L2- und im IP-BSA-Standardangebot, hätte die Beschlusskammer bereits im Rahmen ihrer 1. Teilentscheidung berücksichtigt und als Gegenargument verworfen. Auch der weitere Vortrag der Betroffenen verfange nicht. Sie trage vor, eine Verkürzung der Nachprüfungsfrist sei nicht möglich, „weil zur Entsperrung des Zugangs zur TAL verschiedene Unternehmenseinheiten herangezogen werden müssen, die nicht innerhalb von einer Woche tätig werden können.“ Auch diese Behauptung werde nicht weiter substantiiert. Es sollte der Betroffenen aber ohne weiteres für einen solchen Regelprozess möglich sein, substantiiert darzulegen, welche Unternehmenseinheiten zur Entsperrung des TAL-Zugangs herangezogen werden müssten und wie viel Zeit dafür jeweils benötigt werde. Nach Ansicht der Beigeladenen müsste eine Nachprüfungsfrist von maximal zwei Wochen ausreichen. Selbst wenn es tatsächlich so sein sollte, dass in den Prozess zur Entsperrung des Zugangs zur TAL verschiedene Unternehmenseinheiten einbezogen würden, sei es nicht plausibel, weshalb ein einfacher Vorgang wie die Entsperrung nicht innerhalb von ein bis zwei Wochen möglich sein solle. Im Falle einer (gerichtlichen) Anordnung einer Entsperrung sei die Betroffene wahrscheinlich sogar in der Lage, den Zugang zur TAL ab Zustellung der Anordnung innerhalb von ein bis zwei Werktagen zu entsperren. Falls die Beschlusskammer der Ansicht sei, dass eine Verkürzung der Nachprüfungsfrist für den Regelfall auf zwei Wochen nicht angemessen sei, müsse jedenfalls dem Hilfsantrag der Beigeladenen entsprochen werden. Durch die Streichung des letzten Nebensatzes von Ziffer 11.3 lit f) Satz 1 komme es für die Angemessenheit der Nachprüfungsfrist auf den jeweiligen Einzelfall an. Sofern die Betroffene in einem solchen Fall der Auffassung sein sollte, die gesetzte Nachfrist sei nicht angemessen, stünde es ihr dann frei, dies gerichtlich überprüfen zu lassen.

Die Beigeladene beantragt,

die Betroffene zu verpflichten, in Ziffer 11.3 lit. f) Satz 2 2. Spiegelstrich TAL-Vertrag das Zahlwort „vier“ durch das Zahlwort „zwei“ zu ersetzen.

Der von der Betroffenen nach der öffentlich-mündlichen Verhandlung vorgelegte Kompromissvorschlag zu Ziffer 11.3 lit. f) sei aus Sicht der Beigeladenen grundsätzlich akzeptabel. Allerdings sei nach wie vor nicht nachvollziehbar, weshalb die Betroffene für die Entsperrung der gesperrten Teilnehmeranschlussleitung und die Wiedereinschaltung von abgeschaltetem Kollokationsstrom vier Wochen benötige. Aus Gründen der Billigkeit sei eine Frist von zwei Wochen angemessen.

Die Beigeladene zu 17. äußert sich zu den Verzugsregeln in Ziffer 11.3 und führt an, dass von der allgemeinen zivilrechtlichen Rechtsprechung eine Mahngebühr in Höhe von 2,50 bis 10,00 EUR

akzeptiert werde. (1. Mahnung = 2,50 bis 5,00 EUR, 2. Mahnung = 5,00 bis 7,50 EUR, 3. Mahnung = 7,50 bis 10,00 EUR). Die Absicht der Betroffenen, hier abweichend von der bisherigen Regelung statt einer Mahngebühr eine Kostenpauschale gemäß § 288 Absatz 5 BGB durchzusetzen, sei abzuweisen. Dies gelte ebenso für die Erhöhung des Zinssatzes. Wenn die Betroffene schon auf Basis des § 288 BGB eine Kostenpauschale beantrage, müsse auch der geringere Zinssatz von 5 % über dem Basiszinssatz angeordnet werden. Die Fehlerquote der Rechnungen sei nahezu 100 %. Eine Kostenpauschale von 40 € und ein erhöhter Zinssatz förderten lediglich diese Quote, anstatt Verbesserungen in der Fakturierung zu erreichen.

Sie beantragt,

zu Ziff. 11.3 b) 2. Spiegelstrich Verzug:

striche: 40 EUR

setze: 1. Mahnung == 2,50 bis 5,00 EUR

2. Mahnung == 5,00 bis 7,50 EUR

3. Mahnung == 7,50 bis 10,00 EUR

Die Beigeladene zu 14. hält die von der Betroffenen vorgeschlagene Regelung nicht für akzeptabel. Die lange Frist von vier Wochen für die Entsperrung einer gesperrten TAL und die Anschaltung des abgeschalteten Kollokationsstroms würden die Zugangsverpflichtung und die Weiterverpflichtung konterkarieren. Auch seien keine Gründe erkennbar, warum es der Betroffenen nicht schneller möglich sein sollte, die Leistungen wieder bereitzustellen. Dies zeigten die regulären Bereitstellungsfristen. Die Nachfristen seien daher auf maximal zwei Wochen zu kürzen.

Die Beigeladene zu 3. beantragt,

die Frist für die Entsperrung auch für den Kollokationsstrom und die TAL auf eine Woche festzusetzen.

Anderenfalls bestünde die Möglichkeit, die TAL neu zu bestellen, da die Bereitstellungsfrist kürzer wäre als die Entsperrfrist.

#### **d) Bewertung**

In Ziffer 11.3 lit. f), zweiter Spiegelstrich, wird das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ ersetzt. Im Übrigen hat die Betroffene die Vorgaben der 1. Teilentscheidung umgesetzt. Der Vorgabe zu Ziffer 11.3 lit. f) ist die Betroffene allerdings auch durch den geänderten Vorschlag nach der öffentlichen mündlichen Verhandlung nur im Hinblick auf die Entsperrung der Schnittstellen nachgekommen. Bezüglich der Entsperrung der TAL sowie des Kollokationsstroms hält die Betroffene hingegen weiter an der Frist von vier Wochen fest, ohne substantiiert darzulegen, weshalb sie einen so langen Zeitraum für die Entsperrung des Zugangs zur TAL und die Wiederanschaltung des Kollokationsstroms benötigt. Allein, dass nach ihrer Darstellung an der Entsperrung mehrere Unternehmenseinheiten beteiligt sind, spricht noch nicht für ein Zeiterfordernis, das ein Mehrfaches der Bereitstellungsfrist dauert. Wenn die Voraussetzungen für eine Sperrung nicht mehr vorliegen, dann muss im Interesse der davon betroffenen (End)Kunden eine Entsperrung so schnell wie möglich erfolgen. Dass hierfür ein gewisser Aufwand und zeitlicher Vorlauf erforderlich ist, erkennt die Beschlusskammer durchaus an. Allerdings geht die Beschlusskammer davon aus, dass die Betroffene in der Lage ist, ihre Prozesse so zu gestalten, dass Entsperrungen in keinem allzu großen zeitlichen Missverhältnis stehen wie Sperrungen und auch Bereitstellungen. Aus Gründen der Billigkeit ist die Frist daher, wie auch von einigen Beigeladenen vorgeschlagen, auf zwei Wochen zu verkürzen. Damit bleibt der Betroffenen nach Einschätzung der Beschlusskammer weiterhin genug Zeit, um notwendige Vorbereitungsmaßnahmen für die Entsperrung der TAL und die Wiedereinschaltung des Kollokationsstroms vorzunehmen.

Die erst nach der 1. Teilentscheidung neu erhobenen Forderungen der Beigeladenen zu 17. zu den Mahngebühren sind in der hiesigen 2. Verfahrensstufe präkludiert und damit unbeachtlich.

### **3.1.5 Ziffer 11.4 – Preise und Zahlungsmodalitäten**

## a) Vorgabe in der 1. Teilentscheidung

- *In Ziffer 11.4 ist eine Frist vorzusehen, nach der die Einwendungen als akzeptiert gelten.*

## b) Vorschlag der Betroffenen

### 11.4 Einwendungen

Einwendungen gegen die in Rechnung gestellten Beträge sind nach Zugang der Rechnung bei dem in Anlage 9 – Ansprechpartner genannten Ansprechpartner der Telekom schriftlich zu erheben. Einwendungen müssen innerhalb von drei Monaten ab Zugang der Rechnung eingegangen sein. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Die Telekom wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche von KUNDE bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

*Die Telekom wird KUNDE innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Einwendung eine qualifizierte Rückmeldung zum Stand der Bearbeitung geben und ggf. noch von KUNDE benötigte Informationen anfordern.*

## c) Sachvortrag

Die Betroffene trägt vor, sie erachte die Vorgabe in A.I.1. lit c) v. des Tenors der 1. Teilentscheidung als unangemessen. Sie habe Ziffer 11.4 daher lediglich um eine Regelung ergänzt, nach der sie ihrerseits zur Abgabe einer qualifizierten Rückmeldung innerhalb von vier Wochen nach Eingang einer Einwendung verpflichtet sei. Damit werde die Anordnung aus der 1. Teilentscheidung, wonach eine Reaktionsfrist zur Bearbeitung der Einwendungen zu regeln sei, umgesetzt. Soweit darüber hinaus gefordert werde, dass die Frist als Ausschlussfrist für den Fall auszugestalten sei, dass sie nicht in der zu regelnden Reaktionsfrist reagiere, werde dies als zu weitgehend zurückgewiesen. Ein solcher Einwendungsausschluss ließe sich weder mit dem Grundsatz der Chancengleichheit und Billigkeit rechtfertigen, noch mit einer vermeintlichen Unsicherheit über die Berechtigung von Einwendungen für den KUNDEN. Der geforderte Einwendungsausschluss zu Lasten der Betroffenen stehe im Widerspruch zu den Rechtswirkungen von Ziffer 11.4.. Die derzeit in Ziffer 11.4 enthaltene Frist, wonach Einwendungen gegen eine Rechnung der Betroffenen von KUNDE innerhalb von drei Monaten zu erheben seien, sei keine Ausschlussfrist. Die derzeitige Entscheidungspraxis der Gerichte und die Kommentarliteratur gingen bei vergleichbaren Klauseln vielmehr davon aus, dass sie keinen endgültigen Anspruchsausschluss enthielten, sondern lediglich eine Beweiserleichterung regelten. Folge man diesem Verständnis, sei es offensichtlich unbillig, wenn ihre Ansprüche im Falle einer verspäteten Reaktion auf die von KUNDE geltend gemachten Einwendungen ausgeschlossen wären, wohingegen KUNDE bei einem Fristversäumnis keinen Einwendungsausschluss zu befürchten hätte.

Auch Sinn und Zweck von Ziffer 11.4 sprächen gegen eine Ausschlussfrist. Die Pflicht des KUNDEN zur Mitteilung von Einwendungen innerhalb von drei Monaten diene dazu, die mit fortschreitendem Zeitablauf regelmäßig eintretenden Beweisschwierigkeiten zu vermeiden. Ein vergleichbares Interesse an einer zeitnahen Entscheidung über die erhobenen Einwendungen bestehe auf Seiten des KUNDEN nicht, denn die KUNDEN hätten den Sachverhalt bereits geprüft und dokumentiert bevor sie die Einwendungen erheben würden. Die geforderte Ausschlussfrist habe für die Beweissicherung der KUNDEN keine Bedeutung. Auch ein Interesse des KUNDEN an einer zeitnahen Stellungnahme der Betroffenen zu den Einwendungen sei nicht erkennbar und bestehe auch nach den Regeln des Zivilrechts nicht. Eine Unsicherheit, ob eine Einwendung begründet sei, bestehe bis zur abschließenden, ggf. gerichtlichen Klärung auf beiden Seiten gleichermaßen, weshalb auch die Betroffene ein eigenes Interesse an einer zügigen Klärung habe. Es lägen auch keine vergleichbaren Sachverhalte vor. Das Erheben von Einwendungen sei für KUNDE mit deutlich weniger Aufwand verbunden als die entsprechende Reaktion der Betroffenen, da die Einwendung sich regelmäßig auf die Behauptung der Nicht- oder Schlechtleistung einschließlich der Vorlage eines entsprechenden Nachweises beschränke. Demgegenüber müsse sie, die Betroffene, nach Erhebung der Einwendung durch den KUNDEN die konkrete Leistungserbringung prüfen. Dies sei in der Regel aufwändig und erfordere im Zweifel die Einholung einer Vielzahl von Informationen sowie vertiefte technische Nachforschungen. Die finale Prüfung könne sich daher ge-

gebenenfalls über viele Monate hinziehen und sogar in einem jahrelang dauernden Gerichtsverfahren enden. Bei einer Ausschlussfrist wäre sie gezwungen, Einwendungen auch ohne eine abschließende Klärung zurückzuweisen. Dies widerspreche dem Interesse der KUNDEN.

Im Anschluss an die öffentlich-mündliche Verhandlung trägt die Betroffene vor, sie begrüße die Klarstellung der Beschlusskammer, dass die Vorgabe in der 1. Teilentscheidung nicht so zu verstehen sei, dass eine Präklusion zu ihren Lasten geregelt werden solle. Eine solche Regelung sei nämlich nicht sachgerecht und würde sie unangemessen benachteiligen. Sofern der Carrier ihr Rechnungseinwendungen aus einer kompletten Monatsabrechnung (oder ggf. aus bis zu drei aufeinanderfolgenden Monatsrechnungen) zuliefere, sei die von den Carriern geforderte abschließende Bearbeitung innerhalb einer festen Frist nicht zu bewerkstelligen. Sie wolle aber auch keine Regelung treffen, die hinsichtlich der Menge an einzelnen Rechnungseinwänden differenziere. Sie habe sich daher für die qualifizierte Rückmeldung zum Stand der Bearbeitung entschieden. Dafür werde sie nach Eingang einer Rechnungseinwendung folgende Prüfschritte durchführen:

- *Sind die Unterlagen vollständig?*
- *Ist die Rechnungseinwendung in der vorgelegten Form grundsätzlich prüfbar (Bezug zur Rechnung und Rechnungspositionen)?*
- *Bestehen bezüglich der vom Carrier angeführten Einwendungsgründe offensichtliche Unplausibilitäten (zum Beispiel: Die Vertragsnummer passt nicht zur Kundennummer. Es fehlt der Einwandgrund und/oder die Einwandsumme. Die konkret beeinspruchten Positionen passen nicht zur Rechnungsnummer (anderes Produkt, anderes Rechnungsdatum). Es fehlen klare Positionsbezeichnungen (Vertragsnummer, externe Auftragsnummer, Leistungsdatum))?*

Fehlende Unterlagen werde die Betroffene unverzüglich nach Eingang der Rechnungseinwendungen beim Carrier anfordern; offensichtlich unplausible Rechnungseinwendungen werde sie zeitnah an den Carrier zurücksenden. Mit der Rückmeldung werde dem Carrier eine eindeutige Vorgangsnummer mitgeteilt, mit der er jederzeit den Bearbeitungsstatus seiner Rechnungseinwendungen bei der Betroffenen erfragen könne. Über den weiteren Fortgang der Bearbeitung werde der Carrier informiert.

Die Beigeladenen zu 6., 7., 8., 11., 12. und 13. halten die von der Betroffenen zur Umsetzung der Vorgaben gewählte Formulierung für ungenau. Es werde lediglich von einer qualifizierten Rückmeldung zum Stand der Bearbeitung, die innerhalb von vier Wochen erfolge, gesprochen. Sie enthalte aber keine Frist, nach der die Einwendungen als akzeptiert gelten würden. Die Betroffene sei daher aufzufordern, Ziffer 11.4 Abs. 2 um folgenden Satz zu ergänzen: „Die Rückmeldung enthält insbesondere auch die Angabe, ob die Einwendung als solche anerkannt wird.“

Die Beigeladene zu 14. weist darauf hin, dass die Vorgabe der Beschlusskammer von der Betroffenen nicht in der vorgesehenen Form umgesetzt worden sei. Die Betroffene wolle lediglich eine Frist vorsehen, in der der Nachfrager eine qualifizierte Rückmeldung zum Stand der Bearbeitung bekomme. Diese Regelung sage aber nichts darüber aus, in welcher Frist die Einwendungen abschließend zu prüfen seien. Zudem seien keine Folgen an die Nichteinhaltung der Frist geknüpft. Es sei daher durch die Beschlusskammer zu regeln, dass die Einwendungen innerhalb einer bestimmten Frist abschließend zu prüfen seien. Sollte sich die Betroffene bis zum Ablauf dieser Frist nicht endgültig äußern, so sollten die Einwendungen als genehmigt gelten.

Im Rahmen der Konsultation gibt die Beigeladene zu 14. an, dass sie die von der Beschlusskammer getroffene Regelung zu der von ihr geforderten Ausschlussfrist als akzeptabel ansehe.

Die Beigeladene zu 16. vertritt die Auffassung, dass die Vertragsanpassung in keinsten Weise hinreichend sei, um die Vorgaben der Beschlusskammer umzusetzen. Da die Unterlassung der rechtzeitigen Einwendung durch die Wettbewerber innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Zugang der Rechnung als Genehmigung der Rechnung gelten solle, sollte auch die Betroffene zur Einhaltung einer klaren Frist für die Bearbeitung der Einwendungen verpflichtet sein. Neben der vorgeschlagenen Frist für die qualifizierte Rückmeldung sei eine Frist für den Abschluss der Bearbeitung vorzusehen und ein Sanktionsmechanismus – in diesem Fall das automatische Akzeptieren der Einwendungen – einzufügen, falls die Frist durch die Betroffene nicht eingehalten werde, um einen Anreiz für die zeitgerechte Bearbeitung zu schaffen.



Die Beigeladene beantragt,

die Aufnahme einer Frist, nach der die Einwendungen von KUNDE als von der Betroffenen akzeptiert gelten.

Die Beigeladene zu 20. weist darauf hin, dass eine Umsetzung der Vorgabe zu Ziffer 11.4 nicht erfolgt sei. Die hierzu von der Betroffenen angeführte Begründung überzeuge nicht. Soweit sie anführe, dass die Überprüfung der Einwendungen zeitaufwendig sei, so sei dem entgegenzustellen, dass diese nur für einen Teil berechtigt sein mögen, aber jedenfalls nicht für alle. Den unstrittigen Teil habe die Betroffene innerhalb der festzulegenden Frist zu begleichen. Für den strittigen Teil stehe es der Betroffenen frei, eine entsprechende Regelung aufzunehmen.

Auch die Beigeladene zu 9. kritisiert, dass die Betroffene die Verpflichtung aus der 1. Teilentscheidung nicht umgesetzt habe. Stattdessen füge sei in Ziffer 11.4 lediglich eine Verpflichtung ein, eine qualifizierte Rückmeldung zum Stand der Bearbeitung innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Einwendung zu geben und gegebenenfalls noch benötigte Informationen anzufordern. In der Begründung zur 1. Teilentscheidung habe die Beschlusskammer ausdrücklich ausgeführt, dass die Betroffene eine Frist vorsehen müsse, innerhalb der sie die Einwendungen bearbeiten müsse. Nach Ziffer 11.4 Satz 2 müssten Einwendungen innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Rechnung bei der Betroffenen eingehen. Andernfalls gelte die Rechnung als genehmigt. Eine verspätete Einwendung führe zu einer Beweislastumkehr zum Nachteil von KUNDE. KUNDE müsse dann die Unbegründetheit der Forderung der Betroffenen darlegen und beweisen. Dies werde ihm jedoch nur bei offensichtlichen (Rechen-)Fehlern gelingen. Vor dem Hintergrund dieser Regelung entspreche es dem Grundsatz der Billigkeit, auch eine Frist mit gleicher Dauer für die Bearbeitung von Einwendungen vorzusehen. Wenn die Betroffene KUNDE verpflichte, innerhalb von drei Monaten Einwendungen zu erheben, sei es ihr ohne weiteres zuzumuten, unverzüglich mit der Bearbeitung der Einwendungen zu beginnen und diese innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen. Die Beschlusskammer habe der Betroffenen keine Vorgaben hinsichtlich der Dauer der Bearbeitungsfrist gemacht. Da allein die Betroffene Kenntnis von der üblichen Bearbeitungsdauer im Falle von Einwendungen habe, wäre es für sie ohne weiteres möglich gewesen, eine für alle Vertragspartner angemessene Bearbeitungsfrist vorzuschlagen. Die Beigeladene erachte eine Bearbeitungsfrist von maximal drei Monaten nach Eingang der Einwendungen für angemessen. Entgegen der Ansicht der Betroffenen, gehe die Beschlusskammer in der 1. Teilentscheidung nicht davon aus, dass es sich bei der Frist, innerhalb von drei Monaten Einwendungen zu erheben, um eine Ausschlussfrist handle. Ein Widerspruch zu den Rechtswirkungen von Ziffer 11.4 bestehe somit nicht. Nichtzutreffend sei ferner, dass die Verpflichtung aus der 1. Teilentscheidung eine Ausschlussfrist darstelle. Hätte die Beschlusskammer dies gewollt, hätte sie diese Verpflichtung anders formuliert. Sie habe jedoch bewusst die Formulierung „*als akzeptiert gelten*“ verwendet und damit lediglich eine Regelung mit einer (widerlegbaren) Vermutung gefordert.

Die von der Betroffenen vorgeschlagene qualifizierte Rückmeldung stelle keinen angemessenen Ausgleich der gegenläufigen Interessen dar. Das Interesse der Beigeladenen und der anderen Wettbewerber der Betroffenen liege darin, dass die Betroffene eine Rechnungseinwendung so schnell wie möglich bearbeite und sie innerhalb einer angemessenen Frist eine verbindliche Aussage darüber erteile, ob die Rechnungseinwendung begründet sei oder nicht. Dies sei durch die qualifizierte Rückmeldung der Betroffenen nicht gewährleistet. Diese sei vielmehr eine Selbstverständlichkeit, um eine schnelle Klärung bei Unstimmigkeiten herbeizuführen. Die vorgeschlagene Regelung entspreche nicht dem Grundsatz der Billigkeit. Die Beigeladene werde vertraglich verpflichtet, Einwendungen innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Rechnung zu erheben. Halte sie diese nicht ein, dann komme es zu einer Beweislastumkehr zu ihrem Nachteil. Die Wettbewerber müssten dadurch die Unbegründetheit der Forderung der Betroffenen nachweisen. Die Betroffene weigere sich jedoch, eine Frist in den Standardvertrag aufzunehmen, innerhalb derer sie Rechnungseinwände dahingehend prüfen müsse, ob sie begründet oder unbegründet seien. Diese Regelung sei nur dann billig, wenn die Betroffene auf die Frist zur Erhebung von Rechnungseinwendungen verzichten würde.

Sie beantragt,

die Betroffene zu verpflichten, Ziffer 11.4 Abs. 2 durch folgende, weitere Regelung zu ergänzen: *„Die Einwendung von KUNDE gilt als berechtigt, wenn die Telekom KUNDE nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang einer Einwendung in Textform mitteilt, ob sie die Einwendung als berechtigt oder unberechtigt ansieht.“*

Die Beigeladenen zu 1., 15. und 18. weisen darauf hin, dass sich die Betroffene der Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung, eine Frist zur Bearbeitung von Einwendungen einzuführen, verwehre. Dies könnten sie nicht nachvollziehen. Die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung solle auch auf Seiten der Wettbewerber für Planungssicherheit sorgen. Diese Planungssicherheit sei zwingend erforderlich, damit auch die Wettbewerber ihr Geschäft sinnvoll kalkulieren könnten. Zudem handle es sich auch um eine Frist, welche der Betroffenen Handlungsspielraum gäbe, denn sie könnte aufgrund einer an den fruchtlosen Fristablauf geknüpfte Fiktion auch Ressourcen sparen, wenn sie Einwendungen der Wettbewerber nichts entgegenzusetzen habe.

Die von der Betroffenen als Kompromiss vorgeschlagene Regelung trage den Interessen der Wettbewerber nur in Ansätzen Rechnung. Die tatsächliche Bearbeitungsdauer sei hiermit nicht geregelt. Es sei weiter eine Frist zu fordern, nach deren Ablauf von Seiten der KUNDEN davon ausgegangen werden dürfe, dass die Beanstandungen angenommen worden seien. Eine solche Regelung würde auf Seiten der Wettbewerber für Planungssicherheit sorgen. Zudem gäbe die Frist der Betroffenen einen Handlungsspielraum, wenn sie den Einwendungen der Wettbewerber nichts entgegenzusetzen hätte.

Im Rahmen der Konsultation trägt die Beigeladene zu 1. vor, mit der vierwöchigen Frist werde dem Markt ein dringend benötigtes zeitliches Gerüst gegeben, mit dem alle Seiten angemessen arbeiten könnten.

Die Beigeladenen zu 4. und 20. schließen sich dieser Stellungnahme an.

#### **d) Bewertung**

Ziffer 11.4 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt: *„Die Telekom hat innerhalb der vier Wochen überprüft, ob die Unterlagen vollständig, die Rechnungseinwendung in der vorgelegten Form grundsätzlich prüfbar ist und ob bezüglich der von KUNDE angeführten Einwendungsgründe offensichtliche Unplausibilitäten bestehen. Aus diesen Gründen kann die Einwendung von der Telekom nach Ablauf der vier Wochen nicht mehr zurückgewiesen werden. Mit der Rückmeldung teilt die Telekom KUNDE eine eindeutige Vorgangsnummer mit, mit der er jederzeit den Bearbeitungsstatus seiner Rechnungseinwendungen bei der Telekom erfragen kann.“*

Die Betroffene hat die Vorgabe grundsätzlich umgesetzt. Aus der Begründung der 1. Teilentscheidung ergibt sich, dass zum einen die Regelung ausgewogener zu gestalten war (*„Es ist dem KUNDEN aus Gründen der Chancengleichheit und Billigkeit nicht zuzumuten, dass er künftig innerhalb eines relativ knappen Zeitraums seine Einwendungen erheben muss, die Betroffene dann ihrerseits aber keinerlei Reaktionsfristen ausgesetzt ist.“*) und zum anderen der KUNDE möglichst bald Klarheit über die Berechtigung seiner Einwendungen erhalten sollte (*„Die damit einhergehende Unsicherheit über die Berechtigung der Einwendungen kann nicht einseitig zu Lasten des KUNDEN gehen; auch er hat ein Interesse an baldmöglichster Klarheit darüber ob und ggf. inwieweit seine Einwendungen berechtigt sind (...).“*). Diese beiden Anforderungen werden durch den Vorschlag der Betroffenen, innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Einwendung eine qualifizierte Rückmeldung zum Stand der Bearbeitung zu geben, grundsätzlich erfüllt. Die Betroffene hat dazu allerdings weiter konkretisierend ausgeführt, dass sie nach Eingang der Einwendung überprüft, ob die Unterlagen vollständig und die Rechnungseinwendung in der vorgelegten Form grundsätzlich prüfbar sei. Zudem werde geprüft, ob bezüglich der vom Carrier angeführten Einwendungsgründe offensichtliche Unplausibilitäten bestünden. Die Regelung war daher um diese Angaben zu ergänzen.

Aus Gründen der Ausgewogenheit war zudem die vorgeschlagene Regelung so zu erweitern, dass nach Ablauf der vier Wochen eine Zurückweisung von Einwendungen wegen der geprüften Sachverhalte (unvollständige oder nicht prüfbare Unterlagen, offensichtliche Unplausibilitäten) ausscheidet. Dies belastet die Betroffene nicht über Gebühr, da sie selbst angibt, die beschriebenen Sachverhalte unmittelbar nach Eingang der Einwendungen abzu prüfen. Die Betroffene hat

zudem mitgeteilt, dass sie mit der Rückmeldung dem Carrier eine eindeutige Vorgangsnummer mitteile, mit der er jederzeit den Bearbeitungsstatus seiner Rechnungseinwendungen bei der Betroffenen erfragen kann. Auch dies war in den Vertrag aufzunehmen. Die angepasste Vertragsklausel gibt den KUNDEN größtmögliche Klarheit über die Bearbeitung der Einwendungen. Eine weitergehende Anpassung dahingehend, dass Einwendungen grundsätzlich als akzeptiert gelten, sofern sie nicht innerhalb einer vorgegebenen Frist von der Betroffenen bearbeitet werden, war hingegen nicht vorzunehmen. Wie die Betroffene zutreffend ausführt, handelt es sich bei der Dreimonatsfrist in Ziffer 11.4 Absatz 1 nicht um eine Ausschlussfrist zu Lasten des KUNDEN, sondern lediglich um eine Regelung zur Beweislastumkehr. Auch nach Ablauf der Dreimonatsfrist ist KUNDE weiter berechtigt, Einwendungen zu erheben. Allerdings muss dann nicht die Betroffene das Bestehen des Anspruchs aus der Rechnung beweisen, sondern KUNDE die Voraussetzungen für das Bestehen und die Berechtigung der Einwendungen. Eine Regelung, wonach Einwendungen nach Fristablauf grundsätzlich als akzeptiert gelten, würde demgegenüber die Betroffene im Verhältnis zum KUNDEN übermäßig belasten und entspräche daher nicht der Billigkeit.

### 3.1.6 Ziffer 12 – Pflichten und Obliegenheiten

#### a) Vorgabe in der 1. Teilentscheidung

- *In Ziffer 12.1 Absatz 2 ist hinsichtlich der Regelung zu den Mitwirkungspflichten bei auftretenden technischen Schwierigkeiten ein Leistungsvorbehalt aufzunehmen*
- *Das Wort „insbesondere“ ist aus Ziffer 12.1 zu streichen.*
- *Es ist klarzustellen, dass die Rechtsfolgen der Ziffer 12.2 nur bei der Verletzung von Pflichten aus dem Vertrag und nicht bei der Verletzung von bloßen Obliegenheiten eintreten können.*
- *In Ziffer 12.2 ist klarzustellen, dass die aufgeführten Sperr- und Kündigungsrechte sich nur auf die jeweilige einzelne TAL beziehen, welche von der Pflichtverletzung betroffen ist.*

#### b) Vorschlag der Betroffenen

12 Pflichten und Obliegenheiten von KUNDE

~~KUNDE hat insbesondere folgende Pflichten und Obliegenheiten:~~

12.1 Pflichten und Obliegenheiten bezüglich der Nutzung von TAL

~~KUNDE hält alle in diesem Vertrag (Hauptteil und Anlagen) explizit aufgeführten Pflichten und Obliegenheiten ein, unabhängig davon, ob sie ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Zu den Pflichten von KUNDE gehört auch, im Falle des Auszugs des Endkunden oder bei einer Beendigung des Vertrages mit einem Endkunden die aus diesem Grunde nicht mehr benötigte Teilnehmeranschlussleitung zu kündigen, sofern KUNDE die jeweilige Teilnehmeranschlussleitung nicht unmittelbar nach Ende der Überlassung an den ursprünglichen Endkunden einem anderen Endkunden vertragsgemäß überlässt.~~

~~Die Telekom ist berechtigt, in Bezug auf die nachstehend abschließend aufgezählten Pflichten nach Punkt 12.2 vorzugehen, sofern die dort genannten Voraussetzungen gegeben sind:~~

- ~~KUNDE zahlt fristgerecht die vereinbarten Preise.~~
- ~~KUNDE nutzt die Teilnehmeranschlussleitung ausschließlich im Rahmen der in diesem Vertrag beschriebenen Art und Weise.~~
- ~~KUNDE stellt sicher, dass eine ggf. erforderliche schriftliche Kündigung des Telefonanschlussvertrages mit dem abgegebenen Teilnehmernetzbetreiber durch den Endkunden vorliegt.~~
- ~~KUNDE erteilt im Störfall Auskunft gemäß Punkt 7 Abs. 1 Satz 1.~~
- ~~Bei auftretenden technischen Schwierigkeiten unterstützt KUNDE, soweit es ihm technisch und betrieblich möglich ist, die Telekom bei der Entwicklung von Lösungen bereitwillig und trägt alles von KUNDE aus Mögliche zur Problembeseitigung bei. KUNDE wirkt bei einer Störungsbeseitigung im Sinne einer Schadensminderung aktiv mit.~~

~~Im Falle des Auszuges des Endkunden oder bei einer Beendigung des Vertrages mit dem Endkunden kündigt KUNDE die aus diesem Grunde nicht mehr benötigte Teilnehmeranschlussleitung, sofern KUNDE die~~

jeweilige Teilnehmeranschlussleitung nicht unmittelbar nach Ende der Überlassung an den ursprünglichen Endkunden einem anderen Endkunden vertragsgemäß überlässt.

## 12.2 Rechtsfolgen bei Verletzung von Pflichten ~~und Obliegenheiten~~

Verletzt KUNDE ~~die in Punkt 12.1 Abs. 2 genannten ihm obliegende~~ Pflichten erheblich oder nachhaltig und wiederholt KUNDE dieses vertragswidrige Verhalten trotz Abmahnung bzw. stellt dieses trotz Abmahnung nicht ab, so kann die Telekom ~~jeweilige, von der Pflichtverletzung betroffene~~ einzelne Teilnehmeranschlussleitungen vorübergehend solange sperren, wie KUNDE den pflichtwidrigen Zustand aufrechterhält. KUNDE bleibt in diesem Fall verpflichtet, die Preise zu zahlen.

Verletzt KUNDE ~~die in Punkt 12.1 Abs. 2 genannten ihm obliegende~~ Pflichten in besonderem Maße und wiederholt KUNDE dieses vertragswidrige Verhalten trotz Abmahnung bzw. stellt dieses trotz Abmahnung nicht ab, so kann die Telekom das Vertragsverhältnis ~~bezüglich der jeweiligen, von der Pflichtverletzung betroffenen Teilnehmeranschlussleitung~~ ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

In besonders schweren Fällen, insbesondere ~~wenn KUNDE durch seine Nutzung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung die Aufrechterhaltung der Netzintegrität oder die Sicherheit des bei einem Eingriff in den~~ Netzbetriebes, die Interoperabilität der Dienste oder den Datenschutz gefährdet oder wenn KUNDE Systeme auf den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung aufschaltet, die Störungen im Netz der Telekom hervorrufen, ~~und die Netzsicherheit der Telekom,~~ kann die Telekom vom Leistungseinstellungsrecht bzw. vom Recht zur fristlosen Kündigung ~~bezüglich der jeweiligen, von der Pflichtverletzung betroffenen Teilnehmeranschlussleitung~~ auch ohne vorherige Abmahnung Gebrauch machen.

Weitere Regelungen über den Verzug, über das Recht zur außerordentlichen Kündigung sowie gesetzliche Ansprüche der Telekom bleiben unberührt.

### c) Sachvortrag

Die Betroffene verweist darauf, dass der TAL-Standardvertrag zahlreiche Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten der Carrier enthalte. Nach dem Verständnis der Betroffenen ziele die Kritik der Beschlusskammer darauf, dass die Carrier Klarheit darüber haben müssten, im Fall der Verletzung welcher Pflichten die Konsequenzen nach Punkt 12.2 drohten. Diese Pflichten habe die Betroffene nun in ihrem Vertragsvorschlag nach der öffentlich-mündlichen Verhandlung ausdrücklich benannt.

Die Beigeladene zu 14. moniert, dass die Betroffene die Regelung in Ziffer 12.2 Abs. 3 über besonders schwere Fälle, die ihr eine sofortige Kündigung erlaubten, geändert habe, ohne dass die Beschlusskammer ihr dies aufgegeben habe. Eine Kündigung solle nun auch dann möglich sein, wenn der KUNDE Systeme einsetze, die zu Störungen führten. Hierbei sei aber zu beachten, dass auch erlaubte Systeme zu Störungen führen könnten, wie zum Beispiel beim Einsatz von G.fast auf der Endleitung, die im Rahmen der Regulierung auch zur TAL gehöre. Hier könne es auch zu Störungen bei den Anschlüssen der Betroffenen kommen, so dass hierfür eine eigene Regelung geschaffen wurde. Die von der Betroffenen vorgeschlagene Regelung sei daher abzulehnen und wie vorher anzuordnen oder jedenfalls auf unzulässige Systeme zu beschränken.

Die Beigeladene zu 20. ist der Ansicht, dass die neue Formulierung derart weit gefasst sei, dass sie von der Wirkung her deckungsgleich mit der ursprünglichen „insbesondere“ Formulierung sei. Die Vorgabe sei hiermit nicht umgesetzt. Angemessen sei es, wenn die explizit benannten Pflichten und Obliegenheiten einzuhalten seien.

Die Beigeladene zu 16. hält die von der Betroffenen neu eingefügte Formulierung „Zu den Pflichten von KUNDE gehört auch, im Falle des Auszugs des Endkunden oder bei einer Beendigung des Vertrages mit einem Endkunden die aus diesem Grunde nicht mehr benötigte Teilnehmeranschlussleitung zu kündigen, sofern KUNDE die jeweilige Teilnehmeranschlussleitung nicht unmittelbar nach Ende der Überlassung an den ursprünglichen Endkunden einem anderen Endkunden vertragsgemäß überlässt.“ für problematisch, denn der Zugangsnachfrager könne der Pflicht zur TAL-Kündigung bei Auszug seines Endkunden nur dann nachkommen, wenn er auch von seinem Endkunden über den Auszug informiert werde, was oftmals nicht der Fall sei. Wenn der Carrier diese Information nicht habe, könne er aufgrund seiner Pflicht zur Leistungserbringung die Leitung nicht kündigen, da er davon ausgehen müsse, dass der Endkunde die Leitung noch nutze. Keinesfalls dürfe die Regelung gemäß Ziffer 12.1 so ausgelegt werden, dass die Betroffene darüber entscheide, ob die Leistung vom Endkunden noch benötigt werde oder nicht. Diese Entscheidung

müsse stets beim Zugangsnachfrager als Vertragspartner des Endkunden liegen und auf Grundlage der vorliegenden Informationen vorgenommen werden.

Die Beigeladene beantragt daher folgende Ergänzung der o.a. Passage unter Ziff. 12.1 Abs. 1:

*„Zu den Pflichten von KUNDE gehört auch, im Falle des Auszugs des Endkunden oder bei einer Beendigung des Vertrages mit einem Endkunden die aus diesem Grunde nicht mehr benötigte Teilnehmeranschlussleitung zu kündigen, sofern KUNDE von seinem Endkunden über den Auszug informiert wurde und die jeweilige Teilnehmeranschlussleitung nicht unmittelbar nach Ende der Überlassung an den ursprünglichen Endkunden einem anderen Endkunden vertragsgemäß überlässt.“*

Die Beigeladenen zu 1., 15. und 18. weisen darauf hin, dass die Wettbewerber nur bedingt Einfluss auf den Auszug des Endkunden aus einer Wohnung nehmen könnten, denn weder lasse sich hierfür ein entsprechender Zeitpunkt unzweifelhaft identifizieren, noch könne der Endkundenvertragspartner diesen immer ohne Probleme abschätzen. Eine Pflicht zur Mitteilung, wie dies etwa Ziff. 12 Abs. 1 des Hauptteils vorsehe, sei mit den realen Prozessen der Unternehmen kaum vereinbar. Vielmehr könnten unter Umständen zwei Wohnungen gleichzeitig im Besitz des Endkunden sein, ohne dass der Endkundenvertragspartner zwangsläufig direkt davon Kenntnis erlange. Hinzu komme, dass der Auszug aus einer Wohnung weder durch den Mieter mitzuteilen, noch durch den Vermieter zu dokumentieren sei. Dies gelte lediglich für den Fall, dass es keine neue Wohnung im Inland gebe, was in den seltensten Fällen zutreffen werde. In allen übrigen Fällen gebe es nur eine zweiwöchige Frist für die (An-)Meldung am neuen Wohnsitz nach § 17 Bundesmeldegesetz. Es sei nicht ersichtlich, warum ein TK-Anbieter über andere und weitergehende Informationen verfügen solle, als dies nach dem Melderecht erforderlich sei. Auch lasse dies Konstellationen unberücksichtigt, in denen beispielsweise eine Wohngemeinschaft sukzessive durch Auszug aufgelöst werde und der eigentliche Endkunde bereits vor dem Auszugstermin des letzten Bewohners ausgezogen sei. All dies sei mit einer Pflicht zur Mitteilung nicht vereinbar. Die Regelung sei daher entsprechend anzupassen.

#### **d) Bewertung**

Ziffer 12.2 Abs. 3 wird wie folgt gefasst: *„In besonders schweren Fällen, insbesondere bei einem Eingriff in den Netzbetrieb und die Netzsicherheit der Telekom, kann die Telekom vom Leistungseinstellungsrecht bzw. vom Recht zur fristlosen Kündigung auch ohne vorherige Abmahnung Gebrauch machen.“* Dies entspricht der Vertragsformulierung, welche der 1. Teilentscheidung zugrunde lag. Die Beschlusskammer hat diesbezüglich keine Änderungsvorgaben gemacht. Da die neue Formulierung auch nicht für die Wettbewerber ausschließlich günstig ist, ist deren Aufnahme in der zweiten Verfahrensstufe unzulässig.

Im Übrigen hat die Betroffene die Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung durch den nach der öffentlich-mündlichen Verhandlung vorgelegten Vorschlag umgesetzt. Die abschließende Aufzählung von Pflichten, deren Verletzung in der Lage ist, die Rechtsfolge der Ziffer 12.2 auszulösen, in Ziffer 12.1, entspricht dem Maßstab der Billigkeit. Auch hat die Betroffene in Ziffer 12.2 klargestellt, dass jeweils nur die jeweilige, von der Pflichtverletzung betroffene einzelne TAL, Gegenstand einer Sperrung sein kann.

Die von den Beigeladenen zu 1., 15., 16. und 18. kritisierte Klausel zum Auszug des Endkunden in Ziffer 12.1 Abs. 1 ist in der ersten Verfahrensstufe nicht beanstandet worden und unterliegt daher hier nicht mehr der Überprüfung.

### **3.1.7 Ziffer 13 – Nutzung von Schutzrechten und Werbeverbot**

#### **a) Vorgabe in der 1. Teilentscheidung**

- *Es ist eine Klarstellung aufzunehmen, dass die Mitteilung an den Endkunden, dass die Schaltung der TAL durch einen Techniker und über Technik der Betroffenen erfolgt, keine Werbung im Sinne der Regelung darstellt.*
- *Es ist eine angemessene Neutralitätsregelung in den TAL-Vertrag aufzunehmen, nach der sich Mitarbeiter oder Beauftragte der Betroffenen im Kontakt mit den Endkunden eines*

*Wettbewerbers nicht nachteilig über Produkte oder Leistungen von Wettbewerbern äußern dürfen.*

## b) Vorschlag der Betroffenen

13 Nutzung von Schutzrechten und Werbeverbot / **Neutralitätsregelung**

Mit der Überlassung von Teilnehmeranschlussleitungen ist nicht das Recht verbunden, Schutzrechte (Marken, Logos etc.) zu nutzen. KUNDE ist ohne schriftliche Zustimmung der Telekom nicht berechtigt, Schutzrechte der Telekom zu Werbezwecken oder in sonstiger Weise zu nutzen.

KUNDE ist ohne schriftliche Zustimmung der Telekom nicht berechtigt, damit zu werben, dass er Leistungen der Telekom anbietet. **Hierbei gilt die bloße Mitteilung von KUNDE an seinen Endkunden, dass die Schaltung der Teilnehmeranschlussleitung durch einen Techniker und über Technik der Telekom erfolgt, nicht als Werbung im Sinne dieser Regelung.**

KUNDE hat im Rahmen seiner Geschäftstätigkeiten die Einhaltung der hier geregelten Verpflichtungen sicherzustellen.

**Mitarbeiter oder Beauftragte der Telekom werden sich im Falle von Kontakten zu Endkunden von KUNDE diesen gegenüber nicht nachteilig über Produkte oder Leistungen von KUNDE äußern.**

## c) Bewertung

Die Betroffene hat die Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung korrekt umgesetzt.

### 3.1.8 Ziffer 14 – Haftung

#### a) Vorgabe in der 1. Teilentscheidung

*- Die Regelung in Ziffer 14 b) ist dahingehend zu ergänzen, dass diese wechselseitig gilt.*

#### b) Vorschlag der Betroffenen

14 Haftung

(...)

e) Soweit ein nicht vorsätzliches, schuldhaftes Verhalten von KUNDE dazu führt, dass von der Telekom Vermögensschäden von Endkunden zu ersetzen sind und deshalb ein Anspruch der Telekom gegenüber KUNDE besteht, so gelten für diesen Anspruch folgende Haftungsbeschränkungen (§ 44a TKG):

- (1) Die Haftung von KUNDE ist auf höchstens 12.500 EUR je Endkunde begrenzt.
- (2) Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis, welches mehrere Endkunden betrifft, so ist die Schadensersatzpflicht von KUNDE unbeschadet der Begrenzung gem. Punkt 14 Buchstabe e) Abs. (1) in der Summe auf höchstens 10 Millionen EUR begrenzt. Hierbei wird die Gesamtheit aller von demselben Schadensereignis betroffenen Endkunden betrachtet, ungeachtet dessen, von welchem Anbieter diese ihre Leistung beziehen und um welche Leistung von KUNDE es sich handelt.
- (3) Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Endkunden auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche von allen Endkunden zur Höchstgrenze steht.

Den vorstehenden Absatz haben die Vertragspartner auf der Basis des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen TKG vereinbart. Für den Fall, dass die genannte TKG-Regelung geändert wird, werden die Vertragspartner eine der Änderung entsprechende Anpassung der hier vereinbarten Haftungsregelung vornehmen.

#### c) Sachvortrag

Die Beigeladenen zu 6., 7., 8., 11., 12. und 13. weisen darauf hin, dass die Betroffene die Vorgabe der Beschlusskammer zwar umgesetzt, dabei aber eine unglückliche Systematik gewählt habe. So seien die Haftungsbeschränkungen zugunsten der Betroffenen aus Ziffer 14 lit. b) nun in Ziffer 14 lit. e) durch „copy&paste“ für KUNDEN entsprechend ausgeführt. Die Haftungsregelungen in

Ziffer 14 lit. c) dagegen würden durch einen entsprechenden Passus am Ende des Absatzes für die Betroffene und den KUNDEN gelten. Es wäre hier eine klarere Struktur von der Betroffenen zu fordern.

#### **d) Bewertung**

Die Betroffene hat die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung korrekt umgesetzt. Auch die Systematik der Ziffer 14 ist nicht zu beanstanden.

### **3.1.9 Ziffer 17 – Änderungen**

#### **a) Vorgabe in der 1. Teilentscheidung**

- *In Ziffer 17.2 ist eine Regelung aufzunehmen, nach der die Betroffene die Beschlusskammer von beabsichtigten Änderungen des Vertrags unterrichtet.*

#### **b) Vorschlag der Betroffenen**

##### **17.2 Änderung der Vertragsbestimmungen durch die Telekom**

- a) Die Telekom kann Anpassungen oder Ergänzungen der Vertragsbestimmungen vornehmen, soweit dies zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages auf Grund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken oder zur Beseitigung von Widersprüchen erforderlich ist. Dies ist dann der Fall, wenn Änderungen der Umstände auf Grund von Vorgaben der BNetzA, von Gesetzesentwicklungen oder sonstigen Änderungen von Rechtsvorschriften oder von Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidungen eintreten und eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags hiervon betroffen sind.
- b) Beabsichtigte Änderungen der Vertragsbestimmungen i.S.v. Punkt 17.2 Buchstabe a) teilt die Telekom **der Bundesnetzagentur** und KUNDE schriftlich mit.

#### **c) Bewertung**

Die Betroffene hat die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung korrekt umgesetzt.

## **3.2 Anlage 1 – Begriffsbestimmungen**

### **Neuschaltung/Übernahme**

#### **a) Vorgabe in der 1. Teilentscheidung**

- *Aus der Definition der Neuschaltung ist der Wechsel von der HVt-TAL auf die KVz-TAL herauszunehmen.*
- *Die Definition der Übernahme ist dahingehend klarzustellen, dass auch bei Nichtvorliegen von Vermieterdaten dann eine Übernahme vorliegt, wenn mittels einer TAE-Recherche eine vollständige Leitungsführung identifiziert werden kann.*
- *Geschäftsfall „Wechsel von der HVt-TAL auf die KVz-TAL“ ist im Vertrag abzubilden.*

#### **b) Vorschlag der Betroffenen**

Neuschaltung	Eine Neuschaltung ist eine Bereitstellung im Sinne von <i>Anlage 4 – Bestellung, Bereitstellung, Kündigung, Punkt 4.2</i> . Sie liegt grundsätzlich vor, wenn keine Beauftragung auf Grund eines von der Telekom koordinierten Anbieterwechsels des Endkunden von der Telekom zu KUNDE oder von einem anderen Anbieter zu KUNDE vorliegt. <del>Ausnahmen sind Anbieterwechsel von einem am HVt produzierten Retailprodukt auf eine KVz-TAL und der Wechsel von HVt-TAL auf KVz-TAL und umgekehrt beim selben Anbieter. Diese Fälle sind ebenfalls als Neuschaltung definiert.</del> <i>Bezüglich der Entgelte für diese Leistung gelten ausschließlich die Begriffsbestimmungen in Anlage 6 – Preise und Schadensersatzpauschalen, Punkt 1.1, lit. a) bis c).</i>
Übernahme	Eine Übernahme ist eine Bereitstellung im Sinne von <i>Anlage 4 – Bestellung, Bereitstellung, Kündigung, Punkt 4.2</i> . Sie liegt vor, wenn entweder eine Beauftragung auf

Grund eines von der Telekom koordinierten Anbieterwechsels des Endkunden von der Telekom zu KUNDE oder von einem anderen Anbieter zu KUNDE vorliegt und die Telekom anhand der vorliegenden Informationen (Endkundenstandort, Name des Endkunden etc.) eine durchgängige Leitungsführung bis zum APL finden kann, die am HVt (für HVt TAL) bzw. KVz (für KVz TAL) noch nicht aufgehoben wurde, oder wenn keine Beauftragung auf Grund eines von der Telekom koordinierten Anbieterwechsels vorliegt, aber die Telekom die Leitung buchen und daher nur mit Arbeiten an einem Schaltpunkt (HVt für HVt TAL bzw. KVz für KVz TAL) bereitstellen kann, weil sie anhand der mit dem Auftrag vorliegenden Vormieterdaten und der Rufnummer etc. **oder anhand einer TAE.Recherche** eine Leitung eines Telekom-Kunden, bei der die Kündigung vollzogen ist, in ihrem Bestandsystem findet, welche den gewünschten Endkundenstandort vormals versorgt hat. **Bezüglich der Entgelte für diese Leistung gelten ausschließlich die Begriffsbestimmungen in Anlage 6 – Preise und Schadensersatzpauschalen, Punkt 1.1, lit. d).**

## Anlage 6 – Preise und Schadensersatzpauschalen

### 1 Preissystematik

#### 1.1 Einmalentgelte

Pro Bereitstellung, Stornierung und Kündigung einer Teilnehmeranschlussleitung und sonstiger einmaliger Leistungen wird ein einmaliges Entgelt erhoben. Dieses Entgelt ist ggf. abhängig von der Art der beauftragten Produktvariante.

#### a) Entgelte „Neuschaltung für die HVt-TAL“

- Das Entgelt für „Neuschaltung mit Arbeiten am KVz und mit Arbeiten beim Endkunden“ fällt an, wenn die Telekom keine durchgängige Leitung in ihrem Bestandssystem (erfasst sind Leitungsführungen bis zum APL) finden und buchen kann und Arbeiten am HVt, KVz sowie beim Endkunden (APL und/ oder Zwischenverteiler und/oder Anschalteinrichtung der TAL (z.B. 1.TAE) beim Endkunden) zur Bereitstellung der Leitung vornehmen muss.
- Das Entgelt „Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden“ fällt an, wenn die Telekom eine durchgängige Leitung in ihrem Bestandssystem (erfasst sind Leitungsführungen bis zum APL) finden kann, aber diese Leitungsführung für das gewünschte Produkt nicht geeignet ist und daher Arbeiten am HVt und KVz zur Bereitstellung einer geeigneten Leitung erforderlich sind.
- Das Entgelt „Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz und ohne Arbeiten beim Endkunden“ fällt an, wenn die Telekom eine durchgängige Leitung in ihrem Bestandssystem (erfasst sind Leitungsführungen bis zum APL) finden und buchen kann und lediglich Arbeiten am HVt zur Bereitstellung der Leitung vornehmen muss.
- Das Entgelt „Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz aber mit Arbeiten beim Endkunden“ fällt an, wenn die Telekom eine durchgängige Leitung in ihrem Bestandssystem (erfasst sind Leitungsführungen bis zum APL) finden und buchen kann und Arbeiten am HVt sowie beim Endkunden (APL und/oder Zwischenverteiler und/ oder Anschalteinrichtung der TAL (z.B. 1.TAE) beim Endkunden) zur Bereitstellung der Leitung vornehmen muss.

#### b) Entgelte „Neuschaltung für die KVz-TAL“

- Das Entgelt für „Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden“ fällt an, wenn die Telekom eine durchgängige Leitung in ihrem Bestandssystem (erfasst sind Leitungsführungen bis zum APL) finden und buchen kann und Arbeiten am KVz sowie beim Endkunden (APL und/oder Zwischenverteiler und/oder Anschalteinrichtung der TAL (z.B. 1.TAE) beim Endkunden) zur Bereitstellung der Leitung vornehmen muss.



- Das Entgelt „Neuschaltung ohne Arbeiten beim Endkunden“ fällt an, wenn die Telekom eine durchgängige Leitung in ihrem Bestandssystem (erfasst sind Leitungsführungen bis zum APL) finden und buchen kann und lediglich Arbeiten am KVz zur Bereitstellung der Leitung vornehmen muss.
- c) Entgelte „Neuschaltung in Verbindung mit Kündigung einer HVt TAL“
- Das Entgelt „Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden in Verbindung mit Kündigung einer HVt TAL“ fällt an, wenn die Telekom eine durchgängige Leitung in ihrem Bestandssystem (erfasst sind Leitungsführungen bis zum APL) finden und buchen kann und Arbeiten am KVz sowie beim Endkunden (APL und/oder Zwischenverteiler und/oder Anschalteinrichtung der TAL (z.B. 1.TAE) beim Endkunden) zur Bereitstellung der Leitung in Verbindung mit der Kündigung einer HVt TAL von KUNDE vornehmen muss.
  - Das Entgelt „Neuschaltung Neuschaltung ohne Arbeiten beim Endkunden in Verbindung mit Kündigung einer HVt TAL“ fällt an, wenn die Telekom eine durchgängige Leitung in ihrem Bestandssystem (erfasst sind Leitungsführungen bis zum APL) finden und buchen kann und lediglich Arbeiten am KVz zur Bereitstellung der Leitung in Verbindung mit der Kündigung einer HVt TAL von KUNDE vornehmen muss.
- d) Entgelte „Übernahme“
- Das Entgelt für die „Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden“ fällt an, wenn die Telekom anhand der mit dem Auftrag vorliegenden Informationen eine durchgängige Leitung in ihrem Bestandssystem (erfasst sind Leitungsführungen bis zum APL) finden und buchen kann und lediglich Arbeiten an einem Schaltpunkt (HVt für HVt TAL bzw. KVz für KVz TAL) zur Bereitstellung der Leitung vornehmen muss.
  - Das Entgelt für die „Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden“ fällt an, wenn die Telekom anhand der mit dem Auftrag vorliegenden Informationen eine durchgängige Leitung in ihrem Bestandssystem (erfasst sind Leitungsführungen bis zum APL) finden und buchen kann und aus technischer Sicht nur Arbeiten an einem Schaltpunkt (HVt für HVt TAL bzw. KVz für KVz TAL) sowie beim Endkunden (APL und/oder Zwischenverteiler und/oder Anschalteinrichtung der TAL (z.B. 1.TAE) bei einem Endkunden) vornehmen muss.

~~Die einmaligen Entgelte für Neuschaltung, Übernahme und Kündigung sind in Anlage 4 – Bestellung, Bereitstellung, Kündigung, Punkt 5.3.1 und 6.2.4 definiert.~~

### c) Sachvortrag

Die Betroffene trägt vor, sie habe die Vorgabe, den Wechsel von der HVt-TAL auf die KVz-TAL aus der Definition der Neuschaltung herauszunehmen, nicht umgesetzt. Die dieser Verpflichtung zugrundeliegenden Prämissen seien unzutreffend. Auch beim Wechsel von der HVt-TAL auf die KVz-TAL und umgekehrt bei demselben Anbieter liege eine Neuschaltung vor, auch wenn die Leistungsänderung beauftragt werde, um diese Leistung zu klammern. Sie habe in Ziffer 1.1 der Anlage 6 die Definitionen für die Entgelte unter dem Begriff „Neuschaltung“ weiter ausdifferenziert und die Einordnung des Geschäftsfalls „Wechsel von HVt-TAL auf KVz-TAL“ als Neuschaltung dort nochmals klargestellt. Die im Nachgang zur öffentlich-mündlichen Verhandlung vorgenommenen Klarstellungen verdeutlichten die Bedeutung der Definition im Zusammenhang mit den Begrifflichkeiten der Anlage 4, die nicht nur die Neubereitstellung, sondern auch andere Geschäftsfälle kenne, die für die Bestellung (über die WITA) dort definiert seien, wie z.B. Leistungsänderung gemäß Punkt 4.4.1, unter der auch der Wechsel einer HVt-TAL auf eine KVz-TAL verstanden werde. Die Klarstellungen zeigten zudem, dass es für Abrechnungszwecke der einzelnen Neuschaltungs- und Übernahmefälle allein auf die Begriffsbestimmungen in Anlage 6 ankomme. Durch die Verweise erkenne der Leser auch, wo sich weitere Definitionen in diesem Zusammenhang fänden.

Die Beigeladene zu 20. moniert, dass eine Umsetzung der Vorgabe der Beschlusskammer nicht erfolgt sei. Die Auflage der Beschlusskammer sei zur besseren Transparenz umzusetzen. Der Prozess bei einer Neuschaltung und bei einer Umschaltung von HVt auf KVz sei unterschiedlich.

Die Umschaltung von HVt auf KVz sei ein koordinierter Vorgang, welcher mit dem Anbieterwechsel gleichzusetzen sei. Selbiger werde allerdings aus der Definition der Neuschaltung ausgegrenzt.

Die Beigeladene zu 1. begrüßt im Rahmen der Konsultation die aus der letzten öffentlich-mündlichen Verhandlung aufgenommenen Vorschläge der Betroffenen wie z.B. die Definition der Neuschaltung.

Die Beigeladenen zu 4. und 20. schließen sich im Rahmen der Konsultation der Stellungnahme der Beigeladenen zu 1. an.

#### **d) Bewertung**

Die Betroffene hat die Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung durch den geänderten Vorschlag nach der öffentlich-mündlichen Verhandlung korrekt umgesetzt. In der Begriffsbestimmung „Übernahme“ ist nunmehr klargestellt, dass eine solche auch dann vorliegt, wenn mittels einer TAE-Recherche eine vollständige Leitungsführung identifiziert werden kann. Der Wechsel von HVt- zu KVz-TAL ist aus der Begriffsbestimmung „Neuschaltung“ – wie vorgegeben – gestrichen. Durch die ausdifferenzierte Preissystematik hinsichtlich der Einmalentgelte in Anlage 6 ist klargestellt, dass die Entgelte für den Wechsel von HVt- zu KVz-TAL sich von den Neuschaltungsentgelten unterscheiden.

### **3.3 Anlage 2a - Produktvariante: Kupferdoppelader 2/4Dr (ohne ZWR) für HVt-TAL**

#### **Ziffer 2.1 – Allgemeine Angaben**

##### **a) Vorgabe in der 1. Teilentscheidung**

- *Die Parameter in Ziffer 2.1 sind wie im Folgenden ausgeführt anzupassen:*
  - *Die Sollwerte der Leitungsparameter sind an die internen Vorgaben der Betroffenen („Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen der Deutschen Telekom AG für Bau-, Dienstleistungen und Systemtechnik am Telekommunikations-Netz“ (ZTV-TKNetz) 45 (Stand 15.02.2017), Kapitel 5.1 (Leistungsqualität)) anzupassen*
  - *Die Angabe zur Nebensprechdämpfung ist angemessen neu zu fassen.*

##### **b) Vorschlag der Betroffenen**

###### **2.1 Allgemeine Angaben**

Die Eigenschaften der CuDA, Abschnitt HVt bis APL, werden durch die nachfolgenden Parameter beschrieben:

- Schleifenwiderstand 0...1200  $\Omega$ , in Ausnahmefällen auch > 1200  $\Omega$ ,
- Isolationswiderstand > ~~5~~ 10  $\Omega$ M,
- Nebensprechdämpfung bei f = 1 MHz; 37 dB je nach beeinflusster Doppelader,
- Unsymmetriedämpfung f = 1 MHz; 40 dB,
- Kapazitätsbelag 30...55 nF/km (Orientierungswert, der für hintereinander geschaltete Verseilelemente mehrerer Kabel insgesamt gilt),
- Durchmesser je Ader 0,35 mm; 0,4 mm; 0,5 mm; 0,6 mm; 0,8 mm; 0,9 mm; 1,2 mm in unterschiedlicher Länge (Stückelung),
- Verseilungsarten: Lagen- oder Bündelverseilung.

##### **c) Sachvortrag**

Die Betroffene führt aus, dass sie die Vorgabe unter A.I.3. 1. Spiegelstrich nur teilweise umgesetzt habe. Angepasst worden sei der Isolationswiderstand. Im Übrigen könne der Forderung, die ZTV 45 als Grundlage zu nehmen, nicht entsprochen werden. Die ZTV 45 beschreibe die Leistungsqualität der Auftragnehmer für heutige neue Kabel, die im Netz der Betroffenen vom Auftragnehmer verbaut würden. Für das Netz relevant seien jedoch die Werte im gewachsenen Netz mit den

unterschiedlichen Kabeltypen. Die Anforderungen an die im Betrieb befindlichen Kabel und Leitungen des Kupfernetzes der Betroffenen seien im PTI Handbuch 12/2 Abschnitt 5.11 und PTI Handbuch 12/3 Abschnitt 5.4 beschrieben. Gemäß diesen Dokumenten werde die Regelung angepasst. Auch für die Nebensprechdämpfung sei die ZTV keine geeignete Grundlage. Die Auffassung der Beschlusskammer, dass die ZTV-TKNetz 45 und des PTI-Handbuch identische Vorgaben enthielten, sei nicht korrekt. Die ZTV-TKNetz 45 beschreibe die Anforderungen an neue Kabel. Diese seien zwar auch im PTI-Handbuch enthalten, das PTI-Handbuch enthalte darüber hinaus aber weitere Angaben für die Kabeleigenschaften im Bestandsnetz. Nur diese seien hier relevant. Es finde sich beispielsweise in der Zeile zur NEXT-Übersprechdämpfung im PTI-Handbuch eine im Bestandsnetz annehmbare NEXT-Dämpfung von nur 37 dB. Die ZTV-TKNetz 45 fordere hingegen für neue Kabellieferungen die Einhaltung von 43 dB; auch dies finde sich so im PTI-Handbuch. Eine Übernahme des 43 dB-Wertes in das TAL-Standardangebot sei unsachgemäß. Die NEXT-Dämpfung sei für die Betroffene erst kritisch, wenn 37 dB unterschritten würden. Erst in diesem Fall werde sie als Störungsquelle behandelt und es würden entsprechende Gegenmaßnahmen getroffen. Eine Differenzierung der NEXT-Dämpfungswerte auf Kabeltypen sei in Bezug auf die einzelne Leitungsführung (i.d.R. über mehrere Kabel und Drähte / je nach Messort) nicht zielführend und praktikabel. Desweiteren sei auch der Wert des im TAL-Standardangebot enthaltenen Wertes für die Unsymmetriedämpfung bei  $f = 1$  MHz; 40 dB dem PTI-Handbuch entnommen.

Im Rahmen der Konsultation weist die Betroffene zudem darauf hin, dass der von der Beschlusskammer aus der ZTV(-TKNetz)45 übernommene Klammerzusatz „(Diese Werte sind keine Mittelwerte und dürfen nicht zur Fehlerortbestimmung herangezogen werden.)“ so zu verstehen sei, dass es keine Mittelwerte über verschiedene hintereinander geschaltete Kabeltypen seien. Daher seien sie für die Fehlerortung nicht brauchbar.

Der Parameter der kapazitiven Unsymmetrie sei in der ZTV mit 1% Grenzwert beschrieben. Dieser Wert sei jedoch bei einer HVt-TAL als Grenzwert zu niedrig angesetzt, weil er in einem Kabel mit mehreren Abschnitten und Spleißstellen bei einer durchschnittlichen Leitungslänge von 1800m schnell erreicht sei. Zusätzlich zum 1%-Grenzwert der ZTV müsse daher die für das jeweilige Messgerät angegebene Messunsicherheit auf die TAL-Grenzwerte aufgeschlagen werden, wenn es zu einer sicheren Aussage des Messergebnisses kommen solle. Auch die von den Carriern in der Regel genutzten ILTF Messchips hätten höhere Toleranzen und Messungenauigkeiten und seien nicht immer kalibriert. Die in den Datenblättern der gängigen Messgeräte genannten Toleranzen müssten mindestens zusätzlich auf die TAL-Grenzwerte aufgeschlagen werden. In den internen Diagnosesystemen der Betroffenen sei jedenfalls erst ein Grenzwert von 2% als kritisch definiert. Dieser Wert sollte daher als Grenzwert im Vertrag definiert werden.

Die Beigeladene zu 14. kritisiert, dass die Betroffene die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung nur rudimentär angepasst habe, nämlich nur im Hinblick auf den Isolationswiderstand. Damit habe sie weitere Forderungen der Nachfrager, aber auch die Auflage der Beschlusskammer nicht erfüllt, ohne dass die vorgebrachte Begründung dies rechtfertigen würde. Die Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung seien daher von der Beschlusskammer anzuordnen.

#### d) Bewertung

Ziffer 2.1, Allgemeine Angaben, wird wie folgt neu gefasst:

„Die Eigenschaften der CuDA, Abschnitt HVt bis APL, werden durch die nachfolgenden Parameter beschrieben:

- Maximaler Schleifenwiderstand

Der maximale Schleifenwiderstand zwischen HVt und APL kann 0 bis 1200  $\Omega$  betragen (in Ausnahmefällen auch > 1200  $\Omega$ ).

Der typische Schleifenwiderstand der eingesetzten Kabel ist der Tabelle zu entnehmen:

395,0 $\Omega$ /km	0,35 mm $\emptyset$
296,0 $\Omega$ /km	0,40 mm $\emptyset$

192,0 $\Omega$ /km	0,50 mm $\emptyset$
130,0 $\Omega$ /km	0,60 mm $\emptyset$
73,2 $\Omega$ /km	0,80 mm $\emptyset$
56,6 $\Omega$ /km	0,90 mm $\emptyset$
31,8 $\Omega$ /km	1,20 mm $\emptyset$
21,0 $\Omega$ /km	1,40 mm $\emptyset$

(Diese Werte sind keine Mittelwerte und dürfen nicht zur Fehlerortbestimmung herangezogen werden.)

- Isolationswiderstand

Aderisolierung Papier oder PE /Papier gemischt Kabeltyp A (mit Petrolat) Kabeltyp B (ohne Petrolat)	$\geq 300 \text{ M}\Omega$ (bei einem Wert von $\leq 10 \text{ M}\Omega$ ist der Fehler einzumessen)
Aderisolierung PE Kabeltyp A (mit Petrolat)	$\geq 300 \text{ M}\Omega$ (bei einem Wert von $\leq 20 \text{ M}\Omega$ ist der Fehler einzumessen)
Aderisolierung PE Kabeltyp B (ohne Petrolat)	$\geq 1000 \text{ M}\Omega$ (bei einem Wert von $\leq 20 \text{ M}\Omega$ ist der Fehler einzumessen)

- Nebensprechdämpfung

(hier minimales NEXT) bei $f = 1 \text{ MHz}$	$\geq 40 \text{ dB}$ (PE-Kabel) $\geq 37 \text{ dB}$ (kombinierte PE/PA-Kabellinie)
--	--

(Abweichungen bis zu einem unteren Wert von 37 dB sind noch akzeptabel)

- Unsymmetriedämpfung

Unsymmetriedämpfung bei $f = 1 \text{ MHz}$	$> 40 \text{ dB}$
--	-------------------

- Maximale Betriebskapazität bei 800 Hz bzw. 1,0 kHz

48 nF/km, nur Kabeltyp A (mit Petrolat)	0,35 mm $\emptyset$
44 nF/km, nur Kabeltyp B (ohne Petrolat)	0,35 mm $\emptyset$
49 nF/km	0,40 mm $\emptyset$
41 nF/km	0,50 mm $\emptyset$
41 nF/km	0,60 mm $\emptyset$
40 nF/km, nur Luftkabel	0,60 mm $\emptyset$
41 nF/km	0,80 mm $\emptyset$
38 nF/km	0,90 mm $\emptyset$

- Widerstandsunterschied WU

Der maximal zulässige WU hängt von Länge und Durchmesser der Kabelader ab.	Wird der maximal zulässige WU überschritten, ist die Ursache des WU zu beseitigen oder die Leitung umzuschalten.
$R_{WU_{max}} = 0,5^*$	<i>Bei einem WU &lt; 2 Ω sind keine Störungen zu erwarten</i>

- Kapazitive Unsymmetrie

maximal 1,0 % der gemessenen Kapazitäten.	Unterschied zwischen Kapazität a/E und b/E. Mangel beheben HINWEIS: Entspricht einem M – Wert (Ix/I) von 990 – 1010.
---	--

- Kapazitätsbelag 30...55 nF/km (Orientierungswert, der für hintereinander geschaltete Ver-seilelemente mehrerer Kabel insgesamt gilt),
- Durchmesser je Ader 0,35 mm; 0,4 mm; 0,5 mm; 0,6 mm; 0,8 mm; 0,9 mm; 1,2 mm in unterschiedlicher Länge (Stückelung),
- Ver-seilungsarten: Lagen- oder Bündelver-seilung.“

Die Betroffene hat die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung lediglich in dem Punkt Isolationswi-derstand (gem. EN 50289-15, DIN IEC 60189, Ader gegen Gegenader und Erde) und nur teilweise umgesetzt. Dabei gibt sie nicht den in ihren technischen Unterlagen zugrunde gelegten „Sollwert“ von  $\geq 300 \text{ M}\Omega$ , sondern einen „worst-case Wert“ von  $>10 \text{ M}\Omega$  an, bei dem nach Erfahrungen aus der Praxis davon ausgegangen wird, dass keine Störungen zu erwarten sind.

Die weiteren Forderungen aus der 1. Teilentscheidung, insbesondere für die Parameter Kapazi-tive Unsymmetrie, Widerstandsunterschied WU, Schleifenwiderstand, Isolationswiderstand und maximale Betriebskapazität, die Sollwerte aus der ZTV(-TKNetz) 45 in den Vertrag zu überneh-men, hat sie nicht umgesetzt. Auch die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung, die Angabe zur Nebensprechdämpfung zu differenzieren, hat sie nicht umgesetzt.

Die Argumentation der Betroffenen, dass die ZTV(-TKNetz) 45 die Leistungsqualität der Auftrag-nehmer für heutige neue Kabel beschreibe, die im Netz der Betroffenen vom Auftragnehmer ver-baut würden, trägt nicht. Die im PTI Handbuch 12/2 Abschnitt 5.11 und PTI Handbuch 12/3 Ab-schnitt 5.4 beschriebenen Anforderungen an die im Betrieb befindlichen Kabel und Leitungen des Kupfernetzes der Betroffenen stimmen den Werten zur Leitungsqualität in Kapitel 5.1 der ZTV(-TKNetz)45 (auszugsweise) überein. Die dort aufgeführten Sollwerte dienen zur Bewertung der Kabelanlage und müssen eingehalten werden. Die ZTV(-TKNetz) 45 gelten zudem für die Auf-tragnehmer der Betroffenen bei der Durchführung von Fehlerortung und -beseitigung am unterir-disch und oberirdisch geführten TK-Netz (Cu-Kabeln) im Zugangsnetz, mit den dazugehörigen Abschlusseinrichtungen der Betroffenen und damit nicht nur für neu zu verbauende Kabel, son-der auch für das bestehende Netz. Die Vorgaben zur Nebensprechdämpfung sind in der ZTV(-TKNetz) 45 überhaupt nicht enthalten und aus den Angaben der Betroffenen abgeleitet. Der Wert für die Nebensprechdämpfung (hier minimales NEXT) von 37 dB stellt ebenfalls den „worst-case Wert“ dar, der je nach tatsächlich erreichter Messgenauigkeit und zulässigen Toleranzen bei der Kabelherstellung bzw. durch Auswirkungen bei der Montage gemäß PTI-Handbuch 12/2 Abschnitt 5.11 noch akzeptiert werden kann.

Da die Betroffene die in der ZTV(-TKNetz) 45 aufgeführten Sollwerte für ihr eigenes Netz als maßgeblich erachtet, sind diese im Sinne einer internen und externen Gleichbehandlung auch

zum Bestandteil der Leistungsbeschreibung für die TAL zu machen. Werden tolerierbare Abweichungen bzw. „worst-case Werte“ unterschritten, sind Abhilfemaßnahmen in Form einer Entstörung erforderlich.

Aufgrund der von der Betroffenen im Rahmen der Konsultation vorgebrachten Bitte wird klargestellt, dass der aus der ZTV(-TKNetz)45 übernommene Klammerzusatz „(Diese Werte sind keine Mittelwerte und dürfen nicht zur Fehlerortbestimmung herangezogen werden.)“ auch von der Beschlusskammer so verstanden wird, dass es keine Mittelwerte über verschiedene hintereinander geschaltete Kabeltypen sind und sie daher für die Fehlerortung nicht brauchbar sind.

Die ebenfalls im Rahmen der Konsultation gewünschte Erhöhung auf einen Grenzwert zur kapazitiven Unsymmetrie von max. 2% ist für die Beschlusskammer nicht nachvollziehbar und wird daher nicht vorgenommen. Bei einer Messung sind regelmäßig die Messtoleranzen der eingesetzten Messgeräte oder Messvorrichtungen mit in die Ergebnisbewertung einzubeziehen. Grundsätzlich sind auch nur "kalibrierte" Messgeräte einzusetzen. In Kapitel 5.2.4.8 Messen der Kapazitätsunsymmetrie (PTI-Handbuch Teil 12.2) gibt es den Hinweis zum Messergebnis:

*"Der kapazitive Unterschied zwischen a-Ader gegen Erde und b-Ader gegen Erde darf maximal 1,0% der gemessenen Kapazitäten betragen. Bei größeren Abweichungen ist eine Fehlerortung der kapazitiven Stoßstelle durchzuführen."*

### 3.4 Anlage 4 - Bestellung, Bereitstellung, Kündigung

#### a) Vorgabe in der 1. Teilentscheidung

- *Der Betroffenen wird aufgegeben, angemessene Regelungen zu der PreOrder-Schnittstelle in das Standardangebot aufzunehmen.*

#### b) Vorschlag der Betroffenen

Allgemeines

Für die Übermittlung von Daten für Bestellungen und andere, nachfolgend in Punkt 4.1 aufgeführte Geschäftsfälle setzen die Vertragspartner die folgenden unter Punkt 4.1 näher beschriebenen elektronischen Wholesale-IT-Architektur Schnittstellen (WITA Schnittstellen) ein:

- ~~Web Services~~ Order ~~s~~Schnittstelle (~~Web Services Order Schnittstelle~~ (Maschine zu Maschine) und ~~Dialog Schnittstelle~~ (Internet Portal u.a. zur Eingabe von Einzelaufträgen))
- ~~Dialog Schnittstelle (Internet Portal zur Eingabe von Einzelaufträgen)~~

*Die Telekom ermöglicht KUNDE über die PreOrder Schnittstelle eine vollständige und verbindliche Ressourcenprüfung und -reservierung (Leitungen und Termin). Die Nutzung der PreOrder Schnittstelle wird auf Basis einer separaten Vereinbarung geregelt.*

Voraussetzung für die Nutzung der ~~Order elektronischen~~ Schnittstellen ist der Abschluss der Zusatzvereinbarung „Vereinbarung zum Anbieter- und/oder Produktwechsel bei Nutzung der WITA Schnittstellen und Vorabstimmung gemäß Vereinbarung Vorabstimmung“, der „Vereinbarung zur Durchführung der Vorabstimmung im Rahmen des Anbieterwechsels“ und der „Zusatzvereinbarung über die Nutzung der elektronischen Vorabstimmungsschnittstelle (WBCI) zur Durchführung der Vorabstimmung im Rahmen des Anbieterwechsels“.

KUNDE informiert seinen Endkunden darüber, dass bei der Bereitstellung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung ggf. der Besuch eines Technikers der Telekom erforderlich werden kann.

#### c) Sachvortrag

Im Verfahren zur Überprüfung des IP-BSA-Standardangebots (Az.: BK3d-16/003) haben die Verfahrensbeteiligten des hiesigen Verfahrens folgendes im Zusammenhang mit der Zusatzvereinbarung PreOrder vorgetragen:

Die Betroffene erklärt, dass das Terminreservierungsrecht im Rahmen einer Zusatzvereinbarung geregelt sei. Sie gelte sowohl für den IP-BSA als auch für den Zugang zur TAL, L2-BSA und Resaleprodukte. Die PreOrder-Schnittstelle (im Folgenden PreOrder) ermögliche dem KUNDEN während einem Endkundenkontakt eine tag- und zeifenstergenaue sowie eine vollständige und

verbindliche Verfügbarkeitsprüfung von bestellbaren Vorleistungsprodukten und Technikerressourcen. Die Leitung und ggfs. der Port sowie der Technikertermin könne sodann reserviert werden. Der KUNDE könne so im gleichen Umfang wie die Betroffene auf die Terminpräferenzen der Endkunden eingehen. Zugleich müsse er dabei wie die Betroffene beachten, ob am Wunschtermin die zur Realisierung des Auftrags benötigten Ressourcen verfügbar seien. Er könne also im Kontakt mit dem Endkunden einen passenden Termin aussuchen. Die PreOrder werde derzeit in einem Pilotversuch getestet, um die Funktionen zu erproben und ggfs. Fehler zu korrigieren. Wegen der mangelnden Erfahrungswerte sei es ihr nicht möglich, belastbare Aussagen zu Verfügbarkeit und Reaktionszeit zu treffen. Zur Schaffung von Transparenz werde sie diese aber monitoren. Die geforderte Gleichbehandlung zwischen der Reservierung in der PreOrder und der Bestellung mit der WITA sei nicht möglich, weil es unterschiedliche Produkte seien.

Die Beigeladene zu 4. unterstützt den Vorschlag der Betroffenen, die PreOrder mit der Version 3.0 zum Gegenstand des Standardangebots zu machen. Die Übergangsregelungen von Version 2.4 auf 3.0 würden dann entfallen. Die Durchführung eines Pilotbetriebs werde begrüßt. [BuGG]

Die Beigeladene zu 16. begrüßt, dass die Nutzung der PreOrder nicht verbindlich, sondern optional sei. Trotz der produktiven Diskussion über die PreOrder käme für sie wahrscheinlich vorerst keine Implementierung in Betracht, weil die Vorteile der PreOrder sich erst entfalten würden, wenn der Endkunde bzw. der KUNDE Kenntnis über die Vormieterdaten habe.

Es bestehe eine enge Verknüpfung der PreOrder zur Verbesserung des Beauftragungsprozesses mit der gleichzeitigen Umsetzung von „Telekom plant“. Bei der PreOrder würden – wenn auch in abgeänderter Form zum TAL-Prozess – von der Betroffenen die Kapazitäten geplant und stünden den Nutzern der PreOrder dann auch tatsächlich zur Verfügung. Soweit ein KUNDE die PreOrder nutze, könne er aus der Gesamtmenge an freien Kapazitäten buchen. Dies bedeute, ihm stünde via PreOrder die gesamte freie Kapazität transparent zur Verfügung und er könnte damit gezielt Termine/Tage belegen, die dann den anderen KUNDEN, die direkt über die WITA ohne eine Reservierung über die PreOrder bestellen, nicht mehr zur Verfügung stünden. Deshalb sei es geboten, die KUNDEN, die die PreOrder nicht nutzen würden, zu schützen. Nur dann habe der WITA- und der PreOrder Nutzer die gleichen Chancen.

Sie beantragt,

eine vertragliche Regelung zur Sicherstellung der Gleichbehandlung von WITA-Nutzern und PreOrder-Nutzern im Rahmen des Beauftragungsprozesses. Kernbestandteil dieser Regelung sollte ein für alle Vorleistungsnachfrager identischer Informationsgehalt bzgl. Planmengen und -kapazitäten der Telekom zu Beginn eines Planungsmonats sein.

Die Beigeladene zu 1. kritisiert, dass Unternehmen mit Nutzung der PreOrder frühere Termine buchen könnten, während Unternehmen ohne PreOrder nur späte Termine erhielten.

Die Beigeladene zu 9. begrüßt, dass die Nutzung der PreOrder als separate Zusatzvereinbarung und nicht als Verpflichtung in das Standardangebot eingebracht worden sei. Weil keine aktuellen Ergebnisse aus einem Pilotversuch bzw. der Testphase aus 2017 vorlägen, insbesondere hinsichtlich der Quoten zur Termineinhaltung und etwaiger Erfahrungswerte in Bezug auf das Zeitfenster von zwölf Stunden, blieben erhebliche Zweifel, ob sich die PreOrder im Tagesgeschäft bewähren und durchsetzen werde.

#### **d) Bewertung**

Die Beschlusskammer prüft aus verfahrensökonomischen Gründen die im Verfahren zur Überprüfung des IP-BSA-Standardangebots (Az.: BK3d-16/003) vorgelegte und am 16.02.2019 dort mündlich verhandelte „Zusatzvereinbarung PreOrder“ nicht wie ursprünglich vorgesehen in jenem, sondern im vorliegenden Verfahren. Alle Beteiligten des vorliegenden Verfahrens hatten die Gelegenheit, sich im Verfahren zur Überprüfung des IP-BSA-Standardangebots beiladen zu lassen und zu der Zusatzvereinbarung PreOrder Stellung zu nehmen. Der dortige Vortrag wird als Sachvortrag im vorliegenden Verfahren berücksichtigt.

Die Betroffene hat durch die Vorlage der „Zusatzvereinbarung PreOrder“ sowie durch die Bezugnahme auf diese Vereinbarung unter „Allgemeines“ in Anlage 4 die Vorgabe aus der 1. Teilscheidung korrekt umgesetzt.

Die Regelung des Terminreservierungsrechts für den Bereitstellungstermin mit Schaltung beim Endkunden oder im Netz in einer optionalen Zusatzvereinbarung ist nicht zu beanstanden. Der KUNDE kann so selber entscheiden, ob er den Aufwand für eine Implementierung der PreOrder in seine Endkundenprozesse tätigt und dafür seine IT erforderlichenfalls anpasst. Die von der Betroffenen vorgeschlagene produktübergreifende Zusatzvereinbarung für kupferbasierte Vorleistungsprodukte stellt zusätzlich sicher, dass die PreOrder identisch realisiert und damit zugleich der Implementierungsaufwand der KUNDEN, die unterschiedliche kupferbasierte Produkte (z.B. TAL und L2-BSA oder L2- und IP-BSA) nachfragen, auf Grund von Synergien insgesamt ganz erheblich gesenkt wird.

Der Antrag der Beigeladenen zu 16., die Betroffene zu einer Gleichbehandlung der KUNDEN, die die PreOrder nutzen, und derjenigen, die von einer Nutzung absehen, im Hinblick auf den Beauftragungsprozess zu verpflichten, wird abgelehnt. Der Antrag zielt insbesondere darauf, dass KUNDEN, die nicht die PreOrder nutzen, den identischen Informationsgehalt über die Planmengen und -kapazitäten haben, wie PreOrder-KUNDEN.

Mit der PreOrder wird dem KUNDEN eine vertiefte Lokations- und (ggf. darauf aufbauend) Produktrecherche ermöglicht, die ihm die Produktreservierung sowie die Reservierung der erforderlichen Technikerressource an einem ausgewählten Termin (Terminreservierung) ermöglicht. Im Rahmen dieses Prozesses erhält der KUNDE Informationen, ob am Kundenwunschtermin eine Schaltung möglich ist und wenn dies nicht der Fall ist, ob in der Zeit um den Kundenwunschtermin Ressourcen für die Schaltung des speziellen Anschlusses zur Verfügung stehen. Das bedeutet, der KUNDE erhält über die PreOrder keine Informationen über die Planmengen oder -kapazitäten und erst Recht keine Informationen in Bezug auf den jeweiligen Planungsmonat. Insofern geht der Antrag also ins Leere. Im Übrigen wird die Gesamtplanmenge für den jeweiligen Monat gemäß Anlage 4 Ziffer 1.2 ins Extranet der Betroffenen gestellt. Außerdem existiert gemäß Ziffer 5.5.1 ein Nachschau-Monitoring, welches für die einzeln beplanten Wettbewerber auch individuell mitgeteilt wird.

Die Zusatzvereinbarung verstößt auch nicht gegen das Gebot der Chancengleichheit, zu der die Betroffene gemäß der Ziffer 1.3 des Tenors der Bitstrom-Regulierungsverordnung BK 3h-14/114 vom 28.10.2015 und gemäß Ziffer 1.2 des Tenors der TAL-Regulierungsverordnung BK 3g-15/004 vom 01.09.2016 verpflichtet ist. Es ist nicht zu beanstanden, dass IP-BSA-, L2-BSA- und TAL-KUNDEN durch die Nutzung der PreOrder Vorteile gegenüber der reinen Nutzung der WITA haben. Es liegt in der Natur der Sache, dass diskriminierungsfrei angebotene Zusatzoptionen dem diese annehmenden KUNDEN einen Zusatznutzen ermöglichen können. Die Nutzung der PreOrder steht auch jedem KUNDEN offen. Der Zusatznutzen, der schnellere Zugang zu den Produkt- und Personalressourcen durch die Produkt- und Terminreservierung gegenüber der Bestellung über die WITA ohne PreOrder-Nutzung, folgt daraus, dass der KUNDE bei der Produkt- und Terminreservierung mittels der PreOrder erforderliche Teilschritte der Bestellbearbeitung übernimmt. Deshalb liegt in der Differenzierung schon keine Ungleichbehandlung.

Die Möglichkeit der Terminreservierung führt auch nicht zu einer Beeinträchtigung des Erfüllungsanspruchs des reinen WITA-KUNDEN. Denn der vertragliche Bereitstellungsanspruch wird durch die Terminreservierung anderer KUNDEN nicht eingeschränkt. Der Anspruch auf unverzügliche Bereitstellung in längstens sieben (Ziffer 5.2, Anlage 4 des TAL-Standardangebots) bzw. 15 oder 25 Werktagen (Ziffer 5.1, Anlage Bestellung Anlage 1 zu den Leistungsbeschreibungen der IP-BSA-Teilleistungen des IP-BSA-Standardangebots; jeweils Anhang A - Leistungsbeschreibung L2-BSA-xDSL des L2-BSA-Standardangebots) steht nicht unter dem Vorbehalt der Terminreservierung Dritter. Gerade im Rahmen des Zugangs zur TAL soll die Ressourcenplanung (Ziffer 1 der Anlage 4 des TAL-Standardangebots) sicherstellen, dass die erforderlichen Ressourcen für die Schaltungen auch zur Verfügung stehen.



### 3.4.1 Ziffer 2 – Gleichmäßige Verteilung von Bereitstellungs- und Kundenwunschterminen

#### a) Vorgabe in der 1. Teilentscheidung

- *Der Betroffenen wird aufgegeben klarzustellen, dass es sich bei der Forderung nach Gleichverteilung in Ziffer 2 nicht um eine Verpflichtung der Wettbewerber handelt, sondern um einen Appell der Betroffenen im Interesse einer effizienten Bereitstellung.*

#### b) Vorschlag der Betroffenen

2 Gleichmäßige Verteilung von Bereitstellungs- und Kundenwunschterminen

Die Telekom stellt im Bereitstellungsmonat die für die geplante Bereitstellungsmenge erforderlichen Montagetagekapazitäten bereit, und zwar mit Gleichverteilung der Bereitstellungsmenge auf alle Werktage, Samstage und Zeitfenster zuzüglich der Atmungskomponente.

~~Um die Bereitstellungsmengen tatsächlich erreichen zu können und die vorhandenen Personalressourcen der Telekom effizient einzusetzen, ist es sinnvoll, dass Falls KUNDE in den letzten sechs Monaten in einer Region jeweils mindestens 300 Bereitstellungen pro Monat erreicht hat, sorgt~~ KUNDE für eine Gleichverteilung seiner Kundenwunschtermine ~~sorgt~~. Die Gleichverteilung der Kundenwunschtermine erreicht KUNDE an allen Werktagen, an denen KUNDE den Durchschnitt aller Kundenwunschtermine geteilt durch die Werktage des jeweiligen Kalendermonats unter- bzw. um nicht mehr als + 5 % überschreitet.

#### c) Bewertung

Die Betroffene hat die Vorgabe aus der ersten Teilentscheidung korrekt umgesetzt.

### 3.4.2 Ziffer 4.2 – Bestellung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung

#### a) Vorgabe in der 1. Teilentscheidung

- *In Ziffer 4.2 Absatz 4 5. Spiegelstrich ist der Zusatz „ggf. Rufnummer des Endkunden“ zu streichen.*
- *In Ziffer 4.2 Absatz 4 6. Spiegelstrich ist die Angabe der Vormieterdaten optional auszugestalten.*
- *Die Regelungen zur Rückmeldung in Ziffer 4.2 Absatz 6 und zur Mitteilung des Alternativtermins in Ziffer 4.2 Absatz 8 sind neu zu fassen.*

#### b) Vorschlag der Betroffenen

4.2 Bestellung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung

KUNDE bestellt den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über die unter Punkt 4.1 aufgeführten ~~Order elektronischen WITA~~ Schnittstellen und unter Übermittlung der unten genannten Angaben.

Die Telekom weist Bestellungen, Änderungsaufträge und Kündigungen ab, die eine maximale Vorlaufzeit von 180 Kalendertagen überschreiten.

Auf Grundlage dieser Bestellung stellt die Telekom den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung unverzüglich im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten bereit.

Die Bestellung von KUNDE muss folgende Angaben enthalten:

- Nennung der gewählten Produktvariante,
- bei den Produktvarianten CuDA 2Dr hochbitratig und CuDA 4Dr hochbitratig die Kennung des einzusetzenden Übertragungsverfahrens (siehe *Anlage 7 - Übertragungsverfahren und Netzverträglichkeitsprüfung*),
- bei physischer oder virtueller Kollokation: 8-stellige Schaltangabe für das Verbindungskabel unter Berücksichtigung der im AKNN abgestimmten und im Extranet eingestellten ÜVt-Spezifikation,
- bei Fernkollokation (auch Inhouse-Fernkollokation):
  - o 8-stellige alphanummerische Schaltnummer, unter Berücksichtigung der im AKNN abgestimmten und im Extranet eingestellten „Spezifikation Fernkollokation“,

- bei KVz-TAL: 8-stellige alphanummerische Schaltnummer, unter Berücksichtigung der im AKNN abgestimmten und im Extranet eingestellten „Spezifikation Zugang zum KVz“,
- Endkundenanschrift, in der die TAL abgeschlossen ist bzw. werden soll, ~~ggf. Rufnummer des Endkunden~~
- soweit KUNDE zur Auftrags erledigung über die Rufnummer des Endkunden, vorzugsweise Mobilfunkrufnummer, verfügt: Nennung der Rufnummer des Endkunden, die von der Telekom ausschließlich zu den Zwecken verwendet werden darf, um den Endkunden vor einer Bereitstellung mit Endkundentermin und im Rahmen des Nachbesserungsrechts gemäß Punkt 5.4 ~~im Zusammenhang mit der konkreten Auftragsbearbeitung~~ anzurufen; dieser Anruf darf frühestens 24 ~~48~~ Stunden vor dem Bereitstellungsstermin erfolgen,
- optional (gilt nicht bei einem Anbieterwechsel) bei einer Übernahme, falls vor der Beauftragung der Teilnehmeranschlussleitung als letztes Produkt ein Anschluss (TelAs/BaAs/PMxAs) der Telekom zur Anschalteinrichtung beim Endkunden (z.B. 1.TAE) über diese Leitung realisiert war (Vormieterdaten):
  - Namen des letzten Anschlussinhabers oder die Anschlussnummer des bereits gekündigten Anschlusses,
  - zusätzlich, wenn bekannt: eindeutige Beschreibung der Lage der Anschalteinrichtung beim Endkunden (z.B. 1.TAE); KUNDE ermittelt diese Daten – soweit möglich – mittels des Leitungsrecherchetools über die Dialog Schnittstelle der Telekom,
- soweit KUNDE die TAL von einem anderen Kunden übernimmt und beide Kunden sich über die WBCI vorabstimmen, wird die TAL gemäß Punkt 2.6.2 der „Vereinbarung zum Anbieter- und/oder Produktwechsel bei Nutzung der WITA Schnittstellen und Vorabstimmung gemäß Vereinbarung Vorabstimmung“ identifiziert,
- bei einer Neuschaltung eindeutige Beschreibung des Gebäudeteiles, Stockwerkes und Gebäudes bei größeren Grundstücken, in dem die Teilnehmeranschlussleitung abgeschlossen ist bzw. abgeschlossen werden soll (Lage der Anschalteinrichtung beim Endkunden (z.B. 1.TAE)); KUNDE ermittelt diese Daten – soweit möglich und der letzte Anschlussinhaber oder die letzte geschaltete Rufnummer bekannt ist – mittels des Leitungsrecherchetools über die Dialog Schnittstelle der Telekom,
- gewünschter Bereitstellungsstermin,
- Standardzeitfenster, ~~(sofern KUNDE nicht die Dialog Schnittstelle sondern die Web Services Orderschnittstelle nutzt, gilt dies erst ab Version 7.00.00),~~
- Standort des HVt (ONKZ, AsB-Kennzahl, PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr., Haus-Nr.-Zusatz) bzw. des KVz (ONKZ, AsB-Kennzahl, KVz-Nr., PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr., Haus-Nr.-Zusatz),
- KUNDE-spezifische Angaben (Name, PLZ, Ort, Ansprechpartner/-stelle, Telefon-Nr., **E-Mail-Adresse**, Telefax-Nr., Kunden-Nr.), soweit diese von *Anlage 9 – Ansprechpartner* abweichen,
- KUNDE-interne max. 20-stellige Referenz-Nr.,

Fehlerhafte oder unvollständige Aufträge wird die Telekom unverzüglich und unter Angabe von Gründen (Meldungscode gemäß Meldungscodetabelle) ablehnen. Bei falschen Schaltangaben kann die Zurücksendung bis zu fünf Werktagen dauern.

Die Telekom wird die Möglichkeiten der Realisierung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung zum Wunschtermin von KUNDE nach Zugang der vollständigen Bestellung ~~unverzüglich innerhalb von zwei Werktagen prüfen und. Wenn sie die Bereitstellung zum von KUNDE gewünschten Termin durchführen kann, erhält KUNDE~~ spätestens am fünften ~~zwei~~ Werktagen vor dem Bereitstellungsstermin eine über die ~~Order elektronischen~~ Schnittstellen entweder den von KUNDE gewünschten Termin bestätigen oder einen Alternativtermin benennen. ~~übermittelte Bestätigung.~~

Die Bestätigung muss folgende Angaben enthalten:

- KUNDE-interne max. 20-stellige Referenz-Nr.,
- TAL-Vertrags-Nr. der Telekom,
- Leitungsbezeichnung,
- bei den Produktvarianten CuDA 2Dr, CuDA 2Dr hochbitratig und CuDA 4Dr hochbitratig die Gesamtlänge bzw. Teillängen und Aderndurchmesser (ohne Gewähr),
- Tag der Bereitstellung (verbindlicher Liefertermin),

- Hinweis, ob Schleifenwiderstand  $> 1.200 \Omega$  wie in *Anlage 2a - Produktvariante: Kupferdoppelader 2/4Dr (ohne ZWR) für HVt-TAL*, Punkt 2.1 oder ob Schleifenwiderstand  $> 1.400 \Omega$  wie in *Anlage 2b - Produktvariante: Kupferdoppelader 2/4Dr (mit ZWR) für HVt-TAL*, Punkt 2.1 (nicht bei KVz-TAL) beschrieben.

~~Kann die Telekom die vollständige Bestellung nicht zum von KUNDE gewünschten Termin durchführen, wird sie KUNDE spätestens zwei Werktage vor der Bereitstellung den Bereitstellungstermin über die elektronischen Schnittstellen mitteilen.~~

Kann der von KUNDE begehrte entbündelte Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung nicht realisiert werden, so erhält KUNDE spätestens fünf Werktage nach Zugang der Bestellung eine Ablehnung in Form einer Abbruchmeldung (ABBM).

### c) Sachvortrag

Die Betroffene erläutert, dass es bis 48 Stunden vor dem Bereitstellungstermin sinnvoll sei, dass der Carrier selbst die Kommunikation mit seinen Endkunden durchführe, da er dann noch eine ggf. erforderliche Terminverschiebung oder Stornierung über die WITA beauftragen und diese noch rechtzeitig umgesetzt werden könne. Daraus resultiere die bisherige 48-Stundenfrist im Vertrag. Da der Techniker sein Erscheinen erst vor der Abfahrt bzw. mit dem Vorliegen des Schaltauftrages per Anruf beim Endkunden des Carriers ankündige, sei aus Sicht der Betroffenen als Zeitraum des Anrufs eine Frist von 24 Stunden vor dem Bereitstellungstermin akzeptabel. Die Betroffene habe daher die Frist entsprechend verkürzt und zusätzlich Gründe für die Nutzung der Rufnummer des Endkunden im Vertrag ergänzt.

Die Beigeladene zu 14. meint, die Betroffene habe die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung im Hinblick auf Ziffer 4.2 Abs. 4 5. Spiegelstrich nur unzureichend umgesetzt. Nach der ursprünglichen Fassung hätte der KUNDE die Telefonnummer des Endkunden mitteilen sollen. Dies sei zu Recht von der Beschlusskammer als nicht erforderlich angesehen worden. Nun werde von der Betroffenen lediglich der Zweck, nämlich den Endkunden im Zusammenhang mit der konkreten Auftragsbearbeitung anzurufen, schriftlich fixiert, die Verpflichtung zur Nennung der Nummer jedoch nicht begrenzt. Die neu vorgelegte Regelung sei daher zu streichen.

Die überarbeitete Fassung, welche die Nutzungsberechtigung der Mobilfunknummer einschränke, sei für die Beigeladene akzeptabel. Dass die Betroffene nun immer einen Courtesy-Anruf durchführen wolle, könne die Bereitstellung effizienter gestalten. Es sei allerdings abzuwarten, wie sich dies auf die Entgelte auswirken werde. Die Beigeladene gehe davon aus, dass der Search Call in seiner bisherigen, freiwillig buchbaren Variante erhalten bleibe.

Die Neuregelung in Ziffer 4.2 Abs. 6 entspreche zwar grundsätzlich den Vorgaben der Beschlusskammer, es bedürfe allerdings einer Umformulierung zur Klarstellung, dass die Bestätigung am fünften Werktag nach Zugang der Bestellung erfolge.

In Ziffer 4.2 Abs. 8 habe die Betroffene nicht gemäß der Vorgabe der Beschlusskammer klargestellt, dass der Alternativtermin innerhalb der verbindlichen Bereitstellungsfrist liegt.

Die Beigeladenen zu 1., 15. und 18. meinen, mit der Ersetzung von „gegebenenfalls“ durch „falls vorhanden“ in Ziffer 4.2 Abs. 4, 5. Spiegelstrich, werde die Betroffene der Kritik der Beschlusskammer nicht gerecht.

Die Beigeladene zu 1. trägt im Rahmen der Konsultation vor, dass die von der Beschlusskammer gefundene Lösung hinsichtlich der Angabe der Endkundenrufnummer ein deutliches Zeichen dafür sei, dass auch die Beschlusskammer den Marktakteuren eine einvernehmliche Lösung zutraue. Letztendlich bleibe festzuhalten, dass die bilaterale Klärung solcher eher marginalen Punkte möglicherweise für die jeweiligen Prozesse die deutlich sinnvollere Lösung sein könne. Es dürfe jedoch nicht außer Acht bleiben, dass das Kräfteverhältnis – gerade mit Blick auf kleinere Anbieter im Markt – natürlich erheblich zu Gunsten der Betroffenen ausschlage. Insofern sei auch zu begrüßen, dass die Beschlusskammer ausdrücklich auf den Weg des Verfahrens nach § 25 TKG verweise.

Die Beigeladenen zu 4. und 20. schließen sich im Rahmen der Konsultation der Stellungnahme der Beigeladenen zu 1. an.

## d) Bewertung

Ziffer 4.2 Abs. 4 6. Spiegelstrich wird gestrichen. Die Betroffene ist der Vorgabe, in Ziffer 4.2 Absatz 4 5. Spiegelstrich den Zusatz „*ggf. Rufnummer des Endkunden*“ zu streichen, zwar nachgekommen. Allerdings hat sie dahinter einen neuen 6. Spiegelstrich in Ziffer 4.2 Abs. 4 eingefügt, wonach wiederum die Rufnummer des Endkunden (soweit vorhanden) zu dem Zweck, den Endkunden 24 Stunden vor der Bereitstellung anrufen zu können, anzugeben sei. Damit hat sie der Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung nicht entsprochen. Die neue Regelung soll zwar nach Angabe der Betroffenen in der öffentlich-mündlichen Verhandlung der geplanten Umsetzung eines generellen Courtesy Calls, der nicht mehr nur nach gesonderter Beauftragung, sondern einheitlich im Rahmen des Bereitstellungsprozesses durchgeführt werden solle, dienen. Es handelt sich somit um eine Regelung zur Verbesserung der Bereitstellungsqualität, welche grundsätzlich auch für die Wettbewerber positiv ist. Allerdings wurde von einigen Beigeladenen dennoch deutliche Kritik an der geplanten Maßnahme geäußert. Die Beigeladene zu 9. hat in der öffentlich-mündlichen Verhandlung angeführt, dass noch umfassende Konkretisierungen zum Prozess erforderlich seien. Die Beigeladene zu 2. befürchtete gar ein Kommunikationschaos in Richtung des Endkunden. Auch die Beigeladene zu 3. vertrat in der öffentlich-mündlichen Verhandlung die Auffassung, dass es sich bei dem Courtesy Call weiterhin um ein freiwilliges Instrument handeln müsse, weil die Kommunikationshoheit mit dem Endkunden beim Carrier bleiben müsse. Vor diesem Hintergrund erachtet es die Beschlusskammer für sinnvoll, dass zunächst der neue Prozess zwischen den Parteien erst noch einmal grundsätzlich besprochen und dann verhandelt sowie ggf. konkret ausgestaltet wird, bevor entsprechende Regelungen in das Standardangebot oder eine Zusatzvereinbarung aufgenommen werden. Soweit es zwischen den Parteien diesbezüglich im Rahmen der Verhandlungen zu keiner Einigung kommt, steht zudem im Einzelfall der Weg über § 25 TKG offen.

In Bezug auf die Vorgabe, die Angabe von Vormierterdaten optional auszugestalten, hat die Betroffene die 1. Teilentscheidung korrekt umgesetzt.

In Ziffer 4.2 Absatz 6 werden hinter die Wörter „*spätestens am fünften Werktag*“ die Wörter „*nach Zugang der vollständigen Bestellung*“ und hinter die Wörter „*oder einen Alternativtermin benennen*“ die Wörter „*welcher im Rahmen der verbindlichen Bereitstellungsfrist liegt*“ eingefügt. Die Vorgaben, die Regelungen zur Rückmeldung in Ziffer 4.2 Absatz 6 und zur Mitteilung des Alternativtermins in Ziffer 4.2 Absatz 8 neu zu fassen, so dass klar geregelt ist, in welcher Frist der KUNDE spätestens eine Rückmeldung zu seiner Bestellung bekommt (Ziffer 4.2 Absatz 6) und dass auch der alternative Bereitstellungstermin innerhalb der verbindlichen Bereitstellungsfrist liegt, hat die Betroffene durch die Neufassung von Absatz 6 und die Streichung von Absatz 8 nicht hinreichend umgesetzt. Es geht daraus nicht hervor, dass die Rückmeldung eines Bereitstellungstermins nach Zugang der vollständigen Bestellung erfolgt und dass ein alternativer Bereitstellungstermin innerhalb der verbindlichen Bereitstellungsfrist liegt. Eine entsprechende Anpassung ist daher erforderlich.

### 3.4.3 Ziffer 4.4.1

#### a) Vorschlag der Betroffenen

##### 4.4.1 Leistungsänderung

Der Geschäftsfall beinhaltet die Änderung der Bitratigkeit einer für KUNDE bereitgestellten TAL-Produktvariante CuDA 2Dr hochbitratig (HVt) in eine CuDA 2Dr niederbitratig (HVt) oder die Änderung einer CuDA 2Dr niederbitratig (HVt) in eine CuDA 2Dr hochbitratig (HVt).

Die Anzahl der Doppeladern muss dabei konstant bleiben.

Die Telekom entscheidet, ob die von KUNDE gewünschte Änderung von CuDA 2Dr niederbitratig (HVt) in CuDA 2Dr hochbitratig (HVt) überhaupt möglich ist, sowie ob ggf. Arbeiten beim Endkunden erforderlich sind.

Auf Wunsch von KUNDE wird im HVt eine Umschaltung im Verbindungskabel zum ÜVt vorgenommen.

Ferner kann es zu Umschaltungen im Anschlussleitungsnetz der Telekom kommen.

Der Geschäftsfall beinhaltet außerdem den Wechsel von einer HVt TAL auf eine KVz TAL und umgekehrt, wobei sich der Vertragspartner nicht ändert.

### c) Sachvortrag

Die Beigeladene zu 3. trägt vor, in Absatz 5 sei der Satz eingefügt worden, dass der Geschäftsfall „Leistungsänderung“ den Wechsel von HVt-TAL auf eine KVz-TAL beinhalte. In Anlage 1 befinde sich diese Definition unter Neuschaltung.

Die Beigeladene beantragt,

klarzustellen, welchem Geschäftsfall der Wechsel zuzurechnen ist.

Die Beigeladenen zu 1., 15. und 18. weisen darauf hin, dass die Betroffene in Ziffer 4.4.1 der Anlage 4 den Zusatz eingefügt habe, dass der Geschäftsfall der Leistungsänderung den Wechsel von einer HVt-TAL auf eine KVz-TAL umfasse. Aus der Definition der Anlage 1 ergebe sich jedoch, dass dieser Wechsel als Neuschaltung gelte. An dieser Stelle sei eine entsprechende Klarstellung erforderlich.

### d) Bewertung

Der von der Betroffenen neu eingefügte Absatz ist nicht zu beanstanden. Er dient lediglich der Klarstellung, dass der Wechsel von der HVt-TAL zur KVz-TAL beim gleichen Vertragspartner als Geschäftsfall „Leistungsänderung“ prozessiert wird. Dem widerspricht nicht, dass der Wechsel in Anlage 6 im Rahmen der Preissystematik für die Einmalentgelte einen Sonderfall der Neuschaltung darstellt.

## 3.4.4 Ziffer 5.1 – Steuerungsphase Bereitstellung

### a) Vorgabe in der 1. Teilentscheidung

- *Die Regelung zur Anpassung von Ressourcen in Ziffer 5.1 Absatz 1 und 2 ist von der Betroffenen angemessen neu zu fassen.*
- *Die Regelungen zur Verschiebung von Ressourcen in Ziffer 5.1 Absätze 4 - 6 sind angemessen neu zu fassen.*

### b) Vorschlag der Betroffenen

#### 5.1 Steuerungsphase Bereitstellung

~~Die Telekom wird bei einer zu gering geplanten Bereitstellungsmenge in einer Region die Ressourcen innerhalb von zwei Monaten entsprechend der Notwendigkeit und der vorhandenen technischen und betrieblichen Möglichkeiten erhöhen.~~

~~Seit dem~~ Die Telekom wird am jeweils zehnten Arbeitstag eines Kalendermonats die aktuelle Einlast-Situation für den darauffolgenden Kalendermonat in einer Region prüfen, indem sie aus der bis zu diesem Zeitpunkt erfolgten Einlastung der Kundenwunschtermine (KWT) für den folgenden Kalendermonat eine Hochrechnung für die weitere Entwicklung der KWT-Einlastungen erstellt.

Übersteigt der Prognose-Wert 80 % des definierten Schwellwerts (= Quotient aus der für das Ende des laufenden Monats prognostizierten KWT-Einlast-Menge für den Planmonat und der geplanten Bereitstellungsmenge des Planmonats), geht die Telekom von einer Unterplanung aus und wird für die betroffene Region für diesen Planmonat ~~erkennen, dass~~ die geplante Bereitstellungsmenge orientiert am Maß der Schwellwertüberschreitung erhöhen, mindestens jedoch um 5 % der ursprünglich geplanten Bereitstellungsmenge, und die vorgesehenen Ressourcen im Rahmen ihrer betrieblichen und technischen Möglichkeiten entsprechend anpassen ~~zu gering geplant ist, wird die Telekom die Möglichkeit zur Ressourcenerhöhung ermitteln.~~ Die Telekom teilt KUNDE anschließend via Extranet mit, ~~ob und~~ in welchem Umfang die Bereitstellungsmenge für die betroffene Region erhöht ~~wirden kann~~. Hat die Telekom ein gesondertes Kontingent für KUNDE geplant, übersendet die Telekom KUNDE auf Wunsch eine solche Mitteilung per E-Mail.

Die Telekom wird einen Kreis von zehn Carriervertretern, die von den Branchenverbänden BREKO, Vatm und BUGLAS für eine Dauer von zwei Jahren benannt werden („Planungskonferenz“), einmal je Quartal zu einem Informationsaustausch einladen. Hierbei werden die Telekom und die benannten Vertreter den Erfolg des Verfahrens bewerten und ggf. Maßnahmen besprechen.

Bei höherer Gewalt, **Streik** oder in einer Krisensituation wird die Telekom eine bedarfsgerechte Verschiebung zwischen Bereitstellungsmenge und Entstörungsmenge vornehmen. Eine „Krisensituation“ bezieht sich auf die Entstörung und liegt vor, wenn **im Zusammenhang mit einer (nachweisbaren) Ausnahmesituation (z.B. Hochwasser, extreme Wetterbedingungen, Katastrophenfall etc.)** die Quote der Termintreue (Entstörung innerhalb der vertraglich vereinbarten Fristen unter Berücksichtigung der Regelungen dieses Vertrages) an fünf Werktagen hintereinander weniger als 80 % beträgt. ~~Auch mangelnde Kapazitäten aufgrund eines Streiks (nicht vorhersehbar und daher kein planbares Ereignis) können zu einer Krisensituation führen und sind daher ebenfalls zu berücksichtigen.~~

Die Verschiebung erfolgt in gleichem Maße wie im Retailbereich der Telekom und damit diskriminierungsfrei. **Die Verschiebungen werden sich an der jeweiligen regionalen Ausbreitung der Ausnahmesituation sowie der Organisationsstruktur der Telekom orientieren. Bereits bestätigte Bereitstellungstermine bleiben bestehen.**

Darüber hinaus wird die Telekom zeitnah zu einer außerordentlichen Planungskonferenz einladen, um ggf. weitere erforderliche Maßnahmen (z.B. Terminverschiebungen von VLT seitens KUNDE und aller anderen TAL-Vertragspartner) besprechen zu können.

### c) Sachvortrag

Die von der Betroffenen vorgenommenen Änderungen an den Absätzen 4 bis 6 reichen nach Ansicht der Beigeladenen zu 14. nicht aus, um den Auflagen aus der ersten Teilentscheidung nachzukommen. Auch wenn die Betroffene nun die Krise genauer definiere und auch den Streik als Ursache gestrichen habe, sehe die Regelung immer noch eine Verschiebung von Ressourcen für die Bereitstellung zur Entstörung hin vor. Lediglich bereits bestätigte Bereitstellungstermine sollten noch weiterbestehen. Dies wäre dann akzeptabel, wenn die Betroffene in der Vergangenheit bewiesen hätte, dass sie auf „Krisensituationen“ angemessen vorbereitet gewesen wäre. Die Praxiserfahrungen zeigten aber, dass die Betroffene jedes Jahr erneut von Wintereinbrüchen, Hochwasser und Stürmen überrascht zu sein scheine, obwohl diese jedes Jahr in bewährter Regelmäßigkeit einträten. Jedes Jahr weise die Betroffene die Nachfrager in Rundmails auf diese angeblich überraschenden und unvorhersehbaren Situationen hin und setze sowohl die Bereitstellungs- als auch die Entstörfrieten aus. Dieses schlechte Management dürfe nicht dadurch weiter zu Lasten der Bereitstellung verschärft werden, dass die Betroffene nun auch noch die letzten wenigen Ressourcen zur Entstörung schiebe.

### d) Bewertung

Die Betroffene hat die Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung angemessen umgesetzt. Die Kritik der Beigeladenen zu 14., dass die Regelungen insgesamt nicht sachgerecht seien, da die aufgeführten Ausnahmesituationen jährlich wiederkehren und daher von vorne herein in die Planung mit einbezogen werden könnten, geht über die Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung hinaus und ist daher nicht Gegenstand der zweiten Verfahrensstufe.

## 3.4.5 Ziffer 5.3.1 – Bereitstellung Montag bis Freitag

### a) Vorgabe in der 1. Teilentscheidung

- *Lit. a und b von Ziffer 5.3.1 sind zu streichen.*
- *Die Regelung eines ganztägigen Zeitfensters für Bereitstellungen, bei welchen kein Endkundentermin erforderlich ist, ist zu streichen.*

### b) Vorschlag der Betroffenen

#### 5.3.1 Bereitstellung Montag bis Freitag

Die Schaltung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung bzw. der Nutzungsänderung der CuDA erfolgt taggenau innerhalb der nachfolgend definierten Standardzeitfenster:

Mo - Fr: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Mo - Fr: 12:00 Uhr - 16:00 Uhr

Dabei wird zwischen Neuschaltung und Übernahme unterschieden.

Die Begriffe für Neuschaltung und Übernahme sind in Anlage 1 – Begriffsbestimmungen und die einmaligen Entgelte in Anlage 6 – Preise und Schadensersatzpauschalen wie folgt definiert:

a) ~~„Neuschaltung“~~

aa) ~~Entgelte „Neuschaltung für die HVt-TAL“~~

~~Das Entgelt für „Neuschaltung mit Arbeiten am KVZ und mit Arbeiten beim Endkunden“ fällt an, wenn die Telekom keine durchgängige Leitung in ihrem Bestandssystem (erfasst sind Leitungsführungen bis zum APL) finden und buchen kann und Arbeiten am HVt, KVz sowie beim Endkunden (APL und/ oder Zwischenverteiler und/oder Anschalteinrichtung der TAL (z.B. 1.TAE) beim Endkunden) zur Bereitstellung der Leitung vornehmen muss.~~

~~Das Entgelt „Neuschaltung mit Arbeiten am KVZ ohne Arbeiten beim Endkunden“ fällt an, wenn die Telekom eine durchgängige Leitung in ihrem Bestandssystem (erfasst sind Leitungsführungen bis zum APL) finden kann, aber diese Leitungsführung für das gewünschte Produkt nicht geeignet ist und daher Arbeiten am HVt und KVz zur Bereitstellung einer geeigneten Leitung erforderlich sind.~~

~~Das Entgelt „Neuschaltung ohne Arbeiten am KVZ und ohne Arbeiten beim Endkunden“ fällt an, wenn die Telekom eine durchgängige Leitung in ihrem Bestandssystem (erfasst sind Leitungsführungen bis zum APL) finden und buchen kann und lediglich Arbeiten am HVt zur Bereitstellung der Leitung vornehmen muss.~~

~~Das Entgelt „Neuschaltung ohne Arbeiten am KVZ aber mit Arbeiten beim Endkunden“ fällt an, wenn die Telekom eine durchgängige Leitung in ihrem Bestandssystem (erfasst sind Leitungsführungen bis zum APL) finden und buchen kann und Arbeiten am HVt sowie beim Endkunden (APL und/oder Zwischenverteiler und/ oder Anschalteinrichtung der TAL (z.B. 1.TAE) beim Endkunden) zur Bereitstellung der Leitung vornehmen muss.~~

ab) ~~Entgelte „Neuschaltung für die KVz-TAL“~~

~~Das Entgelt für „Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden“ fällt an, wenn die Telekom eine durchgängige Leitung in ihrem Bestandssystem (erfasst sind Leitungsführungen bis zum APL) finden und buchen kann und Arbeiten am KVz sowie beim Endkunden (APL und/oder Zwischenverteiler und/oder Anschalteinrichtung der TAL (z.B. 1.TAE) beim Endkunden) zur Bereitstellung der Leitung vornehmen muss.~~

~~Das Entgelt „Neuschaltung ohne Arbeiten beim Endkunden“ fällt an, wenn die Telekom eine durchgängige Leitung in ihrem Bestandssystem (erfasst sind Leitungsführungen bis zum APL) finden und buchen kann und lediglich Arbeiten am KVz zur Bereitstellung der Leitung vornehmen muss.~~

b) ~~„Übernahme“~~

Liegt keine Neuschaltung vor, gelten die Entgelte für die Übernahme:

~~Das Entgelt für die „Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden“ fällt an, wenn die Telekom anhand der mit dem Auftrag vorliegenden Informationen eine durchgängige Leitung in ihrem Bestandssystem (erfasst sind Leitungsführungen bis zum APL) finden und buchen kann und lediglich Arbeiten an einem Schaltpunkt (HVt für HVt-TAL bzw. KVz für KVz-TAL) zur Bereitstellung der Leitung vornehmen muss.~~

~~Das Entgelt für die „Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden“ fällt an, wenn die Telekom anhand der mit dem Auftrag vorliegenden Informationen eine durchgängige Leitung in ihrem Bestandssystem (erfasst sind Leitungsführungen bis zum APL) finden und buchen kann und aus technischer Sicht nur Arbeiten an einem Schaltpunkt (HVt für HVt-TAL bzw. KVz für KVz-TAL) sowie beim Endkunden (APL und/oder Zwischenverteiler und/oder Anschalteinrichtung der TAL (z.B. 1.TAE) bei einem Endkunden) vornehmen muss.~~

Sofern kein Endkundentermin notwendig ist, erfolgt die Schaltung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung bzw. der Nutzungsänderung voraussichtlich bis 30.06.2020 im Zeitfenster

Mo - Fr: 08:00 Uhr - 16:00 Uhr

Voraussichtlich ab 01.07.2020 erfolgt, sofern kein Endkundentermin notwendig ist, die Schaltung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung bzw. der Nutzungsänderung ebenfalls in den Zeitfenstern nach Abs. 1.

Soweit die Bereitstellung nicht zu einem von KUNDE gewünschten Werktag (Montag – Freitag) durchgeführt werden kann, wird die Telekom die Bereitstellung der TAL für den nächstmöglichen Werktag (Montag - Freitag) bestätigen.

### c) Sachvortrag

Die Beigeladene zu 14. beanstandet, dass die Betroffene die Vorgabe der Beschlusskammer nicht umgesetzt habe, sondern die Streichung des ganztägigen Zeitfensters für Bereitstellungen, bei welchen kein Endkundentermin erforderlich ist, erst ab dem 01.07.2020 ermöglichen wolle. Dies begründe sie mit einer notwendigen IT-Anpassung. Es sei nicht nachvollziehbar, warum die Gleichbehandlung aller Bereitstellungen mit einem derartigen Aufwand verbunden sein solle. Jedenfalls sei die unbestimmte Ankündigung, dies erst zum 01.07.2020 realisieren zu können, zu lang.

Die Betroffene gibt an, dass für die Umsetzung der Vorgabe eine IT-Änderung erforderlich ist, die voraussichtlich erst im ersten Halbjahr 2020 umgesetzt werden könne. Daher sei eine Regelung aufgenommen worden, nach der voraussichtlich ab 01.07.2020 die allgemeinen Zeitfenster auch in den Fällen gelten, in denen kein Endkundentermin notwendig ist.

### d) Bewertung

Der vorletzte Absatz wird wie folgt gefasst: „Sofern kein Endkundentermin notwendig ist, erfolgt die Schaltung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung bzw. der Nutzungsänderung ebenfalls in den Zeitfenstern nach Abs. 1.“.

Die Betroffene hat die Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung nicht umgesetzt. Die Beschlusskammer hat schon Zweifel, ob ein gewisser Umstellungsaufwand für die Abschaffung des ganztägigen Zeitfensters notwendig ist. Denn nach dem derzeit geltenden TAL-Vertrag ist kein ganztägiges Zeitfenster vorgesehen und ein solches dürfte daher nicht implementiert sein. Selbst wenn ein Aufwand bestünde, ist nicht ersichtlich und von der Betroffenen auch nicht vorgetragen worden, warum die Umstellung bei Erlass der 2. Teilentscheidung nicht abgeschlossen sein sollte.

## 3.4.6 Ziffer 5.3.2 – Bereitstellung am Samstag

### a) Vorgabe in der 1. Teilentscheidung

- *Der letzte Satz ist zu streichen.*

### b) Vorschlag der Betroffenen

#### 5.3.2 Bereitstellung Samstag

Die Schaltung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung bzw. der Nutzungsänderung der CuDA am Samstag erfolgt taggenau innerhalb des nachfolgend definierten Standardzeitfensters:

Sa: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Sofern auf den Samstag ein gesetzlicher oder regionaler Feiertag oder eine Betriebsversammlung der Deutschen Telekom AG bzw. eines der mit ihr i.S.d. §§ 15 AktG verbundenen Unternehmen fällt, wird die Telekom die Bereitstellung der TAL für den nächstmöglichen Samstag bestätigen. Gleiches gilt, wenn **aufgrund fehlender Montagekapazitäten durch geringere Planung für Samstag gemäß Punkt 1.2 aus sonstigen Gründen** an dem von KUNDE gewünschten Samstag keine Bereitstellung durchgeführt werden kann.

### c) Sachvortrag

Die Betroffene gibt an, in Übereinstimmung mit den Regelungen im IP-BSA- und im L2-BSA-Standardangebot eine Präzisierung vorgenommen zu haben, wonach die Verschiebung auch dann erfolge, wenn aufgrund fehlender Montagekapazität durch geringere Planung für Samstage gemäß Punkt 1.2 keine Bereitstellung durchgeführt werden könne. An Samstagen würden nur 20% der Technikerressourcen eines Werktages eingeplant. Es könne daher zu fehlenden Montagekapazitäten kommen.



Die Beigeladene zu 14. führt aus, die Betroffene habe eine Konkretisierung dahingehend vorgenommen, dass eine Bereitstellung erst am nächsten Samstag erfolge, wenn die Bereitstellung aufgrund fehlender Kapazitäten wegen geringerer Planung nicht durchgeführt werden könne. Diese Regelung werde äußerst kritisch gesehen, denn die Betroffene sei grundsätzlich dazu verpflichtet, die Leistung in den vorgesehenen Fristen zu erbringen. Hierfür habe sie ein Planungsregime entwickelt, in welchem allein sie die erforderliche Planung vornehme. Durch die neue Prognostizierung des Bedarfs wolle sie Fehlplanungen vorbeugen. Es wäre demnach unangemessen, einem Nachfrager die fristgerechte Bereitstellung am Samstag zu versagen, nur weil die Betroffene falsch geplant habe. Die Regelung sei daher wie vorgegeben zu streichen.

#### d) Bewertung

Der letzte Satz von Ziffer 5.3.2 wird gestrichen. Die Betroffene hat die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung nicht umgesetzt. Sie hat anstelle der vorgegebenen Streichung des letzten Satzes von Ziffer 5.3.2 diesen dahingehend konkretisiert, dass eine Verschiebung der Bereitstellung der TAL auf den folgenden Samstag auch dann vorgenommen wird, wenn Montagekapazitäten durch geringere Planung für Samstag fehlen. Die Betroffene ist aber grundsätzlich dazu verpflichtet, die Leistung in den vorgesehenen Fristen zu erbringen. Fehlplanungen dürfen nicht zu Lasten des Wettbewerbers gehen. Das Fehlen von Montagekapazitäten ist auch nicht dem Fall einer Verschiebung wegen eines gesetzlichen Feiertages oder einer Betriebsversammlung zu vergleichen.

### 3.4.7 Ziffer 5.3.3 – Zugang zu allen benötigten Einrichtungen

#### a) Vorgabe in der 1. Teilentscheidung

- *In Absatz 1 ist der Satz „KUNDE stellt die Anwesenheit und Erreichbarkeit des Endkunden am Ort und zur Zeit des vereinbarten Bereitstellungstermins sicher.“ zu streichen.*
- *Der letzte Satz von Absatz 10 ist zu streichen.*
- *Der Betroffenen wird aufgegeben, den Service- und Montagenachweis angemessen zu gestalten und auch maschinenlesbar zur Verfügung zu stellen.*

#### b) Vorschlag der Betroffenen

##### 5.3.3 Zugang zu allen benötigten Einrichtungen

Soweit in diesen Fällen ein Besuchstermin der Telekom beim Endkunden erforderlich ist, wie z.B. bei einer Neuschaltung oder beim Nichtvorhandensein der Anschalteinrichtung beim Endkunden (z.B. 1.TAE), vereinbart KUNDE mit seinem Endkunden das Umschaltzeitfenster des Bereitstellungstages als verbindlichen Besuchstermin. KUNDE soll ~~ergreift geeignete Maßnahmen (z.B. Info-Call, SMS) ergreifen, um den stellt die Anwesenheit und Erreichbarkeit des~~ Endkunden zu informieren, dass seine Anwesenheit zur Auftrags erledigung erforderlich ist ~~am Ort und zur Zeit des vereinbarten Bereitstellungstermins sicher.~~ Dieser Termin wird der Telekom über die ~~Order elektronischen~~ Schnittstellen mitgeteilt. Wird der Endkundentermin nicht angegeben und hat die Telekom auf den ggf. notwendigen Endkundenbesuch hingewiesen, muss der Endkundenstandort zum Umschaltzeitfenster zugänglich sein.

Eine termingerechte Bereitstellung kann nur erfolgen, soweit der Endkunde zum verbindlich zugesagten Termin angetroffen wird und die Telekom Zugang zu allen Einrichtungen hat, die für die Bereitstellung der Teilnehmeranschlussleitung erforderlich sind. ~~Die Telekom wird vor der Bereitstellung den Endkunden anrufen, wenn sie die Rufnummer des Endkunden von KUNDE bei der Bestellung gemäß Punkt 4.2 erhalten hat.~~

Wird der Endkunde zum verbindlich zugesagten Termin nicht angetroffen, werden die dadurch entstandenen Kosten einer ggf. notwendigen zusätzlichen Anfahrt KUNDE in Rechnung gestellt. Für die zusätzliche Anfahrt berechnet die Telekom das jeweils gültige, genehmigte Entgelt ~~gemäß der im Extranet der Telekom eingestellten „Preisliste der genehmigten TAL-Entgelte einschließlich der Entgelte für die TAL-Bereitstellung am Samstag sowie des Stornierungsentgelts“ Anlage 6 – Preise und Schadensersatzpauschalen.~~

Terminnachfragen sind zwischen der für den betroffenen Anschlussbereich zuständigen Ansprechstelle der Telekom (Anlage 9 - Ansprechpartner) sowie einer durch KUNDE zu benennenden Ansprechstelle durchzuführen.

Die Telekom wird vor Ort entscheiden, ob eine Montage beim Endkunden (z.B. Abschlusseinrichtung) erforderlich ist.

Bei Neuschaltungen erfolgt die Installation der Anschalteinrichtung (z.B. 1.TAE) in den Räumlichkeiten des Endkunden nur unter der Voraussetzung vorhandener funktionsfähiger Ressourcen (insbesondere schaltbarer Endleitungen).

Sofern diese Ressourcen nicht vorhanden sind, kann KUNDE diese außerhalb dieses Vertrages in Auftrag geben.

Die Telekom wird sodann, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung die Installation der Endleitung vornehmen. Die Frist zur Bereitstellung wird in diesen Fällen für den Zeitraum ausgesetzt, der für die Vornahme der zusätzlichen Endleitungsarbeiten und der damit zusammenhängenden Disposition erforderlich ist. Die Telekom hat den Nachweis des erforderlichen Aufwands für die Installation der Endleitung zu erbringen.

Bei einer vorhandenen Endleitung erfolgt die Bereitstellung der Teilnehmeranschlussleitung nur unter derjenigen Voraussetzung bis zur Anschalteinrichtung (z.B. 1.TAE) in den Räumlichkeiten des Endkunden, dass die Telekom das unentgeltliche Nutzungsrecht an der Endleitung hat. Dies ist dann nicht der Fall, wenn die Telekom für die Nutzung der Endleitung ein Entgelt (z.B. monatliches Überlassungsentgelt, Bereitstellungs- oder Entstörungsentgelt) an Dritte entrichten muss. In diesem Fall erfolgt die Übergabe der Teilnehmeranschlussleitung in unmittelbarer Nähe des APL. Die Nutzung der Endleitung hat KUNDE dann in Eigenregie zu realisieren.

Sofern KUNDE nicht innerhalb von sechs Stunden (bzw. drei Stunden am Samstag) nach Ende des jeweiligen Bereitstellungszeitfensters eine Entstörung (Standardentstörung oder Carrier-Express-Entstörung) in Auftrag gibt, gilt die Bereitstellung als ordnungsgemäß erfolgt. Es bleibt KUNDE unbenommen, nach Ablauf der vorgenannten Fristen, eine Standardentstörung oder aber Carrier-Express-Entstörung in Auftrag zu geben.

Die Telekom sendet nach Ende des Schaltfensters am Tag des verbindlichen Bereitstellungstermins für jede Bestellung innerhalb von zwei Stunden eine elektronische Mitteilung, ob eine Bereitstellung vor Ort zum bestätigten Bereitstellungstermin ausgeführt werden konnte (Erledigungsmeldung, ERLM) oder innerhalb von einer Stunde, ob sie nicht ausgeführt werden konnte. Die Telekom wird KUNDE außerdem im Anschluss an eine Bereitstellung der Teilnehmeranschlussleitung für den Fall, dass KUNDE ab dem 01.01.2020 eine entsprechende Zusatzvereinbarung geschlossen hat, ~~wird die Telekom KUNDE~~ einen maschinenlesbaren Nachweis der durchgeführten Arbeiten als Service- und Montagenachweis im pdf-Format gemäß Anhang 5 – Service- und Montagenachweis per E Mail zur Verfügung stellen. ~~Dafür benennt KUNDE eine E Mail Adresse. Die Telekom wird die Erstellung und den Versand des Service- und Montagenachweises im TAL-Bereitstellungsentgelt berücksichtigen.~~

Für die Bereitstellung wird das in der im Extranet der Telekom eingestellten „Preisliste der genehmigten TAL-Entgelte einschließlich der Entgelte für die TAL-Bereitstellung am Samstag sowie des Stornierungsentgelts“ Anlage 6 – Preise und Schadensersatzpauschalen festgelegte entsprechend differenzierte Entgelt in Rechnung gestellt.

### c) Sachvortrag

Die Beigeladene zu 3. begrüßt, dass in Absatz 10 jetzt die Zurverfügungstellung eines maschinenlesbaren SMN vorgesehen sei. Es sei allerdings nicht nachvollziehbar, weshalb dieser nicht via WITA oder auch ESS zum Kundenauftrag angehängt werde bzw. werden könne, obwohl das Versenden von Dokumenten über diese Schnittstellen möglich sei.

Die Beigeladene beantragt,

den SMN über die Schnittstellen als Dokument zu versenden.

Im Rahmen der Konsultation hat die Betroffene die in Ziffer 5.3.3 in Bezug genommene Zusatzvereinbarung Service- und Montagenachweis vorgelegt.

### d) Bewertung

Die Betroffene hat die Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung umgesetzt. Die Vorgabe, in Absatz 1, den Satz „KUNDE stellt die Anwesenheit und Erreichbarkeit des Endkunden am Ort und zur Zeit des vereinbarten Bereitstellungstermins sicher.“ zu streichen, ist die Betroffene durch eine Alternativformulierung nachgekommen, wonach KUNDE geeignete Maßnahmen ergreifen soll um den Endkunden zu informieren, dass seine Anwesenheit zur Auftragserledigung erforderlich ist. Diese Formulierung ist angemessen und sinnvoll und wurde von den Verfahrensbeteiligten nicht beanstandet. Der letzte Satz von Absatz 10 wurde gestrichen. Außerdem hat die Betroffene in Absatz 10 einen Verweis auf eine Zusatzvereinbarung, welche einen auch maschinenlesbaren Service-

und Montagenachweis (SMN) vorsieht, eingebracht. Der Antrag der Beigeladenen zu 3., den SMN auch über die Bestell-Schnittstelle als Dokument zu versenden, war nicht Gegenstand der ersten Verfahrensstufe und ist daher zurückzuweisen. Die Betroffene hat zudem in der öffentlich-mündlichen Verhandlung nachvollziehbar vorgetragen, dass dies eine Anpassung der Schnittstelle und damit einen gewissen Aufwand bedinge, der nicht ohne Weiteres geleistet werden könne.

### 3.4.8 Ziffer 5.4 – Terminanforderungsmeldung („TAM“)

#### a) Vorgabe in der 1. Teilentscheidung

- *Die Betroffene wird aufgefordert klarzustellen, in welchem zeitlichen Verhältnis zur TAM der neue Ausführungstermin liegt.*

#### b) Vorschlag der Betroffenen

##### 5.4 Terminanforderungsmeldung („TAM“)

Bei Aufträgen für die Geschäftsfälle Neubereitstellung, Leistungsänderung, Produktgruppenwechsel, Providerwechsel und Verbundleistung gilt folgendes:

Die Telekom teilt KUNDE jeden bestätigten, jedoch nicht ausgeführten Bereitstellungstermin mittels der elektronischen „Terminanforderungsmeldung“ („TAM“) unter Angabe der Gründe für die Nichtausführung des Bereitstellungstermins taggenau innerhalb von einer Stunde nach Ablauf des beauftragten Zeitfensters mit. *Sofern die Telekom von ihrem Nachbesserungsrecht im Sinne des folgenden Absatzes Gebrauch macht, sendet sie die TAM erst dann, wenn sie keinen neuen Endkundentermin vereinbart hat.*

*Kann die Bereitstellung vor Ort zum vereinbarten Termin nicht ausgeführt werden, ist die Telekom zunächst berechtigt, den Endkunden anzurufen, um einen zweiten Endkundentermin (Zweitertermin) zu vereinbaren, unabhängig davon, wer die fehlgeschlagene Bereitstellung zu vertreten hat. Durch den zweiten oder durch weitere Endkundentermine zusätzlich anfallende Anfahrten sind kostenpflichtig gemäß der im Extranet der Telekom eingestellten „Preisliste der genehmigten TAL-Entgelte einschließlich der Entgelte für die TAL-Bereitstellung am Samstag sowie des Stornierungsentgelts“, sofern KUNDE oder dessen Endkunde die Gründe hierfür zu vertreten hat.*

Die Telekom übermittelt KUNDE über die unter Punkt 4.1 aufgeführten Order Schnittstellen folgende Informationen:

*Sofern die Telekom beabsichtigt, mit dem Endkunden einen Zweittermin zu vereinbaren, teilt sie dies KUNDE am vereinbarten Termin mit.*

*Den Zweittermin teilt die Telekom mit, sobald dieser mit dem Endkunden vereinbart wurde.*

*Sofern kein Zweittermin vereinbart werden konnte, teilt die Telekom dies KUNDE bis zum Ablauf des dritten Werktages nach dem vereinbarten Termin mit.*

*Die Telekom teilt die Gründe für das Scheitern des vereinbarten Termins mit.*

Nach Erhalt der TAM obliegt es KUNDE, innerhalb von zehn Werktagen einen neuen Endkundentermin über die von ihm gemäß Punkt 4.1 genutzten Order Schnittstellen einzustellen. *Für diesen neuen Endkundentermin gelten die gleichen Regelungen wie für den Bereitstellungstermin.* Sofern KUNDE nach Ablauf von zehn Werktagen nach Übermittlung der ersten Meldung keinen neuen Endkundentermin eingestellt hat, wird die Telekom eine Mahn-TAM (MTAM) an KUNDE über die von ihm gemäß Punkt 4.1 genutzten Order Schnittstellen übermitteln. ~~*Sofern KUNDE die Web-Service-Orderschnittstelle in einer Version kleiner 6.00 nutzt, wird die Telekom anstelle einer Mahn-TAM erneut eine TAM an KUNDE senden.*~~

Der MTAM ~~*bzw. der zweiten TAM*~~ kommt hierbei die nachfolgende Bedeutung zu:

- Aufforderung der Telekom an KUNDE, die Mitteilung eines neuen Endkundentermins spätestens innerhalb von weiteren zehn Werktagen nachzuholen,
- Erklärung, dass die Telekom die betreffende einzelne Leistungsbeziehung über die Bereitstellung und Überlassung der Teilnehmeranschlussleitung kündigt, wenn KUNDE bis zum Ablauf dieser Frist keinen neuen Endkundentermin mitteilt.

Teilt KUNDE der Telekom fristgerecht einen Endkundentermin mit, trifft die Telekom aber bei diesem erneuten Endkundentermin den Endkunden nicht an bzw. erhält sie keinen Zugang zu allen benötigten Einrichtungen, fordert die Telekom erneut einen Endkundentermin wie vorstehend beschrieben bei KUNDE ab.

Wenn KUNDE nach Ablauf von zehn Werktagen nach Versendung der MTAM ~~bzw. zwei-ten TAM~~ keinen neuen Endkundentermin einstellt, gilt die betreffende einzelne Leistungsbeziehung über die Bereitstellung und Überlassung der Teilnehmeranschlussleitung als aufgehoben. Zur Vergütung des der Telekom bis zur Aufhebung entstandenen Aufwandes zahlt KUNDE ein Entgelt in Höhe des vollen Stornierungsentgelts gemäß Anlage 6 – Preise und Schadensersatzpauschalen, Punkt 3.2.

Sofern der Termin scheiterte, weil der Endkunde nicht anwesend gewesen ist oder die Telekom keinen Zugang zu den benötigten Einrichtungen hatte, zahlt KUNDE zudem für jede zusätzliche Anfahrt das jeweils gültige Entgelt. Für die zusätzliche Anfahrt berechnet die Telekom das jeweils gültige, genehmigte Entgelt gemäß ~~der im Extranet der Telekom eingestellten „Preisliste der genehmigten TAL-Entgelte einschließlich der Entgelte für die TAL-Bereitstellung am Samstag sowie des Stornierungsentgelts“Anlage 6 – Preise und Schadensersatzpauschalen.~~

Soweit KUNDE feststellt, dass der Anschluss bereits bereitgestellt wurde, teilt KUNDE dies der Telekom durch die Erledigungsmeldung - KUNDE („ERLM-K“) mit.

Die Telekom übermittelt Meldungen zu bestätigten aber nicht ausgeführten Anbieterwechselaufträgen gemäß der „Vereinbarung zum Anbieter- und/oder Produktwechsel bei Nutzung der WITA Schnittstellen und Vorabstimmung gemäß Vereinbarung Vorabstimmung“, der „Vereinbarung zur Durchführung der Vorabstimmung im Rahmen des Anbieterwechsels“ und der „Zusatzvereinbarung über die Nutzung der elektronischen Vorabstimmungsschnittstelle (WBCI) zur Durchführung der Vorabstimmung im Rahmen des Anbieterwechsels“.

### c) Sachvortrag

Die Betroffene erklärt, dass die Endkundenkommunikation direkt durch sie erfolgen müsse, damit der Zweitermin, also der Nachholtermin für die fehlende Bereitstellung, unabhängig vom Verschulden im Nachbesserungsprozess innerhalb von drei Werktagen erledigt werden könne. Denn in diesen Fällen müsse eine kurzfristige zeitnahe Disposition des Nachholtermins unmittelbar mit dem Endkunden erfolgen. Bei mehreren seriellen Prozess-Schritten über den Carrier mit einem neuen KWT (Kundenwunschtermin) und anschließender Terminrecherche und Disposition sei diese kurzfristige Bestätigung eines Zweitermins nicht realisierbar. Ein Eingriff in die Vertragsbeziehung zwischen dem Carrier und seinem Endkunden erfolge durch die direkte Kontaktaufnahme nicht, weil die Betroffene allein als „implementierende Unterauftragnehmerin“ tätig würde. Die Betroffene stellt zudem klar, dass nach der vorgeschlagenen Regelung der frühest mögliche Zweitermin der 4. Werktag nach Auftragseingang der Terminverschiebung sei.

Die Beigeladene zu 14. beanstandet, dass die Betroffene eine neue Regel zu einem Nachbesserungsrecht getroffen habe, obwohl eine solche Regelung nicht Gegenstand der ersten Verfahrensstufe gewesen sei. Die Regelung sei auch deshalb kritisch zu sehen, weil es im Ermessen der Betroffenen stehe, von ihrem Nachbesserungsrecht Gebrauch zu machen, womit der KUNDE im Unklaren sei, was bei Fehlschlagen eines Termins geschehen werde. Auch wolle die Betroffene selbst den Endkunden anrufen. Dafür bedürfe es aber der Kenntnis der Rufnummer des Endkunden, welches die Beigeladene bereits im Zusammenhang mit der Bereitstellung kritisiert habe. Diese Rufnummer müsse der Betroffenen auch dann genannt werden, wenn sie im Ergebnis von ihrem Nachbesserungsrecht nicht Gebrauch machen würde. Es würde auf diesem Weg ein zweiter Termin ohne Absprache mit dem KUNDEN vereinbart. Dies widerspreche dem übrigen Vertrag, wonach Terminvereinbarungen zwischen KUNDE und der Betroffenen erfolgten und der Endkunde nicht unmittelbar von der Betroffenen kontaktiert werde. Die Erfahrungen aus der CFV-Bereitstellung zeigten, dass eine Terminabsprache zwischen der Betroffenen und dem Endkunden ohne Einbindung des KUNDEN regelmäßig zu Eskalationen führe. Schließlich sei nach der vorgesehenen Regelung der KUNDE bis zu drei Werktagen nach dem ursprünglichen Termin in Unkenntnis, was mit dem Termin sei. So könne es sein, dass die Betroffene den Endkunden nicht erreiche, was dazu führe, dass der KUNDE erst drei Werktagen nach dem ursprünglichen Termin eine TAM erhalte. Damit werde ihm die Chance genommen, unmittelbar nach Erhalt der TAM, die sonst innerhalb einer Stunde nach dem Bereitstellungsfenster ergehen müsse, einen neuen Termin zu buchen. Sollte die Regelung doch aufgenommen werden, müsse sie die folgenden Kriterien erfüllen:

- Die Nachbesserung müsse am selben Werktag erfolgen, es sei denn KUNDE oder der Endkunde erklären ausdrücklich etwas Anderes.

- Die Abstimmung des Nachbesserungstermins müsse über den KUNDEN mit dem Endkunden erfolgen.
- Sofern die Betroffene nicht am selben Tag nachbessere, weil sie von ihrem Recht keinen Gebrauch mache oder keinen Nachbesserungstermin für denselben Tag vereinbare, sende sie unverzüglich eine TAM.

Die Beigeladene zu 3. ist der Ansicht, dass das durch die Regelung eingeräumte Nachbesserungsrecht nach dem ersten Anschein eine wesentliche Erleichterung für den Nachfrager darstellen könne. Allerdings bestünden hinsichtlich des dargestellten Nachbesserungsrechts angesichts der bisherigen Praxis seitens der Beigeladenen Zweifel, mit welchen Ressourcen die Betroffene diesem nachzukommen gedenke, verbunden mit der Frage, welche zusätzlichen Kosten mit diesem Service verbunden sein würden. Da bereits heute die TAM-Meldungen nicht immer fristgerecht binnen 1-2 Stunden über die Schnittstelle eingingen, sei für die Beigeladene unklar, wie dieser „neue“ Nachbesserungsprozess in der Praxis funktionieren solle. Es stellten sich die folgenden Fragen:

- Nutzt die Betroffene bei diesen Anrufen eventuell die PreOrder (Terminbuchungstool), um einen genauen Termin beim Endkunden zu erreichen?
- Welche Meldung wird am Tag der Bereitstellung versendet (VZM?) und binnen welcher Frist?
- Wird es eine erste TAM-Meldung mit dem Grund des Scheiterns geben?
- Wird es eine zweite ABM mit neuem Bereitstellungstermin geben?
- Wird dieser Prozess mit einer neuen WITA-Version eingeführt und wird dieser Prozess abwärtskompatibel sein?
- Wird kein Zweittermin vereinbart, wird nach 3 Tagen der Grund der Verzögerung mitgeteilt. Kann ein neuer Termin eingestellt werden, falls sich innerhalb dieses Zeitraums der Endkunde meldet?

Es sei klarzustellen, welche Meldung konkret übermittelt werde, sodass der Beauftragte nachvollziehbar Kenntnis davon erlange, dass keine Bereitstellung stattgefunden habe und die Betroffene einen Nachholtermin mit dem Kunden vereinbare. Zudem gehe aus der Regelung nicht hervor, ab welcher WITA-Version das Nachbesserungsrecht prozessiert werde.

Die Beigeladene zu 20. führt aus, dass die Betroffene aufgefordert worden sei klarzustellen, in welchem zeitlichen Verhältnis zur TAM der neue Ausführungstermin liege. Anstelle der Aufnahme einer Klarstellung sei durch die Betroffene eine Regelung aufgenommen worden, welche es ihr erlaube, ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber/dem Wholesale-Nachfrager einen zweiten Endkundentermin zu vereinbaren. Diese zweiten und ggf. weiteren Termine seien kostenpflichtig. Eine solche Regelung, die nicht Gegenstand der 1. Teilentscheidung sei, sei aus Sicht der Beigeladenen nicht zwingend abzulehnen.

Die Beigeladene beantragt,

den Meldungsablauf klar zu regeln und

dass die Betroffene einerseits die Anforderungen der Beschlusskammer umsetzt und den angeregten Mechanismus optional einführt.

Die Beigeladene zu 9. moniert, dass die Betroffene, anstatt eine angemessene Regelung zur Vertragsstrafe bei Nichteinhaltung des vereinbarten Bereitstellungstermins aufzunehmen, eine komplett neue Regelung vorschlage. Diese sehe vor, Wiederholungstermine mit dem Endkunden selbst zu vereinbaren. Die Beigeladene lehne eine grundsätzliche Möglichkeit zur Kontaktaufnahme der Betroffenen mit ihren Endkunden zum Zwecke der Terminvereinbarung schon aufgrund der bereits in anderen Standardangebot-Überprüfungsverfahren vorgebrachten Bedenken entschieden ab. Sofern es dennoch einen Nachfrager mit Interesse an dieser Lösung geben sollte, wäre dieser grundsätzlich andere TAM-Prozess aus Sicht der Beigeladenen zwingend in eine

optionale Zusatzvereinbarung zu fassen, die dann alle daran gekoppelten rechtlichen und prozessualen Themen hinreichend regelt. Zudem verbinde die Betroffene die Regelung zur direkten Kontaktaufnahme mit dem Kunden in sachlich falscher Weise mit einem Nachbesserungsrecht, welches der Betroffenen aus Sicht der Beigeladenen gemäß Ziffer 5.5.2 Abs. 5 TAL-Vertrag bereits in mehr als ausreichender Weise für verpasste Bereitstellungen eingeräumt werde. Außerdem seien die Fristen zur Bearbeitung und Bereitstellung so ausreichend dimensioniert, dass es der Betroffenen zuzumuten sei, einen bereits geprüften und bestätigten Bereitstellungstermin auch zum vereinbarten Termin durchzuführen. Die Konstellationen, in denen die Betroffene einen Nachbesserungsversuch für einen bereits vereinbarten Bereitstellungstermin mit Schaltung beim Endkunden kurzfristig verschieben müsse und dies auch zu vertreten habe, seien jedoch vor allem jene, in welchen die Betroffene aus technischen oder personellen Gründen die Schaltung nicht wie vereinbart durchführen könne (sog. „SO-Gründe“). Würde es der Betroffenen nunmehr erlaubt, in solchen Fällen einfach einen neuen Bereitstellungstermin mit dem Endkunden der Beigeladenen zu vereinbaren, wäre die Überprüf- und Nachweisbarkeit der Bereitstellungsfrist bzw. deren Überschreitung nicht mehr gegeben bzw. schlechter als heute. Daraus resultiere auch, dass Verlässlichkeit und Aussagefähigkeit eines Kundenwunschtermins bzw. bereits bestätigten Bereitstellungstermins zwischen der Beigeladenen und Endkunden bzw. Resellern entfielen und schließlich dem Belieben der Betroffenen bedingungslos ausgeliefert wäre. Nicht zuletzt habe selbst der europäische Gesetzgeber dieses Problem erkannt und mit Art. 106 Abs. 7 des EKEK für Fälle der Nichteinhaltung von Techniker-Terminen die Möglichkeit von Sanktionen gegenüber Anbietern vorgesehen. Die KUNDEN hätte mit den von der Betroffenen vorgeschlagenen Regelung keine Kontrolle mehr über den Bereitstellungstermin. Durch die von der Betroffenen vorgeschlagenen Regelungen entstehe keinerlei Anreiz, den vereinbarten Termin einzuhalten. Die Beschlusskammer sollte bei der Prüfung der Regelung auch berücksichtigen, dass solch umfangreiche Nachbesserungsrechte und -prozesse nicht ohne weiteres von einem Bitstrom-basierten Vorleistungsprodukt der Betroffenen wie IP-BSA, wo diese ggf. akzeptiert würden, auf den Zugang zur TAL übertragen werden könnten. Dies liege insbesondere darin begründet, dass bestehende Wholesale-Verpflichtungen von TAL-Nachfragern mit einem solchen Nachbesserungsrecht der Betroffenen und der erst danach erfolgenden, eigenen Dienstebereitstellung durch die Nachfrager nicht mehr darstellbar seien. Insbesondere wäre es Wettbewerbern wie der Beigeladenen unmöglich, auf Basis der TAL dem Angebot der Betroffenen hinsichtlich der vertraglich zugesicherten Qualität des Bitstroms im Wesentlichen zu entsprechen. Dies sehe aber beispielsweise die Zusatzvereinbarung Vectoring im Nahbereich vor. Außerdem würden auch von Resellern qualitativ vergleichbare Leistungen von der Beigeladenen gefordert. Schließlich müsse die TAL-Vorleistung genau genommen sogar eine bessere Qualität bieten, um auf der nächsten Ebene der Wertschöpfung, dem Bitstrom, auch zumindest ein vergleichbares Produkt anbieten zu können (EoO).

Die Beigeladene lehnt auch nach der öffentlich-mündlichen Verhandlung die von der Betroffenen vorgeschlagene Regelung weiter ab und hält an ihren diesbezüglichen Anträgen fest. Die von der Betroffenen vorgeschlagene Verkürzung der 48-Stunden-Frist auf eine 24-Stunden-Frist führe nicht zu einer anderen Bewertung.

Sie beantragt,

die Betroffene zu verpflichten,

- a) die neuen Regelungen im überarbeiteten TAL-Vertrag, welche die direkte Kontaktaufnahme des Telekom-Technikers mit dem Endkunden des KUNDEN ermöglichen bzw. voraussetzen, insbesondere Ziffer 5.4 Abs. 3 und Abs. 4 der Anlage 4 zum TAL-Vertrag wieder zu streichen.
- b) die nach dem Antrag zu a) zu streichenden Regelungen als optionale Vereinbarung zum TAL-Vertrag aufzunehmen und die dafür erforderlichen Prozessschritte und sonstigen Vereinbarungen in der optionalen Vereinbarung zu ergänzen.

Nach Auffassung der Beigeladenen zu 1., 15. und 18. müsse beachtet werden, dass zum reibungslosen Ablauf der Bereitstellung auch nur solche Daten abgefragt werden könnten, die hierfür zwingend erforderlich seien und dem KUNDEN überhaupt vorlägen. Bei der Rufnummer des Endkunden könne es vorkommen, dass diese gar nicht erst vorliege, da er möglicherweise nicht über

ein Mobiltelefon als Alternative verfüge. Nach allem sei jedoch von höchster Bedeutung, dass eine reibungslose Kommunikation mit dem eigentlichen Endkundenpartner erfolge. Diese sei in der Wahrnehmung des Endkunden der Vertragspartner und somit auch für sämtliche Technikertermine verantwortlich. Daher müsse eine nachhaltige und reibungslose Kommunikation zu dem jeweiligen Endkundenpartner aufgebaut werden, damit auch bei Terminverschiebungen oder dergleichen ein ungehinderter Informationsfluss gewährleistet sei. Das bedeute, dass auch der Endkundenpartner vollumfänglich über die Durchführung oder den Fehlschlag von Techniker-Terminen zu informieren sei. Hierzu bedürfe es in erster Linie eben einer solchen bilateralen Kommunikation zwischen der Betroffenen und dem Endkundenpartner. Dieser sollte umfassend über neue Termine informiert werden, damit auch er dem Endkunden bei Rückfragen umfassende Antworten könne. Jedoch spreche die Änderung der Ziffer 5 der Anlage 4 eine andere Sprache. Sie sei nicht nur bearbeitet worden, ohne dass dafür aufgrund der 1. Teilentscheidung ein Anlass bestanden hätte, sondern sie sei auch dahingehend verändert worden, dass nun die Vereinbarung des zweiten Termins ganz ohne Einbeziehung des Endkundenpartners möglich sei. Dies widerspreche dem optimalen Informationsfluss, denn die Kommunikation mit dem jeweiligen Endkunden könne nur eine zusätzliche Säule sein. Die Regelung sei daher erneut zu prüfen.

Die Beigeladene zu 4. betont, dass alle Beteiligten ein hohes Maß an Zufriedenheit des Endkunden beabsichtigten. Der Endkunde erwarte hierfür u.a. eine gute, verlässliche Kommunikation, z.B. die Terminvereinbarungen betreffend. Die Kommunikation mit dem Endkunden erfolge ausschließlich durch den Endkundenpartner, d.h. damit der Endkundenpartner verlässliche Aussagen gegenüber seinem Endkunden treffen könne, benötige er belastbare Aussagen der Betroffenen als Vorleisterin. Gemäß den Änderungen der Betroffenen in Anlage 4, Ziff. 5 und Anlage 5 Ziff. 4.2 könne die Betroffene jedoch im Bereitstellungs- und Entstörfall ab dem ersten fehlgeschlagenen Technikertermin ohne Einbezug des Endkundenpartners Termine festlegen. Darüber hinaus sei die Betroffene vertraglich nicht zur Information des Endkundenvertragspartners verpflichtet. Die Betroffene führe diese Vertragsänderungen durch, obwohl die Beschlusskammer eine Änderung in ihrem Beschluss zum 1. Teilentscheid nicht gefordert habe.

Die Beigeladene beantragt,

dass die Beschlusskammer die Regelungen erneut prüfe, um hier Prozesse unter Berücksichtigung der Bedürfnisse aller zu finden.

#### **d) Bewertung**

Die Betroffene ist der Aufforderung, das zeitliche Verhältnis zwischen TAM und neuem Ausführungstermin klarzustellen, nicht nachgekommen. In Ziffer 5.4 wird daher in Absatz 5 hinter den Satz: „Für diesen neuen Endkundentermin gelten die gleichen Regelungen wie für den Bereitstellungsstermin.“ folgender Satz eingefügt: „Der frühest mögliche Zweittermin ist der 4. Werktag nach Auftragseingang der Terminverschiebung.“

In Ziffer 5.4 werden der letzte Satz von Absatz 2 sowie die Absätze 3 und 4 gestrichen. Die Betroffene hat in Ziffer 5.4 eine neue Regel zu einem Nachbesserungsrecht vor Versendung der TAM eingefügt. Die Regelung war nicht Gegenstand der ersten Verfahrensstufe. Die Aufnahme einer solchen Regelung ist nur dann zulässig, wenn sich diese alleine zu Gunsten der Wettbewerber auswirkt. Wie den Stellungnahmen und der Diskussion in der öffentlich mündlichen Verhandlung zu entnehmen war, wird die Nachbesserungsmöglichkeit zwar von vielen Beigeladenen als grundsätzlich positiv bewertet. Allerdings bestehen erhebliche Bedenken der Beigeladenen hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung des Prozesses. Insbesondere die fehlende Einbeziehung des Endkundenvertragspartners wird von den Beigeladenen kritisiert. Die neu aufgenommenen Regelungen zum Nachbesserungsrecht werden daher gestrichen.

### **3.4.9 Ziffer 5.5 - Nachschauphase, verzögerte Bereitstellung und pauschalierter Schadensersatz**

#### **a) Vorgabe in der 1. Teilentscheidung**

- *Es ist eine angemessene Vertragsstrafe bei der Nichteinhaltung eines vereinbarten Bereitstellungstermins für die Fälle aufzunehmen, in denen die Betroffene bei der Bestellbestätigung erklärt hat, dass eine Montage beim Endkunden erforderlich ist.*
- *Ziffer 5.5.1 ist dahingehend abzuändern, dass die Angaben zur Ausschöpfung der geplanten Mengen für die einzelnen Vertragspartner nicht im Extranet veröffentlicht werden.*
- *Es ist eine Vertragsstrafenregelung für die Überschreitung der Bestellbearbeitungsfrist aufzunehmen.*
- *Die Verknüpfung des Anspruchs auf pauschalen Schadensersatz mit der Gleichverteilung ist aufzuheben.*
- *Für die Konstellation des Entfalls des Anspruchs auf pauschalierten Schadensersatz wegen Nichtantreffens des Endkunden (kein Vertretenmüssen der Betroffenen) ist die Durchführung gebuchter Service-Calls (Search- und Courtesy-Call) zu berücksichtigen.*

## b) Vorschlag der Betroffenen

### 5.5 Nachschauphase, verzögerte Bereitstellung und pauschalierter Schadensersatz

5.5.1 Die Telekom wird je Region kennzahlenbasierte Plan-/Ist-Vergleiche zu folgenden Punkten im Extranet veröffentlichen:

- Plan-Ist: Vergleich der geplanten Bereitstellungsmengen der Telekom zu Ist-Mengen
- Plan-Ist: Vergleich der geplanten Bereitstellungsmengen der Telekom zu den zur Verfügung gestellten Montagekapazitäten
- ~~Ausschöpfung der geplanten Bereitstellungsmengen bei jedem gesondert geplanten TAL-Vertragspartner und bei den in Summe geplanten TAL-Vertragspartnern: Anzahl der platzierten Aufträge geteilt durch Menge (= zugeordnete Planmenge) je Kalendermonat (Aufträge werden über Betrachtungszeitraum aufsummiert); plant die Telekom ein gesondertes Kontingent für KUNDE, übersendet die Telekom KUNDE auf Wunsch eine Mitteilung über die Ausschöpfung der geplanten Bereitstellungsmengen per E-Mail.~~
- Einlastverhalten: Verteilung der Aufträge über Werktage, Samstage und Zeitfenster des Kalendermonats
- TAM-Quote: Anteil der Terminanforderungsmeldungen (TAM) bezogen auf die Gesamtheit der Aufträge mit Endkunden-Termin

~~Die Telekom wird je gesondert geplantem TAL-Vertragspartner die Ausschöpfung der geplanten Bereitstellungsmenge, d.h. die Anzahl der platzierten Aufträge geteilt durch die dem TAL-Vertragspartner zugeordnete Planmenge je Kalendermonat (Aufträge werden über Betrachtungszeitraum aufsummiert) dem TAL-Vertragspartner auf Wunsch per E-Mail mitteilen.~~

5.5.2 Für jede Teilnehmeranschlussleitung der Produktvarianten CuDA 2Dr und CuDA 2Dr hochbitratig (ausgenommen Nutzungsänderung CuDA), ~~die KUNDE über eine der o.g. elektronischen Schnittstellen in Auftrag gegeben hat,~~

- ~~deren Kundenwunschtermin im Rahmen der in Punkt 2 vereinbarten gleichmäßigen Verteilung von KUNDE liegt und~~
- welche die Telekom
  - o nicht sieben Werktage nach Auftragseingang, bzw.
  - o bei längerer Vertragsbindung des Endkunden, späterem Kundenwunschtermin, Überschreitung der maximalen Zahl der an einem HVT im Standardzeitfenster schaltbaren Teilnehmeranschlussleitungen, bei regionalen Feiertagen oder Betriebsversammlungen nicht zum vereinbarten Termin bereitgestellt hat,

hat KUNDE einen Anspruch auf Zahlung eines pauschalierten Schadensersatzes. ~~Der Anspruch auf Schadensersatz Gleiches gilt auch~~ für die Überschreitung eines gemäß Punkt 4.2 bestätigten Bereitstellungstermins. ~~Sofern hinsichtlich derselben Bereitstellung einer Teilnehmeranschlussleitung ein pauschalierter Schadensersatz für die Nichteinhaltung der Bereitstellungsfrist und ein pauschalierter Schadensersatz für die Überschreitung des bestätigten Bereitstellungstermins anfallen würde, so kann KUNDE lediglich die höhere Schadensersatzpauschale geltend machen. Die geringere Schadensersatzpauschale ist mit der höheren Schadensersatzpauschale abgegolten.~~



Der Anspruch von KUNDE auf Zahlung des pauschalierten Schadensersatzes entfällt, soweit die Telekom die Verzögerung der Bereitstellung oder die Nichteinhaltung des bestätigten Bereitstellungstermins nicht zu vertreten hat. Dies ist insbesondere der Fall, soweit die Telekom den Endkunden von KUNDE nicht zum vereinbarten Bereitstellungstermin antrifft, in Fällen höherer Gewalt oder bei Streik.

Die Höhe des pauschalierten Schadensersatzes ergibt sich aus Anlage 6 – Preise und Schadensersatzpauschalen, Punkt 4.

Die Telekom hat für die Bereitstellung innerhalb der Zeitfenster Mo – Fr und Sa: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr die Möglichkeit der Nachbesserung bis zum Ablauf des Tages der Bereitstellung.

Die Telekom hat für die Bereitstellung innerhalb der Zeitfenster Mo – Fr: 12:00 Uhr – 16:00 Uhr die Möglichkeit zur Nachbesserung bis 14:00 Uhr am Folgetag der Bereitstellung.

KUNDE wird die Forderung innerhalb von sechs Monaten nach der erfolgten Bereitstellung geltend machen. Hierzu wird KUNDE der Telekom an das in Anlage 9 – Ansprechpartner genannte Eingangstor unter Verwendung des Eingabeformates gemäß Anhang 4 –Eingabeformate für Schadensersatzpauschalen eine detaillierte, monatliche Rechnung mit einer elektronisch auswertbaren Aufschlüsselung der jeweiligen (durch Angabe der Vertragsnummern und Leitungsbezeichnungen eindeutig identifizierbaren) Einzelfälle eines jeden Kalendermonats (Liste) übermitteln.

Die Liste beinhaltet je Einzelfall folgende Daten:

- Kundename,
- Kundennummer,
- Auftragsnummer,
- Vertragsnummer,
- Leitungsbezeichnung,
- Datum des Auftragseingangs,
- abzusichernder Termin,
- Datum der tatsächlichen Bereitstellung,
- Dauer der Überschreitung der Bereitstellungsfrist aus Sicht von KUNDE (hierbei sind Einflüsse, die nicht von der Telekom zu vertreten sind, herausgerechnet),
- Höhe der Schadensersatzpauschale aus Sicht von KUNDE zu jeder einzelnen Teilnehmeranschlussleitung.

Wenn KUNDE nicht innerhalb der o.g. Frist eine den vorgenannten Anforderungen entsprechende Rechnung übermittelt hat, entfällt der Anspruch von KUNDE auf pauschalierten Schadensersatz.

Die Telekom prüft die Forderung anhand der Liste und berechnet die nach ihrer Auffassung berechnete Höhe des pauschalierten Schadensersatzes. Die Telekom wird die entsprechend ergänzte Liste innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Erhalt der Forderung von KUNDE an KUNDE zurücksenden. Die Liste enthält für jeden Einzelfall folgenden Datensatz:

- Information, ob die von KUNDE angegebene Bereitstellungsfrist stimmt,
- Dauer der Überschreitung der Bereitstellungsfrist aus Sicht der Telekom,
- ggf. Gründe, warum ein von KUNDE gemeldeter Einzelfall nicht berücksichtigt wird bzw. die von KUNDE ermittelte Dauer der Verzögerung aus Sicht der Telekom zu kürzen ist,
- resultierende Schadensersatzpauschalenhöhe.

Die von der Telekom ergänzte Liste enthält darüber hinaus folgende Angaben:

- Anzahl der richtig berechneten Schadensersatzpauschalen,
- Anzahl der geminderten Schadensersatzpauschalen,
- Anzahl der zurückgewiesenen Schadensersatzpauschalen.

Wird ein erneuter Endkundentermin durch Verschulden der Telekom notwendig, so erhält KUNDE einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe eines Betrages für maximal eine Verzögerung von drei Tagen.

5.5.3 Es fällt eine Vertragsstrafe für jede Auftragsbestätigung und Ablehnung, die nicht innerhalb der in Punkt 4.2 geregelten Frist übersandt wird, in Höhe von 20 EUR an, wenn wenigstens 2,5 % der Auftragsbestätigungen und Ablehnungen im jeweiligen Kalendermonat die Bearbeitungsfrist überschreiten.

5.5.4 Sofern die Telekom einen vereinbarten Endkundentermin, der für eine Bereitstellung erforderlich ist, auf Grund ihres eigenen Verschuldens nicht eingehalten hat, fällt eine Vertragsstrafe an. Eine Vertragsstrafe fällt ebenfalls an, wenn der Endkunde zum Termin nicht anwesend war und die Telekom keinen Service Call zum Endkunden durchgeführt hat, obwohl der Telekom die Rufnummer des Endkunden gemäß Punkt 4.2, sechster Spiegelstrich, bekannt war. Die Vertragsstrafe beträgt das jeweils gültige, genehmigte Entgelt für die zusätzliche Anfahrt gemäß der im Extranet der Telekom eingestellten „Preisliste der genehmigten TAL-Entgelte einschließlich der Entgelte für die TAL-Bereitstellung am Samstag sowie des Stornierungsentgelts“ je nicht eingehaltenem Endkundentermin.

Die Vertragsstrafe fällt nicht an, wenn die Telekom innerhalb einer einmaligen Nachbesserungsfrist von fünf Werktagen nach dem ursprünglich vereinbarten Termin

einen neuen Endkundentermin zur Bereitstellung durchgeführt hat oder

der Endkunde trotz eines von der Telekom fristgerecht angebotenen Termins ausdrücklich einen späteren Termin gefordert hat und dieser Termin durchgeführt wurde oder

der Endkunde auf Grund seines Verschuldens zu dem neuen vereinbarten Endkundentermin zur Bereitstellung nicht angetroffen wurde und die Telekom zu diesem Endkundentermin einen Service Call durchgeführt hat, soweit der Telekom die Rufnummer des Endkunden gemäß Punkt 4.2, sechster Spiegelstrich, bekannt war.

Die Vertragsstrafe fällt ebenfalls nicht an, wenn KUNDE im Rahmen der Bestellung keine Rufnummer des Endkunden angegeben hat.

Sofern hinsichtlich derselben Bereitstellung einer Teilnehmeranschlussleitung neben der vorstehend geregelten Vertragsstrafe gleichzeitig ein Schadensersatzanspruch nach Punkt 5.5.2 geltend gemacht wird, verringert sich die Höhe der Vertragsstrafe auf 10 EUR.

KUNDE wird die Vertragsstrafe in der gleichen Weise wie pauschalisierten Schadensersatz gemäß Punkt 5.5.2 Abs. 6 geltend machen mit der Maßgabe, dass

KUNDE anstelle der Dauer der Überschreitung der Bereitstellungsfrist aus seiner Sicht die Dauer der Überschreitung des bestätigten Bereitstellungstermins angibt,

KUNDE anstelle der Höhe der Schadensersatzpauschale aus einer Sicht die Höhe der Vertragsstrafe angibt.

Für die Zurücksendung der ergänzten Liste durch die Telekom an KUNDE gibt die Telekom anstelle der Dauer der Überschreitung der Bereitstellungsfrist aus ihrer Sicht die Dauer der Überschreitung des bestätigten Bereitstellungstermins und anstelle der resultierenden Schadensersatzpauschalenhöhe die resultierende Vertragsstrafenhöhe an. Die ergänzte Liste enthält außerdem die Angaben zur Anzahl der richtig berechneten, reduzierten und zurückgewiesenen Vertragsstrafen.

### c) Sachvortrag

Die Betroffene ist der Ansicht, dass eine Vertragsstrafe bei der Nichteinhaltung eines vereinbarten Bereitstellungstermins für die Fälle, in denen die Betroffene bei der Bestellbestätigung erklärt hat, dass eine Montage beim Endkunden erforderlich ist unbillig und unverhältnismäßig sei. Die Begründung in der 1. Teilentscheidung basiere auf unzutreffenden Werten und einem unzutreffenden Ansatz. Die Betroffene weise daher die Anordnung dieser Vertragsstrafe grundsätzlich – wie schon im IP-BSA Standardangebotsverfahren (BK3d-16/003) - zurück. Rein hilfsweise habe die Betroffene in Punkt 5.5.4 der Anlage 4 aber eine Vertragsstrafe für die Nichteinhaltung eines vereinbarten Technikertermins beim Endkunden aufgrund ihres eigenen Verschuldens aufgenommen. Sie behalte sich ausdrücklich vor, diese Vertragsstrafe gerichtlich überprüfen zu lassen.

Durch die Vertragsstrafe werde derselbe Fall einer nicht vertragskonformen Leistung doppelt und teilweise sogar dreifach pönalisiert. Es sei bereits für die Nichteinhaltung eines bestätigten Bereitstellungstermins ein pauschalierter Schadensersatz im Vertrag vorgesehen. Mit diesem pauschalisierten Schadensersatz würden bereits alle dem KUNDEN (potentiell) entstehenden Schäden und Nachteile vollumfänglich kompensiert. Damit führe die neue Vertragsstrafe strukturell zu einer Doppelbestrafung der Betroffenen und zu einer Überkompensation bei den KUNDEN. Vertragsstrafen dürften immer nur als ultima ratio angeordnet werden und seien streng am Maßstab der

Verhältnismäßigkeit zu messen. Die Beschlusskammer lege einen weitergehenden Schaden im Falle der Nichteinhaltung eines Technikertermins nicht überzeugend dar. Sie beschreibe das Terminversäumnis als „Ärgernis“. Vertragsstrafen sollten aber schwerwiegende Vertragsverstöße sanktionieren und diese präventiv verhindern und nicht „Ärgernisse“ kompensieren. Dem zitierten Artikel aus der Bild-Zeitung sei zudem eindeutig zu entnehmen, dass die Öffentlichkeit die Verantwortung für die Nichteinhaltung des Technikertermins regelmäßig bei der Betroffenen und nicht beim KUNDEN sehe. Es werde ferner zusätzlich ein pauschalierter Schadensersatz für den Fall der Überschreitung der Bereitstellungsfrist von sieben Tagen in Punkt 5.5 der Anlage 4 vorgesehen. Liege der bestätigte Bereitstellungstermin innerhalb der 7-Tages-Frist und könne er durch ein Nichterscheinen der Betroffenen nicht eingehalten und erst nach Ablauf der Frist nachgeholt werden, würde ein und derselbe Fall einer nicht vertragskonformen Leistung dreifach sanktioniert, weil die Betroffene die beiden pauschalierten Schadensersatzzahlungen und die Vertragsstrafe für das Versäumnis des Technikertermins zu leisten hätte. Für diese kumulative Belastung der Betroffenen gebe es keine Rechtfertigung.

Die für die Vertragsstrafe in der 1. Teilentscheidung angeführte Begründung vermag nach Ansicht der Betroffenen nicht zu überzeugen. Die für L2-BSA ermittelten Monitoring-Daten würden prinzipiell keine Vertragsstrafe für den Zugang zur TAL begründen. Die Leistungen seien nicht vergleichbar. Die Bundesnetzagentur ordne die beiden Produkte verschiedenen Märkten zu. Grundvoraussetzung für eine rechtmäßige Argumentation wäre, dass die Beschlusskammer die ihr bekannten Daten aus dem TAL-Monitoring herangezogen hätte. Die Beschlusskammer habe damit eine Vertragsstrafe angeordnet, ohne den dafür relevanten Wert – nämlich zu welchem Prozentsatz ein vereinbarter Bereitstellungstermin für den Zugang zur TAL, für die eine Montage beim Endkunden erforderlich ist, aufgrund von Verschulden der Betroffenen nicht eingehalten wird, zu ermitteln. Betrachte man die konkreten Zahlen, zeigten diese, dass die auf das Verschulden der Betroffenen zurückzuführende Fehlschlagquote bei TAL deutlich geringer sei, als das von der Beschlusskammer ermittelte und der 1. Teilentscheidung zugrunde gelegte Delta, welches sich auch nicht signifikant verschlechtert habe. Auch die vorliegenden Daten für den L2-BSA würden unzutreffend interpretiert, weil L2-BSA sich noch in der Hochlaufphase befinde, was für eine Verzerrung des Datenmaterials spreche. Der Wert für Oktober 2017 sei nicht repräsentativ. Auch berücksichtige die Beschlusskammer nicht, dass nicht alle gescheiterten Bereitstellungen, welche nicht auf ein Nichtantreffen des Endkunden zurückzuführen seien, automatisch der Betroffenen zugerechnet werden könnten. Es gäbe noch weitere Gründe für eine nicht erfolgte Bereitstellung.

Die Vertragsstrafe müsse auf eigenes Verschulden eingegrenzt werden, zudem müsse der Betroffenen ein Recht zur Kontaktaufnahme sowie einer zeitlich begrenzten Nachbesserung eingeräumt werden. Die große Anzahl an Fehlanfahrten aufgrund Kunden-/Endkundenverschuldens stelle einen wesentlichen Grund dafür dar, dass die Betroffene ihrerseits Technikertermine nicht einhalten könne. Wegen der angespannten Lage am Arbeitsmarkt könne die Betroffene auch nicht ohne weiteres zusätzliche Kapazitäten hinzufügen. Daher müsse die Anzahl der Fehlanfahrten aufgrund der Nichtanwesenheit der Endkunden reduziert werden. Dazu müsse die Endkundenkommunikation verbessert werden. Die KUNDEN kämen jedoch ihren Mitwirkungspflichten in erheblichem Umfang nicht nach. Eine Vertragsstrafe könne nur dann angemessen sein, wenn eine solche Kontaktaufnahme mit dem Endkunden durch die Betroffene möglich sei. Zudem sei der Betroffenen eine zeitlich begrenzte Nachbesserungsmöglichkeit einzuräumen, die im Erfolgsfall dazu führe, dass die Vertragsstrafe nicht anfalle. Das „Ärgernis“ für den Endkunden werde dann minimiert, wenn die Betroffene den Endkunden unverzüglich nach Nichteinhaltung des Technikertermins kontaktiere, ihm einen kurzfristigen Ersatztermin zur Wiedergutmachung anbiete und diesen Termin dann einhalte. Damit sei die Leistungstreue gegeben und die Verbraucherinteressen würden gewahrt. Die Betroffene habe daher in der hilfsweise aufgenommenen Vertragsstrafe eine entsprechende Regelung aufgenommen.

Auch die übrigen hilfsweise eingeführten Regelungen – insbesondere die festgelegte Höhe – seien zwingend erforderlich für eine wenigstens annähernd angemessene Vertragsstrafe. Die Höhe werde auf das jeweils gültige, genehmigte Entgelt für die zusätzliche Anfahrt gemäß der im Extranet der Betroffenen eingestellten „Preisliste der genehmigten TAL-Entgelte einschließlich der

*Entgelte für die TAL-Bereitstellung am Samstag sowie des Stornierungsentgelts“* je nicht eingehaltenen Endkundentermin festgesetzt. Im Falle des zusätzlichen Anfalls der Schadenspauschale bzw. des pauschalierten Schadensersatzes werde die Vertragsstrafe auf 10 € reduziert.

Im Zusammenhang mit dem neuen Konzept der Service-Calls sei vorgesehen, dass der Techniker der Betroffenen für den Anruf sowohl des eigenen Endkunden wie auch des Endkunden des Carriers die Aufträge in einem Schaltauftrag gleichermaßen erhalte und ausführe. In beiden Konstellationen kündige er sein Erscheinen an und kläre die notwendigen Vorbereitungen, die der Endkunde treffen sollte (z.B. zwecks Zugangs zum APL), oder er fragt in Abhängigkeit von den Bedingungen vor Ort z.B. nach Parkmöglichkeiten oder nach dem Auffinden der Zufahrt/des Eingangs. Ein gesonderter Prozess für den Anruf bei den Endkunden von Carriern, der etwa eine detaillierte multilaterale Abstimmung vorsähe, wäre in diesem Fall nicht sinnvoll und sei demgemäß auch nicht vorgesehen.

Bezüglich der Vorgabe der Beschlusskammer zur Berücksichtigung der Durchführung des Service-Calls beim pauschalierten Schadensersatz trägt die Betroffene vor, dass die Umsetzung dieser Vorgabe unterblieben sei, weil der neue Service-Call, welcher nicht mehr separat beauftragt und bepreist werde, an die Stelle des bisherigen Service-Calls treten werde. Ein solcher Service-Call werde immer dann durchgeführt, wenn der Carrier die Rufnummer des Endkunden gemäß Punkt 4.2 mitgeteilt habe. Dementsprechend entfalle der Schadensersatzanspruch nicht, wenn die Telekom keinen Service-Call durchgeführt habe, obwohl ihr die Rufnummer bekannt gewesen sei.

Im Rahmen der Konsultation kritisiert die Betroffene, dass die Beschlusskammer nicht die von ihr hilfsweise vorgelegte Vertragsstrafe für die Nichteinhaltung eines vereinbarten Bereitstellungstermins mit Montage beim Endkunden akzeptiert, sondern eine eigene umfangreichere Vertragsstrafe angeordnet habe. Zudem habe sie die Anrechnungsmöglichkeit für den Fall, dass Ansprüche des Kunden auf pauschalierten Schadensersatz für die Überschreitung des Bereitstellungstermins und die Nichteinhaltung der Bereitstellungsfrist gleichzeitig anfallen, gestrichen und stattdessen eine Regelung eingefügt, wonach die Betroffene ein Nichtantreffen des Endkunden ausnahmsweise dann zu vertreten habe, wenn der Kunde bei der Betroffenen einen Service Call gebucht und die Betroffene diesen nicht durchgeführt habe. Diese Anpassungen seien als unangemessen zurückzuweisen.

Die Aufnahme einer zusätzlichen Vertragsstrafe für die Nichteinhaltung eines vereinbarten Technikertermins sei unverhältnismäßig und belaste die Betroffene unangemessen. Durch die Heranziehung der Daten aus dem L2-BSA-Monitoring sei ein grundsätzlich falscher und ermessensfehlerhafter Aufsetzpunkt gewählt worden. Die Beschlusskammer sei verpflichtet, die relevanten Informationen zu ermitteln- Daher sei es nicht relevant, dass die Betroffene keine entsprechenden TAL-Daten vorgelegt habe. Das wesentliche Argument der Beschlusskammer für die Vertragsstrafe, nämlich die Frustration des Endkunden, bei einem fehlgeschlagenen Technikertermin „unnötigerweise“ zu Hause geblieben zu sein, sei zurückzuweisen. Durch den pauschalierten Schadensersatz im Fall einer Nichteinhaltung des Bereitstellungstermins seien bereits sämtliche Schäden und Nachteile des Kunden vollumfänglich abgedeckt. Eine zusätzliche Pönale führe zu einer unangemessenen Überkompensation des KUNDEN. Die Grundannahme der Beschlusskammer, dass eine „unnötige“ Anwesenheit zu Hause bei (allen) Endkunden zu (massiven) pönalisierungswürdigen Frustrationen führe und diese dafür einen Urlaubstag aufwenden müssten, treffe nicht zu. Dies treffe nur auf den Teil der Bevölkerung zu, bei dem nicht eine Person des Haushalts regelmäßig zu Hause sei.

Die Vertragsstrafe sei auch deshalb unangemessen, weil die darin vorgesehene Nachbesserungsmöglichkeit nicht ausreichend sei. Die Betroffene habe insoweit ein sinnvolles Nachbesserungskonzept vorgeschlagen, dass von der Beschlusskammer trotz der grundsätzlich positiven Aufnahme am Markt in Gänze mit dem Argument abgelehnt werde, dass ansonsten der Druck genommen werde, dass die Betroffene sich vertragskonform verhalte. Die Nachbesserung sei aber für die Betroffene aufwändig. Daher bestehe auch bei Bestehen des Nachbesserungskonzepts ein starker Anreiz für die Betroffene, den vereinbarten Technikertermin einzuhalten. Durch die Streichung nehme die Beschlusskammer die für KUNDEN und Endkunden positive vertragli-

che Möglichkeit der von der Betroffenen vorgesehenen kurzfristigen Nachbesserung. Die Beschlusskammer schränke in ihrem Vorschlag die Möglichkeit der Nachbesserung sogar noch stärker ein, als bei der Überschreitung des Bereitstellungstermins, da dort gemäß Anlage 4 Ziffer 5.5.2 Abs. 4 und 5 eine Nachholung für das Vormittagszeitfenster am gleichen Tag und für das Nachmittagszeitfenster am nächsten Vormittag bestehe, wohingegen die Beschlusskammer bei der Vertragsstrafe eine Nachbesserung nur am gleichen Tag für zulässig erachte. Zumindest dies sei unverhältnismäßig, so dass eine Nachbesserung zumindest auch am nächsten Vormittag zulässig sein müsse.

Zur Unverhältnismäßigkeit der Vertragsstrafe führe auch, dass die Beschlusskammer die Verpflichtung für den KUNDEN zur Übermittlung der Rufnummer an die Betroffene als Voraussetzung für das Anfallen der Pönale gestrichen habe. Sie stelle zwar fest, dass dies die Nachbesserung bzw. die Einhaltung des Technikertermins vereinfachen würde, lehne aber die Übermittlung der Rufnummer mit dem nicht nachvollziehbaren Argument ab, dass dadurch die „Vereinbarung des Zeitfensters für die Bereitstellung entwertet“ würde. Die Beschlusskammer handele damit nicht im Sinne des Endkunden, weil sie damit bewusst in Kauf nehme, dass es zu weniger Bereitstellungen an dem vereinbarten Termin komme. Auch die Gefahr einer missverständlichen Kommunikation ohne Kenntnis des KUNDEN sei nicht zu erkennen, da es allein um die Detailabstimmung des Technikertermins gehe und die Betroffene zudem gezwungen sei, alle relevanten Informationen im Rahmen der verschiedenen Meldungen an den KUNDEN weiterzugeben.

Auch die fehlende Anrechnungsmöglichkeit sei unverhältnismäßig. Die Beschlusskammer gehe insoweit selbst davon aus, dass die verschiedenen Fälle des pauschalierten Schadensersatzes sowie die Vertragsstrafe bei einem entsprechenden Sachverhalt zumindest parallel anfielen und damit dann insgesamt die addierte Summe von der Betroffenen an den Kunden zu zahlen sei. Sie lehne eine Anrechnung aber deshalb ab, weil diese im Hinblick auf die Überschreitung der Bereitstellungsfrist und des Bereitstellungstermins verschiedene Fälle umfasse und sie das parallele Anfallen der Vertragsstrafe bei der Festsetzung von deren Höhe berücksichtige habe. Die Überschreitung des Bereitstellungstermins und der Bereitstellungsfrist umfassten aber in Wirklichkeit nur einen Fall – nämlich die nicht fristgemäße Bereitstellung des Anschlusses durch die Betroffene und die daraus folgende spätere Nutzbarkeit durch den Endkunden sowie die spätere Abrechenbarkeit durch den KUNDEN. Bei der Bereitstellungsfrist handele es sich nämlich insoweit nur um ein ergänzendes rechtliches Korrektiv mit dem die Betroffene verpflichtet werde, den Bereitstellungstermin innerhalb einer bestimmten (kurzen) Frist durchzuführen. Die Verbindung beider Elemente ergebe sich auch rein praktisch daraus, dass die von der Beschlusskammer vorgegebene Bereitstellungsfrist von sieben Werktagen offenkundig regelmäßig keine Nachholung eines fehlgeschlagenen Bereitstellungstermins innerhalb dieser Frist erlaube. Es sei nicht erkennbar, dass die Beschlusskammer das parallele Anfallen von pauschaliertem Schadensersatz und Vertragsstrafe bei der Festsetzung der Höhe der Vertragsstrafe berücksichtige habe. Eine Berücksichtigung hätte es systematisch verlangt, dass zwischen verschiedenen Fallgruppen unterschieden worden wäre, was nicht geschehen sei. Soweit eine Berücksichtigung möglicherweise bei der Festsetzung der Höhe der Pönale erfolgt sei, erweise sich dies als ebenfalls unangemessen. Die Beschlusskammer gehe von 30,00 € auch im Falle einer Anrechenbarkeit aus. Die Begründung dafür, dass die Vertragsstrafe aufgrund der unmittelbaren Auswirkungen auf Endkunden höher liegen müsse als die Vertragsstrafe in Höhe von 20,00 € für verspätete Auftragsbestätigung könne bereits in Zweifel gezogen werden, weil unmittelbare Auswirkungen eines nicht eingehaltenen Technikertermins für Endkunden deutlich geringer seien als von der Beschlusskammer angenommen. Die Beschlusskammer versäume es zudem, die Gesamtsumme aus pauschliertem Schadensersatz und Pönale der Pönale für verspätete Auftragsbestätigung gegenüberzustellen. Nur diese Gesamtsumme müsse über 20,00 € liegen. Daher sei allein der Ansatz der Betroffenen richtig, wonach die Pönale dann, wenn sie zusammen mit einem pauschalierten Schadensersatz anfielen, auf 10,00 € reduziert werde.

Zudem regt die Betroffene eine redaktionelle Änderung zu Ziffer 5.5.2 Abs. 1 (Tenor I.4.f.i.) und 5.5.4 (Tenor I.4.f.ii.) an. Am Ende heiße es „*zuvor gebuchter Service-Call (Courtesy bzw. Search Call) von der Telekom nicht durchgeführt worden ist.*“ Stattdessen sollte es heißen: „*zuvor ein beauftragter Service-Call (Courtesy bzw. Search Call) von der Telekom nicht durchgeführt worden ist.*“ In der Zusatzvereinbarung sei davon die Rede, dass ein Service-Call beauftragt werde. Die

Terminologie „gebucht“ werde nicht benutzt. Um eine terminologische Konsistenz zu erreichen, sei es daher besser, wenn auch in dieser Vorschrift von „beauftragt“ statt „gebucht“ gesprochen werde. Dies gelte auch für die vergleichbare Regelung in Ziffer 5.5.4..

Das von der Beschlusskammer in Anlage 4, Ziffer 5.5.2 anerkannte Nachbesserungsrecht müsse schon allein aus Konsistenzgründen auch in Ziffer 5.5.4 anerkannt werden. Es ergäbe sich dann folgende Formulierung:

*„Sofern die Telekom einen vereinbarten Endkundentermin, der für eine Bereitstellung erforderlich ist, nicht eingehalten hat, fällt eine Vertragsstrafe in Höhe von 30 € an. Dies gilt nicht, wenn Telekom die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Soweit die Telekom einen beauftragten Service-Call nicht durchführt, kann sie sich nicht darauf berufen, den Endkunden nicht ange-troffen zu haben. Die Vertragsstrafe fällt nicht an, wenn die Telekom nach Ablauf des verein-barten Bereitstellungstermins am gleichen Tag (beim Vormittagszeitfenster) bzw. bis 14 Uhr des Folgetages (beim Nachmittagszeitfenster) die Bereitstellung durchführt. Die Vertragsstrafe wird nicht auf den Schadensersatzanspruch nach Punkt 5.5.2 angerechnet.“*

Die Beigeladene zu 14. bemängelt, dass die Betroffene in Ziffer 5.5.2 eine Regelung aufgenom-men habe, wonach bei Überschreitung der Bereitstellungsfrist und Nichteinhaltung eines verein-barten Bereitstellungstermins nur die höhere Schadensersatzpauschale zu entrichten sei. Dies verkenne, dass es sich bei den beiden Ansprüchen um zwei verschiedene Pflichtverstöße han-dele, die kumulativ auftreten könnten und daher auch so geahndet werden müssten. So sei es durchaus möglich, dass die Betroffene nicht nur den bestätigten Termin nicht einhalte, sondern auch die Bereitstellungsfrist überschreite. Sollte nur einmal Schadensersatz zu leisten sein, führe das dazu, dass der Betroffenen der Anreiz entzogen würde, die Bereitstellungsfrist noch einzu-halten bzw. bei Überschreitung diese kurz zu halten, wenn sie den angekündigten Termin nicht eingehalten habe. Die neu eingefügten Sätze am Ende des Absatzes 1 der Ziffer 5.5.2 seien daher zwingend zu streichen.

Die Ausführungen der Betroffenen zur Vertragsstrafe erwiesen sich als falsch. Während Scha-densersatzansprüche in erster Linie dazu dienen, durch eine Pflichtverletzung entstandenen Schaden zu kompensieren, sollten Vertragsstrafen dazu dienen, Pflichtverletzungen erst gar nicht entstehen zu lassen. Dass der pauschalierte Schadensersatz nicht ausreiche, die Betroffene von Vertragsverletzungen abzuhalten, zeige die Praxis. Entgegen den Behauptungen der Betroffenen habe auch bei der TAL die Termintreue der Techniker stark nachgelassen. Entsprechende Zahlen seien der Beschlusskammer von den Wettbewerbern vorgelegt worden. Soweit die Betroffene ausführe, dass die Endkunden für das Fehlschlagen des Termins verantwortlich seien, sei dem zu widersprechen. Tatsächlich zeige die Erfahrung der Beigeladenen, dass obwohl der Endkunde nachweislich vor Ort gewesen wäre, der Techniker nicht gekommen sei bzw. nur eine Karte ein-geworfen habe. In ihren Systemen hätten die Techniker indes vermerkt, dass der Kunde angeblich nicht anwesend gewesen sei. Der Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz könne hier nicht ausreichend Druck ausüben, denn die Betroffene habe nach Anlage 6 die Möglichkeit, den An-spruch zu mindern. Die Vertragsstrafe sei auch nicht unangemessen, denn beide Schadenser-satzansprüche könnten gemindert werden und erfüllten daher nicht den gleichen Zweck wie eine Vertragsstrafe. Die hilfsweise von der Betroffenen getroffene Regelung sei inhaltlich nicht akzep-tabel. So müsse beispielsweise auch im Falle einer vertraglichen Vereinbarung von Service Calls, wenn diese nicht getätigt würden, die Vertragsstrafe anfallen. Zudem sehe die Regelung der Be-troffenen vor, dass die Vertragsstrafe unter bestimmten Bedingungen entfallen würde. Um sicher-zustellen, dass solche Vorkommnisse massiv eingedämmt würden, müsse die Vertragsstrafe je-doch in nahezu jedem Fall eines geplatzten Technikertermins Anwendung finden. Eine weitere Überschreitung der Bereitstellung um fünf Werkzeuge, bis die Betroffene durch die Vertragsstrafe sanktioniert würde, würde hingegen nicht den benötigten Druck ausüben. Eine Nachbesserung könne allenfalls am selben Werktag stattfinden. Die Einschränkung, dass die Vertragsstrafe nicht anfallen solle, wenn KUNDE im Rahmen der Bestellung keine Telefonnummer des Endkunden angegeben habe, widerspreche den vertraglichen Regelungen und den Vorgaben der Beschluss-kammer. Die Betroffene sähe selbst nur eine optionale Nennung vor. Verfüge der KUNDE nicht über eine Telefonnummer, dürfe dies nicht die Vertragsstrafe ausschließen. Damit würde die op-tionale Angabe der Rufnummer des Endkunden in eine obligatorische Angabe verwandelt. Es sei

in diesem Kontext auch zu berücksichtigen, dass eine Nennung der Telefonnummer des Endkunden bisher nur im Rahmen der kostenpflichtigen Leistungen Courtesy Call bzw. Search Call erforderlich gewesen sei. Absatz 3 der Ziffer 5.5.4 müsse ersatzlos gestrichen werden. Auch die Regelung, dass sich die Vertragsstrafe um 10 € verringern solle, soweit gleichzeitig ein Schadensersatzanspruch nach Ziffer 5.5.2 geltend gemacht werde, sei abzulehnen, denn so habe die Betroffene stets nur eine Vertragsstrafe von 10 € zu entrichten, denn im Falle eines von der Betroffenen verschuldeten geplatzten Endkundentermins liege stets, wie die Betroffene selbst ausführe, auch der Fall eines geplatzten Bereitstellungstermins vor, was bedeute, dass Vertragsstrafe und Schadensersatzanspruch immer aufeinander träfen.

Die Beigeladene beantragt,

Absatz 3 und Absatz 4 der Ziffer 5.5.4 ersatzlos zu streichen.

Im Anschluss an die öffentlich-mündliche Verhandlung trägt die Beigeladene außerdem vor, dass aktuell in der Presse darüber berichtet werde, dass die Betroffene beabsichtige massiv Techniker-Stellen abzubauen. Auch wenn die Betroffene die genannte Zahl zurückgewiesen habe, sei davon auszugehen, dass das Abbau-Programm Realität sei. Dies sei im Zusammenhang mit den in diesem Verfahren stets monierten schlechten Bereitstellungs- und Entstörfristen kritisch zu sehen. Möglicherweise sei für die Zukunft noch mit einer weiteren Verschlechterung der Bereitstellungs- und Entstörqualität zu rechnen, obwohl die Betroffenen bereits jetzt ihre vertraglichen Pflichten nicht einhalten könne. Dies zeige die dringende Notwendigkeit von harten und signifikanten Vertragsstrafen, um die betrieblichen Prozesse nicht zu gefährden.

Die Beigeladene zu 3. stellt fest, dass für jede Auftragsbestätigung und Ablehnung, die nicht fristgerecht übermittelt werde, eine Vertragsstrafe anfallt. Im Arbeitshandbuch WITA sei geregelt, dass eine Verzögerungsmeldung (VZM) die Rückmeldefrist verlängern könne (ABM oder ABBM). In Absatz 1 zahle die Betroffene die Vertragsstrafe, wenn der erforderliche Endkundentermin aufgrund des eigenen Verschuldens der Betroffenen nicht eingehalten worden sei.

Die Beigeladene beantragt klarzustellen,

ob sich die Regelung des Arbeitshandbuches WITA auf die fristgerechte Übermittlung von Auftragsbestätigung und Ablehnung i.S.v. Ziffer 5.5.3 dergestalt auswirkt, dass eine Verzögerungsmeldung (VZM) auch die Frist gemäß Ziffer 5.5.3 verlängert. Startet die Frist nach TEQ der Bestellung oder nach Erhalt der QEB?

Sie beantragt weiterhin,

dass im Sinne einer sachgerechten und effektiven Auswertung die Meldegründe für das Verschulden dargelegt werden.

Die Beigeladene zu 16. meint, die Betroffene habe zwar die Regelungen zu einer Vertragsstrafe bei Nichteinhaltung des Kundentermins in das TAL-Standardangebot aufgenommen, die Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung jedoch – ebenso wie im IP-BSA-Standardangebot - nicht erfüllt. Die nunmehr von der Betroffenen vorgeschlagene Regelung sei so kompliziert und unübersichtlich ausgestaltet, dass damit in erster Linie die Wirksamkeit der Vertragsstrafe vermieden oder unangemessen erschwert werde. Das von der Betroffenen vorgeschlagene Vertragsstrafen-Regime zeichne sich in erster Linie dadurch aus, dass die Zahlung der als disziplinierendes Element eingeführten Vertragsstrafe möglichst vermieden werde. Zum einen räume sich die Betroffene selbst eine Nachbesserungsfrist von fünf Werktagen nach dem ursprünglich vereinbarten Termin ein. Stelle die Betroffene den Anschluss in diesem Zeitraum zu einem neu vereinbarten Termin bereit, fordere der Endkunde einen späteren neuen Termin oder werde der Endkunde zum neuen Termin nicht angetroffen, entfalle der Anspruch auf Zahlung der Vertragsstrafe für die Nichteinhaltung des ursprünglichen Termins. Zum anderen knüpfe die Betroffene den Anspruch auf Zahlung der Vertragsstrafe an die Übermittlung einer Rufnummer des Endkunden im Rahmen der Bestellung. Es dürfe jedoch weder die Realisierung innerhalb der Nachbesserungsfrist noch das Fehlen der Kontaktnummer die Betroffene grundsätzlich von der Verpflichtung entbinden, bei Schlechtleistung am ursprünglichen Termin eine Vertragsstrafe zu zahlen. Dem Kunden entstehe am bestätigten Schalttermin in jedem Fall ein Aufwand für die Sicherstellung des Zugangs zu den zu betretenden

Einrichtungen, der nicht dadurch entfallende, dass die Betroffene den Termin innerhalb von fünf Werktagen nachhole. Ein Ausschluss der Leistung sei daher zunächst nicht begründbar und stehe dem Schutz des Verbraucherinteresses und der Chancengleichheit im Wettbewerb grundsätzlich entgegen. Die Beigeladene könne aber andererseits nachvollziehen, dass eine kurzfristige Nachbesserungsfrist für den Endkunden zumindest dann einen Mehrwert darstelle, wenn sie auch tatsächlich zu einer erfolgreichen Anschaltung führe und die Wartezeit des Kunden dadurch signifikant verkürzt würde. Damit die von der Betroffenen vorgesehene Nachbesserungsfrist eine entsprechende Anreizwirkung zur kurzfristigen Leistungserbringung entfalten könne, sei aus Sicht der Beigeladenen eine Befreiung von der Pflicht zur Zahlung einer Vertragsstrafe in den Fällen angemessen, in denen eine Leistungserbringung innerhalb der Nachbesserungsfrist von fünf Werktagen auch tatsächlich erfolge. Keinesfalls dürfe der Endkunde dafür bestraft werden, dass er nicht innerhalb von fünf Werktagen einen weiteren Termin bestätigen könne. Wenngleich in den allermeisten Fällen davon auszugehen sei, dass ein Endkunde eine Mobilfunkrufnummer besitze, die der Telekom zwecks Kontaktaufnahme übermittelt werden könne, müsse dies nicht zwingend der Fall sein. Folglich verletze auch diese Bedingung die schützenswerten Rechte des Endkunden und es sei auch nicht erkennbar, warum in solchen Fällen die durch die Betroffene verschuldete Nichteinhaltung des Technikertermins nicht mit einer Vertragsstrafe für entstandenen Aufwand geahndet werden solle.

Die Beigeladene halte zwar nach wie vor eine hinreichende Entschädigung des Endkunden für den richtigen Bezug, sie sehe aber die jetzt vorgeschlagene Regelung der Beschlusskammer bei anreizkompatibler Ausgestaltung als deutlichen Fortschritt zur Verbesserung der Bereitstellungsqualität durch die Betroffene. Eine Anreizwirkung lasse sich mit der Vertragsstrafe jedoch nur erzielen, wenn aus Sicht der Betroffenen im Durchschnitt der zu erwartenden Fälle Termintreue und die damit verbundene Ressourcenbereitstellung keine höheren Kosten verursachten als die schlichte Zahlung von Vertragsstrafen in einer kalkulierbaren Anzahl von Fällen. Die von der Betroffenen vorgeschlagene Vertragsstrafe in Höhe des regulierten Entgelts für eine Techniker-Anfahrt (29,71 €) habe jedoch keinerlei disziplinierende Wirkung, da so weder ein Anreiz gegeben sei, ausreichend Techniker-Ressourcen zur Verfügung zu stellen (die Betroffene zahle nur das aus was ohnehin für eine termingerechte Bereitstellung angefallen wäre) und die Betroffene sich durch Zahlung der Vertragsstrafe in Zweifel besser stelle, da in vielen durch sie verschuldeten Fällen die Vertragsstrafe mangels Nachweismöglichkeit nicht durchgesetzt werden könne. Es sei daher folgender Ansatz zur Bestimmung einer anreizkompatiblen Vertragsstrafe sinnvoll und erforderlich: 1. Das regulierte Entgelt für eine Techniker-Anfahrt in Höhe von 29,71 € spiegele die Kosten der Betroffenen bei den derzeit systematisch zu knapp bemessenen Techniker-Ressourcen wider. 2. Die Betroffene sei nach Erfahrung der Beigeladenen für mindestens die Hälfte der gescheiterten Bereitstellungstermine (dies entspreche ca. 15 % aller Technikertermine vor Ort bei im langfristigen Mittel durchschnittlich 30 % der Gesamtfehlschlagsquote) z.B. wegen fehlender Ressourcen oder mangelnder Steuerung der Ressourcen verantwortlich. Bei Vorhaltung und Planung von ausreichenden Techniker-Ressourcen wären die Kosten je Techniker-Einsatz zur Bereitstellung deshalb um 18% höher ( $29,71 \text{ €} / 85 \% * 100 \% = 34,95 \text{ €}$ ). 3. Trotz einer der Betroffenen zurechenbaren Fehlerquote von 15 % habe die Betroffene jedoch bislang nur etwa in 3 % der Fälle ein Verschulden auf ihrer Seite akzeptiert (d.h. nur in ca. jedem 5. Fall!). Die Betroffene könne und werde in ihrem Kalkül deshalb davon ausgehen, dass in vielen von ihr verschuldeten Fällen die Vertragsstrafe nicht durchgesetzt werden könne bzw. fällig werde. Diesem Umstand müsse bei anreizkompatibler Ausgestaltung der Vertragsstrafe Rechnung getragen werden. 4. Eine Vertragsstrafe könne daher erst dann disziplinierende Wirkung entfalten, wenn diese mindestens das fünffache von 34,95 € betrage. Nur dann müsse die Betroffene davon ausgehen, dass eine Sicherstellung von termintreuen Bereitstellungen geringere Kosten verursache als die Zahlung von durchschnittlich zu erwartenden Vertragsstrafen.

Eine Vertragsstrafe in dieser Höhe führe im Übrigen auch nicht zu einer Besserstellung oder Bereicherung der Beigeladenen auf Kosten der Betroffenen. Dies lasse sich durch eine einfache Plausibilitätsrechnung zu den zusätzlichen Kosten auf Seiten der Beigeladenen bei Nichteinhaltung eines vereinbarten Kundentermins veranschaulichen. Diese Kosten umfassten folgende Komponenten: erneute Koordination eines Bereitstellungstermins mit dem Kunden und der Be-



troffenen (Order Management) = 75 €, erneute Postzustellung („Welcome Brief“) = 0,55 €, Kundengutschriften für nicht fristgerechte Zurverfügungstellung der Leistung = 30 €, entgangener Umsatz (im Durchschnitt ein Monatsentgelt 50 Mbit/s Anschluss) = 35 €. Daraus ergäben sich zusätzlich Kosten für die Beigeladene bei Nichteinhaltung eines Bereitstellungstermins durch die Betroffene in Höhe von 140,55 €. Hinzu komme, dass in Fällen nicht fristgerechter Bereitstellung im Durchschnitt etwa 5 % der Kunden ihren Auftrag/Vertrag stornierten. Daraus ergäbe sich anteilig ein entgangener Gewinn je nicht erfolgter Bereitstellung zu einem vereinbarten Kundentermin von 21,70 €. Damit beliefen sich die zusätzlichen Kosten auf Seiten der Beigeladenen bei Nichteinhaltung eines vereinbarten Kundentermins auf 162,24 €. Damit wären die von der Beigeladenen ermittelten 174,76 € als Vertragsstrafe nicht nur anreizkompatibel, sondern würden auch zumindest annähernd der Höhe der zusätzlichen Kosten auf Seiten der Beigeladenen entsprechen. Der von der Betroffenen vorgeschlagenen Minderung der Vertragsstrafe auf 10,00 € im Falle der gleichzeitigen Zahlung eines pauschalierten Schadensersatzes widerspreche die Beigeladene deutlich. Die Beschlusskammer habe in der 1. Teilentscheidung sehr deutlich gemacht, dass der pauschalierte Schadensersatz und die Vertragsstrafe jeweils unterschiedliche Aspekte pönalisierte. Der pauschalierte Schadensersatz falle an, weil die Leistung nicht erbracht worden sei. Durch die Vertragsstrafe solle der Aufwand abgegolten werden, der dem Kunden durch seine Mitwirkungspflicht am Schalttag entstehe. Dementsprechend sei die Vertragsstrafe zusätzlich zum pauschalierten Schadensersatz in voller Höhe zu zahlen.

Die Beigeladene beantragt,

die einschränkenden Bedingungen gem. Ziff. 5.5.4 Abs. 2 Spiegelstriche 2 und 3 sowie Abs. 3 ersatzlos zu streichen,

die Bemessung der Vertragsstrafe für die Telekom bei Nichteinhaltung eines vereinbarten Kundentermins in Höhe von  $(29,71 \text{ €} / 85 \% * 100 \%) \times 5 = 174,76 \text{ €}$ ,

die Erhöhung der Vertragsstrafe auf 174,76 € sowie die ersatzlose Streichung von Ziffer 5.5.4 Abs. 4.

Im Rahmen der Konsultation begrüßt die Beigeladene zu 16. ausdrücklich die Entscheidung der Beschlusskammer, auch gegen den erheblichen Widerstand der Betroffenen an der Aufnahme einer Vertragsstrafe für das Nichteinhalten eines vereinbarten Bereitstellungstermins in das neue Standardangebot festzuhalten. Es sei vor dem Hintergrund der weiterhin keinesfalls zufriedenstellenden Termintreue der Betroffenen jeder zusätzliche Anreiz, der zu einer verbesserten Einhaltung dieser elementaren vertraglich festgelegten Pflicht durch die Betroffene führe, eine wichtige Verbesserung im Sinne der Wettbewerber und Endkunden. Auch sei positiv zu bewerten, dass der Anspruch auf eine Vertragsstrafe grundsätzlich neben dem bereits bestehenden Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz eingefordert werden könne, da jeweils zwei verschiedene Schäden, nämlich die verzögerte Bereitstellung und damit die Nicht-Nutzbarkeit des Anschlusses und die Nichteinhaltung der vertraglichen Bereitstellungsfrist zu kompensieren seien. Ein stärkerer Anreiz zur fristgerechten Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen werde zudem durch die Entscheidung der Beschlusskammer aufgebaut, dass die Zahlung der Vertragsstrafe nicht wie von der Betroffenen gefordert durch eine Nachbesserung innerhalb von fünf Tagen vermieden werden kann. Leider bleibe jedoch die Höhe der Vertragsstrafe mit nur 30 € deutlich hinter den Forderungen der Beigeladenen zurück. Eine Anreizwirkung lasse sich nur dann erzielen, wenn aus Sicht der Betroffenen die bei Einhaltung von vereinbarten Terminen anfallenden Kosten für die Bereitstellung von ausreichenden Technikerressourcen geringer seien als die Höhe der zu erwartenden Vertragsstrafe. Die Betroffene zahle bei 30 € Vertragsstrafe nur etwa den Betrag aus, der ohnehin für eine termingerechte Bereitstellung angefallen wäre. Bezeichnend sei auch, dass sie selbst einen Betrag von 29,17 € vorschlage. Darüber hinaus werde, wie die Vergangenheit zeige, in einer bedeutenden Anzahl von Fällen die Auszahlung der Vertragsstrafe nicht erfolgen, weil der Nachweis des Verschuldens durch den Wettbewerber unmöglich sei und die Betroffene daraufhin die Auszahlung verweigere. Für eine deutlich höhere Vertragsstrafe spreche auch die unmittelbare Auswirkung des missglückten Termins auf den Endkunden, die die Beschlusskammer betont habe. Daraus ergebe sich eine für den Wettbewerber besonders bedeutende Vertragspflicht der Betroffenen, denn ihm drohten nicht nur zusätzliche Kosten für die erneute Koordination des Bereitstellungstermins, sondern noch dazu ein erheblicher Imageverlust

und im schlimmsten Fall der Verlust des unzufriedenen Kunden mit dem daraus resultierenden Umsatzverlust. Die Beigeladene habe bereits in einer früheren Stellungnahme einen konkreten methodischen Vorschlag zur Bestimmung einer wirksamen anreizkompatiblen Vertragsstrafe gemacht. Prinzipiell müsse dazu zum einen das regulierte Entgelt für die Technikeranfahrt als Basis eine Rolle spielen, dieses jedoch korrigiert um die Kosten der Betroffenen bei Vorhaltung und Planung von ausreichenden Techniker-Ressourcen, und zum anderen der Umstand, dass in vielen Fällen mangels Beweisbarkeit des Verschuldens der Betroffenen gar keine Vertragsstrafe zur Auszahlung komme. Nicht außer Acht zu lassen sei, dass die Betroffene durch ihr nicht vertragskonformes Verhalten erhebliche Kosten bei den Wettbewerbern verursache. Bei Berücksichtigung dieser Aspekte ergebe sich eine Vertragsstrafe, die um ein Vielfaches höher sei als die derzeit festgelegten 30 €. Es sei daher zu erwarten, dass bei Einführung der Vertragsstrafe in der geplanten Höhe leider nicht der gewünschte Disziplinierungseffekt erfolge und sich folglich keine spürbaren Verbesserungen der Bereitstellungsqualität ergeben werden. Es sei davon auszugehen, dass der Anreiz zur Verbesserung der Bereitstellungsqualität verpuffen werde.

Die Beigeladene zu 20. meint, dass die Betroffene die Anforderung der Beschlusskammer nicht umfänglich umgesetzt habe. Die Aufnahme eines weiten Nachbesserungsrechts innerhalb von fünf (!) Werktagen sei zudem nicht Gegenstand der 1. Teilentscheidung.

Die Beigeladene beantragt

die Umsetzung der 1. Teilentscheidung und regt an, die neue Ziffer 5.5.4 wie folgt zu fassen:

„Sofern die Telekom einen vereinbarten Endkundentermin auf Grund ihres eigenen Verschuldens nicht eingehalten hat, fällt eine Vertragsstrafe an. Eine Vertragsstrafe fällt ebenfalls an, wenn der Endkunde zum Termin nicht anwesend war und die Telekom keinen Service Call zum Endkunden durchgeführt hat, obwohl der Telekom die Rufnummer des Endkunden gemäß Punkt 4.2, sechster Spiegelstrich, bekannt war.“

Die Vertragsstrafe beträgt das jeweils gültige, genehmigte Entgelt für die zusätzliche Anfahrt gemäß der im Extranet der Telekom eingestellten „Preisliste der genehmigten TAL-Entgelte einschließlich der Entgelte für die TAL-Bereitstellung am Samstag sowie des Stornierungsentgelts.“ je nicht eingehaltenem Endkundentermin.

KUNDE wird die Vertragsstrafe in der gleichen Weise wie pauschalierten Schadensersatz gemäß Punkt 5.5.2 Abs. 6 geltend machen mit der Maßgabe, dass (...)

Auch die Beigeladene zu 9. weist darauf hin, dass die Betroffene die Verpflichtung aus der 1. Teilentscheidung, eine angemessene Vertragsstrafe bei der Nichteinhaltung eines vereinbarten Bereitstellungstermins für Fälle aufzunehmen, in denen die Betroffene bei der Bestellbestätigung erklärt habe, dass eine Montage beim Endkunden erforderlich sei, nicht vollständig umgesetzt habe. In Ziffer 5.5.4 Abs. 1 Satz 1 habe die Betroffene vorgesehen, dass eine Vertragsstrafe nur dann anfallt, wenn sie den Endkundentermin aufgrund ihres eigenen Verschuldens nicht eingehalten habe. Diese Formulierung deute darauf hin, dass das Verschulden der Betroffenen eine vom Gläubiger zu beweisende Tatsache sei. Dies widerspreche jedoch der gesetzlichen Vorstellung eines Vertragsstrafenversprechens gemäß § 339 BGB. Danach entfalle der Anspruch auf Vertragsstrafe nur dann, wenn der Schuldner beweise, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten habe. Dies werde nun durch die Streichung der Worte „aufgrund ihres eigenen Verschuldens“ und die Ergänzung durch einen neuen Halbsatz („dies gilt nicht, wenn die Telekom die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat“) klargestellt. Der 3. Spiegelstrich in Ziffer 5.5.4 Abs. 2 sei zu streichen, weil es in einem solchen Fall bereits an einem Verschulden der Betroffenen fehle. Es fiele also weder eine Vertragsstrafe nach Ziffer 5.5.4 Abs. 1 Satz 1 noch nach Satz 2 an. Ziffer 5.5.4 Abs. 3 sei ebenfalls zu streichen. Eine solche generelle Ausnahmeregelung sei weder notwendig noch angemessen. Nach Ziffer 5.5.4 Abs. 1 Satz 2 falle eine Vertragsstrafe ausdrücklich nur dann an, wenn die Betroffene keinen Service Call zum Endkunden durchgeführt habe, obwohl ihr die Rufnummer des Endkunden bekannt gewesen sei. Habe die Betroffene hingegen keinen Service Call durchführen können, weil ihr die Rufnummer des Endkunden nicht bekannt gewesen sei, fehle es wiederum an einem Verschulden der Betroffenen. Eine Vertragsstrafe nach Ziffer 5.5.4 Abs. 1 Satz 1 entfiele also ebenfalls. Die Änderung in Ziffer 5.5.4 Abs. 4 (alt) bzw. Abs. 3

(neu) sei erforderlich, da eine generelle Begrenzung der Vertragsstrafe auf die Höhe von 10 € unbillig sei. Eine übliche und angemessene Regelung liege hingegen vor, wenn die Vertragsstrafe auf die Höhe des Schadensersatzanspruchs angerechnet werde. Schließlich sei noch klarzustellen, dass Ziffer 5.5.2 Abs. 8 der Anlage 4 auf die Geltendmachung der Vertragsstrafe keine Anwendung finde. Hierfür müsse es bei der gesetzlichen Verjährungsfrist bleiben.

Die Beigeladene beantragt,

die Betroffene zu verpflichten, Ziffer 5.5.4 der Anlage 4 wie folgt zu ändern:

- a. In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „aufgrund ihres eigenen Verschuldens“ gestrichen und vor dem Punkt folgender Halbsatz ergänzt: „; dies gilt nicht, wenn Telekom die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat“.
- b. Der 2. und 3. Spiegelstrich in Abs. 2 werden gestrichen.
- c. Absatz 3 („Die Vertragsstrafe fällt ebenfalls nicht an, ...“) wird gestrichen.
- d. In Absatz 3 (neu) („Sofern hinsichtlich ...“) wird der letzte Nebensatz „verringert sich die Höhe ...“ durch den Nebensatz „wird dies auf die Höhe des Schadensersatzes angerechnet“ ersetzt.
- e. In Absatz 4 (neu) („KUNDE wird die Vertragsstrafe ...“) wird im 2. Spiegelstrich der Punkt durch ein Komma ersetzt und ein neuer 3. Spiegelstrich ergänzt: „Ziffer 5.5.2 abs. 8 findet jedoch keine Anwendung.“

Nach Ansicht der Beigeladenen zu 1., 15. und 18. müsse die Vertragsstrafe aus Sicht der Wettbewerber zwingend die Aufgabe der Disziplinierung erfüllen. Dem widerspreche beim Zusammentreffen mehrerer Pflichtverletzungen jede Form von Vergünstigung durch „Mengenrabatte“. Dies würde nämlich auch außer Acht lassen, dass die Pflichtverstöße unterschiedliche Regelungen betreffen. Das Ziel sei es, die Betroffene zu einer zuverlässigen Leistungserbringung anzuhalten. Dem widersprächen jedoch die neu eingefügten Sätze in Ziffer 5.5.2, welche zu streichen seien. Es könne auch dahinstehen, ob KUNDE durch die getroffenen Regelungen mehrfach kompensiert werde, weil die Wirkung von Vertragsstrafe und pauschalitem Schadensersatz eine vollkommen unterschiedliche sei. Der pauschalierte Schadensersatz erleichtere und erspare zumeist nur den Nachweis der konkreten Schadenshöhe, wohingegen die Vertragsstrafe einen pönalisierenden Charakter habe. Träfen diese zusammen, möge sich dies zwar summieren, dennoch führe dies nicht dazu, dass KUNDE seine Reputation gegenüber dem Endkunden wahren könne. Zudem zahle die Betroffene die Vertragsstrafe entsprechend Ziffer 5.5.4, wenn der erforderliche Endkundentermin aufgrund des eigenen Verschuldens der Betroffenen nicht eingehalten worden sei. Aus Sicht der Wettbewerber wäre es sinnvoll, die Betroffene in diesen Fällen zu verpflichten, die Gründe für das Verschulden darzulegen und den Wettbewerbern zu melden, um eine bessere Auswertung zu ermöglichen. Insgesamt müsse die eigentliche Disziplinierung vor allem durch die Höhe der Vertragsstrafe erfolgen. Diese müsse so gewählt werden, dass sie für die Betroffene den Anreiz biete, ihre Termine einzuhalten. Diese Wirkung verfehle die von der Betroffenen vorgeschlagene Vertragsstrafe in Höhe von 29,71 €, also in Höhe des regulierten Entgelts für eine Technikeranfahrt, deutlich. Aus Sicht der Beigeladenen fehle hier jeglicher Anreiz, künftig Termine einzuhalten bzw. ausreichend Techniker-Ressourcen zur Verfügung zu stellen, da die Betroffene im Schadensfall lediglich einen Betrag zahlen müsse, der bei einer termingerechten Bereitstellung ohnehin angefallen wäre. Auch die Erfahrung, dass die Vertragsstrafe schon heute in einer Vielzahl von Fällen trotz Verschulden der Betroffenen nicht durchsetzbar sei, müsse ins Kalkül gezogen werden. Die disziplinierende Wirkung setze erst dann ein, wenn sie merkliche finanzielle Einbußen nach sich ziehe und eine entsprechende Planung der Ressourcen unter dem Strich günstiger sei als die Vertragsstrafe selbst. Eine angemessene Vertragsstrafe müsse folglich ein Mehrfaches der von der Betroffenen vorgeschlagenen Pönalen-Höhe betragen. Soweit aus den Reihen der Beigeladenen Berechnungsmethoden für die Pönalen vorgelegt worden seien, werde auf diese zur Orientierung verwiesen.

Die Beigeladene zu 15. begrüßt im Rahmen der Konsultation, dass Regelungen zur Vertragsstrafe aufgenommen wurden. Es sei allerdings zu bezweifeln, dass die Höhe der Vertragsstrafen einen ausreichenden wirtschaftlichen Anreiz für die Betroffene darstelle, um die Erbringung der jeweiligen Leistung nachhaltig sicherzustellen. Dies sei insbesondere in Bezug auf Geschäftskundenanschlüsse der Fall, bei denen der jeweilige Zugangsnachfrager mit hohen wirtschaftlichen Verlusten zu rechnen habe, wenn die Betroffene ihre Leistungen nicht fristgerecht erbringen könne.

Die Beigeladene zu 4. erachtet das Mittel der Vertragsstrafe als wesentliches Instrument zur Qualitätsoptimierung der Bereitstellung und Entstörung. Die Betroffene behauptete, dass der pauschalierte Schadensersatz und die Vertragsstrafe die gleiche Funktion besäßen. Aus Sicht der Beigeladenen bestehe jedoch keine Funktionsgleichheit. Der pauschalierte Schadensersatz ersetze den bei KUNDE entstandenen Schaden. Die Methode der pauschalierten Abrechnung diene dabei ausschließlich der Prozessvereinfachung. Die Vertragsstrafe solle als wirtschaftliches Druckmittel der Betroffenen zur ordnungsmäßigen Erbringung der versprochenen Leistung anhalten. Dies könne nur geschehen, wenn diese ordnungsgemäße Erbringung wirtschaftlich attraktiver als die Schlechtleistung sei. Ein wesentlicher Grund für die Schlechtleistung seien zum Beispiel die fehlenden personellen Techniker-Ressourcen bei der Betroffenen. Die Höhe der Vertragsstrafen sei demnach so zu bemessen, dass die Einstellung/Zuteilung zusätzlicher Techniker-Ressourcen wirtschaftlicher sei als die Erbringung einer Schlechtleistung und der damit verbundenen Vertragsstrafe. Aufgrund des der Beigeladenen fehlenden Einblicks in die Telekom-internen wirtschaftlichen Indikatoren obliege es hier der Beschlusskammer, die genaue Höhe der Vertragsstrafe festzulegen. Die bislang von der Betroffenen angeführten Werte seien jedenfalls zu niedrig und stellten keinen Anreiz zur Qualitätsoptimierung dar.

Die Beigeladene beantragt,

dass die Beschlusskammer Vertragsstrafen festlege, deren Höhe einen wirtschaftlichen Anreiz zur Qualitätsoptimierung bei der Betroffenen bilden.

Im Rahmen der Konsultation bezeichnet die Beigeladene zu 1. die Entscheidung der Beschlusskammer für die von der Betroffenen stets abgelehnten Vertragsstrafen als einen großen und begrüßenswerten Schritt. Damit werde auch den Wettbewerbern ein Instrument gegeben, um die Telekom zur Einhaltung der Termine zu verpflichten. Lediglich die Höhe dürfe – insbesondere bei Großprojekten, wie sie gerade im Geschäftskundenumfeld häufig anzutreffen seien – etwas zu niedrig bemessen sein. Um den pönalisierenden Charakter auch in Bezug auf Großprojekte mit einem hohen Umsatzvolumen nicht entfallen zu lassen, könne über eine entsprechende Staffe- lung oder Ähnliches nachgedacht werden. Letztlich gelte es, dass alle Projekte gleichermaßen von dem „Damoklesschwert“ der Vertragsstrafe profitieren und es für die Betroffene nicht bei entsprechender Projektgröße ein verschwindend geringer Betrag sein dürfe, der keinen pönalisierenden Charakter entfalte. Ohne Frage sei das Instrument der Vertragsstrafe ein nicht unumstrittenes, so dass die Höhe abgewogen werden wolle. Gleichwohl dürfe sie aber auch nicht zum „zah- losen Tiger“ bei besonders großen Projekten werden. Denn gerade dort sei es für den Markt und die daran anschließenden Branchen unerlässlich, dass Termine allseits eingehalten würden. Es komme hinzu, dass der Markt nochmals bedeutend kleiner als der reine Endkundenmarkt und die Anzahl der Wettbewerber, denen die Betroffene gegenüberstehe ebenfalls niedriger sei.

Die Beigeladenen zu 4. und 20. schließen sich in der Konsultation dem Vortrag der Beigeladenen zu 1. und betonen noch einmal ausdrücklich die Bedeutung der Vertragsstrafenhöhe für die Geschäftskunden.

#### **d) Bewertung**

In Ziffer 5.5.2 werden in Absatz 1 die letzten beiden Sätze gestrichen und an Absatz 2 folgenden Satz angefügt:

*„Ein Vertretenmüssen der Telekom ist immer dann gegeben, wenn der Endkunde von KUNDE zum vereinbarten Bereitstellungstermin nicht angetroffen wird und zuvor ein beauftragter Service-Call von der Telekom nicht durchgeführt worden ist.“*

Ziffer 5.5.4 wird wie folgt neu gefasst:

*„Sofern die Telekom einen vereinbarten Endkundentermin, der für eine Bereitstellung erforderlich ist, nicht eingehalten hat, fällt eine Vertragsstrafe in Höhe von 30 € an. Dies gilt nicht, wenn Telekom die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Soweit die Telekom einen beauftragten Service-Call nicht durchführt, kann sie sich nicht darauf berufen, den Endkunden nicht angetroffen zu haben.*

*Die Vertragsstrafe fällt nicht an, wenn die Telekom nach Ablauf des vereinbarten Bereitstellungstermins am gleichen Tag die Bereitstellung durchführt. Die Vertragsstrafe wird nicht auf den Schadensersatzanspruch nach Punkt 5.5.2 angerechnet.“*

Folgende Ziffer 5.5.5 wird angefügt:

*„KUNDE wird die Vertragsstrafen nach Punkt 5.5.3 und 5.5.4 in der gleichen Weise wie pauschalierten Schadensersatz gemäß Punkt 5.5.2 Abs. 6 geltend machen.*

*Bei der Vertragsstrafe nach Punkt 5.5.3 wird der Kunde anstelle der Dauer der Überschreitung der Bereitstellungsfrist aus seiner Sicht die Dauer der Überschreitung der Bestellbearbeitungsfrist angeben.*

*In beiden Fällen gibt der KUNDE anstelle der Höhe der Schadensersatzpauschale aus seiner Sicht die Höhe der Vertragsstrafe an.*

*Für die Zurücksendung der ergänzten Liste durch die Telekom an KUNDE gibt die Telekom anstelle der Dauer der Überschreitung der Bereitstellungsfrist aus ihrer Sicht die Dauer der Überschreitung der Bestellbearbeitungsfrist und anstelle der resultierenden Schadensersatzpauschalenhöhe die resultierende Vertragsstrafenhöhe an. Die ergänzte Liste enthält außerdem die Angaben zur Anzahl der richtig berechneten, reduzierten und zurückgewiesenen Vertragsstrafen.“*

Die Betroffene hat die Vorgaben der 1. Teilentscheidung nur zum Teil umgesetzt.

Die Vorgabe, in Ziffer 5.5.1 die Regelung zur Veröffentlichung der Kontingentausschöpfung im Extranet und in 5.5.2 zur Gleichverteilung zu streichen, hat sie umgesetzt. Mit der neu eingefügten Ziffer 5.5.3 hat sie eine Vertragsstrafe für die Überschreitung der Bestellbearbeitungsfrist aufgenommen, die entsprechend dem L2-BSA-Standardangebot geregelt ist, und damit die Vorgabe umsetzt.

Die in Ziffer 5.5.2 Absatz 1 mit den Sätzen 3 und 4 neu eingefügte Regelung zur Anrechnung der Schadensersatzpauschalen entspricht keiner Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung und ist auch nicht ausschließlich günstig für die Wettbewerber. Sie wird daher gestrichen.

Die Vorgabe der Beschlusskammer, für die Konstellation des Entfalls des Anspruchs auf pauschalierten Schadensersatz wegen Nichtantreffens des Endkunden die Durchführung gebuchter Service-Calls zu berücksichtigen, hat die Betroffene nicht umgesetzt. In Ziffer 5.5.2 wird daher folgender Satz am Ende von Absatz 2 eingefügt: *„Dies gilt nicht, wenn der Endkunde von KUNDE zum vereinbarten Bereitstellungstermin nicht angetroffen wird und zuvor ein gebuchter Service-Call von der Telekom nicht durchgeführt worden ist.“* Die von der Betroffenen zur Begründung der Nichtumsetzung angeführte Einführung der neuen Service-Calls, welche nicht mehr separat gebucht und abgerechnet werden, wird vorerst nicht in den Vertrag aufgenommen (s.o. 3.4.2 zu Ziffer 4.2). Es bleibt daher bei der Bewertung aus der 1. Teilentscheidung, dass ein Nichtantreffen des Endkunden und eine infolgedessen verzögerte Bereitstellung dann von der Betroffenen zu vertreten ist, wenn der Wettbewerber vorher einen Service-Call bei der Betroffenen gebucht, die Betroffene diesen aber nicht durchgeführt hat.

Der Antrag der Beigeladenen zu 6., eine Klarstellung aufzunehmen, ob sich die Regelung des Arbeitshandbuches WITA auf die fristgerechte Übermittlung von Auftragsbestätigung und Ablehnung i.S.v. Ziffer. 5.5.3 dergestalt auswirkt, dass eine Verzögerungsmeldung (VZM) auch die Frist gemäß Ziffer 5.5.3 verlängert, wird abgelehnt. Das Arbeitshandbuch WITA regelt keine Gegenstände des Vertrages und kann deshalb auch nicht den Inhalt des Vertrages bestimmen.

Die Vorgabe der 1. Teilentscheidung, eine angemessene Vertragsstrafe bei der Nichteinhaltung eines vereinbarten Bereitstellungstermins mit Montage beim Endkunden aufzunehmen, hat die

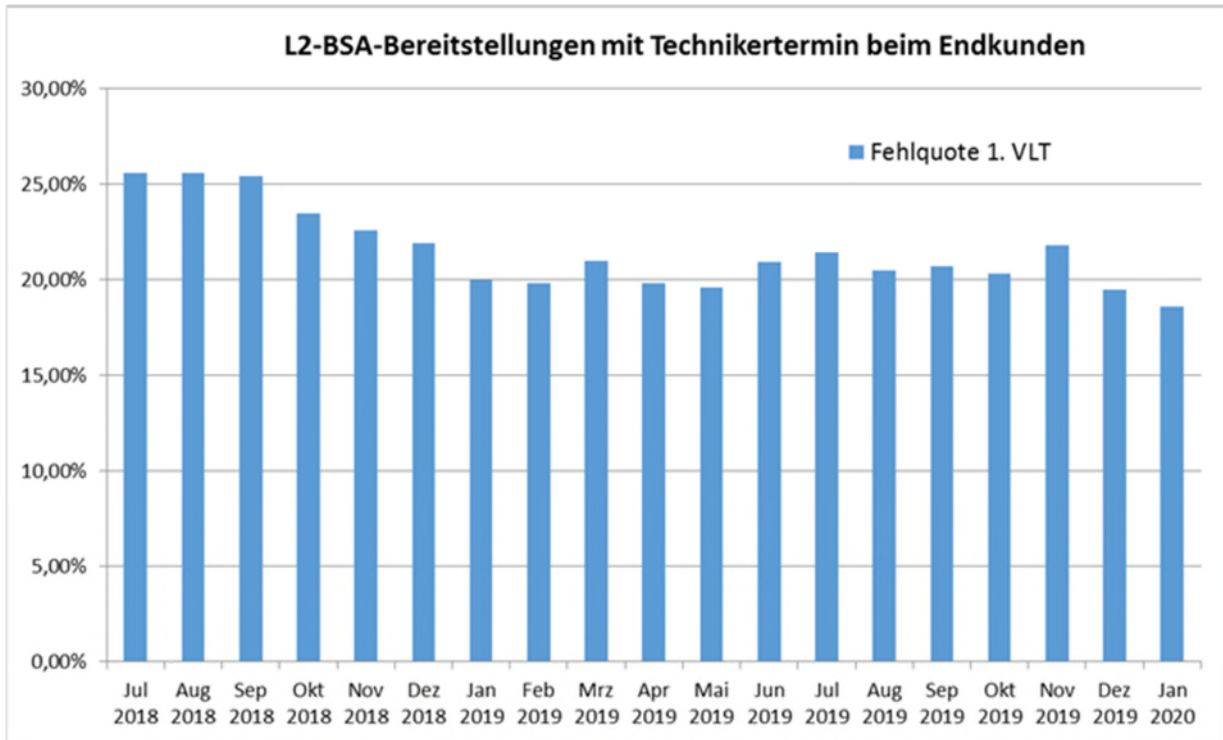
Betroffene nicht korrekt umgesetzt. Weil sie der Ansicht ist, die Vorgabe der 1. Teilentscheidung sei unbillig und unverhältnismäßig, hat sie lediglich hilfsweise in der neuen Ziffer 5.5.4 eine Vertragsstrafenregelung aufgenommen. Diese Regelung ist aber nicht angemessen in Bezug auf Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit. Sie wird deshalb geändert.

Die Kritik der Betroffenen gegen die 1. Teilentscheidung ist unberechtigt. Entgegen der Ansicht der Betroffenen sieht das Sanktionssystem keine mehrfache Pönalisierung eines Sachverhalts vor. Wie schon in der 1. Teilentscheidung ausgeführt zielen die Schadenspauschalen auf unterschiedliche Schäden, die einerseits aus der Verzögerung der Bereitstellung und damit Nutzbarkeit des neuen Anschlusses (Überschreitung der Bereitstellungsfrist) und andererseits aus dem Nichteinhalten des vereinbarten Termins (Nichteinhaltung eines vereinbarten Bereitstellungstermins) folgen. Auch wenn beides zusammenfällt, verringert sich der jeweilige Schaden nicht. Die Vertragsstrafe ergänzt hier den pauschalierten Schadensersatz für die Nichteinhaltung des Bereitstellungstermins um eine Pönale die den präventiven Zweck verfolgt, die Betroffene von einer Vertragsverletzung abzuschrecken. Aus diesem Grunde haben pauschalierte Schadensersatzansprüche und Vertragsstrafe vorliegend auch nebeneinander eine Existenzberechtigung. Der Umstand, dass der Schadensersatz neben der Vertragsstrafe anfällt, wird bei der Höhe der Vertragsstrafe berücksichtigt.

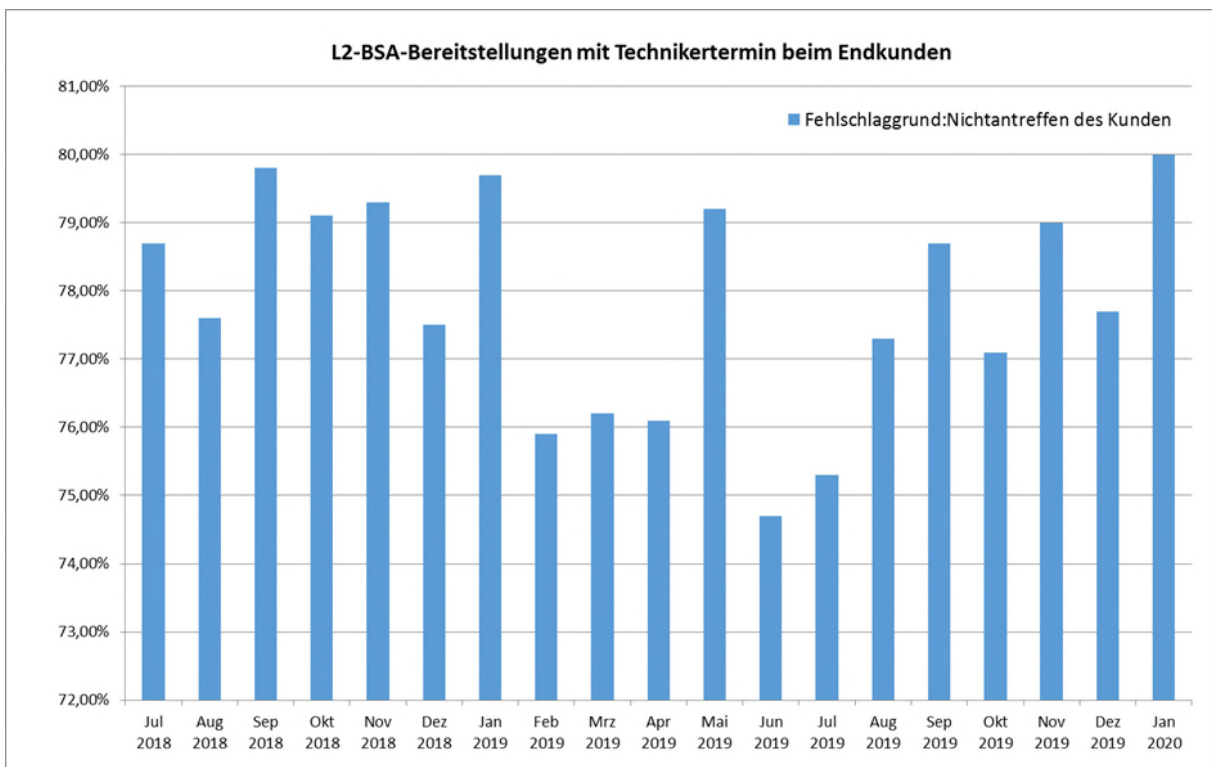
Die zur Begründung der Notwendigkeit der Aufnahme einer neuen Vertragsstrafe herangezogenen Daten aus dem L2-BSA-Monitoring sind entgegen der Ansicht der Betroffenen auch für die Bereitstellung der TAL aussagekräftig. Ob die Produkte TAL und L2-BSA unterschiedlichen Märkten zugeordnet sind (was mit der neuen Marktfestlegung nicht mehr der Fall ist), ist nicht relevant. Denn die Betroffene greift für die Bereitstellung von TAL und xDSL-Anschlüssen (im Retail oder Wholesale) auf die gleichen Technikerressourcen zurück und die Tätigkeiten des Technikers sind vergleichbar bzw. teilweise identisch.

Die Beschlusskammer hätte auch nicht, wie von der Betroffenen gefordert, Daten aus dem TAL-Monitoring heranziehen können. Das TAL-Monitoring enthält keine mit dem L2-BSA-Monitoring vergleichbaren Daten zur Fehlerquote des 1.VLT bei Bereitstellungsterminen mit Technikertermin beim Endkunden. Der Betroffenen hätte es allerdings freigestanden, entsprechende Daten für die TAL in das Verfahren einzubringen. Dies ist jedoch nicht geschehen. Der Vorwurf der Betroffenen, die Daten würden auch falsch interpretiert, da sich L2-BSA im Hochlauf befand, ist ebenfalls zurückzuweisen. Die aktuelle Entwicklung zeigt, dass die Fehlerquote zwar das sehr hohe Niveau im Sommer 2018 verlassen hat, sich aber auf einem Niveau von um die 20 % eingespielt hat. Dieses Niveau war auch in der von der Betroffenen angeführten Hochlaufphase zwischen Oktober und Mai zu beobachten. Der Anteil der Fälle, in denen der Grund für die gescheiterte Bereitstellung das Nichtantreffen des Endkunden ist, schwankt hingegen von Monat zu Monat stark. Es ist kein – wie noch in der 1. Teilentscheidung vermutet – grundsätzlicher Rückgang dieser Fälle zu beobachten. Allerdings korrelieren die beiden Werte (Fehlquote und Nichtantreffen des Endkunden) auch nicht miteinander. Insgesamt rechtfertigt die weiterhin signifikante Anzahl von fehlgeschlagenen Erstbereitstellungen mit Technikertermin beim Endkunden nach wie vor die Aufnahme der Vertragsstrafe in den TAL-Vertrag.

Der Einwand der Betroffenen im Rahmen der Konsultation, die Beschlusskammer hätte selbst die relevanten TAL-Daten ermitteln müssen, ist zurückzuweisen. Wie dargelegt, hält die Beschlusskammer die für den L2-BSA vorliegenden Daten für sich genommen für aussagekräftig genug, um auch eine Vertragsstrafe für TAL zu begründen, weil letztlich für beide Produkte auf die gleiche Technikerressource zurückgegriffen wird und daher von einem Gleichlauf auszugehen ist. Der Betroffenen hätte es freigestanden, diese begründete Vermutung durch die Vorlage spezifischer TAL-Daten – welche die Beschlusskammer auch nur durch eine Aufforderung an die Betroffene „selbst ermitteln“ könnte – zu entkräften. Da dies nicht geschehen ist, bleibt es bei der Einschätzung der Beschlusskammer.



....



Die Regelung einer Vertragsstrafe ist zudem schon deshalb angemessen, weil sich die Termintreue unstreitig gerade nicht nachhaltig verbessert hat. Außerdem kommt entgegen der Ansicht der Betroffenen die Regelung einer Vertragsstrafe nicht nur als ultima ratio in Betracht. Die Termintreue beim Endkundentermin im Rahmen der Bereitstellung und Entstörung ist für die Beziehung zwischen dem Anbieter und Endkunden von besonderer Bedeutung, weil der Endkunde selber durch seine Anwesenheit mitwirken muss und deshalb die Frustration des Endkunden bei einem trotz seiner Mitwirkung gescheiterten Termin besonders schwer wiegt. Hinzu kommt, dass der Endkunde hierdurch unter Umständen einen (in dieser Hinsicht nutzlosen) Urlaubstag verliert und dadurch unter Umständen auch noch finanziell geschädigt ist. Dem KUNDEN hilft in diesem

Zusammenhang auch nicht, wenn der Endkunde weiß, dass die Betroffene für den nicht eingehaltenen Termin verantwortlich ist. Denn Vertragspartner des Endkunden ist der KUNDE und nicht die Betroffene. Der KUNDE erfüllt im Falle eines gescheiterten Termins gegenüber seinem Endkunden nicht seine vertragliche Pflicht und im Ergebnis kommt es dem Endkunden darauf an, dass er sich auf die Zusagen seines Vertragspartners verlassen kann, weshalb es ohne Belang ist, dass für das Nichterscheinen des Technikers letztendlich die Betroffene verantwortlich ist. Die Probleme bei der Bereitstellung nützen der Betroffenen sogar, wenn bei den Endkunden der Eindruck entsteht, dass die Bereitstellung eines neuen Anschlusses häufig mit Aufwand und Problemen wegen nicht eingehaltener „Bereitstellungstermine“ und dafür nutzlos genommenener Urlaubstage verbunden ist. Dies ließe die Wechselbereitschaft der Endkunden sinken, wodurch die Betroffene, die über den größten Marktanteil am Endkundenmarkt verfügt, profitierte indem sie vor den Wettbewerbern geschützt würde.

Das Vorbringen der Betroffenen im Rahmen der Konsultation, dass es auch nicht für alle Endkunden zutrefte, dass sie für die „unnötige“ Anwesenheit einen Urlaubstag aufwenden müssen, ist grundsätzlich richtig, ändert jedoch nichts an der Bewertung. Der unnötig genommene Urlaubstag ist nur ein Beispiel für die möglichen Ursachen für die hier maßgebliche Frustration des Endkunden. Im Kern geht es darum, dass sich der Endkunde z.B. durch Beantragung eines Urlaubstags, durch Absage von beruflichen oder privaten Terminen, durch Einsatz von anderen Personen zur Vertretung oder wie auch immer auf den Besuch des Technikers einrichtet und anschließend vergeblich auf diesen wartet. Diese Belastung gilt es vorliegend zu kompensieren. Dass, wie die Betroffene anführt, Haushalte existieren, in welchen eine Person des Haushalts regelmäßig zu Hause ist, spielt an dieser Stelle keine Rolle, denn auch diese Personen würden ihre Zeit höchstwahrscheinlich gerne anders verbringen, als vergeblich auf einen Techniker der Betroffenen zu warten. Zudem ist der relativ hohe Anteil tatsächlich nicht angetroffener Endkunden ein Indiz dafür, dass diese regelmäßig den Zugang zu den Räumlichkeiten organisieren müssen und sich eben nicht ohnehin zu Hause aufhalten.

Entgegen der Ansicht der Betroffenen ist die Vertragsstrafe auch ohne das von ihr vorgesehene Nachbesserungsrecht innerhalb von fünf Tagen verhältnismäßig. Ein Recht zur Nachbesserung würde den durch die Vertragsstrafe bezweckten Druck auf die Betroffene, sich von vornherein vertragskonform zu verhalten, nehmen. Der Endkunde ist am bestätigten Schalttermin durch Scheitern des Termins auch in jedem Fall belastet/geschädigt. Dies entfällt nicht dadurch, dass die Betroffene mit einem zweiten Termin innerhalb der folgenden fünf Tage die Bereitstellung nachholt. Anders ist dies, sollte die Betroffene am vereinbarten Tag nach Ablauf des vereinbarten Schaltfensters die Bereitstellung ausführen, weil in diesem Fall der Endkunde durch die Überschreitung des vereinbarten Termins nicht übermäßig beeinträchtigt wird.

Der Einwand der Betroffenen in der Konsultation, Ziffer 5.5.2 sehe ebenfalls ein Nachbesserungsrecht vor, welches vorliegend übertragen werden müsste, ist nicht nachvollziehbar, denn die Festlegung der Beschlusskammer regelt ja gerade auch für Ziffer 5.5.4 ein Nachbesserungsrecht am gleichen Tag. Eine Regelung, dass eine Nachbesserung im Folgenden Zeitfenster möglich sein müsse und damit ggfs. auch am folgenden Vormittag, ist nicht geboten. Denn eine Nachbesserung am Folgetag, ist mit dem geregelten Prozess nicht vereinbar. Die Betroffene muss gemäß Ziffer 5.3 am vereinbarten Bereitstellungstag innerhalb einer festen Frist melden, ob eine Bereitstellung erfolgt ist oder nicht und ggfs. eine TAM senden. Diese Prozesse würden durch den Versuch einer Nachbesserung am Folgetag gestört. Der KUNDE bliebe also über den Bearbeitungsstatus im Unklaren und im Falle eines Anbieterwechsels würde der gesetzlich vorgesehene sichere Hafen, also weitere Bereitstellung des gekündigten Anschlusses bis zum erfolgreichen Anbieterwechsel, gefährdet.

Daraus folgt aber nicht, dass die Betroffene einen Anspruch auf einen direkten telefonischen Endkunden-Kontakt haben muss. Zwar würde dies der Betroffenen eine Nachbesserung vereinfachen, jedoch droht dadurch die Vereinbarung des Zeitfensters für die Bereitstellung entwertet zu werden. Damit ist gemeint, dass die Gefahr besteht, dass der Techniker von vornherein nicht das vereinbarte Zeitfenster anpeilt, sondern spontan versucht mit dem Endkunden einen für ihn passenden Termin auszuhandeln, was wiederum dem Endkunden die Verlässlichkeit eines festen



Zeitfensters nehmen würde. Außerdem besteht die Gefahr von Missverständnissen bei der Kommunikation, weil der KUNDE keine Kenntnis vom Inhalt der Kommunikation zwischen der Betroffenen und seinem Endkunden hätte.

Die Höhe der Vertragsstrafe wird auf 30 € festgesetzt. Dabei dient die Vertragsstrafe hier alleine der Abschreckung; eine Anrechnung des pauschalierten Schadensersatzes bzw. auf den Schadensersatz ist aus diesem Grunde ausgeschlossen. Auf den Einwand der Betroffenen in der Konsultation, dass gegen eine von der Beschlusskammer angeführte Berücksichtigung der fehlenden Anrechnungsmöglichkeit bei der Höhe der Vertragsstrafe spreche, dass keine Fallgruppen gebildet wurden, ist klarzustellen, dass die Beschlusskammer mit 30 € generell eine moderate Höhe für die Vertragsstrafe gewählt hat, weil regelmäßig auch zusätzlich pauschalierter Schadensersatz geltend gemacht werden kann. Eine Anrechnung im konkreten Fall, welcher letztlich die Bildung von Fallgruppen gleichkomme würde, war aber nicht von der Beschlusskammer intendiert.

Nach Überzeugung der Beschlusskammer ist unter dieser Bedingung – also einer regelmäßigen Addition der Vertragsstrafe und des pauschalierten Schadensersatzes – die Höhe für die Betroffene hinreichend spürbar, um einen Anreiz zur Vertragstreue zu setzen. Die von der Betroffenen im Falle eines geltend gemachten pauschalierten Schadensersatzes – also im Regelfall – vorgesehene Vertragsstrafe von 10 € wäre nicht hinreichend. Diese Vertragsstrafe läge unterhalb der in Ziffer 5.5.4 geregelt Vertragsstrafe von 20 € für verspätete Auftragsbestätigungen. Wegen ihrer unmittelbaren Auswirkungen auf den Endkunden handelt es sich vorliegend aber um eine für den KUNDEN bedeutendere Pflicht der Betroffenen. Deshalb muss die Pönale beim verpassten Technikertermin höher sein. Dem kann die Betroffene nicht entgegenhalten, dass neben der Vertragsstrafe auch die Schadenspauschale anfällt. Denn die verzögerte Bestellbearbeitung wird in vielen Fällen die Überschreitung der Bereitstellungsfrist zur Folge haben und damit im Nachgang auch eine Schadenspauschale auslösen. Die Beschlusskammer hat von einem dynamischen Bezug auf das genehmigte Entgelt für die zusätzliche Anfahrt – die knapp unter 30 € liegt – abgesehen, um eine einheitliche Regelung für den Zugang zur TAL und die Bitstrom-Zugänge zu schaffen. Diese vereinfacht der Betroffenen und den KUNDEN die über mehrere Zugangsvereinbarungen verfügen, die Umsetzung der Regelung.

Der Antrag der Beigeladenen zu 16. auf Festlegung einer Vertragsstrafe in Höhe von 174,76 € wird dagegen abgewiesen. Eine solche Vertragsstrafe wäre übermäßig. Zur Begründung rechtfertigt die Beigeladene ihren Antrag mit der angeblich hohen Anzahl erfolgloser Technikertermine, welche die Betroffene als vom KUNDEN zu vertreten behandelt, und dem hohen eigenen Schaden durch den erforderlichen zweiten Endkundentermin. Die Vertragsstrafe ist aber nicht orientiert an einer vermeintlichen Dunkelziffer zu bemessen. Denn die Betroffene trägt die Beweislast für ihr fehlendes Verschulden, so dass eine solche Erhöhung nicht erforderlich ist. Weil die Vertragsstrafe gerade nicht zur Kompensation eines Schadens dient, ist der Schaden des KUNDEN nicht bei der Bemessung zu berücksichtigen.

Der Einwand der Beigeladenen zu 16. in der Konsultation, dass 30 € dem Betrag entsprechen würden, der für eine termingerechte Anfahrt angefallen wäre und die Vertragsstrafe daher für die Betroffene nicht spürbar sei, ist nicht nachvollziehbar. Die termingerechte Anfahrt wird ohnehin von den KUNDEN mit den Bereitstellungsentgelten und nicht von der Betroffenen bezahlt. Eine zusätzliche Anfahrt darf die Betroffene gemäß Ziffer 5.3.3 nur abrechnen, wenn der Endkunde zum verbindlich zugesagten Termin nicht angetroffen wird. Dies ist aber in der der Vertragsstrafe zugrundeliegenden Konstellation gerade nicht der Fall. Die Betroffene macht also, wenn sie den Termin nicht einhält und deshalb eine Vertragsstrafe zahlen muss, einen Verlust, dem keine Einsparung wegen der nicht erfolgten Anfahrt gegenübersteht.

Auch die Aussage, die Vertragsstrafe werde oft nicht ausgezahlt, weil kein Verschulden der Betroffenen nachgewiesen werden könne, ist kein Argument gegen die festgelegte Regelung, denn wie unten ausgeführt, hat gerade die Betroffene nachzuweisen, dass sie kein Verschulden trifft.

Der methodische Vorschlag der Beigeladenen zu 16. und die unmittelbaren Auswirkungen auf den Endkunden wurden von der Beschlusskammer bei der Festlegung der Höhe der Vertragsstrafe berücksichtigt. Gleichwohl hält die Beschlusskammer eine Vertragsstrafe in Höhe von 174,76 € für übermäßig und eine Vertragsstrafe in Höhe von 30 € – auch wegen des Gleichlaufs

mit den Bitstromregelungen und dem Verhältnis zu den übrigen Vertragsstrafen und Schadenspauschalen – für angemessen. Ob, wie einige Beigeladene in der Konsultation befürchten, die Vertragsstrafe aufgrund ihrer Höhe nicht geeignet ist, einen disziplinierenden Effekt auf die Betroffene zu haben, muss sich in der Zukunft erweisen. Die Beschlusskammer ist jedenfalls der Überzeugung, dass auch eine Vertragsstrafe in Höhe von 30 € für die Betroffene im Zusammenspiel mit der Schadenspauschal spürbar ist und sie zu einem vertragskonformen Verhalten motivieren wird.

Es entspricht sowohl der Auffassung der Beschlusskammer als auch der Betroffenen, dass die Vertragsstrafe nur bei deren Verschulden anfällt. Das fehlende Verschulden ist jedoch nach dem gesetzlichen Leitbild des § 339 BGB vom Schuldner der Vertragsstrafe zu beweisen. Für eine Abweichung von diesem Grundsatz gibt es vorliegend keine Rechtfertigung. Die von der Betroffenen vorgeschlagene Vertragsformulierung ist aber diesbezüglich jedenfalls nicht eindeutig und daher klarstellend anzupassen. Für den Fall, dass die Betroffene einen beauftragten Service Call nicht ausgeführt hat, wird eine Regelung aufgenommen. Denn es wäre treuwidrig, wenn sich die Betroffene in diesem Fall auf das Nichtantreffen des Endkunden berufen würde.

Die Regelung zur Geltendmachung der Vertragsstrafe ist gesondert in Ziffer 5.5.5 für die Vertragsstrafen nach den Ziffern 5.5.3 und 5.5.4 geregelt.

Der Antrag der Beigeladenen zu 3., dass die Meldegründe für das Verschulden dargelegt werden, wird abgewiesen. Die Betroffene trägt die Beweislast für das Nichtverschulden eines gescheiterten Technikertermins, sie muss also nicht darlegen, warum sie für das Scheitern des Termins verantwortlich ist.

### 3.4.10 Ziffer 6.1 – Kündigung durch KUNDE

#### a) Vorgabe in der 1. Teilentscheidung

- *Der Betroffenen wird aufgegeben, angemessene Regelungen für „Massenkündigungen“ sowie „Massenhafte Wechsel von HVt- auf KVz-TAL“ in das TAL-Standardangebot aufzunehmen, welche es ermöglichen, bei den betreffenden Entgeltgenehmigungen ggf. Synergieeffekte zu berücksichtigen. Alternativ kann die Betroffene eine Regelung aufnehmen, in welcher sie sich verpflichtet, einen standardisierten Projektvertrag für massenhafte Kündigungen von TAL und massenhafte Wechsel von HVt- auf KVz-TAL anzubieten.*
- *In Absatz 2 ist klarzustellen, dass nur Kündigungen für Produktvarianten, welche in Ziffer 4.1 aufgeführt sind, über die Schnittstellen beauftragt werden müssen.*

#### b) Vorschlag der Betroffenen

6 Kündigung

6.1 Kündigung durch KUNDE

Der Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung kann durch KUNDE mit einer Vorlaufzeit von maximal 180 Kalendertagen zum Schluss eines jeden Werktages gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens sechs Werktage. Wenn dem nichts entgegensteht, kündigt KUNDE jedoch mit einer Frist von mehr als 15 Werktagen, um für andere Vertragspartner der Telekom die Quote der TAL-Bereitstellungen ohne Endkundentermin zu erhöhen.

Eine Kündigung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung für die in Punkt 4.1 Abs. 2 aufgeführten TAL-Produktvarianten hat über die in Punkt 4.1 Abs. 1 geregelten Order elektronischen Schnittstellen zu erfolgen.

Die Kündigung muss folgende Angaben enthalten:

- Angaben zu KUNDE (Name, Anschrift),
- Ansprechpartner (Name, Telefon-Nr., E-Mail-Adresse, Telefax-Nr.),
- Endkundenanschrift,
- TAL-Vertrags-Nr. der Telekom,
- Kündigungstermin,

- *Kündigungszeitfenster (sofern KUNDE nicht die Dialog-Schnittstelle sondern die Web Services Orderschnittstelle nutzt, gilt dies erst ab Version 7.00.00).*

Mit Wirksamwerden einer Kündigung schaltet die Telekom den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung für KUNDE ab.

Für die Kündigung wird ein Entgelt gem. der im Extranet der Telekom eingestellten „Preisliste der genehmigten TAL-Entgelte einschließlich der Entgelte für die TAL-Bereitstellung am Samstag sowie des Stornierungsentgelts“ ~~Anlage 6 – Preise und Schadensersatzpauschalen~~ in Rechnung gestellt.

Für Massenkündigungen sowie massenhafte Wechsel von HVt- auf KVz TAL bietet die Telekom KUNDE auf Nachfrage einen standardisierten Projektvertrag an.

### c) Bewertung

Die Betroffene hat die Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung umgesetzt.

## 3.4.11 Ziffer 6.2 – Kündigung durch Telekom

### a) Vorgabe in der 1. Teilentscheidung

- *Beim Wegfall des Zugangsanspruchs ist für die im ersten und zweiten Spiegelstrich von Ziffer 6.2.1 Absatz 2 genannten Fälle eine Kündigungsfrist von sechs Werktagen vorzusehen.*
- *In Ziffer 6.2.1 Absatz 2 erster Spiegelstrich ist eine Möglichkeit des KUNDEN vorzusehen, nachzuweisen, dass ein Vertrag mit einem Endkunden besteht.*
- *In Ziffer 6.2.1 Absatz 2 zweiter Spiegelstrich ist die Möglichkeit des KUNDEN, die Kündigung durch eine Kostenübernahme für die Endleitung abzuwenden, zu regeln.*
- *Die von der Betroffenen vorgeschlagene Formulierung für Ziffer 6.2.4 ist in den Vertrag aufzunehmen.*
- *Der Betroffenen wird aufgegeben, das Verhältnis und den jeweiligen Regelungsgehalt von Ziffer 12.2 des Hauptvertrags und Ziffer 6.2.2 klarzustellen.*

### b) Vorschlag der Betroffenen

#### 6.2 Kündigung durch die Telekom

Die Kündigungsrechte der Telekom aus Punkt 16 des Hauptteils bleiben unberührt.

#### 6.2.1 Kündigung wegen Wegfall des Zugangsanspruchs

Die Telekom kann den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung ~~mit einer Frist von sechs Werktagen zum Schluss eines jeden Werktages~~ kündigen, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer die Verpflichtung zur Überlassung einer Teilnehmeranschlussleitung sachlich nicht mehr gerechtfertigt ist.

Solche Tatsachen liegen insbesondere vor, wenn

- KUNDE keinen Bedarf mehr an der überlassenen Teilnehmeranschlussleitung hat, weil gemäß einer vom Endkunden von KUNDE vorgelegten Kündigungs- oder Widerrufsbestätigung kein wirksamer Vertrag zwischen ihm bzw. einem dritten Unternehmen, dem KUNDE Telekommunikationsdienstleistungen auf Basis der Teilnehmeranschlussleitung überlassen hat, und einem Endkunden über ein Produkt besteht, für dessen Überlassung die Teilnehmeranschlussleitung erforderlich ist. Sofern im Zeitpunkt des Ausspruchs der Kündigung ein wirksamer Vertrag noch besteht **und KUNDE dies der Telekom innerhalb der Kündigungsfrist schriftlich nachweist**, kündigt die Telekom die TAL zum von KUNDE der Telekom oder dem Endkunden schriftlich bestätigten Ende der Vertragslaufzeit.

oder

- die Telekom das unentgeltliche Nutzungsrecht an der Endleitung verliert, d.h. ein Dritter sein Nutzungsrecht an der Endleitung durch Erhebung eines Entgelts für die Nutzung der Endleitung (z.B. monatliches Überlassungsentgelt, Bereitstellungs- oder Entstörungsentgelt) **gegenüber der Telekom geltend macht. Die Telekom wird von ihrem Kündigungsrecht keinen Gebrauch machen, wenn KUNDE innerhalb der Kündigungsfrist schriftlich nachweist, dass er eine Vereinbarung mit dem Dritten zur Übernahme dieser Kosten getroffen hat.**

oder

- KUNDE keinen Bedarf an der Teilnehmeranschlussleitung hat, weil der Endkunde, für dessen Versorgung er die Teilnehmeranschlussleitung bislang genutzt hat, ausgezogen ist und die Telekom die Ressource zur Versorgung eines Endkunden eines anderen Kunden oder eines eigenen Endkunden benötigt; in diesem Fall beträgt die Kündigungsfrist der Telekom zehn Werktage.

Die Kündigung der Telekom gegenüber KUNDE erfolgt über die in Punkt 4.1 beschriebenen ~~Order elektronischen~~-Schnittstellen und muss folgende Angaben enthalten:

- *TAL-Vertrags-Nr. der Telekom,*
- *Leitungsbezeichnung,*
- *Kündigungstermin.*

Mit Wirksamwerden einer Kündigung schaltet die Telekom den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung ab.

Für die Kündigung wird ein Entgelt gem. ~~der im Extranet der Telekom eingestellten „Preisliste der genehmigten TAL-Entgelte einschließlich der Entgelte für die TAL-Bereitstellung am Samstag sowie des Stornierungsentgelts“ Anlage 6—Preise und Schadensersatzpauschalen~~ in Rechnung gestellt.

Die Kündigungspflicht gemäß Hauptteil, Punkt 12.1 bleibt hiervon unberührt.

#### 6.2.2 Kündigung aus wichtigem Grund

Die Telekom kann die Überlassung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung ohne Einhaltung der Kündigungsfrist insbesondere dann kündigen, wenn ~~eine Pflichtverletzung durch KUNDE gemäß Punkt 12.2 Abs. 2 des Hauptteils vorliegt. ungeachtet einer erfolgten schriftlichen Abmahnung, die Nutzung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung in einer unsachgemäßen, d.h. nicht in diesem Vertrag beschriebenen Art und Weise fortsetzt.~~

~~Die Telekom kann die Überlassung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne vorherige schriftliche Abmahnung kündigen, wenn KUNDE durch seine Nutzung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung die Aufrechterhaltung der Netzintegrität oder die Sicherheit des Netzbetriebes, die Interoperabilität der Dienste oder den Datenschutz gefährdet, insbesondere wenn er Systeme auf den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung aufschaltet, die Störungen im Netz der Telekom hervorrufen.~~

#### 6.2.3 Kündigung wegen Wegfall der Voraussetzungen für OPAL/ISIS

Die Telekom kündigt die in einem AsB vorhandenen OPAL/ISIS-Anschlüsse zu dem Zeitpunkt, an dem der betroffene AsB auf IP-Technik umgestellt wird.

Die Telekom wird diese Kündigung AsB-bezogen mindestens zwölf Monate im Voraus ankündigen.

#### 6.2.4 Entgelte Kündigung

- Das Entgelt „Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung“ fällt an, wenn eine Beauftragung auf Grund eines von der Telekom koordinierten Anbieterwechsels des Endkunden von KUNDE zu der Telekom oder von KUNDE zu einem anderen Anbieter vorliegt und somit die Abschaltung der Leitung erfolgt, weil dieselbe Leitung aus dem KUNDE-Bestand in den Bestand der Telekom (Retail) oder in den Bestand eines anderen Wettbewerbers umgeschaltet werden kann und Arbeiten **nur an einem Schaltpunkt** (HVt für HVt TAL oder KVz für KVz TAL) vorgenommen werden müssen. „Mit gleichzeitiger Umschaltung“ bedeutet also in diesem Zusammenhang immer das Vorliegen eines koordinierten Anbieterwechsels verbunden mit Schaltarbeiten nur an einem Schaltpunkt. Dieses Entgelt findet auch dann Anwendung, wenn eine Beauftragung auf einem Produktgruppenwechsel von einer TAL auf ein Bitstromprodukt beruht und das Bitstromprodukt an dem gleichen Schaltpunkt wie die gekündigte TAL bereitgestellt wird.
- Das Entgelt „Kündigung ohne gleichzeitiger Umschaltung“ fällt **in allen anderen Konstellationen** an, **also z.B.** wenn die Abschaltung der Leitung erfolgt und Arbeiten am HVt **oder am KVz** vorgenommen werden müssen, weil dieselbe Leitung von KUNDE nicht mehr benötigt wird, **wenn und** die Leitung nicht im Zusammenhang mit einem koordinierten Anbieterwechsel von einem anderen Anbieter oder der Telekom übernommen wird oder **wenn** die Telekom die Leitung kündigt. Das Entgelt „Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung“ fällt auch **immer** bei einem Wechsel von einer HVt TAL auf eine KVz TAL und umgekehrt an, **also wenn Schaltarbeiten an mehr als einem Schaltpunkt erforderlich sind.**

### c) Sachvortrag

Die Beigeladenen zu 4. und 20. bitten im Rahmen der Konsultation die Beschlusskammer ihrer Amtsermittlungspflicht nachzukommen und zu prüfen, ob die von der Betroffenen vorgenommene Schaltarbeiten am HVt in der beschriebenen Konstellation notwendig seien. Diesbezüglich dürfte eine bloße Befragung der Antragstellerin dieser Pflicht nicht genügen, sondern es bedürfe einer umfassenden Ermittlung des Sachverhalts sowie der technischen Anforderungen für den Wechsel in der Konstellation des Wechsels des Endkunden von der HVt-TAL zu einem L2-BSA-Anschluss ohne Anbieterwechsel.

Zudem verwende der Konsultationsentwurf auf Seite 4 und 26 zu Ziffer 12 des Hauptteils im Zusammenhang mit der Kündigung von Leitungen den Begriff der unmittelbaren Überlassung. Auch wenn hiermit ein anderer Sachverhalt erfasst werde, sei es aus Sicht der Beigeladenen erstrebenswert, wenn entweder in diesem Verfahren – oder aber im Verfahren der TAL-Einmalentgelte – eine konsistente Verwendung, zumindest aber eindeutige Abgrenzung der Begrifflichkeiten vorgenommen würde. Auf diese Weise könnten Auslegungsschwierigkeiten vermieden werden.

#### **d) Bewertung**

Die Betroffene hat die Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung umgesetzt.

Das Vorbringen der Beigeladenen zu 4. und 20., es sei von der Beschlusskammer zu ermitteln, ob Schaltarbeiten am HVt in der beschriebenen Konstellation notwendig seien, ist im Rahmen der Konsultation der zweiten Verfahrensstufe verspätet. Die Beschlusskammer ist aber ungeachtet dessen der Überzeugung, dass bei einem Wechsel des Endkunden von der HVt-TAL zu einem L2-BSA-Anschluss ohne Anbieterwechsel am HVt geschaltet werden muss, weil ansonsten eine „Unordnung“ am HVt sowie ein Auseinanderfallen von Dokumentation und Realität droht. Der Anspruch der Betroffenen auf die Kostentragung des KUNDEN ergibt sich schon aus dem allgemeinen mietrechtlichen Grundsatz, welcher besagt, dass die Mietsache nach der Rückgabe in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen ist (vgl. BVerwG 6 C 19.13 vom 03.09.2014, Rn. 24).

Dem Hinweis der Beigeladenen zu 4. und 20. bezüglich einer begrifflichen Inkonsistenz kann nicht gefolgt werden. In den Ausführungen zu Ziffer 12 des Hauptteils wird der Begriff „*unmittelbare Überlassung*“ nicht verwendet. Auch eine Suche nach diesem Begriff im restlichen Dokument ergab keine Übereinstimmungen.

### **3.4.12 Ziffer 6.4 – Stornierung von bestätigten TAL-Aufträgen durch die Telekom**

#### **a) Vorgabe in der 1. Teilentscheidung**

- *Die Betroffene wird aufgefordert, den fünften Absatz von Ziffer 6.4 (Stornierungsentgelt) zu streichen.*
- *Die Regelung zur Stornierung wegen eines abgebrochenen Anbieterwechsels ist angemessen neu zu fassen.*

#### **b) Vorschlag der Betroffenen**

##### **6.4 Stornierung von bestätigten TAL-Aufträgen durch die Telekom**

Die Telekom kann bestätigte TAL-Aufträge (Bestellungen, Nutzungsänderungen (sog. Leistungsänderungen bzw. Leistungsmerkmaländerungen gemäß Schnittstellenbeschreibung) stornieren, sofern die Stornierung mit einem Vorlauf von mindestens 36 Stunden (bezogen auf Werktagen) vor dem Bereitstellungszeitfenster bei KUNDE über die in Punkt 4.1 genannten **Order** Schnittstellen eingeht.

Die Stornierung von Bestellungen und Nutzungsänderungen ist zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer die Verpflichtung zur Überlassung einer Teilnehmeranschlussleitung sachlich nicht mehr gerechtfertigt ist.

Solche Tatsachen liegen vor,

- wenn die Kündigungsvoraussetzungen gemäß Punkt 6.2.1 vorliegen oder
- wenn der Endkunde bis zum Bereitstellungszeitfenster eine laufende Vertragsbeziehung mit der Telekom (Retail) in Bezug auf die betroffene TAL hat und die Telekom diese Vertragsbeziehung noch vor dem Bereitstellungszeitfenster außerordentlich (z.B. wegen Zahlungsverzugs) kündigt und somit der

Anbieterwechsel am bestätigten Bereitstellungstermin nicht erfolgen kann **und keine Vorabstimmung über WBCI erfolgt ist.**

Die Stornierung der Telekom gegenüber KUNDE erfolgt per Abbruchmeldung über die elektronische Schnittstelle und enthält folgende Angaben:

- externe Auftragsnummer,
- Kundennummer,
- Meldungscode,
- Meldungstext.

Für jede Stornierung stellt die Telekom das Entgelt gem. Anlage 6 - Preise und Schadensersatzpauschalen, Punkt 3.2 in Rechnung, **sofern der Grund für die Stornierung nicht im Verantwortungsbereich der Telekom liegt.**

### c) Sachvortrag

Die Betroffene meint, die Begründung der Beschlusskammer für die Streichung des Stornierungsentgelts rechtfertige lediglich die Ausnahme für den Fall, dass der Grund für die Stornierung im Verantwortungsbereich der Betroffenen liege. Dies habe die Betroffene ergänzt. Es seien durchaus Fälle denkbar, bei denen zum Zeitpunkt der Bestellbestätigung die Gründe noch nicht vorlägen, warum später die Bestellung storniert werde. Lügen diese Gründe nicht im Verantwortungsbereich der Betroffenen, so sei es angemessen, wenn der KUNDE – wie bei seiner eigenen Stornierung – ein Stornierungsentgelt zahlen müsse, da er die Ursache für den Aufwand der Betroffenen gesetzt habe.

Zu der Frage, in welchen Fällen eine von der Betroffenen nicht zu vertretende Stornierung vorläge, erläutert sie, dass mindestens die folgenden Fallkonstellationen bestehen könnten: Die Betroffene storniere einen Auftrag nach dem sogenannten MahnTAM Prozess. Denn wenn der Carrier nach einer TAM und einer Mahnung, der sogenannten MahnTAM, keine Terminverschiebung auf einen neuen Termin einstelle und die vereinbarte Frist abgelaufen sei, werde der Auftrag seitens der Betroffenen storniert. Eine weitere Möglichkeit sei, dass der Carrier die Betroffene über den Clearingvorgang bitte, den Auftrag zu stornieren, weil er eine solche Stornierung selbst nicht vornehmen wolle/könne.

Die Beigeladene zu 20. weist darauf hin, dass die Betroffene der Aufforderung der Beschlusskammer nicht nachgekommen sei, sondern durch eine Ergänzung klargestellt habe, dass die Betroffene kein Stornierungsentgelt trage, soweit die Stornierung in ihrem Verantwortungsbereich liege.

Die Beigeladene beantragt,

dass die 1. Teilentscheidung umgesetzt wird,  
hilfsweise,

folgenden Wortlaut aufzunehmen: *„Für jede Stornierung im Verantwortungsbereich von KUNDE stellt die Telekom das Entgelt gem. Anlage 6 – Preise und Schadensersatzpauschalen, Punkt 3.2 in Rechnung.“*

### d) Bewertung

Am Ende von Ziffer 6.4 wird der folgende Satz eingefügt: *„Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn KUNDE nach einer TAM und einer MahnTAM, keine Terminverschiebung auf einen neuen Termin einstellt und die vereinbarte Frist abgelaufen ist und wenn KUNDE die Betroffene über den Clearingvorgang beauftragt, den Auftrag zu stornieren.“* Durch diese Ergänzung wird klargestellt, dass die Erhebung des Stornierungsentgelts auf wenige Sonderkonstellationen, in welchen der Grund für die Stornierung nicht in den Verantwortungsbereich der Betroffenen fällt, beschränkt ist.

Die von der Betroffenen vorgenommene Ergänzung in Ziffer 6.4 Abs. 3 2. Spiegelstrich, setzt die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung hinsichtlich der Regelung zur Stornierung wegen eines ab-

gebrochenen Anbieterwechsels angemessen um. Es ist nun klargelegt, dass es nicht zu Widersprüchen bezüglich der Stornierung bei abgebrochenem Anbieterwechsel und der Vorabstimmung kommen kann.

### 3.4.13 Ziffer 11 – Störung der Orderschnittstelle

#### a) Vorgabe in der 1. Teilentscheidung

Es ist eine Klarstellung vorzunehmen, dass alle während einer Störung aufgelaufenen Daten über die Orderschnittstelle versandt werden, sobald die Orderschnittstelle wieder funktionsfähig ist.

#### b) Vorschlag der Betroffenen

11 Störung der Order sSchnittstellen

Stellt die Telekom eine Störung an den Order sSchnittstellen fest, informiert sie KUNDE hierüber in den Betriebszeiten innerhalb einer Stunde in elektronischer Form. Darin teilt die Telekom KUNDE mit, dass die Order sSchnittstelle derzeit gestört ist. Darüber hinaus informiert die Telekom alle zwei Stunden über den Status der Störungsbearbeitung. Hierbei teilt sie unverbindlich das voraussichtliche Störungsende mit. *Alle inzwischen aufgelaufenen Daten werden über die Order Schnittstellen versandt, sobald die Order Schnittstellen wieder funktionsfähig sind.* Die Telekom informiert KUNDE *abschließend zudem* über die Beseitigung der Störung.

#### c) Bewertung

Die Betroffene hat die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung umgesetzt.

## 3.5 Anlage 5 - Entstörung (Fax und ESEP)

### 3.5.1 Ziffer 2 – Leistungsumfang

#### a) Vorgabe in der 1. Teilentscheidung

- *In Ziffer 2.1 letzter Absatz ist eine Ergänzung dahingehend vorzunehmen, dass Änderungen und Abschaltungen nur dann nicht als Störung betrachtet werden können, wenn sie auch im Interesse des Wettbewerbers liegen.*
- *Ziffer 2.2 ist im Hinblick auf das Kriterium für eine berechtigte Störungsmeldung angemessen neu zu fassen.*

#### b) Vorschlag der Betroffenen

2.1 Entstörungen HVt TAL und KVz TAL

Die Entstörung einer HVt TAL bzw. KVz TAL erfolgt im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten soweit diese Störungen im Zuständigkeitsbereich der Telekom liegen.

Bei der Entstörung der überlassenen HVt TAL erstreckt sich der Zuständigkeitsbereich der Telekom auf die Entstörung des Abschnitts zwischen dem Abschluss des Verbindungskabels am ÜVt und der Anschalteinrichtung (z.B. 1.TAE) beim Endkunden.

Der Zuständigkeitsbereich der Telekom bei der Entstörung der HVt TAL bei Fernkollokation erstreckt sich auf die Entstörung des Abschnitts zwischen dem Abschluss des Fernkollokationskabels bzw. Inhouse-Fernkollokationskabels am HVt und der Anschalteinrichtung (z.B. 1.TAE) beim Endkunden.

Der Zuständigkeitsbereich der Telekom bei der Entstörung der KVz TAL erstreckt sich auf die Entstörung des Abschnitts zwischen dem Abschluss des KVz-Zuführungskabels im KVz und der Anschalteinrichtung (z.B. 1.TAE) beim Endkunden.

Störungen außerhalb des o.g. Zuständigkeitsbereiches werden nicht von der Telekom behoben.

Wird im Rahmen der Störungsbearbeitung festgestellt, dass die Verantwortlichkeit für diese Störung nicht bei der Telekom liegt, hat KUNDE den der Telekom entstandenen Aufwand nach Anlage 6 - Preise und Schadensersatzpauschalen in Höhe des Entgelts für ungerechtfertigte Störungsmeldungen zu ersetzen.

Zusätzliche Anfahrten werden nach der im Extranet der Telekom eingestellten „Preisliste der genehmigten TAL-Entgelte einschließlich der Entgelte für die TAL-Bereitstellung am Samstag sowie des Stornierungs-

entgelts“ berechnet, sofern KUNDE oder dessen Endkunde die Gründe hierfür zu vertreten hat. Als Nachweis hierfür dient der von Endkunde unterzeichnete Service- und Montagebericht der Telekom. KUNDE steht es frei, die hierdurch begründete Vermutung zu entkräften.

Geplante Änderungen oder Abschaltungen im Netz der Telekom, die eine Unterbrechung oder eine vorübergehende Beeinträchtigung der von KUNDE genutzten Teilnehmeranschlussleitung zur Folge haben, ~~sind vorhersehbare Ereignisse und~~ werden nicht als Störung behandelt, **wenn sie auch im Interesse von KUNDE liegen**. Wird von der Telekom eine Änderung oder Abschaltung im Netz der Telekom geplant, so wird diese in der Regel fünf Werktage im Voraus mit Leitungsbezeichnung der zuständigen Ansprechstelle von KUNDE gem. Anlage 9 - Ansprechpartner mitgeteilt.

## 2.2 Sonstige Störungen/Überschreitung Dämpfungsrichtwerte

Soweit KUNDE feststellt, dass der tatsächlich durch KUNDE auf einer TAL festgestellte Wert der Signaldämpfung den aus nachfolgender Tabelle abgeleiteten Richtwert um mehr als 20 % überschreitet, kann KUNDE eine Störungsmeldung mit dem Hinweis „Überschreitung der Dämpfungsrichtwerte“ einstellen. KUNDE wird hierbei auf Aufforderung entsprechende Mess-Protokolle von kalibrierten Messgeräten zur Verfügung stellen, in welchen die verwendeten Messpunkte (z.B. ÜVt-ausgangsseitig; TAE beim Endkunden) anzugeben sind. KUNDE hat dabei die Messung zwischen dem KUNDE-seitigen Abschluss der TAL und der Anschalteinrichtung in den Räumlichkeiten des Endkunden vorzunehmen. Die Störungsmeldung wird KUNDE mit den im Template gemäß Anhang 7 – Template für Störungsmeldung: Überschreitung Dämpfungsrichtwerte aufgeführten Informationen ergänzen. Den im Einzelfall zu Grunde zu legenden Richtwert für die Dämpfung wird KUNDE anhand der nachfolgenden Tabelle und den KUNDE vorliegenden Leitungslängen der konkreten TAL ermitteln. Als Kriterium für einwandfreie Leitungen werden folgende Werte in dB je km Leitungslänge festgelegt:

Messfrequenz	Mittelwert der Papier- und PE-Kabel-Dämpfungen: Leiterdurchmesser in mm *) nur in PE-Ausführung vorhanden					
Messfrequenz	0,35 *)	0,4	0,5 *)	0,6	0,8	Ü-Verfahren
150 kHz	12,5 dB/km	<del>9,9</del> 9,5 dB/km	7,0 dB/km	<del>5,7</del> 5,6 dB/km	<del>4,2</del> 3,9 dB/km	HDSL, SDSL
300 kHz	14,4 dB/km	<del>12,2</del> 11,9 dB/km	9,0 dB/km	<del>8,1</del> 7,7 dB/km	<del>6,1</del> 5,6 dB/km	ADSL
1 MHz	24,0 dB/km	<del>21,4</del> 21,3 dB/km	16,0 dB/km	<del>16,1</del> 14,6 dB/km	<del>12,2</del> 11,0 dB/km	ADSL2+
4 MHz	48,0 dB/km	<del>48,4</del> 45,2 dB/km	32,5 dB/km	<del>36,8</del> 31,8 dB/km	<del>28,8</del> 24,9 dB/km	VDSL2, VDSL2-Vectoring
10 MHz	75,6 dB/km	<del>84,3</del> 74,7 dB/km	51,5 dB/km	<del>64,7</del> 54,0 dB/km	<del>52,2</del> 43,7 dB/km	nur informativ

Tabelle1: Mittlere ~~Maximale~~ Dämpfungswerte je Leiterdurchmesser [~~Worst Case, d.h. der höhere Dämpfungswert~~ eines Kabelabschnittes ~~entweder von papierisolierten Kabeln (P) oder kunststoffisolierten Kabeln (PE)~~ auf einer Kabelstrecke]

\*) Da es keine papierisolierten Kabel mit den Leiterdurchmessern 0,35 mm und 0,5 mm gibt, ~~gibt es hier keinen gemittelten kommt es scheinbar zu unplausiblen Werten zwischen Papier- und PE-Kabeln in den entsprechenden Spalten.~~

Die angegebenen Werte sind nur im Rahmen der Reichweite der jeweiligen Übertragungsverfahren gültig.

Dämpfungsmessungen jeder Art dürfen nur in dem Frequenzbereich durchgeführt werden, der für das auf der konkreten TAL verwendete Übertragungsverfahren relevant ist. Außer bei TAL mit VDSL ist der zu messende Frequenzbereich zum Schutz ggf. im gleichen Kabel verlaufender VDSL-Vectoring-Verbindungen auf maximal 2.208 kHz zu beschränken und demzufolge ist die Messung mit einer Schwerpunktfrequenz von 1 MHz durchzuführen.



Unvollständige Störungsmeldungen wird die Telekom zurückweisen. Die Telekom wird bei berechtigten Störungsmeldungen mit dem Hinweis auf „Überschreitung der Dämpfungswerte“ Maßnahmen durchführen, die die TAL in Abhängigkeit ihrer tatsächlichen Leitungslänge und Leiterdurchmesser auf den gemäß obiger Tabelle zu erwartenden Dämpfungswert mit einer Toleranz von höchstens 20 % bringen. Die Telekom hat keinen Einfluss auf die Endleitung und kann somit nur einen pauschalen Dämpfungszuschlag von 1,5 dB bei 1 MHz berücksichtigen. In Einzelfällen (z.B. Campusnetze) kann die tatsächliche Dämpfung deutlich gegenüber dem pauschalen Dämpfungszuschlag erhöht sein.

### c) Sachvortrag

Die Beigeladene zu 16. trägt vor, die Betroffene habe die Vorgabe der Beschlusskammer umgesetzt und einen Zusatz aufgenommen, nach dem geplante Änderungen oder Abschaltungen im Netz der Betroffenen nur dann nicht als Störung behandelt würden, wenn sie auch im Interesse von KUNDE lägen. Die Beigeladene sei der Meinung, dass an dieser Stelle ein weiterer Zusatz erforderlich sei, nach dem das Interesse der Wettbewerber nur dann gewahrt werde, wenn der Zeitpunkt der geplanten Unterbrechung mit KUNDE abgestimmt werde und die Dauer der Beeinträchtigung so kurz wie möglich ausfalle.

Die Beigeladene beantragt,

die Konkretisierung der Vertragspassage dahingehend, dass zur Wahrung des Interesses der Wettbewerber der Zeitpunkt und die Dauer der geplanten Abschaltungen mit KUNDE abzustimmen sind.

### d) Bewertung

Die Betroffene hat die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung, in Ziffer 2.1 letzter Absatz eine Ergänzung dahingehend vorzunehmen, dass Änderungen und Abschaltungen nur dann nicht als Störung betrachtet werden können, wenn sie auch im Interesse des Wettbewerbers liegen, umgesetzt. Eine darüberhinausgehende Abstimmung mit dem Wettbewerber über Zeitpunkt und Dauer der geplanten Abschaltung enthielt die Vorgabe nicht. Diese ist somit nicht zu regeln. Zudem hat die Betroffene in der öffentlich-mündlichen Verhandlung auch vorgetragen, dass eine solche Abstimmung im Vorfeld wegen der Anzahl der Carrier nicht praktikabel sei. Dies ist für die Beschlusskammer nachvollziehbar und wurde von der Beigeladenen zu 16. auch nicht bestritten.

Die Betroffene hat außerdem die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung zu Ziffer 2.2 umgesetzt und in die Tabellen nun mittlere Dämpfungswerte aufgenommen.

## 3.5.2 Ziffer 3 – Steuerungsphase Entstörung

### a) Vorgabe in der 1. Teilentscheidung

- *Die Regelung zur Anpassung von Ressourcen in Ziffer 3 ist von der Betroffenen angemessen neu zu fassen.*

### b) Vorschlag der Betroffenen

#### 3 Steuerungsphase Entstörung

Die Telekom wird bei einer zu gering geplanten Entstörungsmenge in einem Entstörungsbezirk **die Entstörungsmenge orientiert am Maß der Plan-/Ist-Abweichung um mindestens 5 % der zuvor geplanten Menge erhöhen und die vorgesehenen Ressourcen innerhalb von einem zwei-Monaten im Rahmen ihrer entsprechend der Notwendigkeit und der vorhandenen** technischen und betrieblichen Möglichkeiten **entsprechend anpassen.-erhöhen.**

Eine zu gering geplante Menge ist hierbei wie folgt definiert:

**Die Quote der Termintreue (Standard-Entstörung innerhalb der vertraglich vereinbarten Fristen unter Berücksichtigung der Regelungen dieses Vertrages) beträgt an fünf Werktagen hintereinander weniger als 80 %. Aufgetretene Arbeitsstaus werden innerhalb von 18 Werktagen behoben.**

Sobald die Telekom erkennt, dass die geplante Entstörungsmenge nicht ausreicht, wird die Telekom KUNDE über **die Unterplanung und die geplante Erhöhung der Entstörungsmenge Ressourcen** via Extranet informieren. **Die Erhöhung bleibt so lange bestehen, bis die Quote der Termintreue größer als 80 % bzw. der Arbeitsstau beseitigt ist.**

Bei höherer Gewalt ~~oder Streik~~ wird die Telekom eigenverantwortlich eine bedarfsgerechte Verschiebung zwischen Bereitstellungsmenge und Entstörungsmenge vornehmen. Diese Verschiebung erfolgt in gleichem Maße wie im Retailbereich der Telekom und damit diskriminierungsfrei. **Die Verschiebungen werden sich an der jeweiligen regionalen Ausbreitung der Ausnahmesituation sowie der Organisationsstruktur der Telekom orientieren. Bereits bestätigte Bereitstellungsstermine bleiben bestehen.**

Die Telekom wird einen Kreis von zehn Carriervertretern, die von den Branchenverbänden BREKO, Vatm und BUGLAS für eine Dauer von zwei Jahren benannt werden („Planungskonferenz“), einmal je Quartal zu einem Informationsaustausch einladen. Hierbei werden die Telekom und die benannten Vertreter den Erfolg des Verfahrens bewerten und ggf. Maßnahmen besprechen.

### c) Sachvortrag

Die Betroffenen trägt vor, dass bei der Bewertung der Frist für den Abbau des Arbeitsrückstandes zu berücksichtigen sei, dass dieser Abbau insbesondere in Fällen von höherer Gewalt häufig zeitlich nicht umgehend nach dem ursächlichen Ereignis durchgeführt werden könne. Beispielsweise müsse die Betroffene in Hochwassersituationen abwarten, bis das Hochwasser abgeflossen sei und die Schadstellen wieder zugänglich seien. Das könne nach den bisherigen Erfahrungen der Betroffenen mehrere Tage und in besonders schwerwiegenden Fällen auch mehrere Wochen dauern. Die Betroffene führte zudem in der öffentlich mündlichen Verhandlung an, dass mit einer Erhöhung der Technikerressourcen um fünf Prozent auch sehr umfangreiche Arbeitsstaus innerhalb der 18 Werkstage abgearbeitet werden könnten. Natürlich sei man immer bestrebt, Staus so schnell wie möglich aufzulösen. Die vertragliche Frist von bis zu 18 Werktagen halte die Betroffene für angemessen.

Der Wert von 18 Werktagen ist nach Ansicht der Beigeladenen zu 14. deutlich zu lang. Die Standardentstörfrist betrage 24 Stunden. Wenn sich Störungen schon so weit angesammelt hätten, dass es 18 Werkstage benötige um sie abzuarbeiten, liege eine schwerwiegende Überschreitung der Planmenge vor. Zu Absatz 3 gelte das zur Steuerungsphase *Bereitstellung* ausgeführte.

Im Rahmen der Konsultation bringt die Beigeladene zu 14. ihr Bedauern darüber zum Ausdruck, dass die Beschlusskammer die Definition für eine zu geringe Planung akzeptiert habe und damit eine Anpassung erst dann erfolgen müsse, wenn die Arbeitsstaus erst innerhalb von 18 Werktagen behoben würden. Da es allein die Betroffene in der Hand habe, ihre Technikerressourcen zu planen und für eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung zu sorgen, müsse sie schon bei Arbeitsstaus von weniger Werktagen dafür Sorge tragen, dass diese abgearbeitet würden und in Zukunft nicht mehr einträten. Sie rege daher an, den Passus zu überarbeiten und maximal eine Frist von zehn Werktagen festzusetzen.

### d) Bewertung

Die Betroffene hat die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung umgesetzt. Sie hat eine Definition der zu gering geplanten Menge aufgenommen und einen Mindestwert von 5 % der zuvor geplanten Menge geregelt, um welchen sie die zu gering geplante Menge zu erhöhen hat. Auch hat sie eine Information über ihr Extranet im Falle einer Unterplanung geregelt. Zudem hat sie die Frist zur Erhöhung der Ressourcen von zwei auf einen Monat verkürzt und den Streik als Rechtfertigung für eine Ressourcenverschiebung gestrichen. Schließlich hat sie auch geregelt, in welchen Zeitabständen sie eventuelle, durch die zu gering geplante Menge aufgetretene Arbeitsstaus beseitigen wird. Ob die nun geregelte Frist von 18 Werktagen, also mehr als drei Wochen angemessen ist, ist vorliegend nur schwer zu beurteilen, da diesbezüglich die Umstände des Einzelfalles ausschlaggebend sind. Es ist nicht ausgeschlossen, dass in besonderen Situationen der höheren Gewalt erhebliche Arbeitsstaus auftreten, die auch beim Einsatz erhöhter Ressourcen nicht zügiger behoben werden können. Die Frist wird daher akzeptiert. Auch die Beigeladene zu 14. hat für eine Verkürzung auf maximal zehn Werkstage kein anderes Argument vorgebracht, als dass die Betroffene grundsätzlich verpflichtet sei, für eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung zu sorgen. Dies ist zwar zutreffend, widerlegt aber nicht, dass es Fälle geben kann, in denen der Betroffenen eine zügigere Beseitigung von Arbeitsstaus nicht möglich ist. Die Beschlusskammer weist an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei den 18 Werktagen um eine Maximalfrist handelt, die eine ausreichende zeitliche Sicherheitsreserve für die Betroffene beinhaltet. Sie geht davon aus, dass Arbeitsstaus im Regelfall erheblich schneller von der Betroffenen abgetragen werden.

### 3.5.3 Ziffer 4.2 – Verfahren bei Störungen

#### a) Vorgabe in der 1. Teilentscheidung

- *In Ziffer 4.2 Absatz 2 sind sowohl die Verpflichtung, jeden Endkunden darüber zu informieren, dass für die Entstörung der Teilnehmeranschlussleitung der Besuch eines Servicetechnikers der Betroffenen notwendig sein kann, als auch die Verpflichtung zur Sicherstellung der Anwesenheit und Erreichbarkeit des Endkunden zu streichen.*
- *Die Verpflichtung in Ziffer 4.2 Absatz 5, für 90 % der nach durchgeführter Vorprüfung verbleibenden nicht eingrenzbaeren Störungsfälle einen mit dem Endkunden abgestimmten Endkundentermin mitzuteilen, ist zu streichen.*
- *Die Regelungen in Ziffer 4.2 Absatz 7 und 8, nach denen die Entstörrfrist bei erforderlichen Endkundenterminen immer erst mit dem Beginn des Zeitfensters des Endkundentermins beginnt, sind ebenfalls zu streichen bzw. an die diesbezüglichen Regelungen im L2-BSA Standardangebot anzupassen.*
- *In Ziffer 4.2 Absatz 9 ist klarzustellen, dass die Regelung nicht für die Fälle gilt, in denen die Betroffene es zu vertreten hat, dass die Leistungserbringung im vereinbarten Endkundenzeitfenster nicht möglich war.*
- *Der Zusatz, dass der TAL-Nachfrager unverzüglich über die Schließung der Störung informiert wird, ist in Ziffer 4.2 Absatz 10 aufzunehmen.*
- *Der letzte Satz von Ziffer 4.2 ist zu streichen.*

#### b) Vorschlag der Betroffenen

##### 4.2 Verfahren bei Störungen

Die Meldung einer Störung der an KUNDE überlassenen Teilnehmeranschlussleitung durch KUNDE erfolgt über ESEP oder per Telefax. Die Störungsannahmestelle nimmt täglich von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr Störungsmeldungen durch den zuständigen Ansprechpartner von KUNDE, welcher der Telekom benannt wird, entgegen.

~~Kann der Fehler von KUNDE im Rahmen der durchgeführten Vorprüfung nicht entsprechend eingegrenzt werden, soll KUNDE ergreift-geeignete Maßnahmen (z.B. Info-Call, SMS) ergreifen, um den verpflichtet sich, jeden Endkunden entsprechend zu informieren, dass für die Entstörung der Teilnehmeranschlussleitung der Besuch eines Servicetechnikers der Telekom notwendig sein kann und in diesem Fall seine Anwesenheit zur Auftragserledigung in dem nachfolgend beschriebenen Entstörungszeitraum erforderlich ist. KUNDE stellt die Anwesenheit und Erreichbarkeit des Endkunden am Ort und zur Zeit des vereinbarten Endkundentermins sicher.~~ Die Endkundeninformation kann entfallen, wenn KUNDE mit Hilfe seines technischen Equipments festgestellt hat, dass es sich um eine Bestandsstörung mit dem Fehlerbild „kurze Unterbrechung“ handelt, da in diesen Fällen kein Endkundentermin erforderlich ist.

Die Störungsmeldung durch KUNDE muss folgende Angaben enthalten:

- Empfänger der Störungsmeldung bei der Telekom (Ressort, Ansprechpartner, Telefon-Nr., Telefax-Nr.),
- KUNDE-spezifische Angaben (Name, PLZ, Ort, Ansprechpartner/-stelle, Telefon-Nr., Telefax-Nr, **E-Mail-Adresse**, Kunden-Nr.),
- TAL-Vertrags-Nr. der Telekom,
- Störungs-Nr. bei KUNDE,
- ONKZ der gestörten Teilnehmeranschlussleitung,
- Anschlussbereich,
- Leitungsbezeichnung,
- Kennung des eingesetzten hochbitratigen Übertragungsverfahrens (siehe Anlage 7 – Übertragungsverfahren und Netzverträglichkeitsprüfung),
- bei physischer oder virtueller Kollokation die 8-stellige Schaltangabe; bei Fernkollokation oder KVz TAL die 8 stellige Schalt-Nr.,

- Name, Vorname und Anschrift des Endkunden,
- nur bei einem gestörten Telefon- oder ISDN-Anschluss: Telefon-Nr. des gestörten Anschlusses,
- nach Möglichkeit eindeutige Beschreibung des Gebäudeteils und Stockwerkes in dem die Teilnehmeranschlussleitung abgeschlossen ist (Lage der Anschalteinrichtung beim Endkunden (z.B. 1.TAE),
- bei einer KVz TAL die KVz-Nr.,
- ggf. Termin beim Endkunden (im Folgenden Endkundentermin),
- ggf. Rückrufnummer des Endkunden,
- bei Reklamation einer Störungsbearbeitung: Angabe von "Reklamation" oder "Wiederholungsstörung" oder "letzte Störungsmeldung am" einschließlich der Störungs-Nr. der Telekom der Erststörungsmeldung,
- Störungsbeschreibung, z.B. welche Parameter nach Anlage 2 - Produktvarianten: Entbündelter Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung oder Anlage 3 - Produktvarianten: Gebündelter Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (nicht bei KVz TAL) nicht eingehalten sind,
- bei Telefax: Datum und Unterschrift.

Vor einer Störungsmeldung bei der Telekom hat KUNDE seinen Zuständigkeitsbereich im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten überprüft und dort keine Störung festgestellt. Im Rahmen dieser Vorprüfung prüft KUNDE auch, ob die Störung im Bereich von Haupt- oder Übergabeverteiler liegt. Falls ja muss KUNDE der Telekom in diesem Fall keinen Endkundentermin mitteilen.

Kann der Fehler von KUNDE im Rahmen der durchgeführten Vorprüfung nicht entsprechend eingegrenzt werden, **ergreift teilt KUNDE geeignete Maßnahmen (z.B. Info-Call, SMS), um den Endkunden entsprechend zu informieren, dass für die Entstörung der Teilnehmeranschlussleitung der Besuch eines Servicetechnikers der Telekom notwendig sein kann und in diesem Fall seine Anwesenheit zur Auftrags erledigung in 90 % der verbleibenden Fälle in der Störungsmeldung einen mit dem Endkunden abgestimmten Endkundentermin mit, welcher** in dem nachfolgend beschriebenen Entstörungszeitraum **erforderlich ist.liegen muss.**

KUNDE vereinbart mit seinem Endkunden den Entstörungszeitraum frühestens für den auf die Störungsmeldung folgenden Werktag für vormittags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr (Vormittagszeitfenster) oder nachmittags in der Zeit von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr (Nachmittagszeitfenster) oder samstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, sofern dies kein Feiertag ist, und teilt diesen der Telekom mit. Sofern die Störungsmeldung nach 12:00 Uhr bei der Telekom eingeht, darf der Endkundentermin frühestens im Nachmittagszeitfenster des folgenden Werktages liegen.

Wenn die Telekom im Rahmen der Störungsbearbeitung feststellt, dass ein Termin beim Endkunden erforderlich ist, fordert die Telekom diesen Endkundentermin bei KUNDE an. KUNDE vereinbart mit seinem Endkunden einen Endkundentermin im Vormittags- oder Nachmittagszeitfenster **nach den Regelungen des vorherigen Absatzes.** Die Entstörungsfrist wird in diesem Fall unterbrochen und **läuft ab beginnt mit** dem Beginn des Zeitfensters des Endkundentermins **weiter neu zu laufen.** **Die Entstörungsfrist ist eingehalten, wenn die Entstörung innerhalb des Zeitfensters erfolgt.**

Falls KUNDE bereits mit der Störungsmeldung einen Endkundentermin angibt, gilt Vorstehendes entsprechend. **beginnt die Entstörungsfrist mit dem Beginn des Zeitfensters des Endkundentermins.**

**Ist die Leistungserbringung im Wenn die Telekom den Endkunden zum vereinbarten Endkundenzeitfenster termin nicht möglich, wird ein neuer Termin vereinbart. antrifft, hinterlässt die Telekom beim Endkunden eine Benachrichtigungskarte.** Die Entstörungsfrist von 24 Stunden entfällt, es sei denn, die Telekom hat es zu vertreten, dass die Leistungserbringung im vereinbarten Endkundenzeitfenster nicht möglich war. **ist in diesen Fällen nicht einzuhalten. Die Telekom fordert bei KUNDE einen erneuten Endkundentermin an.** Die ggf. zusätzliche Anfahrt wird KUNDE in Rechnung gestellt.

Die Störungsmeldung mit erforderlichem, noch ausstehendem Endkundentermin bleibt für 48 Stunden (nach Aufforderung der Telekom an KUNDE zur Vereinbarung eines Endkundentermins) in den Systemen der Telekom offen. Falls KUNDE in diesem Zeitraum der Telekom keinen Endkundentermin **in Textform schriftlich** mitteilt, wird die Störungsmeldung abgeschlossen und die Störung **unverzüglich** als erledigt an KUNDE zurückgemeldet. Die Erledigungsmeldung enthält den Hinweis, dass die Störungsmeldung wegen Überschreitung der 48 Stunden-Frist abgeschlossen wurde.

Die Telekom teilt dem zuständigen Ansprechpartner von KUNDE die erfolgreiche Beseitigung der Störung unverzüglich per Telefax oder über ESEP mit. Die Rückmeldung durch die Telekom erfolgt hierbei auf demselben Weg wie der Eingang der Störungsmeldung durch KUNDE.

Die Erledigungsmeldung durch die Telekom enthält folgende Angaben:

- KUNDE,
- Vertrags-Nr.,
- Störungs-Nr. bei KUNDE,
- Leitungsbezeichnung,
- Name, Telefon-Nr. und Telefax-Nr. des Ansprechpartners bei der Telekom,
- Störungs-Nr. bei der Telekom,
- Datum und Uhrzeit des Eingangs der Störungsmeldung bei der Telekom,
- Datum und Uhrzeit der Störungsbeseitigung,
- ggf. zusätzliche Angaben (z.B. bei einer ungerechtfertigten Störungsmeldung),
- bei Telefax: Datum und Unterschrift.

Im Anschluss an eine Entstörung der Teilnehmeranschlussleitung wird die Telekom KUNDE **außerdem für den Fall, dass KUNDE ab dem 01.01.2020 eine entsprechende Zusatzvereinbarung geschlossen hat, einen maschinenlesbaren** Nachweis der durchgeführten Arbeiten als Service- und Montagenachweis im pdf Format gem. Anhang 5 – Service- und Montagenachweis per E Mail zur Verfügung stellen. **Dafür benennt KUNDE eine E-Mail-Adresse. Die Telekom wird die Erstellung und den Versand des Service- und Montagenachweises im monatlich laufenden TAL-Entgelt berücksichtigen.**

### c) Sachvortrag

Die Beigeladenen zu 1., 15. und 18. weisen darauf hin, dass die Beschlusskammer zum Verfahren bei Störungen (Ziffer 4.2 der Anlage 5) zu den Pflichten des Kunden eine eindeutige Vorgabe gemacht habe. Demnach solle den Kunden keine Pflicht treffen, den Endkunden über Störungen und/oder dessen Verfügbarkeit vor Ort zwecks möglicher Entstörung durch den Techniker zu informieren. Auch hier habe sich die Betroffene über den Willen der Beschlusskammer hinweggesetzt und eine Formulierung vorgeschlagen, welche die Kernaussage nicht verändere und somit den Anforderungen der Beschlusskammer keineswegs gerecht werde. Denn auch das Ergreifen von Maßnahmen zur Information führe zu keinem anderen Ergebnis, als eine unmittelbare Information. Das Ansinnen der Betroffenen, unnötige Anfahrten zu vermeiden, könne nur durch eine reibungslose und frühestmögliche Kommunikation von Techniker-Terminen erfolgen, nicht jedoch durch die Mitteilung, der Endkunde möge sich möglichst vor Ort befinden. Dies führe im Endeffekt zu frustrierten Endkunden, welche aufgrund der generellen Problematik bezüglich der Service-Techniker-Termine bereits ausreichend vorhanden seien. Dementsprechend müsse die Regelung des Absatzes 5 gestrichen werden.

Die Beigeladene zu 4. betont, dass alle Beteiligten ein hohes Maß an Zufriedenheit des Endkunden beabsichtigten. Der Endkunde erwarte hierfür u.a. eine gute, verlässliche Kommunikation, z.B. die Terminvereinbarungen betreffend. Die Kommunikation mit dem Endkunden erfolge ausschließlich durch den Endkundenpartner, d.h. damit der Endkundenpartner verlässliche Aussagen gegenüber seinem Endkunden treffen könne, benötige er belastbare Aussagen der Betroffenen als Vorleisterin. Gemäß den Änderungen der Betroffenen in Anlage 4, Ziff. 5 und Anlage 5 Ziff. 4.2 könne sie jedoch im Bereitstellungs- und Entstörfall ab dem ersten fehlgeschlagenen Technikertermin ohne Einbezug des Endkundenpartners Termine festlegen. Darüber hinaus sei die Betroffene vertraglich nicht zur Information des Endkundenvertragspartners verpflichtet. Die Betroffene führe diese Vertragsänderungen durch, obwohl die Beschlusskammer eine Änderung in ihrem Beschluss zum 1. Teilentscheid nicht gefordert habe.

Die Beigeladene beantragt,

dass die Beschlusskammer die Regelungen erneut prüfe, um hier Prozesse unter Berücksichtigung der Bedürfnisse aller zu finden.

Die Regelung zur Information des Endkunden in Absatz 2 ist nach Ansicht der Beigeladenen zu 14. zu streichen oder so abzuändern, dass dem KUNDEN geraten werde, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Auch die Regelung in Absatz 5 sei dementsprechend zu streichen. In Absatz 9 sei nun geregelt, dass bei Scheitern des ersten Endkundentermins ein neuer vereinbart werde. Die Entstörfrist solle insoweit entfallen, außer wenn die Betroffene es zu vertreten habe, dass der Termin gescheitert sei. Dies sei akzeptabel. Allerdings sei die Regelung, dass dem KUNDEN die zusätzliche Anfahrt nur in Rechnung gestellt werde, nur dann angemessen, wenn die Betroffene das Scheitern nicht zu vertreten habe. Eine diesbezügliche Einschränkung sei aufzunehmen.

#### **d) Bewertung**

Die Betroffene hat die Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung umgesetzt. Sie hat zwar die für Ziffer 4.2 Absatz 2 vorgegebenen Streichungen nicht durchgeführt, jedoch die Regelung so umformuliert, dass deren rein appellativer Charakter ohne Rechtsfolgen deutlich wird. Damit ist die Vorgabe der Beschlusskammer erfüllt. Die übrigen Streichungen und Anpassungen in den Absätzen 5, 7-10 und 13 hat die Betroffene wie vorgegeben vorgenommen. Der Einwand der Beigeladenen zu 4., die Betroffene habe – ähnlich wie in Anlage 4 Ziffer 5 - nach Abschluss der ersten Verfahrensstufe neue Regelungen eingeführt, wonach die Betroffene auch im Entstörfall ab dem ersten fehlgeschlagenen Technikertermin Termine ohne Einbezug des Endkundenpartners Termine festlegen könne, ist nicht nachvollziehbar. Ziffer 4.2 enthält in Absatz 9 lediglich eine Regelung dahingehend, dass für den Fall, dass die Leistungserbringung im vereinbarten Endkundenzeitfenster nicht möglich ist, ein neuer Termin vereinbart wird. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass dies eine Terminvereinbarung mit KUNDE auf dem üblichen Weg (TAM) und nicht mit dem Endkunden beinhaltet. Die Regelung entspricht daher dem bisherigen Vorgehen und verstößt nicht gegen die Billigkeit.

### **3.5.4 Ziffer 5.2 – Carrier-Express-Entstörung „Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung“**

#### **a) Vorgabe in der 1. Teilentscheidung**

- *In Ziffer 5.2 Absatz 2 sind die Wörter „nach der fehlerhaften Bereitstellung“ durch „nach Ende des jeweiligen Bereitstellungszeitfensters“ zu ersetzen.*
- *Die Frist zur Beauftragung einer Bereitstellungsentstörung in Ziffer 5.2 Absatz 2 ist angemessen zu verlängern.*

#### **b) Vorschlag der Betroffenen**

##### **5.2 Carrier-Express-Entstörung "Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung"**

Die Carrier-Express-Entstörung wird für die in *Anlage 4 – Bestellung, Bereitstellung, Kündigung*, Punkt 4.1 genannten Produktvarianten angeboten.

Die Behebung eines Fehlers bei der Bereitstellung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung im Rahmen der Carrier-Express-Entstörung als unentgeltliche Bereitstellungsentstörung setzt voraus, dass die Störungsmeldung innerhalb von sechs Stunden (bzw. drei Stunden bei der Bereitstellung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung am Samstag) nach Ende des jeweiligen Bereitstellungszeitfensters bei der Telekom eingeht. Sofern KUNDE die Bereitstellungsentstörung für eine Bereitstellung wünscht, die für das Standardzeitfenster Mo - Fr 12:00 Uhr - 16:00 Uhr beauftragt war und nicht fehlerfrei von der Telekom vorgenommen wurde, erbringt die Telekom die Bereitstellungsentstörung nur dann unverzüglich innerhalb von sechs Stunden nach Eingang des Bereitstellungsentstellungsauftrages, wenn KUNDE „unverzüglich“ in diesem Auftrag vermerkt. In allen anderen Fällen beginnt die Bereitstellungsentstörungsfrist am Folgetag um 8:00 Uhr.

Carrier-Express-Entstellungsaufträge, die erst später als sechs Stunden (bzw. drei Stunden bei der Bereitstellung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung am Samstag) nach Ende des jeweiligen Bereitstellungszeitfensters in Auftrag gegeben werden, werden nicht als unentgeltliche Bereitstellungsentstörung bearbeitet. Für sie wird automatisch eine entgeltpflichtige Carrier-Express-Entstörung durchgeführt. Es bleibt KUNDE unbenommen, nach Ablauf von sechs Stunden (bzw. drei Stunden am Samstag) nach Ende des jeweiligen Bereitstellungszeitfensters anstelle der dann kostenpflichtigen Carrier-Express-Entstörung eine unentgeltliche Standardentstörung gemäß dieser Anlage in Auftrag zu geben.

Für die Carrier-Express-Entstörung „Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung“ werden je Störfall pro Teilnehmeranschlussleitung die jeweils gültigen Entgelte nach **der im Extranet der Telekom eingestellten „Preisliste der genehmigten Entgelte für die Carrier-Express-Entstörung“ - Anlage 6 Preise und Schadensersatzpauschalen** in Rechnung gestellt.

### c) Sachvortrag

Die Frist zur Beauftragung einer Bereitstellungs-CEE am Samstag könne nach Ansicht der Betroffenen nicht von drei auf sechs Stunden verlängert werden. Es sei unzutreffend, dass die Situation die gleiche wie an den Tagen Montag bis Freitag wäre. Insgesamt sei am Samstag eine sehr viel geringere Personalausstattung vorhanden. Gerade der Samstagnachmittag und der Samstagabend seien nur sehr gering besetzt. Es bestehe auch keine uneingeschränkte Bereitschaft, an diesen Zeiten zu arbeiten. Daher habe der Gesichtspunkt der nicht vorhandenen Personalresource hohes Gewicht. Auf der anderen Seite belastete die Beauftragungsfrist von nur drei Stunden die Carrier nicht übermäßig. Auch innerhalb von drei Stunden nach Ende des Zeitfensters sollte es möglich sein, festzustellen, wenn eine Bereitstellung fehlgeschlagen sei. Die Betroffene habe die Diskussion in der öffentlich mündlichen Verhandlung zum Anlass genommen, eigene Recherchen zu Bereitstellungsstörungen am Samstag durchzuführen. Das Ergebnis spreche für sich. Denn im ersten Halbjahr 2019 seien bundesweit lediglich [BuGG] Bereitstellungs-CEE über die ESS von den Carriern eingelastet worden. Bei dieser geringen Nachfrage nach Bereitstellungs-CEE erscheine der Betroffenen eine 3h-Frist zur spätesten Beauftragung der Bereitstellungs-CEE zumutbar.

Die Beigeladene zu 14. hält die Begründung der Betroffenen dafür, dass sie das Beauftragungszeitfenster für die CEE nicht verlängert habe, für nicht nachvollziehbar. Wie viele Mitarbeiter am Samstag vor Ort seien, sage nichts darüber aus, zu welchem Zeitpunkt sie am Samstag verfügbar seien. Ob diese nun nur bis 21 Uhr oder aber bis 24 Uhr tätig seien, stehe damit in keinem Zusammenhang. Es sei daher die Streichung der Sonderregelung für Samstag anzuordnen.

Die Beigeladene zu 9. moniert, dass die Betroffene die Verpflichtung aus der 1. Teilentscheidung, die Frist zur Beauftragung einer Bereitstellungsentstörung angemessen zu verlängern, nicht umsetze. Die Betroffene habe keine Nachweise dafür vorgelegt, dass eine Verlängerung der Beauftragungsfrist an Samstagen dazu führe, dass diese nicht fristgerecht bearbeitet werden könnten. Nach Ansicht der Beigeladenen lasse sich mit der pauschalen Behauptung der Betroffenen eine Nichtumsetzung der Verpflichtung aus der 1. Teilentscheidung nicht begründen. Die Beschlusskammer habe zudem bereits in ihrer Begründung zur 1. Teilentscheidung ausgeführt, dass auch die bisherige Argumentation der Betroffenen nicht nachvollziehbar sei. Hinzu komme, dass auch Ziffer 3 der Spezifikation *Entstörung* des AKNN vorsehe, dass Carrier-Express-Entstörungen generell als Bereitstellungsstörungen bis zu sechs Stunden nach Ende des Bereitstellungszeitfensters beauftragt werden könnten. Eine abweichende Frist für Samstage sei darin nicht vorgesehen, obwohl die Betroffene maßgeblich an der Ausarbeitung dieser Spezifikation mitgewirkt habe.

Die Beigeladene beantragt,

die Betroffene zu verpflichten, in Ziffer 5.2 Abs. 3 den Passus „(bzw. drei Stunden bei der Bereitstellung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung am Samstag)“ sowie „(bzw. drei Stunden am Samstag)“ zu streichen.

### d) Bewertung

Die Beschlusskammer hält an ihrer Forderung aus der ersten Verfahrensstufe, die Frist zur Beauftragung einer Bereitstellungsentstörung in Ziffer 5.2 Absatz 2 angemessen zu verlängern nicht weiter fest. Ausschlaggebend war der neue Vortrag der Betroffenen zum Umfang der Inanspruchnahme der CEE an Samstagen. Nach Angabe der Betroffenen sind im ersten Halbjahr 2019 lediglich [BuGG] Bereitstellungsstörungen am Samstag beauftragt worden. Das entspricht etwa zwei Beauftragungen pro Samstag. Die Beschlusskammer hält es angesichts dieser geringen Mengen für unverhältnismäßig, eine ggf. folgenschwere, sich auf die Arbeitszeiten des Personals der Betroffenen auswirkende Anpassung, wie sie die Verlängerung der Frist von drei auf sechs Stunden bedeuten würde, zu fordern. Die weitere Vorgabe zu Ziffer 5.2 aus der 1. Teilentscheidung hat die Betroffene umgesetzt.

### 3.5.5 Ziffer 5.4 – Entstörungsfrist

#### a) Vorgabe in der 1. Teilentscheidung

- *Ziffer 5.4 lit. c) ist zu streichen und angemessen neu zu fassen.*

#### b) Vorschlag der Betroffenen

5.4 Entstörungsfrist

(...)

- c) KUNDE vereinbart mit seinem Endkunden einen Termin für den Besuch eines Servicetechnikers der Telekom beim Endkunden und teilt diesen der Telekom mit. Dieser Termin beginnt frühestens drei Stunden nach dem auf die nächste volle Stunde aufgerundeten Termin der Störungsmeldung und wird mit einer maximalen Zeitspanne von zwei Stunden angegeben (z.B. „zwischen 10:00 Uhr und 12:00 Uhr“) und muss innerhalb der Entstörungsfrist von sechs Stunden liegen. Ist die Leistungserbringung im vereinbarten Zeitraum nicht möglich, wird ein neuer Termin vereinbart. KUNDE soll ~~ergreift~~ geeignete Maßnahmen (z.B. Info-Call, SMS) ergreifen, um den Endkunden zu informieren, dass seine Anwesenheit zur Auftrags erledigung erforderlich ist und dass der Servicetechniker der ~~hat sicherzustellen, dass die~~ Telekom während der gesamten Dauer der Entstörung ununterbrochen Zugang zu allen Einrichtungen der Endleitung ~~haben muss~~ und dass der Endkunde bzw. ein vom Endkunden Beauftragter, der den Zugang zum APL und zur Anschalteneinrichtung ermöglichen kann, anwesend ~~sein muss~~ ist. Andernfalls ist die Telekom nicht zur Einhaltung der Entstörungsfrist verpflichtet. Die Telekom schließt die Störungsmeldung. KUNDE kann eine erneute Carrier-Express-Entstörung oder eine Standardentstörung gemäß dieser Anlage in Auftrag geben. In diesem Fall muss KUNDE der Telekom einen Endkundentermin mitteilen.

#### c) Sachvortrag

Die Betroffene gibt an, dass die Regelung in der ZV CEE mit einem Antrittsfenster von einer Stunde nicht gelebt worden sei, da sie sich als nicht praktikabel erwiesen habe. Auch unter der ZV CEE habe sich ein Antrittszeitfenster von einer Stunde als zu kurz erwiesen. Bislang habe die Betroffene zudem in der ZV CEE vorgesehen, dass eine Vereinbarung über ein Zeitfenster zwischen der Betroffenen und dem Carrier getroffen werden musste. Diese Vereinbarung habe für die Betroffene die Option der Nichtvereinbarung eines nicht realisierbaren, weil zu frühen Termins gehabt. Dies entspreche allerdings nicht mehr den derzeitigen Praktiken im Umgang zwischen der Betroffenen und den Carriern, denn in der Regel stelle der Carrier eine Störungsmeldung ein und die Betroffene bearbeite diese ohne weitere Verhandlung und Vereinbarung. Sie habe insofern die Regelung dahingehend angepasst, dass sie in einer enger umrissenen Zeitspanne innerhalb der Entstörungsfrist auf Vorgabe des Carriers tätig werde. Sie benötige dazu allerdings einen Vorlauf von wenigstens drei Stunden und eine maximale Zeitspanne von zwei Stunden, um die Chancen einer zeitgerechten Entstörung signifikant zu erhöhen. Dieser Vorlauf sei erforderlich, weil neben systemischen Laufzeiten ggf. noch laufende Aufträge erledigt, Aufträge umdisponiert oder umterminiert werden müssten. Des Weiteren müsste die Anfahrt des Technikers zum Endkunden auch in diesem Zeitraum erfolgen.

Die Beigeladene zu 9. äußert, dass während der erste Teil mit einem als „*maximal mit zwei Stunden*“ angegebenen Zeitfenster innerhalb der sechs Stunden Entstörungsfrist und der Vorlauf von mindestens drei Stunden noch als annehmbare Umsetzung der 1. Teilentscheidung erscheine, versäume es die Betroffene jedoch, den eigentlichen Zweck der Eingrenzung korrekt umzusetzen. So solle gerade das Erfordernis der Endkundenanwesenheit durch das kleinere Terminzeitfenster eingeschränkt werden. Dies werde aber nicht im Vorschlag der Betroffenen umgesetzt und müsse daher auferlegt werden.

Die Beigeladene beantragt,

- die Betroffene zu verpflichten, in Ziffer 5.4 lit. c) Satz 4 im Satzteil „...Telekom während der gesamten Dauer der Entstörung ununterbrochenen Zugang zu allen Einrichtungen ...“ die Worte „während der gesamten Dauer“ durch „während der Dauer des vereinbarten Terminzeitfensters (maximal zwei Stunden)“ zu ersetzen.



Die von der Betroffenen vorgesehene Regelung führe nach Ansicht der Beigeladenen zu 14. dazu, dass die tatsächliche Möglichkeit zur Entstörung auf 2-3 Stunden gekürzt werde. Deshalb sei mit einer größeren Anzahl von gescheiterten Entstörungen zu rechnen. Dies gelte umso mehr, als der Termin jetzt vom KUNDEN mit dem Endkunden abgestimmt werden solle, ohne zu wissen, ob die Betroffene dann entsprechende Kapazitäten habe. Die Regelung sei praxisuntauglich und daher entsprechend abzuändern. Im letzten Absatz sei hinsichtlich der Kostentragungsregelung für die Fahrtkosten klarzustellen, dass dies nicht für den Fall einer unentgeltlichen Bereitstellungsentstörung gelte.

Nach Ansicht der Beigeladenen zu 16. sind die Vorgaben der Beschlusskammer, die Regelungen der Terminvereinbarung für die Carrier-Express-Entstörung im TAL-Standardangebot an die mit der aktuellen Zusatzvereinbarung über die Carrier-Express-Entstörung angebotene Klausel anzupassen, unzureichend umgesetzt worden. Der neue Vorschlag der Betroffenen führe zu einer erheblichen Verkomplizierung der Terminvereinbarung mit dem Endkunden und sei zudem nicht eindeutig formuliert. Mit einem Vorlauf von drei Stunden nach dem auf die nächste volle Stunde aufgerundeten Termin der Störungsmeldung solle nun ein Termin mit einer Zeitspanne von maximal zwei Stunden angegeben werden, in denen der Endkunde anwesend sein müsse. Der Beigeladenen sei nicht klar, warum hier eine Vorlaufzeit von drei Stunden erfolgen könne, was der Vorgabe einer unverzüglichen Entstörung widerspreche. Auch sei unverständlich, warum das Zeitfenster, in dem der Endkunde verfügbar sein müsse, zwei und nicht analog der Zusatzvereinbarung eine Stunde betragen solle. Völlig unklar sei zudem die Formulierung *„Ist die Leistungserbringung im vereinbarten Zeitraum nicht möglich, wird ein neuer Termin vereinbart.“*, da jeglicher Hinweis darauf fehle, aus welchem Grunde die Entstörung nicht durchgeführt werden konnte. Liege die Ursache für die Nichterfüllung der Leistung im Verantwortungsbereich der Betroffenen, seien klare Regelungen für die zeitnahe Vereinbarung eines neuen Endkunden-Termins vorzusehen.

Die Beigeladene beantragt

die Streichung der Vorlaufzeit von drei Stunden, die Verkürzung der Anwesenheitspflicht auf eine Stunde und die Aufnahme klarer Regelungen zur Vereinbarung eines neuen Endkunden-Termins, wenn die Entstörung aus Gründen, die die Betroffene zu vertreten hat, nicht wie vereinbart stattfinden kann.

#### **d) Bewertung**

Die Betroffene hat die Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung nicht umgesetzt. Satz 1 und 2 von Ziffer 5.4 lit. c) werden daher wie folgt neu gefasst: *„Die Telekom vereinbart mit KUNDE einen Termin für den Besuch eines Servicetechnikers der Telekom beim Endkunden. Dieser Termin wird mit einer maximalen Zeitspanne von zwei Stunde angegeben (z.B. „zwischen 10:00 und 12:00 Uhr“) und muss innerhalb der Entstörfrist von 6 Stunden liegen.“*

Wie aus der Begründung der 1. Teilentscheidung hervorgeht, sollte Ziffer 5.4 lit. c) durch eine vergleichbare Regelung wie in Absatz 1 der Ziffer 3.4 der Zusatzvereinbarung über Carrier-Express-Entstörung ersetzt werden, welche lautet: *„Die Telekom vereinbart mit KUNDE einen Termin für den Besuch eines Servicetechnikers der Telekom beim Endkunden. Dieser Termin wird mit einer maximalen Zeitspanne von einer Stunde angegeben (z.B. „zwischen 10:00 und 11:00 Uhr“) und muss innerhalb der Entstörfrist von 6 Stunden liegen.“* Es ging der Beschlusskammer dabei in erster Linie darum zu verhindern, dass der Endkunde während der gesamten Entstörungsfrist, also für sechs Stunden, anwesend sein muss. Dem ist die Betroffene in der Weise nachgekommen, dass sie nun eine maximale Zeitspanne von zwei Stunden in Ziffer 5.4 lit. c) vorsieht. Sie hat dazu unwidersprochen vorgetragen, dass die Zeitspanne von einer Stunde nicht der unter der Zusatzvereinbarung CEE gelebten Praxis entspräche. Dies berücksichtigend hält die Beschlusskammer die von der Betroffenen vorgeschlagene maximale Zeitspanne für die Anwesenheit des Endkunden für angemessen. Darüber hinaus hat die Betroffene noch weitere Anpassungen an Ziffer 5.4 lit. c) vorgenommen, nämlich insbesondere die Regelung zum Vorlauf von wenigstens drei Stunden für den Endkundentermin. Eine solche Regelung ist nicht Bestandteil der ZV CEE und daher auch nicht Gegenstand der Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung. Auch hält die Beschlusskammer die Regelung einer generellen, starren Vorlauffrist nicht für erforderlich.

Wenn im Einzelfall ein Endkundentermin nicht früher möglich ist, steht es der Betroffenen auch unter der angepassten Regelung frei, einen solchen Termin mit dem Wettbewerber zu vereinbaren. Im Übrigen entspricht die angepasste Regelung der Regelung zur Expressentstörung im L2-BSA-Standardangebot.

### 3.5.6 Ziffer 5.6 – Verfahren bei Störungen

#### a) Vorgabe in der 1. Teilentscheidung

- *Der letzte Satz von Ziffer 5.6.4 ist zu streichen.*

#### b) Vorschlag der Betroffenen

5.6 Verfahren bei Störungen

(...)

Im Anschluss an eine Entstörung der Teilnehmeranschlussleitung wird die Telekom KUNDE **außerdem für den Fall, dass KUNDE ab dem 01.01.2020 eine entsprechende Zusatzvereinbarung geschlossen hat**, einen **maschinenlesbaren** Nachweis der durchgeführten Arbeiten als Service- und Montagenachweis im pdf-Format gem. Anhang 5 – Service- und Montagenachweis per E Mail zur Verfügung stellen. **Dafür benennt KUNDE eine E-Mail-Adresse. Die Telekom wird die Erstellung und den Versand des Service- und Montagenachweises im monatlich laufenden TAL-Entgelt berücksichtigen.**

#### c) Bewertung

Die Betroffene ist der Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung, den letzten Satz von Ziffer 5.6.4 zu streichen, nachgekommen.

## 3.6 Anlage 5a – Entstörung (ESS)

### 3.6.1 Ziffer 2 - Leistungsumfang

#### a) Vorgabe in der 1. Teilentscheidung

- *In Ziffer 2.1 letzter Absatz zu Änderungen und Abschaltungen ist eine Ergänzung vorzunehmen, dass Änderungen und Abschaltungen nur dann nicht als Störung betrachtet werden können, wenn sie auch im Interesse des Wettbewerbers liegen.*
- *Ziffer 2.2 ist im Hinblick auf das Kriterium für eine berechnete Störungsmeldung angemessen neu zu fassen.*

#### b) Vorschlag der Betroffenen

2.1 Entstörung HVt TAL und KVz TAL

(...)

Geplante Änderungen oder Abschaltungen im Netz der Telekom, die eine Unterbrechung oder eine vorübergehende Beeinträchtigung der von KUNDE genutzten Teilnehmeranschlussleitung zur Folge haben, **sind vorhersehbare Ereignisse und** werden nicht als Störung behandelt, **wenn sie auch im Interesse von KUNDE liegen.** Wird von der Telekom eine Änderung oder Abschaltung im Netz der Telekom geplant, so wird diese in der Regel fünf Werktage im Voraus mit Leitungsbezeichnung der zuständigen Ansprechstelle von KUNDE gem. Anlage 9 - Ansprechpartner mitgeteilt.

2.2 Sonstige Störungen/Überschreitung Dämpfungswerte

Soweit KUNDE feststellt, dass der tatsächlich durch KUNDE auf einer TAL festgestellte Wert der Signaldämpfung den aus nachfolgender Tabelle abgeleiteten Richtwert um mehr als 20 % überschreitet, kann KUNDE eine Störungsmeldung mit dem Hinweis „Überschreitung der Dämpfungswerte“ einstellen. KUNDE wird hierbei auf Anforderung entsprechende Mess-Protokolle von kalibrierten Messgeräten zur Verfügung stellen, in welchen die verwendeten Messpunkte (z.B. ÜVt-ausgangsseitig; TAE beim Endkunden) anzugeben sind. KUNDE hat dabei die Messung zwischen dem KUNDE-seitigen Abschluss der TAL und der Anschalteinrichtung in den Räumlichkeiten des Endkunden vorzunehmen. Die Störungsmeldung wird KUNDE mit den im Template gemäß *Anhang 7 – Template für Störungsmeldung: Überschreitung Dämpfungswerte* aufgeführten Informationen ergänzen. Den im Einzelfall zu Grunde zu legenden Richtwert

für die Dämpfung wird KUNDE anhand der nachfolgenden Tabelle und den KUNDE vorliegenden Leitungslängen der konkreten TAL ermitteln. Als Kriterium für einwandfreie Leitungen werden folgende Werte in dB je km Leitungslänge festgelegt:

Messfrequenz	Mittelwert der Papier- und PE-Kabel-Dämpfungen: Leiterdurchmesser in mm *) nur in PE-Ausführung vorhanden					
Messfrequenz	0,35 *)	0,4	0,5 *)	0,6	0,8	Ü-Verfahren
150 kHz	12,5 dB/km	<del>9,9</del> 9,5 dB/km	7,0 dB/km	<del>5,7</del> 5,6 dB/km	<del>4,2</del> 3,9 dB/km	HDSL, SDSL
300 kHz	14,4 dB/km	<del>12,2</del> 11,9 dB/km	9,0 dB/km	<del>8,1</del> 7,7 dB/km	<del>6,1</del> 5,6 dB/km	ADSL
1 MHz	24,0 dB/km	<del>21,4</del> 21,3 dB/km	16,0 dB/km	<del>16,1</del> 14,6 dB/km	<del>12,2</del> 11,0 dB/km	ADSL2+
4 MHz	48,0 dB/km	<del>48,4</del> 45,2 dB/km	32,5 dB/km	<del>36,8</del> 31,8 dB/km	<del>28,8</del> 24,9 dB/km	VDSL2, VDSL2-Vectoring
10 MHz	75,6 dB/km	<del>84,3</del> 74,7 dB/km	51,5 dB/km	<del>64,7</del> 54,0 dB/km	<del>52,2</del> 43,7 dB/km	nur informativ

Tabelle1: Mittlere ~~Maximale~~ Dämpfungswerte je Leiterdurchmesser [~~Worst-Case, d.h. der höhere Dämpfungswert~~ eines Kabelabschnittes ~~entweder von papierisolierten Kabeln (P) oder kunststoffisolierten Kabeln (PE)~~ auf einer Kabelstrecke]

\*) Da es keine papierisolierten Kabel mit den Leiterdurchmessern 0,35 mm und 0,5 mm gibt, ~~gibt es hier keinen gemittelten kommt es scheinbar zu unplausiblen Werten zwischen Papier- und PE-Kabeln in den entsprechenden Spalten.~~

Die angegebenen Werte sind nur im Rahmen der Reichweite der jeweiligen Übertragungsverfahren gültig.

Dämpfungsmessungen jeder Art dürfen nur in dem Frequenzbereich durchgeführt werden, der für das auf der konkreten TAL verwendete Übertragungsverfahren relevant ist. Außer bei TAL mit VDSL ist der zu messende Frequenzbereich zum Schutz ggf. im gleichen Kabel verlaufender VDSL-Vectoring-Verbindungen auf maximal 2.208 kHz zu beschränken und demzufolge ist die Messung mit einer Schwerpunktfrequenz von 1 MHz durchzuführen.

Unvollständige Störungsmeldungen wird die Telekom zurückweisen.

Die Telekom wird bei berechtigten Störungsmeldungen mit dem Hinweis auf „Überschreitung der Dämpfungsrichtwerte“ Maßnahmen durchführen, die die TAL in Abhängigkeit ihrer tatsächlichen Leitungslänge und Leiterdurchmesser auf den gemäß obiger Tabelle zu erwartenden Dämpfungswert mit einer Toleranz von höchstens 20 % bringen. Die Telekom hat keinen Einfluss auf die Endleitung und kann somit nur einen pauschalen Dämpfungszuschlag von 1,5 dB bei 1 MHz berücksichtigen. In Einzelfällen (z.B. Campusnetze) kann die tatsächliche Dämpfung deutlich gegenüber dem pauschalen Dämpfungszuschlag erhöht sein.

### c) Bewertung

Die Betroffene hat die Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung korrekt umgesetzt.

## 3.6.2 Ziffer 3 – Steuerungsphase Entstörung

### a) Vorgabe in der 1. Teilentscheidung

~~- Der Begriff Streik ist zu streichen.~~

### b) Vorschlag der Betroffenen

3 Steuerungsphase Entstörung

Die Telekom wird bei einer zu gering geplanten Entstörungsmenge in einem Entstörungsbezirk Ressourcen innerhalb von zwei Monaten entsprechend der Notwendigkeit und der vorhandenen technischen und betrieblichen Möglichkeiten erhöhen.

Sobald die Telekom erkennt, dass die geplante Entstörungsmenge nicht ausreicht, wird die Telekom KUNDE über die geplante Erhöhung der Ressourcen via Extranet informieren.

Bei höherer Gewalt ~~oder Streik~~ wird die Telekom eigenverantwortlich eine bedarfsgerechte Verschiebung zwischen Bereitstellungsmenge und Entstörungsmenge vornehmen. Diese Verschiebung erfolgt in gleichem Maße wie im Retailbereich der Telekom und damit diskriminierungsfrei.

Die Telekom wird einen Kreis von zehn Carriervertretern, die von den Branchenverbänden BREKO, Vatm und BUGLAS für eine Dauer von zwei Jahren benannt werden („Planungskonferenz“), einmal je Quartal zu einem Informationsaustausch einladen. Hierbei werden die Telekom und die benannten Vertreter den Erfolg des Verfahrens bewerten und ggf. Maßnahmen besprechen.

### c) Bewertung

Die Betroffene hat die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung umgesetzt.

## 3.6.3 Ziffer 4.2 – Verfahren bei Störungen

### a) Vorgabe in der 1. Teilentscheidung

- *Die Verpflichtung, jeden Endkunden entsprechend zu informieren, dass für die Entstehung der Teilnehmeranschlussleitung der Besuch eines Servicetechnikers der Betroffenen notwendig sein kann, ist zu streichen.*
- *Die Verpflichtung zur Sicherstellung der Anwesenheit und Erreichbarkeit des Endkunden in Ziffer 4.2 Absatz 2 ist zu streichen.*
- *Die Verpflichtung, für 90 % der nach durchgeführter Vorprüfung verbleibenden nicht eingrenzbareren Störungsfälle einen mit dem Endkunden abgestimmten Endkundentermin mitzuteilen, ist zu streichen.*
- *Der letzte Satz von Ziffer 4.1 Absatz 5 ist zu streichen.*

### b) Vorschlag der Betroffenen

#### 4.2 Verfahren bei Störungen

KUNDE meldet Entstörungsaufträge über die ESS gemäß Anlage 5c - Standardentstörung und Carrier-Express-Entstörung für die Teilnehmeranschlussleitung mit der Nutzung der elektronischen Entstörungsschnittstelle (ESS), Punkt 2.1 „Geschäftsfall Entstörungsauftrag“.

KUNDE ~~soll ergreift~~ geeignete Maßnahmen (z.B. Info-Call, SMS) ergreifen, um den ~~verpflichtet sich, jeden~~ Endkunden ~~entsprechend~~ zu informieren, dass für die Entstehung der Teilnehmeranschlussleitung der Besuch eines Servicetechnikers der Telekom notwendig sein kann ~~und seine Anwesenheit zur Auftragserledigung erforderlich ist. KUNDE stellt die Anwesenheit und Erreichbarkeit des Endkunden am Ort und zur Zeit des vereinbarten Endkundentermins sicher.~~ Die Endkundeninformation kann entfallen, wenn KUNDE mit Hilfe seines technischen Equipments festgestellt hat, dass es sich um eine Bestandsstörung mit dem Fehlerbild „kurze Unterbrechung“ handelt, da in diesen Fällen kein Endkundentermin erforderlich ist.

Vor einer Störungsmeldung bei der Telekom hat KUNDE seinen Zuständigkeitsbereich im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten überprüft und dort keine Störung festgestellt. Im Rahmen dieser Vorprüfung prüft KUNDE auch, ob die Störung im Bereich von Haupt- oder Übergabeverteiler liegt. Falls ja muss KUNDE der Telekom in diesem Fall keinen Endkundentermin mitteilen.

Kann der Fehler von KUNDE im Rahmen der durchgeführten Vorprüfung nicht entsprechend eingegrenzt werden, ~~soll ergreift~~ ~~teilt~~ KUNDE geeignete Maßnahmen (z.B. Info-Call, SMS) ergreifen, um den Endkunden entsprechend zu informieren, dass für die Entstehung der Teilnehmeranschlussleitung der Besuch eines Servicetechnikers der Telekom notwendig sein kann und in diesem Fall seine Anwesenheit zur Auftragserledigung in dem nachfolgend 90 % der verbleibenden Fälle in der Störungsmeldung einen mit dem Endkunden abgestimmten Endkundentermin mit, ~~welcher in einem gemäß Anlage 5c – Standardentstörung und Carrier-Express-Entstörung für die Teilnehmeranschlussleitung mit der Nutzung der elektronischen Entstörungsschnittstelle (ESS), Punkt 2.1~~ beschriebenen Entstörungszeitraum erforderlich ist. ~~liegen muss.~~

Im Anschluss an eine Entstörung der Teilnehmeranschlussleitung wird die Telekom KUNDE **außerdem für den Fall, dass KUNDE ab dem 01.01.2020 eine entsprechende Zusatzvereinbarung geschlossen hat**, einen **maschinenlesbaren** Nachweis der durchgeführten Arbeiten als Service- und Montagenachweis im pdf Format gem. Anhang 5 – Service- und Montagenachweis per E Mail zur Verfügung stellen. **Dafür benennt KUNDE eine E-Mail-Adresse. Die Telekom wird die Erstellung und den Versand des Service- und Montagenachweises im monatlich laufenden TAL-Entgelt berücksichtigen.**

Sofern die Störung und alle ggf. zugehörigen Reklamationen nach Anlage 5c – Standardentstörung und Carrier-Express-Entstörung für die Teilnehmeranschlussleitung mit der Nutzung der elektronischen Entstörungsschnittstelle (ESS), Punkt 2.2 abgeschlossen sind, übermittelt die Telekom alle Entgeltmeldungen für diese Störungsmeldung und diesbezügliche Reklamationen an KUNDE.

### c) Sachvortrag

Die Beigeladene zu 14. verweist auf ihre Ausführungen zu Anlage 5 Ziffer 4.2.

### d) Bewertung

Die Betroffene hat die Vorgaben der 1. Teilentscheidung korrekt umgesetzt. Zur näheren Begründung wird auf die Bewertung zu Anlage 5 Ziffer 4.2 verwiesen.

## 3.6.4 Ziffer 5.1 – Leistungsumfang

### a) Vorschlag der Betroffenen

#### 5.1 Leistungsumfang

Anstelle der Standardentstörung nach Punkt 4 dieser Anlage bietet die Telekom im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten die Carrier-Express-Entstörung jeweils als Einzelauftrag pro Störung in den folgenden Varianten an:

- Carrier-Express-Entstörung "Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung" und
- Carrier-Express-Entstörung "Portierung der Rufnummer".

Die zu bearbeitende Störung kann in der fehlerhaft erfolgten Bereitstellung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung liegen (sog. Bereitstellungsentstörung) oder sich auch auf einen Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung beziehen, die bereits in Betrieb war.

### b) Sachvortrag

Die Betroffene trägt vor, sie habe im Nachgang zur öffentlich-mündlichen Verhandlung festgestellt, dass die TAL auf Seite 63 Fußnote 1) im Arbeitshandbuch ESS ausgeklammert sei. Das Arbeitshandbuch ESS werde in der nächsten Fassung in diesem Punkt angepasst und die Fußnote gestrichen. Dies erfolge spätestens zeitgleich mit der nächsten Fassung des Arbeitshandbuches für WITA bis Ende Oktober 2019.

Die Beigeladene zu 16. merkt an, sie habe in vergangenen Stellungnahmen wiederholt darauf hingewiesen, dass die Einführung der neuen Entstörungsschnittstelle ESS für TAL als kritisch angesehen werde, so lange nicht zumindest alle Funktionalitäten der bestehenden Schnittstelle ESEP in gleichwertiger Qualität zur Verfügung stünden. Eine Verschlechterung bei ohnehin aufwendigem kostenintensivem Wechsel der Schnittstelle könne nicht akzeptiert werden. Über die ESS könne durch Wettbewerber gemäß vorliegendem Vertragsentwurf anstelle der Standardentstörung im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten der Telekom eine Carrier-Express-Entstörung jeweils als „*Einzelauftrag pro Störung*“ beauftragt werden. Im aktuellen Arbeitshandbuch AH4ESS V2.7 (Version 12.4.2019) sehe die Betroffene die Möglichkeit der Beauftragung einer CEE für TAL nicht vor. Dies würde bedeuten, dass über die ESS keine Carrier-Express-Entstörung beauftragt werden könne. Diese Regelung sei nicht hinnehmbar, da auf diese Weise die bestehenden rechtmäßigen Ansprüche der betroffenen Geschäftskunden von den Wettbewerbern nicht mehr erfüllt werden könnten.

Die Beigeladene beantragt,

eine Klarstellung der Regelungen dahingehend, dass die Beauftragung einer CEE über die ESS analog der derzeitigen bestehenden Regelungen für ESEP möglich sein muss.

### c) Bewertung

Auch im Arbeitshandbuch AH4ESS V.2.8, Stand 06.12.2019 ist die TAL weiterhin per Fußnote sowohl für die Einmal- als auch für die Standardexpressentstörung ausgenommen. Die Betroffene hat insofern ihre Zusage nach der öffentlich-mündlichen Verhandlung, das Arbeitshandbuch ESS in der nächsten Fassung in diesem Punkt anzupassen und die Fußnote zu streichen, nicht eingehalten. Die Beschlusskammer weist darauf hin, dass der durch Ziffer 5.1 festgelte Leistungsumfang nicht durch das Arbeitshandbuch, dass nicht Teil des Standardangebots ist, beschränkt werden kann. Deshalb fordert die Beschlusskammer die Betroffene auf, das irreführende Arbeitshandbuch unverzüglich an die im Vertrag vorgesehenen Beauftragungsmöglichkeiten anzupassen.

### 3.6.5 Ziffer 5.6 – Verfahren bei Störungen

#### a) Vorgabe in der 1. Teilentscheidung

- *Es ist klarzustellen, welche Informationen der TAL-Nachfrager mit der Zwischenmeldung erhält.*
- *In Ziffer 5.6.4 ist ein Zusatz, dass die TAL mittels Anschalteinrichtung abgeschlossen und zum Übergabepunkt durchgeschaltet sein muss, um eine fehlerfreie Entstörung anzunehmen, in den Vertrag aufzunehmen.*
- *In Ziffer 5.6.4. ist zu regeln, dass Verzögerungsgründe über die ESS analog des Bereitstellungsprozesses per Fehlercodes zu übermitteln sind.*
- *Der letzte Satz von Absatz 5 der Ziffer 5.6.4 ist zu streichen.*

#### b) Vorschlag der Betroffenen

##### 5.6 Verfahren bei Störungen

(...)

##### 5.6.3 Zwischenmeldung

Die Telekom informiert auf Wunsch von KUNDE alle zwei Stunden nach Ablauf der Reaktionszeit über den **Status des Bearbeitungsstandes, die bereits ergriffenen Arbeitsschritte, und** den Ausblick auf weitere Maßnahmen (z.B. Behebung von Kabelstörungen) sowie ggf. besondere Verzögerungsgründe, die eine fristgerechte Entstörung verhindern. Die Zwischenmeldung wird automatisch erstellt.

##### 5.6.4 Rückmeldung

Die Telekom teilt KUNDE die erfolgreiche Beseitigung der Störung unverzüglich durch eine Erledigungsmeldung (ERLM) mit.

Die Entstörung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung ist fehlerfrei erfolgt, **wenn die Teilnehmeranschlussleitung mittels Anschalteinrichtung abgeschlossen und zwischen Anschalteinrichtung und Übergabepunkt durchgeschaltet ist sowie die im TAL-Vertrag vereinbarten technischen Parameter gemäß Anlage 2 – Leistungsbeschreibung der Produktvarianten: Entbündelter Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung und Anlage 3 – Leistungsbeschreibung der Produktvarianten: Gebündelter Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung an den Übergabepunkten** eingehalten werden.

Die Entstörung der Rufnummernportierung ist fehlerfrei erfolgt, wenn die zu portierende Rufnummer auf den zugehörigen Netzübergabepunkt des aufnehmenden Netzbetreibers geroutet wird.

**Die Telekom wird Verzögerungen über den TAM-Prozess gemäß Anlage 4 – Bestellung, Bereitstellung, Kündigung, Punkt 5.4 analog des Bereitstellungsprozesses mit Hilfe von Meldungs-codes übermitteln.**

Sofern KUNDE der Auffassung ist, dass die Störung fort- oder wiederbesteht, kann KUNDE zu dieser Störung innerhalb der Reklamationsfrist eine Reklamation gemäß Anlage 5c - Standardentstörung und Carrier-Express-Entstörung für die Teilnehmeranschlussleitung mit der Nutzung der elektronischen Entstörungsschnittstelle (ESS), Punkt 2.2 einstellen.

Im Anschluss an eine Entstörung der Teilnehmeranschlussleitung wird die Telekom KUNDE **außerdem für den Fall, dass KUNDE ab dem 01.01.2020 eine entsprechende Zusatzvereinbarung geschlossen hat, einen maschinenlesbaren** Nachweis der durchgeführten Arbeiten als Service- und Montagenachweis im pdf Format gem. Anhang 5 – Service- und Montagenachweis per E Mail zur Verfügung stellen. **Dafür benennt**

~~KUNDE eine E-Mail-Adresse. Die Telekom wird die Erstellung und den Versand des Service- und Montageachweises im monatlich laufenden TAL-Entgelt berücksichtigen.~~

Sofern die Störung und alle ggf. zugehörigen Reklamationen nach Anlage 5c – Standardentstörung und Carrier-Express-Entstörung für die Teilnehmeranschlussleitung mit der Nutzung der elektronischen Entstörungsschnittstelle (ESS), Punkt 2.2 abgeschlossen sind, übermittelt die Telekom alle Entgeltmeldungen für diese Störungsmeldung und diesbezügliche Reklamationen an KUNDE.

### c) Bewertung

Die Betroffene hat die Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung umgesetzt.

## 3.7 Anlage 5b – Entstörung (Nutzung ESS)

Ziffer 5 – Wartungsfenster

### a) Vorgabe in der 1. Teilentscheidung

- *In Ziffer 5 Absatz 7 ist die folgende Definition eines kurzen Wartungsfensters aufzunehmen:*  
*„Ein kurzes Wartungsfenster ist ein Wartungsfenster innerhalb einer Woche, welches nachts oder in den frühen Morgenstunden liegt und in der Regel nicht mehr als zwei Stunden dauert.“*
- *Es ist eine Regelung, welche Informationen und Meldungen im E-Mail-Verfahren übermittelt werden, in den Vertrag aufzunehmen, sobald die geplante Abstimmung im UAK TAL des AKNN abgeschlossen ist.*

### b) Vorschlag der Betroffenen

5 Wartungsfenster

Vorhersehbare Wartungsarbeiten finden an Wochenenden statt, es sei denn, dies ist aus zwingenden technischen Gründen nicht möglich. Als Vorabinformation erhält KUNDE eine Übersicht über die geplanten Wartungsfenster pro Jahr per E-Mail. Darüber hinaus informiert die Telekom per E-Mail KUNDE über ein Wartungsfenster mit einem Vorlauf von mindestens einer Kalenderwoche. Bei den üblichen geplanten Wartungsarbeiten z.B. in Verbindung mit einem Release, beträgt die Vorlaufzeit für die Information von KUNDE zwei Kalenderwochen. Hierfür teilt KUNDE der Telekom eine E-Mail-Adresse mit.

Während eines Wartungsfensters ist eine Kommunikation über die ESS nicht möglich.

Während eines Wartungsfensters versendet die Telekom keine Meldungen zu offenen Entstörungsaufträgen an KUNDE über die ESS. Diese Rückmeldungen gehen KUNDE nach Ablauf des Wartungsfensters zu.

Sofern KUNDE während eines Wartungsfensters eine Störung melden will, steht KUNDE hierzu das Telefax- bzw. E-Mail-Verfahren **mit den im Extranet eingestellten Vordrucken bzw. Informationen** zur Verfügung. Für Rückmeldungen zu diesen Entstörungsaufträgen nutzt die Telekom dann ebenfalls das Telefax- bzw. E-Mail-Verfahren (gemäß Anlage 5c - Standardentstörung und Carrier-Express-Entstörung für die Teilnehmeranschlussleitung mit der Nutzung der elektronische Entstörungsschnittstelle (ESS)).

Offene Entstörungsaufträge, die KUNDE vor Beginn des Wartungsfensters über die ESS an die Telekom übermittelt hat, beantwortet die Telekom nach Beendigung des Wartungsfensters über die ESS. Diesbezügliche Telefax- bzw. E-Mail-Rückmeldungen während des Wartungsfensters sind ausgeschlossen.

**Ein kurzes Wartungsfenster ist ein Wartungsfenster innerhalb einer Woche, welches nachts oder in den frühen Morgenstunden liegt und in der Regel nicht mehr als zwei Stunden dauert.**

Zur Sicherstellung des Kommunikationsweges während des vorhersehbaren Wartungsfensters können Carrier-Express-Entstörungen zehn Stunden vor dem angekündigten Wartungsfenster im Telefax- bzw. E-Mail-Verfahren an die Telekom übermittelt werden. Außerdem können Entstörungsaufträge mit einem Endkundenzeitfenster im Zeitfenster des Wartungsfensters ebenfalls schon vor dem angekündigten langen Wochenende-Wartungsfenster im Telefax- bzw. E-Mail-Verfahren eingestellt werden.

Bei den kurzen Wartungszeitfenstern ist die Übermittlung der Entstörungsaufträge mit einem Endkundenzeitfenster im Zeitfenster des Wartungsfensters im Telefax- bzw. E-Mail-Verfahren nicht möglich.

Die Zeiten der Wartungsfenster fließen nicht in die Berechnung der Verfügbarkeit ein. Die Telekom wird den Umfang der Wartungsfenster auf ein notwendiges Minimum reduzieren.

### c) Sachvortrag

Die Betroffene trägt vor, dass nach Abstimmung im UAK TAL auf die im Extranet eingestellten Vordrucke bzw. Informationen verwiesen worden sei.

Die Beigeladene zu 3. weist darauf hin, dass Ziffer 9 des Hauptvertrages eine Frist zur Abschaffung des Faxverfahrens enthalte. Für Störungsmeldungen während eines Wartungsfensters stehe das Faxverfahren weiter zur Verfügung. Es frage sich, ob das Faxverfahren als Alternative für Ausfälle bestehen bleibe oder ob eine Abschaffung geplant sei.

### d) Bewertung

Die Betroffene hat die Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung umgesetzt. Zum Vortrag der Beigeladenen zu 3. s. die Bewertung zu Ziffer 9 des Hauptvertrags.

## 3.8 Anlage 5c – Entstörung (Störungsabwicklung über ESS)

### 3.8.1 Ziffer 2.1 – Geschäftsfall Entstörungsauftrag

#### a) Vorgabe in der 1. Teilentscheidung

- *Die Regelungen in Ziffer 2.1 Absatz 10 und 11, nach denen die Entstörfrist bei erforderlichen Endkundenterminen immer erst mit dem Beginn des Zeitfensters des Endkundentermins beginnt, sind zu streichen bzw. an die diesbezüglichen Regelungen im L2-BSA Standardangebot anzupassen.*

#### b) Vorschlag der Betroffenen

##### 2.1 Geschäftsfall Entstörungsauftrag

Über den Geschäftsfall „Entstörungsauftrag“ kann KUNDE einen Entstörungsauftrag unter folgenden Voraussetzungen an die Telekom stellen:

- es darf kein offener Entstörungsauftrag zur angegebenen Vertragsnummer vorhanden sein
- und
- für die Teilnehmeranschlussleitung existiert ein Bestand in WITA. Das ist der Fall, wenn die Bereitstellung tatsächlich bereits erfolgt ist. Letzteres erkennt KUNDE daran, dass der Bereitstellungsauftrag am VLT keine TAM erhalten hat. Eine ERLM muss KUNDE in diesem Fall nicht abwarten, um eine Störung melden zu können.

Die Kennzeichnung als Carrier-Express-Entstörung im Entstörungsauftrag ist dabei möglich.

Die vorherige Annahme der Störung des Endkunden erfolgt durch KUNDE selbst.

Bevor die Störung des Endkunden über die Entstörungsschnittstelle an die Telekom gesendet wird, führt KUNDE gemäß *Anlage 5a - Entstörung*, Punkt 4.2 eine Vorprüfung durch.

Nach seiner Vorprüfung meldet KUNDE den Entstörungsauftrag über die Entstörungsschnittstelle. Folgende Fragen zur Störung beantwortet KUNDE zusammen mit dem Endkunden mit dem Entstörungsauftrag.

#### Fragen zum OnlineUserAnschluss:

Auf welchen Bereich wirkt sich das Problem aus? (Mehrfachnennungen möglich)

- Leitungsunterbrechung kurz oder lang
- PPA nicht messbar
- Kurzschluss a/b
- Iso-Minderung
- Unsymmetriedämpfung
- Leitungsverschaltung
- Sonstiges
- Bemerkung zur Störung/Reklamation/Storno



Der Entstörungsauftrag enthält folgende Angaben:

- Standardentstörung (24 Std.) oder Express-Entstörung (6 Std.)
  - o bei Express-Entstörung: Zwischenmeldung erwünscht (ja/nein)
- Angaben Provider (KUNDE)
  - o Providername
  - o Kundennummer
  - o Leistungsnummer
  - o Störungsnummer (externe Störungsnummer)
  - o Ansprechpartner
  - o Tel.-Nr./Fax-Nr./E-Mail-Adresse
- bei Beauftragung im Namen Dritter (optional)
  - o Kundennummer (Besteller)
  - o Leistungsnummer (Besteller)
- Angaben zum OnlineUser Anschluss (TAL)
  - o ProduktBezeichner (Bestandsprodukt)
  - o Vertragsnummer
  - o Portierungsstörung (optional)
    - bei EinzelanschlussPortierung: ONKZ, Rufnummer
    - bei AnlagenanschlussPortierung: ONKZ, Durchwahl, Abfragestelle, RnrBlockVon, RnBlockBis
- Angaben zum Endkunden
  - o Vorname (optional)
  - o Nachname
  - o Rückrufnummer/E-Mail (optional)
- Kundentermin (optional)
  - o Datum
  - o Zeitfenster
  - o Optionale Serviceleistung (optional)
- Angaben zur Störung
  - o ZusatzfeldID
  - o ZusatzfeldInhalt
  - o Lage der Anschalteinrichtung (Lage der 1.TAE/TAE\_ONT) (optional)

Für die Standardentstörung gilt:

Wird für die Entstörung der Besuch eines Service-Technikers erforderlich, stimmt KUNDE mit dem Endkunden den Endkundentermin hierfür ab.

Hält KUNDE für die Entstörung durch die Telekom einen Termin bei dem Endkunden für erforderlich, vereinbart KUNDE abhängig vom Zeitpunkt der Störungsmeldung (vor 12:00 Uhr, nach 12:00 Uhr) mit dem Endkunden frühestens das übernächste Endkundenzeitfenster (EKZF) gemäß nachfolgender Tabelle:

	12:00 Uhr	24:00 Uhr
--	-----------	-----------

Montag	Geht die Störung vor 12:00 Uhr (Störungseingang am „Vormittag“) ein, ist der früheste Endkundentermin am Dienstag im Vormittag- EKZF (08:00 bis 12:00 Uhr)	Geht die Störung nach 12:00 Uhr (Störungseingang am „Nachmittag“) ein, ist der früheste Endkundentermin am Dienstag im Nachmittag- EKZF (13:00 bis 17:00 Uhr)
Dienstag	Wird als Störungseingang am „Vormittag“ gezählt, frühester Termin Mittwoch im Vormittag- EKZF	Wird als Störungseingang am „Nachmittag“ gezählt, frühester Termin Mittwoch im Nachmittag- EKZF
Mittwoch	Wird als Störungseingang am „Vormittag“ gezählt, frühester Termin Donnerstag im Vormittag- EKZF	Wird als Störungseingang am „Nachmittag“ gezählt, frühester Termin Donnerstag im Nachmittag- EKZF
Donnerstag	Wird als Störungseingang am „Vormittag“ gezählt, frühester Termin Freitag im Vormittag- EKZF	Wird als Störungseingang am „Nachmittag“ gezählt, frühester Termin Freitag im Nachmittag- EKZF
Freitag	Wird als Störungseingang am „Vormittag“ gezählt, frühester Termin im Samstag- EKZF (08:00 bis 12:00 Uhr)	Wird als Störungseingang am „Nachmittag“ gezählt, frühester Termin Montag im Vormittag- EKZF
Samstag	Wird als Störungseingang am „Vormittag“ gezählt, frühester Termin Montag im Nachmittag- EKZF	Wird als Störungseingang am „Nachmittag“ gezählt, frühester Termin Montag im Nachmittag- EKZF
Sonntag	Wird als Störungseingang am Sonntag gezählt, frühester Termin am folgenden Montag im Nachmittag- EKZF	
Ges. Feiertag	Wird als Störungseingang an einem gesetzlichen Feiertag gezählt, frühester Termin am folgenden Werktag im übernächsten Zeitfenster (Nachmittag- EKZF)	
	Vormittag	Nachmittag

Die Störungsdauer errechnet sich wie folgt:

KUNDE erhält eine „Technische Quittung“ (TEQ) über den Eingang des Entstörungsauftrages mit Angabe der Entstörungsauftragsnummer. Nach der kaufmännischen Prüfung erhält KUNDE eine „Qualifizierte Eingangsbestätigung“ (QEB). Die „Qualifizierte Eingangsbestätigung“ (QEB) kennzeichnet den Beginn der Entstörungsfrist; sollte die positive QEB erst nach Ablauf von 15 Minuten nach der TEQ erfolgen, beginnt die Entstörungsfrist mit der TEQ.

Falls KUNDE bereits mit der Störungsmeldung einen Endkundentermin angibt, ~~wird beginnt~~ die Entstörungsfrist ~~unterbrochen und läuft ab mit~~ dem Beginn des Zeitfensters des Endkundentermins ~~weiter~~. **Die Entstörungsfrist ist eingehalten, wenn die Entstörung innerhalb des Zeitfensters erfolgt.**

Soweit KUNDE keinen Endkundentermin mit der Störungsmeldung angibt, aber die Telekom im Rahmen der Störungsbearbeitung feststellt, dass ein Termin beim Endkunden erforderlich ist, fordert die Telekom diesen Endkundentermin mittels der Meldung „Terminanforderung (TAM)“ über die ESS bei KUNDE an. KUNDE vereinbart mit seinem Endkunden einen Endkundentermin im Vormittags- oder Nachmittagszeitfenster **nach obigen Regelungen** und teilt diesen Termin über die ESS mittels der Aktion „Antwort Terminanforderung“ der Telekom gemäß Punkt 2.5 mit. Die Entstörungsfrist wird in diesem Fall unterbrochen und ~~läuft ab beginnt mit~~ dem Beginn des Zeitfensters des Endkundentermins ~~weiter~~. ~~neu zu laufen~~ **Die Entstörungsfrist ist eingehalten, wenn die Entstörung innerhalb des Zeitfensters erfolgt.** Reagiert KUNDE nicht innerhalb von 48 Stunden nach Versand der TAM mit der Aktion „Antwort Terminanforderung“, schließt die Telekom den Entstörungsauftrag und meldet die Störung als erledigt an KUNDE zurück. Die Erledigungsmeldung (ERLM) enthält den Hinweis, dass die Telekom die Störungsmeldung wegen Überschreitung der 48-Stunden-Frist abgeschlossen hat.

Die Telekom teilt KUNDE die erfolgreiche Beseitigung der Störung unverzüglich durch eine ERLM mit. In der ERLM wird KUNDE der Zeitpunkt der Entstörung (Datum, Uhrzeit) als Attribut mitgeteilt.

Wenn die Telekom den Endkunden zum vereinbarten Endkundentermin nicht antrifft, hinterlässt die Telekom beim Endkunden eine Benachrichtigungskarte. Die Entstörungsfrist von 24 Stunden ist in diesen Fällen

nicht einzuhalten. Die Telekom fordert bei KUNDE über die ESS einen erneuten Endkundentermin mit einer TAM an. Die ggf. zusätzliche Anfahrt wird KUNDE in Rechnung gestellt.

Verzögerungen, die durch KUNDE oder dessen Endkunden zu vertretenden sind, werden auf die vertraglich vereinbarte Entstörungsfrist nicht angerechnet.

Sofern KUNDE der Auffassung ist, dass die Störung fort- oder wiederbesteht, kann KUNDE zu dieser Störung innerhalb der Reklamationsfrist eine Reklamation gemäß Punkt 2.2 einstellen.

Sofern KUNDE zu dieser Störung keine oder keine weitere Reklamation gemäß Punkt 2.2 einstellen kann (z.B. wegen Ablauf der Reklamationsfrist), übermittelt die Telekom alle Entgeltmeldungen (ENTM) für diesen Entstörungsauftrag und für diesbezügliche Reklamationen. Mit der Entgeltmeldung (ENTM) informiert die Telekom darüber, wie der Entstörungsauftrag oder die Reklamation zu vergüten ist.

Für die Carrier-Express-Entstörung gilt abweichend zusätzlich Folgendes:

- a) Ist die Leistungserbringung in der Entstörungsfrist von sechs Stunden nicht möglich gewesen, ohne dass die Telekom dies zu vertreten hat, teilt die Telekom dies KUNDE mit und schließt die Störungsmeldung. KUNDE kann in diesen Fällen eine erneute Carrier-Express-Entstörung oder eine Standardentstörung gemäß dieser Anlage in Auftrag geben.
- b) Eine Carrier-Express-Entstörung mit Arbeiten, die ruhestörenden Lärm verursachen, wird zwischen 22:00 Uhr und 7:00 Uhr des folgenden Werktages nicht erbracht. Dies teilt die Telekom KUNDE in einer Zwischenmeldung mit Angabe des Grundes „ruhestörender Lärm“ mit. Die Telekom nimmt die Arbeiten nach der Unterbrechung am nächsten Werktag wieder auf. Die Entstörungsfrist wird für diesen Zeitraum ausgesetzt.

Wenn KUNDE wegen der Zeitverzögerung (wegen Unterbrechung der Arbeiten) kein Interesse mehr an der Carrier-Express-Entstörung hat, kann er die Carrier-Express-Entstörung unentgeltlich stornieren und eine Standardentstörung gemäß dieser Anlage beauftragen.

- c) KUNDE hat sicherzustellen, dass die Telekom während der gesamten Dauer der Entstörung ununterbrochen Zugang zu allen Einrichtungen der Endleitung hat und dass der Endkunde bzw. ein vom Endkunden Beauftragter, der den Zugang zum APL und zur Anschalteinrichtung ermöglichen kann, anwesend ist. Andernfalls ist die Telekom nicht zur Einhaltung der Entstörungsfrist verpflichtet. Die Telekom schließt die Störungsmeldung. KUNDE kann eine erneute Carrier-Express-Entstörung oder eine Standardentstörung gemäß dieser Anlage in Auftrag geben. In diesem Fall muss KUNDE der Telekom einen Endkundentermin mitteilen.

Für die unter a) bis c) aufgeführten Fälle stellt die Telekom eine gegebenenfalls erforderlich gewordene Anfahrt gemäß **der im Extranet der Telekom eingestellten „Preisliste der genehmigten TAL-Entgelte einschließlich der Entgelte für die TAL-Bereitstellung am Samstag sowie des Stornierungsentgelts“ Anlage 6 Preise und Schadensersatzpauschalen, Punkt 2** in Rechnung.

### c) Bewertung

Die Betroffene hat die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung umgesetzt und die Entstörfrist bei Endkundenterminen an die diesbezüglichen Regelungen im L2-BSA-Standardangebot angepasst.

## 3.8.2 Ziffer 4 – Störung/Ausfall der Entstörungsschnittstelle/Wartungsfenster

### a) Vorgabe in der 1. Teilentscheidung

- *Die Regelung in Ziffer 4 Absatz 1 erster Spiegelstrich ist dahingehend anzupassen, dass das Fallbackverfahren (E-Mail oder Fax) auch für die Standardentstörung unverzüglich zur Verfügung steht.*
- *Die Erläuterung, dass eine vom TAL-Bestand abweichende Angabe des Kundennamens kein Ablehnungsgrund im Sinne von 4.1 Absatz 2 ist, ist klarstellend in Ziffer 4.1 aufzunehmen.*
- *In Ziffer 4.5 ist ein Zusatz, dass die TAL mittels Anschalteinrichtung abgeschlossen sein und zum Übergabepunkt durchgeschaltet sein muss, um eine fehlerfreie Entstörung anzunehmen, in den Vertrag aufzunehmen.*

### b) Vorschlag der Betroffenen

#### 4 Störung/Ausfall der Entstörungsschnittstelle/Wartungsfenster

Kommt es zu einem Ausfall der elektronischen Entstörungsschnittstelle (siehe Anlage 5b – Regelungen im Zusammenhang mit der Nutzung der elektronischen Entstörungsschnittstelle (ESS), Punkt 6) bzw. während eines vorhersehbaren Wartungsfensters (siehe Anlage 5b - Regelungen im Zusammenhang mit der Nutzung der elektronischen Entstörungsschnittstelle (ESS), Punkt 5), erfolgt die Abwicklung von Störungsmeldungen und den in dieser Anlage diesbezüglich beschriebenen Geschäftsfällen unter den nachfolgenden Voraussetzungen über das „Telefax-Verfahren“ bzw. „E Mail-Verfahren“:

- für die Standardentstörung (24 Stunden): nach Ablauf von zwei Stunden nach Bekanntwerden des Ausfalls der genutzten Entstörungsschnittstelle
- für die Carrier-Express-Entstörung: gleich nach Bekanntwerden des Ausfalls der genutzten Entstörungsschnittstelle

Die Störungsannahmestelle nimmt täglich von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr Störungsmeldungen durch den zuständigen Ansprechpartner von KUNDE, welcher der Telekom benannt wird, entgegen.

Während der Störung übermittelte Entstörungsaufträge beantwortet die Telekom auch nach Beendigung der Störung über den jeweiligen Medienweg („Telefax-Verfahren“ bzw. „E Mail-Verfahren“).

Das Eingangstor für die Vorlage „Störungsmeldung“ (Anlage 10 – Vordrucke, Vordruck 2) ist

- bei Standardentstörungen die Telefax-Nr. 0391 580215503 bzw. folgende E Mail-Adresse:  
[Fmb-dtts-sd-c-rsl@telekom.de](mailto:Fmb-dtts-sd-c-rsl@telekom.de)
- und bei Carrier-Express-Entstörungen die Telefax-Nr. 0391 58021694 bzw. folgende E Mail-Adresse:  
[Fmb-dtts-sd-c-expresstal@telekom.de](mailto:Fmb-dtts-sd-c-expresstal@telekom.de)

Die Meldungen erfolgen anhand von der Telekom bereitgestellter Vorlagen und enthalten ebenso wie die entsprechenden elektronischen Meldungen die in Punkt 2.1 aufgeführten Daten.

Die Vertragspartner melden einen von ihnen festgestellten Ausfall der Schnittstelle umgehend dem jeweils anderen Vertragspartner.

Sobald die von den Vertragspartnern bislang genutzte Entstörungsschnittstelle wieder verfügbar ist, muss KUNDE die neuen Entstörungsaufträge wieder über diese Schnittstelle an die Telekom schicken. Ist die Schnittstelle wieder verfügbar, informiert die Telekom KUNDE hierüber per E Mail. Auch wenn die Information von der Telekom noch nicht erfolgt ist, die bislang genutzte Schnittstelle aber wieder verfügbar ist und seitens der Telekom eine prozesskonforme Bearbeitung der Entstörungsaufträge wieder erfolgen kann, wird KUNDE diese Schnittstelle für die neuen Entstörungsaufträge nutzen.

Während der Störung übermittelte Entstörungsaufträge beantwortet die Telekom auch nach Beendigung der Störung über den jeweiligen Medienweg (Telefax-Verfahren bzw. E Mail-Verfahren).

##### 4.1 Störungsmeldung

Die Annahme der Störung des Endkunden erfolgt durch KUNDE.

KUNDE muss, bevor die Störung des Endkunden an die Telekom gesendet wird, eine Vorprüfung (Fragen zur Vorprüfung siehe Anlage 5a – Entstörung) durchführen.

KUNDE meldet nach seiner Vorprüfung die Störungsmeldung für Teilnehmeranschlussleistungen über die Vorlage „Störungsmeldung“ (Anlage 10 – Vordrucke, Vordruck 2) an die Telekom. Bei unvollständigen oder falschen Angaben kann der Auftrag durch die Telekom zurückgewiesen werden. **Eine vom TAL-Bestand abweichende Angabe des Kundennamens stellt hierbei keinen Ablehnungsgrund dar.**

Die Fragen in der Störungsmeldung (Fragen zum OnlineUser Anschluss) müssen mit dem Endkunden zusammen beantwortet werden.

Die Telekom sendet KUNDE eine Eingangsbestätigung (Anlage 10 – Vordrucke, Vordruck 3) per Telefax/E Mail mit Angabe der Entstörungsauftragsnummer (Ticketnummer der Telekom).

##### 4.2 Zwischenmeldungen Carrier-Express-Entstörung

Die Telekom teilt innerhalb einer Stunde ab Zugang der Störungsmeldung ein erstes Zwischenergebnis mit, wenn entsprechende Absenderangaben in der Störungsmeldung enthalten sind. Die Reaktion kann auch durch Antritt des Servicetechnikers vor Ort beim Kunden erfolgen.

Die Telekom erteilt auf die angegebenen Absenderangaben von KUNDE alle zwei Stunden nach Ablauf der Reaktionszeit eine „Zwischenmeldung“ (Anlage 10 – Vordrucke, Vordruck 4) über den Bearbeitungsstand und den Ausblick auf weitere Maßnahmen. Die Zwischenmeldung wird automatisch erstellt.

#### 4.3 Störungstatus

KUNDE kann über die telefonische Hotline-Nr. 0800 330 5678 ggf. den Status aller von KUNDE als gestört gemeldeten und derzeit noch in Bearbeitung befindlichen Störungsmeldungen innerhalb der Servicebereitschaft der Telekom abfragen.

Die Telekom sendet KUNDE ggf. eine Zwischenmeldung zur Störungsbearbeitung (Anlage 10 – Vordrucke, Vordruck 4).

#### 4.4 Terminanforderung für den Besuch eines Servicetechnikers (TAM)

Sollte ein Besuch eines Servicetechnikers beim Endkunden notwendig sein, stellt die Telekom eine Terminanforderung an KUNDE über die Vorlage „Terminanforderungsmeldung (TAM)“ (Anlage 10 – Vordrucke, Vordruck 6). KUNDE schickt innerhalb einer Frist von 48 Stunden die Vorlage „Antwort Terminanforderung“ (Anlage 10 – Vordrucke, Vordruck 7) mit einem abgestimmten Endkundentermin. Sollte innerhalb der 48 Stunden keine „Antwort Terminanforderung“ (Anlage 10 – Vordrucke, Vordruck 7) an die Telekom gesandt worden, wird die Störungsmeldung beendet.

#### 4.5 Rückmeldung

Die Entstörung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung ist fehlerfrei erfolgt, wenn die **Teilnehmeranschlussleitung mittels Anschaltteeinrichtung abgeschlossen und zwischen Anschaltteeinrichtung und Übergabepunkt durchgeschaltet ist sowie die im TAL-Vertrag vereinbarten technischen Parameter gemäß Anlage 2 – Leistungsbeschreibung der Produktvarianten: Entbündelter Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung und Anlage 3 – Leistungsbeschreibung der Produktvarianten: Gebündelter Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung an den Übergabepunkten** eingehalten werden.

Die Entstörung der Rufnummernportierung ist fehlerfrei erfolgt, wenn die zu portierende Rufnummer auf den zugehörigen Netzübergabepunkt des aufnehmenden Netzbetreibers geroutet wird.

Nach Beendigung der Entstörung sendet die Telekom KUNDE auf gleichem Wege eine Rückmeldung „Erledigungsmeldung“ (Anlage 10 – Vordrucke, Vordruck 5) mit folgenden Daten:

- *Providername*
- *Kundennummer (KUNDE)*
- *Kundennummer (Besteller)*
- *Störungsnummer (KUNDE) (externe Störungsnummer)*
- *Entstörungsauftragsnummer (Telekom)*
- *Vertragsnummer*
- *Geschäftsfall (Entstörungsauftrag/Reklamation)*
- *Name Ansprechpartner (Telekom)*
- *Rückrufnummer (Telekom)*
- *Telefax-Nr. (Telekom)*
- *Fehler beseitigt am (Datum und Uhrzeit)*
- *Meldungstext*
- *Bemerkung zur Erledigungsmeldung*
- *Datum, Uhrzeit, Unterschrift Telekom*
- *Name*

KUNDE erhält für die erbrachten Leistungen **für den Fall, dass KUNDE ab dem 01.01.2020 eine entsprechende Zusatzvereinbarung geschlossen hat**, einen **maschinenlesbaren** Service- und Montagenachweis per E Mail.

### c) Sachvortrag

Die Betroffene hält an der Auffassung fest, dass das Fallback-Verfahren für die Standardentstörung nicht unverzüglich zur Verfügung stehen könne. Die im Vertrag vorgesehene Zwei-Stunden-Frist diene dazu, Dateninkonsistenzen und manuellen Mehraufwand im Innendienst zu vermeiden. Da die Ausfälle der Service-Schnittstelle regelmäßig weniger als zwei Stunden betrügen, minimiere der vorgesehene zeitliche Versatz die Notwendigkeit einer manuellen Bearbeitung. Bei der manuellen Bearbeitung bestehe immer die Gefahr von Bearbeitungsfehlern. Dies könne die Entstörung erschweren oder unmöglich machen. Ferner würde bei sofortigem Beginn der manuellen Bearbeitung der betriebliche Aufwand für die manuelle Bearbeitung bei allen Störungen auftreten, auch bei der Mehrzahl der Fälle, in welchen die Schnittstelle weniger als zwei Stunden ausfalle. Bei nur kurzfristigem Ausfall der Schnittstelle könne eine unverzügliche manuelle Bearbeitung sogar zu einer Verzögerung der Bearbeitung führen, weil das Abarbeiten der manuell zu bearbeitenden Aufträge länger dauere als der Ausfall der Schnittstelle. Es müsse nach Ansicht der Betroffenen hingenommen werden, dass bei einem länger als zwei Stunden dauernden Ausfall der Schnittstelle eine etwas größere Verzögerung auftrete als bei „unverzüglichem“ Beginn der manuellen Bearbeitung, welcher ja aufgrund der betrieblichen Bedingungen keineswegs mit „sofortig“ gleichgesetzt werden könne. Im Anschluss an die öffentlich-mündliche Verhandlung hat die Betroffene festgestellt, dass sie seit Anfang 2018 ca. [BuGG] der Ausfälle der ESS binnen 2h beheben konnte. Deshalb halte sie eine Frist von 2h bis zum Beginn des manuellen Faxprozesses nach wie vor für angemessen. Denn dann werde der hohe manuelle Aufwand, der mit dem manuellen Faxprozess bei der Betroffenen und den Carrier entstehe, vermieden.

Die Beigeladene zu 9. kritisiert, dass die Betroffene die Verpflichtung aus der 1. Teilentscheidung, die Regelung in Ziffer 4. Abs. 1 1. Spiegelstrich dahingehend anzupassen, dass das Fallbackverfahren (E-Mail oder Fax) auch für die Standardentstörung unverzüglich zur Verfügung stehe, nicht umgesetzt habe. Die von der Betroffenen dafür vorgebrachte Argumentation überzeuge nicht. Es möge zwar zutreffen, dass bei einer manuellen Störungsbearbeitung die Gefahr von Bearbeitungsfehlern bestehen könne. Dies sei allerdings keine Rechtfertigung dafür, das Fallbackverfahren bei der Standardentstörung – anders als die Carrier-Express-Entstörung – erst nach zwei Stunden eingreifen zu lassen. Ob und in welchem Umfang eine manuelle Störungsbearbeitung zu einer Erhöhung des betrieblichen Aufwands auf Seiten der Betroffenen führe, trage die Betroffene nicht substantiiert vor. Selbst wenn dies der Fall wäre, sei insoweit kein wirtschaftlicher Nachteil der Betroffenen erkennbar. Ein höherer Aufwand würde ggf. zu höheren Kosten der Leistungsbereitstellung und damit ggf. zu höheren Entgelten führen. Eine etwaige Verzögerung bei der Störungsbearbeitung werde von der Betroffenen ebenfalls nur pauschal vorgetragen, ohne dies näher zu begründen. Es sei allerdings ohnehin nicht plausibel, dass eine solche Verzögerung – sofern sie überhaupt eintreten sollte – die Mehrzahl der Störungsbearbeitung betreffen würde.

Die Beigeladene beantragt,

die Betroffene zu verpflichten, in Ziffer 4 Abs. 1 1. Spiegelstrich die Worte „nach Ablauf von zwei Stunden“ durch das Wort „gleich“ zu ersetzen.

Die Betroffene habe nach Ansicht der Beigeladenen zu 14. die Vorgabe der Beschlusskammer, das Fallbackverfahren auch für die Standardentstörung unverzüglich anzubieten, nicht umgesetzt. Die von der Betroffenen hinsichtlich des Aufwands zur Begründung vorgebrachten Erwägungen trügen nicht, denn auch der Versatz von zwei Stunden führe bei der Störungsbearbeitung dazu, dass ggf. vertragliche Pflichten des KUNDEN gegenüber seinem Endkunden nicht mehr eingehalten werden könnten. Es sei für die Standardentstörung die sofortige Zurverfügungstellung der Fallbacklösung anzuordnen.

#### **d) Bewertung**

Ziffer 4 Absatz 1 erster Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

*„- für die Standardentstörung (24 Stunden): gleich nach Bekanntwerden des Ausfalls der genutzten Entstörungsschnittstelle“*

Die Betroffene hat die Vorgabe nicht umgesetzt. In Ziffer 6, Anlage 2 zum Hauptvertrag L2-BSA sowie in Ziffer 6, Anlage 2 zum Hauptvertrag IP-BSA 2016 ist keine Aussetzung der Entstörung für zwei Stunden geregelt. Es ist nicht ersichtlich, warum beim Zugang zur TAL abweichend von

den Standardangeboten für den L2-BSA und IP-BSA ein Fallback erst nach einem Ausfall der ESS über 2 Stunden erfolgen soll. Für eine Besserstellung der Bitstrom-KUNDEN gegenüber dem TAL-KUNDEN besteht keine Rechtfertigung.

### 3.9 Anlage 6 - Preise und Schadensersatzpauschalen

#### Ziffer 3.2 – Stornierung

##### a) Vorgabe in der 1. Teilentscheidung

- *Der Betroffenen wird aufgegeben, den 2. Satz des vorletzten Absatzes zu streichen.*

##### b) Vorschlag der Betroffenen

#### 3.2 Stornierung

Für die Stornierung einer Bestellung oder Nutzungsänderung wird ein pauschaliertes Entgelt in Rechnung gestellt, welches sich aus den jeweils genehmigten Entgelten der CuDA 2Dr für die „Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden“ sowie „Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden“ zusammensetzt. Das jeweils aktuelle Stornierungsentgelt (zu 100 %), wie es sich aus der Summe der beiden vorgenannten CuDA 2Dr-Entgelte ergibt, kann der im Extranet der Telekom eingestellten „Preisliste der genehmigten TAL-Entgelte einschließlich der Entgelte für die TAL-Bereitstellung am Samstag sowie des Stornierungsentgelts“ entnommen werden.

Stornierungszeitpunkt vor bestätigtem Bereitstellungstermin bzw. vor bestätigtem Kündigungstermin (in Werktagen)	zu zahlender Prozentsatz vom Stornierungsentgelt
>= 1	85 %
>= 3	65 %

Erfolgt die Stornierung am Tage des bestätigten Bereitstellungstermins bzw. Kündigungstermins, so wird KUNDE das Stornierungsentgelt zu 100 % in Rechnung gestellt.

Erfolgt die Stornierung zu einem Zeitpunkt, zu dem noch kein Bereitstellungstermin bzw. Kündigungstermin bestätigt worden ist, beträgt der Prozentsatz 65 % des Stornierungsentgeltes.

Die Stornierung einer Kündigung erfolgt entgeltfrei. ~~Bis zur prozesstechnischen Umsetzung bei der Telekom erfolgt eine Inrechnungstellung in Höhe des Stornierungsentgeltes für die KUNDE aber nachträglich eine Gutschrift erhält.~~

Soweit der Aufwand der Telekom für die Stornierung geringer ist, kann KUNDE den Ersatz der ersparten Aufwendungen gegenüber der Betroffenen geltend machen.

##### c) Bewertung

Die Betroffene ist der Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung nachgekommen.

### 3.10 Anlage 7 - Übertragungsverfahren und Netzverträglichkeitsprüfung

#### 3.10.1 Ziffer 1.2 – Übertragungsverfahren, die auf Kupfer-Anschlusskabeln eingesetzt werden können

##### a) Vorgabe in der 1. Teilentscheidung

- *In Absatz 2 sind die Wörter „nachvollziehbare und sinnvolle“ zu streichen.*

##### b) Vorschlag der Betroffenen

#### 1.2 Übertragungsverfahren, die auf Kupfer-Anschlusskabeln eingesetzt werden können

KUNDE ist berechtigt, auf den Kupfer-Anschlusskabeln diejenigen Übertragungsverfahren einzusetzen, die in der jeweils gültigen Fassung der Liste der zugelassenen Übertragungsverfahren aufgeführt sind. Die Liste

der zugelassenen Übertragungsverfahren wird in der jeweils aktuellen Fassung im Internet unter [www.telekom.de/wholesale](http://www.telekom.de/wholesale), "Extranet", "Log-in", "Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung" veröffentlicht.

Die Telekom wird vor der Veröffentlichung

- neuer Prüfberichte im Falle der Neueinführung von Übertragungsverfahren und
- geänderter Prüfberichte im Falle vorgesehener Nutzungserweiterungen an den betroffenen Übertragungsverfahren

die vorgesehenen Änderungen in der Technikerrunde des UAK TAL vorstellen und zur Diskussion stellen. Ein Vetorecht der Carrier besteht hierbei nicht. Soweit die Carrier allerdings ~~nachvollziehbare und sinnvolle~~ Änderungsvorschläge entweder sofort in der Technikerrunde oder schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach der Vorstellung vortragen, wird die Telekom diese prüfen und – soweit keine Hinderungsgründe vorliegen – umsetzen.

(...)

### c) Bewertung

Die Betroffene ist der Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung nachgekommen.

## 3.10.2 Ziffer 2.1 – Allgemeines zur Netzverträglichkeitsprüfung

### a) Vorgabe in der ersten Teilentscheidung

- *Die vorgeschlagene Regelung ist so zu modifizieren, dass in begründeten Ausnahmefällen auch nicht standardisierte Übertragungsverfahren auf Basis einer Zusatzvereinbarung zur Netzverträglichkeitsprüfung zugelassen werden können.*

### b) Vorschlag der Betroffenen

#### 2.1 Allgemeines zur Netzverträglichkeitsprüfung

Für den entbündelten Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über Kupferdoppeladern mit anderen als den in Anlage 2 - Leistungsbeschreibung der Produktvarianten: Entbündelter Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung und Anlage 3 - Leistungsbeschreibung der Produktvarianten: Gebündelter Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung beschriebenen Übertragungsverfahren ist vor dem erstmaligen Einsatz eine Prüfung auf Netzverträglichkeit durch die Telekom zur Gewährleistung der Netzsicherheit erforderlich. Mit der Prüfung soll der störungsfreie Betrieb der verschiedenen über ein Kabel geschalteten Übertragungssysteme sichergestellt werden.

Hierbei ist vorrangig festzustellen, dass die Beschaltung der Kabel mit Systemen von KUNDE zu keiner Störbeeinflussung der Übertragungssysteme der Telekom führt sowie die Einhaltung der EMV und des Personenschutzes durch systembezogene Versorgungsspannungen auf der Kupferdoppelader garantiert ist. Ferner werden mit der Prüfung Erkenntnisse für die Anpassung von Planungsregeln gewonnen.

Zur Netzverträglichkeitsprüfung und für den Einsatz im Netz der Telekom werden nur Systeme mit standardisierten Übertragungsverfahren zugelassen. *In begründeten Ausnahmefällen können auch nicht-standardisierte Übertragungsverfahren auf Basis einer Zusatzvereinbarung zur Netzverträglichkeitsprüfung zugelassen werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das nicht-standardisierte Übertragungsverfahren einem bereits standardisierten Übertragungsverfahren verwandt ist und keine grundsätzliche abweichende Nutzung der Frequenzen vorsieht.*

### c) Bewertung

Die Betroffene ist der Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung nachgekommen.

## 3.11 Anlage 8 – Nachweisverfahren

### 3.11.1 Ziffer 1

#### a) Vorschlag der Betroffenen

- 1 Grundsätze

Im Rahmen des im Folgenden beschriebenen Nachweisverfahrens ist nach Möglichkeit in der Stufe 1 eine Einigung zu erzielen.



Stufe 2 - die Einbeziehung der in Anlage 9 - Ansprechpartner benannten, unabhängigen Stelle - soll den Ausnahmefall darstellen. Vor Ablauf der Stufe 1 ist eine Anrufung der unabhängigen Stelle für beide Vertragspartner ausgeschlossen.

#### Stufe 1

Im Falle des Bestreitens der von der Telekom festgestellten Tatsachen, die zur Versagung eines entbündelten Zugangs bzw. zur Nichtgewährung von gebündeltem Zugang führen, erhält KUNDE auf schriftliche Nachfrage innerhalb von zehn Werktagen nach Versagung der gewünschten Leitung montags bis freitags innerhalb der Regelarbeitszeit von 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr bei der in Anlage 9 - Ansprechpartner aufgeführten Ansprechstelle am folgenden Werktag eine schriftliche Aussage über den Beschaltungsgrad (beschaltete Kupferdoppeladern ./ beschaltbare Kupferdoppeladern), der auf dem den Endkunden versorgenden Teil des Kabelnetzes besteht. Dabei handelt es sich um einen maximal drei Monate alten Wert.

Erfolgt durch KUNDE nicht unverzüglich, spätestens jedoch binnen fünf Werktagen nach Zugang der schriftlichen Aussage bei KUNDE, ein Übergang in Stufe 2 durch Anrufung der unabhängigen Stelle oder bestellt KUNDE innerhalb dieser Frist die ihm anstelle der entbündelten Teilnehmeranschlussleitung angebotene gebündelte Teilnehmeranschlussleitung, gilt die Angabe des Beschaltungsgrades als akzeptiert und das Nachweisverfahren als abgeschlossen; eine Anrufung der unabhängigen Stelle in dieser Sache ist ausgeschlossen.

#### Stufe 2

Erfolgt binnen fünf Werktagen nach Zugang eine Anrufung der unabhängigen Stelle durch KUNDE, ist die Telekom unverzüglich hierüber zu informieren.

Auf schriftliche Aufforderung der unabhängigen Stelle legt die Telekom die festgestellten Tatsachen, die zur Versagung eines entbündelten Zugangs bzw. zur Nichtgewährung eines gebündelten Zugangs führen, unverzüglich, spätestens jedoch binnen zehn Werktagen nach Zugang der Aufforderung, der unabhängigen Stelle zur Prüfung vor. Der Nachweis bezieht sich dabei auf den Zeitpunkt der von der Telekom aufgrund der Nachfrage von KUNDE durchgeführten internen Überprüfung der relevanten Daten.

Es besteht Einvernehmen, dass die der unabhängigen Stelle in diesem Zusammenhang von der Telekom zugeleiteten Informationen durch KUNDE nicht eingesehen werden dürfen.

Die unabhängige Stelle entscheidet über das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen der von der Telekom festgestellten Tatsachen, die zur Versagung eines entbündelten Zugangs bzw. zur Nichtgewährung von gebündeltem Zugang führen.

Die näheren Modalitäten des Verfahrens vor der unabhängigen Stelle sind im Einvernehmen mit der unabhängigen Stelle festzulegen.

Wird durch die unabhängige Stelle eine dem Begehren von KUNDE stattgegebene Entscheidung getroffen, wird die Telekom diese unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Frist von sieben Werktagen nachdem der entsprechende Auftrag von KUNDE nochmals eingereicht wurde, entsprechend umsetzen.

Die unabhängige Stelle nimmt mit der Durchführung des Nachweisverfahrens der Stufe 2 eine schiedsgutachterliche Tätigkeit im Sinne von § 317 BGB wahr.

Der Schiedsgutachter bestimmt das Verfahren nach billigem Ermessen.

### **b) Sachvortrag**

Die Beigeladene zu 17. ist der Ansicht, dass die Bundesnetzagentur nicht als Schlichter eingesetzt werden dürfe. Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 2002/21 EG unterscheide nicht nach privat- oder öffentlichrechtlicher Tätigkeit der Behörde. Die privatrechtlich vorgesehene Tätigkeit der Bundesnetzagentur als Schiedsgutachterin betreffe außerdem unmittelbar den öffentlich-rechtlichen Zuständigkeitsbereich der Bundesnetzagentur. Ergänzend zu Artikel 4 Absatz 2 bestimme auch Artikel 20 der oben zitierten Richtlinie, dass es, selbst wenn die Betroffene die Bundesnetzagentur mit der Beilegung von Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen Beigeladenen und der Betroffenen beauftragt hätte einen Mechanismus geben müsse, der sicherstelle, dass gegen die verbindliche Entscheidung der Bundesnetzagentur Rechtsbehelfe eingelegt werden könnten. Durch die einschlägigen Regelungen des Standardangebots und der TAL-ÄV solle der Bundes-

netzagentur unter Ausschluss des weiteren Rechtswegs eine abschließende und für die Vertragsparteien bindende Entscheidungskompetenz für einzelne aus dem Vertrag und dessen Vollzug resultierende Streitfragen übertragen werden.

Die geplante Einsetzung der Bundesnetzagentur als Schiedsrichter sei auch offenbar unbillig. Es sei unzulässig, eine Behörde als Schiedsgutachter zu bestellen, wenn die Dispositionsmacht der Vertragsteile fehle, weil die Behörde die zur Entscheidung gestellte Frage schon kraft Gesetzes zu beurteilen habe oder wenn die Gefahr einer Interessenkollision bestehe. Es gebe in den von der Bundesnetzagentur vorgesehenen Bereichen, in welchen die Behörde als Schiedsrichter fungieren wolle, aber „Überschneidungen“ zwischen der Gutachtertätigkeit und dem hoheitlichen Aufgabenkreis der Bundesnetzagentur. Jedenfalls bestehe die Gefahr des Interessenkonflikts. Von einem unabhängigen und unparteiischen Schiedsgutachter könnten die Parteien erwarten, dass er auf Mängel und Unzulänglichkeiten des Vertrages, auf dessen Grundlage er tätig werden solle hinweise. Die Bundesnetzagentur habe das Standardangebot jedoch selbst gemäß § 23 TKG verlangt und geprüft und werde deshalb dazu neigen, die Bestimmungen dieses Angebots selbst dann nicht in Frage zu stellen, wenn sie rechtlichen Bedenken begegneten. Zudem sei zu besorgen, dass sie diese Bestimmungen nicht an Hand objektiver Kriterien auslegen wird, sondern an Hand der subjektiven Erwägungen, die sie schon bei der Vorgabe und Prüfung dieser Bestimmungen angestellt habe.

Sie beantragt,

im letzten Absatz von Anlage 8, Ziffer 1 den Satz: „Die unabhängige Stelle nimmt mit der Durchführung des Nachweisverfahrens der Stufe 2 eine schiedsgutachterliche Tätigkeit im Sinne von § 317 BGB wahr.“ zu streichen und dafür den Satz: „Die Durchführung des Nachweisverfahrens der Stufe 2 erfolgt im Rahmen von § 133 TKG.“ einzufügen.

Im Rahmen der Konsultation widerspricht die Beigeladene zu 17. der Ausführung der Beschlusskammer, dass ihr Antrag zur Neuregelung des Nachweisverfahrens verspätet eingegangen sei. Die Regelung, dass Nachweisverfahren nach § 317 BGB durchzuführen seien, wäre zunächst gar nicht von der Betroffenen beantragt gewesen. Die Bundesnetzagentur als nationale Regulierungsbehörde habe sich mit der 1. Teilentscheidung selbst als Schiedsgutachterin eingesetzt. Die geplante Einsetzung der Bundesnetzagentur als Schiedsrichterin sei offenbar unbillig, denn die Bundesnetzagentur habe in den vorgesehenen Fällen die Entscheidung schon kraft Gesetzes zu beurteilen. Jedenfalls bestehe die Gefahr eines Interessenkonflikts.

### c) Bewertung

Die Regelung zum Nachweisverfahren wurde im Rahmen der 1. Teilentscheidung nicht beanstandet. Der neue Antrag der Beigeladenen zu 17., der zu ihrem Antrag im ersten Verfahrensabschnitt entgegengesetzt ist, ist verspätet und wird deshalb zurückzuweisen. Der Widerspruch der Beigeladenen zu 17. im Rahmen der Konsultation ist nicht nachvollziehbar. Die Betroffene hat im Rahmen der ersten Verfahrensstufe mit Vertragsvorlage vom 19.05.2017 die Klausel zum Nachweisverfahren vorgeschlagen, die in der 1. Teilentscheidung von der Beschlusskammer akzeptiert wurde. Der weitere Antrag der Beigeladenen zu 17. in der zweiten Verfahrensstufe ist damit nicht mehr zu berücksichtigen. Anhaltspunkte dafür, dass eine Rücknahme oder ein Widerruf der 1. Teilentscheidung insoweit gerechtfertigt sein könnten, sind nicht ersichtlich.

## 3.11.2 Ziffer 2 – Kostentragung

### a) Vorgabe in der 1. Teilentscheidung

- *Es ist eine Regelung aufzunehmen, nach der die Betroffene ihren Aufwand für das Nachweisverfahren der ersten Stufe im Falle einer unberechtigten Ablehnung selbst trägt.*

### b) Vorschlag der Betroffenen

2 Kostentragung

Für das gesamte in Stufe 1 beschriebene Verfahren wird KUNDE ein Preis in Höhe von 10,23 EUR in Rechnung gestellt. *Sollte sich in einem ggf. folgenden Nachweisverfahren der Stufe 2 herausstellen, dass*

die Telekom eine Beauftragung zu Unrecht abgelehnt hat, erstattet die Telekom KUNDE die in Rechnung gestellten Kosten für das Nachweisverfahren der Stufe 1.

Die Kosten für eigene Aufwendungen im Verfahren der Stufe 2 trägt jeder Vertragspartner selbst.

Die Kosten der unabhängigen Stelle trägt der unterliegende Vertragspartner. Diese werden auf Basis der geltenden Kostensätze des Bundesministeriums des Innern und des Bundesreisekostengesetzes ermittelt.

### c) Sachvortrag

Die Beigeladene zu 17. beantragt,

Ziffer 2 zu streichen.

### d) Bewertung

Die Betroffene hat die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung umgesetzt. Das Anliegen der Beigeladenen zu 17. wurde bereits in der 1. Verfahrensstufe berücksichtigt und im Ergebnis zurückgewiesen und ist hier nicht erneut zu erörtern.

## 3.12 Anlage 9 - Ansprechpartner

### 3.12.1 Allgemein

#### a) Vorgabe in der ersten Teilentscheidung

- *Das Eskalations- bzw. Clearingverfahren für die Bestellung und Bereitstellung sowie die Entstörung ist in den Vertrag aufzunehmen.*

#### b) Vorschlag der Betroffenen

#### 4 Clearing- und Eskalationsverfahren

Die Vertragspartner sind sich einig, dass sie jeweils möglichst hoch automatisierte Prozesse für die in Anlage 4 – Bestellung, Bereitstellung, Kündigung beschriebene Bestellung und Bereitstellung und die in Anlage 5 – Entstörung (Fax und ESEP) bzw. Anlage 5a – Entstörung (ESS, nebst Anlagen 5b und 5c) beschriebene Entstörung anstreben. Trotzdem kann es in besonderen Einzelfällen sinnvoll sein, ein manuelles Clearing von Aufträgen durchzuführen. Darüber hinaus ermöglicht die Telekom ohne Anerkennung einer Rechtspflicht ein Eskalationsverfahren zu einem solchen manuellen Clearing.

Das Clearing- und Eskalationsverfahren ist grundsätzlich dreistufig aufgebaut:

- erste Stufe des Clearingverfahrens: Mailanfrage
- zweite Stufe des Clearing- bzw. erste Stufe des Eskalationsverfahrens: Mailanfrage mit Betreff „Carrier-Eskalation“
- dritte Stufe des Clearing- bzw. zweite Stufe des Eskalationsverfahrens: Mailanfrage mit Betreff „Carrier-Eskalation Stufe 2“

Die aktuellen Ansprechpartner für das Clearing- und das Eskalationsverfahren sind im Extranet unter der Rubrik „ASP im Bereitstellungs-Entstörungs- und Anbieterwechselprozess“ auf der Startseite eingestellt, soweit es sich bei KUNDE nicht um einen Carrier handelt, dem die Telekom aufgrund seiner Größe eigene Kontakte und Eingangskanäle eingerichtet und mitgeteilt hat. Im Clearingverfahren wird die Telekom in der Regel innerhalb von 24 Stunden eine abschließende Antwort oder jedenfalls eine Zwischenmeldung zur Anfrage an KUNDE abgeben. Weitere Randbedingungen ergeben sich aus Anhang 4 des WITA-Handbuchs.

KUNDE verpflichtet sich, sich an die Randbedingungen zu halten und darüber hinaus keine unberechtigten Anfragen zu stellen. „Unberechtigt“ ist eine Anfrage, wenn sie sich aus einem der fünf nachfolgend aufgeführten Cluster ergibt:

- KUNDE kann die Daten selbst in der WITA finden,
- KUNDE kann den Vorgang selbst in die WITA einstellen,

- die vertraglichen Fristen für die Rückmeldung zum Auftrag laufen noch,
- es handelt sich um eine Prozessfrage, die aus dem Anhang 4 des WITA-Handbuchs erkenntlich ist,
- es sind Daten anderer Carrier betroffen, die datenschutzrechtlich geschützt sind.

### c) Bewertung

Die Betroffene hat die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung umgesetzt.

## 3.12.2 Ziffer 1 – Voranfrage

### a) Vorschlag der Betroffenen

1 Voranfrage

Voranfragen sind, sofern diese nicht über eine elektronische Schnittstelle eingehen, **schriftlich** per Telefax oder per E-Mail an das für das jeweilige Ortsnetz zuständige Auftragsmanagement der Telekom zu richten.

Das für das jeweilige Ortsnetz zuständige Auftragsmanagement der Telekom wird im Internet unter [www.telekom.de/wholesale](http://www.telekom.de/wholesale), „Extranet“, „Login“, „Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung“ und „Ansprechpartner“ benannt oder kann beim zuständigen Carrier-Manager erfragt werden. Eventuelle Änderungen erfolgen ebenfalls auf diesem Weg.

### b) Sachvortrag

Die Beigeladene zu 3. bemängelt, dass sich in der Liste im Extranet derzeit noch keine Ansprechpartner und Eingangstore für die manuelle Voranfrage befänden. Auch eine Anfrage für die Zuständigkeit der manuellen Voranfrage beim zuständigen Carrier Management hätte erst nach drei Monaten beantwortet werden können.

Sie beantragt,

das konkrete Funktionspostfach mit in den Vertrag aufzunehmen und Verweise auf das Extranet zu minimieren.

### c) Bewertung

Die Betroffene hat die Liste inzwischen in das Extranet eingestellt. Der Kritikpunkt der Beigeladenen zu 3., welcher im Übrigen nicht Gegenstand der ersten Verfahrensstufe war, hat sich erübrigt.

## 3.13 Anlage 11 – Informationen

### 3.13.1 Ziffer 1.3 – Betrieblich-technische Rahmenbedingungen von Voranfrage Online

#### a) Vorgabe in der 1. Teilentscheidung

- *Ziffer 1.3 Absatz 4 ist zu streichen.*
- *Es ist eine angemessene Haftungsklausel für den Fall einer Lieferung fehlerhafter Daten im Rahmen der Voranfrage Online in den Vertrag aufzunehmen.*

#### b) Vorschlag der Betroffenen

1.3 Betrieblich-technische Rahmenbedingungen von Voranfrage Online

Die Telekom stellt KUNDE die Daten so zur Verfügung, wie sie diese selbst nutzt. ~~Darüber hinaus übernimmt die Telekom keine Gewähr für die Mangelfreiheit der Daten, insbesondere überprüft diese Daten Telekom diese~~ aus Anlass der Abfrage der Daten durch KUNDE nicht.

~~Im Fall der Lieferung fehlerhafter Daten im Rahmen der Voranfrage Online haftet die Telekom gemäß den Haftungsregelungen in Punkt 14 des Hauptteils mit der Maßgabe, dass aufgrund der sehr großen Datenmengen eine Haftung der Telekom nur dann eintritt, wenn eine Fehlerquote von 5 % - bezogen auf alle APL-Datensätze der Telekom - überschritten wird.~~

~~Als fehlerhaft gilt eine Information im Rahmen der Voranfrage Online, wenn die Telekom folgende Angaben falsch liefert:~~

- Dämpfungen,
- Längen,
- Adressen,
- Inhalte

Als nicht fehlerhaft gilt eine Information, wenn

- sie nicht offensichtlich ist, wie z.B. eine Unterdrückung des trennenden Kommas bei den Dämpfungswerten,
- ein Platzhalter (z.B. 9999 oder 999) für noch nicht erfolgte Verdatung oder nicht mögliche Verdatung gesetzt wurde,
- eine Änderung noch nicht dokumentiert wurde, z.B. eine Umbenennung (PLZ, Ort, Straße) noch nicht nachgepflegt ist,
- die Schreibweise falsch ist oder eine Abkürzung verwendet wurde,
- die Information über einen Ortsteil nicht vorhanden ist,
- der politische Prozess der Benennung, Widmung oder Umwidmung noch nicht abgeschlossen ist,
- die Änderung noch nicht in den amtlichen Straßenverzeichnissen erfolgt ist,
- die Änderung sich auf ein noch nicht gewidmetes Neubaugebiet bezieht,
- nur noch nicht mehr relevante Mengen vorhanden sind (insbesondere OPAL/ISIS, Zugang zum MFG),
- die Geodaten nicht exakt oder nicht vorhanden sind,
- mehrere Abfragemöglichkeiten bestehen (insbesondere mehrere APL vorhanden sind),
- sie sich auf einen Standort in Feld und Flur ohne Straßenbezeichnung bezieht (z.B. Aussiedlerhöfe, Sportplätze),
- sie sich auf ein ausschließlich von KUNDE oder einem Dritten versorgtes Gebiet bezieht,
- sie sich auf militärische oder andere sicherheitsrelevante Gebiete bezieht.

Die Haftungsregelungen gelten bei einer Abfrage von Geschäftsfall 10 je Informationslieferung, bezogen auf die Gesamtdatenmenge. Das bedeutet, dass mehrere Fehler innerhalb einer einzelnen Informationslieferung zu einem Fehler zusammengefasst werden.

Damit alle Carrier gleichermaßen die Möglichkeit haben, „Voranfrage Online“ zu nutzen, wird die Telekom mengenmäßige Beschränkungen für die Nutzung von „Voranfrage Online“ vornehmen. Eine zu große Abfragemenge pro Tag könnte andernfalls massive Rückwirkungen auf alle Nutzer haben (z.B. Verlängerung von Antwort- und Reaktionszeiten, Ablehnung von Anfragen). Diese würden sich nicht nur auf Voranfragen, sondern auch auf Beauftragungen beziehen.

Daher ist in „Voranfrage Online“ eine Mengengrenze je Carrier implementiert. KUNDE darf in Summe maximal 200 Abfragen pro Stunde stellen. Hiervon ausgenommen ist der in Punkt 1.2.10 beschriebene Geschäftsfall; Abfragen zu dem in Punkt 1.2.10 beschriebenen Geschäftsfall erfolgen im Rahmen der technisch-betrieblichen Möglichkeiten und sind auf 4x150 Abfragen pro Tag und Carrier begrenzt.

~~Sollte sich das Nutzungsverhalten der Carrier oder von KUNDE nachhaltig verändern, muss die Telekom auf der Basis des neuen Nutzungsverhaltens nachjustieren können. Insofern behält sich die Telekom eine Begrenzung der Abfragemenge aus technisch-betrieblichen Gründen vor. Die Telekom wird KUNDE dann über die neue Menge für KUNDE informieren und auch die Gründe hierfür mitteilen.~~

### c) Sachvortrag

Die Beigeladene zu 3. fordert, dass in Anlage 9 ein Ansprechpartner zu eCass benannt wird, an welchen sie sich wenden könne, um im eCass Korrekturen vornehmen zu lassen. Dies sei notwendig, weil Angaben fehlerbehaftet sein könnten.

Die Beigeladene beantragt,

in Anlage 9 einen Ansprechpartner für Korrekturen aufzunehmen.

### d) Bewertung

Die Betroffene hat die Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung umgesetzt. Bezüglich des Antrages der Beigeladenen zu 3., Ansprechpartner zu eCass zu benennen, an welche sich Wettbewerber für Korrekturen wenden können, hat die Betroffene in der öffentlich-mündlichen Verhandlung klargestellt, dass sich die Wettbewerber für Korrekturen an ihren Carrier-Manager wenden können. Die Beschlusskammer hält daher wie die Betroffene die Benennung besonderer Ansprechpartner für nicht erforderlich.

### 3.13.2 Ziffer 1.4 - Web-Service-Schnittstelle zu Voranfrage Online

#### a) Vorgabe in der 1. Teilentscheidung

- *Die Regelung ist um eine Beschreibung der im Einzelnen über die XML-Schnittstelle möglichen Abfragen bzw. bereitgestellten Informationen zu ergänzen. Es ist ein Hinweis auf die Übereinstimmungen und Abweichungen der Abfragemöglichkeiten über die XML- und HTML-Schnittstelle aufzunehmen.*
- *Für die Änderung der Schnittstelle sind eine Pflicht zur Vorankündigung und eine Vorlauffrist zu regeln.*

#### b) Vorschlag der Betroffenen

##### 1.4 Web-Service-Schnittstelle zu Voranfrage Online

###### 1.4.1 Allgemeines

Ergänzend zur oben beschriebenen Abfragemöglichkeit über die HTML-Schnittstelle bietet die Telekom im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten den Abruf von Informationen über Teilnehmeranschlussleitungen (z.B. Länge und Adernquerschnitt von TAL) über eine XML-Schnittstelle zu dem Internetportal „Voranfrage Online“ an.

###### 1.4.2 Leistungsumfang

Die Telekom stellt KUNDE die XML-Schnittstelle zu „Voranfrage Online“ gemäß Schnittstellenvereinbarung (~~siehe Anlage~~) zur Verfügung. ~~Dabei sind die Abfragemöglichkeiten und die bereitgestellten Informationen grundsätzlich identisch zu denen in Punkt 1.2 dieser Anlage. Über die XML-Schnittstelle kann KUNDE allerdings keine Abfragen zum Geschäftsfall 10 anstoßen und es besteht nicht die Möglichkeit, in den Geschäftsfällen 1 bis 6 den Beschaltungsgrad abzufragen.~~

Im Falle der Einführung einer neuen IT-Architektur, ~~die den Zugang über ist die Telekom berechtigt~~, die Web-Service-Schnittstellen (HTML- und XML-Schnittstellen) zu „Voranfrage Online“ ~~betrifft~~, informiert die Telekom KUNDE mit einer Vorlauffrist von mindestens zwölf Monaten in Textform über die geplante Änderung.

~~Die nach dieser Änderung für die abzustellen und den Zugang über eine neue Schnittstelle auf Basis der für diese neue Schnittstelle dann gültigen Schnittstellenvereinbarung stellt die Telekom KUNDE mit einer Vorlauffrist von mindestens sechs Monaten via Extranet zur Verfügung zu realisieren.~~

Unbenommen hiervon sind fachlich oder technisch erforderliche Anpassungen.

###### 1.4.3 Bereitstellung der XML-Schnittstelle

Die Telekom schaltet KUNDE nach erfolgreicher Absolvierung des Konformitätstests und Bereitstellung seiner Zugangsdaten innerhalb von zehn Arbeitstagen frei. Bei Nichtbestehen des Konformitätstests hat KUNDE maximal ein weiteres Mal die Möglichkeit, die nicht bestandenen Testfälle zu wiederholen. Sollte der Konformitätstest auch beim zweiten Durchlauf nicht erfolgreich absolviert worden sein, muss KUNDE den gesamten Konformitätstest von Beginn erneut durchlaufen.

###### 1.4.4 Betrieblich-technische Rahmenbedingungen

Die Telekom stellt KUNDE die Daten so zur Verfügung, wie sie diese selbst nutzt. ~~Darüber hinaus übernimmt die Telekom keine Gewähr für die Mangelfreiheit der Daten, insbesondere überprüft diese Daten Telekom diese~~ aus Anlass der Abfrage der Daten durch KUNDE nicht. ~~Für die fehlerhafte Lieferung von Daten im Rahmen der Voranfrage Online gelten die Regelungen unter Punkt 1.3.~~

Die Telekom wartet die XML-Schnittstelle im Rahmen der Wartungsfenster gemäß der gültigen Schnittstellen-Spezifikation eCaSS, die im Extranet unter <https://wholesale-portal.telekom.de> verfügbar ist. Außerdem behält sich die Telekom eine Begrenzung der Abfragemenge aus technisch-betrieblichen Gründen vor.

### c) Bewertung

Die Betroffene hat die Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung umgesetzt.

#### 3.13.3 Ziffer 2 – Listen

##### a) Vorgabe in der 1. Teilentscheidung

- *Die Listen in Ziffer 2 sind zukünftig auch mit Kenntlichmachung der geänderten Datenfelder im Extranet zur Verfügung zu stellen.*
- *In den Standortlisten ist jeweils eine eigene Spalte für die Rubriken Straße, Hausnummer, Hausnummernzusatz sowie Bemerkungen zu schaffen.*
- *Es ist eine angemessene Haftungsklausel für fehlerhafte Daten in den Listen in den Vertrag aufzunehmen.*

##### b) Vorschlag der Betroffenen

2 Listen

Die Telekom stellt KUNDE die Daten zu den nachfolgend aufgeführten Listen so zur Verfügung, wie sie diese selbst nutzt. ~~Die Telekom überprüft diese Daten aus Anlass der Abfrage der Daten durch KUNDE nicht. Darüber hinaus übernimmt die Telekom keine Gewähr für die Mangelfreiheit der Daten.~~

Im Fall der Lieferung fehlerhafter Daten im Rahmen der Listen haftet die Telekom gemäß den Haftungsregelungen in Punkt 14 des Hauptteils mit der Maßgabe, dass aufgrund der sehr großen Datenmengen eine Haftung der Telekom nur dann eintritt, wenn eine Fehlerquote von 5 % - bezogen auf die jeweils gelieferten Datensätze – überschritten wird. Zu diesen Listen zählt auch die Liste der KVz mit allen versorgten Endkundenadressen nach Punkt 1.2.10 dieser Anlage (Geschäftsfall 10).

Als fehlerhaft gilt eine Information im Rahmen dieser Listen, wenn die Telekom folgende Angaben falsch liefert:

- Dämpfungen,
- Längen,
- Adressen,
- Inhalte

Als nicht fehlerhaft gilt eine Information, wenn

- sie nicht offensichtlich ist, wie z.B. eine Unterdrückung des trennenden Kommas bei den Dämpfungswerten,
- ein zeitlicher Versatz von mehr als 30 Werktagen zwischen der Lieferung der Liste und einer aktuellen Abfrage z.B. in Voranfrage Online vorliegt,
- ein Platzhalter (z.B. 9999 oder 999) für noch nicht erfolgte Verdattung oder nicht mögliche Verdattung gesetzt wurde,
- eine Änderung noch nicht dokumentiert wurde, z.B. eine Umbenennung (PLZ, Ort, Straße) noch nicht nachgepflegt ist,
- die Schreibweise falsch ist oder eine Abkürzung verwendet wurde,
- die Information über einen Ortsteil nicht vorhanden ist,
- nur noch nicht mehr relevante Mengen vorhanden sind (insbesondere OPAL/ISIS, Zugang zum MFG),
- die Nahbereichszuordnung eines KVz nicht stimmt,
- die Geodaten nicht exakt oder nicht vorhanden sind,
- die tatsächliche Nutzung mit VDSL bzw. ADSL nicht nachgepflegt ist,
- sie nur in Bemerkungsfeldern eingetragen ist.

Die Haftungsregelungen gelten je Informationslieferung. Das bedeutet, dass mehrere Fehler innerhalb einer einzelnen Informationslieferung zu einem Fehler zusammengefasst werden.

## 2.1 KVz-Liste

Die Liste der Kabelverzweiger-Standorte (KVz) enthält Informationen über Standorte, die für den Zugang zum Kabelverzweiger relevant sind. Aufgrund der Informationsmenge stellt die Telekom die Daten in einer Gesamttabelle im csv-Format bzw. acht Einzeldateien im xlsx-Format ein.

Sie enthält folgende Informationen

- KVz-ID (ONKz, AsB, KVz)
- ONKz (Ortsnetzkennzahl)
- AsB (Anschlussbereich)
- KVz
- PLZ
- Ort
- Straße (ab 01.12.2019 in separater Spalte)
- ~~+~~ Hausnummer (ab 01.12.2019 in separater Spalte)
- Haus-Nr. Zusatz (Zusatzinformation zur Adresse, ab 01.12.2019 in separater Spalte)
- Bemerkung (als Zusatzinformation zum Auffinden des KVz, ab 01.12.2019 in separater Spalte)
- KVz-Bezeichnung (AsB, KVz)
- kein VzK-Bereich (wenn der KVz selbst keinen Verzweigerkabelbereich besitzt)
- Nahbereich 550 m (wenn der KVz sich im Nahbereich mit maximal 550 m Hauptkabelänge befindet)
- versorgt durch (Benennung des DSLAM/MSAN-Standortes, wenn der KVz im Rahmen eines Mitversorgungskonzeptes mit DSL von einem anderen Standort aus mitversorgt wird; nur bei Erschließung durch die Telekom)
- ADSL-DSLAM (wenn sich am Standort ein ADSL-DSLAM befindet)
- VDSL-DSLAM (wenn sich am Standort ein VDSL-DSLAM befindet)
- HK-Dämpfung max (höchste Hauptkabeldämpfung bei Mehrfachanbindung)
- HK-Dämpfung min (niedrigste Hauptkabeldämpfung bei Mehrfachanbindung)
- VzK-dB Durchschnitt (durchschnittliche Verzweigerkabeldämpfung über alle angeschalteten Verzweigerkabel-Doppeladern)
- Summe der angeschalteten Kupfer-DA (Anzahl der am KVz angeschalteten Verzweigerkabel-Doppeladern; nur in der Liste mit Anzahl der vorhandenen Doppeladern).

KUNDE erhält die KVz-Liste im Extranet der Telekom über den Pfad:

Extranet -> Zugang zur TAL -> Standortinformationen -> Liste der KVz-Standorte bzw. KVz-Listen mit Anzahl der vorhandenen Doppeladern

Die KVz-Liste wird in Zeitabständen von drei Monaten aktualisiert. Der Veröffentlichungstermin ist jeweils in der Mitte des Quartals innerhalb der letzten beiden Wochen (Dienstag oder Mittwoch in der Woche des 15. ~~–30./31.~~) der Monate Februar, Mai, August und November März, Juni, September und Dezember jeden Jahres. Die Telekom stellt ab der Aktualisierung Q4/2019 zu dieser KVz-Liste eine Excel-Datei zur Verfügung, die drei Tabellenblätter mit folgenden Änderungen zur Vorgängerliste enthält:

- Wegfall eines Standortes
- neue Standorte
- Ortsveränderungen und Adressänderungen von Standorten.

## 2.2 Querkabel-Liste

Die Liste der rein über Querkabel versorgten KVz der Telekom enthält Informationen über KVz, die keine eigene Hauptkabelanbindung besitzen und nur über Querkabel an einen regulären KVz (mit Hauptkabelanbindung) angebunden sind. Die Telekom stellt die Daten in einer Gesamttabelle im csv-Format im Extranet ein.



Sie enthält folgende Informationen

- ONKz (Ortsnetzkenzahl)
- AsB (Anschlussbereich)
- KVz-ID (ONKz, AsB, KVz) des regulären KVz (mit HK-Anbindung)
- KVz-ID (ONKz, AsB, KVz) des rein Querkabel-versorgten KVz
- Querkabeldämpfung bei 4 MHz
- Anzahl der im Querkabel vorhandenen Doppeladern

KUNDE erhält die Querkabel-Liste im Extranet der Telekom über den Pfad:

Extranet -> Zugang zur TAL -> Standortinformationen -> Liste der Querkabel

Die Querkabel-Liste wird in Zeitabständen von drei Monaten aktualisiert. Der Veröffentlichungstermin ist jeweils **in der Mitte des Quartals innerhalb der letzten beiden Wochen (Dienstag oder Mittwoch in der Woche des 15. –30./31.)** der Monate **Februar, Mai, August und November März, Juni, September und Dezember** jeden Jahres.

### 2.3 MFG-Liste

Die Liste der Multifunktionsgehäuse-Standorte (MFG) der Telekom enthält Informationen über Standorte, die für den hochbitratigen Zugang im Multifunktionsgehäuse relevant sind. Aufgrund der Informationsmenge stellt die Telekom die Daten in einer Gesamttabelle im csv-Format bzw. acht Einzeldateien im xlsx-Format ein.

Sie enthält folgende Informationen

- KVz-ID (ONKz, AsB, KVz)
- ONKz (Ortsnetzkenzahl)
- AsB (Anschlussbereich)
- DSLAM-KVz (AsB, KVz-Nummer des MFG)
- MV-KVz (Angabe von mitversorgten KVz)
- DSLAM-ADRE (Adresse des MFG)
- MV-ADRE (Adresse des mitversorgten KVz)
- ADSL (wenn sich ein ADSL-DSLAM im MFG befindet)
- VDSL (wenn sich ein VDSL-DSLAM im MFG befindet)
- Hytas (wenn die Telefonieleistungen am Standort über Hytas herangeführt werden)
- OPAL (wenn die Telefonieleistungen am Standort über OPAL herangeführt werden)
- HK1M\_MIN (niedrigste Hauptkabeldämpfung bei Mehrfachanbindung)
- HK1M\_MAX (höchste Hauptkabeldämpfung bei Mehrfachanbindung)
- UEBERBAU (wenn der KVz mit einem MFG überbaut wurde)
- NEBENST (wenn das MFG neben den regulären KVz gestellt wurde)
- VzK (wenn das MFG Verzweigerkabel besitzt)
- VzK\_1DB\_D (durchschnittliche Verzweigerkabeldämpfung über alle angeschalteten Verzweigerkabel-Doppeladern)
- Nahbereich (wenn das MFG sich im Nahbereich mit maximal 550 m Hauptkabelänge befindet)
- QK1M\_MIN (niedrigste Dämpfung des SOL-Querkabels zwischen versorgendem MFG und mitversorgten KVz)
- QK1M\_MAX (höchste Dämpfung des SOL-Querkabels zwischen versorgendem MFG und mitversorgten KVz).

KUNDE erhält die MFG-Liste im Extranet der Telekom über den Pfad:

Extranet -> Zugang zur TAL -> Standortinformationen -> Liste der MFG-Standorte

Die MFG-Liste wird in Zeitabständen von drei Monaten aktualisiert. Der Veröffentlichungstermin ist jeweils ~~in der Mitte des Quartals innerhalb der letzten beiden Wochen~~ (Dienstag oder Mittwoch in der Woche des 15. ~~–30./31.~~) der Monate Februar, Mai, August und November ~~März, Juni, September und Dezember~~ jeden Jahres.

#### 2.4 A0-Liste

Die A0-Liste enthält Informationen über Adressen, die direkt vom HVt aus ohne zwischengeschaltete KVz versorgt werden. Aufgrund der Informationsmenge stellt die Telekom die Daten in einer Gesamttabelle im csv-Format ein.

Sie enthält folgende Informationen

- ONKz (Ortsnetzkenzahl)
- AsB (Anschlussbereich)
- HVt (Bezeichnung des HVt)
- A0-Bezeichnung (Nummerierung des A0-APL)
- PLZ
- Ort
- Straße (ab 01.12.2019 in separater Spalte)
- ~~/~~ Hausnummer (ab 01.12.2019 in separater Spalte)
- Haus-Nr. Zusatz (Zusatzinformation zur Adresse, ab 01.12.2019 in separater Spalte).

KUNDE erhält die A0-Liste im Extranet der Telekom über den Pfad:

Extranet -> Zugang zur TAL -> Standortinformationen -> A0-Liste

Die A0-Liste wird in Zeitabständen von drei Monaten aktualisiert. Der Veröffentlichungstermin ist jeweils in der ~~Mitte des Quartals innerhalb der letzten beiden Wochen~~ (Dienstag oder Mittwoch in der Woche des 15. ~~–30./31.~~) der Monate Februar, Mai, August und November ~~März, Juni, September, und Dezember~~ jeden Jahres. ~~Die Telekom stellt ab der Aktualisierung Q4/2019 zu dieser A0-Liste eine Excel-Datei zur Verfügung, die drei Tabellenblätter mit folgenden Änderungen zur Vorgängerliste enthält:~~

- ~~Wegfall eines Standortes~~
- ~~neue Standorte~~
- ~~Ortsveränderungen und Adressänderungen von Standorten.~~

#### 2.5 PE-Liste

Die PE-Liste enthält Informationen über kupferbasierte periphere Vorfeldeinrichtungen. Die Telekom stellt die Daten in einer Gesamttabelle im xlsx-Format ein.

Sie enthält folgende Informationen

- KVz-ID (ONKz, AsB, KVz)
- ONKz (Ortsnetzkenzahl)
- AsB (Anschlussbereich)
- KVz
- KVz\_PE\_SUM (Anzahl der zum Zeitpunkt der Listenerstellung tatsächlich über PE geführten Anschlüsse; die PE befindet sich zwischen HVt und KVz)
- APL\_PE\_SUM (Anzahl der zum Zeitpunkt der Listenerstellung tatsächlich über PE geführten Anschlüsse; die PE befindet sich zwischen KVz und APL).

KUNDE erhält die PE-Liste im Extranet der Telekom über den Pfad:

Extranet -> Zugang zur TAL -> Standortinformationen -> PE-Liste

Die PE-Liste wird in Zeitabständen von drei Monaten aktualisiert. Der Veröffentlichungstermin ist jeweils **in der Mitte des Quartals innerhalb der letzten beiden Wochen** (Dienstag oder Mittwoch in der Woche des 15. –30./31.) der Monate **Februar, Mai, August und November** ~~März, Juni, September und Dezember~~ jeden Jahres.

### c) Bewertung

Die Betroffene hat die Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung umgesetzt.

## 3.13.4 Ziffer 3 – Trassenauskunft Kabel (TAK)

### a) Vorgabe in der 1. Teilentscheidung

- *Der Betroffenen wird aufgegeben, im Vertrag klarzustellen, dass den Nachfragern ein uneingeschränkter Zugriff auf TAK, wie ihn auch die übrigen Nutzer, also insbesondere Tiefbauunternehmen, erhalten, gewährt wird.*

### b) Vorschlag der Betroffenen

3 Trassenauskunft Kabel (TAK)

Mit der Trassenauskunft Kabel erhält KUNDE Informationen über die Kabelführung der Telekom.

Unter <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/html/index.html> ist das Muster für eine Nutzungsvereinbarung eingestellt. Vor Beginn der Nutzung muss KUNDE diese unterzeichnen und per E Mail an [trassenauskunft.kabel@telekom.de](mailto:trassenauskunft.kabel@telekom.de) senden.

KUNDE erhält über die Internetseite <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> alle Informationen, **wie sie auch die übrigen Nutzer, also insbesondere Tiefbauunternehmen, erhalten**, zur Anwendung. KUNDE kann je Technik-Niederlassung der Telekom bis zu fünf Benutzerkennungen bekommen. In der Nutzungsvereinbarung sind folgende Angaben erforderlich:

- Name von KUNDE
- Anschrift mit PLZ, Ort, Straße und Hausnummer
- Eintrag im Handelsregister, in der Handwerksrolle oder bei der IHK
- Umsatzsteuernummer
- Name und rechtsverbindliche Unterschrift des Vertretungsberechtigten
- Telefon- und Telefax-Nr. des Vertretungsberechtigten
- Anzahl der gewünschten Benutzerkennungen für die jeweilige Technik Niederlassung
- Ansprechpartner Name, Telefon- und Telefax-Nr. sowie die E Mail Adresse
- Firmen-/Behördenstempel

### c) Bewertung

Die Betroffene hat die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung umgesetzt.

## 3.14 Anlage 12 – Monitoring

Ziffer 2.3 – Verteilung Bereitstellung TAL

### a) Vorgabe in der 1. Teilentscheidung

- *Es wird die Möglichkeit eingeräumt, Ziffer 2.3 dahingehend abzuändern, dass nicht der Anteil mit und ohne Endkundentermin, sondern der Anteil mit und ohne Schaltarbeiten ermittelt wird.*

### b) Vorschlag der Betroffenen

2.3 Verteilung Bereitstellung TAL

Die Telekom ermittelt für jeden Kalendermonat über die TAL-Produktvarianten HVt TAL, CuDA 2Dr hochbitratig und KVz TAL, CuDA 2Dr hochbitratig sowie alle xDSL-Leistungen (ADSL-, SDSL, VDSL- und VDSL-

Vectoring-Anschlüsse) ihrer eigenen Endkunden den Anteil der Bereitstellungen an jedem Kalendertag differenziert nach Bereitstellungen mit und ohne Endkundentermin.

### c) Sachvortrag

Der Betroffene erklärt, ihr sei die Möglichkeit eingeräumt worden, Ziffer 2.3 dahingehend abzuändern, dass nicht der Anteil mit und ohne Endkundentermin, sondern der Anteil mit und ohne Schaltarbeiten ermittelt werde. Die Bereitstellung mit und ohne Endkundentermin sei aber monitorbar. Diese werde auch bei L2-BSA geliefert. Eine Differenzierung nach Bereitstellung mit und ohne Schaltarbeiten sei weder bei der TAL noch bei L2-BSA monitorbar. Die Betroffene mache daher nicht von der ihr eingeräumten Möglichkeit Gebrauch.

### d) Bewertung

Das Vorgehen der Betroffenen ist nicht zu beanstanden.

## 4 VERTRAG ÜBER DEN RÄUMLICHEN ZUGANG (KOLLOKATION) UND RAUMLUFT-TECHNIK

### a) Vorgabe in der 1. Teilentscheidung

- *Es ist eine geeignete Regelung betreffend den Fall aufzunehmen, dass die im Kollokationsvertrag in Bezug genommenen Normen und Spezifikationen geändert werden.*
- *Die Anlagen 5 bis 9 sind dahingehend anzupassen, dass nur die jeweils relevanten und zur jeweiligen Kollokationsform passenden Regelungen aufgeführt sind werden.*

### b) Vorschlag der Betroffenen

2 Begriffsbestimmungen

Für die Auslegung der in diesem Vertrag und in seinen Anlagen und Anhängen verwendeten Begriffe werden zunächst die in der Anlage 1 - Begriffsbestimmungen verwendeten Definitionen herangezogen, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt.

*Alle in diesem Vertrag und seinen Anlagen genannten Gesetze und sonstigen Vorschriften sowie anerkannte Regeln und Normen der Technik (VDI, DIN) sowie Spezifikationen gelten in ihrer jeweils aktuellen Version bzw. Nachfolgeregelung.*

### c) Bewertung

Die Betroffene hat die Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung umgesetzt.

## 4.1 Hauptteil

### 4.1.1 Ziffer 3 – Vertragsgegenstand

#### a) Vorgabe in der 1. Teilentscheidung

- *Die Regelung zur Kollokation ist um die Ermöglichung der Mitnutzung der Kollokation durch verbundene Unternehmen zu erweitern.*
- *Es sind auch für den Bitstream-Access Neubestellungen von virtuellen Kollokationen anzubieten, wenn eine Nahkollokation in Form der physischen Kollokation nicht angeboten werden kann.*

#### b) Vorschlag der Betroffenen

3 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Bereitstellung und Überlassung des Räumlichen Zugangs (Kollokation) in den Varianten

- Nahkollokation,
- Fernkollokation und
- Zugang zum Kabelverzweiger

sowie RLT.

Die physische Kollokation in Standard- sowie in NGN-Kollokationsräumen ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Diese ist für (N)ICAs (Bereitstellung und Überlassung von (N)ICAs) in der jeweiligen Zusammenschaltungsvereinbarung beschrieben.

Für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung wird die Kollokation pro Anschlussbereich (am HVt-Standort) für die Unterbringung der hierfür erforderlichen Einrichtungen in folgenden Varianten angeboten:

- Nahkollokation:
  - a Physische Kollokation,
  - b Virtuelle Kollokation.

Für die (PSTN-/ISDN-)Zusammenschaltung und die NGN-Zusammenschaltung mit der Telekom und für Wholesale-Übertragungswege wird die Kollokation für die Unterbringung der hierfür erforderlichen Einrichtungen in folgender Variante angeboten:

- Nahkollokation in Form der physischen Kollokation.

Für den Bitstream Access wird die Kollokation für die Unterbringung der hierfür erforderlichen Einrichtungen in folgenden Varianten angeboten:

- Nahkollokation in Form der physischen Kollokation,
- Nahkollokation in Form der virtuellen Kollokation (**ausschließlich** in bestehenden virtuellen Kollokationen, **die keine Neubestellungen** von virtuellen Kollokationen für Bitstream Access) **ist nur zulässig, wenn keine Nahkollokation in Form der physischen Kollokation angeboten werden kann**,
- Fernkollokation.

Die technische Beschreibung der vorgenannten Produkte ist in Anlage 2 – Produktbeschreibung in der Variante Nahkollokation und Fernkollokation dargestellt.

Eine gemeinsame Nutzung der an KUNDE überlassenen Kollokationsfläche ist nur im Rahmen von PSTN- und NGN-Netzzusammenschaltung (PSTN-/NGN-Interconnection) **sowie der Bereitstellung und Überlassung von Wholesale-Übertragungswegen und BSA-Leistungen** und nur mit Unternehmen, die mit KUNDE im Sinne von § 15 AktG verbunden sind, zugelassen. **Nähere Einzelheiten sind in Anlage 2 – Produktbeschreibung (Nahkollokation) geregelt.**

Kann KUNDE über den beschriebenen Leistungsumfang hinaus unentgeltlich Leistungen nutzen, so besteht darauf kein Anspruch und bei einer möglichen Leistungseinstellung oder -beschränkung kein Anspruch auf Minderung, Erstattung, Kündigung oder Schadensersatz.

### c) Sachvortrag

Die Betroffene führt aus, sie habe die Vorgabe, die Mitnutzung durch verbundene Unternehmen zu gestatten, trotz erheblicher grundsätzlicher Bedenken für die Vorleistungen BSA, Wholesale-Übertragungswege und (N-)ICAs umgesetzt. Voraussetzung sei, dass sämtliche Kollokationsverträge auf einem einheitlichen rechtlichen Stand seien. Ziffer 10 Hauptteil sei für den Fall des Erstabschlusses entsprechend ergänzt worden. Diese Bedingung sei mit Blick auf die Kostenverteilungsregelung für gemeinschaftlich genutzte Einrichtungen von zentraler Bedeutung. Es sei nicht sichergestellt, dass im Fall eines Rechtsstreits im Zusammenhang mit der Kostenverteilung ein Zivilgericht davon ausgehe, dass auch nach den derzeit geltenden Verträgen verbundene Unternehmen wie ein Unternehmen zu behandeln seien und daher nur mit einem Kostenanteil belastet werden dürften. Das Risiko der Betroffenen, eine Kostenerstattung an einen Erstbesteller für Kollokation/TAL auf Basis eines Altvertrages sowohl in Bezug auf den KUNDE als auch in Bezug auf ein mit ihm verbundenes Unternehmen vornehmen zu müssen, ohne gleichzeitig einen Anspruch auf anteilige Kostentragung sowohl gegen den KUNDE als auch gegen das verbundene Unternehmen aufgrund des verfahrensgegenständlichen Standardvertrags zu haben, könne nur ausgeschlossen werden, wenn sich alle Carrier auf dem gleichen Vertragsstand befänden.

In Bezug auf die TAL habe die Betroffene die Vorgaben nicht umgesetzt. Die Umsetzung der Mitnutzung für die TAL würde im Gegensatz zu den anderen Vorleistungen einen separaten ÜVt mit Produktgruppen für jeden Mitnutzer erfordern. Für die Bestellbarkeit eines separaten Mitnutzer-ÜVt für TAL auf der Kollokation des verbundenen Unternehmens müsste zunächst ein neuer Geschäftsfall eingeführt werden, welcher mehrere IT-Systeme betreffe und Kosten in Höhe von

[BuGG] verursachen würde. Die Umsetzung würde voraussichtlich sieben Monate dauern. Diese Aufwände stünden in keinem Verhältnis zu den etwaigen Vorteilen einer Mitnutzung. Die TAL sei ein auslaufendes Produkt mit rückläufigen Beständen. Es sei auch bei der Betrachtung der Marktsituation nicht ersichtlich, welche verbundenen Unternehmen überhaupt dafür in Betracht kommen könnten, ein Interesse zu haben, „nebeneinander“ die TAL zu nutzen. Es fehle daher an einer entsprechenden Nachfrage. Für den Fall, dass die Beschlusskammer zu Unrecht eine Umsetzung trotz des hohen Aufwandes auch für die TAL als erforderlich erachte, wären die folgenden Randbedingungen vertraglich zu regeln: Eine Mitnutzung käme nur bei physischer Kollokation in Betracht. Die Mitnutzung einer virtuellen Kollokation durch verbundene Unternehmen sei nicht möglich und auch nicht sinnvoll. Zudem wäre ein für den jeweiligen Mitnutzer bereitgestellter separater ÜVt mit Produktgruppen erforderlich, weil es in den IT-Systemen nicht möglich sei, TAL von verschiedenen Carriern in einem ÜVt einzubuchen. Die eindeutige Zuordnung eines Carriers zu einem ÜVt sei eines der grundlegenden Prinzipien des Produktes TAL. Alle Prozesse der Auftragsabwicklung (Angebotsaufforderung, Beauftragung, Kündigung, Rückbau und Abrechnung) für den ÜVt und die Produktgruppen des Mitnutzers oblägen KUNDE. KUNDE trage im Bemerkungsfeld der Angebotsaufforderung für den ÜVt/Produktgruppen des Mitnutzer Angaben ein, die eindeutig den Mitnutzer und den Kollokationsraum identifizierten (Mitnutzung, Kundennummer des Mitnutzers, Name des Mitnutzers, Raumnummer des Kollokationsraumes, in dem der ÜVt aufgestellt werden soll).

In der Konsultation trägt die Betroffene vor, sie habe die Vorgabe unter A.II.1. lit. a) des Tenors nicht umgesetzt. Aus ihrer Sicht sei die geänderte Regelung jedoch für die Carrier von Nachteil. Sie schließe es aus, dass der Carrier die Kollokation für den Bitstream Access auf einer bestehenden virtuellen Kollokation realisiere, wenn die Betroffene dort eine physische Kollokation anbieten könne. Damit müsse der Carrier physische Kollokation oder Fernkollokation auch dann bestellen, wenn er bereits über virtuelle Kollokation verfüge. Die jetzige Regelung schränke die Carrier also mehr ein, als dies auf Basis der von der Betroffenen vorgeschlagenen Regelung der Fall gewesen wäre.

Die Beigeladene zu 14. hält es nicht für nachvollziehbar, dass die Kollokationsverträge im Falle einer Mitnutzung alle auf demselben Stand sein müssten. Vertragspartner der Betroffenen und Verpflichteter bei der Kostenerstattung sei allein der Vertragspartner, der den Kollokationsvertrag unterzeichnet habe. Die mitnutzenden Unternehmen seien hierbei nicht entsprechend verpflichtet. Damit sei nicht verständlich, warum es insofern zu Streitigkeiten kommen solle, von wem bzw. an wen die Betroffene Geld erhalten bzw. bezahlen solle. Darüber hinaus sei nicht nachvollziehbar, wie eine solche angeblich bestehende rechtliche Ungewissheit durch einen einheitlichen Vertragsstand mit anderen, nicht am Mitnutzungsverhältnis beteiligten Carriern beseitigt werden sollte.

Im Rahmen der Konsultation weist die Beigeladene zu 14. darauf hin, dass sie die fehlende Umsetzung sehr wohl im Vorfeld moniert habe. Diese Kritik halte sie weiterhin aufrecht. Ihrer Auffassung nach sei entgegen den Ausführungen der Betroffenen eine gemeinsame Nutzung der Kollokationsflächen für TAL durchaus realisierbar. Die Betroffene rechtfertige ihre Ansicht damit, dass jedem Carrier in ihren Prozessen ein ÜVt zugeordnet sei. Das gehöre zu den grundlegenden Prinzipien der TAL. Der Carrier wäre für die richtige Zuordnung und Angaben in Bezug auf den ÜVt verantwortlich. Diese Aspekte rechtfertigten aber einen Ausschluss der Mitnutzung nicht. Auch in diesem Fall würde der Mieter der Kollokationsfläche Hauptverantwortlicher bleiben und die notwendige Dokumentation wäre ein carrier-eigenes Thema, welches er lösen müsste.

#### **d) Bewertung**

Absatz 5 zweiter Spiegelstrich von Ziffer 3 wird wie folgt neu gefasst: *„Nahkollokation in Form der virtuellen Kollokation in bestehenden virtuellen Kollokationen oder wenn keine Nahkollokation in Form der physischen Kollokation angeboten werden kann,“*. Die Betroffene hat die diesbezügliche Vorgabe der 1. Teilentscheidung, auch für den Bitstream-Access Neubestellungen von virtuellen Kollokationen anzubieten, wenn eine Nahkollokation in Form der physischen Kollokation nicht angeboten werden kann, nicht umgesetzt. Die von der Betroffenen vorgeschlagene Formulierung von Absatz 5 zweiter Spiegelstrich enthält vielmehr weiterhin die Voraussetzung einer bestehenden Kollokation. Mit der nun im Rahmen der Konsultation auf Anregung der Betroffenen noch

einmal präzisierten Vorgabe wird klargestellt, dass für den Bitstream Access eine virtuelle Kollokation sowohl auf bestehenden virtuellen Kollokationen als auch als Neubestellung dann möglich sein soll, wenn keine Nahkollokation in Form einer physischen Kollokation angeboten werden kann.

Die Vorgabe, die Regelung zur Kollokation um die Ermöglichung der Mitnutzung der Kollokation durch verbundene Unternehmen zu erweitern, ist von der Betroffenen nur im Rahmen von PSTN- und NGN-Netzzusammenschaltungen (PSTN-/NGN-Interconnection) sowie der Bereitstellung und Überlassung von Wholesale-Übertragungswegen und BSA-Leistungen umgesetzt worden. Für das Produkt TAL ist eine Mitnutzung der angemieteten Kollokationsfläche durch verbundene Unternehmen hingegen nach dem Vorschlag der Betroffenen nach wie vor ausgeschlossen. Die Betroffene führt als Rechtfertigung die eindeutige Zuordnung eines Carriers zu einem ÜVt als eines der grundlegenden Prinzipien des Produktes TAL an. Dieses Prinzip bedinge, dass das mitnutzende Unternehmen im Mitnutzungsfall einen separaten ÜVt benötigen würde. Für die Bestellbarkeit eines separaten Mitnutzer-ÜVt für TAL müsste wiederum zunächst ein neuer Geschäftsfall eingeführt werden, welcher mehrere IT-Systeme betreffe und Kosten in Höhe von [BuGG] verursachen würde und dessen Realisierung voraussichtlich sieben Monate dauern würde. Angesichts dieses Vortrags hält die Beschlusskammer an ihrer Forderung, die Mitnutzung durch verbundene Unternehmen auch für TAL zu ermöglichen, aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht mehr fest. Die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung wird insoweit widerrufen. Dazu hat sie insbesondere bewogen, dass in der zweiten Verfahrensstufe die ausdrückliche Nichtumsetzung nur von der Beigeladenen zu 14. beanstandet wurde. Insofern ist der Betroffenen zuzustimmen, dass die Nachfrage nach der TAL rückläufig ist und die Anzahl der potentiellen Interessenten für eine Mitnutzung daher voraussichtlich minimal sein wird.

#### 4.1.2 Ziffer 6.4 – Verzug

##### a) Vorgabe in der 1. Teilentscheidung

- *In lit. b) 1. Spiegelstrich ist die Angabe „%“ durch „Prozentpunkte“ zu ersetzen.*

##### b) Vorschlag der Betroffenen

###### 6.4 Verzug

- a) Der Verzug tritt, sofern er nicht bereits mit einer Mahnung oder kraft Gesetzes begründet wurde, spätestens 30 Kalendertage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung ein.
- b) Kommt KUNDE mit den Zahlungen in Verzug, so wird folgender Schadenersatz berechnet:
  - Verzugszinsen in Höhe von neun ~~9~~Prozentpunkten-~~%~~ über dem im Verzugszeitraum geltenden Basiszinssatz gem. § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
  - eine Kostenpauschale in Höhe von 40 EUR. Die vorgenannte Pauschale rechnet die Telekom auf einen geschuldeten Schadenersatz an, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.

(...)

##### c) Bewertung

Die Betroffene hat die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung umgesetzt.

#### 4.1.3 Ziffer 7 – Pflichten und Obliegenheiten von KUNDE

##### a) Vorgabe in der 1. Teilentscheidung

- *Die Betroffene hat eine möglichst abschließende Aufzählung der Pflichten und Obliegenheiten nach dem TAL-Vertrag in Ziffer 7.1 aufzunehmen. Wenn dies nicht möglich ist, sind die Rechtsfolgen nach Ziffer 7.2 auch nur an die in Ziffer 7.1 aufgezählten Pflichten anknüpfen. Zudem ist von der Betroffenen klarzustellen, dass die Rechtsfolgen der Ziffer 7.2 nur bei der Verletzung von Pflichten aus dem Vertrag und nicht bei der Verletzung von bloßen Obliegenheiten eintreten können.*

## b) Vorschlag der Betroffenen

7 Pflichten und Obliegenheiten von KUNDE

KUNDE hat **insbesondere** folgende Pflichten und Obliegenheiten:

7.1 Allgemeine Pflichten und Obliegenheiten

KUNDE hält alle in diesem Vertrag (Hauptteil und Anlagen) explizit aufgeführten Pflichten und Obliegenheiten ein, unabhängig davon, ob sie ausdrücklich als solche bezeichnet sind.

Die Telekom ist berechtigt, in Bezug auf die nachstehend abschließend aufgezählten Pflichten nach Punkt 7.2 vorzugehen, sofern die dort genannten Voraussetzungen gegeben sind:

- *KUNDE zahlt fristgerecht die vereinbarten Preise.*
- *KUNDE nutzt die Kollokation – auch hinsichtlich eingerealisierter Stromversorgung und Raumlufttechnik – ausschließlich im Rahmen der in diesem Vertrag beschriebenen Art und Weise und unter Einhaltung der in diesem Vertrag genannten Vorschriften und Spezifikationen sowie der Hausordnung.*
- *KUNDE beachtet die in diesem Vertrag genannten Regelungen zum Zutritt (einschließlich Überwachung) der Kollokation sowie den Umgang mit den ausgehändigten Schließmitteln.*
- *KUNDE unterstützt die Verlegung des Hauptverteilers und/oder der Kollokation im Rahmen der in diesem Vertrag beschriebenen Art und Weise.*
- *Bei auftretenden technischen Schwierigkeiten unterstützt KUNDE die Telekom bei der Entwicklung von Lösungen bereitwillig und trägt alles von KUNDE aus Mögliche zur Problembeseitigung bei. KUNDE wirkt bei einer Störungsbeseitigung im Sinne einer Schadensminderung aktiv mit.*

7.2 Rechtsfolgen bei Verletzung von Pflichten **und Obliegenheiten**

Verletzt KUNDE **die in Punkt 7.1 Absatz 2 genannten ihm obliegende** Pflichten erheblich oder nachhaltig und wiederholt KUNDE dieses vertragswidrige Verhalten trotz Abmahnung bzw. stellt dieses trotz Abmahnung nicht ab, so kann die Telekom einzelne Kollokationsleistungen vorübergehend solange einstellen, wie KUNDE den pflichtwidrigen Zustand aufrecht erhält. KUNDE bleibt in diesem Fall verpflichtet, die Preise zu zahlen.

Verletzt KUNDE **die in Punkt 7.2 Absatz 2 genannten ihm obliegende** Pflichten in besonderem Maße und wiederholt KUNDE dieses vertragswidrige Verhalten trotz Abmahnung bzw. stellt dieses trotz Abmahnung nicht ab, so kann die Telekom das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

In besonders schweren Fällen, insbesondere bei einem Eingriff in den Netzbetrieb und die Netzsicherheit der Telekom, kann die Telekom vom Leistungseinstellungsrecht bzw. vom Recht zur fristlosen Kündigung auch ohne vorherige Abmahnung Gebrauch machen.

Weitere Regelungen über den Verzug, über das Recht zur außerordentlichen Kündigung sowie gesetzliche Ansprüche der Telekom bleiben unberührt.

## c) Bewertung

Die Betroffene hat die Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung umgesetzt. Zur Begründung s. auch 3.1.7 zu Ziffer 13 Hauptteil TAL-Vertrag.

### 4.1.4 Ziffer 9 – Haftung

#### a) Vorgabe in der 1. Teilentscheidung

- *Die Regelung in Ziffer 9 b) ist dahingehend zu ergänzen, dass diese wechselseitig gilt.*

#### b) Vorschlag der Betroffenen

9 Haftung

(...)

- d) Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.
- e) *Soweit ein nicht vorsätzliches, schuldhaftes Verhalten von KUNDE dazu führt, dass von der Telekom Vermögensschäden von Endkunden zu ersetzen sind und deshalb ein Anspruch der Telekom*



gegenüber KUNDE besteht, so gelten für diesen Anspruch folgende Haftungsbeschränkungen (§ 44a TKG):

- (1) Die Haftung von KUNDE ist auf höchstens 12.500 EUR je Endkunde begrenzt.
- (2) Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis, welches mehrere Endkunden betrifft, so ist die Schadensersatzpflicht von KUNDE unbeschadet der Begrenzung gem. Punkt 9 Buchstabe e) Abs. (1) in der Summe auf höchstens 10 Millionen EUR begrenzt. Hierbei wird die Gesamtheit aller von demselben Schadensereignis betroffenen Endkunden betrachtet, ungeachtet dessen, von welchem Anbieter diese ihre Leistung beziehen und um welche Leistung von KUNDE es sich handelt.
- (3) Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Endkunden auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche von allen Endkunden zur Höchstgrenze steht.

Den vorstehenden Absatz haben die Vertragspartner auf der Basis des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen TKG vereinbart. Für den Fall, dass die genannte TKG-Regelung geändert wird, werden die Vertragspartner eine der Änderung entsprechende Anpassung der hier vereinbarten Haftungsregelung vornehmen.

### c) Sachvortrag

Die Beigeladenen zu 6., 7., 8., 11., 12. und 13. weisen darauf hin, dass die Betroffene die Vorgabe der Beschlusskammer zwar umgesetzt, dabei aber eine unglückliche Systematik gewählt habe. So seien die Haftungsbeschränkungen zugunsten der Betroffenen aus Ziffer 14 lit. b) nun in Ziffer 14 lit. e) durch „copy&paste“ für KUNDEN entsprechend ausgeführt. Die Haftungsregelungen in Ziffer 14 lit. c) dagegen würden durch einen entsprechenden Passus am Ende des Absatzes für die Betroffene und den KUNDEN gelten. Es wäre hier eine klarere Struktur von der Betroffenen zu fordern. Dies gelte entsprechend auch für Ziffer 9 des Kollokationsvertrags.

### d) Bewertung

Die Betroffene hat die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung umgesetzt. Auch die Systematik der Ziffer 9 ist nicht zu beanstanden.

## 4.1.5 Ziffer 10 – Laufzeit/Kündigung

### a) Vorgabe in der 1. Teilentscheidung

- *Es ist eine Regel aufzunehmen, die sicherstellt, dass jedenfalls an den langfristig weiterbestehenden Standorten (BNG-Standorte) das neue Kollokationsregime in absehbarer Zeit eingeführt wird.*

### b) Vorschlag der Betroffenen

10 Laufzeit / Kündigung

[bei Erstabschluss]

Dieser Vertrag tritt mit dem Tag der beiderseitigen Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abweichend davon treten die Regelungen gemäß Anlage 2 – Produktbeschreibung, Punkt 4 und Punkt 6.1.2, Anlage 3 – Bestellung, Bereitstellung, Kündigung, Punkt 2.4.1 letzter Absatz sowie Punkt 4 und Anlage 5 – Preise, Punkt 2.2.3 des Anlagenteils für die Nahkollokation sowie Anlage 5 – Preise, Punkt 2.2.4 des Anlagenteils für den Zugang zum KVz zur Vermeidung von unlösbaren Konflikten zu bestehenden älteren Regelungen zum gleichen Vertragsgegenstand jedoch erst am ersten Werktag des übernächsten Kalendermonats nach demjenigen Monat in Kraft, in dem alle Carrier, mit denen ein Standardvertragsverhältnis über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung besteht, den Vertrag über den Räumlichen Zugang (Kollokation) und RLT in der Fassung des vorliegenden Standardangebotes unterzeichnet haben. Bis dahin gelten die zu den betroffenen Punkten formulierten Regelungen im bisher zwischen den Vertragspartnern bestehenden Vertrag.

[Zusätzlich bei Wiederabschluss<sup>11</sup>]

Mit Inkrafttreten ersetzt dieser Vertrag die Regelungen über den Räumlichen Zugang (Kollokation) und Raumlufttechnik sowie dazugehörige Nebenleistungen aus dem Standardvertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung vom TT.MM.JJJJ. Er bildet sodann den vertraglichen Rahmen für die auf Grundlage der vorgenannten Regelungen überlassenen Leistungen. Die Regelungen über Teilnehmeranschlussleitungen und dazugehörige Nebenleistungen aus dem Standardvertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung vom TT.MM.JJJJ bleiben hiervon unberührt.

(...)

### c) Sachvortrag

Die Betroffene sieht keine rechtliche Möglichkeit, die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung, nämlich sicherzustellen, dass jedenfalls an den langfristig weiterbestehenden Standorten (BNG-Standorte) das neue Kollokationsregime in absehbarer Zeit eingeführt wird, umzusetzen. Sie könne die bestehenden Kollokationsverträge nur im Einvernehmen mit den Vertragspartnern ändern. Sollte die Beschlusskammer dennoch an ihrer Vorgabe festhalten und andere als die jetzt vorgeschlagenen Regelungen in der 2. Teilentscheidung anordnen, sei es wichtig, dass eine stichtagsbezogene Umstellung der Kollokationsverträge erfolge, da anderenfalls die Regelungen etwa zur Kostenaufteilung bei Kollokationsmaßnahmen nicht schlüssig umgesetzt werden könnten. Demgemäß habe die Betroffene in Ziffer 10 diejenigen Regelungen benannt, die unbedingt einheitlich angewandt werden müssen.

Die neu eingeführte Änderung in Ziffer 10 in Bezug auf Ziffer 6.2 der Anlage 2 sei nach Auffassung der Beigeladenen zu 14. aus den zu Ziffer 3 des Hauptvertrags dargelegten Gründen zu streichen.

### d) Bewertung

Ziffer 10 Absatz 1 wird wie folgt gefasst: *„Dieser Vertrag tritt mit dem Tag der beiderseitigen Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abweichend davon treten die Regelungen gemäß Anlage 2 – Produktbeschreibung, Punkt 4 und Punkt 6.1.2, Anlage 3 – Bestellung, Bereitstellung, Kündigung, Punkt 2.4.1 letzter Absatz sowie Punkt 4 und Anlage 5 – Preise, Punkt 2.2.3 des Anlagenteils für die Nahkollokation sowie Anlage 5 – Preise, Punkt 2.2.4 des Anlagenteils für den Zugang zum KVz zur Vermeidung von unlösbaren Konflikten zu bestehenden älteren Regelungen zum gleichen Vertragsgegenstand jedoch erst am ersten Werktag des übernächsten Kalendermonats nach demjenigen Monat in Kraft, in dem alle Carrier, mit denen ein Standardvertragsverhältnis über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung besteht, den Vertrag über den Räumlichen Zugang (Kollokation) und RLT in der Fassung des vorliegenden Standardangebotes unterzeichnet haben, spätestens jedoch zum 30.11.2021. Bis dahin gelten die zu den betroffenen Punkten formulierten Regelungen im bisher zwischen den Vertragspartnern bestehenden Vertrag.“*

Die Beschlusskammer hat in der 1. Teilentscheidung bereits ausgeführt, dass auch sie eine Regelung für erforderlich hält, welche kollidierende Regelungen zwischen bestehenden Verträgen und der Neuregelung vermeidet. Ihr ist allerdings auch daran gelegen, dass die Einführung des neuen Kollokationsregimes nicht wie in der Vergangenheit erneut an dem Erfordernis gleicher Vertragsstände für alle Vertragspartner scheitert. Dementsprechend hat sie die Vorgabe gemacht sicherzustellen, dass jedenfalls für die BNG-Standorte, an denen es auch längerfristig Kollokationen geben wird, das neue Kollokationsregime in absehbarer Zeit eingeführt wird. Es ist der Betroffenen zuzugeben, dass dies umzusetzen rechtlich nicht trivial ist. Die Beschlusskammer hat daher eine befristete Suspendierung der kritischen Regelungen geregelt. Diese stellt sicher, dass die Betroffene, um die gefürchteten Kollisionen zu vermeiden, sämtliche Verträge ggf. durch Kündigung der Altverträge auf den neuen Stand umstellen wird. Die Befristung bis zum 30.11.2021 lässt der Betroffenen ausreichend Zeit, die entsprechenden Gremienentscheidungen herbeizuführen, die dreimonatige vertragliche Kündigungsfrist gegenüber den Altvertragsinhabern einzuhalten und Neuverträge auf Basis des geprüften Standardangebots abzuschließen. Die Betroffene wird durch diese Regelung auch nicht übermäßig belastet, da sie selbst ein erhebliches Interesse daran haben sollte, den neuen Regelungen des Standardangebots, welche die Anforderungen der Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit erfüllen, zur Geltung zu verhelfen.

## 4.2 Anlage 2 – Produktbeschreibung Nahkollokation

### 4.2.1 Ziffer 3.1 – Leistungsmerkmale der technischen Gebäudeausrüstung

#### a) Vorgabe in der 1. Teilentscheidung

- *Ziffer 3.1.1 Abs. 4 Satz 5 ist dahingehend abzuändern, dass im Hinblick auf die Verpflichtung zur Überprüfung und zum Austausch von Batterien die DGUV Vorschrift 3 gilt.*

#### b) Vorschlag der Betroffenen

3 Leistungsmerkmale der Technischen Gebäudeausrüstung

3.1 Leistungsmerkmale der Technischen Gebäudeausrüstung bei Physischer Kollokation auf Fläche und virtueller Kollokation Kabine

3.1.1 Der Kollokationsraum verfügt über eine elektrische Grundversorgung für die Allgemeinversorgung des Raumes in Form von Beleuchtung und einem Lichtschalter mit Steckdose.

Die zusätzliche individuelle Ausstattung der Niederspannungsversorgung pro Carrier wird entsprechend der im AKNN multilateral abgestimmten und im Extranet unter "Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung" eingestellten Spezifikation für die "Niederspannungsversorgung des Kollokationsraumes" realisiert.

KUNDE muss mit der Bestellung "Kollokation" angeben, für welche maximale Leistungsaufnahme (kVA) die Niederspannungsversorgung ausgelegt sein soll. Die Telekom wird die von KUNDE gewünschte Leistungsaufnahme im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten realisieren. Sofern für KUNDE absehbar ist, dass der maximale Leistungsaufnahmewert nicht mehr benötigt wird, kann KUNDE eine entsprechende Reduzierung der Niederspannungsversorgung veranlassen.

Bei Eigenrealisierung einer unterbrechungsfreien Stromversorgungsanlage durch KUNDE, ist KUNDE verpflichtet, die DIN EN 50272-2 (VDE 0510 Teil 2): 2001 12 "Sicherheitsanforderungen an Batterien und Batterieanlagen, Teil 2: Stationäre Batterien" einzuhalten. Die sich daraus ergebenden Anforderungen (Be- und Entlüftung der von KUNDE genutzten Fläche) sind in der Variante "Luftaustausch ohne Kühlung" entsprechend den Regelungen in Anlage 3 – Bestellung, Bereitstellung, Kündigung, Punkt 4 zu bestellen. Diese Verpflichtung besteht auch für bereits bestehende Kollokationsflächen. Kommt KUNDE seinen Verpflichtungen zur Einhaltung der DIN EN 50272-2 (VDE 0510 Teil 2): 2001 12 nicht nach, haftet KUNDE für alle Schäden, die durch die Nichteinhaltung dieser DIN entstehen. KUNDE ist bei Eigenrealisierung einer unterbrechungsfreien Stromversorgungsanlage weiterhin verpflichtet, **hinsichtlich der die zu diesem Zweck von KUNDE eingesetzten Batterien die Montage-, Inbetriebsetzungs- und Gebrauchsanweisungen der entsprechend den Hersteller zu beachten. seitig vorgegebenen Wartungsintervallen zu überprüfen und auszutauschen.**

Sollte es durch die Nichteinhaltung einer der vorgenannten Verpflichtungen zu nicht anders abwendbaren unmittelbaren Gefahren für Personen, technische Einrichtungen oder den Kollokationsraum als solchen kommen, behält sich die Telekom das Recht vor, die Niederspannungsversorgung von KUNDE abzuschalten.

#### c) Sachvortrag

Die Betroffene hält die Vorgabe, dass zur Überprüfung und zum Austausch von Batterien die DGUV-Vorschrift 3 gilt, nicht für ausreichend, weil in der allgemeinen Vorschrift der DGUV/V3 keine typkonkreten Anforderungen enthalten seien. Solche typkonkreten Anforderungen seien jedoch notwendig, weil auch bei gleicher Batterietechnologie die Hersteller ihre Produkte mit unterschiedlichen Leistungsmerkmalen und Produkteigenschaften anböten. Diese Unterschiede bei den Produkteigenschaften bedingten auch unterschiedliche Anforderungen an die Umgebungsbedingungen und den Betrieb der Batterien. Daher müsse die Einhaltung von speziellen Anforderungen an den Betrieb der jeweiligen Batterien vertraglich geregelt werden. Diese speziellen Anforderungen seien ausschließlich in den typspezifischen Herstellerunterlagen beschrieben. Die Betroffene habe daher Ziffer 3.1.1 Abs. 4 Satz 5 dahingehend ergänzt, dass KUNDE hinsichtlich der von ihm eingesetzten Batterien die Montage, Inbetriebsetzungs- und Gebrauchsanweisungen der Hersteller beachten muss. Seit 2013 seien in mindestens fünf Fällen Batterien von Carriern in Kollokationsräumen geplatzt, was zum Austritt gesundheitsgefährdender Stoffe geführt und teilweise Brandalarm bei der Feuerwehr ausgelöst habe. Die Betroffene gehe davon aus, dass es nicht zu diesen Unfällen gekommen wäre, wenn die typspezifischen Wartungsvorschriften und Empfehlungen zum Austausch der Batterien der Hersteller eingehalten worden wären. Nur weil Unfälle trotz Einhaltung dieser Angaben nicht völlig ausgeschlossen werden könnten bestehe kein

Anlass, auf die Pflicht zu deren Einhaltung zu verzichten und lediglich auf die Einhaltung der wenig aussagekräftigen DGUV zu verweisen.

Die DGUV verlange unter § 5 Prüfungen ganz allgemein, dass der Unternehmer dafür zu sorgen habe, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden, und zwar erstens vor der ersten Inbetriebnahme und nach einer Änderung oder Instandsetzung vor der Wiederinbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft und zweitens in bestimmten Zeitabständen. Die Fristen hierfür würden nicht konkret vorgegeben, sondern seien so zu bemessen, dass entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden müsse, rechtzeitig festgestellt würden. Bei der Prüfung seien die sich hierauf beziehenden elektrotechnischen Regeln zu beachten. Auf Verlangen der Berufsgenossenschaft sei ein Prüfbuch mit bestimmten Eintragungen zu führen. Dagegen zeige beispielhaft die Montage-, Inbetriebsetzungs- und Gebrauchsanweisung einer geschlossenen ortsfesten Blei-Säurebatterie des Herstellers Hoppecke unter Ziffer 8 „Batteriepflege“ einen detaillierten Wartungsplan auf.

Die Beigeladenen zu 6., 7., 8., 11., 12. und 13. halten die Vorgaben der Beschlusskammer für nicht umgesetzt. Es sei der Betroffenen daher aufzuerlegen, den einschlägigen Satz wie folgt zu fassen: „KUNDE ist bei Eigenrealisierung einer unterbrechungsfreien Stromversorgungsanlage weiterhin verpflichtet, die Vorgaben der DGUV Vorschrift 3 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel (BGV A 3) – samt Durchführungsanweisungen – zu beachten und umzusetzen.“

#### **d) Bewertung**

Die Beschlusskammer hält an ihrer Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung nicht mehr fest. Diese wird insoweit widerrufen. Die Betroffene hat nunmehr substantiiert vorgetragen, dass durch die Einhaltung der jeweiligen spezifischen Herstelleranweisungen Defekte an Batterien, welche wiederum Gesundheitsgefährdungen nach sich ziehen können, verlässlich verhindert werden können. Ob solche Defekte ebenso effektiv durch die ohnehin einzuhaltenden Vorgaben der DGUV Vorschrift 3 verhindert werden können und daher auf die Befolgung der Herstelleranweisungen verzichtet werden kann, vermag die Beschlusskammer – jedenfalls ohne Einschaltung eines Sachverständigen – im Detail nicht zu beurteilen. Da allerdings die Beigeladenen zu (4. und 20.), welche ursprünglich die Forderung nach Anpassung der Regelung erhoben hatten, trotz Aufforderung in der öffentlich mündlichen Verhandlung keinen weiteren Vortrag hierzu geliefert haben und auch die Beigeladenen zu 6., 7., 8., 11., 12. und 13. lediglich pauschal die Umsetzung der 1. Teilentscheidung fordern, ohne auf die Ausführungen der Betroffenen einzugehen, hält die Beschlusskammer die weitere Aufklärung der Frage der besseren Eignung von Herstelleranweisungen oder der Vorgaben der DGUV Vorschrift 3 für nicht verhältnismäßig. Durch die Anknüpfung an die nach Auffassung der Betroffenen strengeren, weil spezielleren Herstelleranweisungen ist jedenfalls sichergestellt, dass sicherheitsrelevante und gesundheitsgefährdende Vorfälle auf ein absolutes Mindestmaß beschränkt werden. Die Wettbewerber werden durch diese Verpflichtung, wie sich aus ihrem (fehlenden) Vortrag hierzu entnehmen lässt, offenkundig nicht übermäßig belastet.

### **4.2.2 Ziffer 4.1.1 – Eigenrealisierung der RLT durch KUNDE/Rahmenbedingungen**

#### **a) Vorgabe in der 1. Teilentscheidung**

- *Es ist klarzustellen, dass Wettbewerber die Möglichkeit haben, ein Splitgerät als Redundanz, d.h. für den Fall des Ausfalls der Freikühlanlage, aufzubauen.*

#### **b) Vorschlag der Betroffenen**

##### **4.4 Eigenrealisierung der RLT durch KUNDE**

Bei der Eigenrealisierung von RLT sind, soweit der Kollokationsraum ausschließlich für einen Carrier (KUNDE) nutzbar ist, die im Extranet unter "Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung" eingestellten Spezifikation "Raumluftechnische Versorgung des Kollokationsraumes" genannten Bedingungen zu beachten.

##### **4.4.1 Rahmenbedingungen**

(...)

Zusätzlich zu den o.g. und in der Spezifikation Raumluftechnik festgelegten grundsätzlichen Rahmenbedingungen für die technische Ausgestaltung einer raumluftechnischen Anlage in den Räumen der Physischen Kollokation im Falle der Eigenrealisierung gelten für eine sog. „freien Kühlung“ folgende Ergänzungen:

- Die Telekom lässt in den Kollokationsräumen die raumluftechnische Variante in der Ausführung der sog. „freien Kühlung“ auch in Kombination mit weiteren raumluftechnischen Anlagen zu, sofern diese über eine gemeinsame Steuerung verfügen, die einen koordinierten Betrieb der Anlagenteile sicherstellen. Anderenfalls, d.h. ohne eine solche Steuerung, darf der Kollokationsraum bei Nutzung einer sog. „freien Kühlung“ keine weitere raumluftechnische Anlage enthalten. **Ausgenommen von einer gemeinsamen Steuerung sind Splitanlagen, die nur bei Ausfall der Anlage für die „freie Kühlung“ zum Zwecke der Redundanz den Betrieb aufnehmen.**
- KUNDE kann eine Anlage zur „freien Kühlung“ aufbauen und betreiben und ist dann verpflichtet, den gesamten Kollokationsraum klimatechnisch hinreichend zu versorgen. KUNDE ist damit zur Einhaltung der klimatechnischen Anforderungen verpflichtet, d.h. KUNDE hat für eine auszureichende Klimatisierung, einen sachgemäßen Betrieb – insbesondere Vermeidung von Unter-/Übertemperatur und/oder zu hoher Raumlufffeuchte sowie sonstiger negativer Auswirkungen - sowie richtige Dimensionierung und korrekten Aufbau der raumluftechnischen Anlage Sorge zu tragen.

### c) Bewertung

Die Betroffene hat die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung umgesetzt.

## 4.2.3 Ziffer 6.1.2 – Nutzungsregelungen - Nutzung der Kollokation

### a) Vorgabe in der 1. Teilentscheidung (zu Ziffer 3 des Hauptteils)

- *Die Regelung zur Kollokation ist um die Ermöglichung der Mitnutzung der Kollokation durch verbundene Unternehmen zu erweitern.*

### b) Vorschlag der Betroffenen

6.1.2 Eine Vermietung, Untervermietung oder sonstige Gebrauchsüberlassung des Kollokationsraumes oder eines Teiles davon an Dritte ist nicht zugelassen. **Nicht als Dritte gelten sind** in diesem Zusammenhang **und im Zusammenhang mit der Verteilung von Kosten für gemeinschaftlich nutzbare Einrichtungen gemäß Anlage 5 – Preise (Nahkollokation), Punkt 2.2.1 und 2.2.2 auch** mit KUNDE im Sinne des § 15 AktG verbundene Unternehmen. **Für diese ist eine gemeinsame Nutzung des/der an KUNDE überlassenen Kollokationsraumes/Kollokationsfläche für den Betrieb von Interconnection-Anschlüssen (ICAs) in der Ausführung Physical Co-location und Customer Sited, NGN-Interconnection-Anschlüssen (N-ICAs) in der Ausführung Customer Connect in Co-location und Customer Connect, Übergabeanschlüssen für das Produkt "Bitstream Access (BSA)" und Wholesale-Übertragungswegen zugelassen.**

**Dafür teilt KUNDE der Telekom standortkonkret im Voraus mit, für welche mit ihm verbundenen Unternehmen eine Mitnutzung erfolgen wird. Die Bestellung eines der genannten Produkte durch den Mitnutzer darf erst nach der Bereitstellung der Kollokation für KUNDE erfolgen.**

**KUNDE stellt sicher, dass der Mitnutzer die Regelungen dieses Vertrages einhält. KUNDE haftet für den Mitnutzer wie für eigenes Verhalten.**

**KUNDE stellt im Falle seiner Kündigung der Kollokation sicher, dass zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens seiner Kündigung sämtliche Zugangs- und Zusammenschaltungsprodukte der Mitnutzer nicht mehr auf der Kollokation abgeschlossen sind.**

**KUNDE ist weiterhin verpflichtet, der Telekom eine Auflösung einer Berechtigung für die Mitnutzung umgehend anzuzeigen und sicherzustellen, dass zu diesem Zeitpunkt sämtliche der für den Mitnutzer auf der Kollokation bereitgestellten Zugangs- und Zusammenschaltungsprodukte nicht mehr auf der Kollokation abgeschlossen sind.**

### c) Sachvortrag

Die Betroffene trägt vor, sie regelt nun detaillierter die Voraussetzungen für eine gemeinsame Nutzung der Kollokationsräume.

Dies ist nach Ansicht der Beigeladenen zu 14. grundsätzlich zu begrüßen. In Absatz 2 Satz 1 heiße es allerdings, dass der KUNDE standortkonkret im Voraus mitteilen müsse, durch welche der verbundenen Unternehmen eine Mitnutzung erfolgen werde. Eine solche Regelung sei aber nur dann angemessen, wenn die Mitteilung vor Aufnahme der Mitnutzung erfolgen müsse, nicht aber vor Bereitstellung der Kollokation. Diese Auslegung lasse nämlich Satz 2 vermuten. Es müsse dem KUNDEN aber auch möglich sein, nach Bereitstellung der Kollokation und danach zu jeglichem Zeitpunkt einen Mitnutzer aufzunehmen. In Satz 1 sei daher eine entsprechende Klarstellung aufzunehmen.

Die Betroffene erklärt dazu, es sei ausreichend, wenn sie von dem vertragshaltenden Carrier vor der Bestellung von Produkten durch das verbundene Unternehmen über die beabsichtigte Mitnutzung der Kollokation informiert werde.

### c) Bewertung

Die vorgelegte Regelung ist Teil der Umsetzung der Vorgabe, eine gemeinsame Nutzung der Kollokation durch verbundene Unternehmen zu ermöglichen. Die Umsetzung ist nicht zu beanstanden. Die Betroffene hat klargestellt, dass die Information nicht bereits vor der Bestellung der Kollokation, sondern erst vor der Bestellung von Produkten durch das verbundene Unternehmen erfolgen müsse. Damit hat sie die Bedenken der Beigeladenen zu 14. ausgeräumt, dass sie vor Bereitstellung der Kollokation bereits geplante Mitnutzungen anzuzeigen verpflichtet sei. Absatz 2 Satz 1 ist daher nicht anzupassen.

## 4.2.4 Ziffer 6.1.13 – Nutzungsregelungen – Nutzung der Kollokation

### a) Vorgabe in der 1. Teilentscheidung

- *Die Regelung:*

*„KUNDE gestattet der [Telekom] den Zutritt zum Kollokationsraum bei der Regelbegehung des Standortes, Bauunterhaltung und Instandhaltung der Technischen Gebäudeausrüstung, während der Reinigungsarbeiten, bei der Bereitstellung, der Montage sowie bei der Störungseingrenzung, Störungsbeseitigung und in Fällen dringender Gefahr.“*

*ist wieder in den Vertrag aufzunehmen.*

### b) Vorschlag der Betroffenen

6.1.13 KUNDE gestattet der ~~Die~~ Telekom den Zutritt zum ~~ist berechtigt, sich von der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften durch KUNDE auf der~~ Kollokationsraum bei der Regelbegehung des Standortes, Bauunterhaltung und Instandhaltung der Technischen Gebäudeausrüstung, während der Reinigungsarbeiten, bei der Bereitstellung, der Montage sowie bei der Störungseingrenzung, Störungsbeseitigung und in Fällen dringender Gefahr ~~überzeugen zu dürfen.~~

### c) Bewertung

Die Betroffene hat die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung umgesetzt.

## 4.2.5 Ziffer 6.2.2

### a) Vorgabe in der 1. Teilentscheidung

- *Der Hinweis auf die ÜVt-Spezifikation für die Übergabe von BSA-Übergabeanschlüssen auch außerhalb des ÜVt ist zu streichen.*
- *Es ist eine Regelung aufzunehmen, aus der sich ergibt, dass für BSA Anschlüsse auch die Übergabe außerhalb des ÜVt auf der physischen Kollokationsfläche von KUNDE möglich ist.*

### b) Vorschlag der Betroffenen

6.2.2 Die physikalische Übergabe der Teilnehmeranschlussleitung, der (N)ICAs, der BSA-Übergabeanschlüsse und der Wholesale-Übertragungswege erfolgt ~~gemäß im ÜVt. Die entsprechenden technischen~~

~~Randbedingungen sind in der im AKNN multilateral abgestimmten und im Extranet unter "Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung" eingestellten "ÜVt-Spezifikation" „Übergabe von Produkten auf Kollokation“ beschrieben. Dabei entspricht die mechanische Ausführung des Abschlusses eines (N)ICAs und eines BSA-Anschlusses im ÜVt dem Abschluss eines Wholesale-Übertragungsweges im ÜVt. Für Wholesale-Übertragungswege und BSA-Übergabeanschlüsse ist abweichend davon auch die Übergabe außerhalb des ÜVt auf der physischen Kollokationsfläche von KUNDE entsprechend der e.g. technischen Randbedingungen in der im AKNN multilateral abgestimmten „ÜVt-Spezifikation“ möglich. Die Telekom nimmt eine Übergabe von BSA-Übergabeanschlüssen außerhalb des ÜVt vor, wenn kein ÜVt auf der Kollokation oder kein Platz für die Abschlusselemente im ÜVt vorhanden ist.~~

### c) Sachvortrag

Nach Ansicht der Betroffenen haben sich die diesbezügliche Vorgabe und deren Anlass durch aktuelle Entwicklungen überholt. Am 20.03.2019 sei die ÜVt-Spezifikation („Übergabe von Produkten auf Kollokation“) in der Technikerrunde des UAK-TAL des AKNN abgestimmt worden. An dem Dokument hätten Experten der Beigeladenen zu 2., 3., 14. und 16. sowie der Colt Technology Services GmbH und der Betroffenen über einen Zeitraum von 1,5 Jahren aktiv mitgewirkt. Die neue Spezifikation sei allgemeiner aufgestellt. Das Dokument erfasse nicht nur die TAL, sondern zahlreiche weitere Produkte, wie L2-BSA, L3-BSA, A0-KVz-AP, CFV Eth 2.0, WsEth VPN2.0 etc. Das Dokument regle auch den Abschluss von Produkten außerhalb des Übergabeverteilers. Speziell für BSA sei in der Tabelle der neuen Anlage 8 auf Seite 40 letzte Zeile dargestellt, dass die Übergabe auch außerhalb des ÜVt in einem anderen Gestell der Betroffenen (das kein ÜVt ist) oder in einem Gestell des Carriers erfolgen könne. Die Spezifikation stehe vor der formalen Abstimmung im AKNN. Es sei davon auszugehen, dass die Spezifikation, nachdem die multilaterale Technikerrunde sie am 20.03.2019 und der UAK TAL am 16.04.2019 angenommen haben, auch die Zustimmung im AKNN am 04.06.2019 finden werde. Die Betroffene habe sich vor diesem Hintergrund dazu entschlossen, die Regelung in Ziffer 6.2.2 dahingehend anzupassen, dass die neue Spezifikation Gegenstand der vertraglichen Regelung sei und maßgeblich für die Übergabe von BSA-Anschlüssen außerhalb des ÜVt auf der physischen Kollokationsfläche von KUNDE sein soll.

### d) Bewertung

Mit dem Verweis auf die einschlägige AKNN-Spezifikation hat die Betroffene die Vorgaben aus der ersten Teilentscheidung umgesetzt. Im AKNN wurde am 29.04.2019 die Spezifikation „Übergabe von Produkten auf Kollokation Version 7.0.0“ verabschiedet, so dass es einen Marktkonsens gibt.

## 4.3 Anlage 2 – Produktbeschreibung Zugang zum KVz

### 4.3.1 Ziffer 5.1 – Verlegung an einen anderen Standort

#### a) Vorgabe in der 1. Teilentscheidung

- *Die Kostentragungsregelung in Absatz 3 S. 2 von Ziffer 5.1 im Zusammenhang mit dem Zugang im kundeneigenen Gehäuse, nach welcher KUNDE die auf Seiten der Betroffenen durch die Verlegung des KVz-Verbindungsrohres und der Rangierung entstehenden Kosten zu tragen hat, ist zu streichen.*

#### b) Vorschlag der Betroffenen

##### 5.1 Verlegung an einen anderen Standort

Die Telekom ist berechtigt, den KVz an einen anderen Standort zu verlegen. Mit einer Verlegung des KVz an einen anderen Standort ist für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung auch das KVz-Zuführungskabel durch KUNDE zu verlegen.

KUNDE ist rechtzeitig (unverzüglich, bei der Verlegung des KVz in der Regel drei Monate) vor der geplanten Verlegung zu informieren. Detaillierte Regelungen zur Verlegung enthält Anlage 10 – Verlegung und Zusammenlegung von KVz-Standorten. Weitere Details wie z.B. die Regelungen zur Umschaltung der Teilnehmeranschlussleitungen werden die Vertragspartner im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung treffen. Alle mit der Verlegung des KVz zusammenhängenden Maßnahmen sind mit KUNDE unter Berücksichtigung seiner betrieblichen Belange abzustimmen.

In diesen Fällen trägt KUNDE die durch die Verlegung des KVz auf Seiten von KUNDE entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Verlegung der kabel- und ggf. übertragungstechnischen Einrichtungen und der Übertragungswege zu diesen Einrichtungen. ~~Bei bestehenden Zugängen zum KVz im kundeneigenen Gehäuse gemäß Punkt 2.3 dieser Anlage trägt KUNDE die auf Seiten der Telekom durch die Verlegung des KVz Verbindungsrohres und der Rangierung entstehenden Kosten in voller Höhe.~~ Die Telekom trägt die auf Seiten der Telekom entstehenden Kosten für die Verlegung des KVz. ~~Dies gilt auch für die Verlegung eines Zugangs im kundeneigenen Gehäuse gemäß Ziffer 2.3, sofern in diesen Fällen nicht Abs. 5 zum Tragen kommt.~~

Wird die Verlegung aus Gründen erforderlich, die außerhalb des Einflussbereichs der Telekom liegen, trägt KUNDE die auf Seiten der Telekom durch die Verlegung des KVz entstehenden Kosten in voller Höhe. Für eine darüber hinaus notwendig werdende Verlegung sonstiger Einrichtungen (z.B. Kabelkanalanlagen) trägt KUNDE die Kosten entsprechend der anteiligen Nutzung der Einrichtungen.

Mit einer Verlegung des KVz der Telekom an einen anderen Standort entfällt **grundsätzlich** die Zugangsvariante „KVz-Zuführungskabel mit Abschluss im kundeneigenen Gehäuse“ gem. Punkt 2.3 dieser Anlage. Die Telekom bietet KUNDE stattdessen die Zugangsvariante „KVz-Zuführungskabel mit Abschluss im KVz der Telekom“ gemäß Punkt 1 dieser Anlage an.

### c) Bewertung

Die Betroffene hat die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung umgesetzt.

## 4.3.2 Ziffer 5.2 - Austausch von telekom- und carriereigenen KVz-Gehäusen

### a) Vorgabe in der 1. Teilentscheidung

- *Die Regelung ist dahingehend zu ändern, dass die Betroffene auch die auf Seiten von KUNDE entstehenden Kosten für die Auflösung des CeG zu tragen hat.*

### b) Vorschlag der Betroffenen

#### 5.2 Austausch von telekom- und carriereigenen KVz-Gehäusen

Die Telekom ist berechtigt, das KVz-Gehäuse der Telekom auszutauschen. KUNDE ist rechtzeitig (unverzüglich, in der Regel drei Monate) vor dem geplanten Gehäusetausch zu informieren. Alle mit dem Gehäusetausch zusammenhängenden Maßnahmen sind mit KUNDE unter Berücksichtigung seiner betrieblichen Belange abzustimmen.

Sofern der Zugang zum KVz bisher in Form des Zugangs zum CeG realisiert ist, ist die Telekom berechtigt, diesen in einen regulären Zugang zum KVz der Telekom gem. Punkt 1 dieser Anlage zu überführen.

In den Fällen des Gehäusetauschs ~~trägt die Telekom KUNDE~~ die durch den Gehäusetausch auf Seiten von KUNDE entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Verlegung der kabeltechnischen Einrichtungen. ~~Die Telekom trägt die auf Seiten der Telekom entstehenden Kosten für den Gehäusetausch.~~

### c) Bewertung

Die Betroffene hat die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung umgesetzt.

## 4.4 Anlage 3 – Bestellung, Bereitstellung, Kündigung Nahkollolation

### Ziffer 2.4 – Kündigung der Kollolation

#### a) Vorgabe in der 1. Teilentscheidung

- *In Ziffer 2.4.1 Absatz 10 (Verzicht auf die Durchführung eines gemeinsamen Rücknahmetermins) ist die Verpflichtung von KUNDE, die Miete für die gekündigte Kollolation bis zur Beseitigung der Mängel weiter zu entrichten, zu streichen.*
- *In Ziffer 2.4.1 Absatz 11 ist klarzustellen, dass die Auslesung der Stromzähler durch die Betroffene im Nachgang zur Räumung unverzüglich erfolgt.*
- *Die Regelung in Absatz 18 von Ziffer 2.4.1 (Bündelung von Rückbaumaßnahmen nur bei einheitlichem Vertragsstand) ist zu streichen.*

#### b) Vorschlag der Betroffenen



## 2.4 Kündigung der Kollokation

Soweit die nachstehend unter Punkt 2.4.1 bis 2.4.4 aufgeführten Kosten für Rückbaumaßnahmen von KUNDE zu tragen sind, so gilt dies jeweils einschließlich der Kosten für die Beseitigung von Bohrlöchern, Ausbesserung/Anstrich von Wänden, Decken und Bodenbelägen.

### 2.4.1 Kündigung durch KUNDE

Die Kündigung der Kollokation hat schriftlich per Post, Telefax bzw. E Mail bei der in Anlage 8 – Ansprechpartner, Punkt 2 genannten, zuständigen Stelle der Telekom unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ablauf eines Quartals unter Verwendung des in Anlage 9 – Vordrucke aufgeführten entsprechenden Vordrucks zu erfolgen.

Die Kündigung muss folgende Angaben enthalten:

- KUNDE-spezifische Angaben (Name, Anschrift),
- Standort des HVt (ONKZ, AsB-Kennzahl, PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr., IMDAS-Nr. bzw. WE-Nr.),
- Vertrags-Nr.,
- Kündigungstermin,
- Datum, Unterschrift.

Die Telekom bestätigt schriftlich per Post, Telefax bzw. E-Mail in der Regel innerhalb von zwei Werktagen nach Zugang der Kündigung bei der Telekom den Zugang.

KUNDE ist verpflichtet, den ÜVt selbst abzubauen und zu entsorgen. Alle telekomseitigen Produktgruppen-Verbindungskabel sind dabei 1 m vor dem ÜVt abzuschneiden. KUNDE stellt außerdem sicher, dass von Flächenrosten und Kabelwannen, die ggf. an dem ÜVt-Gestell angebunden sind, nach dessen Entfernung keine Unfallgefahr ausgeht.

KUNDE wird sodann - soweit vorhanden - nach vorheriger Terminabsprache mit der Telekom das Ausziehen des Weiterführungskabels und des Kollokations-Flächenverbindungskabels durch die Telekom bis zum Kündigungstermin veranlassen. Anderenfalls zieht die Telekom das gesamte Weiterführungskabel, d.h. auch bei einem verzweigten Weiterführungskabel das gesamte Kabel und ggf. vorhandene Kollokations-Flächenverbindungskabel bis zur Übergabestelle ohne vorherige Terminabsprache aus. Die Kosten für das Ausziehen des/der Kabel/s sind in jedem Fall von KUNDE zu tragen.

Bei dem Herausziehen des Weiterführungskabels aus dem letzten Kabelschacht bzw. bei Übergabe im Leerrohr ohne Kabelschacht im öffentlichen Bereich vor der Vermittlungsstelle der Telekom wird das Kabel an der Innenseite der Schachteinführungsöffnung bzw. der Hauseinführung abgeschnitten und verkappt. Das Kabel darf in der Schachteinführungsöffnung bzw. bei Übergabe ohne Kabelschacht im Leerrohr bis zu der Hauseinführung verbleiben; die Telekom wird dieses erst bei Bedarf auf eigene Kosten entfernen.

KUNDE ist verpflichtet, die von KUNDE angebrachten Einrichtungen für physische und virtuelle Kollokation innerhalb der Kündigungsfrist auf seine Kosten zu entfernen und den Kollokationsraum bzw. die Kollokationsfläche zu räumen. Andernfalls erfolgt die Räumung durch die Telekom. Die Kosten für die Räumung des Kollokationsraums bzw. der Kollokationsfläche sind von KUNDE zu tragen.

Spätestens am letzten Werktag vor Wirksamwerden der Kündigung erfolgt eine gemeinsame Übergabe der gekündigten Kollokation. Die Übergabe wird KUNDE spätestens fünf Werktage vor dem Übergabetermin unter Nennung von Tag, Monat, Jahr, Uhrzeit und Ansprechstelle schriftlich per E-Mail angekündigt. Die Terminankündigung ist durch KUNDE binnen eines weiteren Werktages nach Zugang schriftlich per E-Mail zu bestätigen.

Bei der Übergabe wird ein Übergabeprotokoll erstellt. KUNDE hat dabei die KUNDE überlassenen Schlüssel sowie die Zugangsberechtigung an die Telekom zu übergeben.

Verzichtet KUNDE innerhalb der vorgenannten Frist schriftlich auf die Durchführung eines gemeinsamen Rücknahmetermins, wird die Telekom im Nachgang von ihr festgestellte Mängel an der gekündigten Kollokation auf Kosten von KUNDE beseitigen. Die Rücknahme gilt erst dann als ordnungsgemäß erfolgt, wenn sämtliche durch die Telekom festgestellte Mängel an der gekündigten Kollokation behoben sind. ~~KUNDE ist in diesen Fällen bis zur vollständigen Beseitigung dieser Mängel und der Gegenzeichnung des Rücknahmeprotokolls durch die Telekom verpflichtet, die Miete für die gekündigte Kollokation weiterhin zu entrichten.~~ Von der Verpflichtung, die Kosten für die Beseitigung der festgestellten Mängel zu tragen sowie bis dahin die Kollokationsmiete weiterhin zu entrichten, kommt KUNDE nur frei, wenn er gegenüber der Telekom nachweist, dass er die Kollokation mangelfrei verlassen hat.

Bei Verzicht auf einen gemeinsamen Übergabetermin ist KUNDE weiterhin verpflichtet, **den Hauptschalter der die Niederspannungsversorgung in der gekündigten Kollokation eingeschaltet zu lassen**, damit die Telekom die Stromzähler im Nachgang auslesen kann. **Alle Sicherungsabgänge unterhalb des Hauptschalters sind von KUNDE hingegen auszuschalten und, wenn von KUNDE gewünscht, von ihm zurückzubauen.**

Wenn kein gemeinsamer Rücknahmetermine stattfindet, wird die Telekom die IZS-Karten mit dem Tag des Wirksamwerdens der Kündigung deaktivieren; eine Rücksendung dieser Karten an die Telekom ist nicht erforderlich.

Raumschließungen, mechanische Gebäudeschließungen sowie Torschließungen muss KUNDE jedoch an einem von der Telekom bestimmten Ort zurückgeben. Bei gleichzeitiger Rückgabe verschiedener Kollokationen kann die Rückgabe aller Schließmittel auch zentralisiert, aber mit Zuordnung zu den Telekom-Auftragsnummern, an einem Ort erfolgen.

Auf Wunsch von KUNDE wird die Telekom - alternativ zur Rückgabe vor Ort - für Raumschließungen, mechanische Gebäudeschließungen sowie Torschließungen KUNDE vorab eine vorausgefüllte Liste zur Verfügung stellen, in der KUNDE die Schlüsselnummern und die Telekom-Auftragsnummer der Kündigung ergänzt. Die ergänzte Liste übermittelt KUNDE an eine zentrale Stelle der Telekom, die die Telekom KUNDE zuvor benennt. Anschließend wird KUNDE die Schließmittel per Post mit Einschreiben/Rückschein ausschließlich unter Angabe der Telekom-Auftragsnummer der Kündigung an die von der Telekom angegebene dezentrale Stelle zurücksenden. Verlorengegangene Schlüssel sind von KUNDE in der Liste zu dokumentieren und mit einer Schlüsselverlustmeldung der von der Telekom angegebenen dezentralen Stelle anzuzeigen.

Die Telekom wird nach Prüfung der zurückgegebenen Schließmittel die erfolgte Rückgabe in der o.g. Liste protokollieren und danach eine Kopie dieser Liste als Rückgabennachweis an KUNDE zurücksenden.

Die entstehenden Kosten für den hochbaulichen Rückbau wie z.B. Wanddurchbrüche und Türen sind von KUNDE zu tragen, wenn die Telekom nicht Eigentümerin des Standortes ist und ggü. dem Vermieter zum Rückbau verpflichtet ist. Die Verpflichtung zur Übernahme der nachgewiesenen Rückbaukosten besteht nur für Neubestellungen oder Erweiterungen von Kollokationsräumen ab dem 01.06.2003.

Alle von der Telekom im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Kollokation eingebrachten Einrichtungen werden von der Telekom zurückgebaut.

KUNDE trägt die Kosten aller erforderlichen Rückbauten (einschließlich der hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Arbeiten) der KUNDE-eigenen Bestandteile der Kollokation wie z.B. ÜVt, Verbindungskabel und Weiterführungskabel selbst. Im Falle von Neubestellungen oder Erweiterungen von Kollokationsräumen trägt KUNDE ab dem 01.06.2003 die damit verbundenen hochbaulichen Rückbauten selbst.

~~Soweit kein einheitlicher Vertragsstand gemäß Punkt 10 des Hauptteils mit allen Carriern hergestellt ist, ist eine Bündelung von Rückbaumaßnahmen nicht möglich.~~

Soweit ein einheitlicher Vertragsstand gemäß Punkt 10 des Hauptteils mit allen Carriern hergestellt ist, gilt Folgendes:

Bezüglich der Bündelung von erforderlichen Rückbaumaßnahmen von hochbaulichen oder gebäudetechnischen Rückbaugewerken (z.B. für die Stromversorgung, Durchbrüche oder Flächenroste; ggf. auch Rückbau von Außenzugängen und Türen, wenn der Kollokationsraum komplett frei wird) und der damit zusammenhängenden Kostentragungspflicht von KUNDE gilt Folgendes:

- Ist KUNDE der erste Carrier, der seine Kollokation in dem betreffenden Kollokationsraum kündigt, prüft die Telekom innerhalb des Laufs der einjährigen Kündigungsfrist von KUNDE, ob weitere Carrier innerhalb dieses Zeitraums in dem betreffenden Kollokationsraum kündigen. Ist dies nicht der Fall, erfolgt keine Bündelung und die Kostentragungspflicht von KUNDE beginnt nach Ablauf seiner einjährigen Kündigungsfrist.
- Ist KUNDE der erste Carrier, der seine Kollokation in dem betreffenden Kollokationsraum kündigt, prüft die Telekom innerhalb des Laufs der einjährigen Kündigungsfrist von KUNDE, ob weitere Carrier innerhalb dieses Zeitraums in dem betreffenden Kollokationsraum kündigen. Ist dies der Fall, werden die Rückbaumaßnahmen für alle Carrier bis zum Ablauf der Kündigungsfrist desjenigen Carriers, der innerhalb des Laufs der Kündigungsfrist von KUNDE zuletzt gekündigt hatte, gebündelt und die Kostentragungspflicht für alle Carrier beginnt auch erst zu diesem Zeitpunkt und somit spätestens ein Jahr nach Wirksamwerden der Kündigung von KUNDE. Carrier, die erst nach Ablauf der Kündigungsfrist von KUNDE kündigen, werden bei der Bündelung dieser Rückbaumaßnahme und der entsprechenden Kostenaufteilung nicht berücksichtigt.

- Ist KUNDE nicht der erste Carrier, der seine Kollokation in dem betreffenden Kollokationsraum kündigt und liegt die Kündigung von KUNDE innerhalb der Kündigungsfrist des Carriers, der als Erster in dem betreffenden Kollokationsraum gekündigt hatte, werden die Rückbaumaßnahmen von KUNDE mit denen der Carrier, die zuvor gekündigt haben, gebündelt; die Kostentragungspflicht für KUNDE beginnt somit spätestens ein Jahr nach Wirksamwerden der Kündigung des ersten Carriers.
- Ist KUNDE nicht der erste Carrier, der seine Kollokation in dem betreffenden Kollokationsraum kündigt und liegt die Kündigung von KUNDE außerhalb der Kündigungsfrist des Carriers, der als Erster in dem betreffenden Kollokationsraum gekündigt hatte, erfolgt keine Bündelung der Rückbaumaßnahmen von KUNDE mit denen der Carrier, die zuvor gekündigt haben, und auch keine entsprechende Kostenaufteilung.

Ist aufgrund der vorstehend beschriebenen Konstellationen die Voraussetzung für eine Bündelung von Rückbaumaßnahmen und entsprechender Kostenaufteilung gegeben, führt die Telekom die Rückbaumaßnahmen für alle betroffenen Carrier gemeinsam durch und teilt die Kosten zu gleichen Teilen auf die betroffenen Carrier auf.

Gleiches gilt für Kosten der Telekom und ihrer Dienstleister für die zugehörigen administrativen Tätigkeiten für die aufteilfähigen Kosten einer Komplettkündigung, die aufgrund dieser zeitlichen Bündelung nur einmal anfallen, wobei sich in diesem Fall die vier o.g. Fallkonstellationen nicht nur auf alle Kündigungen in einem Kollokationsraum, sondern auf alle Kündigungen an einem HVT-Standort beziehen.

Derartige Bündelungseffekte mit Kosteneinsparungspotenzial ergeben sich allerdings nicht für die eigentliche Durchführung von Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Rückbau fernmeldetechnischer Gewerke (z.B. Produktgruppenverbindungskabel HVt-ÜVt, Weiterführungskabel, Flächenverbindungskabel, Fernkollokationskabel) einschließlich ggf. dafür erforderlicher Tiefbaumaßnahmen.

Die Telekom bietet KUNDE auf Nachfrage eine Zusatzvereinbarung für die Abwicklung von Kollokationskündigungen in Projektform (Projektkündigungen) an, sofern KUNDE beabsichtigt, seinen kompletten Kollokationsbestand in einem Zeitraum von drei Jahren oder in einem Block von mindestens 100 Kollokationen zu einem festen Termin an die Telekom zurückzugeben.

Die Telekom wird Projektkündigungen nicht mit Einzelkündigungen bündeln.

Die Bündelung einer Projektkündigung von KUNDE mit bereits vereinbarten Projektkündigungen anderer Carrier erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass die Rückbaumaßnahmen aufgrund der Kündigungen der anderen Carrier zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Rückgabe der Kollokation von KUNDE noch nicht begonnen haben. Sofern KUNDE beabsichtigt, seinen kompletten Kollokationsbestand zurückzugeben, wird KUNDE zur Bestimmung des möglichen Bündelungspotentials mit noch nicht begonnenen Rückbaumaßnahmen aufgrund der Kündigungen anderer Carrier der Telekom einen Zeitplan für die voraussichtliche Rückgabe der jeweiligen Kollokationen übergeben.

### **c) Sachvortrag**

Die Betroffene hält eine Regelung, wonach die Auslesung der Stromzähler im Nachgang zur Räumung unverzüglich erfolge, für nicht erforderlich. Die bisherige Regelung sei angemessen und nochmals geschärft worden. Möglicherweise liege ein Missverständnis vor. Der Carrier sei danach lediglich verpflichtet, den Hauptschalter der Kollokation eingeschaltet zu lassen. Alle Sicherheitsabgänge unterhalb des Hauptschalters stünden im Zugriffs- und Verantwortungsbereich des Carriers. Diese könne er abschalten und die Sicherheitsabgänge zurückbauen, so dass definitiv kein Dritter unberechtigterweise den Stromanschluss des Carriers nutzen könne. Damit habe es der Carrier selbst in der Hand, dass bis zur Räumung der Kollokationsfläche die auf der Kollokation installierten technischen Einrichtungen keinen Strom mehr verbrauchten und auch kein anderer vor oder nach der Räumung widerrechtlich darauf Zugriff nehmen könne. Damit bestünde keine Notwendigkeit einer unverzüglichen Auslesung der Stromzähler nach Räumung der Fläche durch die Betroffene. Das Risiko, dass ein Dritter die Stromversorgung in dem Zeitraum zwischen Räumung der Kollokationsfläche und dem Wirksamwerden der Kündigung unberechtigt nutzen könne, sei sehr gering. Sollte der Carrier die Abschaltung der Sicherheitsabgänge versäumen und wäre die Betroffene gleichzeitig verpflichtet, den Zählerstand für die Schlussabrechnung im Zeitpunkt der Räumung auszulesen, führte dies zu einer unangemessenen Belastung der Betroffenen, die auch mit grundsätzlichen mietrechtlichen Wertungen nicht im Einklang stünde. Denn die Zurechnung des etwaigen missbräuchlichen Stromverbrauchs zwischen Räumung und Wirksamwerden der Kündigung zu Lasten der Betroffenen stünde im Widerspruch dazu, dass ein vertraglicher

Gefahrübergang erst im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung erfolge. Bis zur Wirksamkeit der Kündigung habe nämlich der Carrier die Kollokation mit allen Rechten und Pflichten angemietet. Das Risiko einer unberechtigten Nutzung der Kollokation durch Dritte liege bis zum Tag der Wirksamkeit der Kündigung beim Mieter und gehe erst dann auf die Betroffene über. Erst im Zeitpunkt des Gefahrübergangs müsse die Betroffene dafür sorgen, dass der Carrier keine Stromentgelte mehr zahlen müsse. Das tue sie aber auch. Denn der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung falle nach den Kündigungsregeln des Kollokationsvertrages immer auf das Monatsende. Genau zum Monatswechsel lese die Betroffene die Stromzähler aus. Somit sei eine unverzügliche Auslesung am Tag des Gefahrübergangs sichergestellt. Die Betroffene habe entsprechende Klarstellungen auch in Ziffern 2.4.2.1 und 2.4.2.2 vorgenommen.

#### d) Bewertung

Die Beschlusskammer hat in der öffentlich-mündlichen Verhandlung die Beteiligten dazu aufgerufen, im Nachgang vorzutragen, falls trotz der Ausführungen der Betroffenen weiter das Bedürfnis nach einer unverzüglichen Stromzählerauslesung bestehen würde. Von dieser Möglichkeit haben die Beteiligten keinen Gebrauch gemacht, so dass die Beschlusskammer davon ausgeht, dass für sie die vorgeschlagene Regelung vor dem Hintergrund der Erläuterungen der Betroffenen und der vertraglichen Klarstellung in Absatz 10 akzeptabel ist. Die Beschlusskammer hält daher an der Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung, welche eine unverzügliche Stromzählerablesung im Nachgang zur Räumung zum Gegenstand hatte, nicht mehr fest. Die Vorgabe wird widerrufen. Die übrigen Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung hat die Betroffene korrekt umgesetzt.

### 4.5 Anlage 4 – Entstörung Zugang zum KVz

#### Ziffer 4 – Kostentragung bei Fehlersuche und – beseitigung für Kabel inkl. Leitung

##### a) Vorgabe in der 1. Teilentscheidung

- *Ziffer 4 Absatz 3 ist dahingehend anzupassen, dass nur im Falle einer von der Betroffenen nicht zu vertretenden Störung die Mitwirkung des Wettbewerbers unentgeltlich erfolgt.*

##### b) Vorschlag der Betroffenen

4 Kostentragung bei Fehlersuche u. –beseitigung für Kabel inkl. Leitung

Die Störungsbeseitigung sowie die Mitwirkung der Telekom bei der Fehlersuche/Störungseingrenzung einschließlich der abschließenden Funktionsprüfung des KVz-Zuführungskabels wird entsprechend der Preisliste der genehmigungspflichtigen, teilgenehmigten Entgelte für Kollokation und Raumluftechnik der Telekom abgerechnet, sofern die Verantwortlichkeit für diese Störung nicht bei der Telekom liegt.

Nicht im Verantwortungsbereich der Telekom liegen Fälle

- die von KUNDE zu vertreten sind,
- Beschädigungen durch nicht von der Telekom beauftragte Dritte auf öffentlichem oder privatem, nicht dem Hausrecht von KUNDE oder der Telekom unterfallenden Grund, und
- umfassen des Weiteren höhere Gewalt und Vandalismus.

Die Mitwirkung von KUNDE bei der Fehlersuche oder -beseitigung beim KVz-Zuführungskabel erfolgt unentgeltlich, *sofern die entsprechende Störung nicht von der Telekom zu vertreten ist*. KUNDE stellt ein ggf. notwendiges Ersatzkabel sowie Bau- bzw. Montagmaterial auf seine Kosten bereit.

Die vorstehenden Regelungen gelten in Bezug auf Störungen einzelner Leitungen im KVz-Zuführungskabel entsprechend.

Sofern sich im täglichen Betrieb herausstellen sollte, dass hinsichtlich der Regelung der Kostentragung zwischen Kabel- und Leitungsstörung differenziert werden muss, werden die Telekom und KUNDE eine entsprechende Vereinbarung hinsichtlich der Differenzierung treffen.

##### c) Bewertung

Die Betroffene hat die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung umgesetzt.

## 4.6 Anlage 6 – Informationen Zugang zum KVz

### Ziffer 1 – Informationen über Kollokationsstandorte und KVz-Standorte

#### a) Vorgabe in der 1. Teilentscheidung

- *In Ziffer 1 ist klarstellend aufzunehmen, dass die Liste der KVz-Standorte in Zeitabständen von drei Monaten aktualisiert wird, wobei der Veröffentlichungstermin jeweils innerhalb der letzten beiden Wochen (15. – 30./31.) der Monate März, Juni, September und Dezember jeden Jahres ist.*

#### b) Vorschlag der Betroffenen

1 Informationen ~~über Kollokationsstandorte und~~ KVz-Standorte

Die Telekom wird im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtung die ~~KVz-ellokationss~~Standorte für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung, ~~Zusammenschaltung (Interconnection), für den Betrieb von IP Bitstream Access und Ü Wegen der Telekom in dem Einzugsbereich~~, in dem KUNDE seine Telekommunikationsdienstleistungen anbietet, benennen. Dies geschieht auf einem Datenträger mit folgenden Informationen:

~~Kollokationsstandorte:~~

- ~~Ortsnetzkennzahl-Anschlussbereichsnummer,~~
- ~~Postleitzahl,~~
- ~~Ort,~~
- ~~Straße,~~
- ~~Haus-Nr.,~~
- ~~IMDAS-Nr. bzw. WE-Nr.,~~
- ~~Versorgungsart (Schnittstellenbezeichnung),~~
- ~~Mietcluster-Nr.~~

KVz-Standorte:

- Ortsnetzkennzahl,
- Anschlussbereich,
- KVz-Nr.,
- Standort des KVz,
- Gemeinde, ggf. Gemeindeteil,
- Straße,
- Haus-Nr.,
- sonstige Standortbeschreibung.

~~In einem Anschlussbereich können unterschiedliche Versorgungsarten vorhanden sein.~~

~~Die Kollokationsstandort-Liste der KVz-Standorte wird in Zeitabständen von drei Monaten aktualisiert. Der Veröffentlichungstermin ist jeweils in der Mitte des Quartals (Dienstag oder Mittwoch in der Woche des 15.) der Monate Februar, Mai, August und November jeden Jahres. bei Bedarf neu erstellt und KUNDE übergeben.~~

Ansprechpartner bei Rückfragen ist die Auftragsabwicklung des Zentrums Wholesale.

#### c) Sachvortrag

Die Betroffene erläutert, sie habe in Ziffer 1 Abs. 3 die Regelung aufgenommen, dass die Liste der KVz-Standorte in Zeitabständen von drei Monaten aktualisiert werde. Sie sei jedoch insoweit von den Vorgaben der Beschlusskammer abgewichen, als der Veröffentlichungstermin jeweils in der Mitte des Quartals (Dienstag oder Mittwoch in der Woche des 15.) der Monate Februar, Mai, August und November jeden Jahres liegen solle. Dies beruhe darauf, dass die KVz-Standort-Liste bereits seit November 2016 in Zeitabständen von drei Monaten und zwar jeweils in der Mitte des

Quartals, wie in der neuen Regelung beschrieben, aktualisiert werde. An dieser gelebten Praxis wolle die Betroffene festhalten, um nicht erneut die Prozesse ändern zu müssen. Es sei auch nicht ersichtlich, dass es für die Carrier von Nachteil wäre, wenn die Aktualisierung im Februar, Mai, August und November erfolge. Maßgeblich sei, dass die Liste in dreimonatigen Abständen aktualisiert werde.

#### d) Bewertung

Die Betroffene hat die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung im Kern umgesetzt. Die Abweichung hinsichtlich der konkreten Monate geschah vor dem Hintergrund der bereits gelebten Veröffentlichungspraxis. Aus Sicht der Beschlusskammer spricht nichts gegen eine Veröffentlichung jeweils zur Quartalsmitte und auch von den Beteiligten wurden keine Einwände erhoben, so dass sie an ihrer anderslautenden Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung nicht mehr festhält und diese widerruft.

### 4.7 Anlage 7 – Nachweisverfahren alle Kollokationsvarianten

#### 4.7.1 Ziffer 1 – Grundsätze des Nachweisverfahrens Kollokation

##### a) Vorgabe in der 1. Teilentscheidung

- *In Ziffer 1 ist der Satz „Der Schiedsgutachter bestimmt das Verfahren nach billigem Ermessen.“ durch den Satz: „Für das Verfahren gilt die von der Bundesnetzagentur auf ihrer Internetseite veröffentlichte Verfahrensordnung.“ zu ersetzen.*
- *Die Regelung ist so anzupassen, dass der Wettbewerber mit der Dokumentation (Stufe 1) auf die Möglichkeit der Einleitung der Stufe 2 des Nachweisverfahrens innerhalb von zehn Werktagen hingewiesen wird. In dieser Mitteilung ist das zuständige Referat der Bundesnetzagentur, welches die Aufgaben der Unabhängigen Stelle wahrnimmt, konkret zu benennen.*

##### b) Vorschlag der Betroffenen

1 Grundsätze des Nachweisverfahrens Kollokation

(...)

Stufe 2

Stufe 2 - die Einbeziehung der in Anlage 8 - Ansprechpartner benannten, unabhängigen Stelle - soll den Ausnahmefall darstellen. Vor Ablauf der Stufe 1 ist eine Anrufung der unabhängigen Stelle für beide Vertragspartner ausgeschlossen.

*Die Telekom wird KUNDE mit der Vorlage der Dokumentation bzw. der Angabe des Belegungsgrades im Nachweisverfahren der Stufe 1 nach Punkt 1 Abs. 2 Satz 2 auf die Möglichkeit der Einleitung eines Nachweisverfahrens der Stufe 2 innerhalb von zehn Werktagen nach Erhalt der Dokumentation bzw. der Angabe des Belegungsgrades hinweisen und KUNDE in dieser Mitteilung auch das zuständige Referat bei der unabhängigen Stelle konkret benennen. KUNDE kann dann innerhalb der vorgenannten Frist von zehn Werktagen nach Erhalt der Dokumentation bzw. der Angabe des Belegungsgrades ein Nachweisverfahren der Stufe 2 bei der unabhängigen Stelle beauftragen. Nach fruchlosem Ablauf der Frist ist das Nachweisverfahren abgeschlossen.*

Die unabhängige Stelle informiert die Telekom über das Begehren, ein Nachweisverfahren der Stufe 2 durchzuführen und stimmt mit der Telekom einen Begehungstermin für den Kollokationsstandort ab bzw. fordert die Telekom ggf. auf, weitere Informationen über den Zugang zum KVz zur Verfügung zu stellen.

Bei physischer Kollokation führt die Telekom mit der unabhängigen Stelle eine Begehung der im HVt-Betriebsstellengebäude existierenden Räume durch, die im Eigentum der Telekom stehen oder von der Telekom angemietet sind.

Bei virtueller Kollokation führt die Telekom mit der unabhängigen Stelle eine Begehung der zum HVt-Betriebsstellengebäude gehörenden Außenflächen durch, die im Eigentum der Telekom stehen oder von der Telekom angemietet sind.

Soweit beim Zugang zum KVz aus Sicht der unabhängigen Stelle erforderlich, führt die Telekom mit der unabhängigen Stelle eine Begehung des KVz-Standortes durch.

Das Nachweisverfahren der Stufe 2 endet mit der schriftlichen Information über das Ergebnis der Prüfung durch die unabhängige Stelle an die Telekom und an KUNDE.

Stellt die unabhängige Stelle fest, dass die Telekom in der Lage ist, ein Angebot über die physische oder virtuelle Kollokation oder Zugang zum KVz zu unterbreiten, wird die unabhängige Stelle die Telekom schriftlich auffordern, innerhalb einer Frist von 20 Werktagen ein Angebot entsprechend der ursprünglichen Nachfrage für KUNDE zu unterbreiten.

Die unabhängige Stelle nimmt mit der Durchführung des Nachweisverfahrens der Stufe 2 eine schiedsgutachterliche Tätigkeit im Sinne von § 317 BGB wahr.

~~Für das Verfahren gilt die von der Bundesnetzagentur auf ihrer Internetseite veröffentlichte Verfahrensordnung. Der Schiedsgutachter bestimmt das Verfahren nach billigem Ermessen.~~

Bei Erstellung eines Angebotes erfolgt die weitere Bearbeitung im Rahmen des in Anlage 3 - Bestellung, Bereitstellung, Kündigung, Punkt 2.1.2 beschriebenen Regelverfahrens.

Nach Abschluss des Nachweisverfahrens der Stufen 1 und 2 mit der Feststellung der Unmöglichkeit der Realisierung der nachgefragten Kollokationsvariante für physische oder virtuelle Kollokation wird die Telekom eine Information entsprechend Anlage 6 – Informationen, Punkt 2 zur Verfügung stellen.

### c) Sachvortrag

Die Beigeladene zu 17. meint, es fehle für eine Einsetzung der Bundesnetzagentur als Dritte im Sinne des § 317 BGB an einer Rechtsgrundlage und an deren Zulässigkeit für Anordnungen im Rahmen der Standardangebote und Änderungsvereinbarungen durch die Bundesnetzagentur als auch als Empfänger der Regulierungsverfügung durch die Betroffene. Der BGH habe bereits 1955 (Urteil vom 18.02.1955, V ZR 11053/BGH NJW 1955 665) entschieden, dass eine Verwaltungsbehörde zwar als Dritter im Sinne des § 317 BGB tätig werden könne, jedoch nur wenn kein Ausschließungsgrund existiere, etwa, wenn im Einzelfall den Parteien die Dispositionsmacht fehle (z.B. wenn die Behörde per Gesetz ohnehin schon zuständig wäre) und die Gefahr von Interessenkollisionen auszuschließen sei. Die Bundesnetzagentur habe sich selbst als Regulierungsbehörde per Regulierungsverfügung BK3d-12/131 vom 29.08.2013 als auch im Rahmen der 1. Teilentcheidung im hier anhängigen Standardangebotserfahren als Schiedsstelle eingesetzt. Sie habe aufgrund der Gestaltung der Hauptverträge als auch der TAL-Änderungsvereinbarungen in der Ausformung der Nachweisverfahren der Stufe 1 und 2 einen Interessenkonflikt, weil sie sowohl im Nachweisverfahren der Stufe 1 als auch in dem der Stufe 2 entscheide und dabei in der Regel ihre zuvor getroffene Entscheidung nicht revidiere. Zudem werde die Entscheidung der Bundesnetzagentur im Nachweisverfahren der Stufe 2 gem. Ziffer 10.2 letzter Absatz TAL-ÄV unanfechtbar. Dies werde rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht gerecht. Darüber hinaus wäre die Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde ohne die TAL-ÄV nach § 133 TKG aufgrund einer gesetzlichen Regelung für die Frage zuständig, ob in die Vectoringliste z. B. eine Eintragung oder eine Löschung einer Eintragung vorgenommen werden solle. Mit der TAL-ÄV habe sich die Bundesnetzagentur dazu entschieden, verbindliche Regelungen für die Vertragspartner zu formulieren. Daher könne die Entscheidung der Bundesnetzagentur im Rahmen des Nachweisverfahrens der Stufe 2 nur ein Verwaltungsakt sein, da es sich eindeutig um verwaltungsbehördliches Handeln auf dem Gebiet des Regulierungsrechts handle. Der Bundesnetzagentur seien seitens des Gesetzgebers bestimmte und spezielle Möglichkeiten der Streitschlichtung bzw. Streitbeilegung und dergleichen eingeräumt worden. Im Falle der Nachweisverfahren habe sich die Bundesnetzagentur jedoch wie ein Legislativ-Organ Regelungen geschaffen, die nicht derart ausgelegt werden dürften, dass sie gesetzlichen Regelungen zuwiderliefen. Richtig sei die vorgelegten Verträge und TAL-ÄV so zu verstehen, dass die Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde entscheide und insbesondere in der TAL-ÄV Vectoring nach den Ziffern 9.3.8 oder 9.3.9 TAL-ÄV einen Verwaltungsakt erlasse, der nach den verwaltungsrechtlichen Regeln überprüfbar sei. Alles andere liefe rechtsstaatlichen Grundsätzen und den Art. 101 Absatz, Satz 1, Art. 103 Absatz 1 GG zuwider. Artikel 4 und Artikel 20 EU-Richtlinie 2002/21 EG verpflichte die Mitgliedsstaaten unabhängige Beschwerdestellen für Streitbeilegungsverfahren einzurichten. Hintergrund dieser Vorgabe sei das Ziel, über Streitbeilegungsverfahren gerichtliche Verfahren zu vermeiden und die nationalen Gerichte zu entlasten. Exakt diese Vorgabe der EU-Richtlinie 2002/21EG beträfen die Nachweisverfahrensregelungen in den anhängigen Verträgen und der TAL-ÄV. Bis heute habe die Bundes-

republik Deutschland keine Beschwerdestelle für das Bundesgebiet auch für diesen Regulierungsbereich eingerichtet. Gleichwohl müsse den Marktteilnehmern die Möglichkeit eröffnet sein, Rechtsbehelf gegen jede Entscheidung der nationalen Regulierungsbehörde einzulegen.

Sie beantragt,

in Ziffer 1.1 Absatz 9 die Sätze: „KUNDE kann dann innerhalb einer Frist von zehn Werktagen nach Erhalt der Dokumentation bzw. der Angabe des Belegungsgrades ein Nachweisverfahren der Stufe 2 bei der unabhängigen Stelle beauftragen. Nach Ablauf der Frist ist das Nachweisverfahren abgeschlossen.“

Die unabhängige Stelle informiert die Telekom über das Begehren, ein Nachweisverfahren der Stufe 2 durchzuführen und stimmt mit der Telekom einen Begehungstermin für den Kollokationsstandort ab bzw. fordert die Telekom ggf. auf, weitere Informationen über den Zugang zum KVz zur Verfügung zu stellen.

Soweit beim Zugang zum KVz aus Sicht der unabhängigen Stelle erforderlich, führt die Telekom mit der unabhängigen Stelle eine Begehung des KVz-Standortes durch.

Das Nachweisverfahren der Stufe 2 endet mit der schriftlichen Information über das Ergebnis der Prüfung durch die unabhängige Stelle an die Telekom und an KUNDE.

Die unabhängige Stelle nimmt mit der Durchführung des Nachweisverfahrens der Stufe 2 eine schiedsgutachterliche Tätigkeit im Sinne von § 317 BGB wahr.

Für das Verfahren gilt die von der Bundesnetzagentur auf ihrer Internetseite veröffentlichte Verfahrensordnung.“ Durch den Satz: „KUNDE kann nach Erhalt der Dokumentation bzw. der Angabe des Belegungsgrades ein Nachweisverfahren der Stufe 2 im Rahmen des § 133 TKG beantragen.“ zu ersetzen.

Sowie in Anlage 7 Ziffer 1.1 den 10. und 15. Absatz und in Ziffer 1.2 den 2. Absatz durch den Satz: „Es gelten die Regelungen gern. § 142 Abs. 1 lit. 11. TKG.“ zu ersetzen.

Die Betroffene führt zu Ziffer 1 Absatz 10 aus, sie sei nach Ziffer II 9. a. ii. des Tenors der 1. Teilentscheidung verpflichtet, Punkt 1 der Anlage 7 so anzupassen, dass der Wettbewerber mit der Dokumentation (Stufe 1) auf die Möglichkeit der Einleitung der Stufe 2 des Nachweisverfahrens innerhalb von 10 Werktagen hingewiesen werde. Die Beschlusskammer habe in der öffentlich-mündlichen Verhandlung ebenfalls darauf hingewiesen, dass in dem Schreiben an KUNDE auf die 10-tägige Frist hingewiesen werden solle. Eine Regelung der Frist ausschließlich im Vertragstext sei daher keine ausreichende Umsetzung. Die Betroffene habe daraufhin mit Schriftsatz vom 09.08.2019 eine modifizierte Klausel vorgeschlagen. Die Klausel werde auf S. 125/126 des Konsultationsentwurfs der 2. Teilentscheidung auch wiedergegeben. Da die Beschlusskammer der Betroffenen weder im Tenor des Konsultationsentwurfs noch in der Begründung auf S. 127/128 eine Änderung auferlegt hat, geht die Betroffene davon aus, die vorgeschlagene Klausel in den Vertrag übernehmen zu können.

Die Beschlusskammer habe ausweislich der Ausführungen auf S. 127 des Konsultationsentwurfs der 2. Teilentscheidung die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung, in Ziffer 1 den Satz „Der Schiedsgutachter bestimmt das Verfahren nach billigem Ermessen.“ durch den Satz „Für das Verfahren gilt die von der Bundesnetzagentur auf ihrer Internetseite veröffentlichte Verfahrensordnung.“ zu ersetzen, widerrufen, so dass die von der Betroffenen vorgeschlagene Regelung wiederauflebe. Die Betroffene habe den Vertrag entsprechend geändert.

#### **d) Bewertung**

Absatz 2 des Abschnitts über die Stufe 2 wird wie folgt gefasst: „*Die Telekom wird KUNDE mit der Vorlage der Dokumentation bzw. der Angabe des Belegungsgrades im Nachweisverfahren der Stufe 1 nach Punkt 1 Abs. 2 Satz 2 auf die Möglichkeit der Einleitung eines Nachweisverfahrens der Stufe 2 innerhalb von zehn Werktagen nach Erhalt der Dokumentation bzw. der Angabe des Belegungsgrades hinweisen und KUNDE in dieser Mitteilung auch die zuständige Organisationseinheit bei der unabhängigen Stelle konkret benennen. KUNDE kann dann innerhalb der vorgeannten Frist ein Nachweisverfahren der Stufe 2 bei der unabhängigen Stelle beauftragen. Nach*



*fruchtlosem Ablauf der Frist ist das Nachweisverfahren abgeschlossen.*“ Dies entspricht der Vorgabe der 1. Teilentscheidung und dem entsprechenden Vorschlag der Betroffenen im Schriftsatz vom 09.08.2019.

Die Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung, in Ziffer 1 den Satz „Der Schiedsgutachter bestimmt das Verfahren nach billigem Ermessen.“ durch den Satz: „Für das Verfahren gilt die von der Bundesnetzagentur auf ihrer Internetseite veröffentlichte Verfahrensordnung.“ zu ersetzen wird widerrufen. Damit lebt die von der Betroffenen vorgeschlagene Regelung wieder auf, die von der Beschlusskammer damit nicht mehr beanstandet wird.

Die Anzahl der Nachweisverfahren ist in den letzten Jahren sehr gering gewesen. Weil dazu eine Migration vom Zugang zur HVt-TAL zur KVz-TAL, Eigenrealisierung oder Bitstromprodukten zu beobachten ist, geht der Bedarf an Kollokation am HVt sowie der Flächenbedarf für die Kollokation stark zurück. Hinzu kommt das auch die Migration von der PSTN- zur NGN-Zusammenschaltung den Kollokations- und Kollokationsflächenbedarf stark gesenkt hat. Die in den letzten Jahren stark gewachsene Nachfrage nach KVz-Kollokation sinkt nunmehr auch sehr stark, s. Ausführungen TAL-ÄV. Insgesamt erwartet die Beschlusskammer deshalb in Zukunft nur vereinzelte Nachweisverfahren, so dass sich das Erfordernis einer Verfahrensordnung erledigt hat.

Über die Einwände der Beigeladenen zu 17. wurde bereits in der ersten Verfahrensstufe entschieden. Es besteht auch kein Anlass, von dieser Entscheidung abzuweichen. Im Gegenteil ist die Rechtsauffassung der Beschlusskammer inzwischen auch zivilgerichtlich vom Landgericht Bonn (Urteile vom 19.10.2018 - Az. 10 O 419/17, 10 O 420/17, 10 O 432/17, 10 O 85/18) und vom Oberlandesgericht Köln (Beschluss vom 01.07.2016 - Az. 19 Sch 7/16) bestätigt worden.

Der Begriff „Referat“ wurde redaktionell durch die Bezeichnung „Organisationseinheit“ ersetzt.

#### **4.7.2 Ziffer 2 – Kostentragung**

##### **a) Vorgabe in der 1. Teilentscheidung**

- *Die Regelung ist zu streichen.*

##### **b) Vorschlag der Betroffenen**

2 Kostentragung

Die Kostentragung für das gesamte Nachweisverfahren in Stufe 1 und Stufe 2 regelt die vorgenannte Verfahrensordnung. ~~beschriebene Verfahren stellt die Telekom KUNDE entsprechend der Preisliste der genehmigungspflichtigen, teilgenehmigten Entgelte für Kollokation und Raumluftechnik in Rechnung.~~

~~Die Kosten für eigene Aufwendungen im Verfahren der Stufe 2 trägt jeder Vertragspartner selbst.~~

~~Die Kosten der unabhängigen Stelle trägt der unterliegende Vertragspartner. Diese werden auf Basis der geltenden Kostensätze des Bundesministeriums des Innern und des Bundesreisekostengesetzes ermittelt.~~

##### **c) Sachvortrag**

Die Beigeladenen zu 6., 7., 8., 11., 12. und 13. weisen darauf hin, dass aufgrund der geplanten Verfahrensordnung die Vorgabe der Beschlusskammer von der Betroffenen nicht umgesetzt worden sei. Es werde davon ausgegangen, dass die Kostentragung durch die Betroffene im Falle einer unberechtigten Ablehnung in der Verfahrensordnung geregelt werde.

Im Rahmen der Konsultation nehmen die Beigeladenen zu 6., 7., 8., 11., 12. und 13. erneut zur Kostentragung Stellung und führen aus, dass für sie nicht nachvollziehbar sei, warum nach dem Widerruf der Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung, die Regelung zur Kostentragung zu streichen, nunmehr die von der Betroffenen ursprünglich vorgeschlagene Regelung wiederauflebe. Dies werde auch von der Beschlusskammer nicht weiter begründet. Die Beigeladenen hätten ursprünglich argumentiert, dass das Entgelt für das Nachweisverfahren der Stufe 1 zu streichen sei, denn die Nachweisverfahren der Stufe 1 erfolgten als automatisierte Computer-E-Mail, die lediglich den ursprünglichen Ablehnungsgrund wiederholten. Nachweisverfahren der Stufe 1 seien im Regelfall nicht erfolgreich. Erst im Rahmen des Nachweisverfahrens der Stufe 2, wenn die Bundesnetzagentur die Betroffene zur Überprüfung und Stellungnahme auffordere, erfolge eine tatsächliche und umfassende Überprüfung der getätigten Ablehnungsaussage. Es sei daher unbillig für das

Nachweisverfahren der Stufe 1 ein Entgelt zu verlangen. Nach einem allgemeinen Prozessgrundsatz treffe die Betroffene die Beweislast für ihre Behauptungen. Die dazu erforderlichen Aufwände müsse dabei nicht der Vertragspartner tragen. Da der Rechtsweg beim Nachweisverfahren ausgeschlossen sei, trete das Nachweisverfahren als besondere Art des Schiedsverfahrens an die Stelle des Zivilprozesses. Es gelte daher auch der zuvor angeführte zivilprozessuale Grundsatz. Das Nachweisverfahren sei zweistufig aufgebaut, weshalb die Betroffene nicht vortragen könne, dass ihr ein Entgelt schon deshalb zustehe, weil sie im Verfahren der Stufe 1 ihren eigenen Ablehnungsgrund bestätigt habe. Abzustellen sei vielmehr auf das Ergebnis der Prüfung der Stufe 2. Komme die unabhängige Stelle zu dem Ergebnis, dass kein Ablehnungsgrund vorgelegen habe, so könne die Betroffene kein Entgelt für die Stufe 1 berechnen, ihre eigenen Aufwände habe sie als insofern unterlegene Partei selbst zu tragen. Auf diese Ausführungen hin habe die Beschlusskammer der Betroffenen aufgegeben, dass eine Regelung aufzunehmen sei, nach der sie ihren Aufwand für das Nachweisverfahren der ersten Stufe im Falle einer unberechtigten Ablehnung selbst trage. Nunmehr weiche die Beschlusskammer ohne dies zu begründen von ihrer damaligen Auffassung ab und sehe die ursprüngliche Regelung der Betroffenen als nicht zu beanstanden an. Es gebe jedoch keinen Grund, die Sach- und Rechtslage anders zu bewerten als im Verfahrensschritt zur 1. Teilentscheidung. Dies gelte umso mehr als die Betroffene weisungsgemäß in Ziffer 2 der Anlage 8 zum Hauptteil eine entsprechende Regelung zur Kostentragung aufgenommen habe. Eine unterschiedliche Wertung beider Arten von Nachweisverfahren habe die Beschlusskammer bisher nicht vorgenommen und es sei auch nicht erkennbar, warum dies der Fall sein sollte. Ziffer 2 der Anlage 7 des Vertrags über den räumlichen Zugang sei daher wie folgt zu fassen:

*„Die Kosten für das gesamte in Stufe 1 beschriebene Verfahren stellt die Telekom KUNDE entsprechend der Preisliste der genehmigungspflichtigen, teilgenehmigten Entgelte für Kollokation und Raumluftechnik in Rechnung. Sollte sich in einem ggf. folgenden Nachweisverfahren der Stufe 2 herausstellen, dass die Telekom eine Beauftragung zu Unrecht abgelehnt hat, erstattet die Telekom KUNDE die in Rechnung gestellten Kosten für das Nachweisverfahren der Stufe 1. Die Kosten für die Aufwendungen im Verfahren der Stufe trägt jeder Vertragspartner selbst. Die Kosten der unabhängigen Stelle trägt der unterliegende Vertragspartner. Diese werden auf Basis der geltenden Kostensätze des Bundesministeriums des Inneren und des Bundesreisekostengesetzes ermittelt.“*

Die Betroffene führt im Rahmen der Konsultation aus, dass die Beschlusskammer die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung, die Regelung zur Kostentragung zu streichen, widerrufen habe, weil kein Erfordernis für eine Verfahrensordnung mehr bestehe. Damit lebe die von der Betroffenen vorgeschlagene Regelung wieder auf, die von der Beschlusskammer insofern nicht mehr beanstandet werde. Die Betroffene habe dementsprechend die ursprüngliche Regelung wieder in den Vertrag aufgenommen.

#### **d) Bewertung**

Die Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung, die Regelung zur Kostentragung zu streichen, wird widerrufen, weil - wie zuvor ausgeführt - kein Erfordernis für eine Verfahrensordnung mehr besteht. Damit lebt die von der Betroffenen vorgeschlagene Regelung wieder auf, die von der Beschlusskammer insofern nicht mehr beanstandet wird. Zur näheren Begründung s.o. 4.7.1. Insbesondere ist die Regelung zur Kostentragung in der Stufe 1 in der Form, wie sie von der Beschlusskammer und gemäß ihrem Vortrag in der ersten Verfahrensstufe auch von der Betroffenen verstanden wird, nicht zu beanstanden. Sie ist auch bereits im aktuellen Standardangebot enthalten. Es geht der Betroffenen lediglich darum, zusätzliche Aufwände, welche der Betroffenen tatsächlich entstanden sind, im Rahmen der Bereitstellungsentgelte für die Kollokation geltend machen zu können. Dies entspricht der langjährigen Praxis im einschlägigen Entgeltgenehmigungsverfahren. Ein gesondertes pauschaliertes Entgelt für das Nachweisverfahren der Stufe 1 ist nicht genehmigt und auch von der Betroffenen nicht geplant.

### **4.8 Anlage 10 - Verlegung Hauptverteiler, Kollokation am Hauptverteiler**

#### 4.8.1 Ziffer 2 Information Fernkollokation und KVz-Zugang und Ziffer 3 Information Nahkollokation

##### a) Vorgabe in der 1. Teilentscheidung

- *Es ist zu regeln, dass in allen Fällen ein Nachweis über den Grund der Verlegung gegenüber der Bundesnetzagentur in Form eines Nachweisverfahrens zu erbringen ist.*
- *Es ist in Ziffer 3 Abs. 2 Anlage 10 Nahkollokation und in Ziffer 2 Abs. 2 Anlage 10 Fernkollokation aufzunehmen, dass die Betroffene auch den Zeitplan unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange von KUNDE abstimmen wird.*

##### b) Vorschlag der Betroffenen

2 Information

Die Telekom informiert KUNDE schriftlich über die Verlegung des HVt mit einem Vorlauf gemäß Anlage 2 – Produktbeschreibung, Punkt 4.1 und 4.2. Dabei wird die Telekom KUNDE den Grund der Verlegung mitteilen. ~~Sofern die Verlegung durch Dritte veranlasst sein sollte, wird die~~ Die Telekom wird die den Grund der Verlegung ggü. der BNetzA in Form eines ~~Nachweisverfahrens~~ begründen.

Die Telekom wird spätestens sechs Wochen nach der schriftlichen Information gemäß Abs. 1 KUNDE die Verlegung in einem Projektgespräch vorstellen und die weiteren Maßnahmen ~~sowie den Zeitplan für diese Maßnahmen~~ unter Berücksichtigung seiner betrieblichen Belange abstimmen.

##### c) Bewertung

Die Betroffene hat die Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung umgesetzt.

#### 4.8.2 Ziffer 6 – Kostentragung Fernkollokation

##### a) Vorgabe in der 1. Teilentscheidung

- *Der Verweis auf Punkt 7 Anlage 2 ist dahingehend zu korrigieren, dass auf Punkt 4 Anlage 2 verwiesen wird.*

##### b) Vorschlag der Betroffenen

6 Kostentragung

Die Kostentragung der Verlegung der Telekom- und KUNDE-seitigen Einrichtungen der Kollokation erfolgt entsprechend Anlage 2 - Produktbeschreibung, Punkt ~~47~~.

(...)

##### c) Bewertung

Die Betroffene hat die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung umgesetzt.

### 5 ÄNDERUNGSVEREINBARUNG ZUM STANDARDVERTRAG / VERTRAG ÜBER DEN ZUGANG ZUR TEILNEHMERANSCHLUSSLEITUNG UND ZUR ZUSATZVEREINBARUNG ÜBER DEN ZUGANG ZUR TEILNEHMERANSCHLUSSLEITUNG ÜBER SCHALTVERTEILER AUF DEM HAUPTKABEL UND KABELVERZWEIGER AUF DEM VERZWEIGERKABEL ÜBER VECTORING

#### 5.1 Änderungsvereinbarung

##### 5.1.1 Ziffer 7 - Änderungskündigung der KVz-Kollokation und Kündigung der KVz-TAL wegen Nutzung von Vectoring-Technik durch die Telekom

##### a) Vorgabe in der 1. Teilentscheidung

- *In Ziffer 7.2 lit a) ist klarzustellen, dass zum Zeitpunkt der Vorankündigung sowohl ein KVz-AP als auch ein Bitstromzugangsprodukt angeboten werden müssen, aus denen der Adressat der Vorankündigung wählen kann.*
- *Es ist zu regeln, dass die Betroffene mit der Vorankündigung nach Punkt 7.2 der TAL-ÄV bestätigt, dass sie für jeden in der Vorankündigung benannten KVz überprüft hat, dass*

*mindestens 75 % der über den betreffenden KVz angeschlossenen Gebäude von dieser zweiten leitungsgebundenen Infrastruktur erschlossen sind und dies in einem Nachweisverfahren belegen kann, sowie dass sie mitteilt, wie viele KVz im betroffenen Ortsnetz durch KUNDE und wie viele durch die Betroffene selbst mit VDSL-Vectoring-Technik erschlossen worden sind.*

## **b) Vorschlag der Betroffenen**

7 Änderungskündigung der KVz-Kollokation und Kündigung der KVz-TAL wegen Nutzung von Vectoring-Technik durch die Telekom

7.1 Die Telekom kann die Überlassung eines Zugangs zum vollständig entbündelten Teilnehmeranschluss an einem KVz zur Nutzung von Frequenzen oberhalb von 2,2 MHz kündigen und die Bereitstellung solcher Zugänge verweigern, wenn sie

- a) den KVz mit DSL-Technik erschlossen hat, welche das Angebot von Anschlüssen unter Nutzung der VDSL2-Vectoring-Technik ermöglicht,
- b) die Möglichkeit der Zugangskündigung und -verweigerung mindestens ein Jahr im Voraus angekündigt und dies gegenüber der Vectoring-Liste angezeigt hatte und bei dieser Ankündigung die in Ziffer 7.2 genannten Voraussetzungen vorlagen, und
- c) KUNDE den Bitstrom-Zugang zu ihrer VDSL2-Vectoring-Technik zu den im entsprechenden Standardangebot geregelten Bedingungen anbietet.

7.2 Im Zeitpunkt der Vorankündigung müssen

- a) **sowohl** ein KVz-Alternativprodukt **als auch** ~~oder~~ ein Bitstrom-Zugang zu ihrer VDSL2-Vectoring-Technik gemäß den im entsprechenden Standardangebot geregelten Bedingungen vorliegen,
- b) die Telekom im Gebiet der zum KVz zugehörigen Ortsnetzkennzahl eine größere Anzahl von KVz mit VDSL2-Vectoring-Technik erschlossen haben als KUNDE mit VDSL2- oder VDSL2-Vectoring Technik, wobei auch ein mit VDSL2-Vectoring Technik mitversorgter KVz als erschlossen gilt; **die Telekom teilt KUNDE die konkrete Anzahl der durch KUNDE und durch die Telekom im betroffenen Ortsnetz in der vorbezeichneten Weise erschlossenen KVz mit.**

und

- c) **mindestens 75 % der über den betreffenden KVz angeschlossenen Gebäude an mindestens einem zweiten von den Kabeln der Telekom physisch getrennten leitungsgebundenen bidirektionalen öffentlichen Telekommunikationsnetz angeschlossen sein. Die Telekom bestätigt KUNDE mit der Vorankündigung ausdrücklich, dass für jeden in der Vorankündigung benannten KVz eine gebäudescharfe Überprüfung auf das Vorhandensein einer zweiten leitungsgebundenen Infrastruktur vorgenommen und hierbei festgestellt wurde, dass die vorgenannte Voraussetzung erfüllt ist; entsprechende Nachweise wird die Telekom der BNetzA in einem eventuellen Nachweisverfahren gemäß Ziffer 10.2 vorlegen.**

Ein KVz-Bereich, der dieses Kriterium erfüllt, wird im Folgenden KNB-Gebiet genannt. Ein KVz-Bereich, der dieses Kriterium nicht erfüllt, wird im Folgenden Nicht-KNB-Gebiet genannt. Die Telekom weist die KNB- und Nicht-KNB-Gebiete in der jeweils aktuell gültigen Liste im Extranet aus.

Sofern KUNDE den betreffenden KVz im Zeitpunkt der Bekanntgabe der vorgenannten Regulierungsverfügung im Amtsblatt der BNetzA mit DSL-Technik erschlossen oder zumindest die KVz-Kollokation bestellt hatte, kann die Telekom die Vorankündigung frühestens mit Wirkung zum 31.12.2016 erklären.

(...)

## **c) Bewertung**

Die Betroffene hat die Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung umgesetzt.

### **5.1.2 Ziffer 9.3 – Dokumentation der geplanten Vectoring-Ausbauggebiete**

#### **a) Vorgabe in der 1. Teilentscheidung**

- *In Ziffer 9.3.1 lit. e) ist auf die Regelungen zur Anhörung von Verfahrensbeteiligten zu verzichten.*

- *Die Regelung in Ziffer 9.3.1 lit. m) ist so abzuändern, dass die Anmeldung als Vorankündigung im Sinne von Ziffer 8.1 bzw. 8.5 ausgenommen ist.*
- *In Ziffer 9.3.3 lit. d) und 9.3.5 lit. d) ist anstatt der offenen Formulierung „ein anderer Lösungsgrund vorliegt. Solche Lösungsgründe sind insbesondere Fehleintragungen und Betriebseinstellungen von KUNDE.“ eine abschließende Aufzählung der Lösungsgründe aufzunehmen.*

## **b) Vorschlag der Betroffenen**

### 9.3 Dokumentation der geplanten Vectoring-Ausbaugebiete

(...)

#### 9.3.1 Die listenführende Stelle bei der Telekom nimmt die Eintragung nicht vor, wenn

- a) die Anzeige nach den Vorgaben dieser Änderungsvereinbarung unvollständig ist,
- b) in der Vectoring-Liste bereits eine Erschließung oder die Absicht einer Erschließung eingetragen ist,
- c) ein Vectoring-Schutz wegen eines Bestandsschutzes für bestehende DSL-Technik ausgeschlossen ist, die eine Nutzung mit Frequenzen oberhalb von 2,2 MHz umfasst, es sei denn, der Anzeigende hat eine nachträgliche Zugangsverweigerung nach Ziffer 7.1 lit. b), Ziffer 8.1 lit. b) oder Ziffer 8.5 lit. b) angekündigt
- d) vor dem Tag der Anzeige
  - i. die Telekom die Erschließung des KVz mit DSL-Technik innerhalb von längstens sechs Monaten geplant und hierfür die straßen- und wegerechtliche Genehmigung für die Erschließung des KVz beantragt bzw. den für die Erschließung erforderlichen Tiefbau bei einem externen Unternehmen beauftragt hat oder
  - ii. ein Dritter eine wirksame Angebotsaufforderung für den KVz abgegeben hat,

wobei die beabsichtigte Nutzung durch die Telekom oder den Dritten Frequenzen oberhalb von 2,2 MHz umfasst,

- e) die öffentliche Hand der BNetzA angezeigt hat, dass für die Erschließung des KVz mit DSL-Technik eine staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfe vergeben worden ist, dass im zugehörigen Interessenbekundungs- oder Markterkundungsverfahren keine beihilfefreie Ausbauabsicht für diesen KVz mitgeteilt worden ist, dass die dort abgefragte Ausbaufrist noch nicht abgelaufen ist und die BNetzA ~~nach Anhörung der Beteiligten~~ eine Eintragung untersagt hat,
- f) die Eintragung der listenführenden Stelle bei der Telekom durch die BNetzA untersagt ist,
- g) der Telekom oder einem anderen TAL-Vertragspartner wegen einer noch laufenden Sanktion die Eintragung einer Erschließungsabsicht untersagt ist,
- h) KUNDE die Änderungsvereinbarung Vectoring nicht abgeschlossen hat,
- i) die Zertifizierung des E-Mail-Postfachs nicht erfolgreich abgeschlossen wurde und KUNDE somit auch nicht in der Vectoring-Liste administriert werden konnte,
- j) der KVz vom anzeigenden Netzbetreiber bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgreich zur Erschließung angemeldet worden ist,
- k) sich der KVz im Nahbereich 550m befindet,
- l) der KVz keinen eigenen Verzweigerkabelbereich hat, es sei denn, bei dem KVz handelt es sich um einen Schaltverteiler,
- m) der KVz bereits im Rahmen eines SOL-Konzepts (einschließlich Schaltverteiler) mitversorgt wird oder zur Erschließung angemeldet ist und die Erschließung im Rahmen einer Mitversorgung erfolgen wird, wobei die Summe aus der Leitungsdämpfung zwischen dem SOL-KVz (einschließlich Schaltverteiler) und dem mitversorgten KVz sowie der kleinsten Verzweigerkabeldämpfung der APL an dem mitversorgten KVz, wie sie in Voranfrage Online ermittelbar ist, nicht mehr als 42 dB bei 1 MHz beträgt, *es sei denn, die Anmeldung erfolgt im Rahmen einer Vorankündigung nach Ziffer 8.1 bzw. 8.5*, oder
- n) der KVz nicht vorhanden ist.

Sofern KUNDE einen KVz erschließen möchte und hierbei nicht auf die Nutzung von Frequenzen oberhalb 2,2 MHz verzichten möchte, wird er vor Angebotsaufforderung für den Zugang zum KVz die geplante Erschließung zur Eintragung in der Vectoring-Liste anmelden und die positive Rückmeldung der erfolgten Eintragung abwarten.

Sofern Anzeigen taggleich eingehen, ist die Anzeige vorrangig, die den früheren Erschließungstermin enthält. Falls auch der Erschließungstermin übereinstimmt, erhält derjenige den Vorrang, der im betreffenden Ortsnetz eine größere Anzahl an KVz mit VDSL2-Vecoring erschlossen und die Vornahme der Erschließung angezeigt hat oder deren Erschließung für die nächsten zwölf Monate angezeigt hat. Für den Fall, dass auch diese Anzahl gleich ist, wird die Entscheidung in einem Losverfahren bei der BNetzA herbeigeführt. Die listenführende Stelle bei der Telekom wird der BNetzA die ihr hierzu vorliegenden Daten und Unterlagen zur Verfügung stellen.

(...)

9.3.3 Die Eintragung einer bestehenden Erschließung löscht die listenführende Stelle bei der Telekom, wenn

- a) der Anzeigende seine Anzeige widerruft,
- b) die Telekom das Wirksamwerden von Zugangskündigung oder –verweigerung gemäß Ziffer 7 anzeigt,
- c) die BNetzA die Eintragung für unwirksam erklärt, oder
- d) ~~die Telekom oder ein Dritter eine bestehende Kollokation übernimmt, ein anderer Lösungsgrund vorliegt. Solche Lösungsgründe sind insbesondere~~
- e) ~~der KVz verlegt wird, mit einem anderen KVz zusammengelegt wird oder wegfällt,~~
- f) Fehleintragungen **vorliegen**,  
oder
- g) ~~und~~ Betriebseinstellungen von KUNDE **vorliegen**.

(...)

9.3.5 Die Eintragung einer beabsichtigten Erschließung löscht die listenführende Stelle bei der Telekom, wenn

- a) der Eingetragene die Vornahme der Erschließung anzeigt,
- b) der Anzeigende seine Anzeige widerruft,
- c) der angezeigte Erschließungstermin abgelaufen ist,
- d) die BNetzA die Eintragung für unwirksam erklärt, oder
- e) ~~die Telekom oder ein Dritter eine bestehende Kollokation übernimmt, ein anderer Lösungsgrund vorliegt. Solche Lösungsgründe sind insbesondere~~
- f) ~~der KVz verlegt wird, mit einem anderen KVz zusammengelegt wird oder wegfällt,~~
- g) Fehleintragungen **vorliegen**
- h) ~~und~~ Betriebseinstellungen von KUNDE **vorliegen**.

(...)

9.3.8 Die BNetzA kann eine bevorstehende Eintragung untersagen, wenn

- a) die Eintragung gegen die Bestimmungen in Ziffer 9.3.1 lit. a), b), c), d) oder g) verstoßen würde,
- b) der Anzeigende die Bedingungen für einen Schutz gegen eine Abweisung oder Kündigung gemäß den o.g. Regelungen nicht erfüllt; ~~das ist u.a. dann der Fall, wenn~~
- aa) ~~das erforderliche Bitstrom-Angebot des Anzeigenden zu seiner VDSL2-Vectoring-Technik fehlt,~~
- bb) ~~der Anzeigende die Bereitstellung eines Bitstrom-Angebots zu seiner VDSL2-Vectoring-Technik verweigert oder~~
- cc) ~~das Bitstrom-Angebot des Anzeigenden zu seiner VDSL2-Vectoring-Technik nicht im Wesentlichen den Bedingungen des jeweils aktuellen, gemäß § 23 TKG geprüften und veröffentlichten Standardangebots der Telekom entspricht,~~

- c) es der angezeigten beabsichtigten Erschließung an einer Verankerung in einer verfestigten lokalen oder regionalen Erschließungsplanung fehlt oder
- d) für die Erschließung des KVz mit DSL-Technik eine staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfe genutzt werden soll und weder der Anzeigende im zugehörigen Interessenbekundungs- oder Markterkundungsverfahren eine beihilfefreie Ausbauabsicht mitgeteilt hatte noch die dort abgefragte Ausbaufrist abgelaufen ist. Eine inhaltliche Prüfung der beihilferechtlichen Fördermaßnahme seitens der BNetzA erfolgt in diesem Zusammenhang nicht.
- 9.3.9 Die BNetzA kann eine bestehende Eintragung für unwirksam erklären, wenn
- a) die Eintragung nach den Bestimmungen in Ziffer 9.3.1 nicht hätte vorgenommen werden dürfen,
- b) die Voraussetzungen für eine Löschung nach Ziffer 9.3.3 lit. a), b), ~~d), e), f)~~ oder ~~dg)~~ oder nach Ziffer 9.3.5 lit. a), b), c), ~~oder e), f), g) oder h)~~ vorliegen,
- c) der Anzeigende die Bedingungen für einen Schutz gegen eine Abweisung oder Kündigung gemäß den o.g. Regelungen nicht erfüllt; **das ist u.a. dann der Fall, wenn**
- aa) **das erforderliche Bitstrom-Angebot des Anzeigenden zu seiner VDSL2-Vectoring-Technik fehlt,**
- bb) **der Anzeigende die Bereitstellung eines Bitstrom-Angebots zu seiner VDSL2-Vectoring-Technik verweigert oder**
- cc) **das Bitstrom-Angebot des Anzeigenden zu seiner VDSL2-Vectoring-Technik nicht im Wesentlichen den Bedingungen des jeweils aktuellen, gemäß § 23 TKG geprüften und veröffentlichten Standardangebots der Telekom entspricht,**
- d) es der angezeigten beabsichtigten Erschließung an einer Verankerung in einer verfestigten lokalen oder regionalen Erschließungsplanung fehlt oder
- e) für die Erschließung des KVz mit DSL-Technik eine staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfe genutzt werden soll oder worden ist und weder der Anzeigende im zugehörigen Interessenbekundungs- oder Markterkundungsverfahren eine beihilfefreie Ausbauabsicht mitgeteilt hatte noch die dort abgefragte Ausbaufrist abgelaufen ist. Eine inhaltliche Prüfung der beihilferechtlichen Fördermaßnahme seitens der BNetzA erfolgt in diesem Zusammenhang nicht.
- 9.3.10 In den Fällen von Ziffer 9.3.8 und 9.3.9 kann die BNetzA erforderlichenfalls die Vornahme einer anderen Eintragung anordnen.
- 9.3.11 Gegen die Ablehnung, die Vornahme oder die Löschung einer Eintragung kann auf Antrag der Telekom oder eines Zugangsnachfragers ein Nachweisverfahren gemäß Ziffer 10 vor der BNetzA durchgeführt werden. Die Ablehnung, die Vornahme oder die Löschung einer Eintragung ist insoweit das Nachweisverfahren der Stufe 1.
- Für das Nachweisverfahren der Telekom finden die Regelungen in Ziffer 10.2 entsprechende Anwendung.
- 9.3.12 **Stellt die Telekom, KUNDE oder ein Dritter fest, dass ein unter Ziffer 9.3.8 oder Ziffer 9.3.9 genannter Sachverhalt vorliegt, kann er bei der BNetzA jederzeit ein Nachweisverfahren nach Ziffer 10.2 beantragen.**
- Stellt die Telekom, KUNDE oder ein Dritter aufgrund einer Ablehnung einer konkreten Nachfrage nach einem den Anforderungen nach Ziffer 9.3.8 lit. b) Halbsatz 2 bzw. Ziffer 9.3.9 lit. c) Halbsatz 2 entsprechenden Bitstrom-Angebot den Antrag, muss er zum Nachweis seiner Nachfrage auf Anforderung der BNetzA geeignete Unterlagen vorlegen.**
- 9.3.13~~2~~ Die Telekom haftet für den Fall der sorgfaltswidrigen Führung der Vectoring-Liste und Unterlassung der Informationspflichten aus diesem Vertrag gemäß Ziffer 14 des Hauptteils des TAL-Vertrages.
- 9.3.14~~3~~ Die Telekom und KUNDE erhalten Einsicht in den Teil der Vectoring-Liste, in dem die bestehenden Erschließungen eingetragen sind. Der Teil der Liste, in dem die beabsichtigten Erschließungen erfasst sind, wird nur im Fall von Kollisionen zwischen Absichtsanzeigen und allein den jeweils anzeigenden Unternehmen für den jeweils betroffenen KVz zugänglich gemacht.
- Die listenführende Stelle bei der Telekom hält die Vectoring-Liste jeweils tagesgenau auf einem elektronischen Datenträger fest.

Auf entsprechendes Ersuchen überlässt die listenführende Stelle bei der Telekom der BNetzA die jeweils erbetenen Tagesfassungen der Vectoring-Liste. Die BNetzA ist berechtigt, Fördermittelgebern sowie den zuständigen Bundes- und Landesministerien die ihr vorliegende aktuellste Fassung der Vectoring-Liste nach Abs. 1 Satz 1 für das jeweilige Fördergebiet zur Kenntnis zu geben.

### c) Sachvortrag

Die Beigeladene zu 17. gibt an, ihre Anträge zu Ziffer 9.3.8 und 9.3.9 seien notwendig, weil die Regulierungsbehörde sich derzeit in mehreren Klageverfahren als Rechtsgrundlage für „Löschanordnungen“ auf § 317 BGB beruft, obwohl diese durch „NICHT“-Vertragsparteien initiiert worden seien. Die Bundesnetzagentur lege zudem die Regelungen in der „TAL-Änderungsvereinbarung über Vectoring“ nach eigenem Ermessen aus. Sie sei der Auffassung, dass es Regelungslücken in der „TAL-Änderungsvereinbarung über Vectoring“ gebe. Eine Entscheidung unter Ausnutzung von Ermessensgründen wäre somit nur im Rahmen des § 133 TKG aber nicht auf Grundlage einer Schiedsentscheidung zulässig. Die TAL-ÄV und die sonstigen Verträge seien so zu verstehen, dass die Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde entscheide und einen Verwaltungsakt erlasse, der nach den verwaltungsrechtlichen Regeln überprüfbar sei und der Klageweg möglich sei. Die bisherige Regelung zu Ziff. 9.3.3 und 9.3.5 seien unklar und führten in der Praxis zu aufwendigen und teuren Klageverfahren, wie derzeit zahlreich anhängig.

Sie beantragt,

Ziffer 9.3.8 und Ziffer 9.3.9 jeweils durch den Satz „Die Untersagung erfolgt gem. § 133 TKG.“ zu ergänzen.

### d) Bewertung

Die Betroffene hat die Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung umgesetzt. Der neue Antrag der Beigeladenen zu 17., der zu ihrem Antrag im ersten Verfahrensabschnitt entgegengesetzt ist, ist verspätet und wird deshalb zurückzuweisen. Hinsichtlich ihres Vortrags zur Rechtsnatur des Nachweisverfahrens wird auf die Ausführungen unter 4.7.1 (Anlage 7 Nachweisverfahren Kollokation, Ziffer 1) verwiesen.

## 5.1.3 Ziffer 10 – Nachweisverfahren

### a) Vorgabe in der 1. Teilentscheidung

- *In Ziffer 10 ist der Satz „Der Schiedsgutachter bestimmt das Verfahren nach billigem Ermessen.“ durch den Satz: „Für das Verfahren gilt die von der Bundesnetzagentur auf ihrer Internetseite veröffentlichte Verfahrensordnung.“ zu ersetzen.*
- *Ziffer 10.3 (Kostentragung) ist zu streichen.*
- *Es ist eine Regelung für vom Retail-Bereich der Betroffenen angestregte Nachweisverfahren vorzusehen.*

### b) Vorschlag der Betroffenen

#### 10.2 Nachweisverfahren der Stufe 2 (bei der BNetzA)

Für den Fall, dass KUNDE die Nachweise aus dem Nachweisverfahren der Stufe 1 bezweifelt oder meint, die Kündigung sei gemäß Ziffer 7.5 oder 7.6 unzulässig, steht es KUNDE frei, bei der BNetzA die Durchführung eines Nachweisverfahrens der Stufe 2 (in Bezug auf die Stufe 1) innerhalb einer Frist von zehn Werktagen nach Erhalt der Dokumentation zu beantragen. Nach Ablauf der Frist ist das Nachweisverfahren abgeschlossen.

Die BNetzA informiert die Telekom über das Begehren, ein entsprechendes Nachweisverfahren bei der BNetzA durchzuführen. Die Telekom und KUNDE werden auf Aufforderung der BNetzA geeignete Nachweise vorlegen. Für das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Ziffer 7.5 und 7.6 trägt KUNDE die Beweislast.

Das Nachweisverfahren bei der BNetzA endet mit der schriftlichen Information über das Ergebnis der Prüfung durch die BNetzA an die Telekom und KUNDE.

Stellt die BNetzA fest, dass kein Verweigerungsgrund besteht, wird die BNetzA die Telekom schriftlich auffordern, innerhalb einer Frist von 20 Werktagen die weitere Angebotsprüfung durchzuführen.



Stellt die BNetzA fest, dass die Voraussetzungen für eine Kündigung nicht vorliegen, entfaltet diese keine Wirkung.

Stellt die BNetzA fest, dass die Ablehnung, die Vornahme oder die Löschung einer Eintragung in die VectoringListe unrichtig war, wird die BNetzA die listenführende Stelle bei der Telekom zur entsprechenden Korrektur auffordern.

Im Fall eines Antrags nach Ziffer 9.3.12 überprüft die BNetzA den Sachverhalt, untersagt im Falle des Vorliegens einer der unter Ziffer 9.3.8 genannten Sachverhalte die beabsichtigte Eintragung bzw. erklärt im Falle des Vorliegens einer der unter Ziffer 9.3.9 genannten Sachverhalte die bestehende Erschließung für unwirksam, und teilt der listenführenden Stelle bei der Telekom und der Telekom, KUNDE oder dem Dritten dies mit.

Beruhet die Entscheidung der BNetzA auf Ziffer 9.3.8 lit. b) Halbsatz 2 oder Ziffer 9.3.9 lit. c) Halbsatz 2, untersagt die BNetzA außerdem die Nutzung von Frequenzen oberhalb von 2,2 MHz durch den Ersterschließer, sofern dieser die Angebotsaufforderung für die KVz-Kollokation erst nach der Eintragung in die Vectoringliste abgegeben hat, und stellt fest, dass der Ersterschließer für zwei Jahre keine Erschließungsabsicht an dem betreffenden Anschlussbereich anzeigen darf. Hat der Antragsteller des Nachweisverfahrens nach den Feststellungen der BNetzA außerdem den Nachweis für eine konkrete Nachfrage nach dem Bitstrom-Produkt des Ersterschließers erbracht, hat der Antragsteller einen Anspruch auf Zahlung einer einmaligen und abschließenden Vertragsstrafe in Höhe von 1.000 EUR je betroffenem Zugang zum KVz gegenüber dem Ersterschließer. Dies schließt weitergehende zivilrechtliche Schadensersatzansprüche zwischen den jeweils betroffenen Unternehmen nicht aus.

Die listenführende Stelle bei der Telekom wird die von der BNetzA verhängten Sanktionen mit der Mitteilung über die Löschung gegenüber der Telekom, KUNDE oder dem Dritten aussprechen.

Bestätigt die BNetzA auf die Vorlage eines Bitstromangebots des vormaligen Ersterschließers hin, dass dieses nun ordnungsgemäß ist, teilt die BNetzA dies der listenführenden Stelle bei der Telekom mit. Auf eine Vectoring-Anmeldung des vormaligen Ersterschließers hin hebt die listenführende Stelle die Sperre für den Betrieb von Frequenzen oberhalb von 2,2 MHz in der Vectoring-Liste auf und trägt ihn erneut ein, sofern zwischenzeitlich kein anderes Unternehmen eine Vectoring-Anmeldung an den betreffenden KVz vorgenommen hat oder Bestandsschutz nach Ziffer 9.3.1 lit. c) genießt. Lehnt die listenführende Stelle bei der Telekom die Eintragung ab, gilt Ziffer 9.3.11 entsprechend.

Die Entscheidung der BNetzA im Nachweisverfahren ist für beide Seiten bindend. Die BNetzA nimmt mit der Durchführung des Nachweisverfahrens der Stufe 2 eine schiedsgutachterliche Tätigkeit im Sinne von § 317 BGB wahr. Für das Verfahren gilt die von der BNetzA auf ihrer Internetseite veröffentlichte Verfahrensordnung. ~~Der Schiedsgutachter bestimmt das Verfahren nach billigem Ermessen.~~

### 10.3 Nachweisverfahren der Stufe 1 und 2 (vom Retail-Bereich der Telekom angestrengt)

Die Regelungen nach Ziffer 10.1 und 10.2 gelten in Ansehung von Anschlüssen der Telekom (Retail) entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Kündigung gemäß den Regelungen unter Ziffer 7.1 lit. b) und 7.2 nicht zum Tragen kommt.

#### 10.43 Kostentragung

~~Jeder Vertragspartner trägt die~~ Die Kostentragung für ~~das gesamte~~ Nachweisverfahrens der Stufe 1 und 2 regelt die Verfahrensordnung gemäß Ziffer 10.2 Abs. 7 letzter Satz ~~selbst~~.

### c) Sachvortrag

Die Beigeladene zu 17. beantragt,

Ziffer 10.2 wie folgt zu fassen: „Für den Fall, dass KUNDE die Nachweise aus dem Nachweisverfahren der Stufe 1 bezweifelt oder meint, die Kündigung sei gemäß Ziffer 7.5 oder 7.6 unzulässig, steht es KUNDE frei, bei der BNetzA die Durchführung eines Nachweisverfahrens der Stufe 2 zu beantragen. Dies erfolgt aufgrund der gesetzlichen Regelungen als sonstige Streitigkeit zwischen Unternehmen gern. § 133 TKG.“

Ziff. 10.3 wie folgt zu fassen: „Es gelten die Regelungen gern. § 142 Abs. 1 lit. 11. TKG.“

Im Rahmen der Konsultation trägt die Beigeladene zu 17. ergänzend vor, dass die Regelung des Rechtswegausschlusses nicht durch die Regulierungsverfügung vorgegeben sei.

Die Betroffene trägt im Rahmen der Konsultation vor, die Beschlusskammer habe auf S. 135 des Konsultationsentwurfs der 2. Teilentscheidung die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung, in Ziffer

10 den Satz „Der Schiedsgutachter bestimmt das Verfahren nach billigem Ermessen.“ durch den Satz „Für das Verfahren gilt die von der Bundesnetzagentur auf ihrer Internetseite veröffentlichte Verfahrensordnung.“ zu ersetzen, widerrufen, so dass die von der Betroffene vorgeschlagene Regelung wiederauflebe. Die Betroffene habe Ziffer 10.2 letzter Absatz entsprechend in die ursprüngliche Fassung zurückversetzt.

Zudem habe die Beschlusskammer die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung, Ziffer 10.4 (Kostentragung) zu streichen, ausweislich S. 135 des Konsultationsentwurfs der 2. Teilentscheidung widerrufen, so dass die von der Betroffenen vorgeschlagene Regelung wiederauflebe. Zusätzlich habe die Beschlusskammer die ursprüngliche Regelung unter Ziffer A. III. des Tenors auch angeordnet. Die Betroffene habe diese Vorgabe umgesetzt.

#### **d) Bewertung**

Die Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung, in Ziffer 10 den Satz „Der Schiedsgutachter bestimmt das Verfahren nach billigem Ermessen.“ durch den Satz: „Für das Verfahren gilt die von der Bundesnetzagentur auf ihrer Internetseite veröffentlichte Verfahrensordnung.“ zu ersetzen sowie Ziffer 10.3 (Kostentragung) zu streichen, wird widerrufen. Damit lebt die von der Betroffenen vorgeschlagene Regelung wieder auf, die von der Beschlusskammer damit nicht mehr beanstandet wird.

Die gegenüber dem Zeitpunkt der 1. Teilentscheidung inzwischen sehr deutlich gesunkene Anzahl anhängig gewordener Nachweisverfahren der Stufe 2 sowie der insgesamt in der Endphase befindliche Vectoring-Ausbau rechtfertigen den Aufwand der Erstellung einer eigenen Verfahrensordnung mittlerweile nicht mehr.

Während im Jahr 2018 insgesamt noch 85 Nachweisverfahren der Stufe 2 durchgeführt worden sind, waren es im Jahr 2019 nur noch 39 Verfahren, also nicht einmal mehr die Hälfte. Die Beschlusskammer geht anhand der zum Zeitpunkt der Entscheidung vorliegenden Fallzahlen zudem davon aus, dass sich die Zahl der Nachweisverfahren der Stufe 2 im laufenden Jahr noch einmal deutlich verringern wird. Dafür sprechen insbesondere der in weiten Teilen abgeschlossene Vectoringausbau – von 293.151 KVz mit VzK außerhalb des Nahbereichs sind inzwischen [BuGG] ausgebaut, das entspricht einem Ausbau von [BuGG] der KVz – und die stark rückläufigen die Anmeldungen von Ausbauvorhaben zur Vectoringliste. Im Verlauf des Jahres 2019 sind die angezeigten Ausbauabsichten stetig gesunken und liegen nunmehr im März 2020 erstmals nur noch in einem vierstelligen Bereich [BuGG]. Korrelierend zu den sinkenden Ausbauzahlen und der absehbaren Fertigstellung des Vectoringausbaus ist deshalb davon auszugehen, dass auch das mögliche Konfliktpotential für die Nachweisverfahren stark zurückgehen wird.

Das rechtfertigt es, für die (wenigen) noch anhängig werdenden Nachweisverfahren der Stufe 2 das inzwischen eingespielte Vorgehen unverändert beizubehalten und auf eine eigene Verfahrensordnung für den verbleibenden überschaubaren Zeitraum, in dem es noch zu solchen Nachweisverfahren kommen kann, zu verzichten.

Die Nachweisverfahren der Stufe 2 werden daher weiterhin nach den folgenden Verfahrensmaximen geführt:

- Nachweisverfahren der Stufe 2 können auf Beschwerde eines TAL-Vertragspartners und – im Fall von Ziffer 10 i.V.m. 9.3.12 TAL-ÄV Vectoring – auf Beschwerde eines Dritten eingeleitet werden. Die Bundesnetzagentur unterrichtet die Partei, gegen die ein Nachweisverfahren der Stufe 2 eingeleitet worden ist, unverzüglich über den wesentlichen Inhalt der Beschwerde. Die Kommunikation erfolgt per E-Mail.
- Die Bundesnetzagentur entscheidet auf Basis ihrer Sachexpertise sowie der ihr von den Parteien zur Verfügung gestellten Unterlagen. Ihr sind sämtliche erforderlichen Nachweise in vollständiger und – sofern hierin Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten sind – zusätzlich in geschwärzter Fassung vorzulegen. Die Weiterleitung an die jeweils andere Partei und ggf. Dritte erfolgt unter Wahrung der gekennzeichneten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

- Die Parteien haben während der Dauer des Nachweisverfahrens Gelegenheit, zu den tatsächlichen und rechtlichen Aspekten der Beschwerde vorzutragen. Die Bundesnetzagentur kann die Parteien und Dritte dazu auffordern, zu bestimmten Fragen innerhalb einer von ihr gesetzten Frist Stellung zu nehmen und ggfs. weitere Nachweise vorzulegen. Vor dem abschließenden Schiedsgutachten gibt die Bundesnetzagentur der voraussichtlich unterliegenden Partei Gelegenheit, zu dem wesentlichen Inhalt der avisierten Entscheidung innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen.
- Das Schiedsgutachten übersendet die Bundesnetzagentur den Parteien per E-Mail. Sofern erforderlich, wird die Bundesnetzagentur die listenführende Stelle bei der Betroffenen über den Tenor ihres Schiedsgutachtens informieren und sie zur Umsetzung in der Liste auffordern.

Der neue Antrag der Beigeladenen zu 17., der zu ihrem Antrag im ersten Verfahrensabschnitt entgegengesetzt ist, ist verspätet und wird deshalb zurückzuweisen. Hinsichtlich des Vortrags der Beigeladenen zu 17., der im Wesentlichen die Streitigkeiten um die Rechtsnatur des Nachweisverfahrens zum Gegenstand hat, wird auf die Ausführungen unter 4.7.1 (Anlage 7 Nachweisverfahren Kollokation, Ziffer 1) verwiesen.

### 5.1.4 Ziffer 11.5 – Löschung einer bestehenden Erschließung

#### a) Vorgabe in der 1. Teilentscheidung

- *Die Regelungen in Ziffer 11.5 Absatz 2 zu den Folgen einer Löschung einer Eintragung wegen eines fehlenden oder mangelhaften Bitstromprodukts ist an die Systematik des Vertrages anzupassen.*
- *Es ist klarzustellen, unter welchen der in Ziffer 9. geregelten Löschungs- bzw. Unwirksamkeitsgründe das fehlende oder unzureichende Bitstromangebot zu subsumieren ist.*
- *Es ist klarzustellen, dass das vorliegende Nachweisverfahren ein solches nach Ziffer 10 ist.*
- *Es ist zu regeln, dass nur derjenige einen Anspruch auf Zahlung der Vertragsstrafe hat, dessen Nachfrage nach einem den Anforderungen entsprechenden Bitstromangebot abgelehnt worden ist.*
- *Es wird die Möglichkeit eingeräumt, eine Regelung vorzusehen, wonach auch die Nutzung von Frequenzen oberhalb von 2,2 MHz im Falle einer Löschung wegen eines fehlenden oder unzureichenden Bitstromangebots untersagt wird. Dies gilt allerdings nur für den Fall, dass der Ersterschließer die Angebotsaufforderung für die KVz-Kollokation erst nach der Eintragung in die Vectoring-Liste abgegeben hat.*

#### b) Vorschlag der Betroffenen

##### 11.5 Löschung einer bestehenden Erschließung

Löscht die listenführende Stelle bei der Telekom die Eintragung einer bestehenden Erschließung auf Grund eines Widerrufs, informiert sie hierüber die BNetzA. Sollte die Erschließung bereits zum Zeitpunkt der Anzeige auf Feststellung der BNetzA nicht bestanden haben, darf der Anzeigende für zwei Jahre keine Erschließungsabsicht an dem betreffenden Anschlussbereich anzeigen.

~~Dies gilt auch für den Fall, dass die Eintragung einer bestehenden Erschließung für unwirksam erklärt und gelöscht werden muss, weil die BNetzA feststellt, dass~~

- ~~a) das erforderliche Bitstrom-Angebot von KUNDE oder einem Dritten zu seiner VDSL2-Vectoring-Technik fehlt;~~
- ~~b) die Bereitstellung eines Bitstrom-Angebotes der Telekom, von KUNDE oder einem Dritten zu seiner VDSL2-Vectoring-Technik verweigert wird oder~~
- ~~c) das Bitstrom-Angebot von KUNDE oder einem Dritten zu seiner VDSL2-Vectoring-Technik nicht im Wesentlichen den Bedingungen des jeweils aktuellen, gemäß § 23 TKG geprüften und veröffentlichten Standardangebots der Telekom entspricht.~~

~~Stellt die Telekom, KUNDE oder ein Dritter fest, dass ein unter lit. a) bis c) genannter Sachverhalt vorliegt, kann er bei der BNetzA ein entsprechendes Nachweisverfahren einleiten. Die BNetzA überprüft daraufhin den Sachverhalt und erklärt im Falle des Vorliegens einer der unter lit. a) bis c) genannten Sachverhalte die bestehende Erschließung für unwirksam und teilt der listenführenden Stelle bei der Telekom und der Telekom, KUNDE oder dem Dritten dies mit. Die listenführende Stelle bei der Telekom wird diese Sanktion mit der Mitteilung über die Löschung nach Anzeige der Feststellung durch die BNetzA gegenüber der Telekom, KUNDE oder dem Dritten aussprechen. Soweit die BNetzA den Sachverhalt im Sinne des Antragstellers des Nachweisverfahrens entscheidet, hat dieser einen Anspruch auf Zahlung einer einmaligen und abschließenden Vertragsstrafe in Höhe von 1000 EUR je betroffenem Zugang zum KVz gegenüber demjenigen, der einen der unter lit. a) bis c) genannten Sachverhalte erfüllt hat.~~

~~Dies schließt weitergehende zivilrechtliche Schadensersatzansprüche zwischen den jeweils betroffenen Unternehmen nicht aus.~~

Soweit KUNDE durch Nennung einer falschen KVz ID versehentlich eine bestehende Erschließung gemeldet hat und den Fehler unverzüglich nach Veröffentlichung der Information korrigiert, findet Abs. 1 Satz 2 ~~in diesem Fall~~ keine Anwendung.

### **c) Bewertung**

Die Betroffene hat die Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung durch die Streichung in der vorliegenden Ziffer 11.5 und die Ergänzungen in Ziffer 9.3.8 b) aa) – cc), Ziffer 9.3.9 c) aa) – cc), Ziffer 9.3.12 und Ziffer 10.2 umgesetzt.

## **5.2 Anlage zur Änderungsvereinbarung über Vectoring außerhalb des Nahbereichs**

### **a) Vorgabe in der 1. Teilentscheidung**

- *Die von der Betroffenen vorgeschlagene Ergänzung der Anlage zur TAL-ÄV (Ziffer 5) ist in den Vertrag aufzunehmen.*

### **b) Vorschlag der Betroffenen**

5. Vorankündigung (als Änderungskündigung gemäß Änderungsvereinbarung Vectoring, Ziffer 8)
  - KUNDE verwendet für Vorankündigungen folgenden Inhalt in der Betreffzeile der E Mail: Vorankündigung\_Netzbetreibername\_ONKZ;  
Beispiel: Vorankündigung\_Telekom Deutschland\_1234
  - KUNDE sendet für die Vorankündigung eine E-Mail mit den Stammdaten des oder der zu kündigenden KVz (KVz-ID, ONKz, AsB, KVz-Bezeichnung) und benennt hierbei den geplanten Ausbautermin, welcher auch als Kündigungstermin gegenüber dem zu kündigenden Carrier gelten soll. Dieser Termin muss mindestens 13 Monate in der Zukunft liegen.
  - Nach Eingang der vorgenannten E-Mail wird die listenführende Stelle bei der Telekom eine automatische Empfangsbestätigung über den Eingang der Nachricht senden und die E-Mail in der Reihenfolge des Eingangs abspeichern.
  - Sind die Kündigungsbedingungen erfüllt und ein Eintrag in der Vectoring-Liste möglich, übernimmt die listenführende Stelle bei der Telekom die Daten, einschließlich Eingangsdatum und Uhrzeit der Vorankündigung, sowie geplantes Ausbautermin in die Vectoringliste. Die listenführende Stelle bei der Telekom übersendet KUNDE anschließend eine Antwort mit Angabe der in die Vectoring-Liste eingetragenen Daten. Außerdem veranlasst die listenführende Stelle bei der Telekom den Versand des Vorankündigungsschreibens an den betroffenen Carrier.
  - Ist eine Kündigung und Eintragung nicht möglich, informiert die listenführende Stelle bei der Telekom KUNDE entsprechend.
  - Fälle, in denen die Bedingungen für eine Kündigung nicht erfüllt sind, legt die listenführende Stelle bei der Telekom der BNetzA zur Information vor.

### **c) Bewertung**

Die Betroffene hat die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung umgesetzt.

## 6 ZUSATZVEREINBARUNG ZUM TAL-VERTRAG ÜBER DEN ZUGANG ZUM ABSCHLUSSPUNKT DER LINIENTECHNIK BZW. ZWISCHENVERTEILER

### 6.1 Hauptteil

#### 6.1.1 Ziffer 6 – Schaltung der Endleitung

##### a) Vorgabe in der 1. Teilentscheidung

- *Der Wert von 40 MHz ist angemessen zu reduzieren.*

##### b) Vorschlag der Betroffenen

###### 6 Schaltung der Endleitung

Wenn KUNDE einen APL bzw. ZwVt und eine Endleitung nutzen will, führt KUNDE die Schaltung der Endleitung auf das eigene Netz durch und setzt erforderlichenfalls eine Anschalteeinrichtung (z.B. 1.TAE). Er entfernt den bisherigen Rangierdraht vollständig aus dem APL bzw. ZwVt und kennzeichnet und dokumentiert die geschaltete Endleitung per Beschaltungskarte gemäß Anlage 5 - Beschaltungskarte. Um Störungen zu verhindern, ist KUNDE dazu verpflichtet, technisch anhand einer Dokumentation zu klären, ob diese Endleitung für eine Schaltung verfügbar ist.

Nach durchgeführter Schaltung informiert KUNDE auf ausdrückliche Nachfrage der Telekom oder in den Fällen, in denen offensichtliche Störungen des Netzes oder negative Beeinflussungen der Kundenanschlüsse der Telekom vorliegen, über die Schaltung. Diese Information erfolgt per E Mail an ein Funktionspostfach der Telekom.

Eine Information erfolgt immer zwingend in den Fällen, in denen das gesamte Inhousenetz auf einen neuen ZwVt geschwenkt werden soll.

Details siehe Anlage 3 - Bestellung, Realisierung, Schaltung, Rückschaltung zu dieser Vereinbarung.

KUNDE ist verpflichtet, seine Systeme bei der Nutzung von APL und Endleitung so einzustellen, dass bestehende Produkte der Telekom nicht erheblich gestört werden. Setzt die Telekom vom KVz **bzw. HVt** VDSL, Vectoring oder Supervectoring ein, gilt diese Verpflichtung als erfüllt, wenn KUNDE seine Nutzung auf Frequenzen **oberhalb der maximal genutzten Frequenz der VDSL2-, Vectoring- oder Supervectoring-Verbindungen nach folgender Regelung größer oder gleich 40 MHz** beschränkt:

**VDSL2 (H18) und Vectored VDSL2 Profil 17a (H20)**

Leitungsämpfung $a_l$ in dB bei $f = 4$ MHz (Signalweg DSLAM [ab HVt oder KVz] zum APL)	$f_{max}$ in kHz bezogen auf Dämpfung $a_l$ (infor- mativ)	$f_{start}$ in kHz am APL
1	17664	20027,25
2...29	17664	20027,25
30	17500	19509,75
31	16500	18526,5
32	15500	17543,25
33	14500	16508,25
34	13500	15525
35	13000	15007,5
36	12500	14541,75
37	8500	10505,25
38...46	8500	10505,25
47	8500	10505,25
48	8300	10350
ab 49	8300	10350

**VDSL2 (H18#35MHz#) und Vectored VDSL2 Profil 35b (Supervectoring) (H21)**

Leitungsämpfung $a_l$ in dB bei $f = 4$ MHz (Signalweg DSLAM [ab HVt oder KVz] zum APL)	$f_{max}$ in kHz bezogen auf Dämpfung $a_l$ (infor- mativ)	$f_{start}$ in kHz am APL
1	35000	40002,75

2...16	35000	40002,75
17	35000	40002,75
18	33000	40002,75
19	30000	32033,25
20	30000	32033,25
21	30000	32033,25
22	30000	32033,25
23	28500	30532,5
24	26500	28514,25
25	24500	26547,75
26	22500	24529,5
27	21000	23028,75
28	19500	21528
29	18500	20544,75
30	17500	19509,75
31	16500	18526,5
32	15500	17543,25
33	14500	16508,25
34	13500	15525
35	13000	15007,5
36	12500	14541,75
37	8500	10505,25
38...46	8500	10505,25
47	8500	10505,25
48	8300	10350
ab 49	8300	10350

**Legende:**

- Leitungsdämpfung  $a_l$  in dB bei  $f = 4$  MHz: gemessene oder dokumentierte Gesamt-Leitungsdämpfung (Signalwegdämpfung vom DSL Access Node Port bis APL) nach Rundung auf ganzzahligen Wert
- $f_{max}$  in kHz (informativ): maximal aufgrund der Leitungsdämpfung  $a_l$  nutzbare Frequenz der Bestandsverfahren VDSL2 (H18) und Vectored VDSL2 Profil 17a (H20) bzw. VDSL2 (H18#35MHz#) und Vectored VDSL2 Profil 35b (Supervectoring) (H21)  
unterstelltes Kabelmodell: PE-Kabel mit 0,5 mm Leiterdurchmesser
- $f_{start}$  in kHz: kleinste Frequenz, die zur Nutzung für das am APL einspeisende System zugelassen ist; die nachfolgenden Anforderungen an die Sendeleistungsdichteverteilung sind zu beachten.

**Anforderungen an die Sendeleistungsdichteverteilung (PSD) des am APL einspeisenden Systems**

<b>Frequenz</b>	<b>maximal erlaubte PSD bei Parallelbetrieb</b>
$f < (f_{start} - 1200 \text{ kHz})$	- 120 dBm/Hz
$f \geq f_{start}$	maximal zulässige PSD gemäß den anwendbaren ITU-T Standards

Wird durch die Umschaltung und/oder durch das über diese umgeschaltete Endleitung geführte Produkt der Frequenzbereich kleiner **der mitgeteilten  $f_{start}$  40 MHz** genutzt und ein bestehendes Produkt der Telekom erheblich gestört, muss KUNDE den ursprünglichen Zustand dadurch wiederherstellen, dass er die Frequenznutzung einschränkt oder die Schaltung rückgängig macht. Dies geschieht auf Aufforderung der Telekom, **wobei ggf. auch eine nachträgliche Modifizierung der Frequenz  $f_{start}$  erforderlich werden kann.**

Eine erhebliche Störung im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn für das breitbandige Anschlussprodukt der Telekom aufgrund der Störung eine kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Abweichung mit Blick auf die im Download vertraglich vereinbarte Maximalgeschwindigkeit, die normalerweise zur Verfügung stehende Geschwindigkeit und die vertraglich vereinbarte Mindestgeschwindigkeit festgestellt wird, und im Sinne der Mitteilung der BNetzA zur Konkretisierung der unbestimmten Rechtsbegriffe in Art. 4 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2015/2120 damit keine vertragskonforme Leistung mehr vorliegt. Gleiches gilt in Ansehung der Wholesale-Anschlüsse der Telekom, auf deren Basis Wettbewerber eigene breitbandige Anschlussprodukte realisieren.

Daraufhin wird KUNDE innerhalb von 24 Stunden (montags 08:00 Uhr bis freitags 18:00 Uhr) die Frequenznutzung einschränken bzw. diese Beschaltung rückgängig machen (Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes). Für Aufforderungen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, die freitags nach 18:00 Uhr, samstags, sonntags oder an gesetzlichen Feiertagen bei KUNDE eingehen, beginnt die Frist zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes am folgenden Werktag um 08:00 Uhr. Fällt das Ende der Frist auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird die Frist für die Dauer des Feiertages ausgesetzt und am folgenden Werktag fortgesetzt. Unverzüglich nach Ablauf der vorgenannten Frist hat die durch die Umschaltung gestörte Telekom das Recht, den ursprünglichen Zustand durch Aufhebung der Schaltung selbst wiederherzustellen, falls dies durch KUNDE gemäß Aufforderung nicht erfolgt ist. Im Nachgang ist ggf. die Dokumentation anzupassen.

### c) Sachvortrag

Die Beigeladene zu 3. hält bereits die 1. Teilentscheidung für grundlegend verfehlt und fordert eine diesbezügliche Korrektur.

#### *Rücknahme der 1. Teilentscheidung nach § 48 VwVfG analog*

Eine Rücknahme nach § 48 VwVfG analog käme bereits wegen der Nichtvereinbarkeit mit der derzeit geltenden grundständigen TAL-Regulierungsverfügung in Betracht. Denn unter welchen Bedingungen der vollständig entbundene Zugang eingeschränkt werden dürfe und ggf. welche Ausgleichsmaßnahmen dafür bereitgestellt werden müssten, müsse in der Regulierungsverfügung geregelt werden, die für den Zugang zum APL keine Ausnahmen regele. Ohne entsprechende Grundlage in einer geltenden Regulierungsverfügung würde eine Einschränkung des Zugangs zum APL im Rahmen eines überprüften Standardangebots ohne Rechtsgrundlage erfolgen.

Zudem sei die 1. Teilentscheidung als ermessensfehlerhaft einzustufen, weil die tatsächlich bestehenden Eigentums- und sonstigen Rechtspositionen in Bezug auf den APL und die Endleitung unzutreffend herangezogen worden seien, sondern vielmehr zweckentfremdend auf den Begriff der „Funktionsherrschaft“ abgestellt worden sei. Auch FTTB-Netzbetreibern lägen für die erschlossenen Gebäude – selbstverständlich – entsprechende Gestattungen vor. Es sei nicht nachvollziehbar, warum von den FTTB-Betreibern für eine Nichtanwendbarkeit der Regelungen des APL/EL-Vertrages exklusive Gestattungen gefordert würden, dieses Erfordernis gegenüber der Betroffenen hingegen nicht aufgestellt werde, obwohl diese deutlich mehr begehre, namentlich die exklusive Regelungs- und Dispositionsbefugnis über den APL und die Endleitung unter Ausschluss eines wesentlichen Teils des zur Verfügung gestehenden Frequenzbereiches für FTTB-Betreiber. Die im Standardangebot möglichen Regelungen zur Öffnung des APL der Betroffenen zum Zwecke der Schaltung der Endleitung entsprechend des Teilnehmerauftrags müssten sich auf den APL selbst beschränken.

Zudem erfahre die bessere FTTB-Technik nach den Regelungen der 1. Teilentscheidung keine grundsätzliche Priorität, sondern solle einen nicht unerheblichen Bandbreitenverlust<sup>2</sup> hinnehmen. Dieser Konfliktlösungsmechanismus sei ermessensfehlerhaft. Die Übertragung der Grundsätze der Vectoring-Entscheidung hätte dazu führen müssen, dass der FTTB-Technik die technische Nutzungspriorität eingeräumt werde und als Ausgleich für die Priorisierung die weniger performante FTTC-Technik einen Zugangsanspruch mittels Layer2-BSA und/oder einer Open-Access-Variante erhalte. Indem die 1. Teilentscheidung ausführe, dass das „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ der Vectoring-Entscheidung nicht übertragbar und eine gemeinsame Einspeisung unter der Voraussetzung einer gemeinsamen Rücksichtnahme möglich sei, blende sie ermessensfehlerhaft aus, dass durch das exklusiv von der Betroffenen genutzte Frequenzband und den damit entstehenden Bandbreitenverlusten beim FTTB-Betreiber sehr wohl ein Alles-oder-Nichts-Prinzip etabliert werden solle. Ermessensfehlerhaft sei in diesem Zusammenhang zudem das weitere Argument, dass es bei der vorliegenden Nutzungsproblematik „nur noch“ um eine Optimierung gehe, weil eine Versorgung von Endkunden mit Bandbreiten von 50 Mbit/s bereits durch die Betroffene erfolge.

Die getroffene Regelung stelle auch keinen angemessenen Ausgleich dar, denn während die FTTB-Betreiber auf 40 – 60 % der Maximalleistung von ca. 1 Gbit/s verzichten sollten, solle die Betroffene den für VDSL, Vectoring oder Supervectoring vorgesehenen Frequenzbereich vollständig nutzen können. Die verbleibende Summenbandbreite für FTTB-Betreiber stehe in keinerlei

<sup>2</sup> Der Begriff „Bandbreite“ wird in dieser Entscheidung als Synonym für den Begriff „Datenrate“ benutzt.

Verhältnis zu den deutlich höheren Investitionskosten für die Gebäudeerschließung mit Glasfaser gegenüber FTTC.

Darüber hinaus sei das Ausmaß der Konsequenzen für bestehende FTTB-Anschlüsse unterschätzt und der einer 1. Teilentscheidung zugrundeliegende Sachverhalt nicht vollständig oder falsch ermittelt worden. Erst mit dem Auskunftsersuchen vom 31.05.2019 sei die Sachverhaltsaufklärung auf die erforderlichen Informationen zu eingesetzten Übertragungsverfahren und möglichen Störungen erweitert worden. Diese neuen Erkenntnisse seien im Rahmen einer Korrektur der 1. Teilentscheidung zu berücksichtigen.

Weiterhin seien auch die Regulierungsziele ermessensfehlerhaft nicht oder nicht richtig berücksichtigt worden. Auch die Konnektivitätsziele des EKEK seien ermessensfehlerhaft nicht berücksichtigt worden. In Art. 1 Abs. 2 lit. a) sowie Art. 3 Abs. 2 lit. a) des EKEK seien die Konnektivitätsziele für den Ausbau und die Nutzung von „Netzen mit sehr hoher Kapazität“ für alle Mitgliedstaaten verbindlich verankert worden. Diese Ziele stellten keine starren Mindestanforderungen an die Übertragungsgeschwindigkeit auf, sondern knüpften lediglich an die Einstufung als VHC-Netz an. Insofern könnten diese auch als Infrastrukturziel aufgefasst werden. Es komme jedenfalls nicht darauf an, ob FTTB-Anschlüsse nach derzeitigem Stand mindestens 1 Gbit/s symmetrisch leisten könnten. Dieses Erfordernis sei lediglich für die Graue-Flecken-Förderungen seitens des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vorgesehen. Die Konnektivitäts- und VHC-Ziele müssten auch bereits vor Ablauf der zweijährigen Umsetzungsfrist im Rahmen einer unionsrechtskonformen Rechtsanwendung herangezogen werden. Die Entscheidung erstrecke sich auf einen Zeitraum nach Ablauf der Umsetzungsfrist. Zudem seien die Ziele des EKEK inhaltlich bereits außerordentlich klar definiert und ließen nur einen minimalen Umsetzungsspielraum zu. Bereits vor Ablauf der Umsetzungsfrist müssten Mitgliedstaaten den Erlass von Vorschriften oder Maßnahmen unterlassen, die geeignet seien, das in der Richtlinie vorgeschriebene Ziel ernsthaft in Frage zu stellen. Ohne eine Berücksichtigung der Ziele der Richtlinie auch bereits vor Ablauf der Umsetzungsfrist, sei zu befürchten, dass die Regelungen des APL/EL-Vertrages, die negative Auswirkungen auf den FTTB-Ausbau entfalten, nicht zuletzt wegen der anzunehmenden langen Laufzeit des Standardangebots irreversibel wären. Angesichts der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur am 21.02.2019 veröffentlichten Eckpunkte zur TKG-Novelle, welche die Konnektivitäts- und VHC-Ziele deutlich hervorheben würden, stehe mit hinreichender Sicherheit zu erwarten, dass das NGA-Ziel aus dem Jahr 2012 zeitnah durch ein VHC-Ziel ersetzt werde. Die Argumentation der Betroffenen, wonach eine Vorwirkung des EKEK schon deshalb ausgeschlossen sei, weil der EKEK erst am selben Tag wie die 1. Teilentscheidung in Kraft getreten sei, sei nicht nachvollziehbar. Der EKEK sei zum Zeitpunkt der 1. Teilentscheidung am 20.12.2018 bereits in Kraft gewesen. Ein Anwendungsverbot sei bereits deshalb zu verneinen, weil eine Vorwirkung der Konnektivitäts- und VHC-Ziele im Sinne des „effet utile“ dem bisherigen Rechtsrahmen nicht widerspreche. Vielmehr würde eine Berücksichtigung der Förderung des Ausbaus und der Nutzung von VHC-Netzen auch bei einer dynamischen und entwicklungsoffenen Auslegung des NGA-Ziels in § 2 Abs. 2 Nr. 5 TKG in der Ermessenentscheidung möglich sein. Da das zu erlassende TAL-Standardangebot aufgrund des erst in 2020 zu erwartenden Abschlusses des Überprüfungsverfahrens sowie der anschließend erforderlichen einzelvertraglichen Umsetzung nicht nur nahe an den 21.12.2020 heran, sondern in die Zeit nach Ablauf der Umsetzungsfrist hineinreichen werde, müssten durch die 2. Teilentscheidung die Konnektivitätsziele des EKEK berücksichtigt werden. Das NGA-Ziel sei im Rahmen der 1. Teilentscheidung zudem ermessensfehlerhaft ausgelegt worden. Das Abstellen auf eine gegenwärtige Nachfrage von 50 Mbit/s sei bereits angesichts des rasant ansteigenden Bandbreitenbedarfs und weiterer Qualitätsparameter nicht sachgerecht. Zum einen könnte man mit gleicher Argumentation bereits die Erforderlichkeit verneinen, dass der Frequenzbereich bis zu 40 MHz zum Schutz von Super-Vectoring auszublenden sei, da auch bei einer VDSL-Versorgung ohne Super-Vectoring „eine Versorgung mit hochleistungsfähigen Anschlüssen von mehr als 50 Mbit/s weitgehend sichergestellt“ sei. Zudem sei der Begriff des NGA-Netzes – wie auch bereits durch die Präsidentenkammer im Konsultationsentwurf zur Marktdefinition und -analyse geschehen – dynamisch und entwicklungsoffen zu verstehen. Eine Konkretisierung des NGA-Ziels entspreche nicht mehr der damaligen Versorgungssituation, weil Anschlüsse mit mehr als 50 Mbit/s mittlerweile den Standard abbildeten und daher nicht mehr als Netz der nächsten



Generation bezeichnet werden könnten. Auch die Breitbandziele der Bundesregierung orientierten sich nicht mehr an der Verfügbarkeit von 50 Mbit/s, sondern mittlerweile an einem flächendeckenden Ausbau von Gigabit-Netzen und dem Netzinfrastrukturwechsel zur Glasfaser.

Zudem habe die Entscheidung Auswirkungen auf die Breitband- bzw. Gigabitförderung, welche einerseits Effizienz und andererseits Chancengleichheit des Förderregimes betreffen. Diese seien nicht berücksichtigt worden. Es könne – vorausgesetzt, es werde auch in grauen Flecken eine Gigabitförderung beschlossen – die paradoxe Situation eintreten, dass bereits gigabitfähige FTTB-Anschlüsse regulatorisch durch die vorliegende Entscheidung ausgebremst würden, um diese ggf. unter Verwendung von Förder- und somit Steuermitteln in einem zweiten Schritt zu FTTH-Netzen aufzurüsten und dann wiederum gigabitfähig zu machen. Zudem würden FTTB-Betreiber wegen der Entscheidung zugunsten der Betroffenen und der Kabelnetzbetreiber von der Förderfähigkeit ausgenommen. Es käme zu einer Wettbewerbsverzerrung dergestalt, dass FTTB-Betreiber faktisch nur noch Angebote mit deutlich kostenintensiveren FTTH-Ausbaukonzepten abgeben könnten, während die Betroffene nicht den Einschränkungen nach Ziffer 6 des APL/EL-Vertrags unterliege und daher keine Frequenzbereiche ausblenden müsse.

Die Mitnutzung nach § 77k Abs. 2 und 3 TKG könne keine belastbare Alternative darstellen, denn einerseits existiere keine Entscheidungspraxis und andererseits sei eine Änderung der Mitnutzungsansprüche durch die anstehende TKG-Novelle zu erwarten. Zudem werde das Kernproblem des APL/EL-Vertrages, namentlich die Ausblendung von Frequenzbereichen bis zu 40 MHz, nicht gelöst. Die Anwendung des Mitnutzungsanspruchs, welcher für Einzelfälle konzipiert wurde, sei allein schon wegen der Verfahrensfristen nicht ansatzweise geeignet, eine massenmarktfähige Alternative für die Nutzung der Endleitung über den APL darzustellen.

Die Ankündigung einer möglichen abweichenden Lösung in der Zukunft verkenne Marktrealitäten und Investitionszyklen. Für Investitionsentscheidungen seien Rechts- und Planungssicherheit zum gegenwärtigen Zeitpunkt erforderlich, anderenfalls müssten weitere Investitionen mangels Refinanzierbarkeit unterbleiben. Die Aussage berge auch ein weiteres Risiko für FTTB-Netzbetreiber, für den Fall, dass die Regelungsmechanik eines Ausblendens von Frequenzbereichen zu Gunsten einer FTTC-Vectoring-Versorgung unter künftigen Frequenzparametern fortgesetzt würde, insbesondere in Bezug auf einen VDSL2-Standard, welcher den Frequenzbereich bis 70 MHz nutzen solle. Es könnten sich weitere negative Effekte für einen FTTB-Ausbau in Form einer kompletten Investitionszurückhaltung einstellen. Es sei daher klarzustellen, dass eine Pflicht zum Ausblenden von Frequenzbereichen auf Endleitungen zu Lasten von FTTB-Betreibern oberhalb von 40 MHz auch in Zukunft nicht verfügt werden würde. Die Überprüfung der Entscheidung in Hinblick auf eine Reduzierung des Frequenzbereichs solle hingegen nicht zeitlich offengelassen, sondern klar befristet werden. Hierzu könne eine reduzierte Mindestlaufzeit in Bezug auf den APL/EL-Vertrag angeordnet werden.

*(Teil-)Widerruf der 1. Teilentscheidung nach § 49 VwVfG analog*

Wenigstens hilfsweise sei nach Auffassung der Beigeladenen wegen einer Neubewertung anlässlich der Konnektivitäts- bzw. VHC-Ziele des EKEK und wegen der Anpassung des dynamisch auszulegenden NGA-Ziels gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 TKG im Lichte der Gigabitziele der Bundesregierung ein (Teil-)Widerruf gemäß § 49 VwVfG analog geboten.

*Anpassung der vertraglichen Regelungen in der zweiten Verfahrensstufe*

Sollte die Beschlusskammer entgegen den vorstehenden Ausführungen die Ansicht vertreten, dass für eine Korrektur der 1. Teilentscheidung weder die Voraussetzungen des § 48 VwVfG analog noch § 49 VwVfG analog vorlägen, so könnten Korrekturen jeweils hilfsweise im Rahmen zulässiger Konkretisierungen der 1. Teilentscheidung durch die 2. Teilentscheidung erfolgen. Dies gelte insbesondere für die Ergänzung der Regelungen in Ziffer 6 und 8 APL/EL-Vertrag um eine alternative Erfüllungsmöglichkeit in Form eines Open-Access-Angebots des FTTB-Betreibers im Falle einer erheblichen Störung. Eine solche Lösung sei interessengerecht und könne durch die Einfügung der folgenden Passage in Ziffern 6 und 8 des APL/EL-Vertrages umgesetzt werden:

*„KUNDE kann die Verpflichtungen zur Vermeidung erheblicher Störungen auf den Endleitungen in Ziffer 6 und 8 alternativ auch vollumfänglich dadurch erfüllen, dass KUNDE gegenüber Telekom*

*im Rahmen eines Open-Access L2-BSA-Vorleistungen auf Basis des bestehenden FTTB-Netzes von KUNDE angeboten.“*

Zudem müssten im Rahmen der 2. Teilentscheidung Minimalanforderungen zur Klarstellung, Streitvermeidung und Verhinderung größerer Verwerfungen aufgenommen werden.

Für einen FTTB-Betreiber werde es nicht nachvollziehbar und nachprüfbar sein, ob eine kausale erhebliche Störung bestehender Produkte der Betroffenen gemäß Ziffer 6 des APL/EL-Vertrags vorliege, da die Ziffer kein Kausalitätserfordernis vorsehe. Ein Nachweis per SNRps sei nicht ausreichend, um die Kausalität hinsichtlich des Umfangs der Störung darzulegen. Es gehe nicht um den Nachweis, dass generell eine Störung vorliege, sondern um den Nachweis, in welchem Umfang durch die seitens des FTTB-Betreibers eingespeisten Signale bestehende Produkte der Betroffenen erheblich gestört würden, das heißt, welche konkreten Bandbreitenverluste aus der Signaleinspeisung des FTTB-Betreibers resultierten, um diese im erforderlichen Umfang beheben zu können.

Die Verknüpfung der Definition einer „erheblichen Störung“ mit Art. 4 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2015/2120 sei völlig ungeeignet. Die Ursachen für die kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Abweichung könnten vielfältig sein und möglicherweise nicht allein auf eine potentielle Störung aufgrund der Nutzung von Endleitungen durch einen FTTB-Betreiber im Frequenzbereich bis 40 MHz zurückgeführt werden. Eine angemessene Regelung müsse zudem vorsehen, dass ein Ausblenden durch den FTTB-Betreiber allenfalls dann erfolgen müsse, wenn seitens der Betroffenen nicht nur alle störungserheblichen Tatsachen gegenüber dem FTTB-Betreiber nachgewiesen worden seien, sondern insbesondere auch die Kausalität zwischen der Frequenznutzung des FTTB-Betreibers und der behaupteten erheblichen Störung. Die Definition der erheblichen Störung sei dazu von Art. 4 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2015/2120 abzukoppeln.

Die Regelungen zum Bestandsschutz seien unklar und unzureichend.

Sollten die Bestandsanschlüsse der Beigeladenen nicht gegenüber dem Ausblenden von Frequenzen geschützt bleiben, würden sich gravierende Leistungsstörungen ergeben. Die Folge wäre eine mögliche Notwendigkeit der Deaktivierung vorhandener FTTB-Anschlüsse mit Profil 17a und Profil 30a sowie G.fast.

Konkret würde durch ein Ausblenden bis 40 MHz für FTTB-Anschlüsse mit Profil 17a (bis ca. 17,7 MHz) offenkundig keinerlei Frequenzspektrum mehr zur Nutzung verbleiben. In der Folge könnten keine neuen Gebäude mit FTTB unter Verwendung von Profil 17a erschlossen und keine neuen Kunden akquiriert werden.

Für bestehende FTTB-Anschlüsse mit Profil 17a könnte sich allenfalls ein eingeschränkter Bestandsschutz aus Ziffer 6 ableiten lassen. Allerdings würde der Bestandsschutz nur auf Basis „bestehender Produkte der Telekom“ gewährt werden nicht auf Basis der Gebäudeerschließung mit FTTB. Auch sei kein Stichtag festgelegt. Dies berge die Gefahr, dass die Betroffene die Regelung in Zukunft dahingehend auslege, dass dynamisch auf bestehende Endkundenverträge abzustellen sei. In der Folge wären keine Neuschaltungen für FTTB-Anschlüsse mit Profil 17a mehr möglich, nachdem ein Endkunde seinen FTTB-Vertrag gekündigt und zur Betroffenen oder einem Wholesale-Kunden der Betroffenen gewechselt hat. Der Bestand der aktiv genutzten FTTB-Anschlüsse mit Profil 17a würde zwangsweise und kontinuierlich sinken, ohne dass die Vermarktung von Neuanschlüssen möglich sei. Um einer derartigen Entwertung bereits getätigter Investitionen entgegenzuwirken, bedürfe es zumindest einer Klarstellung in der 2. Teilentscheidung, dass der Bestandsschutz für Anschlüsse auf Basis der Gebäudeerschließung mit FTTB gewährt wird, d.h. für Gebäude, welche vor dem Zeitpunkt der 2. Teilentscheidung erschlossen worden sind.

Die unmittelbar eingriffsintensivsten Auswirkungen ergäben sich bei FTTB-Anschlüssen mit Profil 30a. Wie bei Profil 17a verbleibe auch bei Profil 30a kein nutzbarer Frequenzbereich, wenn Frequenzen bis 40 MHz ausgeblendet werden müssen. Falls sich die Betroffene nunmehr aufgrund der Entscheidung darauf berufen könne, dass eine Übertragung mit Profil 30a von ihr nicht als „zugelassenes Übertragungsverfahren“ für die Endleitung qualifiziert worden ist und somit kein Bestandsschutz bestünde, hätte dies zur Folge, dass sie ihre bestehenden FTTB-Anschlüsse mit Profil 30a zurückschalten und Endkundenverträge kündigen müsste. Es bedürfe daher auch für

FTTB-Anschlüsse mit dem Profil 30a einer Klarstellung im Rahmen der 2. Teilentscheidung dahingehend, dass ein Bestandsschutz für Anschlüsse auf Basis der Gebäudeerschließung bestehe d.h. für Gebäude, welche vor dem Zeitpunkt der 2. Teilentscheidung erschlossen worden seien.

Zudem müsste ein für sie erhebliches Potential von beschaltbaren FTTB-Anschlüsse aus der Vermarktung genommen werden, Bandbreitenzusagen gegenüber Endkunden und Wholesale-Partnern könnten im Falle einer von der Betroffenen behaupteten erheblichen Störung nicht eingehalten werden, womit erhebliche Vertragsverletzungs-, Schadensersatz- und Rückabwicklungsrisiken einhergingen. Durch das wegfallende Glasfaserpotential der Beigeladenen würde die Anzahl der mit FTTB/H erreichbaren Haushalte um [BuGG] sinken von 3,4 Mio. auf [BuGG] Anschlüsse.

Da auch das Übertragungsverfahren G.fast 106 nicht von der Betroffenen als „zugelassenes Übertragungsverfahren“ für die Endleitung qualifiziert sei, würde sich sowohl für bestehende FTTB-Anschlüsse mit G.fast 106 als auch für Neuinvestitionen eine erhebliche Planungsunsicherheit in Bezug auf die generelle Anwendbarkeit des Übertragungsverfahrens ergeben. Mit Blick auf die künftig stark ansteigende Bandbreitennachfrage würde sich als Folge nicht nur eine eingeschränkte Vermarktung der zur Verfügung stehenden Bandbreiten ergeben, sondern darüber hinaus ein gravierender Vermarktungsnachteil gegenüber den HFC-Betreibern, welche bereits heute mit Bandbreiten von bis zu 1 Gbit/s bzw. 1000 Mbit/s werben.

Die Entscheidung hätte ferner nachteilige Auswirkungen auf künftige Investitionsentscheidungen zu FTTB-Realisierungen mit G.fast 212 (2,2 bis 212 MHz). Der Standardisierungsprozess für dieses Übertragungsverfahren würde ausgebremst, wenn der Fokus der Netzwerkausrüster – auch aufgrund der FTTC-freundlichen Regulierung – nachvollziehbar auf FTTC-Produkten läge.

Besonders besorgniserregend seien die Pläne für einen VDSL2-Standard, welcher den Frequenzbereich bis 70 MHz nutzen solle. Es sei aus Sicht des FTTB-Betreibers zu befürchten, dass der Beschluss die Grundlage für ein Regulierungskonzept lege, welches auch in künftigen Regulierungsverfahren und -perioden Anwendung finde.

Diese von der Beigeladenen beschriebenen Auswirkungen widersprächen den Regulierungszielen. Ein wirkungsvoller Bestandsschutz sei nur gegeben, wenn dieser ausdrücklich und unzweifelhaft auf Basis der Gebäudeerschließung mit FTTB gewährt werde, d.h. für Gebäude, die vor der 2. Teilentscheidung mit FTTB erschlossen worden seien. Zudem dürfe die Nutzung der Endleitung nicht nachträglich auf die von der Betroffenen zugelassenen Übertragungsverfahren eingeschränkt werden.

[BuGG] Die mit FTTB erschlossenen Gebäude müssten daher vollständig dem Bestandsschutz unterfallen und von Zulassungsverfahren bzw. Prüfberichten der Betroffenen in Bezug auf die Endleitung ausgenommen werden

Zudem sei durch den nicht eindeutigen Wortlaut und widersprüchliche Bezugnahmen nicht hinreichend klar, welche (wechselseitigen) Auswirkungen die Begriffe „(letzte) Schaltung“ und „bestehendes Produkt der Telekom“ bei etwaigen Produkt-Upgrades der Betroffenen auf den in Aussicht gestellten Bestandsschutz haben würden. Konkret sei nicht hinreichend geklärt, ob ein Bestandsschutz auch bestehen bleibe, wenn die Betroffene nach letzter Schaltung ein Upgrade ihres „bestehenden Produktes“ durchführe.

Die von der Betroffenen vorgelegte Ergänzungsvereinbarung zum APL/EL-Vertrag, in welcher ein Bestandsschutz für Profil 30a geregelt werden solle, ließe aufgrund des Wortlauts befürchten, dass weiterhin nicht der erforderliche Bestandsschutz auf Gebäudebasis gewährt werden solle, sondern lediglich auf Anschlussbasis. Der Wortlaut stelle auf die Gebäude ab, in denen „die technischen Einrichtungen bis zum 01.07.2019 installiert wurden“. Der nachfolgende Satz könne dahingehend missverstanden werden, dass „bei der Schaltung neuer Anschlüsse“ (in diesen Gebäuden) hingegen kein Bestandsschutz gelte, sondern im Ergebnis Ziffer 6 APL/EL anzuwenden sei, wodurch in bereits mit FTTB erschlossenen Gebäuden keine neue Schaltung – anderer Teilnehmer – mit Profil 30a möglich sei (für G.fast 106 und 212 gelte die Ergänzungsvereinbarung ohnehin nicht). Somit werde Jahr für Jahr der Bestandsschutz abschmelzen. Die wesentliche Investition stelle aber nicht die Ausstattung mit aktiver Technik, sondern die initiale Erschließung

des Gebäudes mit Glasfaser dar, welche somit weiterhin erheblich entwertet werde. Ein angemessener Bestandsschutz setze zwingend voraus, dass dieser auf Basis der initial mit Glasfaser erschlossenen Gebäude erfolge und nicht dadurch eingeschränkt werde, dass keine neuen Schaltungen im Gebäude möglich seien. Es sei auch durchaus üblich, dass die vorhandene Technik ausgetauscht werde, etwa weil in dem Gebäude eine MDU mit mehr Ports verbaut werden müsse. Weiterhin sei der Stichtag 01.07.2019 in Anbetracht des prognostizierten Abschlusses des Verfahrens Anfang 2020 zu früh angesetzt. Die Betroffene führe selbst aus, dass die Pilotvereinbarungen noch bis zum Abschluss des laufenden Standardangebotsverfahrens verlängert worden seien und mithin anschließend außer Kraft träten, wodurch ab Erlass der 2. Teilentscheidung ein Zustand erheblicher Rechtsunsicherheit aufgrund mangelnder Regelungen bestehen könnte. Dementsprechend sei es sachgerecht den Erlass der 2. Teilentscheidung bzw. den Abschluss des Verfahrens als maßgeblichen Stichtag zu vereinbaren. Zudem gelte der in Aussicht gestellte Bestandsschutz ausschließlich für Profil 30a und nicht für G.fast mit einem Frequenzbereich bis 106 MHz oder 212 MHz. In der Folge seien keinerlei Neuschaltungen in bereits mit FTTB erschlossenen Gebäuden möglich, was einer erheblichen Entwertung der getätigten Investitionen gleichkomme. Gleiches gelte für das Übertragungsverfahren G.fast 212. Zwar habe die Betroffene für G.fast 212 in Aussicht gestellt, die Netzverträglichkeitsprüfung selbst und auf eigene Kosten durchzuführen, allerdings einerseits erst ab Mitte 2020 und andererseits nicht verpflichtend. Es sei nicht nachvollziehbar, warum mit dieser Netzverträglichkeitsprüfung erst nach der 2. Teilentscheidung begonnen werden solle, obwohl alle rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen vorlägen, um diese bereits jetzt und somit vor Abschluss des Standardangebotsverfahrens abzuschließen.

#### *Mangelhafte Umsetzung der 1. Teilentscheidung durch die Betroffene*

Die Betroffene habe die Maßgaben der 1. Teilentscheidung nicht oder zumindest defizitär umgesetzt. Einerseits halte die Betroffene im Maximum an dem Wert von 40 MHz fest. Andererseits stelle die Regelung keinesfalls eine ausdifferenzierte Lösung dar, weil der Maximalwert von 40 MHz nicht die Ausnahme, sondern vielmehr die Regel bilde. Bei VDSL2 (H18#35 MHz#) und Vectored VDSL2 Profil 35b (Supervectoring, H21) werde das Maximum der Startfrequenz von 40 MHz bei einer Leitungsdämpfung von 1 bis 18 dB ausgereizt. Ein Leitungsdämpfungswert  $> 17$  dB entspreche im Mittelwert einer Leitungslänge von 470 m. Diese Leitungslänge werde in über 80 % der Bestandsgebäude der Beigeladenen nicht überschritten, so dass das Ausblenden von 40 MHz nicht die Ausnahme, sondern die Regel bilden werde. Selbst für die übrigen Bestandsgebäude mit Leitungslängen  $> 470$  m sinke die Startfrequenz nur geringfügig ab, sodass letztlich beim Großteil der Bestandsgebäude die Frequenznutzung erheblich eingeschränkt werde. Bei VDSL2 (H18) und vectored VDSL2 Profil 17a (H20) solle bei einer Leitungsdämpfung von 1 bis 29 dB die Startfrequenz 20 MHz betragen. Ein Leitungsdämpfungswert  $> 29$  dB entspreche im Mittelwert einer Leitungslänge von 700 m. Eine solche Leitungslänge sei lediglich in 3 % der Bestandsgebäude der Beigeladenen gegeben, so dass auch hier die maximal auszublenkende Startfrequenz die Regel bilde. Es seien für eine adäquate Bewertung der Regelung nur die obersten Zeilen der Tabelle zu berücksichtigen, da die zahlreichen darunterliegenden Zeilen ein Bild zeichnen, welches nicht der Realität entspreche. Auch sei die Höhe der Schutzabstände nicht nachvollziehbar. Es mangle bereits an einer technischen Erklärung, weshalb teilweise Schutzabstände von ca. 2 MHz als ausreichend erachtet würden und teilweise Schutzabstände von ca. 5 oder sogar 7 MHz als erforderlich eingestuft würden. Die Verteilung der Schutzabstände von 5 MHz decke sich mit der Verteilung der Leitungslängen in Bestandsgebäuden. Nicht nachvollziehbar sei zudem, weshalb etwa bei Supervectoring bei einer Leitungsdämpfung von 18 dB und  $f_{\max}$  von 33 MHz dennoch 40 MHz auszublenken seien. Dies entspreche einem Schutzband von 7 MHz, wodurch nicht nur keine angemessene Reduzierung des Schutzabstandes erfolge, sondern dieser sogar noch erheblich erhöht werde.

Auch seien die Dämpfungswerte nicht über die Voranfrage abrufbar, sondern lediglich die Leitungslänge. Die jeweiligen Dämpfungswerte ließen sich zwar näherungsweise auf Grundlage der Leitungslänge berechnen, im Sinne der künftigen Streitvermeidung über die korrekte Berechnung der Dämpfungswerte liege es allerdings nahe, die seitens der Betroffenen verwendete Formel zur Berechnung der Dämpfungswerte offen zu legen oder die Dämpfungswerte über die Voranfrage zugänglich zu machen.

Die Beigeladene beantragt,

- die 1. Teilentscheidung gemäß § 48 VwVfG analog in Bezug auf alle Regelungen zurückzunehmen, die eine Einschränkung des vollständig entbündelten Zugangs zum APL enthalten und dadurch bestimmte Frequenzbereiche der Endleitung von der Nutzung durch FTTB-ausbauende Unternehmen nur deshalb exkludieren, weil diese Unternehmen einen Zugang zur Endleitung über den Zugang zum APL begehren;

hilfsweise,

die 1. Teilentscheidung gemäß § 49 VwVfG analog in Bezug auf alle Regelungen zu widerrufen, die eine Einschränkung des vollständig entbündelten Zugangs zum APL enthalten und dadurch bestimmte Frequenzbereiche der Endleitung von der Nutzung durch FTTB-ausbauende Unternehmen nur deshalb exkludieren, weil diese Unternehmen einen Zugang zur Endleitung über den Zugang zum APL begehren;

- Ziffer 6 APL/EL-Vertrag zu streichen;

hilfsweise,

die jeweiligen Schutzabstände in den Tabellen in Ziffer 6 des APL/EL-Vertrages auf ein angemessenes Maß zu reduzieren, z.B. wie von der Beschlusskammer vorgeschlagen ca. 2 MHz;

entweder tatsächlich die jeweiligen Dämpfungswerte in der Vorabfrage zur Verfügung zu stellen oder in Ziffer 6 des APL/EL-Vertrages die konkrete Formel zur Berechnung der Leitungsdämpfung auf Grundlage der Leitungslänge aufzunehmen;

in Ziffer 6 des APL/EL-Vertrages klarzustellen, dass ein – etwaiger – Bestandsschutz für FTTB-Anschlüsse nicht durch Produkt-Upgrades der Betroffenen aufgehoben wird;

- in Ziffer 6 des APL/EL-Vertrages klarzustellen, dass eine erhebliche Störung nur dann vorliegt, wenn diese nachweislich ausschließlich auf die Nutzung des Frequenzbereichs kleiner 40 MHz durch KUNDE zurückzuführen ist und
- klarzustellen, dass eine erhebliche Störung nur dann vorliegt, wenn die Qualität der regelmäßigen Signaleinspeisung nachweislich aufgrund einer Nutzung des Frequenzbereichs kleiner 40 MHz durch KUNDE um mehr als [X]% (Vorschlag: 50 %) verringert ist und
- klarzustellen, dass die Telekom die Kausalität einer Frequenznutzung kleiner 40 MHz durch KUNDE und der erheblichen Störung technisch gegenüber KUNDE vor Aufforderung zur Ausblendung von Frequenzbereichen nachweisen muss;
- im APL/EL-Vertrag klarzustellen, dass Anforderungen zur Ausblendung von Frequenzbereichen auf den von der Beschlusskammer festgelegten Wert von [X] MHz begrenzt bleiben und diese auch im Falle neuer FTTC-Vectoring-Standards nicht erweitert werden;
- die Laufzeit des Standardangebots in Bezug auf die Zusatzvereinbarung APL/EL auf max. 1 Jahr zu befristen und ein unmittelbar daran anschließendes Überprüfungsverfahren zur Aufhebung oder Reduktion des von der Beschlusskammer festgelegten Werts von [X] MHz anzuordnen;
- im APL/EL-Vertrag und/oder der Ergänzungsvereinbarung einen wirksamen Bestandsschutz für die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der 2. Teilentscheidung mit FTTB erschlossenen Gebäude in Bezug auf die Nutzung der Endleitung ohne Verpflichtung zur Ausblendung von Frequenzbereichen vorzusehen, welcher auch neue Schaltungen in diesen mit FTTB erschlossenen Gebäuden ermöglicht;
- im APL/EL-Vertrag aufgrund des Bestandsschutzes klarzustellen, dass FTTB-Betreiber nicht von der Betroffenen verpflichtet werden können, Frequenzbereiche auf den Endleitungen oberhalb 2,2 MHz zum Schutz anderer Einspeisungen auszublenden und Prüfberichte bzw. Netzverträglichkeitsprüfungen für bestandsgeschützte Gebäude keine Anwendung finden;

hilfsweise,

den Stichtag „bis zum 01.07.2019“ in Ziffer 2 der Ergänzungsvereinbarung zum APL/EL-Vertrag durch „bis zum Erlass der 2. Teilentscheidung im Verfahren (BK3e-15/011) zu ersetzen;

die Ergänzungsvereinbarung zum APL/EL-Vertrag auf die Übertragungsverfahren G.fast mit einem Frequenzbereich bis 106 MHz und 212 MHz zu erweitern;

die Durchführung der Netzverträglichkeitsprüfung durch die Betroffene nur dann bei der 2. Teilentscheidung zu berücksichtigen, wenn die Netzverträglichkeitsprüfung vor Erlass der 2. Teilentscheidung abgeschlossen worden ist.

Die Beigeladene zu 3. kritisiert den Konsultationsentwurf und verweist auf ihre im Laufe des Verfahrens eingebrachten Stellungnahmen.

Die Regulierungsziele sprächen für einen angemessenen Ausgleich der Frequenznutzung bei APL/EL im Sinne einer gleichberechtigten Nutzung, um den Geboten der Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit zu entsprechen. So könne das Wettbewerbsziel im Rahmen der Abwägung ebenso für eine Teilung der Frequenznutzung zwischen der Betroffenen und dem FTTB-Betreiber berücksichtigt werden, um zwischen diesen einen chancengleichen Wettbewerb sicherzustellen, auch für die jeweiligen Vorleistungsnachfrager. Der Zwischenschritt „Vectoring-Ausbau“ dürfe zudem das erklärte Ziel (nachhaltigerer FTTB/H-Ausbau) nicht ausbremsen. Das angeführte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts sei auf den vorliegenden Sachverhalt nicht übertragbar.

Es sei auch keine Vorfahrt für FTTB-Betreiber gefordert, sondern ein angemessener Interessenausgleich im Sinne einer gleichberechtigten Nutzung der Endleitung anstatt einer einseitigen Beschränkung der FTTB-Betreiber zum Vorteil der Betroffenen. Zutreffend sei zwar, dass ein hinsichtlich der Frequenznutzung eingeschränkter Anschluss mit dem Übertragungsverfahren G.fast immer noch höhere Übertragungsgeschwindigkeiten erziele als dies mittels Vectoring bzw. Super-Vectoring möglich sei. Dies lasse aber unberücksichtigt, dass im Wettbewerb um die Versorgung der Endkunden nicht alleine die Bandbreite entscheidend sei, sondern auch die gegenüberstehenden Investitionen, die im Endkundenpreis abgebildet seien. Investitionen in die Erschließung von Gebäuden mit Glasfaser könnten nur dann rentabel sein, wenn sie einen Bandbreitenvorsprung gegenüber FTTC ermöglichen, der so signifikant sei, dass er einen entsprechend höheren Endkundenpreis rechtfertige. Bei einem Vorsprung von ca. 300 Mbit/s hinsichtlich der Summenbandbreite von G.fast gegenüber Super-Vectoring stünden die hohen Investitionen in keinem angemessenen Verhältnis zum Bandbreitenvorsprung. Insbesondere im Verhältnis zu den Angeboten der Kabelnetzbetreiber verlören FTTB-Betreiber nach den vorgesehenen Regelungen erheblich an Wettbewerbsfähigkeit, denn im oberen Bandbreitensegment, das ausschließlich von Kabelnetzbetreibern und FTTB/H-Betreibern bedient werde, würden FTTB-Betreiber als einzige erheblich zurückfallen. Im Ergebnis würde die Regelung also zu einer erheblichen Verzerrung des Wettbewerbs sowohl im Verhältnis zu FTTC als auch im Verhältnis zu den Kabelnetzbetreibern führen.

Die in der 2. Teilentscheidung in Bezug auf Ziffer 6 vorgenommenen Änderungen beschränkten sich auf die Korrektur eines offensichtlichen Fehlers, namentlich auf die Anpassung des unangemessen überhöhten Schutzbandes von 7 MHz bei einer Leitungsdämpfung von 18 dB auf ein unangemessen überhöhtes Schutzband von 5 MHz einerseits und eine Verschlechterung des Entstörprozesses zu Lasten der FTTB-Betreiber gegenüber der 1. Teilentscheidung andererseits. Im Maximum sei der Wert von 40 MHz nicht reduziert worden, sondern bestehe bei Tabelle 2 weiterhin (bei einer Leitungsdämpfung von 1 bis 17 dB beträgt  $f_{\text{start}}$  37.001,25 bis 40.0002,75 kHz; bei einer Leitungsdämpfung von 18 dB beträgt  $f_{\text{start}}$  35.034,75 bis 40.002,75 kHz). Ein Leitungsdämpfungswert von  $> 17$  dB entspreche im Mittelwert einer Leitungslänge von 470 m. Diese Leitungslänge werde in über 80% der Bestandsgebäude der Beigeladenen nicht überschritten, so dass ein Ausblenden von 40 MHz nicht die Ausnahme, sondern die Regel bilde. In Bezug auf die Schutzbänder sei der Begründung des Entwurfs der 2. Teilentscheidung zu entnehmen, dass selbst die Fachabteilung der Bundesnetzagentur zu dem Ergebnis komme, dass Schutzbänder von 1,5 bis 2 MHz für die in der Praxis relevanten Fälle der Störungsbeseitigung ausreichen. Vor diesem Hintergrund sei die Anpassung auf „gleitende“ Schutzbänder von 3 MHz und 5 MHz in Tabelle 2 nicht nachvollziehbar.

Der neu eingefügte Absatz in Ziffer 6 stelle eine erhebliche Verschlechterung gegenüber der 1. Teilentscheidung dar, die in nicht erforderliche und sachlich nicht zu rechtfertigende Einschränkungen der FTTB-Betreiber resultiere. Bisher wäre der Entstörungsprozess so ausgestaltet gewesen, dass ein „Herantasten“ an die Entstörung möglich gewesen sei. Eine Beschränkung der Nutzung auf Frequenzen oberhalb der nach den Tabellen 1 und 2 festgelegten Startfrequenzen sei hingegen nicht Teil der Verpflichtung gewesen, sondern habe nur die Erfüllungsfiktion dieser Verpflichtung bewirkt. Insoweit sei zwischen einer faktischen Entstörung und einer fiktiven Entstörung zu unterscheiden. Die Vorgabe im Entwurf der 2. Teilentscheidung, die Entstörung mit der Einstellung der unteren Startfrequenz zu beginnen und erforderlichenfalls in näherungsweise 1 MHz-Schritten abgestimmt mit der Betroffenen bis zum Wegfall der Störung auf die maximale Startfrequenz anzuheben, stelle einen Widerspruch zu dieser allgemeinen Regelungsmechanik dar. Diese Änderung führe dazu, dass dem FTTB-Betreiber bei den aufgeführten Konstellationen für den Großteil der Anschlüsse eine zusätzliche Verpflichtung zu einer fiktiven Entstörung auferlegt werde (bisher Erfüllungsfiktion) und der FTTB-Betreiber seiner Möglichkeit einer faktischen Entstörung beraubt werde, selbst wenn beispielsweise schon bei einer Frequenz von 33 MHz eine Störung tatsächlich nicht mehr vorläge. Dies könne unter Berücksichtigung der bisherigen Äußerungen der Beschlusskammer nicht beabsichtigt sein. Es sei entweder eine Änderung des Wortlauts oder zumindest eine Klarstellung in der Begründung notwendig.

Die Beschlusskammer habe in der Vergangenheit ausgeführt, dass die Regelungen des Endleitungsvertrags nur Anwendung finden würden, wenn der FTTB-Betreiber über den APL der Betroffenen auf das Zugangsobjekt Endleitung als Teil der TAL auf Basis des TAL-Vertrags zugreife. Vor diesem Hintergrund seien folgende Ausführungen der Beschlusskammer

*„Die weitere Argumentation der Beigeladenen, dass auch die Wettbewerber über Gestattungsverträge verfügten und die Betroffene daher keine besondere Befugnis zur Vorgabe von Nutzungsmodalitäten aus der vom Hauseigentümer erteilten Nutzungsbefugnis ableiten könne, geht an der Sache vorbei. Die Zugangsgewährungspflicht ist vielmehr – auch gemäß langjährig geltenden vertraglichen Vorgaben – an die Voraussetzung geknüpft, dass nicht für einen Wettbewerber eine exklusive Nutzungsbefugnis der Endleitung vorliegt (s. Ziffer 3 des Vertrags über die gemeinsame Nutzung des Endleitungsnetzes (Inhousenetzes)). Nur in diesem Fall ist die Betroffene nicht mehr zur Zugangsgewährung verpflichtet und kann dann selbstredend auch keine Vorgaben zur Nutzung der Endleitung machen. Bei parallelen Nutzungsberechtigungen bleibt es hingegen bei der Zugangsverpflichtung der Betroffenen und deren daran anknüpfender Befugnis, Nutzungsvorgaben zur Sicherstellung des störungsfreien Betriebs ihres Netzes machen zu können.“*

auf Seite 165 des Konsultationsentwurfs missverständlich und könnten als völlige Abkehr von der bisherigen Rechtsauffassung der Beschlusskammer gewertet werden. Anstatt des klar formulierten Grundsatzes „keine Regelungsbefugnis seitens der Betroffenen, solange kein regulierter Zugang nachgefragt wird“ würde nunmehr allein die exklusive Gestattung zugunsten des FTTB-Betreibers eine Regelungsbefugnis der Betroffenen begrenzen. Sofern bei einer parallelen Signaleinspeisung verschiedener Wettbewerber außerhalb des TAL-Regimes Störungen aufträten, müssten diese ausschließlich unter dem Regime des EMVG gelöst werden. Die Beschlusskammer solle daher klarstellen, dass die zitierte Passage nicht auf Konstellationen anwendbar sei, in denen der FTTB-Betreiber auf Basis einer eigenen (nicht-exklusiven) Gestattung des Hauseigentümers die Endleitung nutzt.

Im Zusammenhang mit dem Bestandsschutz sei aus Sicht der Beigeladenen noch klarzustellen, dass mit „Vertragsschluss“ hier der Abschluss des APL/EL-Vertrages zwischen den jeweiligen Vertragsparteien gemeint sei und dieser somit den relevanten Stichtag für den Bestandsschutz darstelle.

Trotz ausführlich begründeter Bedenken mehrerer Beigeladener, dass der bisherige Entwurf der Ergänzungsvereinbarung zum APL/EL-Vertrag den erforderlichen Bestandsschutz auf Gebäudebasis für die betroffenen Übertragungsverfahren nicht hinreichend gewährleiste, sei keine Änderung an der Ergänzungsvereinbarung vorgenommen worden. Die Beschlusskammer stelle zwar zutreffend fest, dass die wesentliche Investition die initiale Erschließung des Gebäudes mit Glas-

faser (FTTB) darstelle, schlussfolgere aus diesem Umstand aber unzutreffend, dass keine erhebliche Entwertung der Investitionen zu verzeichnen sei, weil die FTTB-Erschließung des Gebäudes durch eine erneute Investition d.h. durch die Ausstattung mit anderer aktiver Technik (z.B. G.fast 212) weiter genutzt werden könne. Hierbei werde jedoch verkannt, dass durch einen nachträglichen und außerplanmäßigen Austausch der aktiven Technik den Investitionszyklen vorgegriffen werde und die ohnehin knappen Ausbaupazitäten zusätzlich belastet würden. Der FTTB/H-Ausbau würde sich so durch das regulatorisch induzierte Umrüsten von Bestandsgebäuden verzögern. Es sei auch nicht geklärt, welcher konkrete Unterschied für das Übertragungsverfahren mit dem Profil 30a gegenüber der allgemeinen Regelungsmechanik nach Ziffer 6 APL/EL-Vertrag gelte. Zwar stelle der Wortlaut der Ergänzungsvereinbarung auf die Gebäude ab, allerdings könne der nachfolgende Satz dahingehend missverstanden werden, dass bei Schaltung neuer Anschlüsse (in diesen Gebäuden) hingegen kein Bestandsschutz gelte, sondern im Ergebnis Ziffer 6 anzuwenden sei, wodurch in bereits mit FTTB erschlossenen Gebäuden keine neue Schaltung mit dem Profil 30a möglich wäre und somit Jahr für Jahr der Bestand abschmelzen werde. Dies würde dazu führen, dass die Ergänzungsvereinbarung keinen Vorteil gegenüber der allgemeinen Regelung habe.

Die Beigeladene beantragt,

Ziffer 6 APL/EL-Vertrag ersatzlos zu streichen;

klarzustellen, dass die Regelung in Ziffer 2 der Ergänzungsvereinbarung zum APL/EL-Vertrag dahingehend zu verstehen ist, dass das Übertragungsverfahren Profil 30a in allen Gebäuden, in denen die technischen Einrichtungen bis zum 01.07.2019 installiert wurden, - auch für Neuschaltungen – weitergenutzt werden kann und „die Schaltung neuer Anschlüsse“ im Sinne von Ziffer 2 Satz 2 nur solche Anschlüsse umfasst, die aufgrund von technischen Einrichtungen geschaltet werden, die nach dem 01.07.2019 installiert wurden;

hilfsweise,

den Wert von 40 MHz entsprechend der Vorgabe der 1. Teilentscheidung angemessen zu reduzieren, indem in Tabelle 2, Zeile 1 bis 3 der Wert der Startfrequenz  $f_{\text{start}}$  auf 37.001,25 kHz und in Tabelle 2 Zeile 4 auf 35.034,75 kHz festgelegt wird;

den in Tenor zu IV. 1.a. vorgesehenen neuen Absatz am Ende von Ziffer 6 APL/EL-Vertrag nicht einzufügen, sondern ersatzlos zu streichen oder – weiter hilfsweise – klarzustellen, dass dieser neue Absatz ausschließlich für die Erfüllungsfiktion nach Absatz 5 APL/EL-Vertrag gilt.

den redaktionellen Fehler in Tenor zu IV. 1. A. letzter Absatz zu beheben, indem „Vectored VDSL2 Profil 17a (H20) und“ gestrichen;

klarzustellen, dass die Ausführungen der Beschlusskammer auf Seite 165 des Entwurfs der 2. Teilentscheidung nicht auf die Konstellation anwendbar sind, in denen der FTTB-Betreiber auf Basis einer eigenen (nicht-exklusiven) Gestattung des Hauseigentümers die Endleitung nutzt;

klarzustellen, dass im Sinne der Bestandsschutzregelungen in Ziffer 6 APL/EL-Vertrag der Zeitpunkt des Abschlusses des APL/EL-Vertrags zwischen den jeweiligen Vertragsparteien den maßgeblichen Stichtag für den Bestandsschutz für hochbitratig beschaltete Endleitungen darstellt.

Die Beigeladene zu 2. meint, die fehlerhaften Grundannahmen der 1. Teilentscheidung entstammten der Monopolsicht. Die Entscheidung beruhe auf der unzutreffenden Annahme, dass die Betroffene bereits deshalb einen „Netzzugang“ zu „ihrem“ Netz gewähren würde, weil die Endleitungen regelmäßig im Abschlusspunkt der Linientechnik – APL – der Betroffenen eingeführt und dort auf Anschlussleisten aufgelegt seien und die TAL definitorisch nicht am APL, sondern an der TAE ende. Damit nehme der APL die Funktion eines Gefängnisses für die Endleitungen ein, das zwar mit einem regulatorischen Schlüssel geöffnet werden könnte, dann aber gleichzeitig die Nutzung der Endleitungen unabhängig von der Eigentumslage dem regulierten Regime unter Verwaltung



der Betroffenen unterstelle. Diese Grundannahmen festigten eine Monopolsicht des bis zur 1. TAE reichenden vormaligen Fernmeldemonopols. Es sei aber eindeutig, dass die Endleitungen im Verfügungsbereich des Endkunden und nicht der Betroffenen lägen. Die Zugangsregulierung nach dem TKG und nach Maßgabe der TAL-Regulierungsverfügung betreffe die Nutzung der „eigenen Infrastruktur“ der Betroffenen. Der Begriff der Funktionsherrschaft sei kein Merkmal das im Rahmen der SMP-Regulierung von Relevanz sei. Nutzungsregelungen zur Endleitung zwischen einem FTTB-ausbauenden Unternehmen und der Betroffenen und/oder jedem anderen Telekommunikationsnetzbetreiber, der ein Gebäude mit eigenen Infrastrukturen erschlossen hat, müssten zwischen diesen Unternehmen „auf Augenhöhe“ getroffen werden. Soweit die 1. Teilentscheidung ausführe, dass im Falle des Zugriffs auf die im APL abgeschlossenen Endleitungen die Betroffene die Endleitungen bereitstelle, werde damit suggeriert, dass diese zu eigenen Infrastrukturen der Betroffenen gehören würden. Noch deutlicher werde dies, wenn ausgeführt würde, dass der FTTB-Betreiber über den APL der Betroffenen „auf das Zugangsobjekt Endleitung“ als Teil der TAL zugreifen und in diesem Fall die Betroffene einen Netzzugang gewähren würde. Damit werde verkannt, dass das Zugangsobjekt der APL und nicht die Endleitung sei bzw. noch genauer die Öffnung des APL und Ermöglichung der Einbringung einer Wettbewerber-LSA+-Leiste oder hilfsweise einer Kabelweiterführung, um ein Schneiden der Endleitung außerhalb des APL zu vermeiden. Wenn dies Teil des Zugangsobjekts sei, müssten von der Betroffenen auch APL-Entgelte beantragt werden, was selbst diese bisher nicht in Erwägung gezogen habe.

Hinsichtlich der negativen Auswirkungen für den Ausbau von Glasfasernetzen, die notwendige Neubewertung anlässlich der Konnektivitätsziele, der naheliegenden Lösungsmöglichkeit von Nutzungskonflikten an der Endleitung über Open-Access, der Sicherstellung einer effizienten und chancengleichen Gigabitförderung sowie hilfsweise zu den Minimalanforderungen an die abschließende 2. Teilentscheidung zur Klarstellung, Streitvermeidung und Verhinderung größerer Verwerfungen für den FTTB-Ausbau entspricht der Vortrag weitgehend demjenigen der Beigeladenen zu 3..

Zudem hält die Beigeladene, ebenso wie die Beigeladene zu 3. eine Korrektur der 1. Teilentscheidung bezüglich der Rücknahme nach § 48 VwVfG wegen Nichtvereinbarkeit mit der derzeit geltenden grundständigen Regulierungsverfügung und wegen Ermessenfehlern im Hinblick auf Nutzungsregelungen über Open Access für geboten. Ebenso hält sie hilfsweise einen Widerruf wegen der Neubewertung anlässlich der Gigabitziele des EKEK für erforderlich. Im Hinblick auf die Ergänzungsvereinbarung zum Bestandsschutz trägt die Beigeladene vor, diese sei klar unzureichend, weil bereits bei der „Schaltung neuer Anschlüsse“ in bereits erschlossenen Gebäuden dieser Bestandsschutz wieder erlöschen würde. Es können jedoch nur die Gebäudeerschließung die Grundlage eines Bestandsschutzes bilden.

Die Beigeladene beantragt,

- In Ziffer 6 des APL/EL-Vertrages klarzustellen, dass eine erhebliche Störung nur dann vorliegt, wenn diese nachweislich ausschließlich auf die Nutzung des Frequenzbereichs kleiner 40 MHz durch KUNDE zurückzuführen ist und
- Klarzustellen, dass eine erhebliche Störung nur dann vorliegt, wenn die Qualität der regelmäßigen Signaleinspeisung nachweislich aufgrund einer Nutzung des Frequenzbereichs kleiner 40 MHz durch KUNDE um mehr als [X]% (Vorschlag: 50 %) verringert ist und
- Klarzustellen, dass die Telekom die Kausalität einer Frequenznutzung kleiner 40 MHz durch KUNDE und der erheblichen Störung technisch gegenüber KUNDE vor Aufforderung zur Ausblendung von Frequenzbereichen nachweisen muss.
- Einen Bestandsschutz für die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der zweiten Teilentscheidung mit FTTB erschlossenen Gebäude in Bezug auf die Nutzung der Endleitung ohne Verpflichtung zur Ausblendung von Frequenzbereichen vorzusehen;
- Aufgrund des Bestandsschutzes klarzustellen, dass FTTB-Betreiber nicht von TDG verpflichtet werden können, Frequenzbereiche auf Endleitungen oberhalb von 2,2 MHz zum Schutz anderer Einspeisungen auszublenden und Prüfberichte bzw. Netzverträglichkeitsprüfungen für bestandsgeschützte Gebäude keine Anwendung finden.

- Im APL/EL-Vertrag klarzustellen, dass Anforderungen zur Ausblendung von Frequenzbereichen auf den von der Beschlusskammer festgelegten Wert von [X] MHz begrenzt bleiben und diese auch im Falle neuer FTTC-Vectoring-Standards nicht erweitert werden;
- die Laufzeit des Standardangebots in Bezug auf die Zusatzvereinbarung APL/EL auf max. 1 Jahr zu befristen und ein unmittelbar daran anschließendes Überprüfungsverfahren zur Aufhebung oder Reduktion des von der Beschlusskammer festgelegten Werts von [X] MHz anzuordnen.

Die Beigeladene zu 2. kritisiert im Rahmen der Konsultation, dass die Anregungen und Kritikpunkte der eingereichten Stellungnahmen und Teilnahmen an öffentlich mündlichen Verhandlungen zu keiner nennenswerten Änderung der 2. Teilentscheidung in Bezug zur 1. Teilentscheidung geführt habe. Die Anwendung der veralteten NGA-Ziele als Grundlage für die Entscheidung stelle einen klaren Verstoß gegen die Gigabit-Ziele des EKEK dar. Es sei unverständlich, warum die Beschlusskammer weiterhin an einer gegenwärtigen Nachfrage von 50 Mbit/s festhalte und diese als Kernpunkt ihrer Erwägungen manifestiere. Zu einer Neubewertung müsse es spätestens zum Tage der Umsetzung des EKEK in nationales Recht kommen. Die naheliegende Lösung für den Fall von Nutzungskonflikten sei, dass das Unternehmen mit einem näher zum Endkunden reichenden FTTB-Glasfaserausbau dem anderen Unternehmen mit FTTC-Ausbau einen Open-Access zur Erreichung seiner Endkunden einräume, werde leider von der Beschlusskammer nicht in Erwägung gezogen. Es sei keine bedingungslose „Vorfahrt“ der FTTB-Infrastruktur gefordert worden, sondern immer eine gleichberechtigte Nutzung der Inhausinfrastruktur. Die akzeptierte Regelung stelle eine solche Nutzung nicht dar. Wenn die Beschlusskammer an ihrer Entscheidung zum APL/EL-Vertrag festhalten wolle, befürchte die Beigeladene die Wiederkehr der Zustände vor dem Abschluss der APL-Pilotvereinbarungen mit der Betroffenen, was wohl nicht im Sinne der Beteiligten sei.

Die Beigeladene zu 18. spricht sich grundsätzlich für den Vorrang höherwertiger Technologien aus. Allein die FTTB/H-Netzbetreiber seien dazu in der Lage, im Bandbreitensegment bis zu einem Gigabit pro Sekunde mit den Kabelnetzbetreibern zu konkurrieren und somit einen funktionsfähigen Wettbewerb im Interesse der Endkunden zu gewährleisten. Dieses besondere Wettbewerbsverhältnis zu den Kabelnetzbetreibern müsse bei der Entscheidung stärker berücksichtigt werden. Dass die Mehrheit der Endkunden noch keine Bandbreiten im Bereich von einem Gigabit pro Sekunde nachfrage, sei nicht entscheidend. Es bestehe zum einen eine positive kaskadierende Korrelation zwischen dem Angebot an hohen Bandbreiten und dem Angebot entsprechender Applikationen und Dienste, die diese Bandbreiten ausschöpften. Ferner sei das Angebot von Gigabit-Bandbreiten besonders wichtig, um die hohe Leistungsfähigkeit und Zukunftssicherheit von FTTB-Anschlüssen herauszustellen. Dies gelte auch gegenüber der Wohnungswirtschaft im Wettbewerb mit den Kabelnetzbetreibern. Die getroffene Entscheidung würde einen erheblichen regulierungsinduzierten Wettbewerbsvorteil für die Kabelnetzbetreiber zulasten der FTTB-Betreiber bedeuten, der alleine auf der Störanfälligkeit der Vectoring-Technologie der Betroffenen beruhe. Ein FTTB-Ausbau könne zudem nicht „von heute auf morgen“ erfolgen. Ohne eine vorausschauende Perspektive der Regulierung und mithin rechts- sowie planungssicheren Entscheidungsgrundlagen werde zwangsläufig die Situation eintreten, dass das Angebot massiv hinter der Nachfrage zurückbleibe. Dass ein Angebot von Summenbandbreiten von 400 - 600 Mbit/s, wie es beim Einsatz von G.fast unter Ausblendung des unteren Frequenzbereichs bis ca. 40 MHz nur noch möglich wäre, dem Anspruch der „Gigabit-Gesellschaft“ nicht gerecht werden könne, sei für jeden Endkunden sowie die Wohnungswirtschaft offensichtlich. In der Öffentlichkeit bestehe die Erwartung, dass Glasfaseranschlüsse (bis mindestens in die Gebäude) höchstmögliche Bandbreiten zur Verfügung stellten. Wenn diese berechtigte Erwartung künftig alleine aufgrund einer einseitigen, rein rechtlichen Hürde, die die Betroffene im APL/EL-Vertrag installiert habe, nicht mehr erfüllt werden könne, werde der FTTB-Ausbau der Wettbewerber insgesamt in Frage gestellt.

Die amtierende Bundesregierung habe sich in ihrem Koalitionsvertrag dem „Weg in die Gigabitgesellschaft“ verschrieben und fordere den Netzinfrastukturwechsel zu Glasfaser „möglichst direkt bis zum Haus“. Auch der EKEK formuliere prominent das Ziel des Ausbaus von Netzen mit sehr hoher Kapazität (sog. VHC-Netze). Von deren Definition seien FTTB-Netze, nicht aber FTTC-Netze umfasst. Ein entsprechendes VHC-Ziel solle auch in den Katalog der Regulierungsziele

aufgenommen werden. Der EKEK könne bereits vor Ablauf der Umsetzungsfrist im Rahmen der unionsrechtsfreundlichen Rechtsanwendung herangezogen werden, insbesondere da sich die Wirkung der Entscheidung weit in die Zukunft erstreckt.

Die in der Entscheidung grundsätzlich vorgesehene Möglichkeit einer Anpassung, welche erst dann einsetze, wenn ein Nachfrageüberhang nach Bandbreiten im Gigabit-Bereich vorläge, käme Jahre zu spät und sei daher nicht geeignet, das zwingend erforderliche Mindestmaß an Investitionssicherheit zu gewährleisten.

Zudem verweise die Begründung der Entscheidung zum Einsatz von Vectoring in den HVT-Nahbereichen auch auf den Aspekt einer langfristigen Refinanzierung und stelle klar, dass Fragen etwaiger Einspeisestörungen zwischen Vectoring und G.fast nach den Regelungen des EMVG zu beurteilen seien. Dies sei mit dem Grundsatz der Vorhersehbarkeit der Regulierung nicht vereinbar.

Es bestehe ferner die Gefahr, dass mit der vorliegenden Regelung als Präzedenzfall eine Systematik etabliert werde, die den für den FTTB-Betreiber verfügbaren Frequenzbereich immer weiter einschränke und dem FTTC-Ausbau der Betroffenen eine „Ewigkeitsgarantie“ zulasten des Glasfaserausbaus bis in die Gebäude einräume. Denn die Logik der Regelung ließe sich auf einen höheren Frequenzbereich ausdehnen, sobald neue VDSL-Profile zur Verfügung stünden.

Weiterhin sei zu befürchten, dass die Regelung die Chancengleichheit bei der Ausschreibung von Förderprojekten massiv zulasten der Wettbewerber beeinträchtigen werde. Die überarbeitete Förderrichtlinie des Bundes sehe vor, dass durch den geförderten Ausbau „zuverlässig Bandbreiten von einem Gigabit/s zu gewährleisten“ sind. Die Betroffene werde sich faktisch quasi bei jeder Ausschreibung durchsetzen können, da ein FTTB-Ausbau in jedem Fall günstiger sei als ein FTTH-Ausbau. Gebiete, die heute bereits mit FTTB erschlossen und bisher als „schwarze Flecken“ gelten, könnten durch die Regelung zu „grauen Flecken“ herabgestuft werden, da FTTB künftig nicht mehr gigabitfähig wäre.

Die Regelung im APL/EL-Vertrag differenziere nicht zwischen FTTB-Produkten mit und ohne Einsatz von G.fast. Es könnten jedoch auch Störungen im Zusammenhang mit der FTTB-Nutzung der VDSL-Profile 17a und 30a auftreten. Bei einer Ausblendung des Frequenzbereichs bis 40 MHz wäre eine Nutzung dieser Profile schlicht unmöglich. Es gehe also nicht um Bandbreiteneinbußen, sondern vielmehr darum, ob überhaupt noch Endleitungen zur Versorgung von Endkunden neu geschaltet werden könnten. Eine kurzfristige Umrüstung auf G.fast wäre in diesem Fall die einzige jedoch nicht umsetzbare Option, um die Versorgung neuer Endkunden mit entsprechend gedrosselter Bandbreite zu ermöglichen. Damit würden die FTTB-Betreiber zu einer kurzfristigen Re-Investition gezwungen, deren Wirtschaftlichkeit zudem wegen des Erfordernisses der Ausblendung von Frequenzen bis 40 MHz in Frage stehe.

Die Bezugnahme auf die Regelungen der TSM-Verordnung bzw. die Konkretisierung des Begriffs der „erheblichen, kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichung bei der Geschwindigkeit“ sei zudem als Indikator für elektromagnetische Störungen von FTTB-Einspeisungen auf das Super-Vectoring-Signal der Betroffenen vollständig ungeeignet. Abweichungen könnten bereits auf der Strecke zwischen DSLAM und APL entstehen oder im Verantwortungsbereich des Endkunden liegen. Die Regelung des APL/EL-Vertrags sehe jedoch kein Kausalitäts- bzw. Nachweiserfordernis vor. Damit berge die Regelung ein grenzenloses Missbrauchspotenzial für die Betroffene in sich.

Problematisch sei auch, dass theoretisch bereits ein einziger (Super-)Vectoring-Endkunde zur Abschaltung oder Drosselung der FTTB-Einspeisung führen könne, wenn alle anderen Endkunden im Gebäude eine Versorgung durch den FTTB-Betreiber wünschten. Es sei kein Mehrheitskriterium vorgesehen.

Der Verweis auf § 77k TKG sei für die Praxis leider ungeeignet, denn der Zugangsanspruch setze bereits einen bestehenden Endkundenvertrag voraus. Zudem wäre das Verfahren zu langwierig. Ein Endkunde müsste bei Streitigkeiten nach Abschluss des Verfahrens bis zu sechs Monate auf seinen Anschluss warten. Schließlich wäre das Vorgehen immer auf den Einzelfall beschränkt. Eine systematische Nutzung für den Massenmarkt sei faktisch unmöglich.

Weiter stellten die Regelungen des APL/EL-Vertrags auf die jeweils geschaltete Endleitung ab, nicht jedoch auf die Erschließung eines Gebäudes mit FTTB. Die schutzwürdige Investition liege jedoch in der Erschließung und nicht in der Schaltung der Endleitung. Mit jedem Umzug eines FTTB-Endkunden ginge die Endleitung für die FTTB-Nutzung verloren. Der Bestand an „geschützten“ Endleitungen würde also kontinuierlich sinken. Der Zeitpunkt der Gebäudeerschließung sei ein feststehender und für alle Akteure einfach nachzuvollziehender und planbarer Bezugspunkt. Hinzu komme, dass in vielen Fällen die FTTB-Erschließung zeitlich vor dem FTTC-Ausbau der Betroffenen stattgefunden habe.

FTTB-Betreiber böten bereits heute im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten einen offenen Zugang zu ihren Netzen an. Die Angebote würden auch bereits von verschiedenen Vorleistungsnachfragern in Anspruch genommen und aktiv genutzt. Auch die Betroffene könnte sich dieser einfachen Möglichkeit bedienen und so ohne eigene Investitionen in FTTB-Netze von den hohen Qualitätsparametern profitieren. Eine Open Access-Lösung würde eine erhebliche Verbesserung für alle Beteiligten bedeuten ohne dass signifikante Nachteile erkennbar seien.

In einer gemeinsamen Stellungnahme mit der Beigeladenen zu 15. führt die Beigeladene darüber hinaus an, dass die Beschlusskammer im Rahmen der 1. Teilentscheidung den EKEK nicht berücksichtigt habe. Aus Sicht der Beigeladenen führe die Missachtung der Vorwirkung des EKEK zu einem Fehler im Rahmen der Ermessensentscheidung der Beschlusskammer. Durch die fehlende Berücksichtigung der klar formulierten Ziele des EKEK, liefen die Regelungen der 1. Teilentscheidung den in Art. 1 Abs. 2 lit. a) und Art. 3 Abs. 2 lit. a) formulierten Zielen des EKEK, den Ausbau und die Nutzung von Netzen mit sehr hoher Kapazität zu bewirken, zuwider. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, die sich auf nationale Gesetzesvorhaben beziehe, seien geplante Rechtsänderungen bei Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen, wenn diese mit Sicherheit zu einem bestimmten, absehbaren Zeitpunkt zu erwarten seien. Im Rahmen der Vorwirkung der Richtlinie seien die klar formulierten Ziele des EKEK bei der Entscheidung zu berücksichtigen gewesen.

Zudem werde das Bestimmungsrecht der Betroffenen über die – in der Regel nicht in ihrem Eigentum stehenden - Endleitung aus einer Funktionsherrschaft abgeleitet, von der nicht klar sei, wodurch diese begründet sei und inwieweit sie sich von den Rechten anderer Gestattungsnehmer im Gebäude unterscheide. Auch den FTTB-Betreibern lägen entsprechende Gestattungen vor. Es sei nicht ersichtlich, warum von den FTTB-Betreibern für die Nichtanwendbarkeit der Regelungen des APL/EL-Vertrages „exklusive“ Gestattungen gefordert würden, dieses Erfordernis gegenüber der Betroffenen hingegen nicht aufgestellt werde, obwohl diese deutlich mehr begehre, nämlich die exklusive Regelungs- und Dispositionsbefugnis über den APL und die Endleitung.

Die Regelungen der 1. Teilentscheidung könnten folglich bzgl. des APL/EL-Vertrags gemäß § 48 VwVfG zurückgenommen werden. Hilfsweise könne die Entscheidung nach § 49 VwVfG von der Behörde widerrufen werden, falls der Verwaltungsakt als rechtmäßig angesehen werden sollte. Nach Ansicht der Beigeladenen handele es sich bei dem hier gegenständlichen Teil der 1. Teilentscheidung um einen begünstigenden Teil des Verwaltungsakts. Die neuen Rechtsvorschriften seien beim Erlass der 1. Teilentscheidung nicht in die Entscheidungsfindung einbezogen worden. Durch den EKEK liege also eine geänderte Rechtsvorschrift im Sinne des § 49 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG vor. Die vorliegenden Regelungen der 1. Teilentscheidung liefen den in Art. 1 Abs. 2 lit. a) und Art. 3 Abs. 2 lit. a) formulierten Zielen des EKEK, den Ausbau und die Nutzung von Netzen mit sehr hoher Kapazität zu bewirken, zuwider. Die Ziele des EKEK seien von der Beschlusskammer vor Erlass der 2. Teilentscheidung zu berücksichtigen. Die Behörde wäre unter Berücksichtigung der Vorwirkung des EKEK berechtigt, den Verwaltungsakt nicht in gleicher Form zu erlassen. Ferner habe die Betroffene als Adressatin des Verwaltungsaktes noch keinen Gebrauch von diesem gemacht. Dies sei erst nach Erlass der 2. Teilentscheidung möglich. Für den Fall der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes seien die Voraussetzungen für einen Widerruf der 1. Teilentscheidung aufgrund der geänderten Rechtslage gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG somit ebenso gegeben.

Gemeinsam bringen die Beigeladenen zu 1., 15. und 18. zudem noch vor, dass die vorgeschlagenen Regelungen auch nicht den Vorgaben in der 1. Teilentscheidung entsprächen. Bei der Nut-

zung von Übertragungsverfahren im Spektrum bis 35 MHz durch die Betroffene betrage die Startfrequenz des Wettbewerbers weiterhin 40 MHz, wenn die Leitungsdämpfung bis zu 18 dB betrage. Der Vorgabe, das Schutzband angemessen zu reduzieren, sei die Betroffene folglich nicht nachgekommen. Dies gelte insbesondere mit Blick auf die Fälle, in denen die Leitungsdämpfung 18 dB betrage. In diesen Fällen sähe die Betroffene eine eigene „Nutzfrequenz“ von 33 MHz vor, die Startfrequenz des Wettbewerbers verbleibe jedoch bei 40 MHz, was im Ergebnis einem Schutzband von 7 MHz entspreche. Warum im Bereich bis 17 dB ein Schutzband von 5 MHz und bei einem Dämpfungswert von 18 dB sogar von 7 MHz erforderlich sein solle, während in den übrigen Fällen ein Schutzband von etwas mehr als 2 MHz vorgesehen sei, sei von der Betroffenen nicht dargelegt und auch nicht ersichtlich. Dies wiege umso schwerer, weil der Anteil der betroffenen TALs mit Dämpfungswerten bis 18 dB mehr als Dreiviertel des TAL-Bestandes ausmache. Die übrigen Dämpfungswerte machten zwar die Mehrzahl der Tabellenzeilen aus, bildeten aber die Minderheit des TAL-Bestandes ab.

Die von der Betroffenen vorgeschlagene Lösung mache zudem die Beteiligung an Förderverfahren nahezu unmöglich, da FTTB-Ausbauer, die einen Zugang zum APL der Betroffenen benötigten, kaum prognostizieren könnten, welche Bandbreite sie den Kunden am Ende wirklich garantieren könnten. Die Angaben zur Leitungsdämpfung basierten allein auf Messungen der Betroffenen, für die offenbar keine Kontrollmöglichkeiten vorgesehen seien. Die verfügbaren Bandbreiten müssten für jedes Gebäude in einem ausgeschriebenen Fördergebiet anhand der jeweiligen Leitungsdämpfungswerte separat ermittelt werden, was kaum praktikabel sei. Die Beteiligung an einer – in zukünftigen Programmen möglicherweise einmal vorgesehenen – Förderung von Gigabit-Anschlüssen wäre für FTTB-Anbieter, jedenfalls unter Nutzung des APL, ohnehin ausgeschlossen, weil mit FTTB/G.fast Gigabit-Bandbreiten zwar technisch möglich wären, durch Verpflichtung zur Ausblendung wesentlicher Teile des Frequenzspektrums zugunsten der nahezu monopolisierten (Super-)Vectoring-Technologie der Betroffenen aber regulatorisch beschnitten würden.

Im Rahmen der Konsultation kritisiert die Beigeladene zu 15., dass die Subsumtion des VHC-Ziels zu einseitig im Sinne der Betroffenen vorgenommen worden sei. Diese Fixierung auf die Perspektive der Betroffenen durchziehe die Begründung zur Regelung in Ziffer 6 des Endleitungs-/APL-Vertrages auch an anderen Stellen, womit sich die Frage der Verhältnismäßigkeit des Beschlusses stelle. Die Beschlusskammer ziehe in Zweifel, ob das VHC-Ziel überhaupt als Infrastrukturziel im Sinne eines FTTB-Ausbaus verstanden werden müsse. Aus der Legaldefinition in Artikel 2 Ziffer 2 EKEK ergebe sich, dass „Netze mit sehr hoher Kapazität“ entweder elektronische Kommunikationsnetze seien, die „komplett aus Glasfaserkomponenten zumindest bis zum Verteilungspunkt am Ort der Nutzung bestehen“ oder „zu üblichen Spitzenlastzeiten eine ähnliche Netzleistung in Bezug auf die verfügbare Downlink- und Uplink-Bandbreite, Ausfallsicherheit, fehlerbezogene Parameter, Latenz und Latenzgeschwindigkeit“ bieten könnten. Erwägungsgrund 13 stelle klar, dass diese Anforderungen bei Festnetzanschlüssen einer Netzleistung entsprechen, „die eine Verlegung von Glasfaser bis zu einem Mehrfamilienhaus als Ort der Nutzung bieten kann.“ Auch die aktuellen VHC-Leitlinien des BEREC spiegelten dieses Verständnis wieder. Bei einem FTTB-Netz handele es sich in jedem Fall um ein VHC-Netz im Sinne des Artikel 2 EKEK, während ein VDSL-Vectoring-Netz die Anforderungen in keinem Fall erfüllen könne. Das im Rahmen der Vorwirkung zu berücksichtigende VHC-Ziel werde also durch „FTTB/G.fast“ umgesetzt, durch „Super-Vectoring“ aber nicht. Damit folge aus Artikel 2 EKEK eine klare Präferenz für eine uneingeschränkte Nutzung von FTTB/G.fast am APL. Dies werde in der Entscheidung nicht berücksichtigt. Auch blieben politische Zielsetzungen wie das Gigabitziel der Bundesregierung bzw. die Digitalziele der EU-Kommission, die in die Abwägung mit einzubeziehende „öffentliche Belange“ beschrieben, in der Entscheidung unbeachtet und würden von dem Ergebnis konterkariert.

Auch wenn die Regulierungsziele keiner Hierarchie unterlägen und § 2 Absatz 2 Nr. 5 TKG keine Vorrangstellung zukomme, könne gleichwohl verlangt werden, dass angesichts der klaren Präferenz des im Lichte des EKEK auszulegenden Ausbauziels für eine uneingeschränkte Nutzung von „FTTB/G.fast“, die Analyse der übrigen Regulierungsziele ebenso klar in die andere Richtung weisen müsste, um die in Ziffer 6 des Endleitungsvertrages fixierten erheblichen Einschränkungen zu rechtfertigen. So würde der von einigen Beigeladenen als Substitution für die Vectoringnutzung angebotene FTTB-Bitstrom sowohl die Betroffene als auch deren Vorleistungsnachfrager in den Stand setzen, ihren Kunden deutlich höherwertige und leistungsfähigere Produkte anzubieten.

Die Nutzung des FTTB-Bitstroms würde zudem die Wettbewerbsfähigkeit sowohl der Betroffenen als auch anderer Vorleistungsnachfrager gegenüber den Kabelnetzbetreibern verbessern. Diese Aspekte hätten in die Abwägung mit einbezogen werden müssen. Dass dies nicht geschehen sei, irritiere vor dem Hintergrund, dass die Beschlusskammer selbst davon ausgehe, dass ein nennenswerter FTTB-Ausbau der Betroffenen in absehbarer Zeit nicht zu erwarten sei. Die Beschlusskammer halte den FTTB-BSA-Angeboten der Beigeladenen stattdessen entgegen, dass diese nicht marktbeherrschend seien, womit deren Angebote keiner Standardangebotsüberprüfung unterzogen werden könnten. Die Beschlusskammer bleibe eine Erklärung schuldig, weshalb eine Standardangebotsüberprüfung bzw. die Bezugnahme auf ein FTTB-BSA-Angebot der Betroffenen überhaupt erforderlich sein solle. Es wäre völlig ausreichend eine Klausel in Ziffer 6 des Endleitungsvertrages aufzunehmen, nach der die Betroffene keine Beschränkungen von FTTB/G.fast vornehmen dürfe bzw. verlangen könne, wenn der FTTB-Betreiber ein Bitstromangebot unterbreite, welches definierten Kriterien genüge. Die Kriterien könnten dabei wesentlich aus den Vorgaben des KVz-Bitstrom („KVz-AP“) bzw. für die „Förder-VULA“ nach den Vorgaben der EU-Kommission abgeleitet bzw. angepasst werden. Die Frage, ob das FTTB-BSA-Angebot des FTTB-Betreibers diesen Kriterien im Einzelfall genüge, könnte dann inzidenter in einem Anordnungsverfahren geprüft werden, das der FTTB-Betreiber einleiten müsste, falls die Betroffene den unbeschränkten Zugang am APL gleichwohl verweigere. Mit diesen Alternativen zu einer Standardvertragsprüfung habe sich die Beschlusskammer nicht befasst.

Es bestehe zudem ein Widerspruch zu den Grundsätzen der Vectoring-Regulierung. Ein Gegensatz zwischen „Alles-oder Nichts-Prinzip“ und „Schmälerung des Nutzungspotenzials“ bestehe nicht wirklich. Tatsächlich werde der Frequenzbereich unterhalb 40 MHz nach dem „Alles-oder Nichts-Prinzip“ verteilt, wobei die Betroffene „Alles“ und die FTTB-Netzbetreiber insoweit „Nichts“ bekämen. Es handele sich nicht um einen Kompromiss, weil der Betroffenen der von ihr beanspruchte Frequenzbereich bis 40 MHz bis auf einige Korrekturen komplett überlassen werde. Es sei auch nicht so, dass Frequenzen, die im unteren Bereich bis 40 MHz wegfallen, einfach im oberen Frequenzbereich bis 212 MHz kompensiert werden könnten. Gerade hinsichtlich der Reichweiten unterschieden sich die Eigenschaften der jeweiligen Frequenzbereiche erheblich, was sich zumindest bei umfangreicheren Gebäudeverkabelungen nachteilig auswirken könne. Es sei auch nicht akzeptabel, dass die Beschlusskammer den technischen und investorischen Unterschied zwischen FTTB/G.fast-Angeboten und Vectoring nivelliere bzw. die Qualitäts-Schere zwischen den beiden Angeboten ein Stück weit mit dem Argument schließe, für die FTTB-Betreiber sei ja noch genug übrig. Diese Argumentation verkenne, dass die FTTB-Betreiber erhebliche Investitionen vorgenommen hätten, um Gebäude mit Glasfaser zu erschließen. Sie hätte daher mindestens den gleichen Anspruch darauf wie die Betroffene, ihre Angebote den Kunden mit der vollen Leistungsfähigkeit zu präsentieren. Es hätte mindestens ein Kompromiss gefunden werden müssen. Es wäre denkbar gewesen, dass sich die FTTB-Betreiber für einen Übergangszeitraum dazu verpflichten, zum Schutz von einfachem Vectoring einen unteren Frequenzbereich bis zu 18 oder 20 MHz auszublenden, während die Betroffene ihrerseits auf den Schutz von Supervectoring verzichtet hätte. Für beide Seiten würde sich dann ein Bandbreitenverlust von ca. 150 – 200 Mbit/s ergeben, was auch dem Regulierungsziel des chancengleichen Wettbewerbs gerecht würde. Stattdessen sollten nun die FTTB-Betreiber einseitig auf 400-600 Mbit/s verzichten. Auch das Argument der Beschlusskammer, wonach keine größere Kundenakzeptanz für Hochleistungsanschlüsse festzustellen sei, sei fragwürdig. Zum einen gebe es die Entwicklung aus dem kürzlich veröffentlichten Jahresbericht der Bundesnetzagentur. Zum anderen sei die Vermarktung hochleistungsfähiger Anschlüsse nicht erleichtert, wenn diese infolge von Regulierungsentscheidungen in ihrer Leistungsfähigkeit erheblich beschnitten würden.

Auch unter Bestandsschutzgesichtspunkten hätte sich eine differenzierte Schutzregelung zwischen Vectoring und Super-Vectoring angeboten. Der einfache Vectoringausbau beruhe zu einem erheblichen Teil auf regulatorisch induzierten Ausbausagen der Betroffenen bzw. Dritter und könne insoweit ein gewisses Maß an Bestandsschutz beanspruchen. Wesentliche Investitionen seien bereits veranlasst gewesen, bevor die Betroffene das Konfliktpotential zwischen Vectoring und FTTB/G.fast über eine entsprechende Standardvertragsregelung sowie die Präsentation im Rahmen der öffentlich mündlichen Verhandlung im Mai 2017 in das Verfahren hineingetragen habe. Dagegen sei der Ausbau von „Super-Vectoring“ erst danach erfolgt. Der Betroffenen sei

das technische Problem bei der Nutzung der Gebäude-Verkabelung beim Ausbau von Super-Vectoring also bereits bekannt gewesen. Es sei auch zu berücksichtigen, dass der Investitionsschritt von „Vectoring“ zu „Super-Vectoring“ überschaubar sei, da die Glasfaseranbindung des MFG bereits vorhanden sei. Es scheine daher für die Betroffene zumutbar, im Sinne eines Kompromisses auf den Schutz von „Super-Vectoring“ zu verzichten. In den Ausführungen der Beschlusskammer zur Konsistenz mit der Vectoring-Regulierung irritiere zudem die Aussage, dass die Beigeladenen ja ihrerseits Ausbauzusagen für die vollständige Erschließung von KVz-Einzugsbereichen abgeben könnten, was sie aber nicht getan hätten. Zum einen hätte die Beschlusskammer bei einer Verfahrensdauer von über fünf Jahren leicht den Hinweis geben können, dass Ausbauzusagen verfahrensrelevant sein könnten. Ferner seien die bisherigen Erfahrungen der Wettbewerber mit Ausbauzusagen in Regulierungsverfahren wenig ermutigend. Die Wahrheit sei, dass Ausbauzusagen von FTTB-Betreibern im vorliegenden Verfahren keine Berücksichtigung gefunden hätten. Es erschließe sich auch nicht, warum die Ausbauzusage sich auf den gesamten KVz-Einzugsbereich hätte erstrecken sollen. Letztlich müsse die Ausbauzusage nicht weiterreichen als die Beeinträchtigung für die Wettbewerber des Ausbauberechtigten. Insofern würde eine APL-bezogene Ausbauzusage ausreichen, denn die Betroffene würde in der Nutzung von VDSL-Vectoring nur mit Blick auf einzelne APL/Gebäude beeinträchtigt und könne andere Gebäude auch weiterhin selbst direkt versorgen.

Auch die Beigeladene zu 18. kritisiert den Konsultationsentwurf und ist der Auffassung, dass die vorgesehenen Änderungen in Ziffer 6 eine Abweichung von der 1. Teilentscheidung darstelle, die sich zulasten der FTTB-Netzbetreiber auswirke. Die Regelungssystematik des nach der 1. Teilentscheidung vorgelegten Entwurfs der Telekom unterscheide zwischen zwei Möglichkeiten für den FTTB-Betreiber, nämlich einerseits eine „echte“ Entstörung, bei der der FTTB-Betreiber seine Systeme so einstelle, dass bestehende Produkte der Betroffenen nicht mehr erheblich gestört würden. Hierfür seien die in den Tabellen aufgeführten Parameter nicht entscheidend, sondern nur das Ergebnis, dass keine erhebliche Störung mehr vorliege. Andererseits gäbe es die „fiktive“ Entstörung, bei der es genüge, dass der FTTB-Betreiber die Startfrequenz entsprechend dem in der jeweiligen Tabelle angegebenen Wert wähle. Wenn der FTTB-Betreiber beispielsweise in einer Konstellation mit einer Leitungsdämpfung von 15dB eine „echte“ Entstörung vornehmen wolle, könne die im Konsultationsentwurf vorgesehene Regelung, dass bei der Entstörung mit der Einstellung der unteren Startfrequenz zu beginnen sei, so verstehen, dass er hierbei an den Frequenzbereich zwischen 37 und 40 MHz gebunden sei, auch wenn die erhebliche Störung eventuell schon bei einer Startfrequenz von bspw. 33 MHz tatsächlich nicht mehr vorläge. Der FTTB-Betreiber wäre also verpflichtet, ein größeres Frequenzspektrum auszublenden als zur Beseitigung der erheblichen Störung erforderlich sei. Aus den Ausführungen der Begründung sei zu entnehmen, dass die vermutlich nicht gewollt gewesen sei. Es werde daher um Klarstellung, dass die in den beiden Tabellen aufgeführten Werte lediglich für die „fiktive“ Entstörung relevant seien und der FTTB-Betreiber bei der „echten“ Entstörung nicht daran gebunden sei.

Unabhängig davon sei die in der 1. Teilentscheidung auferlegte Verpflichtung zur angemessenen Reduktion der Startfrequenz von 40 MHz von der Betroffenen nicht umgesetzt und nun auch nicht im Rahmen der 2. Teilentscheidung vorgenommen worden. Die Betroffene halte vielmehr an einer maximalen Startfrequenz von 40 MHz fest. In Bezug auf die Schutzbänder sei der Begründung des Entwurfs der 2. Teilentscheidung zu entnehmen, dass selbst die Fachabteilung der Bundesnetzagentur zu dem Ergebnis komme, dass Schutzbänder von 1,5 bis 2 MHz für die in der Praxis relevanten Fälle der Störungsbeseitigung ausreichen. Vor diesem Hintergrund sei die Anpassung auf „gleitende“ Schutzbänder von 3 MHz und 5 MHz in Tabelle 2 nicht nachvollziehbar.

Die Feststellung, dass das Ziel der Beschleunigung des NGA-Ausbaus in § 2 Abs. 2 Nr. 5 keinen generellen Vorrang vor anderen Regulierungszielen genieße sei zutreffend. Allerdings müsse im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden, in welcher Intensität die einzelnen Regulierungsziele positiv oder negativ von der Regelung betroffen seien. Dem Ziel des § 2 Abs. 2 Nr. 5 käme aufgrund der außerordentlichen Betroffenheit ein besonderes Gewicht zu. Der schlichte Verweis auf die Abwägung aller Regulierungsziele überzeuge nicht, weil auch die übrigen Regulierungsziele nicht evident für eine einseitige Belastung der FTTB-Betreiber anzuführen seien. Im Gegenteil sprächen auch die übrigen Regulierungsziele für einen angemessenen Ausgleich der Fre-

quenznutzung bei APL und Endleitung im Sinne einer gleichberechtigten Nutzung, um den Geboten der Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit zu entsprechen. So könne das Regulierungsziel der Sicherstellung des chancengleichen Wettbewerbs im Rahmen der Abwägung ebenso für eine angemessene Teilung der Frequenznutzung zwischen der Betroffenen und dem FTTB-Betreiber berücksichtigt werden, um diesen einen chancengleichen Wettbewerb sicherzustellen. Es könnten im Übrigen nicht nur Vorleistungsnachfrager der Betroffenen beeinträchtigt werden, sondern auch Vorleistungsnachfrager der FTTB-Betreiber. Selbst wenn man den VDSL-Vectoring-Ausbau als „schnell realisierbaren Zwischenschritt auf dem Weg zu dem nachhaltigeren FTTB/H-Ausbau“ verstehen wolle, sei es nicht nachvollziehbar, warum dieser „Zwischenschritt“ das erklärte Ziel ausbremsen dürfe. In der Folge würde der in einigen Regionen weit fortgeschrittene Zielerreichungsgrad zu Gunsten des Zwischenschritts wieder reduziert. Durch die mit der Entscheidung verbundenen negativen Investitionssignale würde die Erreichung des Ziels – auch auf die gesamten Anschlüsse in Deutschland bezogen, erheblich verlangsamt, so dass im Ergebnis der Zwischenschritt das Ziel nicht fördere, sondern vielmehr gefährde.

Das Anliegen der FTTB-Betreiber sei nach wie vor eine gleichberechtigte Nutzung der Inhouse-Infrastruktur und keine „Vorfahrt“ des FTTB-Betreibers. Wenn die Betroffene Übertragungsverfahren einsetze, die ausschließlich in einem elektromagnetisch „sterilen“ Umfeld ihre volle Leistung entfalteteten, sei dies in einem wettbewerblichen Markt in ihrem eigenen unternehmerischen Risiko. Umgekehrt gelte dies selbstverständlich auch in gleicher Weise für die elektromagnetischen Einflüsse, die das Super-Vectoring-Signal der Betroffenen auf die Signale der FTTB-Betreiber habe. Dass mit einem gedrosselten G.fast-Anschluss immer noch höhere Bandbreiten erzielbar seien als über Super-Vectoring sei zwar zutreffend, lasse aber unberücksichtigt, dass im Wettbewerb um die Versorgung der Endkunden nicht alleine die Bandbreite entscheidend sei, sondern auch die gegenüberstehenden Investitionen, die im Endkundenpreis abgebildet seien. Investitionen in die Erschließung von Gebäuden mit Glasfaser könnten nur dann rentabel sein, wenn sie einen Bandbreitenvorsprung gegenüber FTTC ermöglichen, der so signifikant sei, dass er einen entsprechend höheren Endkundenpreis rechtfertige. Bei einem Vorsprung von ca. 300 Mbit/s hinsichtlich der Summenbandbreite von G.fast gegenüber Super-Vectoring stünden die hohen Investitionen in keinem angemessenen Verhältnis zum Bandbreitenvorsprung. Insbesondere im Verhältnis zu den Angeboten der Kabelnetzbetreiber verlören FTTB-Betreiber nach den vorgesehenen Regelungen erheblich an Wettbewerbsfähigkeit, denn im oberen Bandbreitensegment, das ausschließlich von Kabelnetzbetreibern und FTTB/H-Betreibern bedient werde, würden FTTB-Betreiber als einzige erheblich zurückfallen. Im Ergebnis würde die Regelung also zu einer erheblichen Verzerrung des Wettbewerbs sowohl im Verhältnis zu FTTC als auch im Verhältnis zu den Kabelnetzbetreibern führen.

Dass es derzeit kein genehmigtes Standardangebot für einen Layer 2 Bitstrom für FTTB-Anschlüsse gebe, könne nicht dazu führen, dass das Angebot eines Open Access als Lösungsoption pauschal ausgeschlossen werde. So hätte auch im Zeitpunkt der Vectoring-Entscheidung noch kein genehmigtes Standardangebot der Betroffenen für den L2-BSA vorgelegen. Zahlreiche marktverhandelte Zugangsvereinbarungen zwischen FTTB-Betreibern und verschiedenen Zugangsnachfragern auf Basis eines Layer 2 Bitstromzugangs belegten die Marktgängigkeit dieser Angebote, die als Referenz herangezogen werden könnten. Zudem betone die Betroffene selbst regelmäßig öffentlich ihre Bereitschaft, auch bei Wettbewerbern Vorleistungsprodukte einzukaufen. Die vorgeschlagene Open Access-Lösung stelle daher hinsichtlich aller Problemfelder eine sinnvolle und angemessene Lösungsoption dar.

Aus Sicht der Beigeladenen zu 9. hat die Betroffene mit der dämpfungsabhängigen Festlegung der Startfrequenz am APL grundsätzlich einen geeigneten Vorschlag zur Umsetzung der 1. Teilentscheidung gemacht. Jedoch mangle es für eine praktische Durchführbarkeit noch an einer Verpflichtung zur billigen und chancengleichen Bereitstellung der maßgeblichen Dämpfungswerte (a1) bzw. der darauf abgeleiteten Frequenzen  $f_{mx}$  und  $f_{start}$  je APL. Durch die Aufnahme der Werte  $a_1$  und  $f_{start}$  in den Geschäftsfall 10 der Voranfrage Online gemäß Anlage 10 des TAL-Vertrags könne erreicht werden, dass Nachfrager vor der Erschließung eines Gebietes oder einzelner APL die dort voraussichtlich erforderlichen Schutzmaßnahmen bewerten und in die Ausbauentcheidung einfließen lassen könnten, so wie dies auch die Betroffene aktuell schon könne. Aus Sicht der Beigeladenen könne für die Berechnung von  $a_1$  nicht ohne Weiteres die bereits in



der Liste vorhandenen Dämpfungswerte (der KVz-TAL) herangezogen werden, da nicht davon ausgegangen werden könne, dass der DSLAM/MSAN der Betroffenen oder Dritten immer direkt am KVz aufgebaut worden sei. Sofern längere Zuführungskabel oder Querkabel zur (Mit-)Versorgung genutzt werden, könne nur die Betroffene die Dämpfungswerte al je APL ausreichend sicher bestimmen und müsse dies mitteilen. Natürlich sei für den Ausbau der APL auch entscheidend, welche Startfrequenz in Abhängigkeit vom Ausbaustand des KVz eingesetzt werden könne. Daher müsse fstart in der Tabelle auch ausgewiesen werden, um beispielsweise APL unterscheiden zu können, an denen Vectoring oder Supervectoring eingesetzt werde.

Zudem habe die Betroffene mit der Ergänzung einer dämpfungsabhängigen Schutzmaßnahme die Regel aufgenommen, dass ggf. nachträgliche Anpassungen von fstart erforderlich werden könnten. Dies könne nur dann als billig gelten, wenn der zugrundeliegende Dämpfungswert al relevant von der realen Dämpfung abweiche und dadurch erhebliche Störungen aufträten. Eine nachträgliche Anpassung von fstart dürfe nicht erfolgen, wenn der versorgende KVz erst nachträglich (zur Erschließung des APL) mit VDSL/Vectoring bzw. Supervectoring ausgerüstet werde. Dies würde den Erwägungen aus der 1. Teilentscheidung zum Bestandsschutz und einem störungsfreien Netzbetrieb zuwiderlaufen, weil im laufenden Betrieb am APL durch die Aufrüstung und rücksichtslose Einspeisung am KVz immer wieder Störungen und nachteilige spektrale Anpassungen in Kauf genommen würden. Gegebenenfalls sei es dazu auch erforderlich, die Prüfberichte für den Einsatz von VDSL/Vectoring bzw. Supervectoring dahingehend zu ändern, dass die Einspeisung an solchen APL nicht zulässig sei. Eine entsprechende APL-genaue Informationsbereitstellung wäre dazu wahrscheinlich ebenfalls notwendig.

Die Beigeladene beantragt,

die Betroffene zu verpflichten,

a. in Ziffer 6 einen neuen Absatz 5 mit dem Text „Telekom stellt die APL bezogenen Werte al und fstart über die Recherche der Voranfrage Online mit dem Geschäftsfall 10 in der Tabelle mit anderen Dämpfungs- und Leitungswerten je Adresse/APL bereit“ einzufügen.

b. nach dem Satzteil „wobei ggf. auch eine nachträgliche Modifizierung der Frequenz fstart erforderlich werden kann“ folgende weitere Sätze einzufügen: „Eine nachträgliche Modifikation von fstart ist nur dann zulässig, wenn die berechnete Dämpfung al eine relevante Abweichung zur tatsächlichen Dämpfung aufweist und erhebliche Störungen verursacht. Die nachträgliche Anpassung von fstart für einen APL wegen eines späteren Ausbaus von VDSL/Vectoring bzw. Supervectoring am KVz ist hingegen nicht zulässig.“

Im Rahmen der Konsultation trägt die Beigeladene zu 9. außerdem vor, dass die Schutzanforderungen der Betroffenen nicht dazu führen dürften, dass der Einsatz neuer Übertragungstechniken und -verfahren eingeschränkt oder praktisch unmöglich gemacht werde. Insoweit sei zu begrüßen, dass die Beschlusskammer sich nochmals intensiv mit dem von der Betroffenen geforderten Schutzband auseinandergesetzt habe und dieses für bestimmte Fälle weitgehend verworfen habe. Darüber hinaus wäre es allerdings wünschenswert gewesen, dem technologischen Fortschritt gegenüber dem vermeintlichen Schutz vor technischen Störungen ein noch stärkeres Gewicht – gerade auch im Hinblick auf den weiter zunehmenden Glasfaserausbau – beizumessen.

Die Beigeladene zu 4. weist darauf hin, dass die Beschlusskammer bislang im Rahmen der Einführung der Vectoringtechnik verschiedene Entscheidungen zur Nutzungsberechtigung bei vorhandener Infrastruktur getroffen habe. Basis für diese Entscheidungen sei bislang der Grundsatz, dass ein ausbauendes Unternehmen mit potentiell leistungsfähigerer Technik bei der Nutzung von vorhandener Infrastruktur gegenüber einem ausbauenden Unternehmen mit weniger leistungsfähiger Technik bevorzugt würde. In der Entscheidung zur Nutzung der Endleitung im Beschluss zur 1. Teilentscheidung weiche die Beschlusskammer jedoch von diesem Grundsatz ab. Damit würden glasfaserausbauende Unternehmen verunsichert. Aus Sicht der Beigeladenen sei deshalb weiterhin eine Ausrichtung auf die leistungsfähigere Infrastruktur wünschenswert.

Die Beigeladene zu 25. sieht in der derzeitigen Formulierung von Ziffer 6 eine unzulässige Verletzung der Rechte des jeweiligen Gebäudeeigentümers. Diese Verletzung bestehe unabhängig davon, ob die von der Betroffenen ursprünglich vorgeschlagene Formulierung oder die nach Erlass

der 1. Teilentscheidung angepasste Formulierung verwendet werde. Die Endleitung stehe im Eigentum des Gebäudeeigentümers. Es obliege damit auch alleine dem Gebäudeeigentümer, darüber zu entscheiden, wie mit etwaigen technischen Störungen durch verschiedene Breitbandangebote auf der Endleitung umzugehen und welchen Nutzungen dabei gegebenenfalls der Vorrang einzuräumen sei. Ob es dann im konkreten Fall zu technischen Lösungen wie in Ziffer 6 komme oder ob eine anderweitige Lösung für Störthematiken erfolge, könne und dürfe nicht die Betroffene entscheiden. Gegenstand des Standardangebots könne nur der Zugang zum APL selbst, nicht aber die Nutzung der Endleitung sein. Hieran änderten auch die Grundstückseigentümergeklärungen nichts, da der jeweilige Gebäudeeigentümer diese jedem die Endleitung nutzenden Telekommunikationsunternehmen in gleicher Weise einräume und die Erklärung weder eine zeitliche noch eine inhaltliche Priorisierung eines Anbieters gegenüber einem anderen Anbieter enthalte. Das durch die Grundstückseigentümergeklärung (GEE) eingeräumte nicht-exklusive Nutzungsrecht könne damit nicht dazu führen, dass die Betroffene als Anbieter Priorität bei der Nutzung der Endleitung gegenüber anderen Anbietern habe. Konfligierende Interessen unterschiedlicher Nutzungsberechtigter seien damit im Einzelfall durch die Nutzungsberechtigten im Einvernehmen mit dem Gebäudeeigentümer zu lösen und ggfls. durch Abwandlungen der – im Regelfall jederzeit kündbaren GEE-rechtlich abzusichern. Sie könnten aber nicht durch ein Standardangebot der Betroffenen allein aufgrund deren Eigentums am APL vorgegeben werden. Anders als von der Beschlusskammer ausgeführt, habe die Betroffene damit nicht die uneingeschränkte Funktionsherrschaft über die Endleitung, sondern nur eine abgeleitete Nutzungsbefugnis, die mit der Nutzungsbefugnis Dritter in Konkurrenz stehe und mit dieser Nutzungsbefugnis auf Basis der Vorgaben des Eigentümers abzustimmen sei. Die derzeitigen Formulierungen von Ziffer 6 würden im Ergebnis dazu führen, dass ein Eigentümer vor die Wahl gestellt sei, der Betroffenen die Nutzungsbefugnis in Form der GEE zu entziehen oder durch Schneiden der Endleitung hinter dem APL zu vermeiden, dass der TAL-Vertrag für eine Nutzung der Endleitung durch Dritte relevant werde. Eine solche Lösung könne auch nicht im Interesse der Betroffenen liegen. Der Verweis der Beschlusskammer auf § 77k TKG sei in diesem Zusammenhang bereits deshalb nicht sachgerecht, weil dieses Mitnutzungsverfahren deutlich zu langwierig für die erforderlichen schnellen Entscheidungen über eine Koexistenz verschiedener Nutzungstechnologien für die Endleitung sei. In Bezug auf die Ausführungen der Beschlusskammer zur Qualifizierung der Endleitung als Scheinbestandteil sei darauf hinzuweisen, dass das Urteil des BGH (V ZR 62/14) sich nur auf über ein Grundstück verlaufende Telekommunikationslinien beziehe, welche - anders als es bei der Endleitung der Fall sei – nicht fest eingebaut und zumeist unter Putz verlegt seien, so dass ein vorübergehender Zweck ausscheide. Zudem sei ein Großteil der Endleitungen auch nicht auf Basis einer zuvor erteilten GEE eingebaut worden, so dass auch insofern die Ausführungen des BGH zum Scheinbestandteil auf die Endleitung nicht zutreffen. Das Urteil des LG Hamburg (315 O 201/16) sei nicht rechtskräftig und werde derzeit vom OLG Hamburg in der Berufungsinstanz überprüft. Die übrigen Ausführungen der Beschlusskammer zur Netzbetreibereigenschaft und Rücksichtnahmepflichten würden in gleicher Weise auch für die Betroffene gegenüber anderen Dritten gelten, so dass wieder die Wertung zu berücksichtigen sei, dass ausschließlich im Einvernehmen mit dem Gebäudeeigentümer bei etwaigen Nutzungskonflikten über den Umgang mit etwaigen Störungen im Einzelfall zu entscheiden sei.

Die Beigeladene zu 14. meint, dass die Beschlusskammer im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten eine der möglichen richtigen Abwägungsentscheidungen getroffen habe, indem sie den Vorrang von VDSL auf bestehende Anschlüsse beschränkt und eine Frequenzbeschränkung nur in diesen Fällen bei G.fast vorgesehen habe. Das führe aber in der Praxis dennoch zu dem kaum überwindbaren Problem, dass bei Mehrparteienhäusern nur ein VDSL-Anschluss eines Bewohners sämtliche andere FTTB-basierte Anschlüsse zu einer Beschränkung zwingt. Ein Produktwechsel dieses einen Kunden würde zwar den Bestandsschutz aushebeln, aufgrund der dann bei ihm auftretenden Störungen sei dies aber keine realistische Option. Es käme daher nur ein Entzug der GEE für die Betroffene in Betracht, was zu einer Zwangsmigration aller bestehenden Anschlüsse führen würde. Insgesamt sei die Lage nicht optimal und im Hinblick auf die Ziele eines Glasfaserausbaus und dem Ziel, immer höhere Bandbreiten anzubieten, kaum zu vermitteln. Es solle daher tatsächlich erwogen werden, ob im Lichte des EKEK und dem Vorrang von VHC-Netzen sowie den Zielen der Bundesregierung die bestehende Teilentscheidung in diesem Punkt widerrufen werden und eine Überarbeitung erfolgen solle, welche einen weitergehenden Vorrang

von FTTB-Netzen als bisher ermöglichte. Die Beigeladene zu 26. ist der Auffassung, dass eine Berichtigung aufgrund sachlicher oder rechtlicher Neubewertungen der Beschlusskammer im zweiten Verfahrensabschnitt möglich sein müssen. Da §§ 48 und 49 VwVfG sich auf wirksame Verwaltungsakte bezögen, komme eine direkte Anwendung vorliegend nicht in Betracht, da die 1. Teilentscheidung im zweiten Verfahrensabschnitt noch nicht wirksam sei. Daher verweise die Beschlusskammer zu Recht im zweiten Verfahrensabschnitt auf die analoge Anwendung von §§ 48, 49 VwVfG. Die 1. Teilentscheidung sei aufgrund von Ermessensfehlern rechtswidrig. Die Beschlusskammer verkenne in ihrer Abwägung die Auswirkungen und Reichweite der Entscheidung. Auch wenn anders als bei Vectoring II kein Totalverlust des physischen Zugangs vorliege, sei die Situation des Nachfragers durchaus vergleichbar. Denn er werde von der Nutzung von Frequenzen bis 40 MHz ausgeschlossen und könne damit weder das aktuell mögliche Potential des Netzes ausschöpfen, noch den „magischen“ 1 Gbit/s-Anschluss – insbesondere symmetrisch – realisieren. Er werde – trotz des besseren Netzes und der erheblichen Investitionen – dergestalt beschränkt, dass er seine technologischen Vorteile auch gegenüber den Kabelnetzbetreibern und deren DOCSIS 3.1 Übertragungsstandard nicht ausspielen könne. Würde im Hinblick auf die Nutzung der Endleitung der Grundsatz der besseren Technologie angewandt, könnte die Betroffene auf Basis des höherwertigen Layer2-Bitstream-Produktes Endkunden und ihre Diensteanbieter besser und höherwertiger bedienen. Zudem hätte die Betroffene – rechtlich – die Wahl, FTTB auszubauen oder das – im Vergleich zu ihrem Vectoringprodukt – höherwertige Vorleistungsprodukt zu beziehen, wohingegen der Nachfrager bei Vectoring II keine Möglichkeit gehabt hätte, überall dort KVz auszubauen, wo er sie hätte ausbauen wollen. Daher sollte der Grundsatz des Vorrangs der besseren Technologie – nicht zuletzt unter regulatorischen Konsistenzaspekten – nun auch in Bezug auf Endleitungen zugunsten der besseren FTTB-Technologie zur Anwendung kommen. Ferner verkenne die Beschlusskammer mit der Annahme, dass die Versorgung der Endkunden mit Bandbreiten von 50 Mbit/s durch die Betroffene hinreichend sei, dass schon unter dem heutigen TKG geltende dynamische und an den Zielen der Bundesregierung orientierte Regulierungsziel aus § 2 Abs. 2 Nr. 5. Die angedeutete Option einer an der Bandbreitennachfrage orientierten Änderung der 1. Teilentscheidung erfülle das NGA-Ziel nicht. Vielmehr bedeute es, dass vectoringbasierte Angebote der Betroffenen so lange Vorrang genießen würden, bis dieses Angebot den meisten Endkunden nicht mehr genüge. Der VDSL-Ausbau sei nahezu abgeschlossen und nun solle auch nach Ansicht der Betroffenen der FTTB-Ausbau forciert werden. Die nächste dynamische Stufe des Netzes der nächsten Generation sei mindestens der FTTB-Ausbau, wobei zu berücksichtigen sei, dass die Bundesregierung sich am Ziel des flächendeckenden Ausbaus von Gigabit-Netzen und am Netzinfrastrukturwechsel zur Glasfaser orientiere. Diese Aspekte seien ermessensfehlerhaft nicht in die Abwägung eingeflossen. Wenn Glasfasernetze im Gebäude ausgebremst würden, widerspreche das auch dem Ziel, international in der Gigabit-Konnektivität aufzuholen und Deutschland zu einem weiterhin wirtschaftlich attraktiven Standort zu machen.

Ein weiterer Ermessensfehler ergebe sich aus der Verkennung und Fehlgewichtung der Rechtspositionen der Betroffenen einerseits und der übrigen im Gebäude vertretenen Wettbewerbern andererseits. Die Beschlusskammer begründe das Bestimmungsrecht unabhängig vom Eigentümer mit dem Begriff der Funktionsherrschaft. Die Beschlusskammer leite die „Funktionsherrschaft“ der Betroffenen zum einen aus ihrer marktbeherrschenden Stellung und der daraus resultierenden Zugangsverpflichtung ab. Es widerspräche aber allen Prinzipien der Regulierung, wenn die Betroffene gerade unter Hinweis auf ihre marktbeherrschende Stellung den Zugang bzw. die Nutzung der Endleitung durch Dritte beschränken und verweigern könnte. Sofern die Beschlusskammer möglicherweise auf eine Schutzfunktion der Betroffenen gegenüber ihren VDSL/Vectoring-basierten Zugangsnachfragern abstelle, hätte dann aber mindestens eine detaillierte Interessenabwägung zwischen diesen Zugangsnachfragern und den FTTB-basierten Nutzern der Endleitung bzw. des APL erfolgen müssen. Ein durch die Gestattungserklärung des Grundstückseigentümers abgeleitetes Nutzungsrecht an der Endleitung könnten die FTTB-basierten Anbieter im Übrigen in entsprechender Weise geltend machen. Es fehle in der 1. Teilentscheidung eine Auseinandersetzung mit der Frage, warum die GEE der Betroffenen gegenüber der GEE und Gestattungsvereinbarung der FTTB-basierten Wettbewerber überwiege. Die Entscheidung, wer die Endleitung in welcher Weise nutzen solle, obliege in aller Regel nicht der Betroffenen, sondern der Wohnungs-

wirtschaft bzw. dem Gebäudeeigentümer, der über GEE und Gestattungsvereinbarung Nutzungsrechte einräumt. Sei in der Nutzungsberechtigung nichts Anderes bestimmt, sei diese gleichwertig und könnte der Betroffenen keine Dritte ausschließende Funktionsherrschaft vermitteln. Sofern die Beschlusskammer an der Rechtmäßigkeit der 1. Teilentscheidung bezogen auf die Regelungen der ZV APL/EL festhalte, sei die Entscheidung aufgrund der Neubewertung der durch den EKEK geänderten Rechtslage nach § 49 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG zu widerrufen. Die Bedeutung, die einer leistungsfähigen Gigabit-Infrastruktur durch die Konnektivitätszielsetzung des EKEK von Netzen mit sehr hoher Kapazität zukomme, sei auch schon vor der endgültigen Umsetzung in nationales Recht zu berücksichtigen. Der EKEK habe mit seinen klar formulierten Zielen die Rechtslage, auf der die Entscheidung beruht, im Sinne des § 49 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG verändert. Die Regelungen der 1. Teilentscheidung liefen dem in Art. 3 Abs. 2 lit. a) formulierten Ziel des EKEK, den Ausbau und die Nutzung von Netzen mit sehr hoher Kapazität (VHC-Netze) zu bewirken, zuwider. Insbesondere gelte dies auch vor dem Hintergrund der langfristigen Wirkung und der weitreichenden Folgen der Entscheidung der Beschlusskammer weit über den Umsetzungszeitpunkt des EKEK in nationales Recht hinaus. Mit Blick auf die Vorwirkung des EKEK könne die Beschlusskammer die Regelungen der 1. Teilentscheidung nicht in gleicher Form erlassen. Ferner habe auch die Betroffene als Adressatin des Verwaltungsaktes noch nicht auf die Regelungen vertrauen und somit auch keinen Gebrauch von diesen machen können. Dies sei erst mit Erlass der 2. Teilentscheidung möglich.

Sie beantragt,

die 1. Teilentscheidung vom 20.12.2018 teilweise analog § 48 VwVfG in Bezug auf alle Regelungen, die Unternehmen in der Nutzung der Endleitung über den Zugang zum APL der Betroffenen durch die Verpflichtung zur Ausblendung von Frequenzbereichen einschränken, zurückzunehmen,

hilfsweise die 1. Teilentscheidung vom 20.12.2018 teilweise analog § 49 VwVfG in Bezug auf alle Regelungen, die Unternehmen in der Nutzung der Endleitung über den Zugang zum APL der Betroffenen durch die Verpflichtung zur Ausblendung von Frequenzbereichen einschränken, zu widerrufen.

Die Beigeladenen zu 6. und 27. führen an, dass Grundstücks- und Gebäudeeigentümer die Erwartung hätten, dass über den Anschluss an ein Glasfasernetz ungehindert auf die darauf möglichen Höchstbandbreiten zugegriffen werden könne. Die Idee der „Funktionsherrschaft“ der Betroffenen über die Hausnetze sei für die Hauseigentümer nicht nachvollziehbar und dürfte von der überwiegenden Mehrheit der Eigentümer nicht nur wegen der Eigentumsfrage bezüglich der Hausverkabelung, sondern auch wegen der damit einhergehenden Gefahr für die Versorgung der Mieter mit höchstleistungsfähigen Internetverbindungen abgelehnt werden. Die Zuerkennung der Funktionsherrschaft sei juristisch fragwürdig und abzulehnen. Denn die Regelungen der 1. Teilentscheidung benachteiligten FTTB-ausbauende Unternehmen und setzten sie einer erheblichen Unsicherheit hinsichtlich der Nutzbarkeit der Netze aus. Auch das Regulierungsziel der Beschleunigung des Ausbaus von hochleistungsfähigen öffentlichen Telekommunikationsnetzen der nächsten Generation nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 TKG spreche gegen die von der Betroffenen vorgesehenen Regelungen zur Ausblendung von bestimmten Frequenzen. Für die Ermessensausübung im Rahmen der Überprüfung des Standardangebots komme zwar nicht das spezielle Regulierungsermessen zur Anwendung, die Regulierungsziele seien dabei aber gleichwohl zu verfolgen, weil die Überprüfung des Standardangebots eine Maßnahme im Bereich der Regulierung im Sinne des § 2 Abs. 2 TKG darstelle. Es sei nicht klar, wodurch sich die Funktionsherrschaft begründe und inwieweit sie sich von den Rechten anderer Gestattungsnehmer im Gebäude unterscheide, denn auch den FTTB-Betreibern lägen entsprechende Gestattungen vor. Die Hausnetze seien bei vielen Neubauten aber auch bei sanierten Altbauten nicht mehr durch die Deutsche Bundespost bzw. die Betroffene errichtet worden, sondern durch Bauherren selbst oder sogar durch einen alternativen Netzbetreiber. Letzterer würde praktisch enteignet, wenn über das von ihm selbst errichtete Hausnetz nun plötzlich allein die Betroffene Bestimmungen treffen könne.

Es sei zudem nicht ersichtlich, weshalb von den FTTB-Betreibern für eine Nichtanwendbarkeit der Regelungen des APL/EL-Vertrages „exklusive“ Gestattungen gefordert würden, dieses Erfordernis gegenüber der Betroffenen aber nicht aufgestellt würde, obwohl diese deutlich mehr begehre,

namentlich die exklusive Regelungs- und Dispositionsbefugnis über den APL und die Endleitung. Heute bestimme grundsätzlich zunächst der Teilnehmer, welcher Netzanbieter sein Netz in den Räumen des Teilnehmers abschließen, § 77k Abs. 1 Satz 1 TKG. Exklusive Gestattungen dürften daher heute nicht mehr existieren. Die Beschlusskammer leite die Funktionsherrschaft aus der marktbeherrschenden Stellung und der daraus resultierenden Zugangsverpflichtung ab. Es widerspreche aber allen Prinzipien der auf einen wirksamen Wettbewerb gerichteten Regulierung, wenn die Betroffene gerade unter Hinweis auf ihre marktbeherrschende Stellung den Zugang bzw. die Nutzung der Endleitung durch Dritte beschränken oder verweigern könnte. Sollte die Beschlusskammer sich auf die Schutzfunktion der Betroffenen gegenüber ihren VDSL/Vectoring-basierten Zugangsnachfragern beziehen, fehle dies in der Interessenabwägung. Schließlich könnten auch FTTB-Betreiber GEE des Grundstückeigentümers vorweisen. Es fehle jegliche Auseinandersetzung mit der Frage, warum die Gestattungsvereinbarungen der Betroffenen gegenüber denen der FTTB-basierten Anbieter privilegiert sein soll. Die Entscheidung, wer die Endleitung in welcher Weise nutzen solle, obliege in aller Regel nicht der Betroffenen, sondern der Wohnungswirtschaft bzw. dem Gebäudeeigentümer, der über GEE und Gestattungsvereinbarungen Nutzungsrechte einräume. Die offensichtlich fehlerhafte Abwägung an dieser entscheidenden Stelle des Beschlusses sei ein erheblicher Ermessensfehler und führe zur Rechtswidrigkeit des Beschlusses. Es sei bei der 1. Teilentscheidung von einem Verwaltungsakt mit Drittwirkung auszugehen, der für die Betroffene bzgl. der Regelungen zum APL/EL-Vertrag fast ausschließlich begünstigend wirke und für die alternativen Netzbetreiber belastend, weil sie erhebliche Leistungseinbußen der von ihnen ausgebauten FTTB-Anschlüsse hinnehmen sollten. Eine teilweise Rücknahme der 1. Teilentscheidung sei nach Auffassung der Beigeladenen zulässig und geboten, da die Ermessensentscheidung der Beschlusskammer das im EKEK klar formulierte Ziel des Ausbaus und der Nutzung von „Netzen mit sehr hoher Kapazität“ nicht berücksichtige.

Die Beigeladenen beantragen,

1. die 1. Teilentscheidung gemäß § 48 VwVfG analog in Bezug auf alle Regelungen zurückzunehmen, die eine Einschränkung des vollständig entbündelten Zugangs zum APL enthalten und dadurch bestimmte Frequenzbereiche der Endleitung von der Nutzung durch FTTB-ausbauende Unternehmen nur deshalb exkludieren, weil diese Unternehmen einen Zugang zur Endleitung über den Zugang zum APL begehren.

Als Alternative zur rechtswidrigen Ausblendung von Frequenzbereichen könnte stattdessen in Ziffern 6 und 8 des APL/EL-Vertrages eine andere, weniger eingriffsintensive Regelung als milderer Mittel aufgenommen werden wie folgt: „KUNDE kann die Verpflichtungen zur Vermeidung erheblicher Störungen auf den Endleitungen in Ziffern 6 und 8 alternativ auch vollumfänglich dadurch erfüllen, dass KUNDE gegenüber Telekom im Rahmen eines Open- Access L2-BSA-Vorleistungen auf Basis des bestehenden FTTB-Netzes von KUNDE anbietet.“

Hilfsweise:

Die 1. Teilentscheidung wird gemäß § 49 VwVfG analog in Bezug auf alle Regelungen widerrufen, die eine Einschränkung des vollständig entbündelten Zugangs zum APL enthalten und dadurch bestimmte Frequenzbereiche der Endleitung von der Nutzung durch FTTB-ausbauende Unternehmen nur deshalb exkludieren, weil diese Unternehmen einen Zugang zur Endleitung über den Zugang zum APL begehren.

2. Ziffer 6 APL/EL-Vertrag zu streichen.
3. Zusätzlich zu den bereits gestellten Anträgen - hilfsweise,
  - a. die jeweiligen Schutzabstände in den Tabellen in Ziffer 6 des APL/EL-Vertrages auf ein angemessenes Maß zu reduzieren, z.B. wie von der Beschlusskammer vorgeschlagen ca. 2 MHz;

- b. entweder tatsächlich die jeweiligen Dämpfungswerte in der Vorabfrage zur Verfügung zu stellen oder in Ziffer 6 des APL/EL-Vertrages die konkrete Formel zur Berechnung der Leitungsdämpfung auf Grundlage der Leitungslänge aufzunehmen;
  - c. in Ziffer 6 des APL/EL-Vertrages klarzustellen, dass ein - etwaiger - Bestandsschutz für FTTB-Anschlüsse nicht durch Produkt-Upgrades der Betroffenen aufgehoben wird.
4. im APL/EL-Vertrag und/oder der Ergänzungsvereinbarung einen wirksamen Bestandsschutz für die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der 2. Teilentscheidung mit FTTB erschlossenen Gebäude in Bezug auf die Nutzung der Endleitung ohne Verpflichtung zur Ausblendung von Frequenzbereichen vorzusehen, welcher auch neue Schaltungen in diesen mit FTTB erschlossenen Gebäuden ermöglicht;
  5. im APL/EL-Vertrag aufgrund des Bestandsschutzes klarzustellen, dass FTTB-Betreiber nicht von der Betroffenen verpflichtet werden können, Frequenzbereiche auf den Endleitungen oberhalb 2,2 MHz zum Schutz anderer Einspeisungen.
  6. Hilfsweise,
    - a. den Stichtag „bis zum 01.07.2019“ in Ziffer 2 der Ergänzungsvereinbarung zum APL/EL-Vertrag durch „bis zum Erlass der 2. Teilentscheidung im Verfahren (BK3e- 15/011)“ zu ersetzen;
    - b. die Ergänzungsvereinbarung zum APL/EL-Vertrag auf die Übertragungsverfahren G.fast mit einem Frequenzbereich bis 106 MHz und 212 MHz zu erweitern;
    - c. die Durchführung der Netzverträglichkeitsprüfung durch die Betroffene nur dann bei der 2. Teilentscheidung zu berücksichtigen, wenn die Netzverträglichkeitsprüfung vor Erlass der 2. Teilentscheidung abgeschlossen worden ist.
  7. Die BNetzA erkennt der Telekom keine pauschale Funktionsherrschaft per Regulierungsentscheidung zu.

Die Beigeladene zu 28. fordert, dass für den Fall, dass der Eigentümer des jeweiligen Kupfer-Inhauskabels die Betroffene auffordere, das in seinem Eigentum befindliche Kabel vom APL der Betroffenen in seinem Haus zu trennen und frei zugänglich abzulegen, dies auf Antrag gegenüber der Betroffenen angeordnet werden solle. Zudem möge die Beschlusskammer der Betroffenen auferlegen, dieses zum Wunschtermin des Eigentümers, spätestens jedoch innerhalb von 10 Werktagen nach dem gesetzten Termin umzusetzen. Da der Eigentümer hier nur freien Zugang zu dem in seinem Besitz befindlichen Kupfer-Inhauskabel fordere, sollten dem Eigentümer hinsichtlich der Freischaltung keine Kosten seitens der Betroffenen auferlegt werden.

Im Rahmen der Konsultation beantragt die Beigeladene zu 28.,

für den Fall, dass der Eigentümer des jeweiligen Kupferinhousekabels die Betroffene auffordert, das in seinem Eigentum befindliche Kabel vom APL der Betroffenen in seinem Haus zu trennen und frei zugänglich abzulegen und gleichzeitig die Nutzervereinbarung (Anlage zu § 45a TKG) kündigt, möge die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur auf Antrag dies der Betroffenen gegenüber anordnen.

Die Beschlusskammer möge der Betroffenen zudem auferlegen, dieses zum Wunschtermin des Eigentümers, spätestens jedoch innerhalb von 10 Werktagen nach dem Kündigungstermin der Nutzervereinbarung, umzusetzen.

Da der Eigentümer hier nur freien Zugang zu dem in seinem Besitz befindlichen Kupferinhousekabel fordert, sollen dem Eigentümer hinsichtlich der Freischaltung keine Kosten seitens der Betroffenen auferlegt werden.

Nach Auffassung der Betroffenen ist die Beschlusskammer im Rahmen der 2. Teilentscheidung an den Entscheidungsinhalt der 1. Teilentscheidung gebunden. Eine Abweichung sei nur dann möglich, wenn der Inhalt der 1. Teilentscheidung gleichzeitig zurückgenommen oder widerrufen werde. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sei geklärt, dass es sich bereits bei der ersten Teilentscheidung der Beschlusskammer im Standardvertrag-Überprüfungsverfahren um einen Verwaltungsakt handle. Die Beschlusskammer sei deshalb grundsätzlich an diese Entscheidung gebunden. Auch eine Rücknahme nach § 48 VwVfG komme nicht in Betracht.

Die habe eine gutachterliche Stellungnahme von Professor Dr. Gärditz dazu eingeholt, inwiefern die Bundesnetzagentur bei der Beurteilung, ob die Regelung der Betroffenen in Ziffer 6 Abs. 5 des APL/EL-Vertrages einen angemessenen Ausgleich den widerstreitenden Interessen herstelle, rechtsfehlerfrei gehandelt habe und die Betroffene die Nutzung der Kupfer-Endleitung für FTTB-Netzbetreiber angemessen einschränken dürfe. Diese komme zu folgenden Ergebnissen:

Unabhängig davon, ob die Adressatin der Verpflichtung nach § 23 TKG Eigentümerin der Endleitung sei, dürften Regelungen zur Endleitung im Standardangebotsverfahren getroffen werden. Unabhängig davon stünden nach der Rechtsprechung die hier relevanten Infrastrukturen, die die Betroffene in fremde Gebäude eingebracht habe, im Eigentum der Betroffenen, da es sich nicht um Scheinbestandteile nach § 95 Abs. 1 Satz 1 BGB handle. Auswirkungen der Netzregulierung z. B. auf das Gebäudeeigentum, seien als Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums im Rahmen der – hier durch Art. 87f Abs. 1 GG zusätzlich verstärkten – Sozialbindung gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 GG in den Grenzen der Zumutbarkeit schlichtweg hinzunehmen. Im Zusammenhang mit dem hinreichenden Ausgleich der widerstreitenden Interessen sei zu berücksichtigen, dass dem Interesse der Netzbetreiberin an einem störungsfreien Betrieb ihrer Infrastruktur ein relativer Vorrang gegenüber konkurrierenden Interessen von Wettbewerbern zukomme, ihre Angebotspalette zu optimieren. Die Bundesnetzagentur sei zutreffend davon ausgegangen, dass die Betroffene im Zusammenhang mit der Zugangsgewährung auch befugt sei, Regelungen zur Art und Weise der Nutzung des Zugangsobjektes zu treffen, die darauf abzielten, den störungsfreien Betrieb bei verschiedenen Nutzern unter Einsatz unterschiedlicher Übertragungsverfahren sicherzustellen. Ein angemessener Ausgleich werde gerade deshalb sichergestellt, weil das Standardangebot, soweit es einen störungsfreien Betrieb gewährleiste, überhaupt erst ein vertragliches Nebeneinander der Infrastrukturnutzung eröffne.

Der Entscheidung lasse sich auch nicht entgegenhalten, dass die Beschlusskammer legitime Interessen der Wettbewerber nicht angemessen berücksichtige. Denn die Möglichkeiten, im Rahmen des Standardangebots den eigenen störungsfreien Betrieb sicherzustellen, werde auf das notwendige Maß und begrenzt und ein eigenständiger Zugang der Wettbewerber – im Rahmen des § 77k Abs. 2 TKG – zum Gebäude werde nicht ausgeschlossen. Im Zusammenhang mit den im Rahmen des Rechtsfolgenermessens zu beachtenden Regulierungszielen, sei die Bundesnetzagentur rechtlich fehlerfrei davon ausgegangen, dass sich Nutzerinteressen vorliegend letztlich neutral verhielten. Auch ermögliche die Entscheidung ein gleichberechtigtes und störungsfreies Nebeneinander von FTTB- und FTTC-Netzen, weil innerhalb der gebäudeinternen Kupferleitung Störungen zu Lasten derjenigen Nutzer vermieden würden, die andere Signale (VDSL, Vectoring, Super-Vectoring) nutzen wollen. Damit würden Wettbewerbsbeeinträchtigungen vermieden. Der Wettbewerb könnte ansonsten substantiell dadurch beeinträchtigt werden, dass Endkunden nicht mehr zwischen mehreren konkurrierenden Produkten wählen könnten. Dies betreffe namentlich den Wettbewerb um die zahlreichen Endkunden, deren Bedürfnissen ein (ggf. preislich günstigeres) FTTC-basiertes Dienstleistungspaket besser entspreche. Eine nicht reglementierte Öffnung der Mitbenutzung hausinterner Kupferleitungen, die keinen Schutz der Funktionsfähigkeit der Bestandsinfrastrukturen vertraglich gewährleiste, würde letztlich mittelfristig zu einem Monopol konkurrierender Anbieter mit FTTB-Netzen führen, zu denen Kunden wechseln müssten, wenn sie ihre störungsfreien Kommunikationsmöglichkeiten wiedererlangen wollten. Entsprechende Anbieter hätten sich dann aber nicht durch den wettbewerblichen Erfolg ihrer Produktangebote, sondern letztlich wettbewerbswidrig über ihr physikalisches Störungspotential durch plumpe Signalverdrängung durchgesetzt. Diese drohende Wettbewerbsbeeinträchtigung würde im Übrigen nicht nur die Betroffene tangieren, sondern auch andere Wettbewerber auf der Ebene passiver und

aktiver Vorleistungsmärkte. Im Übrigen setzten die Regulierungsziele des § 2 Abs. 2 TKG Unionsrecht um, das auf der Grundlage des Art. 114 AEUV erlassen worden sei, und seien nicht mit den – an Art. 107 f. AEUV zu messenden – Förderregimen der Mitgliedstaaten verknüpft.

Schließlich stehe § 2 Abs. 3 Nr. 3 TKG inhaltlich solchen Regulierungsentscheidungen entgegen, die einen wirksamen Wettbewerb zwischen verschiedenen Infrastrukturen bzw. verschiedenen Technologien substantiell beeinträchtigten. Das verbindliche Regulierungsziel nach Art. 3 Abs. 2 lit. b EKEK greife dies ebenfalls auf. Vor diesem Hintergrund wäre es beispielsweise auch unzulässig, im TKG einen Vorrang für FTTB (explizit oder implizit) vorzuschreiben. Auch eine „Open-Access-Lösung“ wäre mit der Neutralität der Regulierung und dem Regulierungsziel des Infrastrukturwettbewerbs nicht in Einklang zu bringen. Ein „Open Access“ würde nämlich ebenfalls nur dazu führen, dass Wettbewerb zwischen Diensten ausschließlich auf der Infrastruktur des FTTB-Netzbetreibers stattfinden könnte. Der Bundesnetzagentur seien insgesamt keine nach § 40 VwVfG relevanten Ermessensfehler unterlaufen. Die Bundesnetzagentur habe zutreffend die äußeren Grenzen der Ermessensausübung durch die Verhältnismäßigkeit des Zugriffs bestimmt. Es werde dargelegt, dass es nur um den Schutz bereits bestehender Nutzungen gehe. Der (verfassungsrechtlich gebotene) Bestands- und Vertrauensschutz werde ausdrücklich betont. Im Übrigen änderten auch vorrangige unionsrechtliche Vorgaben hieran nichts. Auch die unspezifischen Ausbauziele der TK-EKEK-RL nach deren Art. 3 seien an die Verhältnismäßigkeit gebunden, davon abgesehen, dass sich eine noch nicht umgesetzte Richtlinie im relevanten Entscheidungszeitpunkt auch der Betroffenen rechtlich nicht entgegenhalten lasse.

Die Betroffene selbst führt ergänzend zum Gutachten aus, die Beschlusskammer sei zu Recht davon ausgegangen, dass im Rahmen des Standardangebotsverfahrens Regelungen zu Zugang und Nutzung der Endleitung getroffen werden könnten und hierfür keine vorherige Regulierungsentscheidung bezüglich der Art und Weise der Nutzung des Zugangsobjektes erforderlich sei. Die Betroffene sei in den Fällen, in denen ein TAL-Vertragspartner Zugang zur Endleitung auf Basis des TAL-Vertrages bzw. einer Zusatzvereinbarung zum TAL-Vertrag, wie dem APL/EL-Vertrag nachfrage, berechtigt, Vorgaben zur Gewährung und Nutzung dieses Zugangs zu machen. Die Regelungsmöglichkeit der Betroffenen hinsichtlich der Endleitungsnutzung stütze sich dann nicht primär auf die Eigentümerstellung, sondern auf deren Eigenschaft als Netzbetreiberin. Als solche müsse sie Sorge dafür tragen, dass ihr Netz störungsfrei funktioniere.

Die 1. Teilentscheidung sei auch bezüglich des durch die Beschlusskammer ausgeübten Ermessens, insbesondere hinsichtlich der Anwendung des Prioritätsprinzips bei der Endleitungsnutzung rechtmäßig. Der Spielraum, über den die Beschlusskammer im Rahmen der Teilentscheidungen im Standardangebots-Überprüfungsverfahren verfüge, sei auf das allgemeine Rechtsfolgengemessen beschränkt. Der Beschlusskammer werde damit ermöglicht, unter Berücksichtigung des Gesetzeszwecks einerseits und der konkreten Umstände andererseits, eine im Einzelfall angemessene und sachgerechte Entscheidung zu treffen, in die insbesondere auch Zweckmäßigkeitserwägungen einfließen könnten. Die gesetzlichen Vorgaben für die Ermessensausübung der Beschlusskammer folgten aus den Vorgaben des § 23 Abs. 3 S. 2 TKG. Die Entscheidung habe sich an den Kriterien der Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit zu orientieren. Die Beschlusskammer habe den Ermessensspielraum erkannt und fehlerfrei ausgefüllt. Sie habe mit Blick auf die Endleitungsnutzungsregelungen die unterschiedlichen Positionen der Vertragsparteien dargestellt und auf dieser Grundlage in nicht zu beanstandender Weise dargetan, dass aus Gründen der gegenseitigen Rücksichtnahme bei der gemeinsamen Nutzung von Infrastruktur einerseits die Möglichkeit entsprechender Nutzungsregelungen für die Betroffene bestehe, diese jedoch zum Schutz der Wettbewerber auf ein erforderliches Mindestmaß reduziert werden müssten. Dem Gebot der Chancengleichheit sei dadurch Rechnung getragen, dass die Beschlusskammer zwar einerseits im Blick habe, dass die Wettbewerber mitunter einen nicht unerheblichen Bandbreitenverlust hinzunehmen hätten. Andererseits würde aber ohne diese Maßnahme die bestehende Nutzung der Betroffenen und solcher Wettbewerber, die entsprechende Vorleistungsprodukte der Betroffenen in Anspruch nehmen würden, stark gefährdet, wenn nicht unmöglich gemacht. Dies müsse sie aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht hinnehmen.

Auch habe die Beschlusskammer berücksichtigt, dass ein solcher Ausgleich unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit nur auf ein Minimum beschränkt werden dürfe. Sie habe der Betroffenen daher



aufgegeben, den Wert von 40 MHz zu reduzieren. Eine Berücksichtigung der Regulierungsziele bzw. der Ziele des EKEK sei demgegenüber rechtlich nicht geboten gewesen. Soweit sich die Beschlusskammer des Regulierungsziels des § 2 Abs. 2 Nr. 5 TKG bediene, gehöre dies zu den rechtlich nicht zu überprüfenden Zweckmäßigkeitserwägungen. Insofern habe die Beschlusskammer bei ihrer Ermessensentscheidung auch die Regulierungsziele berücksichtigt, insbesondere das Ziel der Beschleunigung des Ausbaus von hochleistungsfähigen öffentlichen Telekommunikationsnetzen der nächsten Generation (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 TKG). Dazu erläutere sie, dass es zur Erreichung dieses Zieles nicht erforderlich sei, dass die Betroffene erhebliche Einschränkungen ihrer bestehenden Nutzung hinnehme. Denn einerseits sei durch die Produkte der Betroffenen bereits eine Versorgung mit hochleistungsfähigen Anschlüssen von mehr als 50 Mbit/s weitgehend sichergestellt. Andererseits stelle der Bandbreitengewinn, der durch eine unbeschränkte Einspeisung von G.fast erreicht würde, derzeit aus der Perspektive der Endkunden kein derart signifikant verbessertes Leistungsangebot dar, welches die Nachteile für die Betroffene und deren Vorleistungs- und Endkunden rechtfertigen könne. Dem könne auch nicht entgegengehalten werden, dass die von der Beschlusskammer getroffene Ermessensentscheidung die Bedeutung einer Vorwirkung des Ziels des Ausbaus und der Nutzung von Netzen mit sehr hoher Kapazität gemäß Art. 1 Abs. 2 lit. a des EKEK verkannt hätte. Dies folge daraus, dass eine mögliche Vorwirkung des EKEK erst nach dessen Inkrafttreten eintrete. Vorliegend sei der EKEK aber erst am 20.12.2018 und damit am selben Tag, an dem auch die 1. Teilentscheidung erlassen worden sei, in Kraft getreten. Eine unzureichende Berücksichtigung der Vorwirkung des EKEK komme aber auch deshalb nicht in Betracht, weil entsprechend Art. 124 Abs. 1 UA 2 des EKEK die Mitgliedstaaten nationale Umsetzungsregelungen erst ab dem 21.12.2020 anwenden dürften. Bis dahin bestehe ein europarechtliches Anwendungsverbot, so dass es auch insofern vorher zu keiner Vorwirkung für eine Verwaltungsentscheidung kommen könne. Selbst unter der Annahme einer zu berücksichtigenden Vorwirkung des EKEK-Ziels sei die Beschlusskammer diesem inhaltlich im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung nachgekommen. Zwar benenne sie das Ziel des Ausbaus und der Nutzung von Netzen mit sehr hoher Kapazität nicht explizit, jedoch setze sich die Beschlusskammer ausführlich mit dem in § 2 Abs. 2 Nr. 5 TKG genannten Ziel des Ausbaus von hochleistungsfähigen öffentlichen Telekommunikationsnetzen der nächsten Generation auseinander. Damit sei das Netzausbauziel jedenfalls inhaltlich umfänglich in die Entscheidung eingeflossen.

Voraussetzung für ein gefordertes Abweichen von der 1. Teilentscheidung sei somit zunächst deren (Teil-)Widerruf gemäß § 49 VwVfG. Dabei seien für die sowohl begünstigenden als auch belastenden Regelungen des Verwaltungsakts insgesamt die strengeren Anforderungen des § 49 Abs. 2 VwVfG für rechtmäßige begünstigende Verwaltungsakte anzuwenden. Da diese Widerrufsvoraussetzungen hier jedoch nicht gegeben seien, komme auch ein Widerruf der Endleitungsregelungen der 1. Teilentscheidung nicht in Betracht. Ein Abweichen von dieser Entscheidung sei infolge der Bindungswirkung des Verwaltungsaktes für die Beschlusskammer nicht möglich.

Aus Sicht der Betroffenen könne der Nachweis einer Beeinflussung von Bestandsanschlüssen (VDSL, Vectoring, Supervectoring) durch G.fast ohne Abschaltung des FTTB-Systems mittels Analyse des Nebensprechens, welches durch das FTTB-System verursacht würde, erfolgen. Bei der Messung, die per Ferndiagnose durchgeführt werde, sei in der Kombination von Nah- und Fernnebensprechen (die durch ein FTTB-System im Betrieb erzeugt werden) ein geringer Nebensprechpegel für Frequenzen kleiner als  $f_{\text{start}}$  und ein signifikanter Anstieg für Frequenzen größer als  $f_{\text{start}}$  zu erwarten. Der Wert  $f_{\text{start}}$  betrage ohne besondere Konfiguration einer Startfrequenz 2,2 MHz oder entspreche der eingestellten, aber ggf. falsch gewählten Startfrequenz. Der eindeutige messtechnische Nachweis der Störung durch G.fast erfolge in Form eines Diagramms durch Auswertung des Parameters Signal-to-Noise Ratio per Subcarrier (SNRps), welcher einmal täglich von der Betroffenen für alle Anschlüsse automatisch ermittelt und in einer Datenbank abgelegt werde. Der messtechnische Nachweis könne auch alternativ durch Außendiensteeinsatz vor Ort mittels Spektralanalyse am gestörten Anschluss erbracht werden. Bei der Spektralanalyse handele es sich um eine Untersuchungsmethode, mit deren Hilfe festgestellt werde, welche Frequenzen am Zustandekommen des Spektrums beteiligt seien. Eine Konkretisierung im Vertrag sei aus Sicht der Betroffenen nicht erforderlich.

Die Werte von  $f_{\text{start}}$  für konkrete APL könnten nicht mit Hilfe der KVz-Listen zur Verfügung gestellt werden. Es handele sich um APL-Gegebenheiten, da der FTTB-Einsatz dort stattfindet. Dementsprechend greife eine Veröffentlichung in der KVz-Liste zu kurz, jedoch sei die Regelungsrelevanz durch den Ausbaustatus des KVz bestimmt. Eine Berechnung und pauschale Veröffentlichung der Startfrequenzen ( $f_{\text{start}}$ ) in Abhängigkeit der VzK-Dämpfung je APL werde die Betroffene nicht vorsehen. Bei der Vielzahl der APL und dem geringen Prozentsatz, bei dem das Thema zum Tragen komme, wäre der Aufwand zu hoch. Da nicht an allen APL FTTB eingespeist werde, sei eine  $f_{\text{start}}$ -Einstellung nur an den APL erforderlich, welche bereits ab HVt oder KVz mit VDSL, Vectoring oder Supervectoring versorgt würden und an denen ein Wettbewerber G.fast am APL betreiben wolle. In diesen Fällen könne der Wettbewerber den maßgeblichen Dämpfungswert aus der Voranfrage Online ermitteln. Bei der Neuinbetriebnahme eines G.fast-Gerätes könne der Wettbewerber die anwendbare  $f_{\text{start}}$ -Frequenz unschwer ermitteln. Zunächst überprüfe er das Erfordernis der  $f_{\text{start}}$ -Einstellung anhand der KVz-/MFG-Listen und der öffentlichen Vectoring-Liste (für alle Einspeisungen durch andere Netzbetreiber). Sei eine  $f_{\text{start}}$ -Einstellung erforderlich, nehme der Wettbewerber nach Dämpfungswerten aus Voranfrage Online seine Konfiguration nach den Tabellen im APL-Vertrag vor. In Anbetracht dessen schlage die Betroffene vor, ab dem 4. Quartal 2019 die KVz-Listen (neben den Angaben ADSL, (V)VDSL) um die Angabe Supervectoring zu ergänzen. Die Tabellen der Startfrequenzen  $f_{\text{start}}$  in Abhängigkeit der VzK-Dämpfung seien dazu im APL-Vertrag unter Hauptteil, Punkt 6 Abs. 5 aufgenommen worden. Sie würden auch zusätzlich in den Prüfbericht G.fast aufgenommen werden, damit die Wettbewerber die erforderlichen Startfrequenzen für die einzelnen APL auslegen könnten. In diesem Kontext sei der Betroffenen aufgefallen, dass der Abs. 5 von Ziffer 6 um die Einspeisung am HVt ergänzt werden müsse.

Zu der Frage, in welchen Fällen es zu einer Änderung von  $f_{\text{start}}$  kommen könne, führt die Betroffene aus, dass sie grundsätzlich bestrebt sei, das Netz und damit auch die KVz-Standorte möglichst nicht zu verändern. Es gebe aber Ausnahmefälle, in welchen solche Veränderungen vorgenommen werden müssten. Insbesondere sei dies die Fälle, in denen der KVz auf Veranlassung Dritter verlegt (z.B. wegen Straßenbau, Verlegungswunsch der Kommune oder anderer Grundstückseigentümer) sowie der KVz-Bereich aufgrund eines Neubaugebietes neu geschnitten werden müsse. Darüber hinaus könnten aus weiteren Anlässen neue KVz bzw. Einspeisepunkte entstehen, nämlich, wenn sich ein KVz-Bereich durch Einschneider / zusätzliche KVz ändere, um höhere Bandbreiten zu erreichen oder wenn eine SOL-Versorgung oder ein Schaltverteiler aufgelöst werde und die mitversorgten KVz dann direkt erschlossen würden. In den Fällen, in denen Standorte verändert oder hinzugefügt würden, müssten die Wettbewerber zukünftig die „Liste der Änderungen der KVz-Standorte“ nutzen, um festzustellen, ob sich die Parameter (Dämpfungen) für ihren Einspeisepunkt (APL-Standort) geändert haben könnten. Da die Betroffene nicht über die Kenntnis der FTTB Ausbauten von Wettbewerbern verfüge, sei eine direkte Information nicht möglich.

Im Rahmen der öffentlich mündlichen Verhandlung habe die Betroffene zudem zugesagt, dass sie eine Netzverträglichkeitsprüfung für das Übertragungsverfahren mit einem Frequenzbereich bis 212 MHz auf eigene Kosten durchführen und die Liste der zugelassenen Übertragungsverfahren und Prüfberichte entsprechend ergänzen werde. Die Netzverträglichkeitsprüfung solle zeitnah nach der 2. Teilentscheidung begonnen werden. Wenn die 2. Teilentscheidung – wie angekündigt – im ersten Quartal 2020 ergehe, könne mit einem Abschluss der Netzverträglichkeitsprüfung und einer Aufnahme des Verfahrens G.fast mit einem Frequenzbereich bis 212 MHz in die Prüfberichte gegen Mitte 2020 gerechnet werden. Die G.fast-Technik mit einem Frequenzbereich bis 106 MHz werde die Betroffene weder selbst auf der Endleitung einsetzen, noch eine Netzverträglichkeitsprüfung für dieses Übertragungsverfahren vornehmen. Den Carriern bleibe es aber unbenommen, die Netzverträglichkeitsprüfung für dieses Übertragungsverfahren nach Maßgabe des hierfür vertraglich vorgesehenen Verfahrens einzuleiten.

Die bestehenden Pilot-Vereinbarungen seien jeweils für den Zeitraum bis zum Abschluss des laufenden Standardangebotsverfahrens verlängert worden.

Zudem bietet die Betroffene den Wettbewerbern eine Ergänzungsvereinbarung zur Zusatzvereinbarung zum TAL-Vertrag über den Zugang zum Abschlusspunkt der Linientechnik bzw. Zwischenverteiler an, welche einen Bestandsschutz für das VDSL-Übertragungsverfahren mit dem Profil 30a gewähre.

Im Rahmen der Konsultation weist die Betroffene darauf hin, dass die im Konsultationsentwurf vorgesehene Regelung in Ziffer 6 (neuer Absatz) zweier redaktioneller Anpassungen bedürfe. Die erste Anpassung betreffe den Schwellwert, ab dem die Vermutung aus Absatz 5 gelte. Vermutlich befinde sich in der Tenorierung ein Schreibfehler. Es müsse 40002,75 kHz statt 40002,75 MHz heißen. Darüber hinaus sollten die eingefügten Tabellen zusätzlich eine Nummerierung und Einnahmen erhalten. Aus Sicht der Betroffenen müsste die erste Tabelle folgendermaßen lauten: „Tabelle 1: VDSL2 (H18) und Vectored VDSL2 Profil 17a (H20).“

Hinsichtlich Tabelle 2 sei in der Tenorierung der Tabellename falsch angegeben. Er laute richtig und mit ergänzter Nummerierung vollständig „Tabelle 2: VDSL2 (H18#35MHz#) und Vectored VDSL2 Profil 35b (Supervectoring) (H21)“

#### **d) Bewertung**

Ziffer 6 wird wie folgt geändert:

Am Ende wird folgender neuer Absatz eingefügt:

„Für die in den Zeilen 1- 4 der Tabelle 2, VDSL2 (H18#35MHz#) und Vectored VDSL2 Profil 35b (Supervectoring) (H21), aufgeführten Konstellationen ist für die Ermittlung von  $f_{\text{start}}$  mit der Einstellung der unteren Startfrequenz zu beginnen und erforderlichenfalls in näherungsweise 1 MHz-Schritten (wobei der Schrittabstand jeweils ein Vielfaches von 51,75 kHz beträgt) abgestimmt mit der Telekom bis zum Wegfall der Störung auf die maximale Startfrequenz anzuheben. Bei Erreichen des Wertes von 40002,75 kHz gilt die Vermutung aus Absatz 5. Es bleibt KUNDE unbenommen zuvor einen Versuch zu unternehmen, die erhebliche Störung durch Einstellung seiner Systeme auf einen niedrigeren Wert von  $f_{\text{start}}$  zu beseitigen.“

In der Tabelle 2, VDSL2 (H18#35MHz#) und Vectored VDSL2 Profil 35b (Supervectoring) (H21), wird für die Leitungsdämpfungen 1 bis einschließlich 17 dB in der Spalte „ $f_{\text{start}}$  in kHz am APL“ vor dem Wert „40002,75“ „37001,25 bis“ und für die Leitungsdämpfung 18 dB in der Spalte „ $f_{\text{start}}$  in kHz am APL“ „35034,75 bis“ eingefügt.

Die Betroffene hat die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung, das Schutzband von 40 MHz angemessen zu reduzieren, weitgehend umgesetzt. Lediglich für bestimmte Konstellationen war der Vorschlag der Betroffenen anzupassen (s. dazu unten „Umsetzung der 1. Teilentscheidung“).

Die Anträge einiger Beigeladener, die 1. Teilentscheidung insoweit aufzuheben, als die Verpflichtung des KUNDEN auf die bestehende Einspeisung Rücksicht zu nehmen und im Falle einer Störung die eingespeiste Frequenz zu begrenzen oder die Endleitung vom Netz zu trennen, nicht beanstandet wurde, werden abgelehnt. Die Beschlusskammer hält auch nach nochmaliger eingehender Bewertung aller von den Verfahrensbeteiligten vorgebrachten Argumente an der 1. Teilentscheidung fest.

#### *- Keine Aufhebung der 1. Teilentscheidung*

Vertragliche Regelungen, die im ersten Verfahrensabschnitt nicht beanstandet wurden, unterliegen – wie bereits eingangs unter 2. ausgeführt – im zweiten Verfahrensabschnitt keiner erneuten Überprüfung, weil insofern schon über diese Regelungen durch die 1. Teilentscheidung entschieden ist. Abweichend davon ist im Rahmen der 2. Teilentscheidung die 1. Teilentscheidung zu ändern, wenn analog §§ 48, 49 VwVfG die Voraussetzungen für eine Rücknahme oder einen Widerruf einer Regelung der 1. Teilentscheidung gegeben sind. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Es waren insbesondere über die Vorgabe zur Anpassung des Schutzbandes hinaus keine weiteren Anpassungsvorgaben im Hinblick auf Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit zu machen.

#### *- Keine Rücknahme gemäß § 48 VwVfG analog*

- Keine Rechtswidrigkeit wegen Ermessensfehlern

Eine Rechtswidrigkeit der 1. Teilentscheidung zu Ziffer 6 APL/EL-Vertrag aufgrund von Ermessensfehlern ist nicht gegeben. Eine Rücknahme gemäß § 48 VwVfG scheidet aus diesem Grunde aus.

Nach § 23 Abs. 3 Satz 3 TKG kann die Beschlusskammer in ihrer die erste Verfahrensstufe abschließenden Teilentscheidung die an das regulierte Unternehmen gerichtete Aufforderung zur Vorlage eines (überarbeiteten) Standardangebots mit bestimmten Vorgaben für einzelne Bedingungen verbinden, insbesondere in Bezug auf Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit. Der Spielraum, der der Beschlusskammer für diese Entscheidung zusteht, stellt sich als allgemeines Rechtsfolgeermessen dar.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 24. Februar 2016 – 6 C 62/14 –, BVerwGE 154, 173-190, Rn. 34

Bei der Ausübung dieses Ermessens hat die Behörde gemäß § 40 VwVfG den Zweck der Ermächtigung zu beachten und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten.

Der übergeordnete Zweck des Standardangebotsverfahrens nach § 23 TKG besteht darin, durch eine regulierungsbehördliche Ex-ante-Kontrolle von Mustervertragstexten technische und rechtliche Fragen vor zu klären, dadurch einen vertraglichen Rahmen bereitzustellen, der für möglichst viele Fälle passt, und durch diese Standardisierung der vertraglichen Ausgestaltung von Zugangsleistungen die Transparenz und Effizienz des Zugangs zu sichern.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 24. Februar 2016 – 6 C 62/14 –, BVerwGE 154, 173-190, Rn. 25.

In § 23 Abs. 3 S. 3 TKG werden als bei der Ermessensentscheidung zu beachtende Vorgaben Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit genannt.

An diesen gesetzlichen Vorgaben hat die Beschlusskammer ihr Ermessen ausgerichtet. Es sind ihr dabei keine Ermessenfehler unterlaufen. Es liegt weder ein Ermessensausfall in dem Sinne, dass die Beschlusskammer nicht erkannt hat, dass sie ein Ermessen besitzt und dieses nicht ausgeübt hat, noch ein Fehlgebrauch des Ermessens dergestalt, dass der Entscheidung gesetzeswidrige Überlegungen zugrunde gelegt wurden, noch eine Überschreitung des Ermessens dadurch, dass die Beschlusskammer eine Maßnahme gewählt hat, die nicht vom gesetzlichen Rahmen gedeckt ist, vor.

- *Regelungsbefugnis im Verfahren nach § 23 TKG*

Entgegen der Auffassung einiger Beigeladener führt die Tatsache, dass die geltende TAL-Regulierungsverfügung keine ausdrückliche Regelung für eine Einschränkung des Zugangs zur TAL am APL enthält, nicht zur Rechtswidrigkeit der 1. Teilentscheidung hinsichtlich Ziffer 6 APL/EL-Vertrag. Zuerst ist zu betonen, dass es vorliegend sowohl um die Frage der Einschränkung der Nutzung der KVz-TAL als auch der Endleitung geht. Denn eine Bevorzugung des Zugangs zur endbündelten Endleitung würde zu einer erheblichen Einschränkung des Zugangs zur endbündelten KVz-TAL und der HVt-TAL für A0-Anschlüsse führen.

Die Beschlusskammer hat sich bereits im Rahmen der 1. Teilentscheidung mit der Frage auseinandergesetzt, ob die vorliegend vorgeschlagene Regelung zu Nutzungskonflikten auf der Endleitung Gegenstand einer Regulierungsverfügung sein müsste und darauf hingewiesen, dass es nicht erforderlich ist, die Art und Weise der Nutzung des Zugangsobjektes zunächst im Detail in einer Regulierungsverfügung festzulegen. Vielmehr ist ähnlich wie im Zugangsanordnungsverfahren auch im Standardangebotsverfahren eine Konkretisierung des abstrakt in der Regulierungsverfügung festgelegten Zugangsregimes möglich und gewollt. An dieser Auffassung hält die Beschlusskammer auch nach nochmaliger Überprüfung in der zweiten Verfahrensstufe fest.

Bei den in § 13 TKG genannten Regulierungsverpflichtungen handelt es sich um grundständige Regulierungsverpflichtungen, also solche – gesetzesvertretende – Verpflichtungen, die eher allgemeine Verhaltensvorgaben für das marktmächtige Unternehmen treffen und auf weitere Konkretisierung im Einzelfall hin angelegt sind,

vgl. Geers in Arndt/Fetzer/Scherer/Graulich, (Hrsg.), TKG, § 13 Rn. 4.

Folglich sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die in der Regulierungsverfügung auferlegten Abhilfemaßnahmen auf eine Konkretisierung durch Zugangsvereinbarungen (§ 22 TKG), nötigenfalls durch Zugangsanordnungen der Bundesnetzagentur (§ 25 TKG) angelegt. Im Hinblick auf die Regulierungsverfügung ist erforderlich, aber auch ausreichend, dass sie einen klaren Maßstab dafür vorgibt, ob eine später konkret nachgefragte Zugangsleistung von der regulatorisch auferlegten Verpflichtung abgedeckt ist.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 27. Januar 2010 – 6 C 22/08 –, Rn. 26, juris, BVerwG, Urteil vom 11. Dezember 2013 – 6 C 23.12 –, Rn. 76, juris, VG Köln, Urteil vom 17. März 2017 – 9 K 8589/16 –, Rn. 465, juris.

Diese Ausführungen lassen sich auch auf das ebenfalls nachgelagerte Standardangebotsverfahren gemäß § 23 TKG übertragen.

Bei der Regelung in Ziffer 6 APL/EL-Vertrag handelt es sich nicht um die Auferlegung bzw. die Aufhebung einer Zugangsverpflichtung, welche in der Tat im Rahmen einer Regulierungsverfügung zu erfolgen hätte, sondern um die konkrete Ausgestaltung der Zugangsleistung im nachgelagerten Verfahren. Eine erstmalige Bereitstellung der TAL am APL kann nämlich – anders als es im Vectoring-Regime im Hinblick auf den Zugang zur KVz-TAL der Fall ist – nicht unter Berufung auf Ziffer 6 des APL/EL-Vertrages verweigert werden. Der Zugang zur TAL am APL ist hingegen vielmehr grundsätzlich auch bei Geltung der vorgeschlagenen Fassung von Ziffer 6 des APL/EL-Vertrages von der Betroffenen zu gewähren. Lediglich im Falle des Vorliegens einer erheblichen Störung einer schon vor der Zugangsgewährung genutzten KVz-TAL kann die Nutzung des Zugangsobjektes, wenn dies für eine Störungsbeseitigung erforderlich ist, im notwendigen Maße eingeschränkt werden. Anders als bei der parallelen Einspeisung am KVz ist eine (erhebliche) Störung durch eine parallele Einspeisung am APL gerade nicht vorprogrammiert, sondern von der konkreten Hausverkabelung abhängig. Einerseits kann bei einer moderneren Verkabelung von vorherein eine hinreichende Schirmung zwischen den einzelnen Kupferdoppeladern bestehen. Andererseits kann die parallele Kabelführung nur über eine geringe Strecke erfolgen und deshalb das Übersprechen begrenzt sein.

Dass derartige technische Vorgaben zur Wahrung der Netzintegrität und Störungsvermeidung typische Regelungsgegenstände eines Standardangebots und eben nicht einer abstrakten Regulierungsverfügung sind, ergibt sich aus Anhang II der derzeit noch geltenden Zugangsrichtlinie (Richtlinie 2002/19/EG vom 7. März 2002), welcher als Mindestbestandteil eines Standardangebots unter A. 3. „Technische Voraussetzungen für den Zugang zu Teilnehmeranschlüssen“ aufgeführt. Noch deutlicher ist diesbezüglich die englische Sprachfassung, welche von „technical conditions related to access and use of local loops“ spricht. Auch die *BEREC Guidelines on the minimum criteria for a reference offer*, BoR (19) 238 vom 05.12.2019, sehen unter 3.1. Terms and conditions for the provision of network access, Aufzählungspunkt 2 „any relevant technical standards for network access (including any technical usage restrictions and other security issues)“ als typischen Regelungsgegenstand eines Standardangebots vor.

Es ist zudem zu beachten, dass der bisherige Standardvertrag über die gemeinsame Nutzung des Endleitungsnetzes (Inhousenetzes), welcher nach Angabe der Betroffenen mit einer nicht völlig unerheblichen Anzahl von Zugangsnachfragern abgeschlossen worden ist, in Ziffer 2.3 der Anlage 2 – Leistungsbeschreibung – für den Einsatz hochbitratiger Übertragungsverfahren auf der Endleitung über Ziffer 1.2 der Anlage 6 – Übertragungsverfahren und Netzverträglichkeitsprüfung – auf die Liste der zugelassenen Übertragungsverfahren verweist, welche wiederum für den Einsatz des Profils 17a (VDSL2) am APL die Beachtung des Prüfberichts Nr. 4 regelt. Gemäß Prüfbericht Nr. 4 ist aber ein Einsatz von VDSL2-Systemen am APL nur zulässig, wenn hinsichtlich der Endleitungen eine ausreichende Entkopplung besteht. Für den Fall, dass diese Entkopplung nicht gewährleistet ist, ist ein gleichzeitiger Betrieb von VDSL2-Systemen, die an verschiedenen Standorten angeschaltet sind (HVt, KVz oder APL), innerhalb eines gemeinsam genutzten Endleitungskabels im Gebäude des Endkunden grundsätzlich auszuschließen. Angesichts dieser Regelung erweitert Ziffer 6 die Zugangsmöglichkeiten am APL gegenüber dem gegenwärtigen Status Quo sogar. Dass die Pilotvereinbarung, welche jeweils zwischen den Beigeladenen zu 2. und 3. und der Betroffenen gilt, die Beachtung des Prüfberichts Nr. 4 nicht vorsieht, ist in diesem Zusammen-

hang unerheblich. Denn auch die Pilotvereinbarung geht davon aus, dass es bei einer gemeinsamen Nutzung der Endleitung zu einer gegenseitigen Beeinflussung der Bandbreiten kommen kann. Sie sieht daher für den Fall, dass es zu erheblichen Schwierigkeiten im Betrieb kommt, in Ziffer 6 vor, dass derjenige Vertragspartner, welcher zuletzt die Endleitung hochbitratig beschaltet hat, verpflichtet ist, diese Beschaltung unverzüglich rückgängig zu machen und für den betroffenen Endkunden eine eigenständige Lösung zu finden. Auch für die Vertragspartner der Pilotvereinbarung sieht Ziffer 6 in der vorgeschlagenen Ausgestaltung also keine Beschränkung, sondern eine Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten des Zugangsobjektes vor, da im Störfall nicht gänzlich zurückgeschaltet werden müsste, sondern eine reduzierte Nutzung des Frequenzspektrums ausreichend wäre.

Im Übrigen sind Einschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten des Zugangsobjektes, ohne dass diese zuvor in einer Regulierungsverfügung geregelt wurde, zur Störungsvermeidung und zum Schutz vorgelagerter Einspeisepunkte im Bereich des Zugangs zur KVz-TAL gängige Praxis (s. z. B. Prüfbericht Nr. 3 zum Standardvertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung).

Dagegen waren die Änderungen des Zugangsregimes durch die Entscheidung zum Vectoring außerhalb (Vectoring-I) und innerhalb des Nahbereichs (Vectoring-II) weitreichender als die streitgegenständliche Ausgestaltung des bestehenden Regimes zur Einspeisung am APL. Denn beim Vectoring-I wurde der bis dahin jedem Netzbetreiber offenstehende Zugang zur vollständig entbündelten TAL am KVz für Frequenzen oberhalb von 2,2 MHz durch ein exklusives Nutzungsrecht ersetzt. Der Grundsatz des gleichen Zugangs zum einzelnen KVz wurde also ersetzt; das Verhältnis zur Einspeisung am HVt und APL wurde durch Vectoring-I nicht verändert.

Die Einführung des Vectoring im Nahbereich führte zu einem Regimewechsel; die Befugnis der Einspeisung von Frequenzen oberhalb von 2,2 MHz im HVt-Nahbereich wurde vom HVt zum KVz verschoben und gleichzeitig der vormals unbeschränkte Zugang für Frequenzen oberhalb von 2,2 MHz durch ein exklusives Nutzungsrecht ersetzt.

Vorliegend geht es aber gerade nicht um einen Regimewechsel, sondern die Ausgestaltung des bestehenden Systems.

- *Berechtigung der Betroffenen bezüglich Nutzungsvorgaben*

Die Beschlusskammer hält an ihrer der 1. Teilentscheidung zugrundeliegenden Auffassung fest, dass die Betroffene unabhängig von der Frage des Eigentums an der Endleitung befugt ist, Vorgaben zu deren Nutzung zu machen, so lange die Endleitung vom Zugangsnachfrager im Rahmen des regulierten TAL-Zugangs in Anspruch genommen wird und die Betroffene über eine vom Hauseigentümer erteilte Nutzungsbefugnis verfügt. Verfügt hingegen der Wettbewerber über eine exklusive Nutzungsbefugnis oder ist er sogar Eigentümer der Endleitung, ist die Nutzungsberechtigung der Betroffenen an den Endleitungen entfallen. Es ist unstreitig, dass die Betroffene auf Grundlage der geltenden Regulierungsverfügung verpflichtet ist, den Zugang zur TAL auch am APL zu gewähren. Die Endleitung ist Teil der TAL. Es widerspricht auch nicht - wie einige Beigeladene anführen - den Prinzipien der Regulierung, dass die Betroffenen unter Hinweis auf ihre marktbeherrschende Stellung den Zugang verweigern oder beschränken könne. Die Betroffene ist vielmehr als Zugangsverpflichtete dazu berechtigt und zum Schutz der Nutzer ihres Netzes sogar verpflichtet, die Modalitäten der Zugangsgewährung so auszugestalten, dass die Netzintegrität gewahrt bleibt und ein störungsfreier Netzbetrieb für alle an das Netz angeschlossenen Nutzer sichergestellt ist. Im vorliegenden Fall wird diese Verpflichtung sehr anschaulich durch die Tatsache, dass durch eine unbeschränkte Nutzung der Endleitung ggf. Störungen nicht nur an Anschlüssen der Betroffenen im selben Haus, sondern im gesamten KVz-Einzugsbereich verursacht werden könnten. Es wären folglich auch Anschlüsse gestört, welche eindeutig nicht in den Einflussbereich des die jeweilige Endleitung beherbergenden Hauseigentümers fallen. Als Netzbetreiberin und Zugangsverpflichtete ist die Betroffene verpflichtet, die Funktionsfähigkeit auch dieser Anschlüsse zu gewährleisten. Die weitere Argumentation der Beigeladenen, dass auch die Wettbewerber über Gestattungsverträge verfügten und die Betroffene daher keine besondere Befugnis zur Vorgabe von Nutzungsmodalitäten aus der vom Hauseigentümer erteilten Nutzungsbefugnis ableiten könne, geht an der Sache vorbei. Die Zugangsgewährungspflicht ist vielmehr – auch gemäß langjährig geltenden vertraglichen Vorgaben - an die Voraussetzung geknüpft, dass

nicht für einen Wettbewerber eine exklusive Nutzungsbefugnis der Endleitung vorliegt (s. Ziffer 3 des Vertrags über die gemeinsame Nutzung des Endleitungsnetzes (Inhouse-netzes)). Nur in diesem Fall ist die Betroffene nicht mehr zur Zugangsgewährung verpflichtet und kann dann selbstredend auch keine Vorgaben zur Nutzung der Endleitung machen. Bei parallelen Nutzungsberechtigungen bleibt es hingegen bei der Zugangsverpflichtung der Betroffenen und deren daran anknüpfender Befugnis, Nutzungsvorgaben zur Sicherstellung des störungsfreien Betriebs ihres Netzes machen zu können. Auch die Pilotvereinbarungen der Beigeladenen zu 2. und 3. sehen eine entsprechende vertragliche Regelung in Ziffer 2 vor.

Bezüglich des Vortrags der Beigeladenen zu 3. im Rahmen der Konsultation, dass die folgenden Ausführungen in der Begründung:

*„Die weitere Argumentation der Beigeladenen, dass auch die Wettbewerber über Gestattungsverträge verfügten und die Betroffene daher keine besondere Befugnis zur Vorgabe von Nutzungsmodalitäten aus der vom Hauseigentümer erteilten Nutzungsbefugnis ableiten könne, geht an der Sache vorbei. Die Zugangsgewährungspflicht ist vielmehr – auch gemäß langjährig geltenden vertraglichen Vorgaben - an die Voraussetzung geknüpft, dass nicht für einen Wettbewerber eine exklusive Nutzungsbefugnis der Endleitung vorliegt (s. Ziffer 3 des Vertrags über die gemeinsame Nutzung des Endleitungsnetzes (Inhouse-netzes)). Nur in diesem Fall ist die Betroffene nicht mehr zur Zugangsgewährung verpflichtet und kann dann selbstredend auch keine Vorgaben zur Nutzung der Endleitung machen. Bei parallelen Nutzungsberechtigungen bleibt es hingegen bei der Zugangsverpflichtung der Betroffenen und deren daran anknüpfender Befugnis, Nutzungsvorgaben zur Sicherstellung des störungsfreien Betriebs ihres Netzes machen zu können.“*

als Abkehr von der bisherigen Rechtsauffassung der Beschlusskammer gewertet werden können, ist anzumerken, dass die Beschlusskammer stets betont hat, dass die Regelungen des APL/EL-Vertrags nur zur Anwendung kommen können, wenn der Zugang zum APL und zur Endleitung von FTTB-Betreibern als regulierter Zugang zur TAL der Betroffenen nachgefragt werden. Es muss eigentlich nicht eigens betont werden, dass der Vertrag nur zwischen den Parteien gilt, die ihn unterzeichnet haben.

Die Anträge der Beigeladenen zu 28. sind zurückzuweisen. Das Verhältnis zwischen dem Hauseigentümer, der von der Beigeladenen offenbar mit dem Eigentümer der Inhausverkabelung gleichgesetzt wird, und der Betroffenen ist kein zulässiger Regelungsgegenstand im Standardangebotsüberprüfungsverfahren nach § 23 TKG. Vorliegend geht es allein um die Ausgestaltung der Vertragsbeziehungen zwischen der Betroffenen als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht, welche zur Zugangsgewährung zu ihrem Netz verpflichtet ist, und den Zugangsnachfragern; die jeweiligen Hauseigentümer sind keine weitere Vertragspartei.

- *Keine fehlerhafte Berücksichtigung der Regulierungsziele*

Die Entscheidung ist auch nicht deshalb ermessensfehlerhaft, weil die Regulierungsziele nicht bzw. unzutreffend berücksichtigt worden sind.

Zwar findet auf der Ebene der einer Regulierungsverfügung nachgelagerten Entscheidung grundsätzliche keine Abwägung am Maßstab der Regulierungsziele mehr statt, weil die diesbezügliche Konfliktbewältigung bereits auf der vorgelagerten Stufe der zu vollziehenden Regulierungsverfügungen stattzufinden hat,

vgl. BVerwG Urteil 6 C 23.12 vom 11.12.2013.

Gleichwohl sind die bei nachgelagerten Entscheidungen im Rahmen des Ermessens zu beachtenden Gebote der Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit jeweils nach den in den Regulierungszielen und Grundsätzen der §§ 2 und 3 TKG niedergelegten Intentionen des Gesetzes auszulegen. Demnach sollen nachhaltig wettbewerbsorientierte Märkte der Telekommunikation und die damit verbundenen Infrastrukturinvestitionen und Innovationen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 1 und Abs. 3 Nr. 3 Alt. 2 und Nr. 4 TKG) gefördert werden. Der Wettbewerb soll zudem chancengleich sein (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 1 und 3 und Abs. 3 Nr. 2 TKG). Bei der Wettbewerbsförderung sind sowohl die Belange in der Fläche (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 1 a.E. TKG) als auch die vielfältigen Bedin-

gungen im Zusammenhang mit dem Wettbewerb, die in den verschiedenen geografischen Gebieten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland herrschen (§ 2 Abs. 3 Nr. 5 Alt. 1 TKG), gebührend zu berücksichtigen. Zudem sind die Nutzer-, insbesondere die Verbraucherinteressen auf dem Gebiet der Telekommunikation zu wahren (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 S. 1 1. Hs. und Abs. 3 Nr. 3 Alt. 1 TKG). Anzustreben ist ein größtmöglicher Nutzen für die Nutzer in Bezug auf Auswahl, Preise und Qualität (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 2 TKG). Außerdem sind wiederum die vielfältigen Bedingungen im Zusammenhang mit den Verbrauchern, die in den verschiedenen geografischen Gebieten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland herrschen, gebührend zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 3 Nr. 5 Alt. 2 TKG). Schließlich ist der Ausbau von hochleistungsfähigen öffentlichen Telekommunikationsnetzen der nächsten Generation zu beschleunigen (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 TKG).

Vgl. Beschluss BK3e-14/018 vom 17.07.2014.

Dies berücksichtigend hat die Beschlusskammer im Rahmen der 1. Teilentscheidung bei der Beantwortung der Frage, ob die vorgeschlagene Regelung in Ziffer 6 APL/EL-Vertrag den Kriterien der Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit genügt, auch die Regulierungsziele in den Blick genommen. In Bezug auf das aus Sicht einiger Beigeladener nicht ausreichend gewichtete Regulierungsziel des § 2 Abs. 2 Nr. 5 TKG hat die Beschlusskammer ausgeführt:

*„Auch zur Erreichung des Regulierungsziels des Ausbaus von hochleistungsfähigen öffentlichen Telekommunikationsnetzen der nächsten Generation (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 TKG) ist es nicht erforderlich, dass die Betroffene erhebliche Einschränkungen ihrer bestehenden Nutzung hinnimmt. Denn anders als im Zusammenhang mit der Einführung von Vectoring ist bei der hier gegebenen Konstellation durch die Produkte der Betroffenen bereits eine Versorgung mit hochleistungsfähigen Anschlüssen von mehr als 50 Mbit/s weitgehend sichergestellt. Zudem stellt der Bandbreitengewinn, der durch eine unbeschränkte Einspeisung von G.fast erreicht würde, derzeit aus der Perspektive der Nachfrager kein derart signifikant verbessertes Leistungsangebot dar, welches die Nachteile für die Betroffene und deren Vorleistungs- und Endkunden rechtfertigen könnte. Sollte sich allerdings zukünftig herausstellen, dass die Bandbreite, die sich auch nach einer Frequenzeinschränkung mittels G.fast erreichen lässt, kein nachfragegerechtes wettbewerbsfähiges Angebot mehr darstellt, wäre ggf. eine von der vorliegenden Regelung abweichende Lösung zu prüfen.“*

An dieser Bewertung hält die Beschlusskammer im Ergebnis fest. Daran ändert auch das Inkrafttreten der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen EKEK für die elektronische Kommunikation (EKEK) am Tag des Erlasses der 1. Teilentscheidung mit den in Art. 1 Abs. 2 lit. a) und Art. 3 Abs. 2 lit. a) niedergelegten Zielen nichts. Da der EKEK eine Richtlinie darstellt, kommt ihm keine unmittelbare rechtliche Wirkung zu (vgl. Art. 288 AEUV), sondern er bedarf zunächst einer Umsetzung durch den nationalen Gesetzgeber in das nationale Recht. Zwar dürfen nach dem sog. Frustrationsverbot während der Umsetzungsfrist in nationales Recht keine Maßnahmen mehr durchgeführt werden, die der Erreichung der Ziele des EKEK entgegenstehen,

vgl. EuGH, Urteil vom 18. Dezember 1997 – C-129/96 –, juris,

um eine solche Maßnahme handelt es sich jedoch bei der 1. Teilentscheidung nicht. Zunächst ist in Zweifel zu ziehen, ob die 1. Teilentscheidung für sich genommen überhaupt eine solche Maßnahme darstellen kann, denn sie wird allein nicht wirksam, sondern bedarf dazu der Ergänzung durch die 2. Teilentscheidung, § 23 Abs. 4 S. 4 TKG. Dessen ungeachtet, widerspricht die von der Beschlusskammer in der 1. Teilentscheidung getroffene Regelung zu Ziffer 6 APL/EL-Vertrag aber auch nicht dem EKEK. Es besteht kein Widerspruch zu Art. 1 Abs. 2 lit. a) und Art. 3 Abs. 2 EKEK.

Gemäß Art. 1 Abs. 2 lit. a) EKEK ist ein Ziel der Richtlinie *„die Errichtung eines Binnenmarkts für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, der den Ausbau und die Nutzung von Netzen mit sehr hoher Kapazität bewirkt, einen nachhaltigen Wettbewerb und die Interoperabilität der elektronischen Kommunikationsdienste sowie die Zugänglichkeit und die Sicherheit von Netzen und Diensten gewährleistet und die Interessen der Endnutzer fördert“*. Art. 3 Abs. 2 lit. a) EKEK regelt als allgemeines Ziel die *„Förderung der Konnektivität von sowie des Zugangs zu und der Nutzung von Netzen – einschließlich Festnetz-, Mobilfunk- und Drahtlosnetzen - mit sehr hoher Kapazität durch alle Bürger und Unternehmen der Union“* wobei Art. 2 Nr. 2 EKEK ein Netz mit



sehr hoher Kapazität wie folgt definiert: „*entweder ein elektronisches Kommunikationsnetz, das komplett aus Glasfaserkomponenten zumindest bis zum Verteilerpunkt am Ort der Nutzung besteht, oder ein elektronisches Kommunikationsnetz, das zu üblichen Spitzenlastzeiten eine ähnliche Netzleistung in Bezug auf die verfügbare Downlink- und Uplink-Bandbreite, Ausfallsicherheit, fehlerbezogene Parameter, Latenz und Latenzschwankung bieten kann; ...*“. Wie bereits aus Art. 1 Abs. 2 lit. a) EKEK zu entnehmen, treten neben dieses Ziel gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. b) bis lit. d) EKEK noch weitere Ziele, wie die Förderung des Wettbewerbs, die Entwicklung des Binnenmarkts sowie die Förderung der Interessen der Bürgerinnen und Bürger. In diesem Zusammenhang stellt Art. 2 Abs. 2 EKEK eingangs klar, dass die Auflistung der Ziele keiner Rangfolge der Prioritäten entspricht. Da das sog. Konnektivitätsziel sowie das VHC-Ziel - anders als von den Beigeladenen glauben gemacht - eben kein übergeordnetes Regulierungsziel, sondern lediglich einen abwägungserheblichen Belang neben anderen darstellt, kann auch unter Zugrundelegung der Interpretation dieser Ziele im Sinne der Beigeladenen als ausschließlich auf den Glasfaserausbau gerichtet, kein Widerspruch der 1. Teilentscheidung zum EKEK festgestellt werden.

Auch die Heranziehung dieser Ziele zur Auslegung des Regulierungszieles des § 2 Abs. 2 Nr. 5 TKG führt zu keinem anderen Ergebnis. Entgegen der Auffassung der Betroffenen ist eine richtlinienkonforme Auslegung bereits vor Ablauf der Umsetzungsfrist der Richtlinie möglich. Die richtlinienkonforme Auslegung stellt einen Unterfall der europarechtskonformen Auslegung nach Art. 4 Abs. 3 des EU-Vertrages dar und ergänzt insoweit die klassischen Auslegungsmethoden nach dem Wortlaut, der Systematik, der Historie und schließlich dem Sinn und Zweck einer Norm. Die europarechtskonforme Auslegung findet ihre Grenzen dort, wo Wortlaut, Systematik und Zweck des nationalen Rechts eine Deutung entsprechend der europarechtlichen Vorgaben nicht zulassen. Die Möglichkeit der richtlinienkonformen Auslegung besteht auch bereits vor Ablauf der Umsetzungsfrist. Die richtlinienkonforme Auslegung im Rahmen einer Beschlusskammerentscheidung darf zwar nicht dazu führen, dass etwaige Umsetzungsspielräume des Gesetzgebers missachtet werden und somit eine Entscheidung getroffen wird, die möglicherweise dem zukünftigen TKG widerspricht. Der EKEK gewährt dem nationalen Gesetzgeber aber hinsichtlich der Zielvorgaben nur einen sehr geringen Umsetzungsspielraum. Insbesondere ist das Ziel des „Ausbaus und der Nutzung von Netzen mit sehr hoher Kapazität“ eindeutig und es ist bei einer verständigen Würdigung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass es vom nationalen Gesetzgeber in das zukünftige TKG übernommen wird (s. Eckpunkte von BMWI und BMVI zur TKG-Novelle 2019).

Ein europarechtliches Anwendungsverbot, welches die Betroffene unter Bezugnahme auf die ergänzende Stellungnahme von Prof. Fetzer vom 12.02.2019 zur Öffentlichen Anhörung des Bundestagsausschusses für Verkehr und digitale Infrastruktur zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung zum Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des TKG, Ausschussdrucksache 19(15)181-D in dem Sinne als gegeben ansieht, dass es zu keiner Vorwirkung für eine Verwaltungsentscheidung kommen könne, vermag die Beschlusskammer nicht zu erkennen. Die Äußerung in dieser Stellungnahme ist insoweit im damaligen Kontext zu verstehen. Es ging in der öffentlichen Anhörung im Zusammenhang mit Art. 61 Abs. 4 EKEK um die Frage der Umsetzung der Richtlinie durch den Gesetzgeber und die anschließende Anwendung durch die Bundesnetzagentur vor Ablauf der Umsetzungsfrist und nicht lediglich um eine richtlinienkonforme Auslegung. Wie aus dem Protokoll der 33. Sitzung des Bundestagsausschusses für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 13.02.2019 hervorgeht, sollte das Anwendungsverbot für die Normen des EKEK aber nach Ansicht von Prof. Fetzer gerade nicht die Idee der Vorwirkung von Richtlinien und des „*effet utile*“ einschränken. Vielmehr müssten nach Ansicht von Prof. Fetzer dort, wo es heute schon Umsetzungs- bzw. Ermessensspielräume für die Bundesnetzagentur gibt, die Wertungen des EKEK unmittelbar angewendet werden.

Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 Nr. 5 TKG und insbesondere der Begriff des „Netz der nächsten Generation“ ist auch der Auslegung zugänglich.

Unter Berücksichtigung der Gesetzeshistorie wurden hierunter bislang Anschlussnetze verstanden, die den Anforderungen der Breitbandinitiative der Bundesregierung für das Jahr 2018 genügten, also Anschlüsse mit einer Bandbreite von 50 MBit/s ermöglichten,

vgl. BR-Drs. 129/11, S. 77.

Die Gesetzesbegründung führt aber auch aus, dass der Begriff aufgrund des technischen Fortschritts dynamisch und in einer dauerhaft gültigen Form kaum definierbar sei. Daher solle der Begriff entsprechend einem europaweiten Begriffsverständnis flexibel ausgelegt werden. Dies ist nach dem gesetzgeberischen Willen gegenüber einer rein nationalen, statischen Definition vorzugswürdig,

vgl. Bt.-Drs. 17/5707, S. 113 f.

Damit ist eine Interpretation des Begriffs des „Netz der nächsten Generation“ im Sinne eines „Netzes mit sehr hoher Kapazität“ möglich.

Selbst wenn man das VHC-Ziel als reines Infrastrukturziel lesen und unter einem „Netz mit sehr hoher Kapazität“ ausschließlich (mindestens) ein FTTB-Netz verstehen wollte – was nach der Begriffsbestimmung in Art. 2 Nr. 2 und den Ausführungen in den Erwägungsgründen 24, 63 und 65 des EKEK keineswegs zwingend so verstanden werden muss – würde diese Auslegung des § 2 Abs. 2 Nr. 5 TKG nicht zur Rechtswidrigkeit der 1. Teilentscheidung führen, denn bei der Anwendung der Kriterien der Chancengleichheit und Billigkeit sind neben diesem Ziel auch weitere Regulierungsziele und Abwägungsaspekte im Rahmen der Ermessenausübung zu berücksichtigen. Dabei sind insbesondere die Ziele der Sicherstellung des chancengleichen (Infrastruktur-)Wettbewerbs, der Wahrung der Nutzer- und Verbraucherinteressen und auch die schützenswerten Interessen der Betroffenen zu beachten, welche in Bezug auf die Ziffer 6 APL/EL-Vertrag zugrundeliegende spezielle Konstellation zu einem Zurücktreten des im Sinne des EKEK ausgelegten Ziels des § 2 Abs. 2 Nr. 5 TKG führen.

Auch das Bundesverwaltungsgericht hat diesbezüglich bereits entschieden, dass dem NGA-Ausbau im Rahmen der Regulierungsziele kein Vorrang eingeräumt wird, sondern dieser lediglich ein zu berücksichtigender Abwägungsbelang unter anderen ist.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 21. September 2018 – 6 C 6/17 –, Rn. 53, juris.

Wie bereits in der 1. Teilentscheidung ausgeführt, spricht das Regulierungsziel der Sicherstellung des chancengleichen Wettbewerbs (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG) schon deshalb für eine Frequenzschränkung bei der Einspeisung am APL im Störfall, weil durch die Störung einer bestehenden VDSL-(Vectoring)-Versorgung nicht nur die Betroffene, sondern auch deren Wettbewerber, welche bei der Betroffenen (vectorisierte) Bitstrom-Vorleistungsprodukte in Anspruch nehmen, beeinträchtigt würden. Auch TAL-KUNDEN der Betroffenen, die den KVz bzw. A0-Anschluss mit geschützten Vectoring betreiben dürfen, wären durch die uneingeschränkte Einspeisung am APL durch den FTTB-Netzbetreiber in ihrer Nutzung des Zugangsobjektes TAL erheblich beeinträchtigt.

Zudem können Klauseln des Standardangebots, die die Nachfrager bei Bezug oder Bestellung von Zugangsleistungen belasten, dann gleichwohl dem Gebot der Billigkeit entsprechen, wenn sie durch schützenswerte Interessen des Betreibers gerechtfertigt sind,

vgl. Scherer in Arndt/Fetzer/Scherer/Graulich, (Hrsg.), TKG, § 23 Rn. 25.

Solche schützenswerten Interessen der Betroffenen und auch von deren Zugangsnachfragern kommt im Rahmen der Ermessenausübung vorliegend erhebliches Gewicht zu. Sowohl die Betroffene als auch einige von deren Zugangsnachfragern haben im Zuge der Aufrüstung der Nah- und Außenbereiche mit Vectoring erhebliche, noch nicht amortisierte Investitionen getätigt, welche durch eine kompensationslose Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit des Zugangsobjekts durch eine bedingungslose „Vorfahrt“ des FTTB-Betreibers am APL entwertet würden. Daran ändert auch das von den Beigeladenen ins Spiel gebrachte Angebot eines „Open Access“ nichts (s.u.).

Den Charakter des VDSL2-Vectoring-Ausbaus und dessen Vorteile als schnell realisierbaren Zwischenschritt auf dem Weg zu dem nachhaltigeren FTTB/H-Ausbau hat das Bundesverwaltungsgericht ebenfalls als schlüssig und nachvollziehbar anerkannt.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 21. September 2018 – 6 C 6/17 –, Rn. 57, juris.

Auch die im Rahmen der Konsultation von den Beigeladenen vorgetragenen Gesichtspunkte ändern an dieser grundsätzlichen Bewertung der Beschlusskammer nichts. Wie bereits ausgeführt, sieht die Beschlusskammer zum jetzigen Zeitpunkt keine Veranlassung, dem im Sinne des EKEK ausgelegten Ziels des § 2 Abs. 2 Nr. 5 TKG einen unbedingten Vorrang einzuräumen. Der Tatsache, dass nach Umsetzung des EKEK in nationales Recht sowie bei einer weiter steigenden Nachfrage nach hohen Bandbreiten die hier getroffene Abwägung gegebenenfalls zu überprüfen ist, trägt die Beschlusskammer durch die differenzierte Mindestvertragslaufzeit, die eine kürzere Frist gerade für die hier betroffenen Regelungen vorsieht, angemessen Rechnung.

Dass im Zusammenhang mit dem Wettbewerbsziel, wie von den Beigeladenen ebenfalls im Rahmen der Konsultation vorgetragen, auch die Vorleistungsnachfrager der FTTB-Betreiber in den Blick zu nehmen sind, ist grundsätzlich richtig, ändert an der vorgenommenen Abwägung jedoch nichts, denn letztendlich unterscheiden sich deren Interessen und Position in der vorliegenden Konstellation nicht von denen der FTTB-Betreiber und können daher nicht zu einem anderen Abwägungsergebnis führen. Die Kritik der Beigeladenen, dass durch den vorliegenden „Zwischenschritt“ des Vectoring-Ausbaus das „Ziel“ des FTTB-Ausbaus gebremst werde, ist zurückzuweisen. Zunächst ist festzustellen, dass das Bundesverwaltungsgericht, wie oben zitiert, von einem „nachhaltigeren FTTB/H-Ausbau“ als Ziel spricht. Der Einsatz von FTTH als die unbestritten beste und nachhaltigste Ausbauvariante wird aber durch die hier getroffene Regelung in keiner Weise berührt. Weiterhin ist die vertragliche Regelung der Ziffer 6 des APL/EL-Vertrags nach Auffassung der Beschlusskammer so ausgestaltet, dass sie eben keine bremsende Wirkung auf den FTTB-Ausbau entfaltet. Es ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass nach der vertraglichen Regelung die Verpflichtung zur Aussparung von Frequenzbereichen überhaupt nur dann zur Anwendung kommt, wenn ein Produkt der Betroffenen durch die hochbitratige, später erfolgende, Beschaltung der Endleitung erheblich gestört wird. Zum einen sind der Beschlusskammer nach wie vor keine Beschwerden über erhebliche Störungen im Zusammenhang mit der hochbitratigen Beschaltung der Endleitung in nennenswerter Anzahl bekannt. Es ist also davon auszugehen, dass es eine Vielzahl von Konstellationen in der Praxis gibt, die eine Koexistenz ohne Frequenzaussparung ermöglichen. Zum anderen entspricht die Regelung in Ziffer 6, wie bereits ausgeführt, im Grundsatz der aktuell bereits im Rahmen der Pilotvereinbarungen zwischen der Betroffenen und einigen Beigeladenen getroffenen Regelung zum Vorgehen bei Störungen durch hochbitratige Beschaltung. Es wurde von den Beigeladenen nicht behauptet, dass diese Regelung den FTTB-Ausbau durch Wettbewerber gebremst hat, und der Beschlusskammer ist auch kein Rückgang der Ausbaubemühungen der Wettbewerber bekannt. Im Gegenteil wurden laut Pressemitteilung der Beigeladenen zu 15. vom 21.08.2019 zu deren „Marktanalyse 19“ durch die Mitgliedsunternehmen der Beigeladenen der Ausbau von Glasfaseranschlüssen bis in die Gebäude (FTTB) oder bis direkt zum Nutzer (FTTH) in dem der Mitteilung vorangegangenen Jahr weiter maßgeblich vorangetrieben. Insgesamt steige die Zahl der verfügbaren, direkten Glasfaseranschlüsse (FTTB/FTTH) in Deutschland seit Jahren stabil. Auch die Beigeladene zu 1. gibt in der Pressemitteilung zu ihrer Gigabit-Studie vom 29.04.2020 an, dass die Zahl der verfügbaren FTTB/H-Anschlüsse im ersten Halbjahr 2020 um 600.000 wachsen solle. Das Wachstum bei diesen Anschlüssen würde weiter zunehmen, so dass – unter der Annahme, dass Bautätigkeiten durch die aktuelle Pandemie nicht weiter eingeschränkt werden müssten – zum Jahresende 5,5 Millionen Anschlüsse erwartet würden.

Das Vorbringen der Beigeladenen, eine „Vorfahrt“ für den FTTB-Betreiber sei von ihnen nicht gewünscht, sondern es sei eine gleichberechtigte Nutzung angestrebt, überzeugt nicht. Die „gleichberechtigte Nutzung“ soll nämlich nach dem Vortrag der Beigeladenen eine unreglementierte Nutzung sein, bei der derjenige, der – wohlgemerkt im eigenen Netz – Übertragungsverfahren einsetzt, welche „nur in einem elektromagnetisch sterilen Umfeld ihre volle Leistung entfalten“ schlicht die Nachteile zu tragen hat. Dies hat die Betroffene treffend als wettbewerblichen Erfolg durch „plumpe Signalverdrängung“ bezeichnet.

Die von den Beigeladenen angeführte angebliche Verzerrung des Wettbewerbs im Verhältnis zu den Kabelnetzbetreibern, weil für die durch die Rücksichtnahme verringerte Bandbreite nicht die der Investition entsprechenden Endkundenpreise verlangt werden könnten, ist schon deshalb zu-

rückzuweisen, weil die Zahlungsbereitschaft der Endkunden eben ohnehin (noch) nicht so beschaffen ist, dass für höhere Bandbreiten auch die Investitionen widerspiegelnde höhere Preise verlangt werden können.

Ferner konnte in diesem Zusammenhang auch die gegenwärtige Nachfragesituation nach sehr hohen Bandbreiten über 100 Mbit/s nicht unbeachtet bleiben. Auch diesen Aspekt hat die Beschlusskammer bereits in der 1. Teilentscheidung mit in die Abwägung einbezogen indem sie ausgeführt hat, dass der Bandbreitengewinn, der durch eine unbeschränkte Einspeisung von G.fast erreicht würde, derzeit aus der Perspektive der Nachfrager kein derart signifikant verbessertes Leistungsangebot darstellt, welches die Nachteile für die Betroffene und deren Vorleistungs- und Endkunden rechtfertigen könnte. So bleibt auch bei einer Kappung der sich überschneidenden Frequenzen bei G.fast der ersten Generation im Frequenzspektrum bis 106 MHz eine Summedatenrate bis zu 600 Mbit/s und bei G.fast der zweiten Generation im Frequenzspektrum bis 212 MHz sogar bis zu 1.600 Mbit/s übrig,

s. Jürgen Aschmies „G.fast und VDSL2: So geht´s, Hohe Datenübertragungsraten auf kurzen Strecken“, NET 9/19, S. 30-32.

Damit bleibt ein Angebot von deutlich performanteren Anschlüssen möglich, als die Betroffene sie anhand von Super-Vectoring anbieten kann. Zudem können Nutzer der Endleitung beim Einsatz von G.fast 212 auch bei einer Ausblendung des unteren Frequenzbereichs weiterhin Gigabit-Anschlüsse anbieten. Sie können sich daher damit immer noch deutlich von den Angeboten der Betroffenen absetzen und – besser als dieser es möglich ist – auch mit den Angeboten der Breitbandkabelnetzbetreiber konkurrieren.

Sie hat ferner für den Fall, dass sich herausstellt, dass die Bandbreite, die sich auch nach einer Frequenzeinschränkung mittels G.fast erreichen lässt, kein nachfragegerechtes wettbewerbsfähiges Angebot mehr darstellt, eine Prüfung der getroffenen Regelung in Aussicht gestellt. Diese Einschätzung der Beschlusskammer wurde inzwischen durch die Ergebnisse der Marktfestlegung für den Markt 3a untermauert. Die Ankündigung einer abweichenden Lösung für die Zukunft verkennt daher keinesfalls, wie von einigen Beigeladenen behauptet, die Marktrealitäten, sondern spiegelt diese gerade wieder. So wird in der Marktfestlegung festgestellt, dass die Massenmarkt-Nachfrage nach Breitbandprodukten von mindestens 100 Mbit/s noch relativ gering ist. Mit ca. 80 % liegt demnach ein Großteil der Nachfrage im Breitbandmarkt noch im Bereich der Bandbreiten < 100 Mbit/s (s. S. 103 der Festlegung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Markt für den auf der Vorleistungsebene an festen Standorten lokal bereitgestellten Zugang zu Teilnehmeranschlüssen (Markt Nr. 3a der Empfehlung vom 09. Oktober 2014, vom 11.10.2019, im Folgenden: Festlegung). Darüber hinaus beliefen sich die Absatzzahlen hochbitratiger Produkte mit 1 Gbit/s für Privatkunden deutschlandweit auf insgesamt nur eine Anzahl von Anschlüssen im mittleren dreistelligen Bereich. Somit zeigt sich, dass den sehr hochbitratigen Anschlüssen auf dem Breitbandmassenmarkt derzeit noch eine sehr geringe Nachfrage gegenübersteht und diese somit aktuell noch eine untergeordnete Bedeutung haben. Für einen Großteil der Privatkunden im Breitbandmassenmarkt unterscheidet sich hinsichtlich der Funktionalität zur Nutzung der Mehrheit der Inholdedienste z.B. ein Double Play 1 Gbit/s-Anschluss nicht wesentlich von einem Double Play 100 Mbit/s-Anschluss (s. S. 105 der Festlegung). Endkunden können mit der heute durch rein kupferbasierte/FTTC-basierte und Coax-basierte Netze bereitgestellten maximalen Bandbreite ihr Anwendungsspektrum weitgehend decken. Dies zeigt sich auch darin, dass die zusätzliche Zahlungsbereitschaft für sehr hohe Bandbreiten, die ausschließlich in FTTH/B-Netzen realisiert werden können, derzeit gering ist (s. S. 106 der Festlegung). Jedenfalls derzeit scheint die technologische Realisierung des Endkundenangebots für die meisten Kunden noch von eher nachgelagerter Bedeutung (s. S. 83 der Festlegung). Selbst die Beigeladene zu 3. gab im September 2018, also wenige Monate vor der 1. Teilentscheidung noch öffentlich an, dass sie seinerzeit G.fast Anschlüsse mit Bandbreiten bis zum 150 Mbit/s im Download anbot. Mit diesen sei die bestehende Kundennachfrage gut abgedeckt. Ein Zeitplan für die weitere Entwicklung der Tarife stand laut der Beigeladenen zum damaligen Zeitpunkt noch nicht fest. Vor dem Hintergrund dieser Marktgegebenheiten ließ und lässt sich eine unbeschränkte Einspeisung am APL zu Lasten der Betroffenen und der Zugangsnachfrager und deren Endkunden nicht rechtfertigen.

Soweit die Beigeladenen vortragen, die Entwicklung in Jahresbericht der Bundesnetzagentur zur Akzeptanz von Hochleistungsanschlüssen müsse hier berücksichtigt werden, beziehen sie sich offenbar auf folgende Aussagen auf Seite 49 des Jahresberichts:

*„Auf dem Breitbandmarkt wurden im Jahr 2019 verstärkt Anschlüsse mit hohen vermarkteten Bandbreiten nachgefragt. Bezogen auf die Gesamtzahl der in Festnetzen aktiven Breitbandanschlüsse (35,1 Mio.) erhöhte sich der Anteil der gebuchten Anschlüsse mit mindestens 100 Mbit/s von knapp 20 Prozent im Jahr 2018 auf rund 26 Prozent bis zum Jahresende 2019. Eine vermarktete Bandbreite von mindestens 1 Gbit/s wiesen zu diesem Zeitpunkt ca. 0,2 Mio. Anschlüsse auf. Noch 2,9 Mio. Breitbandkunden nutzten Ende 2019 Anschlüsse mit einer vermarkteten Datenrate von weniger als 10 Mbit/s.“*

Dazu ist zunächst zu sagen, dass eine grundsätzlich ständig steigende Nachfrage nach höheren Bandbreiten nicht in Abrede gestellt wird und so abstrakt auch keine neue Tatsache darstellt. Auch in den Jahresberichten 2016, 2017 und 2018 fanden sich bereits entsprechende Aussagen: *„Die Verbreitung von Breitbandanschlüssen mit hohen nominellen Übertragungsraten hat im Berichtszeitraum weiter zugenommen.“* (2016), *„Die Verbreitung von Breitbandanschlüssen mit hohen nominellen Übertragungsraten hat im Jahr 2017 weiter zugenommen.“* (2017), *„Auf dem Breitbandmarkt werden zunehmend Anschlüsse mit hohen nominellen Bandbreiten nachgefragt.“* (2018). Konkret machen jedoch die Anschlüsse mit einer Bandbreite von mindestens 1 Gbit/s weiterhin lediglich einen Anteil von 0,57% an den insgesamt vermarkteten Breitbandanschlüssen aus. Bei Anschlüssen mit mindestens 100 Mbit/s wird im Jahresbericht nicht zwischen Anschlüssen kleiner bzw. größer 250 Mbit/s differenziert. Damit stehen die Aussagen im Jahresbericht keinesfalls – wie es die Beigeladenen glauben machen wollen – in einem Gegensatz zu den obenstehenden Ausführungen der Beschlusskammer zur Nachfrageentwicklung, sondern stimmen vielmehr mit diesen überein.

- *Keine Übertragung der Grundsätze der Vectoring-Entscheidungen*

Der in der 1. Teilentscheidung akzeptierte Konfliktlösungsmechanismus ist auch nicht deshalb ermessensfehlerhaft, weil die Beschlusskammer die Grundsätze der Vectoring-Entscheidungen nicht auf die vorliegende Konstellation übertragen und entsprechende weitere Vorgaben im Rahmen der 1. Teilentscheidung gemacht hat. Die Entscheidung steht nicht im Widerspruch zu vergangenen Entscheidungen der Beschlusskammer. Als Grundsätze der Vectoring-Entscheidungen führen die Beigeladenen die Einräumung der technischen Nutzungspriorität für die bessere Technik – im vorliegenden Fall FTTB – und die Einräumung eines Zugangsanspruchs mittels Layer2-BSA und/oder einer Open-Access-Variante als Ausgleich für die weniger performante, nicht mehr nutzbare, Technik – im vorliegenden Fall FTTC – an. Die Beschlusskammer hat die Übertragung der Prinzipien der Vectoring-Entscheidungen in der 1. Teilentscheidung in Betracht gezogen und u.a. aufgrund der Erwägung verworfen, dass für die hier in Rede stehende Konstellation ein noch weitaus komplexeres und komplizierteres Regulierungsregime eingeführt werden müsste als für den Einsatz von Vectoring.

Der Regelungsgehalt der Vectoring-I-Entscheidung ist mit der geforderten Änderung des Einspeise-Regimes zwischen KVz/HVt und APL nicht vergleichbar. Vectoring-I regelt hauptsächlich das Recht der exklusiven Nutzung des KVz mit Frequenzen oberhalb von 2,2 MHz für den ersten Erschließer des KVz. Während es vorliegend um die Berechtigung bzw. den Schutz der Einspeisung am KVz sowie APL, also um das Verhältnis von zwei Einspeisepunkten, geht. Vectoring-I schützt also nicht die grundsätzlich bessere technische Erschließung gegenüber einer weniger guten Erschließung, sondern es wird dem ersten Erschließer die bestmögliche Erschließung gewährt. Die Übertragung dieser „First-come-first-serve“-Regelung würde gerade den Bestandschutz stützen.

Es sprechen auch schon grundlegende praktische Erwägungen gegen eine Übertragung des „First-come-first-serve“-Grundsatzes der Vectoring I-Entscheidung auf die hier in Rede stehende konkurrierende Erschließung von KVz und APL. So wurde für den verhältnismäßigen Einsatz von Vectoring im Außenbereich ein „Windhundrennen“ um jeden einzelnen der ca. 290.000 KVz im Außenbereich des Netzes der Betroffenen etabliert, welches durch die Führung der Vectoringliste

transparent und überprüfbar gemacht worden ist. Bei einer Übertragung auf die vorliegende Konstellation müsste die Vectoringliste um die Information, wann Super Vectoring-Technik am KVz verfügbar war/ist, ergänzt werden und eine zusätzliche Liste für alle APL im Verhältnis zum KVz eingerichtet und geführt werden, die Auskunft über die Verfügbarkeit von G.fast-Technik im Gebäude gibt. Dies würde bei mehreren Millionen potentiell betroffener APL die Grenzen des praktisch Handhabbaren überschreiten und wäre schon aus diesem Grunde nicht verhältnismäßig. Auch dem im Rahmen von § 23 TKG zu beachtenden Gebot der Rechtzeitigkeit trägt die im Einzelfall zum Einsatz kommende, relativ unkomplizierte Regelung in Ziffer 6 APL/EL-Vertrag erheblich besser Rechnung als die Etablierung eines flächendeckenden Regimes für den Zugang zur Endleitung analog zum Vectoring-Regime im Außenbereich.

Das Vectoring-I-Regime sieht von der reinen Prioritätsbetrachtung eine Ausnahme vor. Die Betroffene kann unter sehr engen Voraussetzungen nachträglich dem KUNDEN den Zugang zum KVz zur Nutzung von Frequenzen oberhalb von 2,2 MHz verweigern. Dieses Vorrecht der Betroffenen ist aber Folge ihres Eigentums an den KVz und Verzweigerkabeln. Soweit aber das der FTTB-Netzbetreiber Eigentümer der Hausverkabelung ist, ist der Vertrag über den Zugang zum APL und der Endleitung ohnehin nicht einschlägig.

Das Vectoring-II-Regime regelt den Wechsel des Einspeiserechts vom HVt zum KVz. Dies ist dem vorliegenden Konflikt ähnlicher. Das Vectoring-II stand aber unter der Bedingung, dass der Vectoringberechtigte sich verpflichtet hatte, den gesamten HVt-Nahbereich mit Vectoring am KVz sowie am HVt für die A0-Anschlüsse zu ertüchtigen und die frustrierten Aufwendungen für die Erschließung des HVt für VSDL zu ersetzen und in Summe für alle HVt-Nahbereiche eine Ausbauzusage vorlag.

Die fraglichen Beigeladenen haben allerdings bisher keine vergleichbaren Ausbauzusagen für die vollständige Erschließung der KVz-Einzugsbereiche in denen sie bereits APL erschlossen haben oder in denen sie zukünftig einen FTTB-Ausbau planen angeboten und auch nicht angekündigt bzw. in Aussicht gestellt.

Die Ausbauzusagen müssten auch – entgegen dem Vortrag der Beigeladenen im Rahmen der Konsultation – auf den gesamten KVz-Einzugsbereich und nicht lediglich auf den APL bezogen sein. Denn die Störungen durch die Beschaltung der Endleitung mit G.fast an einem APL können eine über das einzelne Haus hinaus auf den gesamten KVz-Einzugsbereich bezogene Wirkungsbreite aufweisen. Die durch die Betroffene mögliche Versorgung eines kompletten KVz-Einzugsbereichs mit Supervectoring müsste durch den Ausbau des FTTB-Betreibers aufgewogen werden. Dementsprechend müsste sich also auch dessen Ausbauzusage auf den gesamten Einzugsbereich beziehen. Diese Erwägungen sind jedoch theoretischer Natur, da der Beschlusskammer nach wie vor keine Ausbauzusage von FTTB-Betreibern vorliegt. Die Behauptung der Beigeladenen, diese wären ohnehin nicht von der Beschlusskammer berücksichtigt worden, ist haltlos.

Anders als im Vectoring-II beträfe hier der Regimewechsel – welcher die KVz-Nutzung auf die Nutzung von Frequenzen bis 2,2 MHz beschränken würde – nicht nur einen kleinen Teil der HVt-TAL (weil etwa nur 20% der TAL in den HVt-Nahbereich fallen), sondern grundsätzlich alle am KVz angeschlossenen TAL. Es würde sich also auch die Frage stellen, ob frustrierte Aufwendungen für die KVz-Erschließung mit Glasfasern zu erstatten wären. Es ist nicht ersichtlich, dass die Bereitschaft für eine solche Kostentragung besteht. Außerdem wäre fraglich, ob nicht die Kosten einer Modernisierung der Inhouseverkabelung geringer wären, als die Erstattung der frustrierten Aufwendungen.

Der gleichzeitige Einsatz von hochbitratigen Übertragungsverfahren am KVz und APL ist außerdem eher mit der durch Schutzmaßnahmen und -abständen ermöglichten Koexistenz verschiedener Einspeisepunkte (HVt, KVz, SOL-Konzepte) im Netz der Betroffenen vergleichbar, als mit Regelungen zu Vectoring. Ziffer 6 schließt nicht von vornherein die Nutzung überlappender Frequenzen unterhalb von 40 MHz aus, sondern bedingt eine erhebliche Störung der vom KVz bzw. HVt eingespeisten Signale. Die im Störungsfall gebotene Rücksichtnahme ermöglicht es dem KUNDEN trotzdem am APL deutlich höhere Datenraten zu realisieren als es der Betroffenen vom KVz bzw. HVt möglich ist.

Deshalb geht Einwand der Beigeladenen, dass auch im Zusammenhang mit dem Einsatz von Vectoring kein reines „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ gelte, weil die Nutzung der Frequenzen unterhalb von 2,2 MHz auch beim Einsatz von Vectoring weiter möglich sei, an der Sache vorbei. Das Vectoring-II-Regime ermöglicht es einem Netzbetreiber die Qualität der angebotenen Anschlüsse erheblich zu erhöhen, während andere Zugangsnachfrager die HVt-TAL nicht mehr in der bisherigen Qualität nutzen können. Ohne das „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ für die Frequenzen oberhalb von 2,2 MHz wäre eine Verbesserung des Angebots durch Ausbau der KVz im Nahbereich ausgeschlossen. Dagegen regelt die Ziffer 6 lediglich eine je nach den tatsächlichen Gegebenheiten notwendige Schmälerung des Nutzungspotenzials für den nachkommenden Netzbetreiber. Es erfolgt gerade keinen Ausschluss der substantiellen Verbesserung der Datenraten durch die APL-Erschließung gegenüber der bestehenden Einspeisung vom KVz oder HVt. Selbst bei vollständiger Rücksichtnahme kann der KUNDE mit G.Fast 212 eine Datenrate von 1 Gbit/s im Download anbieten. Die Beigeladenen zu 2. bietet unter den Bedingungen der Pilotvereinbarung ihren Endkunden solche Anschlüsse an,

<https://www.netcologne.de/privatkunden/telefon-internet/tarifuebersicht>.

Das von den Beigeladenen in diesem Zusammenhang zum Prinzip erhobene, sehr vereinfachende Argument, „das Bessere ist des guten Feind“, findet sich im Übrigen weder in der Entscheidung zu Vectoring I noch zu Vectoring II und stellt auch keine den gesetzlichen Vorgaben übergeordnete Grundlage für die überaus komplexen Abwägungsentscheidungen zur Beschränkung des Zugangs zur TAL für den Einsatz von Vectoring dar.

Dem Einwand der Beigeladenen im Rahmen der Konsultation, auch der vorliegenden Entscheidung liege das „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ zugrunde, denn der Frequenzbereich unterhalb 40 MHz werde nach diesem Prinzip verteilt, wobei die Betroffene „Alles“, der FTTB-Betreiber hingegen „Nichts“ erhalte, ist entgegenzuhalten, dass dies gleichwohl nicht mit der Konstellation beim Vectoring vergleichbar ist, in welcher es nur einem einzigen (!) Netzbetreiber möglich ist, die Qualität der bestehenden Anschlüsse erheblich zu erhöhen, während der andere weitgehend verzichten muss. Die Beschlusskammer hält insoweit an ihren diesbezüglichen Ausführungen fest.

- *Kein Ermessensfehler wegen der Nichtberücksichtigung von Open Access*

Die Beschlusskammer hat sich mit der Frage, ob eine uneingeschränkte Frequenznutzung am APL gegen das Angebot eines „Open Access“ durch den die Endleitung nutzenden FTTB-Betreiber den Geboten der Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit besser Rechnung trägt als die Regelung in Ziffer 6 APL/EL-Vertrag implizit im Zusammenhang mit den Überlegungen zu einer möglichen Übertragung des Vectoring-Regimes auf die Situation am APL auseinandergesetzt. Bereits das Gebot der Chancengleichheit und Billigkeit spricht gegen eine solche Lösung, denn anders als bei der Einführung des Vectoring-II gibt es kein geprüftes Standardangebot für einen Layer 2-Bitstrom für FTTB-Anschlüsse. Weil die Betroffene auch keinen FTTB-Ausbau plant, ist auf absehbare Zeit auch nicht damit zu rechnen, dass es regulierte FTTB-Bitstrom-Entgelte gibt. Ohne eine solche Referenz ist unklar, wie die Betroffene und ihre Zugangsnachfrager ein dem Gebot der Chancengleichheit und Billigkeit gerecht werdendes alternatives „Open Access“-Angebot des FTTB-Netzbetreiber sicherstellen können. Die Beigeladenen haben auch keine konkreten Angebote in das Verfahren eingebracht, sondern lediglich pauschal behauptet, „Open Access“ anbieten zu wollen. Weder die geplante technische Ausgestaltung noch die Entgelte waren für die Beschlusskammer im Ansatz bekannt und bewertbar. Im Zusammenhang mit der Frage eines „Open Access“ wäre zudem wie oben ausgeführt auch die Frage der Kompensation der FTTC-Betreiber für bereits getätigte Investitionen zu regeln. Auch hierzu haben sich die Beigeladenen nicht verhalten. Es müsste daher durch die uneingeschränkte Einspeisung und gleichzeitige Gewährung des Bitstromzugangs eine erhebliche Verbesserung gegenüber dem gewählten Frequenzreduzierungsmodell zu verzeichnen sein. Gerade diese Verbesserung sieht die Beschlusskammer angesichts der gegenwärtigen Nachfrage derzeit als nicht gegeben an (s.o.).

Dem Vortrag einiger Beigeladener im Rahmen der Konsultation, die Beschlusskammer habe eine Lösung mittels eines „Open Access“ des FTTB-Betreibers nicht in Betracht gezogen, ist zu widersprechen. Im Gegenteil zeigen die vorstehenden Ausführungen, dass die Beschlusskammer sich

mit dieser möglichen Konfliktlösung auseinandergesetzt hat, sie allerdings aufgrund der aufgezeigten Überlegungen verworfen hat. Entgegen der Auffassung der Beigeladenen ist eine vertragliche Klausel, wonach keine Beschränkung des Frequenzspektrums durch die Betroffene vorgenommen werden darf, wenn ein bestimmten Kriterien genügendes Bitstrom-Angebot vorliegt, eben nicht ausreichend, um dem Maßstab der Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit zu genügen. Die Beigeladenen sparen dabei die Frage nach der Kompensation des FTTC-Betreibers von vornherein aus, was bereits eine chancengleiche Regelung unmöglich machen würde. Auch die von den Beigeladenen in Bezug auf die Kriterien als Vorbild genannten Produkte KVz-AP oder Förder-VULA eignen sich schon deshalb nicht als Blaupause für die Ausgestaltung des „Open Access“-Angebots, weil es sich hierbei um Bitstromprodukte handelt, welche am EinspeisepunktKVz gewährt werden. Das bedeutet die Übergabe müsste also entweder am KVz erfolgen (eine 1:1 Übersetzung) oder im Gebäude. Voraussetzung für das Vectoring-Regime ist aber (auch) eine Übergabe auf einer höher aggregierten Netzebene.

Bezeichnend ist, dass von den Beigeladenen trotz zahlreicher Möglichkeiten nunmehr auch im Rahmen der nationalen Konsultation immer noch keine konkrete Regelung, die die Kriterien benennt, vorgelegt wurde. Schließlich ist auch die von den Beigeladenen vorgeschlagene Streitbeilegung bezüglich der Einhaltung der Kriterien im Wege eines Anordnungsverfahrens, welches der FTTB-Betreiber anstrengen müsste, wenn die Betroffene den Zugang verweigert, untauglich. Das Zugangsanordnungsverfahren nach § 25 TKG dient dazu, Zugangsbedingungen festzulegen für den Fall, dass kein Vertrag zwischen den Verfahrensbeteiligten über die Zugangsleistung zustande kommt. Vorliegend würde aber gerade ein Vertrag bestehen, nämlich der APL/EL-Vertrag. Streitigkeiten um die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag sind aber grundsätzlich zivilgerichtlich zu klären. Dass – wie von der Beigeladenen zu 2. vorgebracht – auch marktverhandelte Zugangsvereinbarungen als Vorbild dienen könnten, ist nicht von der Hand zu weisen. Allerdings liegen der Beschlusskammer derartige Zugangsvereinbarungen bisher nicht vor. Sie bleibt daher bei der bisherigen Bewertung, dass die Verankerung eines nicht näher spezifizierten „Open Access“-Angebots des FTTB-Betreibers zur Abwendung der Frequenzbeschränkung im Vertrag derzeit kein probates Mittel zur Lösung des Konflikts darstellt.

- *Keine Entscheidung einseitig zu Lasten der FTTB-Betreiber*

Die Entscheidung ist auch nicht deshalb ermessensfehlerhaft, weil die Betroffene, wie einige Beigeladene vorbringen, mit den von ihr eingesetzten Übertragungsverfahren den dafür erforderlichen Frequenzbereich vollständig nutzen kann, während die FTTB-Betreiber wegen der Frequenzeinschränkung auf die mögliche Maximalleistung verzichten müssten. Die von der Beschlusskammer akzeptierte Regelung über die Verpflichtung zur Rücksichtnahme durch den FTTB-Netzbetreiber, wenn dieser die Endleitung neu beschaltet und dadurch eine bestehende Nutzung einer anderen Endleitung durch die Betroffene stört, widerspricht nicht dem Grundsatz der Chancengleichheit. Bei der Frage nach einem angemessenen Ausgleich muss nämlich auch berücksichtigt werden, dass die Betroffene in den Fällen, in welchen der FTTB-Betreiber die Endleitung zuerst hochbitratig beschaltet hat, auch durchaus Einbußen der Leistungsfähigkeit ihrer Anschlüsse hinnehmen muss. Zumal, wie oben bereits erwähnt, die durch die hochbitratige Einspeisung am APL verursachten Störungen nicht lediglich die Anschlüsse der Betroffenen in dem betreffenden Gebäude, sondern den gesamten Einzugsbereich des zugehörigen KVz betreffen können, d.h. eine durchaus breite Streuwirkung über das einzelne Gebäude hinaus haben kann. Die einzelnen Prioritäts- und Rücksichtnahmevorgaben dürfen nicht isoliert voneinander betrachtet werden. Zudem ist die vorgeschlagene Regelung eine sogar abgeschwächte Version der von den FTTB-Betreibern freiwillig im Rahmen der Pilotvereinbarungen getroffenen Regelung, wonach in dem Fall, dass es zu erheblichen Schwierigkeiten im Betrieb kommt, derjenige Vertragspartner, der zuletzt eine Endleitung hochbitratig beschaltet hat, diese Beschaltung unverzüglich rückgängig zu machen hat. Dieses Prinzip findet sich im Übrigen auch in der Recommendation ITU-T K.59, Electromagnetic compatibility, resistibility and safety requirements and procedures for connection to unbundled cables. Dort heißt es unter 10.1 Priority of existing services:

*„When an operator or an installer installs a new service and it causes problems for existing services, the operator or installer is responsible and should apply the mitigation measures. In addition, when a newly installed service is affected by a prior service, the operator or installer*



*installing the new service should take appropriate measures. This way of thinking is the same as that for the responsibility for induction from electric power lines and electric railways.”*

Dagegen ist in Ziffer 6 geregelt, dass auf die qualifizierte Störungsmeldung der Betroffenen der KUNDE innerhalb von 24 Stunden den Frequenzbereich bis zur geregelten Grenze ausblenden muss oder die Schaltung rückgängig machen muss.

Der von den Beigeladenen zu 15. im Rahmen der Konsultation ins Feld geführte Kompromiss mit dem Inhalt, dass der FTTB-Betreiber sich für einen Übergangszeitraum dazu verpflichtet, zum Schutz von einfachem Vectoring einen unteren Frequenzbereich bis zu 18 MHz oder 20 MHz auszublenden, während die Betroffene ihrerseits auf den Schutz von Supervectoring verzichtet, und sich damit für beide Seiten ein Bandbreitenverlust von ca. 150 bis 200 Mbit/s ergeben, ist keinen sachgerechter Interessenausgleich dar. Es ist bereits unklar, ob dieser Ansatz zusätzlich zu dem in Ziffer 6 angelegten Bestandsschutz- und Rücksichtnahme-Mechanismus zur Anwendung kommen soll oder ob damit die grundsätzliche Regelung, dass der später auf der Endleitung hinzukommende Netzbetreiber die negativen durch eine parallele Einspeisung verursachten Konsequenzen zu tragen bzw. zu verhindern hat, außer Kraft gesetzt werden soll. Zudem bedeutet ein Bandbreitenverlust von 150 bis 200 Mbit/s für die Betroffene, dass sie lediglich Anschlüsse bis 100 Mbit/s anbieten kann. Damit fällt sie aber genau unter das Segment der Anschlüsse ab mindestens 100 Mbit/s, welches laut Jahresbericht der Bundesnetzagentur 2019 (s.o.) als das Segment mit der größten gestiegenen Nachfrage bezeichnet wird. Eine Verdrängung der Betroffenen aus diesem Segment würde deshalb einen massiven Wettbewerbsnachteil darstellen und wäre ein unverhältnismäßiger Eingriff in die Nutzung ihres eigenen Netzes.

- *Keine unzureichende Bestandsschutzregelung*

Es ist weiterhin auch nicht - wie von einigen Beigeladenen vorgetragen - das Ausmaß der Konsequenzen für bestehende FTTB-Anschlüsse unterschätzt worden und der diesbezügliche Sachverhalt nicht richtig ermittelt worden. Die Konsequenzen für bestehende FTTB-Anschlüsse sind bereits durch die Bestandsschutzregelung, welche Ziffer 6 APL/EL-Vertrag enthält, ausreichend berücksichtigt worden. Denn Ziffer 6 sieht als Voraussetzung für die Anwendung der Rücksichtnahmeregelung die hochbitratige Beschaltung der Endleitung vor. Damit sind sämtliche vor Vertragsschluss hochbitratig beschaltete Endleitungen vom Bestandsschutz umfasst.

Der Forderung einiger Beigeladener, Ziffer 6 so anzupassen, dass der Bestandsschutz auf das komplette Gebäude ausgedehnt ist, war hingegen nicht nachzukommen. Unter Bestand versteht die Beschlusskammer insoweit den konkret zum Zeitpunkt des Abschlusses des APL/EL-Vertrags existierenden Kundenbestand und nicht darüberhinausgehend das zu diesem Zeitpunkt bestehende Potenzial aller schaltbaren FTTB-Anschlüsse. Der existierende Kundenbestand ist jedoch durch Ziffer 6 ausreichend geschützt.

Die Beigeladenen halten dem zwar entgegen, dass mittels Bestandsschutz die Investition in die Anbindung des Gebäudes an das Glasfasernetz abzusichern sei allerdings wären dann bei der Regelung des Bestands- und Vertrauensschutzes alle bereits bestehenden Nutzungen und getätigten Investitionen in den Blick zu nehmen und nicht allein die Investitionen der betreffenden Beigeladenen.

Die Beschlusskammer hat sich mit diesen Fragen in der 1. Teilentscheidung im Rahmen der Verhältnismäßigkeit auseinandergesetzt und entsprechend auch den Schutz der bestehenden FTTC-Anschlüsse der Betroffenen und von deren Vorleistungsnachfragern und der dafür getätigten Investitionen in die Abwägung einbezogen. Ein Bestandsschutz auf Gebäudebasis, in dem Sinne, dass keine Rücksichtnahmeverpflichtung für jene Gebäude besteht, welche vor Vertragsschluss mit FTTB erschlossen worden sind bzw. für solche, in welchen vor Vertragsschluss eine Endleitung hochbitratig vom FTTB-Betreiber beschaltet worden ist, wäre im Sinne eines angemessenen Ausgleichs erheblich zu weitreichend, denn sie würde ihrerseits gleichzeitig die von der Betroffenen am KVz getätigten Investitionen faktisch entwerten und damit wiederum ganz erheblich in den geschützten Bestand der Betroffenen und der von ihr mit Vorleistungen belieferten Zugangsnachfrager eingreifen.

Dies hat auch angesichts der von Beigeladenen angeführten Tatsache, dass ohne einen Bestandsschutz auf Gebäudebasis eine Neuschaltung von Anschlüssen mit dem Übertragungsverfahren 17a wegen des komplett überlappenden Frequenzbereichs gar nicht mehr möglich wäre, Geltung. Eine solche Einschränkung würde wie bereits dargestellt für den FTTB-Netzbetreiber nicht so schwer wiegen, wie der dadurch bedingte Ausschluss einer Nutzung des erschlossenen KVz mit VDSL oder Super Vectoring VDSL durch die Betroffene oder deren Vorleistungsnachfrager. Während der FTTB-Netzbetreiber, durch Einsatz anderer aktiver Technik, wie z.B. des Übertragungsverfahrens G.fast 212, welches wegen des größeren genutzten Frequenzspektrums ein Ausblenden ermöglicht, seine wesentliche Investition, nämlich die Erschließung des Gebäudes mit Glasfaser, weiter nutzen könnte, wäre die Investition am KVz komplett entwertet.

Hinzu kommt, dass auf Basis der APL-Erschließung mit VDSL Profil 17a Datenraten im Downstream/Upstream [BuGG] Mbit/s angeboten werden (vgl. Stellungnahme der Beigeladenen zu 3. vom 13.06.2019). Dagegen können mit Super Vectoring am KVz bis zu 250/40 Mbit/s im Downstream/Upstream realisiert werden. Es spricht daher viel dafür, dass VDSL 17a zukünftig keinen Einsatz auf der Endleitung mehr finden wird. Wie einhellig von den Beigeladenen vorgebracht wird, ist es Ziel der Anbieter von FTTB-Anschlüssen, sich durch die Nutzung der leistungsfähigeren Infrastruktur eindeutig in ihren Angeboten von FTTC-Produkten sowie von den Produkten der Kabelnetzbetreiber abzusetzen. Dies ist mit dem Übertragungsverfahren 17a nicht zu realisieren. Wenn aber die Erschließung des APL mit VDSL 17a technisch mehr oder weniger überholt ist, ist nicht ersichtlich, warum die Ausschöpfung dieses Potentials besonders schutzwürdig sein soll. Die Regelung in Ziffer 6 ermöglicht dem FTTB-Netzbetreiber das Angebot von Gigabit-Anschlüssen parallel zum FTTC-Angebot von 250 Mbit/s-Anschlüssen. Ein Bestandsschutz für VDSL 17a am APL würde dagegen das Angebot vom KVz auf ADSL limitieren während über FTTB lediglich 50 Mbit/s angeboten würden. Mit einem Bestandsschutz für die VDSL 17a-Technik am APL würde also weder das Potential der KVz noch der Gebäudeerschließung gehoben. Wenn der FTTB-Netzbetreiber aber den APL mit G.fast ertüchtigen würde, könnten die Endkunden im Gebäude sowohl über den KVz als auch den APL gut oder sehr gut versorgt werden. Der FTTB-Netzbetreiber hätte also durch den Bestandsschutz für das Gebäude einen Wettbewerbsvorteil und den Endkunden würden qualitativ hochwertige Anschlüsse deshalb verwehrt. Eine solche Regelung wäre weder mit dem Grundsatz der Chancengleichheit noch Billigkeit vereinbar.

Soweit die Beigeladenen sich vorliegend im Zusammenhang mit dem Bestandsschutz auf die Sonderproblematik im Hinblick auf die Anschlüsse mit dem nicht in der Liste der zugelassenen Übertragungsverfahren enthaltenen Übertragungsverfahren 30a beziehen, welche ebenfalls unstrittig nicht näherungsweise Bandbreiten im Gigabitbereich erreichen, ist für diese Spezialkonstellation durch die inzwischen von der Betroffenen freiwillig angebotene Ergänzungsvereinbarung, welche besagt, dass KUNDE das Übertragungsverfahren VDSL mit dem Profil 30a in den Gebäuden weiternutzen darf, in denen die technischen Einrichtungen bis zum 01.07.2019 installiert wurden, wobei erheblichen Störungen durch die Schaltung neuer Anschlüsse durch Anpassung der Übertragungsparameter oder die Aufhebung der Schaltung zu beseitigen sind, eine angemessene Ausgleichsregelung gefunden worden. Der Stichtag 01.07.2019 ist auch nicht zu früh angesetzt. Spätestens seit dem Erlass der 1. Teilentscheidung und Verlängerung der Pilotvereinbarungen bis zum Ende des Standardangebotsverfahrens konnten die betroffenen Beigeladenen nicht mehr auf einen uneingeschränkten Einsatz dieses Übertragungsverfahrens auf der Endleitung vertrauen. Dies wird von der Stichtagsregelung zutreffend und angemessen abgebildet.

Die im Rahmen der Konsultation von den Beigeladenen geforderte Klarstellung, dass die Ergänzungsvereinbarung einen Bestandsschutz auf Gebäudebasis gewähren würde, kann nicht erfolgen. Der Vertragstext in Ziffer 2 der Ergänzungsvereinbarung ist insoweit aus Sicht der Beschlusskammer eindeutig. Er lautet: „KUNDE darf das Übertragungsverfahren VDSL mit dem Profil 30a in den Gebäuden weiternutzen, in denen die technischen Einrichtungen bis zum 01.07.2019 installiert wurden. Kommt es bei der Schaltung neuer Anschlüsse zu erheblichen Störungen von zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Produkten der Telekom, wird KUNDE entweder die Übertragungsparameter anpassen oder die Schaltung aufheben, um die Störung der Produkte der Telekom zu beseitigen.“ Damit ist geregelt, dass Übertragungsverfahren für bereits geschaltete Anschlüsse uneingeschränkt genutzt werden dürfen, während für neu hinzukommende Anschlüsse die Rücksichtnahmeregelung aus Ziffer 6 gilt. Der Bestandsschutz bezieht sich hier insbesondere auch

darauf, dass das Übertragungsverfahren 30a überhaupt weiter eingesetzt werden darf, obwohl es in der Liste der zugelassenen Übertragungsverfahren nicht enthalten ist und damit eigentlich unzulässig ist. Ein Bestandsschutz auf Gebäudebasis ist entsprechend den obenstehenden diesbezüglichen allgemeinen Ausführungen auch für das Übertragungsverfahren 30a nicht angemessen.

Auch für den Einsatz der Übertragungsverfahren G.fast 106 und 212 ist der Bestandsschutz ausreichend. Zwar sind beide Verfahren bis jetzt nicht in der Liste der zugelassenen Übertragungsverfahren aufgeführt. Allerdings hat die Betroffene angegeben, für G.fast 212 selbst vor Abschluss des Vertrages eine Netzverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Es wäre also treuwidrig, wenn die Betroffene sich insofern auf eine fehlende netzinterne Zulassung berufen würde. Für das Übertragungsverfahren G.fast 106 wird die Betroffene zwar keine Netzverträglichkeitsprüfung selbst durchführen. Der TAL-Vertrag sieht aber auch für Zugangsnachfrager die Möglichkeit vor, Netzverträglichkeitsprüfungen durchzuführen. Sofern Beigeladene das Übertragungsverfahren G.fast 106 in nennenswertem Umfang einsetzen und nicht beabsichtigen, ohnehin auf das leistungsfähigere G.fast 212 zu migrieren, hätten diese bereits mit Kenntnis der 1. Teilentscheidung ein solches Verfahren bei der Betroffenen anstoßen können.

- *Ausreichende Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Förderregime*

Die Entscheidung ist auch nicht deshalb ermessensfehlerhaft, weil sie die Auswirkungen der Regelung in Ziffer 6 auf das Förderregime nicht berücksichtigt hat

Die vorgeschlagene Regelung in Ziffer 6 APL/EL-Vertrag hat keine negativen Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Beihilfenförderung. Die von den Beigeladenen befürchtete paradoxe Situation, dass – sollte auch in grauen Flecken eine Gigabitförderung beschlossen werden – bereits gigabitfähige FTTB-Anschlüsse regulatorisch durch die vorliegende Entscheidung ausgebremst würden, um diese ggf. unter Verwendung von Förder- und somit Steuermitteln in einem zweiten Schritt zu FTTH-Netzen aufzurüsten, um wieder Gigabitfähigkeit herzustellen, ist bei näherer Betrachtung nicht zu befürchten. Soweit die Fördermaßnahme 1 Gbit/s symmetrisch für die Erschließung in Gewerbegebieten oder von Schulen und Krankenhäusern ermöglichen soll, könnten diese unter Einsatz von G.fast 212 gar nicht bereitgestellt werden. Unter diesen Umständen müssten auch die Betroffene und die Kabelnetzbetreiber zur Erreichung der Förderfähigkeit FTTH-Ausbaukonzepte realisieren, so dass die von den Beigeladenen ebenfalls befürchtete Wettbewerbsverzerrung im Zusammenhang mit der Bewerbung um Fördermittel nicht gegeben ist.

Wird allerdings nur eine Datenrate von 1 Gbit/s im Downstream für die Förderung gefordert, könnte dies mit G.fast 212 trotz der Rücksichtnahme realisiert werden. Insofern würde schon ein entsprechender Ausbau eine Förderung hindern. Die Betroffene hat auch keinen Vorteil dadurch, dass sie die Frequenznutzung der realisierten KVz-Erschließung reduzieren könnte. Das L2-BSA-Standardangebot sieht keine Kündigung bzw. Sonderkündigung für L2-BSA-VDSL für den Fall eines FTTB-Ausbaus der Betroffenen vor.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass – unabhängig von einer ggfs. erforderlichen Rücksichtnahme – nicht gewährleistet ist, dass die jeweilige Endleitung hochbitratig oder gar besonders hochbitratig genutzt werden kann, denn in Anlage 2 – Leistungsbeschreibung des APL-Vertrags gibt es keine Regelung zur Dämpfung der Endleitung und damit ist auch keine hochbitratige Nutzbarkeit geschuldet. Das heißt, kein Netzbetreiber kann beim Ausbau darauf vertrauen, dass alle Endleitung für eine G.fast-Beschaltung geeignet sind.

- *Beachtung von § 77k TKG*

Ein Ermessenfehler der Beschlusskammer bei Bewertung der Vorschrift des § 77k TKG liegt ebenfalls nicht vor. Der diesbezügliche Einwand einiger Beigeladener, die Anwendung des Mitnutzungsanspruchs nach § 77k TKG, welcher für Einzelfälle konzipiert wurde, sei allein schon wegen der Verfahrensfristen nicht ansatzweise geeignet, eine massenmarktfähige Alternative für die Nutzung der Endleitung über den APL darzustellen, ist unverständlich. Die Beschlusskammer hat sich im Rahmen der 1. Teilentscheidung nicht mit der Frage auseinandergesetzt, ob § 77k TKG eine belastbare Alternative zum Zugang zur TAL am APL darstellt. Sie ist lediglich zu dem Schluss gekommen, dass die vorgenommene Bewertung nicht, wie von den Beigeladenen damals

behauptet, dazu führe, dass die Vorschrift des § 77k TKG ihren Sinn verliert. Dies ist nach Auffassung der Beschlusskammer nicht der Fall. Die Frage, ob § 77k TKG eine tragfähige Alternative zum APL-Zugang darstellen kann, hat die Beschlusskammer nur mit dem Hinweis gestreift, dass im Rahmen der fairen und diskriminierungsfreien Bedingungen auch auf Basis des § 77k TKG mögliche Nutzungskonflikte zu berücksichtigen sein werden.

- *Keine Vorgaben zum Nachweis der Kausalität und des Umfangs der Störung sowie zur Störungsdefinition*

Die in der 1. Teilentscheidung weitgehend akzeptierte Regelung ist schließlich auch nicht deshalb ermessensfehlerhaft, weil die vorgeschlagenen Regelungen zum Nachweis der Kausalität der hochbitratigen Beschaltung der Endleitung durch den KUNDEN für die erhebliche Störung sowie des Umfangs der erheblichen Störung nicht ausreichen oder die vorgeschlagene Definition der erheblichen Störung unzureichend ist und die Regelung daher keinen angemessenen Interessenausgleich darstellt. Die wiederholt von einigen Beigeladenen vorgetragene Behauptung, die Regelung in Ziffer 6 des APL/EL-Vertrags sehe kein Kausalitätserfordernis vor, ist unzutreffend. Der einschlägige Passus im Vertragstext lautet: „Wird *durch die Umschaltung und/oder durch das* über diese umgeschaltete Endleitung geführte Produkt der Frequenzbereich kleiner der mitgeteilten fstart genutzt und *ein bestehendes Produkt der Telekom erheblich gestört*, muss KUNDE den ursprünglichen Zustand dadurch wiederherstellen, dass er die Frequenznutzung einschränkt oder die Schaltung rückgängig macht.“ Die Störungsdefinition lautet: „Eine erhebliche Störung im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn für das breitbandige Anschlussprodukt der Telekom *aufgrund der Störung* eine kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Abweichung mit Blick auf die im Download vertraglich vereinbarte Maximalgeschwindigkeit, die normalerweise zur Verfügung stehende Geschwindigkeit und die vertraglich vereinbarte Mindestgeschwindigkeit festgestellt wird, ...“ Damit ist klar das Erfordernis geregelt, dass die neue hochbitratige Beschaltung der Endleitung ursächlich für die erhebliche Störung der Produkte der Betroffenen ist. Auch die Betroffene hat die Regelung im Verfahren nicht dahingehend ausgelegt, dass eine unabhängig von der Beschaltung der Endleitung existierende Störung die Verpflichtung zur Rücksichtnahme auslösen soll.

Was den Nachweis angeht, gilt der allgemeine zivilrechtliche Grundsatz, dass – soweit nicht anders geregelt ist – jede Partei die Beweislast für Tatsachen, die zum Tatbestand einer ihr günstigen Rechtsnorm gehören, trägt (sog. anspruchsbegründende Tatsachen). Demnach hat die Betroffene im vorliegenden Fall, wenn sie sich auf die Rücksichtnahmeregelung berufen möchte, nachzuweisen, dass eines ihrer bestehenden Produkte erheblich gestört wird und dass diese erhebliche Störung durch die hochbitratige Beschaltung der Endleitung hervorgerufen wird. Eine konkrete Ausgestaltung dieses Nachweises war im Vertrag nicht vorzusehen. Der Verweis auf die Definition der „erheblichen Störung“ in Art. 4 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2015/2120 und der Mitteilung der BNetzA zur Konkretisierung der unbestimmten Rechtsbegriffe in Art. 4 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2015/2120 (Mitteilung Nr. 485/2017, Amtsblatt Nr. 13/2017 vom 12.07.2017) regelt klare Vorgaben dafür, wie die verschiedenen Tatbestandsvoraussetzungen der Störungsdefinition durch Messung der Dienstqualität („Ende zu Ende“) zu ermitteln und zu belegen sind. Der Beigeladenen ist zwar darin Recht zu geben, dass durch diese Vorgaben lediglich das Vorliegen der Störung, nicht jedoch die Kausalität nachgewiesen wird. Allerdings hält die Beschlusskammer diesbezüglich den von der Betroffenen vorgeschlagenen Kausalitätsnachweis mittels Auswertung des Parameters SNRps – jedoch ergänzt um die Angabe der damit einhergehenden synchronisierten Datenraten – über einen angemessenen Zeitraum von einer Kalenderwoche für praktikabel und ausreichend. Soweit die Betroffene die grundsätzliche Dienstqualität nachgewiesen hat, ermöglicht die Messung der Leitungsqualität eine eindeutige Aussage über tatsächliche Daten schwankungen, die im Zweifelsfall auch vor Ort überprüfbar sind.

- *Kein Widerruf gemäß § 49 VwVfG analog*

Aus den zuvor dargelegten Gründen kommt auch ein Widerruf der Entscheidung nach § 49 VwVfG analog nicht in Betracht. Eine Neubewertung auf Grundlage der Konnektivitäts- und VHC-Ziele des EKEK führt zu keinem von der 1. Teilentscheidung abweichenden Ergebnis (s.o.).

- Umsetzung der 1. Teilentscheidung

Die Betroffene hat die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung, den Wert von 40 MHz zu reduzieren, nur teilweise umgesetzt. Sie schlägt nunmehr anstatt einer starren Grenze eine flexible Regelung abhängig von dem von ihr am KVz eingesetzten Übertragungsverfahren und der Dämpfung des Verzweigungskabels zum konkreten APL jeweils für VDSL2 (H18) und Vectored VDSL2 Profil 17a (H20) und VDSL2 (H18#35MHz#) und Vectored VDSL2 Profil 35b (Supervectoring) (H21) vor. Diese Regelung ist im Grundsatz nicht zu beanstanden. Sie beschränkt den Eingriff in die Einspeisemöglichkeiten des FTTB-Netzbetreibers in den meisten Fällen auf das unabdingbar zum Schutz der vom KVz kommenden Signale notwendige Minimum.

Allerdings bleibt es auch bei der neu vorgeschlagenen Regelung in bestimmten Konstellationen, nämlich beim Einsatz von VDSL2 (H18#35MHz#) und Vectored VDSL2 Profil 35b (Supervectoring) (H21) am KVz und einer Leitungsdämpfung  $\alpha$  in dB bei  $f = 4$  MHz (Signalweg DSLAM [ab HVT oder KVz] zum APL) bis 18 dB, bei einer Startfrequenz von 40 MHz für die Einspeisung am APL. Die Vorgabe aus der ersten Teilentscheidung, das Schutzband zu reduzieren, ist somit von der Betroffenen für diese Fälle nicht umgesetzt worden.

Die Betroffene hat auch keine tragfähige Rechtfertigung dafür vorgebracht, dass in den betreffenden Konstellationen ein Schutzabstand von 5 MHz bzw. bei 18 dB Leitungsdämpfung sogar 7 MHz unabdingbar ist. Sie hat zwar auf Nachfrage der Beschlusskammer eine technische Herleitung des nach ihrer Auffassung erforderlichen Schutzbandes von 5 bzw. 7 MHz vorgelegt und in diesem Zusammenhang dargelegt, dass Störungen durch den sog. Spiegelfrequenzeffekt (Intermodulation des G.fast-Signals mit der Samplingfrequenz des DSL-Modems) hervorgerufen werden. Diese technische Herleitung, die im Wesentlichen auf einer Simulation des Inhousenetzes beruht, überzeugt aber nicht.

Denn der Beschlusskammer liegen Hinweise vor, dass in den genannten Konstellationen für bestimmte Systeme gar kein Schutzband erforderlich ist.

Verschiedene wissenschaftliche Publikationen

vgl. Kristof Obermann: NET 06-2016\_G.fast-Performance, insbesondere NET 12-2016 Bitraten-Boost mit VDSL2 35b sowie zugehöriger Vortrag auf der BREKO Glasfasermesse 2017, <https://www.lwlportal.de/mediathek/detail/mediathek-action/display/Item/prof-dr-kristof-obermann-gfast-und-supervectoring.html> und NET 12-2017 Spannungsfeld G.fast und VDSL2 35b und Jonathan Plenske, Paul Necvetaev, Kristof Obermann: NET 1-2/20, Erweiterter Frequenzbereich, Performance von G.fast-212a-Systemen bei Verwendung von in Deutschland üblichen Kabeln

kommen unter anderem in Auseinandersetzung mit Untersuchungen der Betroffenen zu dem Ergebnis, ein Schutzband sei völlig entbehrlich, zumal es in einigen Fällen bei einer Startfrequenz von 40 MHz dazu komme, dass G.fast gar nicht mehr synchronisiere, also nicht genutzt werden könne. Diese These wird gestützt durch Messdaten

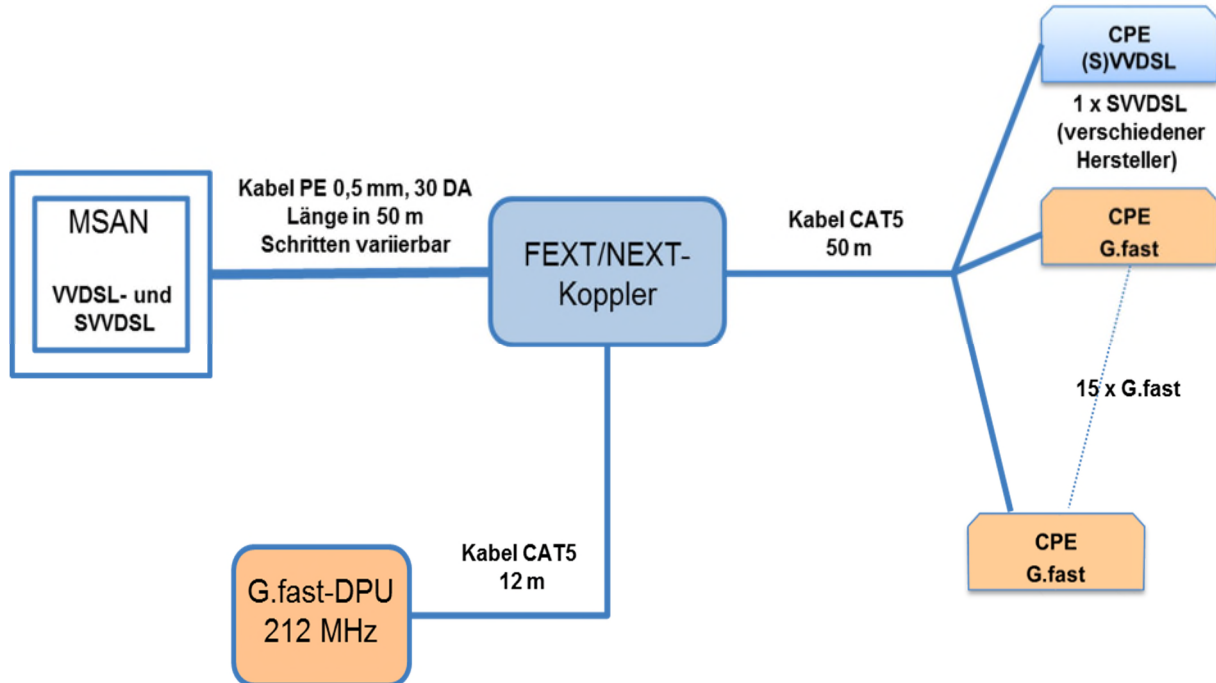
vgl. Auszug Masterthesis EIT von Martin Kuhlins, B. Eng., Seiten 79-102,

welche der Beschlusskammer vorliegen und zeigen, dass für Innenkabellängen (J-Y(St)Y 10x2x0,6 LG) zwischen 50 m bis 140 m und Außenkabellängen (A-02YSF(L)2Y 50x2x0,5 St III BD) zwischen 100 m und 1000 m keine gegenseitige Beeinträchtigung der Übertragungen im Vectoring-Betrieb zu je vier Teilnehmern beobachtet werden konnte. Der Spiegelfrequenzeffekt hat bei den Messungen nicht zu Verbindungsabbrüchen der VDSL2-Vectoring-Anschlüsse geführt. Die bei diesen Messungen eingesetzte Nokia-Hardware verwendet beim Vectoring-Profil allerdings lediglich 7769 Töne. Damit liegt die höchste verwendete Frequenz bei 33,503 MHz, wodurch ein tatsächlicher Abstand (also ein Schutzband) von etwa 1,5 MHz bestand.

Der wesentliche Unterschied zwischen den Herleitungen der Betroffenen und den hier in Bezug genommenen Untersuchungen der Technischen Hochschule Mittelhessen (THM) besteht darin, dass die Ergebnisse der THM komplett auf empirischen Betrachtungen, sprich Messungen, beruhen, während die Herleitung der Betroffenen zwar ebenfalls von Messungen ausgeht, jedoch durch den Einsatz des NEXT/FEXT-Kopplers Teile des Versuchsaufbaus, nämlich das Inhouse-Kabel, lediglich simuliert werden. Zudem beruht die abschließende Herleitung der Starfrequenzen durch die Betroffene auf einem auf Basis eines theoretischen Modells.

So hat die Betroffene zur Ermittlung der kleinsten erforderlichen Startfrequenz zunächst verschiedene Messreihen in ihrer Kabelversuchsanlage durchgeführt. Dafür wurde zunächst ein Worst-Case-Szenario entwickelt, welches 15 G.fast-Kopplungen mit typischen FEXT/NEXT-Dämpfungen auf einen VVDSL- bzw. SVVDSL-Anschluss nachbildet.

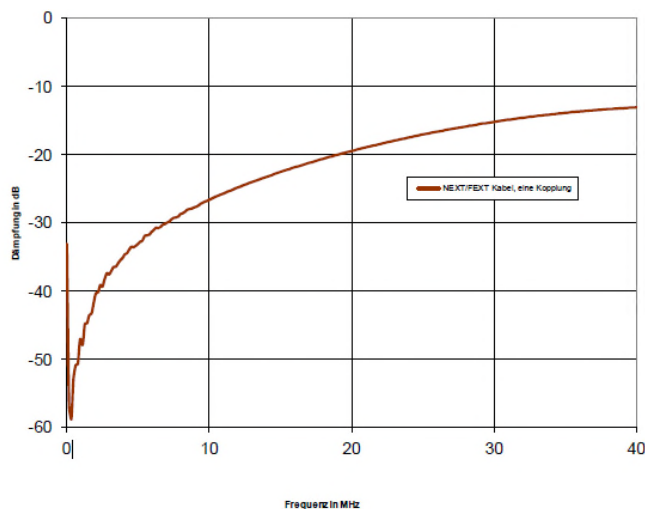
Der Testaufbau entsprach dabei der folgenden Darstellung:



Die Testreihe wurde bei einer Vorlauflänge von 250m mit SVVDSL (max. genutzte Frequenz  $f_{max} = 34,427$  MHz, Tonindex 7983) und mit verschiedenen Kundengeräten durchgeführt.

Der NEXT/FEXT-Koppler erzeugt das Übersprechen zwischen den jeweiligen Kupferkabeln. Die für die Verbindung zwischen dem Koppler und den jeweiligen CPE verwendeten Kupferkabel sind gut gegeneinander abgeschirmt. Der im Testszenario verwendete NEXT/FEXT-Koppler hat nach Angabe der Betroffenen folgende Charakteristik:

NEXT/FEXT Kabel. Bei einer Kopplung (2 DA) sind es bei 40 M Hz 13 dB. Bei 15 Kopplungen (16 DA) sind es dann jeweils 25 dB. Diese Kopplung bildet also 16 DA mit durchschnittlich 25 dB bei 40 M Hz nach.



Das bedeutet, dass anders als in der realen Inhouseverkabelung alle Anschlüsse über die gleiche Länge parallel geführt sind. In realen Wohngebäuden werden die Kabel im jeweiligen Stockwerk aus dem gemeinsamen Kabel geführt und dann ggfs. über das Stockwerk in einem oder über

mehrere Kabel verteilt. Ausschlaggebend für die Wahl der Kopplercharakteristik war für die Betroffene eine möglichst realistische Abbildung der in der Realität vorkommenden Kabelqualitäten, Verschaltung und Kabellängen. Dabei kann der Koppler mittels externer Beschaltung mit einer variablen Induktivität die NEXT/FEXT-Kopplung linear und stufenlos um [BuGG] reduzieren.

Aus diesen empirischen Messungen wurde ein systematisches Simulations-Modell abgeleitet, welches eine schnelle Bestimmung der kleinsten Startfrequenz in Abhängigkeit zur maximal genutzten Frequenz erlaubt. Mit Hilfe dieses Modells wurden sodann die Auswirkungen eines gegenüber dem Test veränderten Beschaltungsszenarios von 8 G.fast-Anschlüssen zu 8 Super-Vectoring-Anschlüssen aufgezeigt. Die dem Modell zugrundeliegende Messschaltung mit Koppler wurde von der Betroffenen zur Wahrung der Reproduzierbarkeit und Verringerung des Messaufwands gewählt.

Auf Nachfrage der Beschlusskammer hat die Betroffene außerdem an einem realen Aufbau - Nachbildung eines 16-Parteien-Haus mit Elektriker-Kabel nach DIN-0815 und guter Verschaltung - weitere Messungen ohne Koppler durchgeführt, um die Kopplercharakteristik zu validieren. Die Ergebnisse der Einzelmessungen der NEXT/FEXT-Kopplungen und die der Messschaltung mit Koppler lagen nach Angabe der Betroffenen in ähnlichen Größenordnungen.

Bei den Untersuchungen der Betroffenen wurde als Kriterium für eine positive Koexistenz festgelegt, dass die VDSL- und SVDSL-Verbindungen beim Zuschalten der G.fast-Verbindung zuverlässig nicht ausfallen. Performanceverluste im Bereich bis zu etwa 20 Mbit/s wurden dagegen akzeptiert.

Bei den aktuellsten Untersuchungen der THM aus dem Jahr 2019 unter Einsatz des G.fast 212-Verfahrens wurde hingegen für den Test eines Mischbetriebs mit Super-Vectoring ein Use Case nach der folgenden Abbildung aufgebaut:

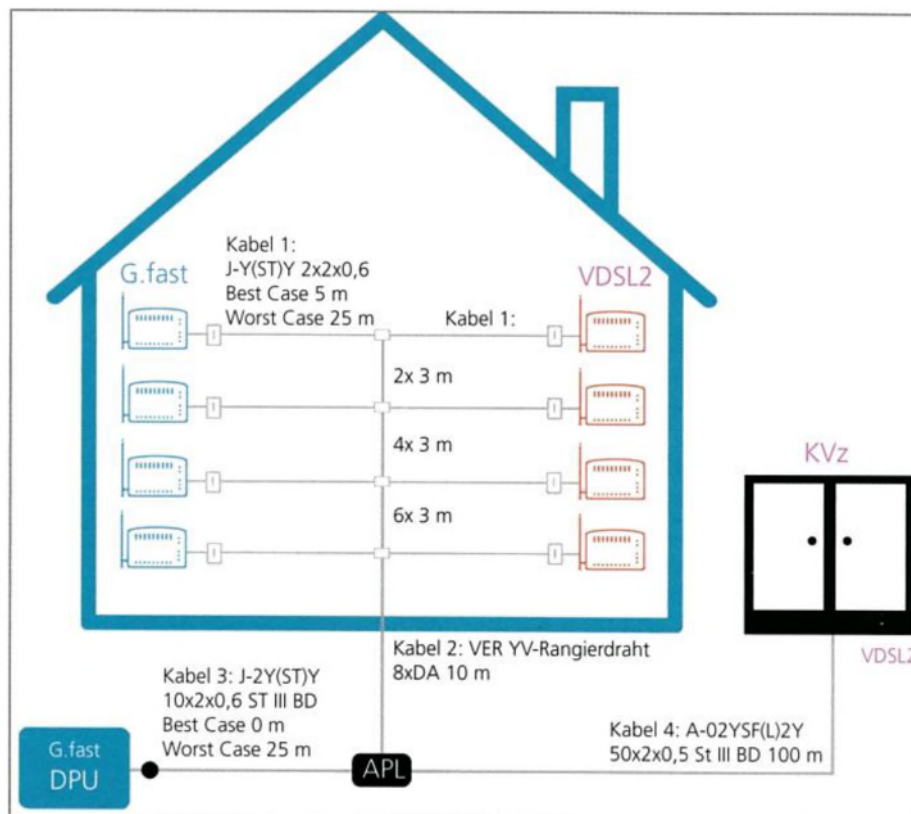


Bild 4: Testaufbau Use Case „Mehrfamilienhaus“

Für die Tests wurde das G.fast-System sowohl im vollen Frequenzbereich zwischen 2,2 MHz und 212 MHz sowie unter Ausblendung der Frequenzen bis 35 MHz betrieben.

Dabei wurden folgende Kabeltypen für den Use Case verwendet:

Verzweigerkabel Kabel 4: A-02YSF(L)2Y 50x2x0,5 St III BD, Länge 100 m;

Endkabel Kabel 3: J-2Y(St)Y 10x2x06 St III BD, Längen 0 bis 25 m;  
 Endkabel Kabel 1: J-Y(St)Y 2x2x06 St III BD, Längen 5 bis 25 m;  
 Endkabel Kabel 2: VER YV nx2x0,5, Längen 13 bis 19 m.

Im Rahmen dieses Versuchsaufbaus wurden dann die entsprechenden Messungen für die Szenarien Best Case und Worst Case vorgenommen und die Ergebnisse der Datenraten der jeweils vier Wohneinheiten gemittelt und in einem Diagramm dargestellt. Im Ergebnis zeigte sich bei Nutzung des vollen Frequenzbereichs beider Systeme eine moderate Degradation der Bitraten (G.fast durch VDSL2 35b um 5 bis 6 %, VDSL2 35b durch G.fast um 4 %). Sobald G.fast nur den Frequenzbereich ab 35 MHz verwendet, stören sich nach diesen Untersuchungen beide Systeme nicht mehr. Allerdings reduziert sich dadurch die G.fast Summenbitrate um rund 200 Mbit/s.

Zumindest in Bezug auf die typischen Kabellängen sind die untersuchten Szenarien der THM auch nach Auffassung der Fachabteilung marktrelevant.

Aus Sicht der Beschlusskammer können hieraus jedoch noch keine neuen gesicherten Erkenntnisse gezogen werden, da für den relevanten Steigleitungsbereich, in dem sich die G.fast- und SVVDSL-Signale im gleichen Kabelabschnitt gegenseitig beeinflussen, bei den Untersuchungen (im s.g. Use-Case) YV-Rangierdrähte 8x1 DA mit einer Länge zwischen 13 bis 19 m genutzt wurden und nicht etwa ein typisches Installationskabel (mit z.B. 10 DA). Weitere Randbedingungen zur Rangierdrahtführung und den Stockwerksknotenpunkten (Etagenverteiler) liegen zudem nicht vor, sodass die dargestellten Ergebnisse unter Berücksichtigung dieser Umstände zu interpretieren sind.

Demgegenüber ist allerdings auch in Betracht zu ziehen, dass der von der Betroffenen zur Herleitung der Erforderlichkeit des Schutzbandes verwendete (FEXT/NEXT)-Koppler einen zu ungünstigen Fall beschreibt, der ggf. in der Praxis gar nicht oder nur sehr selten vorkommt.

Die Betroffene hat zwar wie oben dargestellt zur weiteren Erhärtung ihrer Behauptung, ein Schutzband von 5 bzw. 7 MHz sei in den genannten Konstellationen erforderlich, Ergebnisse weiterer Einzel-Messungen an einem realen Aufbau vorgelegt (Nachbildung eines 16-Parteien-Haus mit Elektriker-Kabel nach DIN-0815 und guter Verschaltung). Sie hat dazu jedoch keine weiteren konkreten Einzelheiten spezifiziert.

Auch der Effekt der Spiegelfrequenz wurde zwar erläutert, allerdings lediglich bezogen auf die von der Betroffenen getesteten Endgeräte und nur unter Verwendung des simulierten NEXT/FEXT-Kopplers. Messungen an realen Kabeln sind hingegen aufgrund des nach Auffassung der Betroffenen schätzungsweise 50-fach höheren Aufwands nicht durchgeführt worden.

Insgesamt tragen mehrere Parameter (Startfrequenz bei G.fast-Einspeisung, Kopplerdämpfung und Mischdämpfung) dazu bei, dass es zu schädlichen Spiegelfrequenzeffekten kommt. Wenn alle beteiligten Parameter – wie möglicherweise beim Koppler und Modell der Betroffenen der Fall – einer Worst-Case-Abschätzung unterliegen, ist die Überschätzung des Störrisikos wahrscheinlich.

Es bleibt auch nach Auffassung der Fachabteilung somit dabei, dass es bei den Herleitungen der Betroffenen zur Notwendigkeit des Schutzabstandes einerseits um theoretische Betrachtungen ohne nachvollziehbaren Praxisbezug handelt, welche jedoch andererseits auch nicht abschließend als zu konservativ bewertet werden können.

Aus technischer Sicht ist daher die Forderung nach einem Schutzband nur unter – vorab nicht abschließend bestimmbar - Umständen je nach im Einzelfall verwendeten Kabeln und Endgeräten gerechtfertigt. Es wird daher entsprechend den Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung auch in den oben genannten Konstellationen ein reduziertes Schutzband geregelt. Der Wert von 2,0 MHz übersteigt dabei den Abstand von 1,5 MHz aus den Rahmenbedingungen in der Testreihe der THM nur leicht. Im Fall von gegenseitigen Beeinträchtigungen, ist die Startfrequenz bis zum Erreichen des Schutzbandes von 5 MHz bzw. 7 MHz abgestimmt schrittweise bis zum Wegfall der Störung anzuheben. Damit die Abstimmung effizient abläuft, soll die Anhebung in näherungsweise 1 MHz-Schritten erfolgen. Sinnvollerweise wird die Startfrequenz des G.Fast-Signals jeweils um ein Vielfaches von 51,75 kHz erhöht, weil dies der Abstand zwischen den jeweiligen Trägerfrequenzen des G.fast-Signals ist.



Dem Vortrag der Beigeladenen im Rahmen der Konsultation, die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung sei nicht umgesetzt, weil der Wert von 40 MHz im Maximum nicht reduziert worden sei, trägt nicht. Die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung lautete, den Wert *angemessen* zu reduzieren. Dies ist durch die von der Betroffenen vorgeschlagene differenzierte Regelung geschehen. Dabei war es nicht erforderlich, dass das Schutzband tatsächlich in jeder Konstellation unter 40 MHz liegen muss. Es war vielmehr eine Regelung zu finden, welche das Schutzband je nach Ausgangskonstellation auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Das ist durch den Vorschlag der Betroffenen und die Anpassung durch die Beschlusskammer gelungen. Woraus die Beigeladenen entnehmen, dass selbst die Fachabteilung davon ausgehe, dass Schutzbänder von 1,5 bis 2 MHz ausreichen, kann nicht nachvollzogen werden.

Eine Verschlechterung gegenüber der 1. Teilentscheidung, wie sie von den Beigeladenen im Rahmen der Konsultation befürchtet wird, ist mit der vorliegend getroffenen Regelung nicht beabsichtigt. Die Beschlusskammer hat daher klargestellt, dass es dem FTTB-Betreiber auch in den Konstellationen der Tabellenzeilen 1-4 der Tabelle 2 freisteht, zunächst den Versuch zu unternehmen, die erhebliche Störung durch Einstellung seiner Systeme auf eine kleinere Startfrequenz als die in der Tabelle ausgewiesene f.start tatsächlich zu beheben.

### 6.1.2 Ziffer 8 – Rückschaltung durch die Telekom aus wichtigem Grund

#### a) Vorgabe in der 1. Teilentscheidung

- *Die Regelung ist im Hinblick auf die Begriffe „besonders schutzwürdige Interessen bzw. Anwendungen“ sowie auf die Abgrenzung zu einer erheblichen Störung gemäß Ziffer 6 angemessen zu konkretisieren*

#### b) Vorschlag der Betroffenen

8 Rückschaltung durch die Telekom aus wichtigem Grund

Die Telekom kann für den Fall, dass durch die von KUNDE vorgenommene Beschaltung besonders schutzwürdige Interessen bzw. Anwendungen (d.h. *lebens- und kapitalschützende Leistungen im öffentlichen Interesse insbesondere Notrufannahmestellen, Ärzte im Notdienst, Arztpraxen, Kliniken, Geldinstitute, Geldautomaten und Alarmanlagen von Juwelieren*) in einer Weise beeinträchtigt werden, die die in Punkt 6 Abs. 6 genannte Frist von 24 Stunden für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nicht zulässt, ohne Einhaltung einer Frist und ohne vorherige Information an KUNDE die Endleitung auf ihr Netz zurückschalten. Die Aufhebung der von KUNDE vorgenommenen Beschaltung und die Zurückschaltung der Endleitung wird KUNDE unter Angabe des Grundes im Anschluss unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

#### c) Sachvortrag

Die Beigeladene zu 14. trägt vor, sie könne nicht nachvollziehen, was kapitalschützende Interessen sein sollen. Ein weiterer Anwendungsfall dürfe ihrer Ansicht nach höchstens die öffentliche Sicherheit sein.

Die Betroffene hat nach der öffentlich mündlichen Verhandlung vorgeschlagen, die Klausel durch den Zusatz „insbesondere Notrufannahmestellen, Ärzte im Notdienst, Arztpraxen, Kliniken, Geldinstitute, Geldautomaten und Alarmanlagen von Juwelieren“ zu ergänzen.

#### d) Bewertung

Die Betroffene hat mit der nachgereichten Änderung die Vorgabe der 1. Teilentscheidung korrekt umgesetzt. Durch die eingefügten Beispiele hat die Betroffene den Bedenken der Beigeladenen zu 14. Rechnung getragen.

### 6.1.3 Ziffer 9 – Sanierung / Austausch eines Kabels

#### a) Vorgabe in der 1. Teilentscheidung

- *Die Regelung ist so abzuändern, dass sie sich nur auf APL/ZwVt im Eigentum der Betroffenen bezieht.*

#### b) Vorschlag der Betroffenen

## 9 Sanierung / Austausch eines Kabels

Eine aufgrund von Gebäudeumbauten oder Gebäudesanierungen oder feuerpolizeilichen Auflagen notwendige Sanierung von APL bzw. ZwVt wird durch die Telekom durchgeführt, sofern sie den jeweiligen Eigentümerin des APL bzw. des ZwVt ist. durchgeführt. Es steht der Telekom in diesen Fällen ~~m Eigentümer des APL bzw. ZwVt~~ frei, mit dem Hauseigentümer und/oder dem Vertragspartner eine Beteiligung an den Kosten gemäß den regulierten Entgelten zu vereinbaren. Die näheren Details werden zwischen den Vertragspartnern abgestimmt.

### c) Bewertung

Die Betroffene hat die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung umgesetzt.

## 6.1.4 Ziffer 12 – Haftung

### a) Vorgabe in der 1. Teilentscheidung

- Die Regelung in Ziffer 12 b) ist dahingehend zu ergänzen, dass diese wechselseitig gilt.

### b) Vorschlag der Betroffenen

#### 12 Haftung

(...)

- e) Soweit ein nicht vorsätzliches, schuldhaftes Verhalten von KUNDE dazu führt, dass von der Telekom Vermögensschäden von Endkunden zu ersetzen sind und deshalb ein Anspruch der Telekom gegenüber KUNDE besteht, so gelten für diesen Anspruch folgende Haftungsbegrenzungen (§ 44a TKG):

- (1) Die Haftung von KUNDE ist auf höchstens 12.500 EUR je Endkunde begrenzt.
- (2) Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis, welches mehrere Endkunden betrifft, so ist die Schadensersatzpflicht von KUNDE unbeschadet der Begrenzung gem. Punkt 14 Buchstabe e) Abs. (1) in der Summe auf höchstens 10 Millionen EUR begrenzt. Hierbei wird die Gesamtheit aller von demselben Schadensereignis betroffenen Endkunden betrachtet, ungeachtet dessen, von welchem Anbieter diese ihre Leistung beziehen und um welche Leistung von KUNDE es sich handelt.
- (3) Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Endkunden auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche von allen Endkunden zur Höchstgrenze steht.

Den vorstehenden Absatz haben die Vertragspartner auf der Basis des zum Zeitpunkt des Vertragschlusses gültigen TKG vereinbart. Für den Fall, dass die genannte TKG-Regelung geändert wird, werden die Vertragspartner eine der Änderung entsprechende Anpassung der hier vereinbarten Haftungsregelung vornehmen.

### c) Bewertung

Die Betroffene hat die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung umgesetzt.

## 6.1.5 Ziffer 13 – Inkrafttreten / Laufzeit / Kündigung

### a) Vorgabe in der 1. Teilentscheidung

- Ziffer 13 ist so abzuändern, dass die Zusatzvereinbarung bereits am Tag der beiderseitigen Unterzeichnung in Kraft tritt.

### b) Vorschlag der Betroffenen

#### 13 Inkrafttreten / Laufzeit / Kündigung

Diese Zusatzvereinbarung tritt ~~am achten Werktag~~ nach der beiderseitigen Unterzeichnung in Kraft.

Diese Zusatzvereinbarung ist nur wirksam, solange und soweit zwischen den Vertragspartnern ein TAL-Vertrag besteht.

Für die Kündigung dieser Zusatzvereinbarung gelten die Kündigungsregelungen des TAL-Vertrages, Hauptteil, Punkt 16 entsprechend.

Das Recht beider Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Solch ein wichtiger Grund gilt insbesondere vor, wenn

- ein Vertragspartner keine Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit mehr anbietet oder
- die Vertragsbedingungen auf Grund gesetzlicher Vorgaben oder behördlicher oder gerichtlicher Entscheidung geändert werden müssen.

Im letztgenannten Fall werden sich die Vertragspartner bemühen, einen entsprechend angepassten Vertrag zu vereinbaren.

### c) Bewertung

Die Betroffene hat die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung umgesetzt.

## 6.2 Anlage 2 – Leistungsbeschreibung

### Ziffer 1.3 – Schließsystem

#### a) Vorgabe in der 1. Teilentscheidung

- *Es ist klarzustellen, dass die Regelung sich nur auf bisher bereits verschlossene APL bezieht.*

#### b) Vorschlag der Betroffenen

##### 1.3 Schließsystem

Der ZwVt bzw. der APL erhält ein Wettbewerber-Schließsystem (Grün) der Telekom. KUNDE tauscht selbst oder beauftragt die Telekom mit dem Austausch. Diese Beauftragung ist dann möglich, wenn KUNDE eine Schließung vorfindet, auf die er keinen Zugriff hat (z.B. schwarze Schließung). Die Telekom tauscht in diesem Fall gegen Entgelt das vorliegende Schloss aus. *Diese Regelung bezieht sich nur auf bisher bereits verschlossene ZwVt bzw. APL der Telekom. Wenn der ZwVt bzw. APL bisher unverschlossen war, entfällt eine entsprechende Beauftragung durch KUNDE.*

KUNDE hat einen eigenen Schlüsselnachweis zu führen.

KUNDE ist verpflichtet, alle Schlüssel in die Schlüsselverwaltung aufzunehmen und jede Ausgabe bzw. Rücknahme von Schlüsseln zu dokumentieren. Er muss bis zu sechs Monaten zurück klären können, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt über die Schließmöglichkeit zu den ZwVt bzw. APL verfügt hat.

Die von der Telekom an KUNDE überlassenen Schlüssel dürfen nicht mit Angaben über den betreffenden ZwVt bzw. APL versehen werden.

KUNDE ist verpflichtet, die ihm überlassenen Schlüssel gegen Verlust zu schützen und so aufzubewahren, dass sie nicht in den Besitz von Unbefugten gelangen können.

KUNDE meldet der Telekom unverzüglich den Verlust eines Schlüssels. Hierbei sind die Umstände des Verlustes (Zeit, Ort, Hergang) zur Einschätzung des entstandenen Risikos mitzuteilen.

Bei der Weitergabe von Schlüsseln durch KUNDE an von ihm autorisierte Personen werden die vorgenannten Regelungen in Abs. 2 bis 6 für den Umgang mit Schlüsseln mitgeteilt, die bei der Schlüsselübernahme von diesen anzuerkennen sind.

KUNDE ist nicht befugt, eigene Schließsysteme zu installieren.

KUNDE ist verpflichtet, am Ende der Endleitungsnutzung unverzüglich alle Schlüssel an die Telekom zurückzugeben.

### c) Bewertung

Die Betroffene hat die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung umgesetzt.

**7 ZUSATZVEREINBARUNG ZUM STANDARDVERTRAG ÜBER DEN ZUGANG ZUR TEILNEHMERANSCHLUSSLEITUNG ÜBER DEN ZUGANG ZUR TEILNEHMERANSCHLUSSLEITUNG ÜBER SCHALTVERTEILER UND NEU ZU ERRICHTENDE KABELVERZWEIGERSOWIE ÜBER DIE UMLEGUNG VON APL AUF EINEN ANDEREN KABELVERZWEIGER INNERHALB EINES ANSCHLUSSBEREICHES**

**7.1 Ziffer 2.2.3 – Zusätzlicher Kabelverzweiger**

**a) Vorgabe in der 1. Teilentscheidung**

- *Der Betroffenen wird aufgegeben, die Regelung in Ziffer 2.2.3 dahingehend abzuändern, dass ein Zugangsanspruch bereits dann gegeben ist, wenn an mindestens 75 % aller potenziell über den neuen KVz zu versorgenden Anschlüsse (APL) vom regulären KVz aus nicht 50 Mbit/s erreicht werden können, und einen angemessenen Dämpfungswert zur Bestimmung des Potenzials der TAL zu regeln.*

**b) Vorschlag der Betroffenen**

**2.2.3 Zusätzlicher Kabelverzweiger**

Die Telekom errichtet zur Ermöglichung eines DSL-Ausbaus durch KUNDE einen zusätzlichen KVz, wenn an mindestens 75 % aller potenziell über den neuen KVz zu versorgenden Anschlüssen (APL) vom regulären KVz aus die Verzweigungskabeldämpfung größer als ~~18,5~~ 13,5 dB bei 1 MHz ist und der davorliegende KVz nicht durch die Telekom oder einen anderen Kunden der Telekom als KUNDE mit DSL erschlossen ist, keine wirksame Angebotsaufforderung eines anderen Kunden der Telekom vorliegt oder die Telekom die Erschließung des KVz mit DSL konkret geplant hat; Ziffer 9.2 gilt entsprechend.

Die Telekom stellt durch Rückeinspleißen in das Hauptkabel sicher, dass die durch den zusätzlichen KVz versorgten Teilnehmeranschlussleitungen nicht mehr im regulären KVz aufgeschaltet sind.

**c) Bewertung**

Die Betroffene hat die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung umgesetzt. Den von der Betroffenen eingesetzten Wert von 13,5 dB hält die Beschlusskammer für angemessen. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Wert von 15 dB bei 1 MHz (= 50 Mbit/s) und 1,5 dB für die Dämpfung im Kundengebäude. Der Wert lässt sich anhand der folgenden Darstellung nachvollziehen:

zKVz-Errichtungsanspruch						
DSL-Port-Router	1. TAE	APL	z KVz neu	KVz	HVt	
----- Endstellennetz ----->		<----- Vzk/Qk----->		<-----Vzk/Qk----->	<-----Hk----->	
max. 15 dB @ 1 MHz V-VDSL50	1,5 dB @ 1 MHz	13,5 dB @ 1 MHz	15 @ 1 MHz	dB	min. 550 m	
max. 30 dB @ 4 MHz V-VDSL50	3,0 dB @ 4 MHz	27 dB @ 4 MHz	30 @ 4 MHz	dB	min. 550 m	
<u>Maximale Leitungsdämpfung :</u>		<u>Quelle der Dämpfungswertermittlung:</u>				
V-VDSL 50000 : 15 dB (@ 1 MHz)		Anlage_7_PTI_Handbuch_2_Reichweiten_ADSL2plus_VDSL2_V-VDSL2_v30.xlsx				
V-VDSL 50000 : 30 dB (@ 4 MHz)		Anlage_7_PTI_Handbuch_2_Reichweiten_ADSL2plus_VDSL2_V-VDSL2_v30.xlsx				
Sofern die Endkunden-APL eine Vzk-Dämpfung von >13,5 dB @ 1 MHz aufweisen ist davon auszugehen, dass diese hinsichtlich 50 Mbit/s mit VDSL2 Vectoring (V-VDSL) unterversorgt sind.						
Durch Rückeinspleißen in das Hauptkabel ist sichergestellt, dass die durch den neuen KVz versorgten TAL nicht mehr im regulären KVz aufgeschaltet sind.						

Dabei wurden die Randbedingungen und Kriterien aus Beschluss BK3e-14-018 zugrunde gelegt. Es gab diesbezüglich auch keinen kritischen Vortrag von Seiten der übrigen Verfahrensbeteiligten.

**7.2 Ziffer 3 – Leistungen der Telekom**

**a) Vorgabe in der 1. Teilentscheidung**

- *Es sind zusätzlich zu den Querkabeln auch die sog. virtuellen Querkabel anzugeben.*

- *Der Hinweis auf einen Technikstandort ist aufzunehmen.*
- *Der Betroffenen wird aufgegeben, den Prozess des Rückspleißens dahingehend anzupassen, dass der Wettbewerber mit der Angebotsaufforderung eine Liste des betroffenen TAL-Bestandes der Betroffenen zum Datenabgleich übergeben bekommt.*

## b) Vorschlag der Betroffenen

3 Leistungen der Telekom

### 3.1 Leistungen der Telekom für die Errichtung von Schaltverteilern

Die Telekom erbringt für die Errichtung eines Schaltverteilers im Rahmen des Bestellprozesses, der Angebotserstellung und der anschließenden Realisierung nachfolgend aufgeführte Leistungen:

- Die Telekom stellt nach schriftlicher Voranfrage durch KUNDE innerhalb von 15 Arbeitstagen für maximal 20 Bereiche, d.h. Anschlussbereiche oder Teile eines Anschlussbereichs, jeweils eine nicht maßstabsgerechte Netzinfrastrukturskizze bereit. Die Netzinfrastrukturskizze beinhaltet folgende Angaben:
  - o Darstellung der den nachgefragten Bereich versorgenden Hauptkabel vom HVt über die gesamte Strecke der Linien
  - o Angabe der Anzahl der Doppeladern im jeweiligen Hauptkabel
  - o Reihenfolge und Benennung der vorhandenen KVz
  - o Angabe der Anzahl der in den einzelnen KVz abgeschlossenen Hauptkabel- und Verzweigungskabel-Doppeladern, soweit sich diese nicht aus der KVz-Liste ergeben
  - o Kabellängen der einzelnen dargestellten Teilabschnitte
  - o Abzweigmuffen
  - o Darstellung eventuell vorhandener Querkabel inkl. Angabe der Anzahl der darin befindlichen Doppeladern einschließlich deren hochbitratiger Nutzungsrichtung
  - o *Darstellung eventuell vorhandener virtueller Querkabel inkl. Angabe der Anzahl der darin befindlichen Doppeladern einschließlich deren hochbitratiger Nutzungsrichtung*
  - o Angabe von vorhandenem oder beauftragtem Überbau mit DSL, vorhandenem oder beauftragtem SOL-Konzept mit Angabe des SOL- und der mitversorgten KVz, vorhandenem oder beauftragtem Zugang zum KVz, vorhandener oder beauftragter Schaltverteiler
  - o *Angabe von vorhandenem oder beauftragtem Technikgehäuse (DSL-Technik-Standort, der keine HVt-Anbindung hat)*
- Soweit KUNDE eine Voranfrage über einen vollständigen Anschlussbereich beauftragt, erstellt die Telekom die Netzinfrastrukturskizze unabhängig davon, ob eine tatsächliche Unterversorgung vorliegt. Aufträge über Teile eines Anschlussbereichs lehnt die Telekom jedoch bei fehlender Unterversorgung ohne Erstellung einer Netzinfrastrukturskizze ab.
- Die Telekom erstellt die Netzinfrastrukturskizze auf Basis ihres Datenbestandes zum Zeitpunkt der Voranfrage.
- Die Telekom bietet KUNDE für die gemeinsame Abstimmung/Begehung einen Begehungstermin innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Auftragserteilung an.
- Die Telekom holt unmittelbar nach Angebotsaufforderung durch KUNDE die Zustimmung des Wegebausträgers zur Aufstellung des Schaltverteiler-Gehäuses ein (Standortsicherung). Hat der Wegebausträger die Zustimmung zwei Wochen nach Antragstellung nicht erteilt, wird die Frist für die Angebotserstellung ab diesem Zeitpunkt für die restliche Dauer der Einholung dieser Zustimmung ausgesetzt. Die Telekom unterrichtet KUNDE über die Fristaussetzung wegen fehlender Zustimmung und teilt dabei das Datum der Beantragung der Zustimmung mit. Erteilt der Wegebausträger die Zustimmung nicht, bricht die Telekom den Angebotsprozess ab, teilt KUNDE dies mit und stellt KUNDE die Pauschale für administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung bei der Angebotserstellung gemäß der aktuellen „Preisliste der genehmigungspflichtigen, genehmigten Entgelte für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über Schaltverteiler und neu zu errichtende Kabelverzweiger sowie über die Umlegung von APL auf einen anderen Kabelverzweiger innerhalb eines Anschlussbereiches“ in Rechnung.

- Die Telekom holt nach Angebotsannahme durch KUNDE für den Fall, dass der Schaltverteiler nicht auf dem Hauptkabel errichtet wird und daher Verlegearbeiten an Kabeln im öffentlichen Verkehrsraum erforderlich werden, die entsprechende Genehmigung (Wegesicherung) beim zuständigen Wegebaulastträger ein. Hat der Wegebaulastträger die Genehmigung zwei Wochen nach Antragstellung nicht erteilt, wird die Frist für die Errichtung des Schaltverteilers ab diesem Zeitpunkt für die restliche Dauer der Einholung dieser Zustimmung ausgesetzt. Die Telekom unterrichtet KUNDE über die Fristaussetzung wegen fehlender Genehmigung und teilt dabei das Datum der Beantragung der Genehmigung mit. Erteilt der Wegebaulastträger die Zustimmung nicht, bricht die Telekom den Bereitstellungsprozess ab, teilt KUNDE dies mit und stellt KUNDE die Pauschale für administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung bei der Bereitstellung gemäß der aktuellen „Preisliste der genehmigungspflichtigen, genehmigten Entgelte für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über Schaltverteiler und neu zu errichtende Kabelverzweiger sowie über die Umlegung von APL auf einen anderen Kabelverzweiger innerhalb eines Anschlussbereiches“ in Rechnung.
- Die Telekom errichtet an verschiedenen Stellen auf einem Hauptkabel Schaltverteiler, sobald die Nahbereichsgrenze von 550 m ab dem HVt überschritten ist und alle zu versorgenden Kabelverzweiger eine maximale Dämpfung von 18,5 dB bei 1 MHz (abzüglich VzK Dämpfung) aufweisen.
- Die Telekom stellt den Schaltverteiler KUNDE innerhalb von zwölf Kalenderwochen nach Angebotsannahme bereit.
- Für den Fall, dass ein Schaltverteiler bereits in einem KoVt-Gehäuse errichtet und an KUNDE zur Nutzung übergeben wurde und in diesem Schaltverteiler für den Abschluss des Carrier-eigenen Zuführungskabels EVs zu 100 Doppeladern mit Trennleiste eingesetzt wurden und die Doppeladern des Zuführungskabels zum größten Teil, mindestens jedoch zu 80 %, belegt sind, wird die Telekom zur Erweiterung der Kapazität des Zuführungskabels einen Austausch der EVs zu 100 Doppeladern mit Trennleiste gegen EVs zu 200 Doppeladern mit Trennleiste unentgeltlich vornehmen. KUNDE kann auf den damit freigewordenen Einbauplätzen den Einbau weiterer EVs zur Erweiterung des Zuführungskabels beauftragen. Die Kosten der Erweiterung trägt KUNDE.
- Für den Fall, dass der Schaltverteiler in mehr als einem Gehäuse untergebracht werden muss, weil die DA Stärke des Hauptkabels nicht in einem Gehäuse untergebracht werden kann, teilt die Telekom KUNDE mit der Übergabe des Zugangs zum Schaltverteiler die einzelnen je Gehäuse erschlossenen KVz gemäß der KVz-bereinigten Einführung der Doppeladern in die einzelnen Gehäuse mit.

### 3.2 Leistungen der Telekom für die Errichtung von Kabelverzweigern

Die Telekom erbringt für die Errichtung eines Kabelverzweigers im Rahmen des Bestellprozesses, der Angebotserstellung und der anschließenden Realisierung nachfolgend aufgeführte Leistungen:

- Die Telekom prüft zunächst, ob die von KUNDE beabsichtigte Errichtung eines Kabelverzweigers in der geplanten Variante realisierbar ist. Ist dies der Fall, bietet die Telekom KUNDE für die gemeinsame Abstimmung aller Einzelheiten im Rahmen der Begehung des gewünschten Installationsstandorts einen Begehungstermin innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Beauftragung der Begehung an. Ist der Kabelverzweiger in der geplanten Variante nicht realisierbar, teilt die Telekom dies KUNDE schriftlich innerhalb der vorgenannten Frist mit; eine Begehung findet in diesem Fall nicht statt.
- Die Telekom holt nach Angebotsaufforderung durch KUNDE die Zustimmung des Wegebaulastträgers zur Aufstellung des KVz-Gehäuses ein (Standortsicherung). Hat der Wegebaulastträger die Zustimmung zwei Wochen nach Antragstellung nicht erteilt, wird die Frist für die Angebotserstellung ab diesem Zeitpunkt für die restliche Dauer der Einholung dieser Zustimmung ausgesetzt. Die Telekom unterrichtet KUNDE über die Fristaussetzung wegen fehlender Zustimmung und teilt dabei das Datum der Beantragung der Zustimmung mit. Erteilt der Wegebaulastträger die Zustimmung nicht, bricht die Telekom den Angebotsprozess ab, teilt KUNDE dies mit und stellt KUNDE die Pauschale für administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung bei der Angebotserstellung gemäß der aktuellen „Preisliste der genehmigungspflichtigen, genehmigten Entgelte für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über Schaltverteiler und neu zu errichtende Kabelverzweiger sowie über die Umlegung von APL auf einen anderen Kabelverzweiger innerhalb eines Anschlussbereiches“ in Rechnung.
- Die Telekom holt nach Angebotsannahme durch KUNDE für den Fall, dass der KVz nicht auf dem Verzweigerkabel errichtet wird und daher Verlegearbeiten an Kabeln im öffentlichen Verkehrsraum erforderlich werden, die entsprechende Genehmigung (Wegesicherung) beim zuständigen Wegebaulastträger ein. Hat der Wegebaulastträger die Genehmigung zwei Wochen nach Antragstellung nicht erteilt, wird die Frist für die Angebotserstellung ab diesem Zeitpunkt für die restliche Dauer der

Einholung dieser Zustimmung ausgesetzt. Die Telekom unterrichtet KUNDE über die Fristaussetzung wegen fehlender Genehmigung und teilt dabei das Datum der Beantragung der Genehmigung mit. Erteilt der Wegebausträger die Zustimmung nicht, bricht die Telekom den Bereitstellungsprozess ab, teilt KUNDE dies mit und stellt KUNDE die Pauschale für administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung bei der Bereitstellung gemäß der aktuellen „Preisliste der genehmigungspflichtigen, genehmigten Entgelte für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über Schaltverteiler und neu zu errichtende Kabelverzweiger sowie über die Umlegung von APL auf einen anderen Kabelverzweiger innerhalb eines Anschlussbereiches“ in Rechnung.

- Die Telekom stellt den KVz KUNDE innerhalb von sieben Kalenderwochen nach Angebotsannahme bereit.
- Die Telekom verwendet für die Errichtung des KVz das Gehäuse KVz 82.
- Für die Variante „zusätzlicher Kabelverzweiger“ gleicht die Telekom die von KUNDE mit der Angebotsaufforderung übersandte Liste auf Basis des Auftrags für den zusätzlichen Kabelverzweiger mit Rückeinspleißen mit dem TAL-Bestand in ihren Systemen ab, erstellt auf Basis dieser abgeglichenen Liste das Angebot und sendet eine aktualisierte Liste des TAL-Bestandes mit dem Angebot an KUNDE. Die Telekom baut den neuen Kabelverzweiger mit Rückeinspleißen innerhalb von sieben Kalenderwochen, spleißt aber die Telekom die zugehörigen Doppeladern zunächst noch nicht in das Hauptkabel zurück. Sie führt die DPBO-Messung des neuen Kabelverzweigers mit Rückeinspleißen über die Verbindung des regulären Kabelverzweigers durch. Die Telekom ermittelt die Verkürzung der Hauptkabel-Länge, bestimmt dazu den Dämpfungswert und vermerkt dies im Protokoll für die DPBO-Messung, damit KUNDE seine Technik direkt auf den korrekten DPBO-Wert einstellen kann. Die Telekom übergibt den Kabelverzweiger mit Rückeinspleißen innerhalb der vorgenannten Frist von sieben Kalenderwochen an KUNDE mit Hinweis auf den Mangel, dass das Rückeinspleißen noch nicht erfolgt ist.
- Für die Variante „zusätzlicher Kabelverzweiger“ nimmt die Telekom die in den neuen KVz zu führenden Doppeladern aus dem davorliegenden KVz heraus und spleißt sie erst dann wieder in das Hauptkabel zurück, wenn KUNDE mitgeteilt hat, dass er seine Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer 4.2 bezüglich der Umschaltung der Teilnehmeranschlussleitungen am davorliegenden KVz vollständig erfüllt hat.
- Für die Variante „Kabelverzweiger auf dem Hauptkabel für A0 APL“ werden ausschließlich die Doppeladern aus dem Hauptkabel in den neu zu errichtenden Kabelverzweiger geführt, die die angefragten APL versorgen.

(...)

### c) Sachvortrag

Die Beigeladene zu 17. hält zusätzliche Angaben aufgrund der in den letzten 36 Monaten extrem gestiegenen Anforderungen seitens der ausschreibenden Stellen unbedingt für notwendig, da es mittlerweile die generelle Forderung flächendeckend von mind. 50 MBit/s, je nach Bundesland auch symmetrisch, und sogar bis zu 100 Mbit/s gäbe. Ohne diese Angaben sei keine sichere Datenratenanalyse möglich und es bestehe die Gefahr eines Rückzahlungsanspruches seitens der Kommune. Zudem erlaubten die seitens der Betroffenen bereitgestellten Informationen im Rahmen der Voranfrage keine korrekte Ermittlung der realen Lage der Kabelverzweiger auf dem und vor allem den Hauptkabeln. Die Informationen seien, wie auch im laufenden Verfahren von der Betroffenen ausgeführt, ohne Maßstab. Die im Infrastrukturatlas bereitgestellten Informationen reichten aufgrund der fehlenden Information der Anbindung der KVz nicht aus. Für die Bereitstellung der Trassenauskunft sei selbstverständlich anschließend ein Entgelt anzuordnen. Die Trassenauskunft stehe derzeit allen Planungsbüros, Tiefbau- und Energieversorgern kostenfrei zur Verfügung. Die Betroffene verweigere die Nutzung, auch gegen Entgelt, den TAL-Nachfragern.

Sie beantragt,

ergänzend in der ZV SVt Ziff. 3.1 Leistungen der Telekom zu ändern:

Die Netzinfrastrukturskizze beinhaltet folgende Angaben:

Darstellung der den nachgefragten Bereich versorgenden Hauptkabel vom HVT über die gesamte Strecke der Linien

Angabe der Anzahl und Querschnitt der vorhandenen und der nutzbaren Doppeladern im jeweiligen Hauptkabel

Reihenfolge und Benennung der vorhandenen KVz

Angabe der durch den KVz genutzten Hauptkabelbündel

Angabe der Anzahl der in den einzelnen KVz abgeschlossenen Hauptkabel- und Verzweigungskabel -Doppeladern, soweit sich diese nicht aus der KVz-Liste ergeben

Kabellängen der einzelnen dargestellten Teilabschnitte o Abzweigmuffen

o Muffen (z. B. Verlängerung, Reparatur)

Darstellung eventuell vorhandener Querkabel inkl. Angabe der Anzahl der darin

befindlichen Doppeladern einschließlich deren hochbitratiger Nutzungsrichtung inkl. Angabe der Anzahl und Querschnitt der darin befindlichen vorhandenen und nutzbaren Doppeladern einschließlich deren hochbitratiger Nutzungsrichtung

Darstellung eventuell vorhandener virtueller Querkabel inkl. Angabe der Anzahl

der darin befindlichen Doppeladern einschließlich deren hochbitratiger Nutzungsrichtung inkl. Angabe der Anzahl und Querschnitt der darin befindlichen vorhandenen und nutzbaren Doppeladern einschließlich deren hochbitratiger Nutzungsrichtung

o Lage der Peripheren Einrichtung auf dem Hauptkabel inklusive der Kabellängen der dargestellten Teilabschnitte

Sie beantragt weiterhin,

ergänzend in ZV SVt Ziff. 3.1 als zusätzliche Strichaufzählung aufzunehmen:

Die Telekom stellt zeitgleich mit Bereitstellung der Voranfrage für den angefragten Bereich eine Trassenauskunft mit Maßstabsangabe bereit.

#### d) Bewertung

Die Betroffene hat die Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung umgesetzt. Die von der Beigeladenen zu 17. darüberhinausgehenden Forderungen sind in der 2. Verfahrensstufe präkludiert.

### 7.3 Ziffer 8.2 – Fehler- oder lückenhaft gelieferte Informationen zur Voranfrage

#### a) Vorgabe in der 1. Teilentscheidung

- *Die neu eingefügte Formulierung „einmalig je Voranfrage für den jeweiligen Bereich“ ist zu streichen.*
- *Die Regelung ist so anzupassen, dass eine Nachbesserung wie bisher nur im Falle einer offensichtlichen Unrichtigkeit möglich ist.*

#### b) Vorschlag der Betroffenen

8.2 Fehler- oder lückenhaft gelieferte Informationen zur Voranfrage

Sofern die Telekom KUNDE Informationen aus der Voranfrage fehlerhaft oder unvollständig übermittelt, so zahlt die Telekom je konkreter schriftlicher Mängelrüge an KUNDE einmalig je Voranfrage für den jeweiligen Bereich nach deren Eingang an KUNDE eine Vertragsstrafe in Höhe von 500 EUR für die mangelhaft erteilte Auskunft, es sei denn, die Telekom weist nach, dass sie dies nicht zu vertreten hat. Die Vertragsstrafe fällt bei mehreren Fehlern innerhalb einer Voranfrage nur einmal an. Bezieht sich eine erneute konkrete Mängelrüge auf einen anderen Fehler als die vorausgegangene, fällt die Vertragsstrafe nicht erneut an. Sie fällt lediglich erneut an, wenn die aufgrund der konkreten Mängelrüge korrigierte Auskunft noch immer fehlerhaft ist.



Bei offensichtlichen Unrichtigkeiten und offensichtlich unvollständigen Lieferungen fällt die Vertragsstrafe nicht an, wenn die Telekom innerhalb einer Nachbesserungsfrist von maximal fünf Arbeitstagen nach Eingang der konkreten schriftlichen Mängelrüge bei dem zuständigen Ansprechpartner der Telekom gemäß Anlage 9 – Ansprechpartner des TAL-Vertrages KUNDE eine entsprechend korrigierte mangelfreie Auskunft erteilt.

### c) Sachvortrag

Die Betroffene erläutert, sie habe die Regelung dahingehend geändert, dass das Wort „einmalig“ gestrichen worden sei. Voraussetzung für die Vertragsstrafe sei, dass der Carrier eine konkrete Mängelrüge an die Betroffene adressiere. Unabhängig davon, ob der Carrier einen oder alle Fehler der Informationen zur Voranfrage benenne, falle die Vertragsstrafe nur einmal an. Nur dann, wenn die korrigierten Informationen einen neuen, anderen Fehler enthielten und der Carrier diesen mittels der konkreten schriftlichen Mängelrüge anzeige, falle die Vertragsstrafe erneut an. Diese Regelung sei angemessen. Es bestehe kein Anlass, die Betroffene zur Auszahlung der Vertragsstrafe zu verpflichten, ohne dass KUNDE schriftlich und konkret auf Mängel hingewiesen habe. Außerdem sei es angemessen, dass die Vertragsstrafe auch dann nur einmalig anfalle, wenn ein und dieselbe Voranfrage mehrere Fehler oder Unvollständigkeiten enthalte. Es wäre unangemessen, könnte der Carrier durch Zurückhalten von Fehlern und deren sukzessiver Anzeige mehrfach eine Vertragsstrafe auslösen.

Die Beigeladene zu 17. weist darauf hin, dass die Betroffene die Voranfragen (Netzinfrastukturskizzen) mit einer sehr hohen Fehlerquote bereitstelle. Die von der Betroffenen beantragte Ergänzung – *einmalig* - bezwecke, dass es für die Betroffene ohne jegliche Nachteile bleibe, wenn Netzinfrastukturskizzen nach Beanstandung(en) korrigiert würden. Es solle dann trotz mehrerer Nachlieferungen und Korrekturen dennoch nur einmalig eine Pönale von 500 € fällig werden. Die Beigeladene verweist in diesem Zusammenhang auf das gegen die Betroffene geführte Klageverfahren, in dem für jede Fassung einer Voranfrage, die als fehlerhaft erkannt worden sei, eine Pönale von 500 € von der Beigeladenen gefordert werde. Diese Voranfragen seien teilweise in bis zu sechs Versionen geliefert worden und erst die letzte (korrigierte) Version sei möglicherweise korrekt gewesen. Die Betroffene habe dabei die Rechtsauffassung vertreten, dass sie nur jeweils einmalig 500 € als Pönale zu zahlen habe. Bereits vom Landgericht Bonn sei diese Auffassung bezweifelt worden, da dann die Betroffene überhaupt kein Interesse mehr haben könne, die durch den TAL-Nachfrager nachgefragten Informationen zeitgerecht, korrekt und vollständig bereitzustellen. Der Erhalt erfülle keinen wirtschaftlichen Anreiz. Derartige Klageverfahren seien extrem aufwendig und erforderten den Einsatz von Fachkanzleien, die nicht nach Gebührenordnung die notwendigen Arbeiten durchführten. Die Netzinfrastukturskizzen seien aber extrem wichtig für die TAL-Nachfrager. Mangels anderer Informationsquellen, mit denen die Angaben geprüft werden könnten, bedürfe es einer hohen Verlässlichkeit. Die Beschlusskammer habe bereits der Betroffenen ein erheblich erhöhtes Entgelt zugestanden, so dass die notwendige Sorgfalt und die Pönale berechtigt sei. Im Rahmen einer außergerichtlichen Einigung mit der Betroffenen sei das Klageverfahren nach Eingang einer für die Beigeladene als Klägerin positiven Bewertung eines durch das Landgericht bestellten Sachverständigen vorzeitig beendet worden. Es bedürfe daher der Klarstellung, dass die Pönale je fehlerhaft bereitgestellter Voranfrage zu zahlen sei. Werde eine Voranfrage mehrfach beanstandet und diese erst mit einer späteren Version, also mehr als fünf Werktagen nach Lieferung, korrigiert, seien alle bis dahin gelieferten Voranfragen falsch, nicht zeitgerecht geliefert bzw. korrigiert und es falle somit entsprechend der Anzahl der bisher gelieferten Voranfragen die Pönale mehrfach an. Eine nur einmalige Zahlung der Pönale je Voranfrage-Auftrag würde die Betroffene in ihrem bisherigen Verhalten, die Voranfragen mit sehr hoher Fehlerquote bereitzustellen, nur unterstützen.

Sie beantragt,

in ZV Schaltverteiler Ziff. 8.2 wie folgt zu ändern: streiche ersatzlos in Abs. 1 Zeile 2: Bezieht sich eine erneute konkrete Mängelrüge auf einen anderen Fehler als die vorausgegangene, fällt die Vertragsstrafe nicht erneut an.

### d) Bewertung

Der 3. und 4. Satz von Ziffer 8.2 Absatz 1 werden gestrichen.

Die Betroffene hat die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung, die neu eingefügte Formulierung „einmalig je Voranfrage für den jeweiligen Bereich“ zu streichen, erfüllt. Auch die neu eingefügte Regelung „Die Vertragsstrafe fällt bei mehreren Fehlern innerhalb einer Voranfrage nur einmal an.“ entspricht der Begründung der 1. Teilentscheidung. Demnach sollte klargestellt werden, dass die Vertragsstrafe zum einen je mangelhaft erteilter Auskunft – also auch im Wiederholungsfall – anfällt und zum anderen mehrere Fehler in derselben Netzinfrastrukturskizze die Vertragsstrafe nur einmal auszulösen in der Lage sind. Dies ist durch die vorgeschlagene Vertragsformulierung gewährleistet. Dagegen ergibt sich aus der Begründung der 1. Teilentscheidung keine Grundlage für die hiermit gestrichenen Sätze 3 und 4. Denn das Risiko für mehrfach fehlerhafte Skizzen würde durch die vorgeschlagene Regelung einseitig auf den KUNDEN verschoben.

#### 7.4 Ziffer 11.6 – Kostenerstattung bei Zweiterschließung

##### a) Vorgabe in der 1. Teilentscheidung

- *Die Regelung ist so auszugestalten, dass die bisherige Kostenaufteilungsregelung für große Schaltverteiler mit Bereitstellungskosten von über 10.225,84 € beibehalten wird.*

##### b) Vorschlag der Betroffenen

11.6 Im Falle einer Zweiterschließung, sowohl bei **Schaltverteilerprodukten mit Bereitstellungskosten bis zu einem Betrag von 10.225,84 EUR-** als auch bei Kabelverzweigerprodukten, erfolgt eine Kostenerstattung an den Ersterschließer – **unabhängig vom Betrag der Herriichtungskosten**. Dabei gilt folgendes:

- Die Kostenerstattung beschränkt sich auf die Kosten der gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen.
- Der Betrachtungszeitraum für die Kostenerstattung erstreckt sich bis zum 31.12. des Folgejahres der Ersterschließung.
- Der Zeitpunkt der Prüfung einer Kostenerstattung wird auf den 31.12. des Folgejahres der Ersterschließung festgelegt.

**Bei Schaltverteilern mit Bereitstellungskosten von über 10.225,84 EUR erstreckt sich der Betrachtungszeitraum über 60 Monate ab der Ersterschließung.**

##### c) Bewertung

Die Betroffene hat die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung umgesetzt.

#### 7.5 Ziffer 12 – Haftung

##### a) Vorgabe in der 1. Teilentscheidung:

- *Die Regelung ist dahingehend zu ergänzen, dass sie wechselseitig gilt.*

##### b) Vorschlag der Betroffenen

**12.5 Soweit ein nicht vorsätzliches, schuldhaftes Verhalten von KUNDE dazu führt, dass von der Telekom Vermögensschäden von Endkunden zu ersetzen sind und deshalb ein Anspruch der Telekom gegenüber KUNDE besteht, so gelten für diesen Anspruch folgende Haftungsbegrenzungen (§ 44a TKG):**

- a) Die Haftung von KUNDE ist auf höchstens 12.500 EUR je Endkunde begrenzt.
- b) Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis, welches mehrere Endkunden betrifft, so ist die Schadensersatzpflicht von KUNDE unbeschadet der Begrenzung gem. Ziffer 14 Buchstabe e) Abs. (1) in der Summe auf höchstens 10 Millionen EUR begrenzt. Hierbei wird die Gesamtheit aller von demselben Schadensereignis betroffenen Endkunden betrachtet, ungeachtet dessen, von welchem Anbieter diese ihre Leistung beziehen und um welche Leistung von KUNDE es sich handelt.
- c) Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Endkunden auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche von allen Endkunden zur Höchstgrenze steht.

Den vorstehenden Absatz haben die Vertragspartner auf der Basis des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen TKG vereinbart. Für den Fall, dass die genannte TKG-Regelung geändert wird, werden die Vertragspartner eine der Änderung entsprechende Anpassung der hier vereinbarten Haftungsregelung vornehmen

### c) Bewertung

Die Betroffene hat die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung umgesetzt.

## 7.6 Ziffer 13.4 – Laufzeit und Kündigung

### a) Vorgabe in der 1. Teilentscheidung

- *Die Kündigungsregelung in Ziffer 13.4 ist so auszugestalten, dass sie sich nur auf Schaltverteiler bezieht, deren Investitionen vollständig abgeschrieben sind.*

### b) Vorschlag der Betroffenen

13.4 Die Telekom kann darüber hinaus Einzelverträge kündigen, wenn die Telekom ~~oder ein anderer TAL-Vertragspartner~~ die verbindliche Zusage gegenüber der BNetzA abgibt, sämtliche von den Einzelverträgen umfassten KVz, die lediglich mittels Schaltverteiler versorgt sind, unmittelbar zu erschließen. Voraussetzung für eine solche Kündigung ist der Ablauf von fünf Kalenderjahren nach Übergabe des Schaltverteilers zur Nutzung an KUNDE. Sollten zum Zeitpunkt der Kündigung noch keine 15 Kalenderjahre nach Übergabe des Schaltverteilers an KUNDE abgelaufen sein, erstattet die Telekom KUNDE die von ihm entrichteten Bereitstellungskosten für den Schaltverteiler anteilmäßig für den noch nicht abgelaufenen Zeitraum, wobei eine ggf. bereits erfolgte Kostenaufteilung beim Hinzukommen weiterer Nutzer entsprechend berücksichtigt wird.

Hierbei erfolgt die Umschaltung der betroffenen Endkunden erst nach Fertigstellung der neuen Infrastruktur.

### c) Sachvortrag

Die Beigeladene zu 17. führt aus, dass das Telekommunikationsunternehmen, welches eine Erschließung und den Betrieb eines Schaltverteilers beauftragt habe, erhebliche Investitionskosten gehabt hätte. Die aktuell von der Betroffenen vorgesehene Regelung wäre ein erheblicher Eingriff in das Eigentum des betroffenen Telekommunikationsunternehmens. Die Schaltverteiler seien zum Teil auch aufgrund von Fördermaßnahmen errichtet worden. Im Rahmen der bisherigen Spruchpraxis wäre es daher angemessen und verhältnismäßig, die Regelungen aus dem "Vectoring-Regime" zu übernehmen. Dies gelte insbesondere, wenn der Schaltverteiler mit sog. Vectoring-Technik bereits betrieben werde.

Sie beantragt,

in ZV Schaltverteiler Ziff. 13.4 (Kündigung von Schaltverteilern): wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

„13.4.1 Die Telekom kann darüber hinaus Einzelverträge kündigen, wenn die Telekom oder ein anderer TAL-Vertragspartner die verbindliche Zusage gegenüber der BNetzA abgibt, sämtliche von den Einzelverträgen umfassten KVz, die lediglich mittels Schaltverteiler versorgt sind, unmittelbar zu erschließen.

Voraussetzung hierzu sind, wenn sie

- a) die Möglichkeit der Zugangskündigung und -verweigerung mindestens ein Jahr im Voraus angekündigt hatte, und
- b) anderen Unternehmen den Bitstrom-Zugang zu ihrer VDSL2-Vectoring- Technik zu den im entsprechenden Standardangebot geregelten Bedingungen anbietet,
- c) nicht mindestens 75 % der über den betreffenden KVz angeschlossenen Gebäude an mindestens einem zweiten von den Kabeln der Telekom physisch getrennten leitungsgebundenen bidirektionalen öffentlichen Telekommunikationsnetz angeschlossen sind.

13.4.2 Die Zugangskündigung und -verweigerung nach Ziffer 13.4.1 ist gegenüber einem

Zugangsnachfrager unzulässig, der

- a) mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt, nämlich
  - aa) wegen der Zugangskündigung oder -verweigerung eine staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfe ganz oder teilweise zurückerstatten müsste,
  - bb) den betreffenden KVz zu einem Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen nach Ziffer 13.4.1 noch nicht vorlagen, mit DSL-Technik erschlossen oder zumindest die KVz-Kollokation bestellt hatte,
 und darüber hinaus
- b) innerhalb von drei Monaten nach der Vorankündigung gegenüber der Telekom erklärt hatte, dass die Voraussetzungen nach lit. a) aa) oder bb) vorliegen und er spätestens mit Ablauf der Vorankündigungsfrist die Voraussetzungen gemäß Ziffer 13.4.1 lit b.) erfüllen werde, und
- c) letztere spätestens seit Ablauf der Vorankündigungsfrist tatsächlich erfüllt.

und darüber hinaus

- b) innerhalb von drei Monaten nach der Vorankündigung gegenüber der Telekom erklärt hatte, dass
  - aa) den KVz mit DSL-Technik zu erschliessen, welche das Angebot von Anschlüssen unter Nutzung der VDSL2-Vectoring-Technik ermöglicht, welche das Angebot von Anschlüssen unter Nutzung des VDSL2- Vectorings gemäß ITU-G.993.5 (VDSL2-Vectoring-Technik) ermöglicht und der betreffende KVz in der Vectoring-Liste eingetragen ist und
  - bb) mit Ablauf der Vorankündigungsfrist die Voraussetzungen gemäß Ziffer 14.4.1 b) erfüllen werde.

13.4.3 Zum Zeitpunkt der Kündigung muss

- a) ein KVz-Alternativprodukt gemäß den im entsprechenden Standardangebot geregelten Bedingungen vorliegen,

13.4.4 Die in Ziffer 13.4.1 genannte Kündigung betrifft sowohl die Leistungsbeziehung über die Kollokation als auch die Leistungsbeziehungen der dort geschalteten SVt-TAL. Die Telekom wird die Kündigung gegenüber KUNDE drei Monate vor dem Ablauf der einjährigen Vorankündigungsfrist zum Ende dieser Frist aussprechen. Bezüglich der Kollokation wirkt die Kündigung als Nutzungsbeschränkung, so dass KUNDE ab Wirksamwerden der Kündigung an dieser Kollokation die SVt-TAL nur noch mit Übertragungsverfahren, die Frequenzen bis höchstens 2,2 MHz haben, nutzen darf, falls sich der betreffende KVz in Dämpfungszone 3 befindet. Die Kündigung der dort geschalteten SVt-TAL wirkt zum Kündigungstermin der Kollokation.

KUNDE kann bis zu vier Wochen vor dem Kündigungstermin Nutzungsänderungen für nach diesem Termin zulässige Übertragungsverfahren beauftragen.

Nimmt KUNDE das Angebot „KVz-Alternativprodukt“ (KVz-AP) innerhalb von drei Monaten nach Vorankündigung an und bestellt KUNDE innerhalb dieser Frist das KVz-AP einschließlich des erforderlichen Glasfaser-KVz- Zuführungskabels zum mit der Telekom gemäß dem KVz-AP abgestimmten Migrationstermin, kündigt die Telekom spätestens drei Monate vor dem Migrationstermin die Kollokation und die dort geschalteten SVt-TAL zu diesem Termin. Die Details für die Bestellung des Glasfaser-KVz-Zuführungskabels sind in Ziffer 12 der *„Änderungsvereinbarung zum Standardvertrag / Vertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung und zur Zusatzvereinbarung über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über Schaltverteiler auf dem Hauptkabel und Kabelverzweiger auf dem Verzweigerkabel /Zusatzvereinbarung über den Zugang zur*

*Teilnehmeranschlussleitung über Schaltverteiler und neu zuerrichtende Kabelverzweiger sowie über die Umlegung von APL auf einen anderen Kabelverzweiger innerhalb eines Anschlussbereiches über Vectoring außerhalb des Nahbereichs" geregelt.*

13.4.5 Kunde kann die Telekom auffordern, SOL-Standorte, die sich auf Hauptkabel befinden, aufzulösen, wenn Kunde die verbindliche Zusage gegenüber der BNetzA abgibt, sämtliche von den Einzelverträgen umfassten KVz, die lediglich mittels SOLer versorgt sind, unmittelbar zu erschließen.

13.4.5 Die durch die Kündigung anfallenden Kosten trägt der Vertragspartner, der die Änderung beauftragt hat."

Die Betroffene unterstellt eine Abschreibungsdauer von 15 Kalenderjahren entsprechend der Abschreibungsdauer von Multifunktionsgehäusen. Mit der Kündigung derart lange warten zu müssen, widerspreche jedoch dem Sinn des Kündigungsrechts. Daher werde geregelt, dass für den Fall, dass die Kündigung zu einem früheren Zeitpunkt erfolge, die Betroffene an KUNDE anteilmäßig für den noch nicht abgelaufenen Zeitraum Bereitstellungskosten des Schaltverteilers erstatte. Vor Ablauf von fünf Kalenderjahren ab der Übergabe des Schaltverteilers sei eine Kündigung ausgeschlossen, da erst nach fünf Jahren die aktive Technik von KUNDE abgeschrieben sei. KUNDE müsse nach dieser Zeit sinnvollerweise in neue Technik investieren. Aufgrund der Tatsache, dass die Betroffene nunmehr das Kündigungsrecht mit einer Erstattungsregel bei einer Kündigung vor Ablauf von 15 Kalenderjahren verbinde, solle von diesem Recht allerdings nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Betroffene selbst (und nicht ein anderer TAL-Vertragspartner) gegenüber der Bundesnetzagentur die Zusage zum Einzelausbau der von dem Schaltverteiler aus versorgten KVz abgebe. Daher werde Satz 1 von Ziffer 13.4 entsprechend angepasst.

#### **d) Bewertung**

Ziffer 13.4 wird gestrichen.

Die Vorgabe der 1. Teilentscheidung wird zurückgenommen und dahingehend geändert, dass Ziffer 13.4 gestrichen wird. Das mit der 1. Teilentscheidung anerkannte Kündigungsrecht ist unbillig und nicht vereinbar mit den Vorgaben der Regulierungsverfügung. In der Regulierungsverfügung BK3d-12/131 vom 29.08.2013 ist in Ziffer 5.5.2.3 ausgeführt:

*„Eine Sonderregelung für den Schaltverteiler oder durch eine SOL-Anbindung versorgte KVz ist dagegen nicht geboten.*

*Nach den aktuellen Regelungen kann ein Schaltverteiler nicht gegen den Willen des Auftraggebers aufgelöst werden. Dies ergibt sich im Umkehrschluss aus Ziffer 8.4 der "Zusatzvereinbarung zum Standardvertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über Schaltverteiler auf dem Hauptkabel und Kabelverzweiger auf dem Verzweigerkabel". Dort ist geregelt, dass ein Schaltverteiler, wenn er bereits errichtet wurde, gegenüber einer KVz-Erschließung durch einen Dritten vorrangig ist. Wenn also ein KVz über einen Schaltverteiler erschlossen wurde, darf der über diesen erschlossene KVz im Grundsatz nicht mit hochbitratigen Übertragungsverfahren genutzt werden. Diese Bestandsschutzregelung ist erforderlich, damit eine Grundversorgung der an den Schaltverteiler angeschlossenen Endkunden mit Breitbandanschlüssen überhaupt erst ermöglicht wird. Ohne einen entsprechenden Bestandsschutz wäre das Risiko eines Schaltverteilerausbaus zu hoch. Dementsprechend kann eine Auflösung bzw. Teilauflösung des Schaltverteilers, also eine direkte Versorgung eines KVz oder aller KVz des Schaltverteilers, nur mit Zustimmung des Errichters des Schaltverteilers erfolgen. Der Bestandsschutz für Schaltverteiler gilt nicht unbegrenzt. Deshalb weist die Beschlusskammer darauf hin, dass die Regelung einer Bestandschutzfrist im Standardangebot nicht ausgeschlossen ist.“*

Darauf aufsetzend wurde mit Regulierungsverfügung BK3g-15/004 vom 01.09.2016 der Bestandsschutz für Schaltverteiler zu Gunsten eines VDSL-Vectoring-Ausbaus beschränkt. Dazu ist auf S. 210 ausgeführt:

„Die Beschlusskammer geht aufgrund der Erkenntnisse bezüglich der Beeinflussung von VDSL2-Vectoring und ADSL2+,

vgl. Regulierungsverfügung BK3d-12/131 vom 29.08.2014, Ziffer 5.4.5,

sowie des hier verfahrensgegenständlichen Antrags der Betroffenen auf eine parallele Einspeisung von VDSL2-Signalen am Nahbereichs-KVz und von ADSL2+-Signalen am HVt davon aus, dass eine solche parallele Einspeisung von ADSL2+-Signalen am Schaltverteiler und eine Einspeisung von VDSL2-Signalen an den hierüber versorgten KVz netzvertraglich möglich ist. Dieser Annahme tritt auch die Betroffene nicht entgegen, sondern verweist lediglich darauf, dass eine vollständige Auflösung des Zugangspunktes auch mit Blick auf eine ADSL2+-Einspeisung einen noch größeren Beitrag für die Erreichung des Regulierungsziels des § 2 Abs. 2 Nr. 5 TKG bedeuten würde.

Unter dieser Annahme erscheint eine beschränkte Zugangsverweigerung zum Schaltverteiler oder anderen KVz-Versorgungskonzepten geboten. Denn hierdurch kann der Ausbau von NGA-Netzen signifikant beschleunigt werden, ohne dass die Interessen der Verbraucher und des Wettbewerbs unangemessen beeinträchtigt würden.

Mit Blick auf die langfristige Sicherung des Wettbewerbs hat die Beschlusskammer zunächst berücksichtigt, dass im Falle einer verbleibenden ADSL-Einspeisung keine vollständige Entwertung, sondern allenfalls eine Abwertung der für die Errichtung des Schaltverteilers getätigten Investitionen zu erwarten ist. Zudem wiegt der Wegfall der VDSL-Nutzungsmöglichkeit insofern geringer, als aufgrund der regelmäßig längeren Leitungsdämpfungen eine stabile Erreichbarkeit der Endkunden mit VDSL2 in geringerem Umfang möglich sein wird, als dies bei einer direkten Erschließung der KVz der Fall wäre. Die Betroffene hat dementsprechend bereits in verschiedenen Verfahren darauf hingewiesen, dass sie für ihre eigenen Anschlüsse eine Produktionsgrenze für VDSL2-basierte Anschlüsse bei 24db@1MHz setze. Schließlich war zu berücksichtigen, dass eine Zugangsbeschränkung am Schaltverteiler durch eine parallele Erschließung der KVz ausgeglichen werden kann und der Zugangsnachfrager so weitere Kunden mit VDSL2-Bandbreiten versorgen kann.

Damit verbleiben nach Überzeugung der Beschlusskammer auch hinreichend Anreize, um weiterhin im Interesse einer flächendeckenden Grundversorgung die Errichtung eines Schaltverteilers attraktiv erscheinen zu lassen, wodurch zugleich das diesbezügliche Teilinteresse der Verbraucher an einer fortbestehenden Grundversorgung mit Breitbandanschlüssen berücksichtigt wird.

Sollte die Annahme einer netzvertraglichen Paralleleinspeisung sich aufgrund von entsprechenden Netzvertraglichkeitsprüfungen als nicht zutreffend erweisen, muss die Abwägung der betroffenen Rechtsgüter zu einem anderen Ergebnis kommen. In diesem Fall ist eine Zugangsbeschränkung nicht geboten, denn einer im Einzelfall besseren Erschließung der nachgelagerten KVz stünde die Gefährdung der gesamten Breitbandgrundversorgung entgegen. Zwar würde eine unmittelbare Erschließung der KVz im Versorgungsbereich zu einer Verbesserung der Breitbandversorgung der hieran insgesamt angeschlossenen Kunden führen. Allerdings würde bei einer Zugangsverweigerung auch für den für ADSL2+ relevanten Frequenzbereich unterhalb von 2,2 MHz das Risiko bestehen, dass von einer Schaltverteilererschließung in bislang nur vom HVt aus versorgten Gebieten mit Blick auf die mögliche Entwertung der Investition abgesehen würde. In einem solchen Fall würden wegen des vollständigen Wegfalls der Nutzungsmöglichkeit auch die getätigten Investitionen schwerer berücksichtigt werden. Diese würden sogar den Eingriff im Rahmen einer nachträglichen Zugangsverweigerung durch die Betroffene im Rahmen einer Vectoring-Erschließung überwiegen, denn anders als in diesem Fall könnte der Schaltverteilerbetreiber seine bisherige Infrastruktur nicht einmal für die Erschließung des Zugangspunktes zu einem KVz-AP nutzen.

Eine nachträgliche Zugangsverweigerung käme in diesem Falle daher nur dann in Betracht, wenn die getätigten Investitionen vollständig abgeschrieben sind. Eine solche Bestandsschutzfrist kann aber bereits im Rahmen des Standardangebots eingeführt werden,

vgl. bereits BK3d-12/131 vom 29.08.2013, Ziffer 5.5.2.3.“

Aus der Begründung ergibt sich also, dass eine weitergehende Durchbrechung des Bestandschutzes nur dann gerechtfertigt wäre, wenn „die Annahme einer netzverträglichen Paralleleinspeisung sich aufgrund von entsprechenden Netzverträglichkeitsprüfungen als nicht zutreffend erweisen“ sollte und die getätigten Investitionen vollständig abgeschrieben wären. Die vorgelegte Regelung bindet das Kündigungsrecht weder an die Unmöglichkeit der Parallelerschließung (am Schaltverteiler bis 2,2 MHz sowie am nachgelagerten KVz mit VDSL-Vectoring) noch an die vollständige Abschreibung der getätigten Investition. Weil mittlerweile die Paralleleinspeisung aber gemäß Ziffer 5.2.6 des Prüfbericht Nr. 8 Netzverträglichkeitsprüfungen der Stufe 2 für das Übertragungsverfahren VDSL2-Vectoring (H20) und der Stufe 1 für das VDSL2-Profil 35b mit Vectoring (H21) – Einsatz am Kabelverzweiger (KVz) der Telekom, Strategische Outdoor-Lokation (SOL) und Technikstandort – Einsatz am Hauptverteiler (HVt) für A0-Anschlüsse – Version 3.1 (Stand: 10.10.2018) als netzverträglich anerkannt ist, besteht keine Grundlage für eine weitergehende Einschränkung des Bestandschutzes für Schaltverteiler. Anstelle der Konditionierung der Kündigung des Schaltverters wird also lediglich eine vollständige Streichung des Kündigungsrechts dem Grundsatz der Billigkeit gerecht. Weil die rechtmäßige Vorgabe der Betroffenen keinen Umsetzungsspielraum eröffnet, kann diese Änderung der 1. Teilentscheidung im Rahmen der 2. Teilentscheidung erfolgen.

## 8 Zusatzvereinbarung über die Nutzung der PreOrder Schnittstelle

### 8.1 Präambel

#### a) Vorschlag der Betroffenen

##### Präambel

Zwischen den Vertragspartnern besteht mindestens einer der nachfolgend aufgeführten Produktverträge:

- **Vertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung** nebst Zusatzvereinbarungen („TAL-Vertrag“),
- **Vertrag über IP-Bitstream Access 2010/2016** („IP-BSA-Vertrag“),
- **Vertrag über Wholesale Internet Access 2010** („WIA 2010 Vertrag“),
- **Vertrag über Wholesale Internet Access Connectivity** („WIA-Con-Vertrag“),
- **Vertrag über Wholesale Internet Access Gate** („WIA-Gate-Vertrag“),
- **Vertrag über Layer 2-Bitstream Access** („L2-BSA-Vertrag“)

Darüber hinaus bestehen zwischen den Vertragspartnern die folgenden Vereinbarungen zum Anbieter- und/oder Produktwechsel:

- Vereinbarung zum Anbieter- und/oder Produktwechsel bei Nutzung der WITA-Schnittstelle,
- Vereinbarung zur Durchführung der Vorabstimmung im Rahmen des Anbieterwechsels
- Zusatzvereinbarung über die Nutzung der elektronischen Vorabstimmungsschnittstelle (WBCI)

Die Bestellung von entsprechenden Produkten aus den vorstehend aufgeführten Verträgen durch den Kunden und die Bereitstellung dieser Produkte durch die Telekom erfolgen gemäß den in den jeweiligen Produktverträgen zwischen dem Kunden und der Telekom vereinbarten Verfahren. Soweit nachfolgend im Zusammenhang mit Bestellungen von „Order Schnittstellen“ die Rede ist, so sind damit die Schnittstellen gemeint, die in den Produktverträgen als „WITA Schnittstellen“, „elektronische Auftragsschnittstellen“ oder einfach als „elektronische Schnittstellen“ bezeichnet werden; es handelt sich dabei um die (Web Services) Order Schnittstelle (Maschine zu Maschine) oder die Dialog Schnittstelle bzw. Wholesale Portal (Internet Portal zur Eingabe von Einzelaufträgen).

Ergänzend zu diesen Verfahren aus den vorgenannten Verträgen bietet die Telekom mit dieser Zusatzvereinbarung die Möglichkeit der freiwilligen zusätzlichen Nutzung der PreOrder Schnittstelle an.

Diese Zusatzvereinbarung beinhaltet sowohl die Regelungen zur Nutzung der PreOrder in der derzeit aktuellen Version 2.4 als auch die ab dem 01.11.2020 geltenden Regelungen für die nachfolgenden PreOrder

Versionen ab 3.0. Soweit nachfolgend von „PreOrder Schnittstelle“ die Rede ist, so sind damit sämtliche Versionen gemeint, soweit nicht ausdrücklich unterschiedliche Regelungen getroffen sind.

Ziel der Nutzung der PreOrder Schnittstelle ist die Sicherstellung einer verbindlichen Produkt- und Terminreservierung unmittelbar während des Endkundenkontakts und somit eine Reduzierung der Anzahl von Endkundenterminen und Fehlanfahrten.

## **b) Sachvortrag**

Die Beigeladene zu 4. fordert, dass die PreOrder auch in das L2-BSA-Standardangebot aufgenommen wird.

## **c) Bewertung**

Eine gesonderte Einbeziehung der Zusatzvereinbarung PreOrder in das L2-BSA-Standardangebot ist nicht erforderlich. Bei der PreOrder handelt es sich genauso wie beim Kollokationsvertrag um einen produktübergreifenden Vertrag. Er regelt den einheitlichen Prozess für verschiedene Formen des Zugangs. Eine gesonderte Prüfung und Einbeziehung in jedes einzelne Standardangebot würde dazu führen, dass die Mindestlaufzeit und damit auch die Änderbarkeit der Zusatzvereinbarung für die unterschiedlichen Zugangsleistungen auseinanderlaufen würden. Dies würde aber eine effiziente und einheitliche Leistungserbringung konterkarieren. Das bedeutet, die Zusatzvereinbarung ist wie der Kollokationsvertrag Teil des jeweiligen Standardangebots für den Zugang zur TAL, zum L2-BSA und IP-BSA, sie wird aber nur in einem Verfahren geprüft und mit einer Mindestlaufzeit versehen.

## **8.2 Ziffer 1 Vereinbarungsgegenstand**

### **a) Vorschlag der Betroffenen**

#### **1 Vereinbarungsgegenstand**

Mit der Nutzung der PreOrder Schnittstelle eröffnet die Telekom dem Kunden als zusätzliche Leistung die Möglichkeit, bereits vor der Bestellung einer Teilnehmeranschlussleitung (TAL) bzw. einer der im nächsten Absatz aufgeführten Access-Teilleistungen das gewünschte Produkt und den vorgesehenen Bereitstellungstermin zu recherchieren und verbindlich zu reservieren. Unter „Produkt“ ist die einzelne TAL-Produktvariante bzw. die einzelne Access-Teilleistung zu verstehen, so wie sie der Kunde beauftragen kann (z.B. IP-BSA-VDSL Stand Alone 50 Mbit/s).

Für folgende TAL-Produktvarianten wird die zusätzliche Leistung angeboten:

- CuDA 2Dr
- CuDA 2Dr für KVz-TAL und SVt-TAL
- CuDA 2Dr hochbitratig
- CuDA 2Dr hochbitratig für KVz-TAL und SVt-TAL
- CuDA 4Dr hochbitratig
- CuDA 4Dr hochbitratig für KVz-TAL und SVt-TAL
- CuDA 2Dr mit ZWR
- CuDA 4Dr mit ZWR
- CCA-A
- CCA-B ohne ZWR
- CCA-P
- TelAsl bei OPAL
- BaAsl bei OPAL
- TelAsl bei ISIS-outdoor (TVSt)
- BaAsl bei ISIS-outdoor (TVSt)
- PMxAsl bei ISIS-outdoor (TVSt)

Für folgende Access-Teilleistungen wird die zusätzliche Leistung angeboten:

- IP-BSA-ADSL Shared
- IP-BSA-ADSL Stand Alone
- IP-BSA-SDSL B
- IP-BSA-VDSL Stand Alone



- WIA-ADSL Shared
- WIA-ADSL Stand Alone
- WIA-SDSL B
- WIA-VDSL Stand Alone
  
- L2-BSA-ADSL Stand Alone
- L2-BSA-SDSL B
- L2-BSA-VDSL Stand Alone

Bei der PreOrder Schnittstelle handelt es sich entweder um eine Web Services PreOrder Schnittstelle (Maschine zu Maschine) oder um eine Dialog Schnittstelle (Internet Portal zur Reservierung von Einzelaufträgen).

Die in den vorgenannten Verträgen vereinbarte Definition des Werktages bleibt bei Nutzung der PreOrder Schnittstelle unberührt.

## **b) Sachvortrag**

Die Beigeladene zu 4. begrüßt, die Erweiterung der PreOrder in Bezug auf die Nutzung weiterer Access-Teilleistungen. Allerdings sei auch eine Erweiterung für FTTH-Anschlüsse erforderlich. Ohne eine solche Option genüge die PreOrder nicht den Anforderungen der Chancengleichheit, weil davon auszugehen sei, dass die Betroffene im Eigengeschäft die Funktionalitäten der PreOrder ebenfalls in FTTH-Ausbaugebieten anbieten werde oder sogar schon nutze. Eine entsprechende Öffnungsklausel sei auch nicht unbillig, weil FTTH-Produkte der Regulierung unterlägen. Zusätzlich müsse eine verbindliche Terminreservierung auch im Fall einer Terminverschiebung oder eines fehlgeschlagenen Technikertermins möglich sein.

Sie beantragt,

Ziffer 1. Absatz 1 wie folgt zu ergänzen:

*„Darüber hinaus soll die PreOrder Schnittstelle auch im Fall einer Terminverschiebung sowie nach einem fehlgeschlagenen Technikertermin genutzt werden können.“* sowie

die PreOrder um FTTH-BSA-Produkte zu erweitern.

Aus Sicht der Beigeladenen zu 5. ist es nicht verständlich, warum die PreOrder nicht für FTTH-Anschlüsse verwendbar sei. Es bestünden keine Gründe, warum FTTH-Bestellungen anders als xDSL-Bestellungen behandelt werden sollten. Vor dem Hintergrund der Mindestlaufzeit des Standardangebots müsste bereits jetzt für FTTH-Anschlüsse vorgesorgt werden.

Sie beantragt,

die Teilleistung IP-BSA-FTTH in den Leistungsumfang aufzunehmen.

Die Beigeladene zu 3. fordert, die Aufzählung der einzelnen Leistungen zu entfernen oder um die TAL-Produktvarianten zu ergänzen.

Die Betroffene erklärt, die Zusatzvereinbarung um die TAL-Produkte erweitert zu haben. Dagegen komme eine Einbeziehung von FTTH-BSA nicht in Betracht, weil die BSA-Standardangebote keine FTTH-Teilleistungen umfassten.

## **c) Bewertung**

Die Regelung ist nicht zu beanstanden. Die geforderte Ergänzung um den Zugang zur entbündelten TAL ist erfolgt.

Dagegen werden die Anträge der Beigeladenen zu 2. und 6., die PreOrder auch auf FTTH-Teilleistungen zu erstrecken, abgelehnt. Der Bereitstellungsprozess für FTTH-Anschlüsse unterscheidet sich grundlegend von dem für die xDSL-Anschlüsse. Die Kupferdoppeladern, über die xDSL-Anschlüsse produziert werden, werden derzeit auch für schmalbandige Anschlüsse über PSTN/ISDN oder PSTN/ISDN-Simulatoren (gesonderte Portkarten im MSAN) genutzt. Nicht alle xDSL-Anschlüsse können über die gleiche Portkarte realisiert werden. So werden für SDSL und ADSL Portkarten in MSAN am HVt eingesetzt, während VDSL und VDSL Super Vectoring in der Regel über MSAN am KVz realisiert werden. Deshalb ist bei einem Produktwechsel bei BSA-

Teilleistungen häufig eine Schaltung der Kupferdoppelader und damit ein Technikereinsatz erforderlich. Beim Zugang zur entbündelten TAL ist bei der Bereitstellung immer eine Schaltung erforderlich. Ob die Endleitung für VDSL- oder VDSL Super Vectoring geeignet ist, wird bei einer Neubereitstellung erst im Rahmen der Bereitstellung geprüft und diese in einem nachfolgenden gesonderten Prozess ggfs. ertüchtigt.

Dagegen werden alle FTTH-Anschlussprodukte für den Massenmarkt über dieselbe Technik realisiert. Soweit also die Betroffene bis in die Räumlichkeiten des Endkunden Glasfasern verlegt hat, bedarf es für die Bereitstellung keiner Schaltung und damit auch keiner Reservierung eines Technikertermins. Weil die Betroffene sich noch am Anfang ihres FTTH-Ausbaus befindet, würde aktuell eine Verfügbarkeitsabfrage in aller Regel negativ ausfallen. Deshalb müssen sinnvollerweise auch Gebiete, in denen die Betroffene FTTH nicht vollständig ausbaut hat, bei der Verfügbarkeitsprüfung berücksichtigt werden, weil ansonsten dieses Potential nicht gehoben werden könnte. Bei der Verfügbarkeitsabfrage sollte also geprüft werden, ob die Räumlichkeiten des Endkunden mit Glasfaser angebunden sind, das Gebäude an Glasfaser angebunden ist oder wenigstens in der Straße, in dem das Gebäude steht, Glasfasern verlaufen.

Dementsprechend müssen im Bestell- und Bereitstellungsprozess für eine FTTH-Zugangsleistung die ggfs. erforderliche Inhouseverkabelung und der ggfs. erforderliche Hausstich berücksichtigt werden. Dass für diese Arbeiten nicht die gleichen Personal- bzw. Auftragnehmerressourcen wie für die Kupferschaltung verwendet werden, liegt auf der Hand. Denn beim FTTH-Ausbau liegt der Schwerpunkt auf der Verlegung des Netzes vor der Bereitstellung, während beim Kupfernetz Schaltarbeiten im bestehenden Netz zur Bereitstellung im Vordergrund stehen. Die daraus folgenden Besonderheiten für den FTTH-Zugang sprechen dafür, die (vorgelegte) PreOrder auf den Zugang zu Kupferprodukten (entbündelter Zugang zur Kupfer-TAL und Zugang zu xDSL-Anschlüssen) zu beschränken.

Der Antrag der Beigeladenen zu 2., die Möglichkeit einer Terminverschiebung sowie eines neuen Termins im Falle eines fehlgeschlagenen Technikertermins in Ziffer 1 aufzunehmen, wird abgelehnt. Die Terminreservierung ist in Ziffer 3 geregelt, deshalb wird der Antrag inhaltlich unter Punkt 8.5 (Ziffer 3.3) behandelt.

### **8.3 Ziffer 2 Voraussetzungen für die Nutzung der PreOrder Schnittstelle**

#### **a) Vorschlag der Betroffenen**

##### **2 Voraussetzungen für die Nutzung der PreOrder Schnittstelle**

Der PreOrder-Prozess greift in Echtzeit auf Produktivsysteme der Telekom zu. Daher muss die Telekom zum Schutz der von allen Carriern gemeinsam genutzten PreOrder Schnittstelle vor Überlast und zur Sicherstellung einer stabilen Performance die Nutzung der PreOrder Schnittstelle für alle Nutzer bezüglich der Mengen an möglichen Anfragen über die PreOrder Schnittstelle limitieren.

Die Telekom legt zu Beginn der Nutzung der PreOrder Schnittstelle für die in Punkt 1 aufgeführten Produkte eine Limitierung dieser Nutzung produktübergreifend für den Kunden auf fünf Abfragen pro Minute je Recherche- und Reservierungstransaktion fest, d.h. bis zu fünf Lokationsrecherchen, bis zu fünf Produktrecherchen, bis zu fünf Terminrecherchen für Erst- und Zweitermine, bis zu fünf Produktreservierungen, bis zu fünf Terminreservierungen, bis zu fünf Stornierungen sowie nach Einführung bis zu fünf Terminreservierungen für Zweitermine sind pro Minute möglich. Ab der PreOrder Version 3.0 treten an die Stelle der bis zu fünf Produktreservierungen und bis zu fünf Terminreservierungen bis zu fünf gemeinsame Produkt- und Terminreservierungen (siehe auch Punkt 3.1).

Bei Erreichen dieses Limits erhält der Kunde über die PreOrder Schnittstelle eine entsprechende Meldung. Diese Limitierung beschränkt nicht die Bestellbarkeit über die Order Schnittstelle. Das bedeutet, dass eine Bestellung über die Order Schnittstelle ohne PreOrder-ID auch bei Überschreitung der Limitierung nicht beeinträchtigt und uneingeschränkt möglich ist.

Falls der Kunde eine Erhöhung seiner Limitierung wünscht, wird die Telekom im Rahmen ihrer betrieblichen und technischen Möglichkeiten innerhalb von fünf Werktagen ab Zugang des entsprechenden Kundenwunsches eine Erhöhung der Limitierung des Kunden vornehmen. Eine entsprechende Erhöhung sowie eine eventuelle Ablehnung der gewünschten Erhöhung teilt die Telekom dem Kunden innerhalb dieser fünf Werktage per E-Mail mit.

## b) Sachvortrag

Die Beigeladene zu 4. kritisiert, dass bei der Limitierung tagesabhängige Schwankungen nicht beachtet würden. Ebenfalls würden Kampagnen und Promotionen nicht abgebildet. Bei einer Begrenzung auf fünf Abfragen pro Minute sei keine synchrone Integration in Endkundenprozesse möglich, weil Lastspitzen zum Nachteil des KUNDEN beschnitten würden. Die Grundlimitierung erfolge unabhängig von den bisherigen Auftragszahlen und benachteilige damit von vornherein Unternehmen mit großen Auftragszahlen gegenüber Unternehmen mit geringen Auftragszahlen. Das Verfahren zur Erhöhung des Limits könne zu einer Diskriminierung der Unternehmen führen, weil nicht erläutert werde, wie eine Gleichbehandlung der verschiedenen Unternehmen bei Meldungen eines höheren Bedarfs zugesichert werde. So bleibe insbesondere offen, ob die Betroffene die Zusage eines erhöhten Limits wieder zurücknehmen könne. Zudem sei unklar, ob die Systeme der Betroffenen vergleichbaren Beschränkungen unterlägen. Es solle eine Mindestgarantie festgelegt werden und danach die Möglichkeit bestehen, nach technischen und betrieblichen Möglichkeiten zu prozessieren.

Sie beantragt,

die Regelung zur Limitierung in Ziffer 2 zu streichen.

Aus Sicht der Beigeladenen zu 2. ist unklar, wie das Verfahren nach Erreichen der Limitierung aussehe und in welchem Zeitraum über eine mögliche Erhöhung der Limitierung entschieden werde.

Die Beigeladene zu 5. ist der Ansicht, dass die Regelung zur Limitierung mehrere Schwächen habe. Die durchschnittliche Bestellmenge sei als Referenzgröße ungeeignet, es sei unklar, wie der jeweilige Durchschnitt pro Monat gebildet werde. Eine Durchschnittsmenge über die letzten sechs Monate läge unweigerlich unter der benötigten Bestellmenge in Spitzenmonaten. Es sei unklar, wie die Durchschnittsmenge pro Tag ermittelt werde. Dem KUNDEN fehle die Flexibilität für Verkaufsförderungsaktionen etc.. Es sei nicht vorstellbar, dass ein KUNDE bei normaler Nutzung der Schnittstelle zu Recherche- und Buchungszwecken ein Aufkommen an Transaktionen erzeuge, dass die Funktionalität der Schnittstelle ernsthaft beeinträchtigt. Zur Vermeidung von Missbrauch ließe sich ein sanktioniertes Missbrauchsverbot regeln.

Sie beantragt,

die Streichung der Limitierung.

Die Beigeladene zu 9. fordert, dass der Nutzer im Regelfall einen Anspruch auf Erhöhung der Limitierung habe, dessen Ablehnung nur aus betrieblichen oder technischen Gründen gerechtfertigt sei.

Sie beantragt,

Ziffer 2 Absatz 2 Satz 3 wie folgt zu ändern: *„Falls der Kunde eine Erhöhung seiner Limitierung wünscht oder sich die vorgenommene Limitierung als unbillig herausstellen sollte, wird die Telekom im Rahmen ihrer betrieblichen und technischen Möglichkeiten eine Erhöhung der Limitierung des Kunden prüfen und vornehmen, es sei denn, die Ablehnung der Erhöhung ist aus betrieblichen oder technischen Gründen gerechtfertigt.“*

Aus Sicht der Beigeladenen zu 1. sehe die Zusatzvereinbarung eine Reihe von Limitierungen vor, welche für die Wettbewerber grundsätzlich hindernd seien. Sie berücksichtigten nicht die Art und Weise der Prozessabläufe bei den Wettbewerbern. Die Limitierung der Bestellmengen sei unklar geregelt. Bei der Ermittlung der Bestellmenge bleibe unberücksichtigt, dass es Monate mit höheren und schwächeren Bestellmengen gebe. Es sei unklar, wie sich die Bestellmengen auf verbundene Unternehmen auswirken. Es solle auf eine Limitierung verzichtet werden und lediglich eine Mindestgarantie vorgesehen werden. Durch die geforderte Anmeldung höherer Kontingente müssten die Wettbewerber der Betroffenen ihre Marketingstrategie und Aktionszeiträume preisgeben. Unklar sei, ob die Limitierung der PreOrder auch eine Limitierung der Bestellmengen in WITA zur Folge habe und wie der Ausgleich zwischen Unternehmen mit und ohne Nutzung der PreOrder geschaffen werde.

Die Beigeladene zu 3. ist der Ansicht, dass unklar sei, welche Wechselgeschäftsfälle in die Bestellmenge fielen, also ob die Limitierung pro Produktvariante gelte oder ob unterschiedliche Festlegungen für TAL und xDSL gelten sowie ob Aufträge außerhalb der Limitierung auch noch ohne Nutzung der PreOrder in die WITA eingestellt werden können.

Die Beigeladene zu 15. kritisiert, dass nicht klar sei, ob sich die geregelte Limitierung auch auf die WITA-Bestellungen beziehe und ob sich die Bestellmenge auf verbundene Unternehmen insgesamt oder jedes Unternehmen beziehe. Die Erhöhung der Limitierung müsse grundsätzlich innerhalb der technischen und betrieblichen Möglichkeiten der Betroffenen möglich sein.

Die Betroffene erklärt, dass die Begrenzung der Abfragen pro KUNDE erforderlich sei, weil über die PreOrder auf die Systeme in Echtzeit zugegriffen werde, während die WITA bei Bedarf die Anfragen an die Systeme puffere. Bei einer Überlast eines Systems wegen zu vieler Echtzeitzugriffe drohe der vollständige Ausfall des Systems. Deshalb sei die Begrenzung der Parallelzugriffe unverzichtbar. Sie habe die Regelung entsprechend der Kritik der Beigeladenen dahingehend angepasst, dass grundsätzlich jedem KUNDEN pro Minute fünf Zugriffe je Aktionstyp (Lokationsrecherche, Produkt/Terminrecherche und -reservierung, Stornierung und Zweiterminrecherche/-reservierung) möglich seien. Dies könne für den einzelnen KUNDEN in Absprache mit der Betroffenen im Rahmen des betrieblich und technisch Möglichen erhöht werden. Die Regelung ermögliche dem KUNDEN 144.000 Vorgänge im Monat. Die WITA sei unabhängig von der PreOrder nutzbar. Die ursprünglich vorgesehene Limitierung an Hand der Bestellmenge der letzten sechs Monate habe sie gestrichen.

### **c) Bewertung**

Die Regelung zur Nutzungsbegrenzung der PreOrder ist nicht zu beanstanden. Die Begrenzung der Abfragemöglichkeit ist erforderlich, um die IT-Systeme, auf welche die PreOrder ihrerseits zugreift, vor einer Überlastung und damit einem Ausfall zu schützen. Diese Begrenzung ist nur effektiv, wenn sie den parallelen Zugriff auf die Systeme eingrenzt. Dies ist mit der neuen Fassung der Ziffer 2, die eine Abfragemenge pro KUNDE und Minute festlegt, nunmehr umgesetzt. Auch die festgelegte Anfragenmenge von fünf Abfragen pro Aktionstyp ist nicht zu beanstanden. Entscheidend ist, dass so die Grundmenge bestimmt wird, die jedem KUNDEN zur Verfügung steht und diese im Rahmen des technisch und betrieblich Möglichen innerhalb von fünf Werktagen erhöht wird. Gerade den am Markt erfolgreichen und etablierten Wettbewerbern ist es so auch schon zu Beginn des vollen Wirkbetriebs möglich, die Abfragekapazität an den tatsächlichen Bedarf anzupassen. Allerdings gibt es kein Indiz dafür, dass die Mehrzahl der aktuellen TAL-, L2-BSA- und IP-BSA-KUNDEN eine höhere Anzahl an parallelen Abfragen benötigt. Denn fünf Abfragen je Minute ermöglichen 300 Auftragsbearbeitungen in einer Stunde und damit theoretisch 144.000 Bestellbearbeitungen im Monat. Weil am Point-of-Sale im persönlichen oder automatisierten Austausch mit dem Interessenten in einem gewissen Umfang eine zeitliche Verzögerung (Pufferung) der Kommunikation möglich sein wird, kann der KUNDE seine PreOrder-Anfragen so steuern, dass er den theoretischen Wert je Stunde auch weitgehend in der Praxis ausschöpfen kann.

Die Aktionstypen sind klar geregelt und beziehen sich auf alle Produktvarianten und den jeweiligen PreOrder-Vertrag. Wie ausgeführt, ist dies aber nicht problematisch, weil große Nachfrager von vornherein bei Bedarf eine erhöhte Abfragemenge mit der Betroffenen vereinbaren können. Sollte also ein Konzern über mehrere Unternehmen jeweils die PreOrder mit der Betroffenen vereinbaren, würde sich auf diese Weise die Abfragemenge für den Konzern erhöhen. Wegen der Möglichkeit der Erhöhung der Abfragemenge kann sich ein Konzern durch den Parallelbetrieb mehrerer PreOrder auch keinen Vorteil gegenüber den Wettbewerbern verschaffen.

Zudem hat die Limitierung der Abfragen in der PreOrder keine Bedeutung für die Bestellbarkeit in der WITA. Auch in dieser Hinsicht ist die Regelung somit nicht zu beanstanden.

## **8.4 Ziffer 3.1 Recherche (Lokation, Produkt, Termin) sowie Termin- und Produktreservierung**

### **a) Vorschlag der Betroffenen**

### 3.1 Recherche (Lokation, Produkt, Termin) sowie Termin- und Produktreservierung

Vor einer Bestellung kann der Kunde über die PreOrder Schnittstelle eine Lokations-, Produkt- und Terminrecherche durchführen. Dabei ist die Lokationsrecherche nur für den Geschäftsfall Neubereitstellung relevant. Bei den Geschäftsfällen Leistungsänderung, Produktgruppenwechsel, Verbundleistung und Providerwechsel gibt der Kunde insbesondere die WITA-Vertragsnummer an. Bei den zuletzt genannten Geschäftsfällen entfällt die Lokationsrecherche, da die Leitung aufgrund der WITA-Vertragsnummer eindeutig identifiziert ist.

Zur Durchführung der Lokationsrecherche bei Neubereitstellungen gibt der Kunde die Adresse des Endkunden ein.

Die anschließende Produktrecherche ist nach einer der folgenden Kategorien möglich:

- TAL
- ADSL
- VDSL
- ADSL und VDSL
- SDSL B mit einer Leitung
- SDSL B mit zwei Leitungen
- SDSL B mit drei Leitungen
- SDSL B mit vier Leitungen

Bei allen Kategorien mit Ausnahme der TAL erhält der Kunde über die PreOrder Schnittstelle die in der jeweiligen Kategorie zur Verfügung stehenden Produkte angezeigt.

Für die TAL gibt es folgende Besonderheit: Der Kunde recherchiert hier nach Eingabe insbesondere der Schaltangaben konkret nach einem Produkt. Sofern das gewünschte TAL-Produkt nicht zur Verfügung steht, kann der Kunde ein anderes TAL-Produkt auswählen und eingeben, bis er ein mögliches TAL-Produkt gefunden hat.

In der Kategorie ADSL werden nur die verfügbaren ADSL Shared und ADSL Stand Alone Produkte angezeigt. Für die Kategorien ADSL und VDSL ist zudem eine kombinierte Produktrecherche möglich, bei der die verfügbaren ADSL Shared, ADSL Stand Alone und zusätzlich die verfügbaren VDSL Stand Alone Produkte angezeigt werden.

Sofern an der Adresse des Endkunden kein Produkt der ausgewählten Kategorie zur Verfügung steht, erhält der Kunde über die PreOrder Schnittstelle eine entsprechende Information.

Nach Reservierung des Produkts kann der Kunde einen verfügbaren Bereitstellungstermin und das Bereitstellungs-Zeitfenster recherchieren und reservieren.

Ab der PreOrder Version 3.0 nimmt der Kunde die Reservierung des gewünschten Produkts bereits gemeinsam mit der Reservierung des verfügbaren Bereitstellungstermins und des Bereitstellungs-Zeitfensters vor. Die Produkt- und Terminreservierung führt der Kunde somit nicht mehr als gesonderte Schritte durch.

Mit dem Aufruf der Lokations- bzw. Produktrecherche wird automatisch eine (vorläufige) PreOrder-ID erzeugt, die zwischen den einzelnen weiteren Recherche- und Reservierungsschritten jeweils eine Gültigkeit von zwei Stunden hat.

Nach Reservierung des gewünschten Produkts und des Termins erhält der Kunde eine Bestätigungsmeldung, welche auch die endgültige PreOrder-ID enthält.

Eine Terminreservierung, die früher als die angezeigte frühestmögliche Bereitstellung (= frühestmöglicher Termin unter Berücksichtigung der vom jeweiligen Geschäftsfall abhängigen betrieblichen Vorlaufzeit für die Auftragsbearbeitung sowie der verfügbaren Technikerressourcen) oder später als 180 Kalendertage nach dem Zeitpunkt der Lokations- bzw. Produktrecherche liegt, ist nicht möglich.

Der Kunde kann das Produkt mit den reservierten Parametern (Leitung, Port (nicht bei TAL), Termin) unter Angabe der PreOrder-ID direkt oder innerhalb von 16 Stunden nach erfolgter Reservierung über die Order Schnittstelle gemäß den oben genannten Produktverträgen beauftragen. Bei den Geschäftsfällen Verbundleistung und Providerwechsel erhöht sich diese Frist um 36 Stunden auf 52 Stunden. Diese Frist wird an Werktagen von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr des Folgetages sowie an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheitlichen Feiertagen ausgesetzt. Die Eingabe der PreOrder-ID über die Web Services Orderschnittstelle (Maschine zu Maschine) ist ab Version 8.10 dieser Order Schnittstelle möglich.

Sofern der Kunde nicht innerhalb der vorgenannten Frist nach erfolgter Reservierung des Produkts dieses zu dem reservierten Termin beauftragt, verfällt die Reservierung. In diesem Fall kann der Kunde die PreOrder-ID nicht mehr verwenden.

Die Telekom bestätigt den mit einer PreOrder-ID übermittelten Bereitstellungsauftrag zu dem reservierten Termin, sofern keine kaufmännischen Ablehnungsgründe vorliegen. Im Falle einer Ablehnung aufgrund kaufmännischer Ablehnungsgründe kann der Kunde danach die PreOrder-ID nicht mehr verwenden.

Der Kunde darf die PreOrder Schnittstelle nicht missbräuchlich nutzen.

Dies bedeutet zum einen, dass der Kunde außer für die Access-Teilleistung SDSL B die PreOrder-Schnittstelle nur zur Recherche im Rahmen der Begründung und/oder Änderung eines Vertragsverhältnisses nutzen darf, d.h. es müssen zwischen dem Kunden, der die Recherche durchführt, und dem potentiellen Endkunden bereits konkrete Kontakte mit dem Ziel des Vertragsabschlusses bestanden haben. Vom Kunden zur Kundenakquisition durchgeführte Werbekampagnen genügen diesem Erfordernis nicht. Für den Fall eines diesbezüglichen Regelverstößes behält sich die Telekom vor, die Limitierung des Kunden herabzusetzen.

Missbräuchlich in diesem Sinne bedeutet zum anderen, dass der Kunde die PreOrder-ID verfallen lässt, ohne die Produkt- oder Terminreservierung gemäß Punkt 3.2 zu stornieren. Für eine solche missbräuchliche Nutzung gilt die folgende Sanktion:

Wenn der Kunde die PreOrder Schnittstelle in einem Umfang von mehr als 2 % aller abgeschlossenen Produkt- und Terminreservierungen innerhalb eines Kalendermonats missbräuchlich in obigem zuletzt genannten Sinne nutzt, wird die Telekom für den bzw. die davon betroffenen Produktvertrag bzw. -verträge für die folgenden zwei Kalendermonate den frühestmöglichen Bereitstellungstermin gemäß Abs. 9 und somit auch die in dem bzw. den betroffenen Produktvertrag bzw. -verträgen geregelten maximalen Bereitstellungsfristen um drei Werktage verlängern. Betroffen von dieser Sanktion sind auch Bestellungen über die Order Schnittstelle. Diese Sanktion beendet die Telekom wieder, wenn der Kunde in diesen zwei Kalendermonaten die PreOrder Schnittstelle nicht nochmals missbräuchlich nutzt; anderenfalls verlängert die Telekom diese Sanktion erneut um zwei Kalendermonate.

## **b) Sachvortrag**

Die Beigeladene zu 4. ist der Ansicht, dass die Reservierungsregelung in Absatz 9 nicht dem Grundsatz der Chancengleichheit und Billigkeit entspreche. Die Regelung müsse um einen Passus ergänzt werden, wonach zur Steigerung der Endkundenzufriedenheit sowie zur effektiveren Auslastung der Ressourcen eine Terminreservierung früher als die vom bisher geltenden Geschäftsfall abhängigen betrieblichen Vorlaufzeiten möglich sein müsse. Wenn ein früherer Termin möglich wäre, müsse dem KUNDEN auch dessen Nutzung ermöglicht werden.

Die Gültigkeit der Reservierung für 16 Stunden sei zu kurz bemessen. Nachgelagert zur Nutzung der PreOrder folgten noch weitere Prozesse, wie z.B. die Bonitäts- oder Fraudprüfung. Deshalb sei bereits jetzt absehbar, dass wegen der kurzen Frist viele Reservierungen storniert werden müssten. Dies hätte insbesondere zur Konsequenz, dass die Endkundenzufriedenheit sinke, weil der zugesagte Termin nicht eingehalten werden könne. Wenn die PreOrder mit einem anderen als dem in der WBCI abgestimmten Termin beim Anbieterwechsel gemeldet werde, sei auch die 52-Stundenfrist problematisch. Die Reservierungsfrist müsse deutlich verlängert werden.

Die Regelungen zur Sanktionierung in Absatz 15 seien unangemessen und verletzen im eklatanten Maße die Gebote der Billigkeit und Chancengleichheit. Es könne nicht sein, dass über die Zusatzvereinbarung der jeweilige Produktvertrag geändert werde. Die PreOrder sei eine unverbindliche Möglichkeit zur Nutzung einer Schnittstelle und dürfe keinen Einfluss auf bereits bestehende bzw. neu abzuschließende Produktverträge haben. Darüber hinaus enthielten die Regelungen zahlreiche Unklarheiten. So sei unklar, mit welchem Bestellschritt der Zeitraum, welcher im Vertrag als „im Rahmen der Begründung und/oder Änderung eines Vertragsverhältnisses“ bezeichnet werde, beginne.

Eine Verfall-Quote von mehr als 2 % sei abzulehnen. Ausfälle und Wartungen auf Seiten des KUNDEN oder der Betroffenen dürften nicht in die Verfall-Quote einberechnet werden. Schon ein Ausfall der PreOrder oder WITA könne zu einer entsprechenden Verfall-Quote führen. Weil eine Stornierung immer kurz vor Ablauf der Frist (16/52 Stunden) erfolgen könne, sei eine Sanktionierung bei automatischer Stornierung mit gleichen Fristen der PreOrder-ID abzulehnen. Die angeordneten Sanktionen, Verlängerung der Vorlaufzeit und der maximalen Bereitstellungsfrist, seien

nicht akzeptabel. Systemisch hinterlegte Vorlaufzeiten könne sie nicht Provider-spezifisch anpassen, somit wirkten sich die längeren Vorlaufzeiten auch auf Aufträge aus, die über andere Vorleister abgewickelt würden. Es sei auch unklar, ob Aufträge bei einer Unterschreitung der neuen Fristen abgelehnt würden.

Sie beantragt,

Absatz 9 dergestalt flexibel zu regeln,

dass auch eine Terminreservierung früher als die vom bisher geltenden Geschäftsfall abhängigen betrieblichen Vorlaufzeiten des Produkts möglich wird und

folgende Fristen für die Reservierung in Ziffer 3 Absatz 11 und 12 vorzusehen:

*„Der Kunde kann das Produkt mit den reservierten Parametern (Leitung, Port (nicht bei TAL), Termin) unter Angabe der PreOrder-ID direkt oder innerhalb von 48 Stunden nach erfolgter Reservierung über die Order Schnittstelle gemäß den oben genannten Produktverträgen beauftragen.*

*Bei den Geschäftsfällen Verbundleistung und Providerwechsel erhöht sich die Frist der Reservierung um 48 Stunden.“*

und diese ggf. nach Erfahrungen im Wirkbetrieb anzupassen sowie

dass Ziffer 3 Absatz 15 in seiner jetzigen Form gestrichen wird.

Auch die Beigeladene zu 16. kritisiert die Reservierungsdauer von lediglich 12 Stunden für eine PreOrder-ID. Der Vorgang bis zur finalen Buchung durch den Endkunden sei sehr komplex und es würde eine Fülle von Informationen abgefragt z.B. Lage der TAE, Lage des APL, Lage der Wohnung, die dem Endkunden womöglich nicht vorlägen. Auch fehle dem Endkunden das technische Verständnis zu den Alternativprodukten, wenn das Wunschprodukt über die Schnittstelle nicht buchbar sei. Wenn der Endkunde aus diesen Gründen nicht zum Ziel komme, seien alle bisher eingetragenen Daten verloren. Insgesamt sei von einem sehr negativen Endkundenerlebnis auszugehen.

Die Vorteile der PreOrder würden sich erst entfalten, wenn der Endkunde bzw. der KUNDE Kenntnis über die Vormieterdaten habe. Denn nur in diesem Fall könne sichergestellt werden, dass die richtige Leitung korrekt identifiziert werde und somit Leitungsrecherche und Produktreservierung vorgenommen werden können. Wenn die Vormieterdaten hingegen nicht vorlägen, bekomme ein Endkunde einen oder mehrere APL der Betroffenen zur Auswahl und, sofern vorhanden, auch mehrere Leitungen. In diesem Fall sei dann eine sichere Buchung des Kundenwunschtermins nicht möglich und der Buchungsprozess verlaufe analog zum heutigen Bereitstellungsprozess. In diesen Fällen entfalle der zentrale Vorteil der PreOrder, sich einen gezielten Termin aussuchen sowie unmittelbar buchen zu können und damit die Senkung des Risikos scheiternder Technikertermine. Wenn der Endkunde die Vormieterdaten nicht kenne, sei aber in der Regel ein Technikertermin erforderlich und wenn er sie kenne, sei in der Regel kein Termin erforderlich. Weil aber die Terminvereinbarung mit dem Endkunden nur in dem Fall eines Technikertermins von besonderer Bedeutung sei, könne in der Regel der Vorteil der PreOrder nicht gehoben werden. Dadurch werde auch die TAM-Quote bei der Bereitstellung nicht sinken, weil Aufträge ohne Endkundentermin grundsätzlich nicht in diese Quote einfließen. Darüber hinaus sei die PreOrder durch entscheidende technische Defizite gekennzeichnet, die nach dem Verständnis der Beigeladenen auch nicht mehr durch die Betroffene verbessert würden.

Die Beigeladene zu 5. fordert, eine Quote, zu der eine qualifizierte Information zur Produktverfügbarkeit an den abgefragten Standorten verfügbar sei, in den Vertrag aufzunehmen. Die Verfügbarkeitsabfrage bringe nur dann einen Mehrwert für den KUNDEN, wenn eine qualifizierte Auskunft an den allermeisten Adressen möglich sei. Wenn dies aber nur in einem geringen Umfang der Fall sei, sei der Nutzen der PreOrder gerade angesichts der erheblichen Implementierungskosten zu gering. Um das zu verhindern, solle die Abfragequalität geregelt werden. Die Buchung eines Technikertermins müsste auch unabhängig von der Reservierung einer Leitungsressource möglich sein. Soweit kein Produkt zur Lokation durch die PreOrder gefunden werde, müsse gleichwohl ein Termin gebucht werden können.

In Ziffer 3.1 Absatz 10 müsse eine angemessene Fristenregelung in den Vertrag aufgenommen werden. Es sei unklar, wann die „frühestmögliche Bereitstellung“ erfolgen könne. Die Frist von zwölf Stunden für die Reservierung sei deutlich zu kurz und schränke die praktische Nutzbarkeit der Reservierungsmöglichkeit stark ein. Die Reservierung erfolge i.d.R., wenn der Endkunde seinen Auftrag erteilt. Nach der Beauftragung durch den Endkunden seien weitere Schritte zur Bearbeitung des Auftrags erforderlich z.B. die Bonitätsprüfung. Häufig werde der Endkunde nochmal zwecks Rückversicherung kontaktiert, um sicherzustellen, dass die Wünsche des Endkunden hinreichend erfasst wurden. Weiter sei es gängige Praxis, im Point-of-Sale die Aufträge gebündelt über die WITA zu prozessieren. Es sei kein technischer Grund für diese starke Begrenzung der Nutzbarkeit der PreOrder ersichtlich.

Die Sanktionsregelung bei 2% verfallener Reservierungen sei willkürlich. Solange die PreOrder-ID lediglich zwölf Stunden wirksam bleibe, sei eine Unterschreitung der Verfallquote utopisch. Es gebe berechnete Gründe, weshalb die Reservierung nicht immer in einer tatsächlichen Bestellung ende, z.B. die fehlende Bonität des Endkunden. Es bestehe auch kein nachvollziehbarer Zusammenhang zur Verlängerung der Bereitstellungsfrist um mindestens drei Werktage. Die Reservierung der technischen Ressource und des Bereitstellungstermins erfolge im Vorfeld der eigentlichen Beauftragung, die Bereitstellungsfrist beginne aber erst mit der Beauftragung. Wenn die Reservierung verfällt, werde der KUNDE entweder ohne PreOrder-ID bestellen oder gar nicht. In beiden Fällen sei die Technikerressource nicht mehr blockiert und stehe der Betroffenen zur freien Verfügung. Deshalb sei unverständlich, warum sich die Frist verlängern solle. Es sei auch unklar, ob sich die Verlängerung auf alle bestellten xDSL-Vorleistungen beziehe oder nur auf solche, bei denen die Beauftragung mit gültiger PreOrder-ID erfolgt sei oder eine PreOrder-Reservierung gar nicht durchgeführt wurde.

Sie beantragt,

dass die Betroffene eine verbindliche, angemessene Zusage hinsichtlich der Quote, zu der eine qualifizierte Information zur Produktverfügbarkeit an den abgefragten Standorten verfügbar ist, in den Vertrag aufnimmt,

dass die Betroffene eine angemessene Fristenregelung zur eindeutigen Bestimmung des frühestmöglich reservierbaren Bereitstellungstermins ergänzt,

die Gültigkeit einer PreOrder-ID/Reservierung auf eine angemessene Dauer von mindestens 72 Stunden zu erhöhen,

die Streichung des letzten Absatzes und

dass eine Terminbuchung auch ohne Reservierung der technischen Ressource möglich ist.

Die Beigeladene zu 9. ist der Ansicht, dass eine Gültigkeit der Reservierung von nur 12 Stunden sowie des Fristlaufs über das Wochenende unbillig seien und keine Chancengleichheit bei der Bedienung von End- und Großkunden ermöglichen. Die geregelte Sanktionierung für verfallene Reservierungen sei zu streichen, weil zwischen dem Verfallenlassen einer Reservierung und der Dauer der Bereitstellung kein Zusammenhang bestehe. Durch die Zusammenlegung der Schritte „Produktreservierung“ und „Terminreservierung“ werde der Prozess vereinfacht, dies werde begrüßt.

Sie beantragt,

Ziffer 3.1 Absatz 11 wie folgt anzupassen:

*„Der Kunde kann das Produkt mit den reservierten Parametern (Leitung, Port (nicht bei TAL), Termin) unter Angabe der PreOrder-ID direkt oder innerhalb von zwölf Stunden (50 Stunden bei TAL) nach erfolgter Reservierung über die Order Schnittstelle gemäß den oben genannten Produktverträgen beauftragen. Diese Frist wird an Werktagen (Montag bis Freitag) von 18:00 Uhr bis 08:00 Uhr des Folgetags sowie an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheitlichen Feiertagen ausgesetzt. Die Eingabe der PreOrder-ID über die Web Services Orderschnittstelle (Maschine zu Maschine) ist ab Version 8.10, 9.10, 10.10 bzw. 11.10 möglich.“*



In Absatz 13 am Ende von Satz 3 die Worte „(74 Stunden bei TAL)“ zu ergänzen und Absatz 15 zu streichen sowie

äußerst hilfsweise Absatz 15 wie folgt anzupassen:

*„Wenn der Kunde in einem Monat für mehr als 2% aller PreOrder-Nutzungen mit abgeschlossener Produkt- und Terminreservierung diese Reservierung gemäß Abs. 11 missbräuchlich verfallen lässt, wird die Telekom die in den oben genannten Produktverträgen geregelt und in der PreOrder-Schnittstelle hinterlegten maximalen Bereitstellungsfristen für den nächsten Monat um drei Werktage verlängern.“*

Aus Sicht der Beigeladene zu 1. ist ebenfalls eine Reservierungsdauer von nur 12 Stunden im regulären Geschäftsbetrieb nicht abbildbar und auch nicht ausreichend, um unvorhersehbare Ereignisse abzufedern. In den meisten Fällen, sei eine Bonitätsprüfung obligatorisch, dies müsse durch die PreOrder möglicherweise gänzlich anders verlaufen. Vor der finalen Buchung müsse der KUNDE ggfs. wegen der Ungenauigkeit der Produktverfügbarkeit mit seinem Endkunden in Kontakt treten. Die PreOrder müsse auch nach 22 Uhr und sonntags verfügbar sein, weil an Wochenenden erheblich mehr Vorgänge online durchgeführt würden, so auch die Buchung des Telefonanschlusses.

Die Grenze von 2% für verfallende Produkt- und Terminreservierungen sei mit dem praktischen Betrieb wohl unvereinbar. Unklar sei, wie diese Grenze ermittelt wurde und welcher Zusammenhang zur Verlängerung der Bereitstellungsfrist bestehe. Es könne vorkommen, dass Endkunden von ihrem gesetzlichen Widerrufsrecht Gebrauch machten. Es sei eine Klarstellung erforderlich, dass Terminverschiebungen und vom Endkunden versäumte Termine nicht unter diese Regelung fallen. Sie begrüße die Vereinfachung durch die Zusammenlegung der Schritte „Produktreservierung“ und „Terminreservierung“.

Die Beigeladene zu 3. kritisiert, dass TAL-Recherchen (Absatz 4) nicht in einen Web-Shop eingebunden werden könnten, weil die erforderliche Auswahl nicht durch den Endkunden erfolgen könne. Beim Anbieterwechsel sei die PreOrder erst nach der Vorabstimmung und daher nur zur Prüfung einer möglichen Technikerressource nutzbar. Bei Neubereitstellungen sei die Nutzung am Point-of-Sale nur schwer vorstellbar, weil nachgelagerte Prozesse keine unmittelbare Terminreservierung zuließen. Die Einbindung in einen Web-Shop sei schwierig, weil zahlreiche manuelle Prozessschritte bis zur endgültigen Reservierung getätigt werden müssten, die dem Endkunden nicht geläufig seien. Es stelle sich die Frage, ob eine alternative Bestellmöglichkeit ohne PreOrder möglich sei, wenn sich durch andere Recherchemöglichkeit ergebe, dass eine entsprechende TAL verfügbar sei.

Die Reservierungsfrist von zwölf Stunden (Absatz 8 und Absatz 11) sei deutlich zu kurz bemessen, weil nach Vertragsschluss noch zahlreiche Prozessschritte bis zur eigentlichen Bestellung erfolgen müssten. Die Möglichkeit der späteren kaufmännischen Ablehnung (Absatz 13) sei zu streichen. Anderenfalls müsse klargestellt werden, was mit der PreOrder-ID nach der kaufmännischen Ablehnung passiere. Die in Absatz 14 geregelte Möglichkeit der Betroffenen, im Missbrauchsfall die Abfragelimitierung zu erhöhen, solle entfallen. Die in Absatz 15 geregelte Sanktionierung für verfallene Reservierungen sei unbillig. Vereinzelt Fehler bei der Bearbeitung von Aufträgen seien im Massenmarkt nicht auszuschließen und könnten zu einer nicht rechtzeitigen Bearbeitung der PreOrder-Vorgänge führen. Die Verlängerung der Bereitstellungsfrist wäre ein einseitiger Vorteil für die Betroffene, weil bereits heute kaum noch Bereitstellungen innerhalb von sieben Werktagen vollzogen würden und die Anbieter mit längerer Vorlaufzeit bestellten.

Sie beantragt,

Absatz 15 zu streichen.

Die Beigeladene zu 15. begrüßt die Recherche-Möglichkeit für IP-BSA-SDSL B. Die Recherche solle um eine Information über die Verfügbarkeit von Plätzen am APL erweitert werden. Die in Absatz 15 geregelte Sanktionierung sei kritisch. Es bestehe kein Zusammenhang zwischen der Dauer des Bereitstellungsprozesses und dem Verfall von Reservierungen.

Die Betroffene erklärt, dass bei einem Geschäftsfall mit einer WITA-Vertragsnummer keine Leitungsrecherche erforderlich sei. Eine feste Quote für erfolgreiche Abfragen der freien Leitungen am APL sei nicht möglich. Die in Absatz 4 geregelte Produktauswahl müsse der KUNDE gegenüber seinen Endkunden selber realisieren. Für die Auswahl des Endkundenproduktes müsse das TAL-Produkt (HVt- oder KVz-TAL) sowie das Übertragungsverfahren ausgewählt werden. Was der KUNDE seinen Endkunden anbiete, könne nur dieser wissen. Soweit bei der Recherche für die Adresse kein Produkt gefunden werde, könne auch keine erfolgreiche Bestellung über die WITA erfolgen, weil auf die gleichen Daten zurückgegriffen werde.

Die grundsätzliche Kritik der Beigeladenen zu 16., dass die PreOrder nur dann ihre Vorteilhaftigkeit für einen Endkunden entfalte, wenn dieser die Daten des Vormieters kenne, treffe nicht zu. Es sei nicht richtig, dass es bei Kenntnis der Vormieterdaten keines Vor-Ort-Termins bedürfe. Etwa bei der Hälfte der Fälle, in denen die Vormieterdaten bekannt seien, sei ein Vor-Ort-Termin erforderlich. Aber auch bei Unkenntnis der Vormieterdaten sei die PreOrder hilfreich, weil in diesem Fall die zur Verfügung stehenden Produkte ermittelt werden könnten und ob ein Vor-Ort-Termin erforderlich sei sowie ein Technikertermin und Port reserviert werden könnten. Der Leistungsumfang der PreOrder übersteige die derzeitigen Recherchemöglichkeiten. Die aktuelle Verfügbarkeitsprüfung prüfe weniger genau die theoretische Produktverfügbarkeit während die PreOrder die real verfügbaren Produkte prüfe und Auskunft über einen ggfs. erforderlichen Technikertermin liefere. Die minimale Vorlaufzeit sei im Handbuch geregelt.

Die Reservierungsdauer habe sie von 12 auf 16 Stunden bzw. von 48 auf 52 Stunden während der Nutzungszeiten der PreOrder verlängert. Eine Einstellung auf den Ablauf des folgenden Werktages sei nicht möglich, es könnten nur Stunden eingestellt werden. Die Regelung sei auch angemessen, weil reservierte Ressourcen anderen nicht zur Verfügung stünden und sowohl Bonitätsprüfungen als auch Endkundenkontakte in der Zeit möglich seien. Die kaufmännische Prüfung von beabsichtigten Bestellungen sei nicht Gegenstand der PreOrder und müsste deshalb im Rahmen der Bestellbearbeitung über die WITA möglich bleiben.

Die Missbrauchsregelung in Absatz 15 sei hinreichend bestimmt. Es sei nicht erforderlich, einen bestimmten Bestellschritt zu definieren, mit dem die „Begründung und/oder Änderung eines Vertragsverhältnisses“ beginne. Der Begriff werde in Absatz 15 dadurch spezifiziert, dass damit konkrete Kontakte des KUNDEN mit einem potentiellen Endkunden zum Zwecke eines Vertragsabschlusses gemeint seien, insbesondere in Abgrenzung zu Abfragen für die Werbekampagnen. Entgegen den Ausführungen der Beigeladenen zu 2. würde der Verfall einer PreOrder-ID wegen dem Ausfall oder den Wartungen der PreOrder oder WITA nicht als missbräuchliche Nutzung gewertet. Die Frage der intern systemisch hinterlegten Vorlauffristen seien nicht relevant. Weil es um eine Verlängerung der Bereitstellungsfrist der Betroffenen gehe, die generell flexibel sei, sei zudem ein Gleichlauf der Vorlauffristen mit den Bereitstellungsfristen, die mit Dritten vereinbart würden, aus Sicht der Betroffenen nicht notwendig. Die Beigeladene zu 2. habe auch nicht substantiiert dargelegt, warum eine technische Anpassung ihrer Systeme nicht möglich sei. Schließlich werde die KWT-Quote unproblematisch mit dem neuen (verlängerten) KWT gemessen. Besondere Herausforderungen bestünden hier nicht. Auch eine erhöhte Ablehnungsquote müsste nicht entstehen, weil der KUNDE im Falle einer Verschiebung des Termins bereits nur mit der neuen Bereitstellungsfrist bestellen könne.

Wer eine PreOrder-Reservierung verfallen lasse, statt sie zu stornieren, sei nicht schutzwürdig. Die nicht genutzten Reservierungen müssten für einen effizienten Betrieb so kurz wie möglich dauern, um die Ressourcen nicht übermäßig zu blockieren. Die Sanktion – Verschiebung des frühestmöglichen Bereitstellungstermins sowie eine Verlängerung der Bereitstellungsfrist – sei milder, als eine Abschaltung der PreOrder. Die Folge sei, dass der KUNDE das, was er vorher blockiert habe, nun später bekomme.

Soweit die Zusatzvereinbarung die Produktverträge modifiziere, sei dies nicht zu beanstanden, weil dies unproblematisch zulässig sei. Die Produktverträge könnten ohne die PreOrder und damit ohne Änderung weitergelebt werden. Es stehe dem KUNDEN frei, ob er die Zusatzvereinbarung PreOrder vereinbare und damit die Produktverträge ergänze oder nicht.

### **c) Bewertung**

In Ziffer 3.1 werden in Absatz 11 die Zahlen „36“ durch „48“ und „52“ durch „64“ ersetzt.

Im vorletzten Absatz wird der letzte Satz wie folgt neugefasst:

*„Soweit der Kunde die PreOrder Schnittstelle missbräuchlich nutzt, kann Telekom die Anzahl der Abfragen pro Minute je Transaktionstyp für drei Monate senken.“*

Der letzte Absatz wird ab den Worten „wird die Telekom ...“ gestrichen und wie folgt ersetzt: *„kann Telekom die Anzahl der Abfragen pro Minute je Transaktionstyp für drei Monate senken. Wiederholt Kunde während der drei Kalendermonate den Missbrauch, so verlängert sich die Sanktion je überschrittenen Kalendermonat um zwei weitere Kalendermonate.“*

Die Gültigkeitsdauer der PreOrder-ID im Falle des Anbieterwechsels wird verlängert und die Regelung der Sanktionierung für missbräuchliche Nutzung der PreOrder wird geändert. Im Übrigen werden die Anträge der Beigeladenen abgelehnt.

Die in der mündlichen Verhandlung vorgestellte Eingabemaske für die Lokationsrecherche entwertet entgegen der Ansicht der Beigeladenen zu 3. und 16. nicht den Nutzen der PreOrder. Allein die Adresse der Räumlichkeiten des Endkunden ist ein Pflichtfeld. Dagegen sind die „Ergänzenden Felder“ fakultativ auszufüllen. Das bedeutet, auch ohne ergänzende Angaben ist eine Produkt- und Terminrecherche möglich. Ein negatives Endkundenerlebnis ist also keinesfalls, wie die Beigeladenen behaupten, vorprogrammiert. Die weiteren Angaben dienen einer besseren Identifizierung der für die jeweiligen Produkte erforderlichen Anschlussleitung. Die Angaben ermöglichen deshalb eine bessere Produktprüfung und können ggfs. einen Technikertermin beim Endkunden entbehrlich werden lassen. Insofern verhält es sich genauso wie bei einer Bestellung über die WITA, bei der ebenfalls diese zusätzlichen Angaben fakultativ möglich sind.

Die Forderung, dass über die PreOrder zusätzlich Angaben zu freien APL-Plätzen übermittelt werden, ist unbegründet. Soweit hinreichende Angaben zur Produktrecherche gemacht werden, kann eine durchgängige Anschlussleitung identifiziert und mit einem entsprechenden Produkt reserviert werden. Gelingt die Lokationsrecherche nicht in dieser Qualität, ermöglicht auch die Angabe von freien APL-Plätzen keine weitergehende Produktrecherche.

Die Kritik, beim Anbieterwechsel sei die PreOrder erst nach der Vorabstimmung und daher nur zur Prüfung einer möglichen Technikerressource nutzbar, ist unbegründet. Die PreOrder kann beim Anbieterwechsel auch vor der Vorabstimmung zur Produktrecherche genutzt werden. Eine Terminrecherche vor einer Vorabstimmung erscheint aber nicht sinnvoll, weil der Wechseltermin gerade noch mit dem abgebenden Endkundeprovider abgestimmt werden muss und deshalb der vom Endkunden benannte Wechseltermin ungewiss ist.

Entgegen der Ansicht der Beigeladenen zu 3. ist die Regelung zur Produktprüfung für den Zugang zur TAL nicht zu beanstanden. Zwar trifft es zu, dass der Endkunde die erforderlichen Angaben für die PreOrder-Recherche nicht eingeben kann. Doch dies ist auch nicht erforderlich. Der jeweilige KUNDE kann mittels der PreOrder selber prüfen, welche Produkte er dem Endkunden anbieten kann und dies dann am Point-of-Sale dem Endkunden gegenüber kommunizieren. Dagegen könnte die Betroffene allenfalls prüfen, ob der KUNDE eine HVt- oder KVz-TAL abnehmen kann. Sie wüsste aber nicht, welche Technik der KUNDE am HVt oder KVz aufgebaut hat, ob also der KUNDE z.B. SuperVectoring anbieten kann, und ob er über freie Ressourcen an seinem DSLAM/MSAN verfügt.

Die von der Beigeladenen zu 5. beantragte Festlegung einer Quote für qualifizierte Information zur Produktverfügbarkeit wird nicht auferlegt. Zwar trifft die Einschätzung der Beigeladenen zu 6. zu, dass für die PreOrder eine zutreffende Auskunft über die an der jeweiligen Adresse bzw. Lokation verfügbaren Produkte für die Qualität der jeweiligen Standardangebote essentiell ist. Der Antrag der Beigeladenen ist aber allgemein gehalten, sie hat selber keinen Umsetzungsantrag gestellt und auch die Begründung konkretisiert den Antrag nicht substantiell. Der Beschlusskammer erschließt sich deshalb nicht, wie eine sinnvolle Quotenregelung aus Sicht der Beigeladenen ausgestaltet sein soll. Einer sinnvollen Quotenregelung steht aus Sicht der Beschlusskammer im Übrigen entgegen, dass sich in der Praxis die Qualität der Rechercheergebnisse nur sehr begrenzt monitoren lässt, weil falsche Auskünfte in der Regel weder der Betroffenen noch dem KUNDEN offensichtlich sein werden. Die Beschlusskammer geht aber davon aus,

dass die Betroffene in enger Zusammenarbeit mit den KUNDEN aufgedeckte Fehler in ihren Datenbanken – insbesondere in ihrer Lokationsdatenbank – umgehend beheben wird.

Der Antrag der Beigeladenen zu 5., eine Terminreservierung unabhängig von einer Produktreservierung vornehmen zu können, wird abgelehnt. Für die Ressourcenverteilung ist der Zweck des Technikertermins auch von Bedeutung. Denn der Aufwand einer Schaltung am KVz, HVt oder beim Endkunden ist unterschiedlich. Soweit die Produktrecherche erfolglos bleibt bzw. nicht das gewünschte Produkt gefunden wird, wäre die vorsorgliche Reservierung eines Technikertermins nicht sinnvoll. Die WITA greift für die Bestellbearbeitung auf die gleichen Systeme wie die PreOrder zu, deshalb werden bei der Prüfung der Bestellung die gleichen Produkte angezeigt werden. In diesem Fall wird eine Bestellung nur durch ergänzende Angaben bei der Lokationsrecherche oder eine Berichtigung fehlerhafter Datenbankeintragungen der Betroffenen möglich werden. Deshalb ist es nicht sehr wahrscheinlich, dass der reservierte Termin genutzt werden könnte.

Die Regelung in Absatz 9, dass eine Terminreservierung nur im zeitlichen Rahmen des jeweiligen Produktvertrages reserviert werden kann, also nicht vor dem vereinbarten frühesten Bereitstellungstermin ab Bestellung und nicht später als 180 Kalendertage nach der Bestellung, ist nicht zu beanstanden. Die Standardangebote enthalten keine Regelung zum frühestmöglichen Bereitstellungstermin (Ziffer 5.2, Anlage 4 des TAL-Standardangebots; Ziffer 5.1, Anlage Bestellung Anlage 1 zu den Leistungsbeschreibungen der IP-BSA-Teilleistungen des IP-BSA-Standardangebots; Ziffer 1.3.5, Anhang A - Leistungsbeschreibung L2-BSA-VDSL des L2-BSA-Standardangebots) und auch aus den Bestellregelungen ergibt sich kein solcher Termin, weil die Bearbeitungsfristen gerade keine Mindestbearbeitungsdauer, sondern nur die Obergrenze für die Bearbeitung festlegen (Ziffer 4.2, Anlage 4 des TAL-Standardangebots; Ziffer 4, Anlage Bestellung Anlage 1 zu den Leistungsbeschreibungen der IP-BSA-Teilleistungen des IP-BSA-Standardangebots; Ziffer 1.3.3, Anhang A - Leistungsbeschreibung L2-BSA-VDSL des L2-BSA-Standardangebots). Das bedeutet, die Betroffene ist zur technisch und betrieblich frühestmöglichen Bereitstellung verpflichtet. Aus dem Monitoring der Bereitstellungsfrist für den Retailbereich der Betroffenen ergibt sich, dass offensichtlich eine Bereitstellung drei Werktagen nach der Bestellung betrieblich möglich ist.

Die (inzwischen durch die Betroffene erhöhte) Reservierungsdauer von 16 Stunden ist nicht zu beanstanden. Die Frist läuft an Werktagen von 6 bis 22 Uhr und ist in der übrigen Zeit also werktags von 22 bis 6 Uhr, an Wochenenden sowie Feiertagen ausgesetzt. Damit hat der KUNDE also den vollen Reservierungstag und insgesamt 24 Stunden plus ggfs. Wochenende oder Feiertage Zeit, die PreOrder-ID für eine Bestellung zu verwenden. Die Beigeladenen haben nicht plausibel dargelegt, dass eine längere Frist von zwei oder drei Werktagen erforderlich ist. Weder die Bonitätsprüfung noch die Betrugsprävention werden im Regelprozess zwei oder mehr Werktagen beanspruchen, im Gegenteil geht die Beschlusskammer davon aus, dass dies in aller Regel in automatisierten Prozessen erfolgt und innerhalb der Frist erfolgen kann. Die Frist ermöglicht auch eine Bestellbündelung zum Ende eines Arbeitstages. Auch eine Abstimmung mit dem Endkunden über den Termin wird jedenfalls per E-Mail, SMS oder über einen Instant Messaging Dienst in dieser Frist möglich sein. Im Sinne eines chancengleichen Zugangs, insbesondere zu den Ports in den MSAN sowie den Technikerressourcen, ist eine Produkt- und Terminreservierung vor der eigentlichen Bestellung so kurz wie möglich zu halten. Nur so steht der Zugang zu den Ressourcen allen möglichst uneingeschränkt zur Verfügung.

Dagegen ist die Frist für den Anbieterwechsel nicht ausreichend. Die Betroffene hat lediglich eine Frist von 52 Stunden vorgesehen. Das bedeutet, der Kunde hat im schlechtesten Fall bis 10 Uhr des dritten Werktages nach der Reservierung Zeit die PreOrder zu verwenden. Zwischen den Endkunden Providern wurde aber vereinbart, dass eine Vorabstimmung des Anbieterwechsels – insbesondere die Mitteilung des kaufmännischen Wechseltermins durch den abgebenden Endkundenprovider – innerhalb von drei Werktagen beantwortet wird,

Kapitel 2.5 der Spezifikation Teil 1 – Anbieterwechsel (Festnetz)-Abläufe der Vorabstimmung Anbieterwechsel(Festnetz)

Teil 1 Spezifikation Abläufe bei der Vorabstimmung; Version 5.2.6, Stand 02.03.2020.

Die Vorabstimmung kann vom KUNDEN also nicht in jedem Fall innerhalb der von der Betroffenen vorgeschlagenen Nutzungsfrist durchgeführt werden. Die Frist wird deshalb so verlängert, dass sie nicht vor Ablauf des dritten Werktags nach der Reservierung endet.

Der geregelte Vorbehalt einer kaufmännischen Ablehnung im Rahmen der Bestellbearbeitung der WITA ist nicht zu beanstanden. Die PreOrder ermöglicht dem KUNDEN die Recherche der in den Systemen der Betroffenen hinterlegten Endkunden-Lokationsangaben, der dort verfügbaren Produkte sowie der für das jeweilige Produkt verfügbaren Technikertermine und die Reservierung von Produkt und Technikertermin. Der dafür erforderliche Zugriff auf die Systeme steht nicht im Zusammenhang mit den zwischen den Parteien vereinbarten Zugangsverträgen. Der KUNDE sollte auch selber wissen, welche Zugangsleistungen er aufgrund der mit der Betroffenen geschlossenen Verträge nachfragen kann. Deshalb ist nicht ersichtlich, welchen Vorteil eine kaufmännische Prüfung im Rahmen der Produktrecherche bringen würde.

Die in Absatz 15 geregelte Definition des Missbrauchs als Nutzung der PreOrder außerhalb des Rahmens der Begründung oder Änderung eines Vertragsverhältnisses, ist nicht zu beanstanden. Aus der Regelung geht hervor, dass der KUNDE nicht initiativ ohne Endkundenkontakt die PreOrder zur Recherche nutzen darf. Sobald und soweit er aber im direkten Kontakt mit dem Endkunden steht, darf er zum Zwecke eines Vertragsangebots die PreOrder nutzen.

Die in Absatz 15 geregelte Sanktionierung für eine missbräuchliche Nutzung ist unbillig. Die Möglichkeit der Betroffenen auf eine missbräuchliche Nutzung der PreOrder, die pro Minute möglichen Abfragen zu senken, ist hingegen nicht zu beanstanden. Soweit ein KUNDE die PreOrder missbräuchlich nutzt, führt dies zu einer erhöhten Last der Systeme. Um diese vor einer Überlast schützen zu können, wird deshalb der Betroffenen eine Erhöhung der Abfrage-Limitierung ermöglicht. Es wäre aber unbillig, wenn diese Limitierung unbefristet dauern würde, deshalb wird eine Frist von drei Monaten eingefügt. Die Beschlusskammer weist darauf hin, dass im Falle wiederholter missbräuchlicher Nutzungen nach dem Ablauf der erhöhten Limitierungen ggfs. eine Kündigung aus wichtigem Grund gemäß Ziffer 10.3 rechtfertigen kann.

Entgegen dem Antrag der Beigeladenen zu 3., 4., 5. und 9. ist die Definition des Missbrauchs im letzten Absatz nicht zu beanstanden. Soweit ein KUNDE im erheblichen Umfang PreOrder-ID verfallen lässt, anstatt sie unverzüglich zu stornieren, wenn er erfährt, dass er die reservierten Ressourcen doch nicht braucht, blockiert er die Ressourcen zu Lasten anderer Nachfrager und daher in missbräuchlicher Weise zu lange. Zwar weisen die Beigeladenen zu Recht darauf hin, dass nicht jede PreOrder-ID in einer Bestellung münden kann, weil die Bonitätsprüfung negativ ausfällt oder der Endkunde seine Bestellung zurückzieht. In diesem Fall obliegt es dem KUNDEN aber unverzüglich, die PreOrder-ID zu stornieren und die gebundenen Ressourcen anderen Nachfragern wieder zugänglich zu machen. Im Falle einer umgehenden Stornierung handelt er nicht missbräuchlich und es droht ihm keine Sanktion. Gerade in einem Multi-Carrier-Umfeld mit vielen Zugangsnachfragern ist eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung ausreichender, aber ab einem gewissen Punkt dennoch begrenzter Bereitstellungsressourcen zwingend erforderlich, damit ein chancengleicher TAL-Zugang für alle Nachfrager gewährleistet werden kann. Zwar führt der zusätzliche Prozessschritt der Stornierung zu einem gewissen Mehraufwand auf Seiten des KUNDEN, der beim reinen Verfallenlassen nicht anfiel. Er ist vor dem Hintergrund der hier aufgeführten Argumente aber hinnehmbar, zumal sich KUNDE andernfalls auch einseitig zu Lasten anderer Nachfrager und auch der Betroffenen optimieren könnte. Die vorgeschlagene Sanktion muss aber geändert werden. Die Regelung einer Verlängerung der maximalen Bereitstellungsfrist birgt die Gefahr, dass sich eine missbräuchliche Bereitstellungspraxis einstellen könnte. Grundsätzlich ist geregelt, dass die Bereitstellung entsprechend dem KWT unverzüglich erfolgt. Die maximale Bereitstellungsfrist soll dem KUNDEN die Rechtzeitigkeit der Bereitstellung absichern und der Betroffenen das Ressourcenmanagement erleichtern. Wenn nun für einzelne TAL- oder Bitstrom-KUNDEN vorübergehend die maximale Bereitstellungsfrist verlängert wird, dürfte dies also eigentlich keine tatsächliche Auswirkung auf die Bestellbearbeitung und Bereitstellungsfrist haben. Soweit die Betroffene die verlängerte Bereitstellungsfrist gegenüber dem KUNDEN aber als Rechtfertigung für eine gesonderte Ressourcenplanung nehmen würde, würde ein System KUNDE-differenzierter Bestellbearbeitungen etabliert. Ein solches System könnte aber ohne größeren Auf-

wand missbräuchlich zu Lasten einzelner KUNDEN genutzt werden. Jenseits dieser Gefahr bestünde zudem das Risiko einer versehentlichen längeren oder größeren Differenzierung als eigentlich beabsichtigt.

Dagegen sieht es die Beschlusskammer als angemessen und praktikabel an, wenn die Sanktion hierfür entsprechend der Sanktion für den im vorherigen Absatz geregelten Missbrauchsfall ausgestaltet wird. Soweit der KUNDE Ressourcen missbräuchlich blockiert, würde eine vorübergehende Beschränkung der parallelen Abfragen pro Minute die Möglichkeit der Missbrauchsbeschränkung beinhalten und den KUNDEN zu einem disziplinierteren und ordnungsgemäßen Umgang mit der PreOrder anhalten.

## **8.5 Ziffer 3.3 Terminverschiebung eines reservierten Termins**

### **a) Vorschlag der Betroffenen**

#### **3.3 Terminverschiebung eines reservierten Termins**

Soweit der Kunde die Verschiebung eines reservierten Termins vor der Bestellung des Produkts vornehmen möchte, muss der Kunde die ursprüngliche Reservierung innerhalb von 16 Stunden nach erfolgter Reservierung über die PreOrder Schnittstelle gemäß Punkt 3.2 Abs. 1 stornieren und kann danach eine neue Termin- und Produktreservierung vornehmen.

Soweit der Kunde einen Termin für einen seitens der Telekom bereits bestätigten Bereitstellungsauftrag verschieben möchte, ist dies nur über die Order Schnittstelle möglich. Dies gilt auch für die Verschiebung eines Termins nach einer Terminanforderungsmeldung (TAM) gemäß den in den jeweiligen Produktverträgen beschriebenen Regelungen.

Den neuen Termin kann der Kunde über die PreOrder Schnittstelle lediglich recherchieren. Eine neue Lokations- und Produktrecherche ist in diesen Fällen nicht mehr notwendig. Den recherchierten neuen Termin muss der Kunde über die Order Schnittstelle beauftragen. Eine Bestätigung des neuen Termins erfolgt unter der Voraussetzung vorhandener Ressourcen über die Order Schnittstelle. Die Telekom wird vorbehaltlich technischer Umsetzungsmöglichkeiten voraussichtlich ab Q4/2020 über die Recherche hinaus auch die Reservierung dieser Zweittermine über die PreOrder Schnittstelle ermöglichen.

### **b) Sachvortrag**

Aus Sicht der Beigeladenen zu 4. ist es essentiell, dass über die PreOrder auch Terminverschiebungen sowie im Fall fehlgeschlagener Technikertermine eine neue Terminrecherche und auch Reservierung möglich seien. Die Vorgabe, dass Terminverschiebungen nur über die Schritte „Stornierung“ und „neue Produkt- und Terminreservierung“ erfolgen sollten, sei nicht nachvollziehbar. Terminverschiebungen müssten vielmehr unabhängig von der Produktbestellung ohne Stornierung vorgenommen werden können.

Sie beantragt,

dass das Wort „lediglich“ gestrichen wird sowie,

dass Ziffer 3.3 Absatz 3 um eine Möglichkeit erweitert wird, die PreOrder Schnittstelle auch im Fall einer Terminverschiebung sowie nach einem fehlgeschlagenen Technikertermin zu nutzen.

Die Beigeladene zu 2. hinterfragt, ob für die Terminverschiebung eine Kontingentbuchung notwendig sei und ob die Terminverschiebungen nach einer TAM für das Kontingent berücksichtigt werden.

Die Beigeladene zu 5. bemängelt, dass der KUNDE bei einer Terminverschiebung keine Reservierung vornehmen könne.

Sie beantragt,

die Nutzbarkeit der PreOrder um eine Terminverschiebung sowie den Fall eines gescheiterten Bereitstellungstermins (TAM) zu erweitern.

Die Beigeladene zu 1. ist der Ansicht, dass nach der Verschiebung eines Termins eine neue Terminrecherche über die PreOrder möglich sein und direkt reserviert werden können müsse.

Die Beigeladene zu 15. fordert für den Fall einer Terminverschiebung, die Möglichkeit einen recherchierten Termin unmittelbar reservieren zu können, um den betroffenen Endkunden interaktiv einen verbindlichen Termin anbieten zu können.

Die Betroffene erklärt, sie habe die Reservierung eines zweiten Termins in den Vertrag aufgenommen und werde dies soweit möglich im zweiten Quartal 2020 realisieren. Die Forderung eines neuen Prozesses „Terminverschiebung“ vor der Bestellung sei nicht vorzusehen. Dieser sei nicht erforderlich, weil der vorgesehene Ansatz – zunächst die Reservierung zu stornieren und dann neu zu reservieren – ausreichend sei, damit der KUNDE eine Terminverschiebung prozessieren könne. Der KUNDE sei auf keinen entsprechenden Prozess in der PreOrder angewiesen. Im Übrigen sei sie den Wettbewerbern durch die neu aufgenommene Möglichkeit einer zweiten Terminreservierung bereits substantiell entgegengekommen.

Eine Terminverschiebung über die PreOrder sei IT-technisch nicht umsetzbar. Sie prüfe, ob die Terminverschiebung aus der PreOrder automatisch in der Order-Kette angestoßen werden könne. Auf jeden Fall erfolge die finale Bestätigung der Terminverschiebung aus der Order-Kette heraus. Die Information in Form der Auftragsbestätigungsmeldung (ABM) komme nicht synchron, sondern analog zu den Zeiten der Terminvereinbarung über die Orderschnittstelle.

Im Rahmen der Konsultation schlägt die Betroffene vor, dass Ziffer 3.3 folgende Fassung erhalten soll:

### *„3.3 Terminverschiebung eines reservierten Termins*

*Soweit der Kunde die Verschiebung eines reservierten Termins vor der Bestellung des Produkts vornehmen möchte, muss der Kunde die ursprüngliche Reservierung innerhalb von 16 Stunden nach erfolgter Reservierung über die PreOrder Schnittstelle gemäß Punkt 3.2 Abs. 1 stornieren und kann danach eine neue Termin- und Produktreservierung vornehmen.*

*Soweit der Kunde einen Termin für einen seitens der Telekom bereits bestätigten Bereitstellungsauftrag verschieben möchte, ist dies nur über die Order Schnittstelle möglich. Dies gilt auch für die Verschiebung eines Termins nach einer Terminanforderungsmeldung (TAM) gemäß den in den jeweiligen Produktverträgen beschriebenen Regelungen.*

*Den neuen Termin kann der Kunde über die PreOrder Schnittstelle lediglich recherchieren. Eine neue Lokations- und Produktrecherche ist in diesen Fällen nicht mehr notwendig. Den recherchierten neuen Termin muss der Kunde über die Order Schnittstelle beauftragen. Eine Bestätigung des neuen Termins erfolgt unter der Voraussetzung vorhandener Ressourcen über die Order Schnittstelle. Die Telekom wird zum 01.08.2021 über die Recherche hinaus auch die Reservierung dieser Zweittermine über die PreOrder Schnittstelle ermöglichen.*

*Soweit bis zum 31.03.2021 mindestens drei Kunden die PreOrder Schnittstelle im Regelbetrieb nutzen, diese also die Mehrzahl Bereitstellungsaufträge mit einer PreOrder-ID erteilen, wird die Telekom die PreOrder Schnittstelle bis zum 01.04.2022 um die Möglichkeit der Terminreservierung oder –buchung für den Fall einer zweiten Anfahrt und die TAM im Rahmen der Entstörung erweitern.“*

Die Betroffene setze hiermit die Vorgaben des Konsultationsentwurfs um, wonach die Reservierung von Zweitterminen über die PreOrder Schnittstelle verbindlich einzuführen sei. Allerdings könne der im Konsultationsentwurf vorgesehene Termin (01.11.2020) nicht eingehalten werden. Stattdessen sei eine sinnvolle Einführung aus Sicht der Betroffenen erst zum 01.08.2021 möglich. Die Einführung dieser zusätzlichen Funktionalität zum 01.11.2020 scheitere bereits daran, dass zu diesem Datum schon die in der Stellungnahme vom 29.01.2020 im IP-BSA Standardangebotsverfahren beschriebene Umstellung der PreOrder Schnittstelle auf die Version 3.0 erfolgen werde. Dieses Update enthalte einen grundsätzlichen Architekturwechsel der PreOrder-Schnittstelle und sei daher umfangreich und komplex. Dies schließe aber aus, dass parallel dazu zusätzliche Funktionalitäten entwickelt und implementiert würden, weil dies technisch die Umstellung auf die Version 3.0 der PreOrder Schnittstelle gefährden würde. Vielmehr müsse an dieser Stelle die Sicherheit der Implementierung der Version 3.0 Priorität haben. Dies sei auch für die Carrier – insbesondere für die, die bereits am Piloten teilnehmen – die bessere Lösung. Des Weiteren habe die interne Prüfung der technischen Umsetzungsmöglichkeiten ergeben, dass die Entwicklung der

Reservierungsmöglichkeit von Zweitterminen in der PreOrder-Schnittstelle dann erst im Jahr 2021 umsetzbar sei. Die Implementierung solle nämlich im Rahmen des für 2021 geplanten Major Releases erfolgen. Die Betroffene plane insoweit einen solchen Major Release erst für das Jahr 2021, um den damit verbundenen IT-Implementierungsaufwand sowohl für die Betroffene als auch für die Carrier so gering wie möglich zu halten. Der Major Release für die Reservierung von Zweitterminen innerhalb der PreOrder-Schnittstelle sei dabei auf den 01.08.2021 festgelegt. Selbstverständlich werde die Betroffene die entsprechenden Schnittstellenspezifikationen vertragskonform spätestens sechs Monate vorher veröffentlichen. Derzeit sei eine Veröffentlichung der Schnittstellenspezifikationen bis spätestens zum 01.11.2020 geplant.

### c) Bewertung

Die Überschrift der Ziffer 3.3 wird wie folgt neu gefasst:

*„Terminverschiebung, zweite Anfahrt und Entstörung“*

Der letzte Satz in Ziffer 3.3 wird wie folgt ersetzt:

*„Die Telekom wird zum 01.08.2021 über die Recherche hinaus auch die Reservierung dieser Zweittermine über die PreOrder Schnittstelle ermöglichen.“*

*Soweit bis zum 31.03.2021 mindestens drei KUNDEN die PreOrder Schnittstelle im Regelbetrieb nutzen, diese also die Mehrzahl Bereitstellungsaufträge mit einer PreOrder-ID erteilen, wird die Betroffene die PreOrder-Schnittstelle bis zum 01.04.2022 um die Möglichkeit der Terminreservierung oder -buchung für den Fall einer zweiten Anfahrt und die TAM im Rahmen der Entstörung erweitern.“*

Die Einführung der Terminverschiebung wird verbindlich geregelt und es wird eine Regelung zur zweiten Anfahrt sowie der TAM bei der Entstörung aufgenommen.

Die Regelung zur Terminverschiebung differenziert zwischen der Verschiebung vor der Bestellung und nach der Bestellung. Der Antrag der Beigeladenen zu 6., eine Verschiebung des reservierten Termins vor der Bestellung zu ermöglichen, wird abgelehnt. Soweit der KUNDE die PreOrder-ID noch nicht verwendet hat, kann er die Reservierung selber stornieren und einen neuen Termin reservieren. Eine Änderung der PreOrder ist deshalb nicht erforderlich.

Gleiches gilt für eine Terminverschiebung nach der Bestellung und vor der Bestellbestätigung. Nach Überzeugung der Beschlusskammer ist dies allerdings ein theoretischer Fall, denn mit der Produkt- und Terminreservierung hat der KUNDE die Bestellbearbeitung schon weitgehend ausgeführt, so dass eine Bestätigung bzw. kaufmännische Ablehnung der Bestellung innerhalb kürzester Zeit ab der Bestellung mit der PreOrder-ID erfolgen müsste.

Die Betroffene hat die beantragte Einführung einer Terminverschiebung nach der Bestellbestätigung im Grundsatz allerdings unter dem Vorbehalt der technischen Umsetzungsmöglichkeiten und ohne verbindlichen Termin aufgenommen. Der Vorbehalt wird gestrichen und ein Umsetzungstermin festgelegt. Die Betroffene hat – nachdem zunächst im Konsultationsentwurf eine Umsetzung bis zum 01.11.2020 von der Beschlusskammer vorgegeben worden war – im Rahmen der Konsultation Gründe dafür dargelegt, warum eine Einführung ihr zu diesem Termin nicht möglich sei und ihrerseits den 01.08.2021 als Umsetzungstermin vorgeschlagen. Diese Gründe werden von der Beschlusskammer akzeptiert. Es ist nachvollziehbar, dass die Betroffene zunächst die bereits in der Realisierung befindliche Umstellung der PreOrder Schnittstelle auf die Version 3.0 durchführt und die neue Funktionalität mit dem für 2021 geplanten Major Releases einführt.

Schließlich gebietet das Gebot der Chancengleichheit, dass die Betroffene den KUNDEN – wie von einigen Beigeladenen beantragt – auch eine Terminreservierung oder -buchung für zweite Anfahrten und Terminanforderungen bei der Entstörung ermöglicht. Die von der Betroffenen vorgesehene eigenständige Terminvereinbarung mit dem Endkunden des KUNDEN bzw. des Wholesale-Kunden musste gestrichen werden, siehe Punkt 3.4.9 zu Ziffer 5.5 der Anlage 4 des TAL-Vertrags. Weil aber die Betroffene solche Termine bei einer gescheiterten Bereitstellung oder einer Entstörung interaktiv mit dem eigenen Endkunden vereinbaren kann, muss dies auch den



KUNDEN ermöglicht werden. Dies gilt allerdings nur, soweit die KUNDEN die PreOrder auch tatsächlich in ihre Retail-/Wholesale-Prozesse integrieren. Deshalb steht die Pflicht der Betroffenen unter dem Vorbehalt der Nutzung der PreOrder durch mindestens drei KUNDEN. Ihr wird ab dem Stichtag 31.03.2021 eine Umsetzungsfrist von einem Jahr gewährt.

## 8.6 Ziffer 3.4 Bestellung mit PreOrder-ID

### a) Vorschlag der Betroffenen

#### 3.4 Bestellung mit PreOrder-ID

Bei erfolgreicher Nutzung der PreOrder Schnittstelle gibt der Kunde die PreOrder-ID aus der Bestätigungsmeldung der PreOrder Schnittstelle bei der Bestellung an. Der Kunde muss - je nach Version der genutzten Order Schnittstelle - dabei ggf. zusätzlich zur PreOrder-ID einen Kundenwunschtermin (KWT) angeben. Die Order Schnittstelle greift jedoch unabhängig von der Angabe eines KWT immer automatisch auf den im Rahmen des PreOrder-Prozesses ausgewählten Termin zurück.

Folgende Angaben sind nach der erfolgreichen Nutzung der PreOrder Schnittstelle bei der Beauftragung über die Order Schnittstelle im Falle einer Übernahme, falls vor der Beauftragung als letztes Produkt ein Anschluss (TelAs/BaAs/PMxAs) der Telekom zur Anschalteeinrichtung beim Endkunden (z.B. 1.TAE) über diese Leitung realisiert war (Vormieterdaten), entbehrlich:

- Namen des letzten Anschlussinhabers oder die Anschlussnummer des bereits gekündigten Anschlusses,
- eindeutige Beschreibung der Lage der Anschalteeinrichtung beim Endkunden (z.B. 1.TAE).

Die Ablehnung von fehlerhaften oder unvollständigen Aufträgen, die Bestätigung der Bereitstellung zum vom Kunden gewünschten Termin, die Information über die Nicht-Realisierbarkeit eines Produkts im Falle von kaufmännischen Ablehnungsgründen gemäß Punkt 1.3 Abs. 13 sowie die ABBM übermittelt die Telekom dem Kunden über die Order Schnittstelle.

### b) Sachvortrag

Die Beigeladene zu 4. fordert die Streichung des zweiten Spiegelpunktes. Dieser suggeriere, dass die Lage der TAE beim Endkunden anzugeben sei. Diese Information sei aber nicht dokumentiert und könne daher nicht zur Informationsgewinnung dienen.

Die Beigeladene zu 9. ist der Ansicht, dass die Regelung einer Ablehnung von Bestellungen mit Reservierungs-ID wegen einer kaufmännischen Nichtrealisierbarkeit unbillig und daher zu streichen sei.

Sie beantragt,

Ziffer 3.4 Absatz 3 wie folgt anzupassen:

*„Die Ablehnung von fehlerhaften oder unvollständigen Aufträgen, die Bestätigung der Bereitstellung zum vom Kunden gewünschten Termin sowie die ABBM übermittelt die Telekom dem Kunden über die Order Schnittstelle.“*

Die Beigeladene 3. fordert, Absatz 2 zu streichen. Die Auflistung entbehrlicher Angaben an dieser Stelle sei nicht nachvollziehbar. Außerdem sei unklar, was die Folge für eine PreOrder-ID sei, wenn der Auftrag fehlerhaft war, insbesondere, ob die PreOrder-ID erneut über die Order verwendet werden könne.

Die Betroffene ist der Ansicht, dass die Regelung in Ziffer 3.4 angemessen sei. Die PreOrder sei eine Schnittstelle für den Zugangsnachfrager und nicht dessen Endkunden. Die Endkunden-Prozesse müsse der KUNDE selber realisieren.

### c) Bewertung

Die Regelung ist nicht zu beanstanden. Der zweite Spiegelpunkt ist nicht zu streichen. Gemäß Ziffer 4.2, Anlage 4 des TAL-Standardangebots sind Angaben zur Lage der 1. TAE mögliche Angaben im Rahmen einer Bestellung, die entbehrlich sind, wenn die Leitung bei der Bestellung über die WITA mittels der PreOrder-ID (durch die Produktreservierung) eindeutig identifiziert ist.

Der Antrag der Beigeladenen zu 9., in Absatz 3 „die Information über die Nichtrealisierbarkeit eines Produktes im Falle von kaufmännischen Ablehnungsgründen gemäß Punkt 1.3 Abs. 13“ zu streichen, wird abgelehnt. Wie oben ausgeführt, ist es nicht zu beanstanden, dass im Rahmen der PreOrder die kaufmännische Zulässigkeit von Produkten nicht geprüft wird, s.o. Punkt 8.4 (Ziffer 3.1).

## **8.7 Ziffer 3.5 Regelungen zum pauschaliertem Schadensersatz wegen verzögerter Bereitstellung bei Nutzung der PreOrder-Schnittstelle**

### **a) Vorschlag der Betroffenen**

#### **3.5 Regelungen zu pauschaliertem Schadensersatz wegen verzögerter Bereitstellung bei Nutzung der PreOrder Schnittstelle**

Die in den Produktverträgen enthaltenen Schadensersatzregelungen für verzögerte Bereitstellung bzw. die Nichteinhaltung des bestätigten Bereitstellungstermins gelten bei erfolgreicher Nutzung der PreOrder Schnittstelle entsprechend mit folgender Abweichung zur Nutzung der Order Schnittstelle:

Sofern der Kunde eine Bestellung mit gültiger PreOrder-ID vornimmt, gilt der damit gebuchte Termin als KWT im Sinne der Schadensersatzregelungen des jeweiligen Produktvertrages. Die Telekom wird diesen mit PreOrder-ID gebuchten Termin unter Beachtung von Punkt 3.1 Abs. 12 als verbindlichen Bereitstellungstermin (VLT) bestätigen.

In den Fällen, in denen die Telekom dem Kunden bei Nutzung der PreOrder Schnittstelle keinen möglichen Termin innerhalb der Bereitstellungsfrist des jeweiligen Produktvertrages anbietet, kann der Kunde in Abweichung von Satz 1 einen pauschalierten Schadensersatz gemäß den Regelungen des jeweiligen Produktvertrages zur Nichteinhaltung des Bereitstellungstermins geltend machen. Der Kunde hat hierfür den Nachweis zu erbringen, dass zum Zeitpunkt der Recherche kein Bereitstellungstermin innerhalb der jeweiligen vertraglichen Bereitstellungsfrist reserviert werden konnte. Diesen Nachweis muss der Kunde der jeweils zu übermittelnden Liste für die Geltendmachung der Schadensersatzansprüche gemäß dem jeweiligen Produktvertrag beifügen. Die Form des von ihm zu erbringenden Nachweises ist dem Kunden freigestellt (z.B. Screenshot, Logfile).

Darüber hinaus bleiben alle sonstigen Regelungen aus den Produktverträgen in diesem Zusammenhang wie z.B. zur Höhe des pauschalierten Schadensersatzes, zur Geltendmachung der entsprechenden Forderung etc. unberührt.

### **b) Sachvortrag**

Die Beigeladene zu 4. ist der Ansicht, dass bei einer M2M-Schnittstelle ein manueller Screenshot wenig sinnvoll sei, da der KUNDE Datenbankeinträge abspeichern könne. Die Betroffene könne systemseitig auswerten, ob ein Bereitstellungstermin innerhalb der vertraglichen Bereitstellungsfrist reserviert werden konnte oder nicht. Außerdem könne die Zusatzvereinbarung nicht die Produktverträge zum Nachteil der KUNDEN ändern. Deshalb lehne sie die Regelung ab, wonach ein mit einer gültigen PreOrder-ID reservierter Termin als normaler KWT gelte und auch nur so in die Schadensersatzregelung einfließe. Unklar sei auch, wie der über die WITA gemeldete Termin zähle, wenn er vom reservierten Termin abweiche oder wenn die Betroffene den Termin nicht einhalte.

Sie beantragt,

dass die Regelung in Ziffer 3.5 eine „automatisierte“ Kompensation vorsieht und es dem Nachfrager bzw. Kunden freisteht, eine höhere Fallzahl anhand eigener Unterlagen nachzuweisen. Eine solche höhere Fallzahl kann insbesondere dann vorliegen, wenn der Technikertermin trotz Bestätigung nicht zustande kam.

Aus Sicht der Beigeladenen zu 1. sei der Nachweis der Reservierung über Screenshots nicht praktikabel, ein besser handhabbarer Prozess sei erforderlich.

Die Beigeladene zu 3. ist der Ansicht, dass bei der Nutzung der Web-Service-Schnittstelle Maschine zu Maschine ein Nachweis per Screenshot unmöglich sei, weil das Prüfergebnis in xml (Extensible Markup Language) erscheine. Zudem sei die Speicherung des Nachweises nicht massenmarkttauglich.

Die Beigeladene zu 15. kritisiert, dass mit der Regelung in der Praxis wohl Schwierigkeiten hinsichtlich der Rechnungsprüfung und IT verbunden sein würden.

Die Betroffene erläutert, dass Ziffer 3.5 eine Klarstellung zur Bestimmung des KWT/VLT enthalte sowie zum Nachweis der Überschreitung der Bereitstellungsfrist. Soweit kein Termin innerhalb der Bereitstellungsfrist angezeigt werde, könne der KUNDE einen Screenshot, die Rückantwort der PreOrder oder einen Auszug seines CRM-Systems speichern. Dies diene dann als Nachweis für die Fristüberschreitung. Wie der KUNDE dies speichere, obliege ihm. Aus der Regelung folge keine Veränderung der Beweislast.

### **c) Bewertung**

Die Regelung ist nicht zu beanstanden. Die Regelung in Absatz 1, dass bei Bestellungen mit PreOrder-ID der reservierte Termin als Kundenwunschtermin gilt und nicht ein ggfs. abweichender in der WITA eingestellter Kundenwunschtermin, ist direkter Ausfluss der Regelung in Ziffer 3.4, dass der in der WITA eingestellte Kundenwunschtermin bei einer PreOrder-Bestellung nicht berücksichtigt wird. Diese Regelung gilt nach Absatz 2 jedoch nicht, soweit der KUNDE keinen Termin innerhalb der Bereitstellungsfrist recherchieren konnte. Durch die Regel wird klargestellt, dass dem KUNDEN die Art der Erfassung des mangelnden Angebotes freisteht. Die Betroffene hat das Beispiel Screenshot um das Beispiel Logfile ergänzt, so dass letzte Zweifel an der Wahlfreiheit ausgeräumt sind.

Der Antrag, eine „automatisierte“ Kompensation vorzusehen, wird abgelehnt. Soweit der KUNDE einen Termin reserviert, der die garantierte Bereitstellungsfrist überschreitet, kann die Betroffene nicht wissen, ob der reservierte Termin der tatsächliche Kundenwunschtermin ist. Deshalb scheidet eine automatische Sanktionierung aus. Eine gesonderte Regelung für den Fall, dass die Betroffene den Kundenwunschtermin nicht einhält, ist auch nicht erforderlich. Denn dieser Fall wird mit Absatz 1 gerade nicht geregelt, sondern nur der Fall, dass der reservierte Technikertermin tatsächlich stattfand.

## **8.8 Ziffer 4 Betriebszeiten**

### **a) Vorschlag der Betroffenen**

#### **4 Betriebszeiten**

Die PreOrder Schnittstelle ist von Montag bis Sonntag von 06:00 Uhr – 22:00 Uhr nutzbar, sofern die Telekom nicht Wartungsarbeiten gemäß dem jeweiligen Produktvertrag vornimmt. Außerhalb dieser Zeiten und bei Nichtnutzbarkeit der PreOrder Schnittstelle kann der Kunde den heute etablierten Order-Prozess unverändert nutzen.

Der Kunde muss bei einem Ausfall der PreOrder Schnittstelle während einer Lokations-, Produkt- oder Terminrecherche alle vor dem Ausfall begonnenen, aber bis zum Ausfall noch nicht abgeschlossenen Reservierungen und Stornierungen mit Verfügbarkeit der PreOrder Schnittstelle erneut von Beginn an vornehmen.

### **b) Sachvortrag**

Die Beigeladene zu 4. kritisiert, dass die Betriebszeiten nicht das tatsächliche Nutzerverhalten der Endkunden widerspiegeln. Es sei eine Verfügbarkeit analog der WITA zu regeln.

Sie beantragt,

in Anlehnung an die Regelung zu der WITA Schnittstelle folgende Änderungen in Ziffer 4:

*„Die PreOrder-Schnittstelle ist von Montag bis Samstag von 6:00 – 22:00 Uhr, sofern kein bundeseinheitlicher Feiertag vorliegt, verfügbar. Außerhalb dieser Zeiten ist die Schnittstelle im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten nutzbar.*

*Die über ein Jahr gemittelte Verfügbarkeit innerhalb der o.g. aktiven Zeit der Schnittstelle beträgt mindestens 99%.*

*Wartungsarbeiten finden in der Regel am Wochenende statt und werden dem Kunden mit zwei Werktagen (Mo-Fr) Vorlauf schriftlich per E-Mail angezeigt.*

*Stellt die Telekom eine Störung an der PreOrder-Schnittstelle fest, informiert sie den Kunden hierüber in elektronischer Form.“*

Die Beigeladene zu 2. erklärt, dass ihr hauptsächlicher Point-of-Sale das eigene Online-Portal sei. Die Möglichkeit des Auftragseingangs durch den Endkunden rund um die Uhr über die Homepage verändere auch den Zeitraum für die notwendige Verfügbarkeit der PreOrder. Deshalb sei die verlängerte Betriebszeit noch nicht ausreichend. Ansonsten müsste sie in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit der PreOrder zwei Eingabemasken vorhalten. Dies sei nicht sachgerecht und würde den Mehrwert durch die Einführung der PreOrder so verringern, dass sich eine Implementierung nicht lohne. Der Vortrag der Betroffenen zu der Betriebsunterbrechung sei auch widersprüchlich, wenn zwar auf die WITA aber nicht auf die PreOrder zurückgegriffen werden könne.

Sie beantragt,

die PreOrder-Schnittstellen-Nutzungszeiten auf eine 24-stündige Verfügbarkeit zu verlängern.

Aus Sicht der Beigeladenen zu 16. ist es unerlässlich, dass die Beauftragungsschnittstellen grundsätzlich 24 Stunden an 7 Tagen der Wochen für Endkunden zur Verfügung stehen. Dies gelte insbesondere für die beschränkte Verfügbarkeit, die den KUNDEN zu einem kostspieligen Parallelbetrieb zwingt.

Die Beigeladene zu 5. hält die zeitliche Einschränkung für nicht sachgerecht. Der Point-of-Sale sei auch das Online-Portal des KUNDEN oder seiner Vertriebspartner. Diese Points-of-Sale würden von Endkunden im hohen Maße auch nach 22:00 Uhr und auch an Sonn- und Feiertagen genutzt.

Sie beantragt,

dass die Schnittstelle an sieben Tagen der Woche mindestens im Zeitfenster von 5:00 bis 1:00 Uhr zur Verfügung steht.

Die Beigeladene zu 9. ist der Ansicht, dass die Einschränkung der Nutzung der PreOrder unbillig sei. Bei den jeweiligen Zeiten könne es sich nur um eine gewährleistete Mindestverfügbarkeit handeln.

Sie beantragt,

Ziffer 4 Absatz 1 wie folgt anzupassen:

*„Telekom gewährleistet die Nutzbarkeit der PreOrder Schnittstelle von Montag bis Samstag von 6:00 Uhr – 22:00 Uhr, sofern kein bundeseinheitlicher Feiertag vorliegt oder die Telekom Wartungsarbeiten gemäß dem jeweiligen Produktvertrag vorliegt. Außerhalb dieser Zeiten stellt die Telekom die PreOrder Schnittstelle im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten zur Verfügung. Bei Nichtnutzbarkeit der PreOrder Schnittstelle kann der Kunden den heute etablierten Order-Prozess unverändert nutzen.“*

Aus Sicht der Beigeladenen zu 1. muss die PreOrder auch nach 22 Uhr und an Sonntagen verfügbar sein. Am Wochenende werde online bestellt. Daher sei der Betrieb 24 Stunden an sieben Tagen (mit Ausnahme von Wartungsfenstern) erforderlich. Wartungsfenster sollten eher in den frühen Morgenstunden liegen und jedenfalls keine acht Stunden betragen. Ansonsten müsste der KUNDE parallel zwei Systeme betreiben. Dies würde die kostspielige Implementierung verteuern und den Einsatz der PreOrder unattraktiv machen.

Die Betroffene erklärt, die Nutzbarkeit der PreOrder auf alle sieben Wochentage zwischen jeweils 6 und 22 Uhr erweitert zu haben. Damit habe sie den Bedenken der Beigeladenen hinreichend Rechnung getragen. Zwischen 22 und 6 Uhr könne die PreOrder nicht betrieben werden, weil in dieser Zeit von der WITA angesammelte Daten abgearbeitet und Wartungsarbeiten durchgeführt würden. Die PreOrder sehe keine Pufferung von Aufträgen vor, Anfragen würden nicht zeitversetzt bearbeitet. Die Beigeladenen hätten nicht dargelegt und belegt, dass außerhalb der Betriebszeit der PreOrder eine relevante Endkundennachfrage bestünde. Die WITA könne rund um die Uhr genutzt werden, weil sie im Gegensatz zur PreOrder ggfs. Aufträge puffere, die dann zeitversetzt abgearbeitet würden.

Der KUNDE müsse auch nicht zwei Eingabemasken für die Betriebszeit und Nichtbetriebszeit vorhalten. Vielmehr könne der KUNDE über ein einheitliches CRM-System während der Betriebszeit auf die PreOrder und außerhalb der Betriebszeit der PreOrder auf die WITA sowie die Access-Recherchertools zugreifen. Die Auswahl der genutzten Schnittstelle der Betroffenen könne dann automatisch durch das System des KUNDEN erfolgen und der Endkunde könne damit jederzeit seine Bestellungen abgeben. Die PreOrder sei eine neue Schnittstelle. Deshalb habe sie keine hinreichenden Erfahrungswerte, um belastbare Aussagen zur Verfügbarkeit treffen zu können.

### **c) Bewertung**

Die Regelung ist nicht zu beanstanden. Die Anträge auf die Verlängerung der Betriebszeit werden abgelehnt. Die begrenzte Verfügbarkeit verstößt nicht gegen das Gebot der Chancengleichheit und Billigkeit. Der Zweck der PreOrder ist die Ermöglichung einer interaktiven Endkundenberatung und bei Vertragsschluss der interaktiven Vereinbarung des Bereitstellungstermins. Dazu ist der Echtzeitzugriff auf die Systeme für die Lokationsrecherche sowie Ressourcen- und Terminverwaltung erforderlich. Dem würde eine (erheblich) zeitversetzte Bearbeitung der Anfragen nicht gerecht, weil der Endkunde die Interaktion bei zu langen Wartezeiten zwischen den Fragen bzw. Angeboten beenden würde. Nach Überzeugung der Beschlusskammer ist eine während der 16-stündigen Nutzungsdauer performante und zuverlässige Verfügbarkeit der PreOrder nur möglich, wenn ein hinreichend langes Zeitfenster für Arbeiten an den Systemen (z.B. Aktualisierung, Wartung) sowie ggfs. Abarbeitung gepufferter Aufträge (z.B. WITA, Erstellung der Kollokationslisten) vorgehalten wird. So kann weitestgehend ausgeschlossen werden, dass es während der Betriebszeit zu Wartungsarbeiten kommen muss oder große Datenbankabfragen die Verfügbarkeit blockieren.

Die Beschränkung entwertet auch nicht die Möglichkeit des Internetvertriebs. Die PreOrder verbessert die Möglichkeiten des Vertriebs in der 16-stündigen Betriebszeit; außerhalb der Betriebszeit verändert sich nichts zum Status quo. Die Beigeladenen haben keine Angaben über den Anteil der Endkunden-„Anfragen“ in der achtstündigen Betriebspause gemacht. Für die Beschlusskammer gibt es keine Indizien dafür, dass in dieser Zeit ein erheblicher Anteil der Vertragsanbahnungen erfolgt. Deshalb geht die Beschlusskammer davon aus, dass trotz der begrenzten Betriebszeit der PreOrder der ganz überwiegende Anteil der Vertragsabschlüsse interaktiv erfolgen kann.

Der Antrag auf Regelung einer Verfügbarkeit von 99 % während der Betriebszeit und zu den Wartungsarbeiten wird abgelehnt. Grundsätzlich ist zwar eine Regelung der garantierten Verfügbarkeit im beiderseitigen Interesse der Vertragspartner. Soweit allerdings, wie vorliegend, der Vertrag eine zeitlich begrenzte Nutzbarkeit vorsieht, ohne eine zusätzliche Vorgabe zur Verfügbarkeit zu regeln, gilt die Pflicht während der Betriebszeit unbeschränkt. Die Betroffene schuldet also – entgegen ihrer eigenen Ansicht – eine 100 %ige Verfügbarkeit. Die geregelte Ausnahme für Wartungsarbeiten nach dem jeweiligen Produktvertrag geht ins Leere, weil diese keine Wartungsarbeiten an der PreOrder regeln. Das bedeutet, die Betroffene darf Wartungsarbeiten nur außerhalb der Betriebszeiten durchführen.

Die beantragte Information über eine Störung der PreOrder ist in Ziffer 9 geregelt.

## **8.9 Ziffer 5 Monitoring**

### **a) Vorschlag der Betroffenen**

#### **5 Monitoring**

Die Telekom ermittelt im Rahmen eines monatlichen Monitorings folgende Werte:

- Mengen der über die PreOrder Schnittstelle erfolgten Recherchen und Reservierungen
- Reaktionszeiten der PreOrder Schnittstelle
- Verfügbarkeit der PreOrder Schnittstelle
- Anzahl der Fehlanfahrten nach Nutzung der PreOrder Schnittstelle zur Reservierung eines Bereitstellungstermins im Gegensatz zur Anzahl der Fehlanfahrten ohne Nutzung der PreOrder Schnittstelle

Die Telekom übersendet die gemäß Abs. 1 ermittelten Werte in dem auf den Betrachtungszeitraum folgenden Kalendermonat an die BNetzA. Die Telekom stellt diese Werte gleichzeitig dem Kunden im Extranet zur Verfügung.

## b) Sachvortrag

Die Beigeladene zu 4. kritisiert, dass Regelungen zu SLAs und den Antwortzeiten fehlten. [BuGG]

Aus Sicht der Beigeladenen zu 2. ist unklar, ob die Auswertung Carrier-spezifisch erfolge. Für den jeweiligen Vertragspartner sollte zusätzlich noch die Anzahl der verfallenen Reservierungen sowie die Anzahl der Stornierungen in einem Monitoring zur Verfügung gestellt werden.

Die Beigeladene zu 5. fordert, folgende weiteren KPI in die Monitoring-Verpflichtung aufzunehmen:

- Quote, zu der Lokationsdaten bei einer Lokationsrecherche verfügbar waren bzw. wann keine solchen Informationen verfügbar waren
- Statistische Übersicht über die Gründe, warum Lokationsrecherche oder Reservierung nicht möglich waren
- Antwortzeiten jeweils für Ressourcenabfrage, Lokationsabfrage, Reservierung
- Die Anzahl vermiedener Endkundenbesuche
- Menge an verfügbaren Technikerterminen je Tag.

Die Beigeladene zu 3. ist der Ansicht, dass unklar sei, ob die Daten kundenspezifisch ermittelt werden. Für den jeweiligen Vertragspartner sollte zusätzlich noch die Anzahl der verfallenden Reservierungen sowie die Anzahl der Stornierungen in das Monitoring aufgenommen werden. Die Daten könnten im Extranet in einem „separat geschützten Raum“ oder auch auf der Datendreh-scheibe bereitgestellt werden.

Die Betroffene ist der Ansicht, dass es ihr wegen mangelnder Erfahrungswerte nicht möglich sei, belastbare Aussagen zu Verfügbarkeit und Reaktionszeit zu treffen. Ein vergleichendes Monitoring zwischen ihrem Retail und dem Wholesale sei nicht möglich, weil die PreOrder ein „reines“ Wholesale-Produkt sei. Die PreOrder werde nur in Verbindung mit der Wholesale-Schnittstelle WITA genutzt. Ihr Retail nutze für die entsprechenden Abfragen das von der WITA abweichende CRM-T-System. Das freiwillige Monitoring umfasse alle relevanten Daten. Die weitergehenden Forderungen wie statistische Übersicht, warum eine Lokationsrecherche oder Reservierung nicht möglich war oder die Menge verfügbarer Technikertermine je Tag sei nicht ermittelbar und scheide deshalb von vornherein aus. Sie erfasse die Gesamtlast der PreOrder und weise daher nur die Angaben für den Gesamtmarkt aus. Der KUNDE könne unproblematisch seine eigene Nutzung monitoren.

## c) Bewertung

Die Regelung des Monitorings ist nicht zu beanstanden. Grundsätzlich ist für ein Monitoring die Messung eines Referenzwertes im Retail wesentlich, um die Erreichung der „Equivalence of Output“ prüfen zu können. Vorliegend werden aber Werte innerhalb der Prozesskette der Produktbereitstellung durch den KUNDEN ermittelt, für die es gerade kein Äquivalent im Bereitstellungsprozess der Betroffenen gibt. Der Retail-Prozess der Betroffenen sieht eine Trennung zwischen Reservierung (PreOrder) und Buchung (WITA) von Ressourcen nicht vor. Die Ermittlung von entsprechenden Referenzwerten für den Retail ist deshalb nicht möglich. Die PreOrder dient gerade dazu, den Vorteil der Betroffenen, im Rahmen der Bestellbearbeitung früher auf die Ressourcen zugreifen zu können als der KUNDE bei einer Bestellung über die WITA, durch die Möglichkeit der Reservierung aufzulösen. Mit der Reservierung kann der KUNDE schon im Endkundenkontakt am Point-of-Sale auf die Ressourcen zugreifen, so dass im Ergebnis die KUNDEN und der Retail der Betroffenen zeitgleich auf die Produkt- und Technikerressourcen zugreifen können. Der Antrag auf die Erfassung der Reaktionszeit in Bezug auf die jeweiligen Prozessstypen ist schon mit der vorgelegten Formulierung umgesetzt. Die Anzahl der vermiedenen Endkundentermine kann nicht erfasst werden, weil der Betroffenen nicht bekannt sein kann, wie der KUNDE seinen Auftrag in der WITA eingegeben hätte, wenn er keine Lokationsrecherche über die PreOrder durchgeführt

hätte. Eine Erfassung der verfügbaren Technikertermine pro Tag wird nicht möglich sein, weil für die Bereitstellung jeweils in Abhängigkeit der erforderlichen Schaltungen (APL, KVz, HVT) unterschiedliche Zeiten kalkuliert werden müssen. Erfasst werden könnte die Anzahl der ausgeführten Technikertermine oder der erfassten Arbeitsstunden von Technikern. Die Beschlusskammer sieht allerdings keinen direkten Nutzen aus dieser Information. Entscheidend ist die Qualität der Bestellbearbeitung, Bereitstellung und Entstörung, die im Monitoring der jeweiligen Standardangebote erfasst werden.

Der Antrag der Beigeladenen zu 5. auf Ergänzungen des Monitorings wird abgelehnt. Die Ermittlung, in wie vielen Fällen eine Lokationsrecherche zu einer Auskunft geführt hat, erscheint aus Sicht der Beschlusskammer nicht sinnvoll. Wie oben Punkt 8.4 (Ziffer 3.1) ausgeführt, ist eine Erfassung der Auskunftsqualität in der Praxis nicht möglich, weil der Betroffenen falsche Auskünfte im Regelprozess gerade nicht auffallen werden. Eine erfolglose Lokationsrecherche ist kein taugliches Indiz für die Qualität der Recherche, weil der Erfolg von einer tauglichen Angabe (existente Adresse) abhängt. Dies wird gerade auch deutlich, durch die beantragte Angabe zu den Gründen einer erfolglosen Recherche. Denn die Antwort müsste eigentlich immer sein, dass die Adresse unbekannt ist. In dem Fall liegt es zunächst näher, dass die Qualität der Abfragen und nicht der Auskünfte zum Misserfolg der Recherche geführt hat.

Das Monitoring KUNDEN-individueller Daten (insbesondere der Anzahl der verfallenen PreOrder-ID und der Stornierungen) ist nicht geboten. Der KUNDE kann diese Daten selber erheben. Über die Leistungsfähigkeit der PreOrder geben nur die Gesamtdaten Auskunft.

Schließlich ist nicht zu beanstanden, dass die Service-Qualität – insbesondere der Antwortzeiten der PreOrder – nicht spezifisch geregelt ist. Hinsichtlich der Verfügbarkeit wird auf die Ausführungen zu Ziffer 4, X, verwiesen. Die Festlegung von angemessenen Antwortzeiten ist aktuell nicht möglich. Zwar gehören Reaktionszeiten von IT-Systemen zu den grundlegenden Anforderungen bei der Projektierung. Doch geht es vorliegend nicht um die Reaktionszeit der eigentlichen PreOrder, sondern um die Reaktionszeit für die jeweiligen Anfragen. Die PreOrder greift für die Bearbeitung auf die Bestandsdatenbanken zu. Die Dauer dieser Datenbankabfragen wird im Wesentlichen für die Reaktionszeit verantwortlich sein. Diese Systeme werden aktuell noch ohne die Abfragelaste aus der PreOrder betrieben und wurden auch nicht mit Blick auf die PreOrder aufgebaut. Deshalb ist es plausibel, dass eine Festlegung der Antwortzeiten erst nach einem Monitoring der Antwortzeiten unter Last festgelegt werden kann.

## **8.10 Ziffer 6.1 Aufnahme der Nutzung der Web Services PreOrder Schnittstelle (Maschine zu Maschine)**

### **a) Vorschlag der Betroffenen**

#### **6.1 Aufnahme der Nutzung der Web Services PreOrder Schnittstelle (Maschine zu Maschine)**

Der Kunde hat vor Beginn der Nutzung der Web Services PreOrder Schnittstelle (Maschine zu Maschine) folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Der Kunde programmiert seine Schnittstelle auf eigene Kosten und schafft die notwendigen technischen Voraussetzungen für die Abwicklung der Geschäftsprozesse in seinem Verantwortungsbereich.
- Der Kunde führt als Voraussetzung für die Freischaltung bis spätestens eine Woche vor Beginn der geplanten Nutzung der Web Services PreOrder Schnittstelle (Maschine zu Maschine) an der Schnittstelle der Telekom einen Konformitätstest mit der Telekom durch, den die Telekom dem Kunden bei Erfolg durch ein positives Zertifikat bestätigt. Sollte der Konformitätstest nach drei Versuchen nicht erfolgreich beendet werden, wird der Test abgebrochen. Der Kunde kann nach Behebung der Probleme den Konformitätstest neu beantragen. Der Test wird durch eine von der Telekom vorgegebene technische Instanz vorgenommen. Soweit den Vertragspartnern durch die Vornahme des Tests Aufwände entstehen, tragen die Vertragspartner die damit verbundenen Kosten jeweils selbst.
- Neue Leistungen bzw. Leistungsmerkmale können eine Aktualisierung der Web Services PreOrder Schnittstelle (Maschine zu Maschine) erfordern, die nicht abwärts-kompatibel ist. In diesem Fall wird die Telekom eine neue Major Release-Version bereitstellen. Sofern der Kunde mit der Telekom eine vertragliche Vereinbarung über den Bezug neuer Leistungen bzw. Leistungsmerkmale abgeschlossen hat und diese

bestellen möchte, passt er seine Schnittstelle an die Major Release-Version der Web Services PreOrder Schnittstelle (Maschine zu Maschine) an, die den Abruf dieser Leistungen/Leistungsmerkmale unterstützt.

- Neue Leistungen bzw. Leistungsmerkmale, die abwärtskompatibel realisiert werden können, wird die Telekom als Minor Release-Version anbieten. Für die Web Services PreOrder Schnittstelle (Maschine zu Maschine) wird die Telekom in der Regel die Minor Release-Version nur zur neuesten aktiven Major Release-Version anbieten. Ob auch für ältere Major Release-Versionen der Web Services PreOrder Schnittstelle (Maschine zu Maschine) eine neue Minor Release-Version bereitgestellt wird, wird die Telekom fallweise entscheiden.

### **b) Sachvortrag**

Die Beigeladene zu 2. fordert eine durchgängige Abwärtskompatibilität in allen Releases.

Die Betroffene ist der Ansicht, dass die Regelung zum Major Release angemessen sei. Das Erfordernis eines neuen Major Release sei die Ausnahme, wie z.B. die Aufnahme des L2-BSA in die PreOrder. Die Forderung Änderungen in der Regel als Minor Release zu realisieren, sei in der aktuellen Fassung umgesetzt. Solange der KUNDE die mit dem jeweiligen neuen Major Release umgesetzten neuen Funktionen nicht nutzen wolle, müsse er nicht migrieren und könne sein Release zunächst weiternutzen.

### **c) Bewertung**

Die Regelung zu den Voraussetzungen der Nutzung der PreOrder im Hinblick auf das verwendete Release in Spiegelpunkt 4 ist nicht zu beanstanden. Die Betroffene sagt eine weitestgehende abwärtskompatible Änderung in „Minor Releases“ zu. Die weitergehende Forderung durchgängiger Abwärtskompatibilität ist unberechtigt. Gemäß Ziffer 7.2 gewährt die Betroffene dem KUNDEN einen Bestandsschutz von drei Jahren auf einen Major Release und eine Vorankündigungsfrist von einem Jahr vor der Außerbetriebsetzung. Daraus folgt, dass der KUNDE grundsätzlich seine Systeme bei einem neuen Major Release nicht ändern muss und für eine erforderliche Änderung ein Jahre Zeit hat. Die Verpflichtung, die Abwärtskompatibilität durchgängige sicherzustellen, würde die Betroffene in der Fortentwicklung der Schnittstelle übermäßig beschränken.

## **8.11 Ziffer 6.4 Stellvertretung**

### **a) Vorschlag der Betroffenen**

#### **6.4 Stellvertretung**

Bei der Lokations-, Produkt- und Terminrecherche sowie bei der Produkt- und Terminreservierung kann ein Auftrag auch durch einen Stellvertreter im Namen des Kunden erteilt werden. In diesem Fall gelten die entsprechenden, in den jeweiligen Produktverträgen geregelten Mitwirkungspflichten.

### **b) Sachvortrag**

Die Beigeladene zu 4. regt die Klarstellung an, dass die PreOrder auch für das eigene Wholesale-Geschäft genutzt werden kann.

Aus Sicht der Beigeladenen zu 2. ist es sinnvoll, wenn ein Wholesale-Kunde des KUNDEN eine eigene PreOrder bei der Betroffenen nutzen könne und er die zugewiesene ReservierungsID bei der Bestellung beim KUNDEN verwende. Hierdurch würden etwaige Planungsabsprachen entfallen und eine Belastung des eigenen Kontingents aufgrund des WholeSale-Geschäfts vermieden. Dies würde eine klare Trennung des Kontingents erfordern.

Sie beantragt,

eine klare Ausgestaltung des Umgangs mit WholeSale-Partnern, bevorzugt entsprechend des vorgenannten Systems.

Aus Sicht der Betroffenen sind die Regelungen zur Stellvertretung ausreichend, weil diese erlaubt sei. Die Ausgestaltung der konkreten Stellvertretung obliege dem KUNDEN.

### **c) Bewertung**



Die Regelung zur Stellvertretung ist nicht zu beanstanden. Einer Klarstellung, dass die PreOrder auch für das eigene Wholesale-Geschäft genutzt werden darf, ist nicht erforderlich. Die Zusatzvereinbarung enthält keine Einschränkung der Nutzung der PreOrder auf das eigene Retailgeschäft des KUNDEN. Weil auch die Produktverträge eine solche Einschränkung nicht enthalten, folgt aus dem Bezug auf die Produktverträge, dass die PreOrder auch keiner entsprechenden Einschränkung unterliegt.

Der Antrag der Beigeladenen zu 2., den Wholesale-Kunden des KUNDEN die Verwendung einer eigenen PreOrder zu ermöglichen, wird abgelehnt. Der Zweck der PreOrder ist die Ermöglichung einer interaktiven Endkundenberatung und bei Vertragsschluss die interaktive Vereinbarung des Bereitstellungstermins. Dazu muss der Wholesale-Kunde aber auch Zugriff auf die Ressourcen seines Wholesale-Anbieters haben. Deshalb würde eine gesonderte PreOrder-Vereinbarung mit der Betroffenen die Gefahr bergen, dass Produkte und Termine reserviert werden, die mangels entsprechender Ressourcen des jeweiligen Wholesaleanbieters nicht genutzt werden können.

## **8.12 Ziffer 7 Mindestlaufzeit der Major Release-Versionen: Information über Veröffentlichung aktualisierter Schnittstellendokumente**

### **a) Vorschlag der Betroffenen**

#### **7 Mindestlaufzeit der Major Release-Versionen: Information über Veröffentlichung aktualisierter Schnittstellendokumente**

7.1 Aufbau, technische Parameter und Funktionsweise der Web Services PreOrder Schnittstelle (Maschine zu Maschine) sind in der „Technischen Schnittstellebeschreibung“ dargestellt. Die „Technische Schnittstellebeschreibung der Web Services PreOrder Schnittstelle“ sowie die Meldungscodetabelle sind im Extranet unter <https://wholesale-portal.telekom.de/wps/portal> abrufbar.

Die Voraussetzungen der Nutzung sowie die Anwendungsmöglichkeiten der Oberfläche der Dialog Schnittstelle ist im Anwenderhandbuch im Extranet unter <https://wholesale-portal.telekom.de/wps/portal> abrufbar

Die vorgenannten Dokumente lassen die vertraglich vereinbarten Rechte und Pflichten der Vertragspartner unberührt und sind daher nicht Bestandteil des Vertrages.

7.2 Ab der Nutzung einer PreOrder Version 3.0 gilt folgendes:

Um für den Kunden den Aufwand zu begrenzen, der mit der Implementierung einer neuen Version der Schnittstellenbeschreibung einhergeht, wird die Telekom eine Major Release-Version (erfordert Umprogrammierungen beim Kunden) der Web Services PreOrder Schnittstelle (Maschine zu Maschine) frühestens nach Ablauf von drei Jahren ab dem von der Telekom für diese Version festgelegten Gültigkeitsdatum (= Freigabedatum) außer Betrieb nehmen, wobei sie dem Kunden dies mit einer Vorlaufzeit von mindestens einem Jahr ankündigen wird.

Der Wechsel von der PreOrder Version 2.4 auf die Version 3.0 erfolgt bereits vor Ablauf der vorgenannten drei Jahre und ist für den Kunden obligatorisch, wenn er den PreOrder-Prozess weiterhin nutzen will.

7.3 Die Telekom wird dem Kunden eine geplante neue Major Release-Version der Web Services PreOrder Schnittstelle (Maschine zu Maschine) unverzüglich in Textform anzeigen, sobald sie die Planungen abgeschlossen hat. Des Weiteren wird die Telekom dem Kunden die geänderten Schnittstellenbeschreibungen mit einem Vorlauf von mindestens sechs Monaten vor dem geplanten Gültigkeitsdatum zur Verfügung stellen.

Diese Frist gilt nicht, wenn die Telekom Änderungen an ihrer Schnittstelle auf Grund von Vorgaben der BNetzA, von Gesetzesentwicklungen oder sonstigen Änderungen von Rechtsvorschriften oder von Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidungen, die Auswirkungen auf die Web Services PreOrder Schnittstelle (Maschine zu Maschine) der Telekom haben, in einer geringeren Frist als sechs Monaten umzusetzen hat.

Die Telekom wird für die Web Services PreOrder Schnittstelle (Maschine zu Maschine) maximal drei Major Release-Versionen parallel zur Verfügung stellen. Diese Regelung gilt nicht für die Web Services PreOrder Schnittstelle (Maschine zu Maschine) zur PreOrder Version 2.4. Diese wird mit der Verfügbarkeit der PreOrder Version 3.0 außer Betrieb genommen und steht danach nicht mehr parallel zur Verfügung.

Die Telekom wird den Kunden, nachdem die vorgesehene Änderung bzw. Neueinführung von Meldecodes zuvor im UAK WITA vorgestellt, diskutiert und abgestimmt wurde, außerdem in Textform informieren bei

- Änderungen von bestehenden Meldungscodes mit einem Vorlauf von drei Monaten

- Neueinführung von Meldungs-codes mit einem Vorlauf von vier Wochen.

Die entsprechende neue Fassung der Meldungs-codetabelle stellt die Telekom dem Kunden mit der Information zur Verfügung.

## b) Sachvortrag

Die Beigeladene zu 2. fordert, dass der Zeitraum für die Zurverfügungstellung der Schnittstellenbeschreibung auf neun Monate verlängert werde.

Die Beigeladene zu 5. kritisiert, dass keine Kompatibilität der PreOrder mit der WITA-Schnittstelle geregelt sei. Außerdem sei die Vorlaufzeit zu kurz.

Sie beantragt,

dass Ziffer 7.2 um eine Regelung ergänzt wird, dass jegliche Major-Release-Versionen für die PreOrder stets kompatibel mit den jeweils gültigen Release-Versionen für die WITA-Schnittstelle sind und

die Verpflichtung in Ziffer 7.3 dahingehend zu ändern, dass die Vorlage einer geänderten Schnittstellenbeschreibung dem Kunden zur gleichen Zeit vorgelegt wird, wie den internen Stellen im Hause der Betroffenen, die PreOrder für das eigene Endkundengeschäft nutzen, mindestens jedoch 6 Monate vor dem geplanten Gültigkeitsdatum.

Aus Sicht der Beigeladenen zu 9. ist der geregelte Zeitraum zu kurz, um die eigenen IT-Systeme anzupassen. Auch die Betroffene benötige ausweichlich ihres Vortrags im gerichtlichen Eilverfahren zum L2-BSA-Standardangebot mindestens zwölf Monate, um entsprechende Änderungen an ihren IT-Systemen durchzuführen.

Sie beantragt,

Absatz 1 Satz 1 wie folgt anzupassen:

*„Die Telekom wird dem Kunden eine geplante Major Release-Version der Web Services Pre-Order Schnittstelle (Maschine zu Maschine) mit einem Vorlauf von mindestens zwölf Monaten vor dem geplanten Gültigkeitsdatum in Textform anzeigen und dem Kunden die geänderte Schnittstellenbeschreibung spätestens zwölf Monate vor dem geplanten Gültigkeitsdatum zur Verfügung stellen.“*

in Absatz 1 Satz 2 die Worte „als sechs Monate“ zu streichen und

Absatz 2 wie folgt zu ändern:

*„Die Telekom wird den Kunden außerdem in Textform informieren bei*

- *Änderungen von bestehenden Meldungs-codes und*
- *Neueinführung von Meldungs-codes*

*und zwar mit einem Vorlauf von mindestens zwölf Monaten.“*

Die Beigeladene zu 3. fordert, die Frist für Neueinführung von Meldungs-codes von vier Wochen auf drei Monate – entsprechend der Änderung von Meldungs-codes – anzuheben. Die aktuelle Praxis, dass Anbieter über Neueinführungen und Änderungen vorab im UAK WITA informiert werden, sollte beibehalten werden.

Sie beantragt,

die Frist für Neueinführungen ebenfalls auf 3 Monate zu heben.

Aus Sicht der Beigeladenen zu 15. sind die Vorläufe zu kurz bemessen. Ein Vorlauf von mindestens 12 Monaten für ein neues Major Release-Version und die Neueinführung von Meldungs-codes sei geboten.

Die Betroffene erklärt, die Frist für Änderungen der Mayor Release und Meldungs-codes auf sechs bzw. drei Monate erhöht zu haben und dass eine Änderung oder neue Meldungs-codes im UAK WITA vorgestellt und abgestimmt werden.

### c) Bewertung

Die Regelung zur Änderung der Schnittstelle einschließlich der Meldungs-codes ist nicht zu beanstanden. Der Antrag der Beigeladenen zu 5., dass die PreOrder kompatibel zur jeweils gültigen WITA ist, wird abgelehnt. Bei der PreOrder und der WITA handelt es sich um getrennte Schnittstellen, die unterschiedliche Funktionen aufweisen. Insofern erschließt sich der Beschlusskammer nicht, woran eine Kompatibilität zwischen den Schnittstellen festgemacht werden soll. Hinsichtlich der Meldungs-codes ist durch die Abstimmung im UAK WITA des AKNN eine Kompatibilität im gebotenen Rahmen sichergestellt.

Die Anträge auf Verlängerung der Vorlagefrist für die Schnittstellenbeschreibung auf neun bzw. zwölf Monate sowie der Änderung oder Neueinführung von Meldungs-codes von vier Wochen bzw. drei Monate, werden zurückgewiesen. Die Betroffene hat mit dem geänderten Entwurf dem Antrag der Beigeladenen zu 5. im Hinblick auf die Fristen entsprochen, eine weitere Verlängerung der Frist ist nicht geboten.

Die Frist von sechs Monaten Vorlauf vor der Implementierung eines Major Release ist ausreichend. Die Vorlauffrist entspricht dem Marktstandard für die WITA und die Beigeladenen haben nicht belegt, dass dies in der Praxis zu Problemen führt, zumal der KUNDE mit Wirksamwerden nicht auf das neue Major Release wechseln muss, weil es für jedes Major Release gemäß Ziffer 7.3 einen dreijährigen Bestandsschutz und eine Frist von einem Jahr für die Außerbetriebnahme gibt.

Die Regelung für die Meldungs-codes wurde an die Regelung für die WITA angepasst. Das bedeutet, vor einer Änderung oder Neueinführung der Meldungs-codes werden diese im UAK WITA des AKNN abgestimmt. Die danach beginnende Frist von drei Monaten für Änderungen und vier Wochen für Neueinführungen sind ausreichend. Die Regelung ist der Marktstandard für die WITA. Zudem haben die Beigeladenen nicht belegt, dass dies in der Praxis zu Problemen führt.

Der Antrag der Beigeladenen zu 5., dass geänderte Schnittstellenbeschreibungen dem KUNDEN zur gleichen Zeit vorgelegt werden wie den internen Stellen im Hause der Betroffenen, die die PreOrder für das eigene Endkundengeschäft nutzen, wird abgelehnt. Wie unter X (Ziffer 5) ausgeführt verwendet die Betroffene die PreOrder nicht selber.

## 8.13 Ziffer 9 Störung der PreOrder Schnittstelle (Maschine zu Maschine)

### a) Vorschlag der Betroffenen

#### 9 Störung der Web Services PreOrder Schnittstelle (Maschine zu Maschine)

Stellt die Telekom eine Störung an der Web Services PreOrder Schnittstelle (Maschine zu Maschine) fest, informiert sie den Kunden hierüber in den Betriebszeiten innerhalb einer Stunde in elektronischer Form. Darin teilt die Telekom dem Kunden mit, dass die PreOrder Schnittstelle derzeit gestört ist.

Die Telekom beseitigt diese Störungen unverzüglich im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

Darüber hinaus informiert die Telekom alle zwei Stunden über den Status der Störungsbearbeitung. Hierbei teilt sie unverbindlich das voraussichtliche Störungsende mit.

Die Telekom informiert den Kunden abschließend über die Beseitigung der Störung.

### b) Sachvortrag

Die Beigeladenen zu 16. fordert, dass die Betroffene die Eingaben speichere, damit der KUNDE bzw. Endkunde im Falle einer Störung nicht alles erneut eingeben müsse.

Die Beigeladene zu 9. kritisiert die fehlende Verpflichtung zur Beseitigung von Störungen.

Sie beantragt,

vor dem bisherigen Satz 1 folgenden Satz neu einzufügen:

*„Die Telekom wird eine Störung der WebServices PreOrder-Schnittstelle (Maschine zu Maschine) unverzüglich beseitigen.“*

Die Beigeladene zu 15. ist der Ansicht, dass die Entstörungspflicht um den Zusatz „unverzüglich“ erweitert werden müsse. Dadurch würde die Verpflichtung adäquat konkretisiert und dem Nutzer die Gewissheit einer unverzüglichen Entstörung gegeben.

Die Betroffene erklärt, die Forderung der Beigeladenen umgesetzt zu haben, indem sie eine Pflicht zur unverzüglichen Entstörung der Schnittstelle im Rahmen des technisch und betrieblich Möglichen geregelt habe. Eine Speicherung der Eingaben des KUNDEN über 24 Stunden hinaus durch die PreOrder sei nicht möglich. Für spätere Anfrage obliege es dem KUNDEN die Daten zu speichern.

### **c) Bewertung**

Die Regelung zur Entstörung ist nicht zu bestanden. Die Betroffene hat entsprechend der Forderung der Beigeladenen die Pflicht zur unverzüglichen Entstörung der PreOrder im Rahmen des technisch und betrieblich Möglichen in den Vertrag aufgenommen. Eine Pflicht der Speicherung der KUNDEN-Eingaben ist nicht vorzusehen. Der KUNDE kann selber die Eingaben (des Endkunden) speichern und bei Abbrüchen der PerOrder oder der Recherche (durch den Endkunden) dann selber nutzen, damit der Endkunden seine Daten nicht erneut eingeben muss.

## **8.14 Ziffer 10 Vertragsbeginn und -ende**

### **a) Vorschlag der Betroffenen**

#### **10 Vertragsbeginn und Ende**

10.1 Diese Zusatzvereinbarung wird mit dem Tag der beiderseitigen Unterzeichnung wirksam.

10.2 Beide Vertragspartner können diese Zusatzvereinbarung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich kündigen. Im Falle der Kündigung durch die Telekom wird diese für den Fall, dass nach Ablauf der von der BNetzA festgelegten Mindestlaufzeit oder sonst bei einem Wegfall der Standardangebotsverpflichtung für PreOrder Leistungen eine Verpflichtung zum Angebot solcher Leistungen ganz oder teilweise wirksam bleibt gleichzeitig mit der Kündigung des Vertrages ein geeignetes Nachfolgeangebot vorlegen.

10.3 Das Recht beider Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Solch ein wichtiger Grund liegt für die Telekom insbesondere dann vor, wenn die Vertragsbedingungen auf Grund gesetzlicher Vorgaben oder behördlicher oder gerichtlicher Entscheidung geändert werden müssen und die in Punkt 10.2 genannte Kündigungsfrist hierfür nicht ausreicht. Auch in diesem Fall wird die Telekom dem Kunden mit der Kündigung ein geeignetes Nachfolgeangebot, d.h. ein entsprechend angepasstes Vertragsangebot, vorlegen.

### **b) Sachvortrag**

Die Beigeladene zu 5. ist der Ansicht, dass die Gültigkeit der Zusatzvereinbarung nicht an die Nutzung durch den eigenen Endkundenbereich der Betroffenen gekoppelt werden dürfe. Zudem sei die Kündigungsfrist von drei Monaten in Ziffer 10.3 zu kurz. Der KUNDE müsse sich auf den Wegfall der Funktionen der PreOrder länger einstellen können.

Sie beantragt,

dass Ziffer 10.2 gestrichen und die Kündigungsfrist in Ziffer 10.3 auf mindestens zwölf Monate verlängert wird und

dass die Verpflichtung der Betroffenen zur Vorlage eines neuen Vertragsangebots im Falle der Kündigung durch sie selbst nicht unter der Bedingung steht, dass sie über die Kündigung hinaus entsprechende Tätigkeiten für den eigenen Endkundenvertrieb erbringt.

Die Beigeladene zu 3. stellt fest, dass die Zusatzvereinbarung nur gültig sei, solange die Betroffene entsprechende Tätigkeiten für den eigenen Endkundenvertrieb erbringe. Ansonsten werde die Nutzung eingestellt.

Sie beantragt,

Ziffer 10.2 zu streichen oder wie folgt abzuändern:

*„Diese Vereinbarung ist Bestandteil des jeweils gültigen TAL-Vertrages (BSA Vertrag) und nur wirksam, solange zwischen den Vertragspartnern ein TAL-Vertrag (BSA Vertrag) besteht.“*

Die Betroffene erklärt, die Kündigungsregelung an die Kündigungsregelungen geprüfter Standardangebote angepasst zu haben.

### **c) Bewertung**

Die Kündigungsregelung in Ziffer 10.2 ist nicht zu beanstanden. Die Betroffene ist den Anträgen der Beigeladenen weitgehend nachgekommen und hat die Kündigungsregelung an den Marktstandard aus geprüften Standardangeboten angepasst und den Bezug zur Einstellung der Nutzung durch ihren Retail-Bereich gestrichen. Der Antrag der Beigeladenen zu 6. auf Verlängerung der Kündigungsfrist von drei auf zwölf Monaten wird abgewiesen. Die Beigeladene verkennt, dass die Kündigung nur bei Wegfall der Pflicht zur Veröffentlichung eines Standardangebots oder nach dem Auslaufen der Mindestlaufzeit des Standardangebots bei gleichzeitigem Angebot eines neuen Vertrages zulässig ist. Im ersten Fall geht der Kündigung also eine Änderung der Regulierungsverfügung voraus, so dass der KUNDE hinreichend Zeit hat, sich auf die mögliche Kündigung einzustellen. Im zweiten Fall muss die Betroffene vor der Kündigung ein neues Standardangebot zur Prüfung vorlegen, so dass auch im diesem Fall der KUNDE hinreichend Zeit hat, sich auf die Vertragsänderung einzustellen.

## **9 Berücksichtigung der Stellungnahme der EU-Kommission**

Die EU-Kommission hat in ihrer Stellungnahme vom 16.07.2020 auf das Erfordernis, dass sich Abhilfemaßnahmen auf die jüngste Marktüberprüfung stützen müssen, hingewiesen. Die derzeit vorgeschlagenen Änderungen des Standardangebots beruhen aber auf den Verpflichtungen, die der Betroffenen im Jahr 2016 auferlegt wurden und somit auf der Marktüberprüfung von 2015.

Die Beschlusskammer weicht mit ihrem Vorgehen nicht von dem von der EU-Kommission so formulierten europäischen Standard ab. Es ist zwar formal richtig, dass die Standardangebotsverpflichtung, welche Grundlage für die vorliegende nachgelagerte Überprüfungsentscheidung ist, mit Regulierungsverfügung BK3g-15/004 vom 01.09.2016 auferlegt wurde. Allerdings könnte auch auf Basis einer neuen Marktüberprüfung auf der Ebene der Regulierungsverfügung die Entscheidung erneut nur digital für oder gegen eine Standardangebotsverpflichtung getroffen werden. Die Ergebnisse der Marktüberprüfung haben auf die Standardangebotsverpflichtung keine weiteren Auswirkungen, z.B. was eine nähere Ausgestaltung im Einzelnen angeht. Auch auf Grundlage der von der EU-Kommission angeführten Marktüberprüfung aus dem Jahr 2019 bestehen keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die Standardangebotsverpflichtung der Betroffenen für den entbündelten Zugang zum (Kupfer-)Teilnehmeranschluss wegfallen könnte. Vielmehr hat die Beschlusskammer in ihren am 12.06.2019 im Verfahren zur Überprüfung von Regulierungsverfügungen auf dem Markt für den auf der Vorleistungsebene an festen Standorten lokal bereitgestellten Zugang zu Teilnehmeranschlüssen der Betroffenen gemäß § 14 Abs. 2 TKG (BK3j-19/020) veröffentlichten Eck- und Diskussionspunkten für eine zukünftige Regulierung des Zugangs zum Kupfer- und Glasfaseranschlussnetz unter „A. Kupferbasierte Vorleistungsprodukte“ ausgeführt: „Die Beschlusskammer beabsichtigt, die erfolgreiche Regulierung des bestehenden Kupfernetzes beizubehalten. Dies bedeutet die Aufrechterhaltung folgender Verpflichtungen: (...) 4. Veröffentlichung der Standardangebote für die Zugangsprodukte; daraus folgt die Möglichkeit der Überprüfung und Änderung der Standardangebote“. Auch in der am 12.07.2020 dazu abgehaltenen Anhörung und den anschließenden Stellungnahmen der Marktteilnehmer sprachen sich diese für Beibehaltung der Regulierung des bestehenden Kupfernetzes und damit für eine Beibehaltung der Standardangebotsverpflichtung aus. Es ist somit davon auszugehen, dass auch auf Basis der aktuellen Marktüberprüfung eine Standardangebotsverpflichtung für den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss bestehen bleiben wird.

Sofern die EU-Kommission in ihrer Stellungnahme speziell auf die Regelungen zur Koexistenz verschiedener Techniken auf der Innenverkabelung Bezug nimmt und darauf hinweist, dass sich eine Bewertung im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen der getroffenen Regelungen auf die Anreize für Investitionen in Netze mit sehr hoher Kapazität auf die Analyse der derzeitigen und

künftigen Marktbedingungen und -dynamik stützen sollte, ist dies bereits im Rahmen der vorliegenden Entscheidung geschehen. Zum einen nimmt die Beschlusskammer unter 6.1.1. lit. d) unter der Überschrift „keine fehlerhafte Berücksichtigung der Regulierungsziele“ gerade Bezug auf die Ausführungen in der aktuellen Marktfestlegung vom 11.10.2019 und stützt sich damit auf die Analyse der derzeitigen Marktbedingungen und -dynamik. Zum anderen wählt sie für die Zusatzvereinbarung zum TAL-Vertrag über den Zugang zum Abschlusspunkt Linientechnik bzw. Zwischenverteiler gerade eine verkürzte Mindestlaufzeit von knapp anderhalb Jahren, um auch die künftigen Marktbedingungen und -dynamik berücksichtigen zu können.

Damit wird den Bedenken der EU-Kommission ausreichend Rechnung getragen. Ein Zuwarten mit der abschließenden Entscheidung in diesem Standardangebot-Überprüfungsverfahren, um diese dann auch formal auf die auf der aktuellen Marktanalyse basierende Regulierungsverfügung stützen zu können, und damit einhergehend auch eine Verzögerung der damit verbundenen vielfältigen Verbesserungen für den Markt, wäre unter diesen Umständen unverhältnismäßig gewesen. Im Übrigen beabsichtigt die Beschlusskammer der Aufforderung der EU-Kommission nachzukommen und die neuen Verpflichtungen, die der Betroffenen im Anschluss an die Marktanalyse vom September 2019 bzw. der Marktfestlegung vom 11.10.2019 auferlegt werden sollen, nach baldiger Durchführung der nationalen Konsultation zeitnah zu notifizieren.

## 10 Mindestlaufzeit

### a) Sachvortrag

Die Beigeladene zu 3. ist der Ansicht, dass die Überprüfung der Entscheidung in Hinblick auf eine Reduzierung des Frequenzbereichs nicht zeitlich offengelassen, sondern klar befristet werden sollte. Hierzu könne eine reduzierte Mindestlaufzeit in Bezug auf den APL/EL-Vertrag angeordnet werden.

Die Betroffene führt im Zusammenhang mit dem Standardangebot „Zusatzvereinbarung PreOrder“ an, die Laufzeit solle mindestens zwei Jahre betragen, um vor einer Änderung Erfahrungen sammeln zu können.

Die Beigeladene zu 4. meint, dass die Möglichkeit bestehen müsse, die PreOrder auf Grundlage der ersten operativen Erkenntnisse anzupassen. Die Möglichkeit, die PreOrder um neue Produkte wie FTTH zu erweitern, müsse sichergestellt werden.

Sie beantragt,

die Laufzeit des Standardangebots bis zum 30.06.2020 festzusetzen.

Nach der im Rahmen der Konsultation geäußerten Ansicht der Beigeladenen zu 2. sei es unverständlich, dass die Mindestlaufzeit des APL/EL-Vertrages auf den 31.12.2021 und somit mehr als ein ganzes Jahr nach Inkrafttreten der Regelungen des EKEK im nationalen Recht – eine fristgerechte Umsetzung vorausgesetzt – befristet sei. Es sei dennoch das Entgegenkommen der Beschlusskammer anzuerkennen, den APL/EL-Vertrag mit einer kürzeren zeitlichen Befristung zu versehen, als die übrigen Standardverträge.

Die Beigeladene zu 9. begrüßt im Rahmen der Konsultation, dass die Mindestlaufzeit für die Zusatzvereinbarung über die Nutzung der PreOrder-Schnittstelle am 30. Dezember 2021 ende. Dies ermögliche der Beschlusskammer im Jahr 2021 zu überprüfen, ob aufgrund geänderter tatsächlicher Verhältnisse ein Anpassungsbedarf hinsichtlich dieser Zusatzvereinbarung bestehe. Im Jahr 2021 sollten nach Auffassung der Beigeladenen insoweit hinreichende Erfahrungen der Marktteilnehmer über die Nutzung der PreOrder-Schnittstelle vorliegen.

Im Rahmen der Konsultation führt die Beigeladene zu 14. an, die Beschlusskammer habe sich bei ihrer Auseinandersetzung mit den Argumenten der Beigeladenen auf die aktuelle Marktanalyse gestützt, die noch keinen so hohen Bandbreitenbedarf aufgedeckt hätte, dass der Glasfaser stets Vorrang einzuräumen wäre. Dies treffe zwar aktuell zu, allerdings könne sich dies in naher Zukunft schnell anders gestalten. Die Beigeladene begrüße daher, dass die Beschlusskammer die Mindestlaufzeit des APL-Vertrages auf den 31.12.2021 befristet habe. Durch eine solch relativ kurze

Laufzeit könne Änderungen in der Bandbreitennachfrage oder auch anderen Wertungen auf politischer Ebene Rechnung getragen werden.

## **b) Bewertung**

Das Standardangebot wird mit Ausnahme der Zusatzvereinbarung zum TAL-Vertrag über den Zugang zum Abschlusspunkt Linientechnik bzw. Zwischenverteiler sowie der Zusatzvereinbarung über die Nutzung der PreOrder Schnittstelle mit einer Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2025 versehen. Für die beiden genannten Zusatzvereinbarungen gilt eine Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2021.

Die festgelegte Mindestlaufzeit von etwas mehr als fünf Jahren für den TAL- und den Kollokationsvertrag, (sowie die Mehrzahl der Zusatz- und Änderungsvereinbarungen) sollen über einen längeren Zeitraum stabile Vertragsbedingungen und damit Planungssicherheit sowohl für die Betroffene als auch für die Zugangsnachfrager gewährleisten. Die relativ lange Mindestlaufzeit ist auch deshalb gerechtfertigt, weil die Beschlusskammer die Vertragsentwürfe sehr umfassend und unter Einbindung der Markakteure in einem transparenten und – wie die Verfahrensdauer zeigt – sehr aufwändigen Verfahren überprüft hat.

Die davon abweichenden kürzeren Mindestlaufzeiten für die Zusatzvereinbarung zum TAL-Vertrag über den Zugang zum Abschlusspunkt Linientechnik bzw. Zwischenverteiler und die Zusatzvereinbarung über die Nutzung der PreOrder Schnittstelle tragen dem Umstand Rechnung, dass sich nach Ansicht der Beschlusskammer diesbezüglich kurz- bis mittelfristig Anpassungsbedarf aufgrund geänderter tatsächlicher Verhältnisse ergeben könnte.

In Bezug auf die Zusatzvereinbarung über die Nutzung der PreOrder Schnittstelle beruht dies darauf, dass sich die PreOrder Schnittstelle zum jetzigen Zeitpunkt erst in der Erprobungsphase befindet. Erst nach einer Nutzung der Schnittstelle für signifikante Mengen, durch mehrere Nachfrager und über einen längeren Zeitraum wird sich herausstellen, ob die jetzt festgelegten Vertragsbedingungen im Lichte der dabei gemachten praktischen Erfahrungen ggfs. angepasst werden müssen.

Im Zusammenhang mit der Zusatzvereinbarung zum TAL-Vertrag über den Zugang zum Abschlusspunkt Linientechnik bzw. Zwischenverteiler hat die Beschlusskammer bereits in der 1. Teilentscheidung darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass die Bandbreite, die sich auch nach einer Frequenzeinschränkung mittels G.fast erreichen lässt, kein künftig nachfragegerechtes wettbewerbsfähiges Angebot mehr darstellt, die nun akzeptierte Regelung erneut auf den Prüfstand gestellt werden müsste. Dem wird durch die relativ kurz gewählte Mindestlaufzeit Rechnung getragen. Im Hinblick auf den zukünftig weiter zunehmenden Bandbreitenbedarf und die damit verbundene wachsende Bedeutung glasfaserbasierter Produkte lässt die relativ kurze Mindestlaufzeit bis Ende 2021 eine zeitnahe Neubewertung zu.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gemäß § 23 Absatz 4 Satz 4 TKG können die 1. Teilentscheidung vom 20.12.2018 und dieser Beschluss nur insgesamt angegriffen werden.

Gegen beide Bescheide kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Bonn, den 21.07.2020

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzerin

Wilmsmann

Wieners

Schölzel

